

Basis - Qualitäts - Managementprogramm BQM Landwirtschaft



Richtlinien- und Bewertungskatalog

**für die ökologische/biologische Produktion
(nach VO (EG) 834/2007)**

mit Modulen für die

Pflanzenproduktion

- Druschfrüchte
- Zuckerrüben
- Kartoffeln
- Feldgemüse
- Futterbau/Grünland

Tierproduktion

- Rinderhaltung/
Milchviehhaltung
- Schweinehaltung
- Schafhaltung/
Ziegenhaltung

einschließlich

- erweiterter Anforderungen für BQM-zertifizierte IFS-Lieferanten
sowie
- Zusatzanforderungen für die
Umsetzung des **Basis-System-Umwelt (BSU)**
im Rahmen des BQM Landwirtschaft



Auftraggeber:



Agrarmarketinggesellschaft
Sachsen-Anhalt mbH

erarbeitet von:



GUBB Unternehmensberatung GmbH Halle



Landeskontrollverband
für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.

VISIT...

LANZAROTE
Caliente.COM

Impressum

Der „Richtlinien- und Bewertungskatalog zum Basis-Qualitäts-Managementprogramm (BQM) Landwirtschaft“ wurde unter Leitung der Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH mit finanzieller Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt und der Centralen Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH entwickelt.

Der Katalog wurde mit äußerster Sorgfalt erstellt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

Kontakt

Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
Steinigstraße 9 D-39108 Magdeburg
Tel.: 0391 / 737 90 22 Fax: 0391 / 737 90 16
mail: wolfgang.zahn@amg-sachsen-anhalt.de

Inhaltliche Erarbeitung und Rückfragen

GUBB Unternehmensberatung GmbH Halle
Str. der Waggonbauer 14b D-06132 Halle/Saale
Tel.: 0345 / 775 61 12 Fax: 0345 / 775 61 27
mail: info@gubb-beratung.de

Landeskontrollverband für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.

Geschäftsstelle Halle/Saale

Angerstraße 6 D-06118 Halle/Saale
Tel.: 0345 / 521 49 240 Fax: 0345 / 521 49 241
mail: s.baumgart@lkv-st.de

TEIL 1 - EINFÜHRUNG

1	Grundsätzliche Systembeschreibung	
1.1	Zielstellung	17
1.2	Anforderungen	18
1.3	Aufbau	19
1.4	Umsetzung	21
1.5	Teilnahme	23
1.6	Geltungsbereich	24
1.7	Verantwortlichkeiten	25
1.8	Aufbewahrungsfristen	25

TEIL 2 - KATALOG

Modul I	Management	
2-I-1	Allgemeine Angaben zum Betrieb	26
2-I-2	Managementsystem	30
2-I-2.0	Erläuterungen zum Richtlinien- und Bewertungskatalog	30
2-I-2.1	Betriebsübersicht	34
2-I-2.2	Technik	34
2-I-2.3	Personal	35
2-I-2.4	Prozess-/Produktionssicherheit/Rückverfolgbarkeit	36
2-I-2.5	Registrierung und Zulassung	37
2-I-2.6	Ordnung und Sicherheit	38
2-I-2.7	Spezifische Anforderungen QS	40
2-I-3	Erweiterte Anforderungen für IFS-Lieferanten	41
Modul II	Pflanzenproduktion	
2-II-1	Pflanzenproduktion allgemein	43
2-II-1.1	Standorteignung und Fruchtfolge	43
2-II-1.1.1	Standorteignung	43
2-II-1.1.2	Fruchtfolge	43
2-II-1.2	Saat-/Pflanzgut und Sortenwahl	44
2-II-1.2.1	Saat-/Pflanzgut	44
2-II-1.2.2	Sortenwahl	44
2-II-1.3	Bodenbearbeitung und Aussaat/Pflanzung	45
2-II-1.3.1	Bodenbearbeitung	45
2-II-1.3.2	Aussaat/Pflanzung	45
2-II-1.4	Düngung	46
2-II-1.4.1	Düngebedarfsermittlung und Nährstoffobergrenzen	46
2-II-1.4.2	Düngemittelanwendung	47

TEIL 2 - KATALOG (Fortsetzung)

2-II-1.5	Pflanzenschutz	49
2-II-1.5.1	Mechanischer / thermischer Pflanzenschutz	49
2-II-1.5.2	Chemischer Pflanzenschutz	49
2-II-1.6	Beregnung und Bewässerung	51
2-II-1.7	Ernte	51
2-II-1.8	Transporthygiene (inkl. innerbetrieblicher Transport)	52
2-II-1.9	Lagerhygiene	53
2-II-1.10	Natur-/Umweltschutz	54
2-II-1.11	Erhalt landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand	56
2-II-1.11.1	Erosionsvermeidung	56
2-II-1.11.2	Erhalt der organischen Substanz und Bodenstruktur	57
2-II-1.11.3	Instandhaltung aus der Erzeugung genommener Acker- und Grünlandflächen	58
2-II-1.12	Anforderungen nachhaltige Biomasseerzeugung	58
2-II-1.12.1	Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert	58
2-II-1.12.2	Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand	59
2-II-1.12.3	Schutz von Torfmooren	59
2-II-1.12.4	Treibhausgasminderung	59
2-II-2	Betriebshygiene Pflanzenproduktion	60
2-II-2.1	Hygiene- und Abfallmanagement	60
2-II-2.2	Umsetzung der Betriebshygiene Pflanzenproduktion	61
2-II-3	Fruchtartenspezifische Anforderungen	63
2-II-3-DF	Druschfrüchte	63
DF-1	Ein-, Um- und Auslagerung	63
DF-2	Erntenachbehandlung (Trocknung/Belüftung/Begasung)	63
DF-3	Lagerung (inkl. Zwischenlagerung)	64
2-II-3-ZR	Zuckerrüben	65
ZR-1	Bodenbearbeitung und Aussaat	65
ZR-2	Ernte	65
ZR-2.1	Erntevorbereitung	65
ZR-2.2	Feldrandlagerung	65

TEIL 2 - KATALOG (Fortsetzung)

2-II-3-K	Kartoffeln	66
K-1	Standorteignung und Fruchtfolge	66
K-2	Pflanzgut und Sortenwahl	66
K-3	Bodenbearbeitung und Pflanzung	66
K-4	Düngung	66
K-5	Pflanzenschutz	67
K-6	Ernte	67
K-6.1	Erntevorbereitung	67
K-6.2	Erntebedingungen	68
K-7	Einlagerung	68
K-8	Erntenachbehandlung (Trocknung/Belüftung/Keimhemmung)	69
K-9	Lagerung	69
K-10	Auslagerung und Verpackung	70
2-II-3-FG	Feldgemüse	71
FG-1	Bodenschutz	71
FG-2	Düngung	71
FG-3	Pflanzenschutz	72
FG-4	Beregnung und Bewässerung	72
FG-5	Ernte	72
FG-6	Einlagerung	73
FG-7	Erntenachbehandlung (Belüftung)	73
FG-8	Lagerung	74
FG-9	Auslagerung und Verpackung	75
FG-10	Auslieferung	76
2-II-3-FU	Futterbau/Grünland	77
FU-1	Aussaat	77
FU-2	Düngung	77
FU-3	Pflanzenschutz	78
FU-4	Mechanische Grünlandpflege	78
FU-5	Grünlandbewirtschaftung/Weide	78
FU-6	Ernte	79
FU-7	Einlagerung und Silobefüllung	80
FU-8	Lagerung	81
FU-9	Entsorgung von Abprodukten	81

TEIL 2 - KATALOG (Fortsetzung)

Modul III	Tierproduktion	
2-III-1	Tierproduktion allgemein (inkl. Grünlandbewirtschaftung/Weide)	82
2-III-1.1	Tiergesundheit/Tierarzneimittel	82
2-III-1.2	Tierschutz	84
2-III-1.3	Futtermittelhygiene/Fütterung	86
2-III-1.4	Hygiene/Lebensmittelhygiene	89
2-III-1.5	Grünlandbewirtschaftung/Weide	90
2-III-2	Tierartspezifische Anforderungen	91
2-III-2-RH	Rinderhaltung	91
RH-1	Herkunft/Bestandesführung	91
RH-2	Tierschutz	92
RH-3	Zucht und Reproduktion	93
2-III-2-MV	Milchviehhaltung	94
MV-1	Rohmilch und Hygienevorschriften	94
MV-2	Sicherung der Euter Gesundheit	96
MV-3	Sonderregelungen für automatische Melkverfahren (AMV)	96
2-III-2-SH	Schweinehaltung	97
SH-1	Herkunft/Bestandesführung	97
SH-2	Tierschutz	97
SH-3	Salmonellenmonitoring	98
SH-4	Zucht und Reproduktion	99
2-III-2-SZ	Schaf- und Ziegenhaltung	100
SZ-1	Herkunft/Bestandesführung	100
SZ-2	Tierschutz	100
SZ-3	Zucht und Reproduktion	101
SZ-4	Schafschur	101
SZ-5	Herdengebrauchshunde	101

TEIL 2 - KATALOG (Fortsetzung)

Modul IV	Zusatzanforderungen Basis-System-Umwelt	
BSU-3	Allgemeine Anforderungen Pflanzenbau	102
BSU-3.1	Allgemeine Schlag- und Standortangaben	102
BSU-3.2	Allgemeine Angaben Technik	102
BSU-4	Naturschutz, Arten- und Vogelschutz, Erhalt von Landschaftselementen	102
BSU-4.2	Anforderungen Landschaftselemente und Vogelschutz	102
BSU-4.2.2	Vogelschutz	102
BSU-4.3	Anforderungen FFH-Richtlinie	103
BSU-5	Gewässerschutz (Grund- und Oberflächenwasser)	103
BSU-5.1	Wasser-, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete	103
BSU-5.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	103
BSU-5.2.1	Lagerung Pflanzenschutz-/Schädlingsbekämpfungsmittel	103
BSU-5.2.2	Düngerlagerung	104
BSU-5.2.2.1	Lagerung fester Mineraldünger	104
BSU-5.2.2.3	Feldlagerung Wirtschaftsdünger	104
BSU-5.2.4	Anforderungen an technische Einrichtungen	105
BSU-5.2.4.1	Eigenbedarfstankstellen/Betankungsanlagen	105
BSU-5.2.4.2	Stationäre Betankungsflächen	107
BSU-5.2.5	Abfallentsorgung	108
BSU-5.3	Düngung	108
BSU-5.3.1	Allgemeine Anforderungen	108
BSU-5.4	Chemischer Pflanzenschutz	109
BSU-5.4.1	Allgemeine Anforderungen	109
BSU-5.4.2	PSM-Anwendung	109
BSU-5.5	Sonstiger Pflanzenschutz	109
BSU-6	Klärschlamm und Bioabfall	110
BSU-6.2	Bioabfall	110
BSU-8	Beregnung/Bewässerung und Melioration	110
BSU-8.1	Beregnung/Bewässerung	110
BSU-8.2	Melioration	110
Modul V	Prüfliste und Bewertung	
2-V-1	Prüfliste und Bewertung	111
2-V-2	Erläuterungen zur Prüfliste	114
2-V-3	Ergebnisliste der neutralen Kontrolle gemäß QS-Standard	117

TEIL 3 - ERLÄUTERUNGEN ZUM KATALOG

Modul I	Management	
3-I-1	Allgemeine Angaben zum Betrieb	118
3-I-2	Managementsystem	118
3-I-2.1	Betriebsübersicht	118
3-I-2.2	Technik	120
3-I-2.3	Personal	122
3-I-2.4	Prozess-/Produktionssicherheit/Rückverfolgbarkeit	123
3-I-2.5	Registrierung und Zulassung	127
3-I-2.6	Ordnung und Sicherheit	128
3-I-2.7	Spezifische Anforderungen QS	133
3-I-3	Erweiterte Anforderungen für IFS-Lieferanten	135
 Modul II	 Pflanzenproduktion	
3-II-1	Pflanzenproduktion allgemein	139
3-II-1.1	Standorteignung und Fruchtfolge	139
3-II-1.1.1	Standorteignung	139
3-II-1.1.2	Fruchtfolge	140
3-II-1.2	Saat-/Pflanzgut und Sortenwahl	141
3-II-1.2.1	Saat-/Pflanzgut	141
3-II-1.2.2	Sortenwahl	142
3-II-1.3	Bodenbearbeitung und Aussaat/Pflanzung	142
3-II-1.3.1	Bodenbearbeitung	142
3-II-1.3.2	Aussaat/Pflanzung	143
3-II-1.4	Düngung	144
3-II-1.4.1	Düngebedarfsermittlung und Nährstoffobergrenzen	144
3-II-1.4.2	Düngemittelanwendung	146
3-II-1.5	Pflanzenschutz	150
3-II-1.5.1	Mechanischer / thermischer Pflanzenschutz	150
3-II-1.5.2	Chemischer Pflanzenschutz	150
3-II-1.6	Beregnung und Bewässerung	153
3-II-1.7	Ernte	153
3-II-1.8	Transporthygiene (inkl. innerbetrieblicher Transport)	154
3-II-1.9	Lagerhygiene	156
3-II-1.10	Natur-/Umweltschutz	158

TEIL 3 - ERLÄUTERUNGEN ZUM KATALOG (Fortsetzung)

3-II-1.11	Erhalt landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand	162
3-II-1.11.1	Erosionsvermeidung	162
3-II-1.11.2	Erhalt der organischen Substanz und Bodenstruktur	164
3-II-1.11.3	Instandhaltung aus der Erzeugung genomener Acker- und Grünlandflächen	166
3-II-1.12	Anforderungen nachhaltige Biomasseerzeugung	167
3-II-1.12.1	Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert	167
3-II-1.12.2	Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand	167
3-II-1.12.3	Schutz von Torfmooren	168
3-II-1.12.4	Treibhausgasminde rung	168
3-II-1.13	Mitgeltende Unterlagen	169
3-II-2	Betriebshygiene Pflanzenproduktion	171
3-II-2.1	Hygiene- und Abfallmanagement	171
3-II-2.2	Umsetzung der Betriebshygiene Pflanzenproduktion	172
3-II-3	Fruchtartenspezifische Anforderungen	174
3-II-3-DF	Druschfrüchte	174
DF-1	Ein-, Um- und Auslagerung	174
DF-2	Erntenachbehandlung (Trocknung/Belüftung/Begasung)	174
DF-3	Lagerung (inkl. Zwischenlagerung)	175
3-II-3-ZR	Zuckerrüben	177
ZR-1	Bodenbearbeitung und Aussaat	177
ZR-2	Ernte	177
ZR-2.1	Erntevorbereitung	177
ZR-2.2	Feldrandlagerung	177
3-II-3-K	Kartoffeln	178
K-1	Standorteignung und Fruchtfolge	178
K-2	Pflanzgut und Sortenwahl	178
K-3	Bodenbearbeitung und Pflanzung	179
K-4	Düngung	179
K-5	Pflanzenschutz	180
K-6	Ernte	181
K-6.1	Erntevorbereitung	181
K-6.2	Erntebedingungen	181
K-7	Einlagerung	182
K-8	Erntenachbehandlung (Trocknung/Belüftung/Keimhemmung)	183
K-9	Lagerung	183
K-10	Auslagerung und Verpackung	184

TEIL 3 - ERLÄUTERUNGEN ZUM KATALOG (Fortsetzung)

3-II-3-FG	Feldgemüse	187
FG-1	Bodenschutz	187
FG-2	Düngung	187
FG-3	Pflanzenschutz	189
FG-4	Beregnung und Bewässerung	190
FG-5	Ernte	190
FG-6	Einlagerung	191
FG-7	Erntenachbehandlung (Belüftung)	192
FG-8	Lagerung	192
FG-9	Auslagerung und Verpackung	194
FG-10	Auslieferung	196
3-II-3-FU	Futterbau/Grünland	197
FU-1	Aussaat	197
FU-2	Düngung	197
FU-3	Pflanzenschutz	199
FU-4	Mechanische Grünlandpflege	199
FU-5	Grünlandbewirtschaftung/Weide	199
FU-6	Ernte	202
FU-7	Einlagerung und Silobefüllung	204
FU-8	Lagerung	207
FU-9	Entsorgung von Abprodukten	207

TEIL 3 - ERLÄUTERUNGEN ZUM KATALOG (Fortsetzung)

Modul III	Tierproduktion	
2-III-1	Tierproduktion allgemein (inkl. Grünlandbewirtschaftung/Weide)	208
2-III-1.1	Tiergesundheit/Tierarzneimittel	208
2-III-1.2	Tierschutz	214
2-III-1.3	Futtermittelhygiene/Fütterung	217
2-III-1.4	Hygiene/Lebensmittelhygiene	221
2-III-1.5	Grünlandbewirtschaftung/Weide	223
2-III-2	Tierartspezifische Anforderungen	225
2-III-2-RH	Rinderhaltung	225
RH-1	Herkunft/Bestandesführung	225
RH-2	Tierschutz	226
RH-3	Zucht und Reproduktion	230
2-III-2-MV	Milchviehhaltung	231
MV-1	Rohmilch und Hygienevorschriften	231
MV-2	Sicherung der Euter Gesundheit	236
MV-3	Sonderregelungen für automatische Melkverfahren (AMV)	237
2-III-2-SH	Schweinehaltung	238
SH-1	Herkunft/Bestandesführung	238
SH-2	Tierschutz	239
SH-3	Salmonellenmonitoring	245
SH-4	Zucht und Reproduktion	246
2-III-2-SZ	Schaf- und Ziegenhaltung	247
SZ-1	Herkunft/Bestandesführung	247
SZ-2	Tierschutz	248
SZ-3	Zucht und Reproduktion	250
SZ-4	Schafschur	250
SZ-5	Herdengebrauchshunde	251

TEIL 3 - ERLÄUTERUNGEN ZUM KATALOG (Fortsetzung)

Modul IV Zusatzanforderungen Basis-System-Umwelt

BSU-3	Allgemeine Anforderungen Pflanzenbau	252
BSU-3.1	Allgemeine Schlag- und Standortangaben	252
BSU-3.2	Allgemeine Angaben Technik	252
BSU-4	Naturschutz, Arten- und Vogelschutz, Erhalt von Landschaftselementen	253
BSU-4.2	Anforderungen Landschaftselemente und Vogelschutz	253
BSU-4.2.2	Vogelschutz	253
BSU-4.3	Anforderungen FFH-Richtlinie	254
BSU-5	Gewässerschutz (Grund- und Oberflächenwasser)	255
BSU-5.1	Wasser-, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete	255
BSU-5.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	256
BSU-5.2.1	Lagerung Pflanzenschutz-/Schädlingsbekämpfungsmittel	256
BSU-5.2.2	Düngerlagerung	257
BSU-5.2.2.1	Lagerung fester Mineraldünger	257
BSU-5.2.2.3	Feldlagerung Wirtschaftsdünger	257
BSU-5.2.4	Anforderungen an technische Einrichtungen	259
BSU-5.2.4.1	Eigenbedarfstankstellen/Betankungsanlagen	259
BSU-5.2.4.2	Stationäre Betankungsflächen	263
BSU-5.2.5	Abfallentsorgung	265
BSU-5.3	Düngung	266
BSU-5.3.1	Allgemeine Anforderungen	266
BSU-5.4	Chemischer Pflanzenschutz	267
BSU-5.4.1	Allgemeine Anforderungen	267
BSU-5.4.2	PSM-Anwendung	268
BSU-5.5	Sonstiger Pflanzenschutz	268
BSU-6	Klärschlamm und Bioabfall	269
BSU-6.2	Bioabfall	269
BSU-8	Beregnung/Bewässerung und Melioration	270
BSU-8.1	Beregnung/Bewässerung	270
BSU-8.2	Melioration	270

TEIL 4 - ANLAGEN

4-I	Arbeitshilfen	
4-I-1	Arbeitshilfen Modul I - Management	(AH MM)
4-I-2	Arbeitshilfen Modul II - Pflanzenproduktion	(AH PP)
4-I-3	Arbeitshilfen Modul III - Tierproduktion	(AH TP)
4-I-4	Arbeitshilfen Modul IV - Basis-System-Umwelt	(AH BSU)

Abkürzungsverzeichnis

1	KO-/Ausschlusskriterium
AbfKlärV	Klärschlammverordnung
AH	Arbeitshilfe
AL	Ackerland
ALF	Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung
AMV	Automatische Melkverfahren
AOX	absorbierte organisch-gebundene Halogene
AUM	Agrarumweltmaßnahmen
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BienenSchV	Bienenschutzverordnung
BioAbfV	Bioabfallverordnung
BioSt-NachV	Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung)
Biokraft-NachV	Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BQM	Basis-Qualitäts-Managementprogramm
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BSU	Basis-System-Umwelt
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
BVL: zugel. PSM	BVL: Zugelassene Pflanzenschutzmittel (Auswahl für den ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Stand: Oktober 2009). www.bvl.bund.de/infopsm)
CC	Cross Compliance
(CC)	Kriterium ist nur bei Teilnahme an Sachsen-Anhalt-spezifischen Agrarumweltmaßnahmen, die im Rahmen der EU-Förderung gemäß dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) finanziert werden, CC-relevant
CCP	Kritischer Kontrollpunkt
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
DGLVO LSA	Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGLVO LSA) vom 5. November 2009
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DirektZahlVerpflV	Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung

DL	Dienstleistung
DLG	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e.V.
DF	Druschfrucht
DMG	Düngemittelgesetz (DüngemittelG)
DüV	Düngeverordnung
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EU	Europäische Union
FFH	Fauna, Flora, Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FG	Feldgemüse
FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Galvinstr. 28, 60486 Frankfurt/Main
FU	Futterbau/Grünland
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)
GGVS	Gefahrgutverordnung Straße
GIS	geografisches Informationssystem
GL	Grünland
GlobalGAP	Referenzstandard für gute Agrarpraxis
GMP	Good Manufacturing Practice (Regeln der guten Herstellungspraxis)
GVO	gentechnisch veränderter Organismus
IFS	International-Food-Standard
IfSG	Infektionsschutzgesetz
ISO	International Organization for Standardization
K	Kartoffeln
KBE	Koloniebildende Einheiten
KBR	Kontroll- und Beratungsringe
KO	Ausschlusskriterium
KTBL	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch)
LJagdG LSA	Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt
LLFG	Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

LMBG	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (9/2005 durch LFGB abgelöst)
LMHV	Lebensmittelhygiene-Verordnung
LMKV	Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung
LSA	Land Sachsen-Anhalt
min.	mineralisch
mind.	mindestens
MLP	Milchleistungsprüfung
MM	Management
MSW	Milchsammelwagen
MV	Milchviehhaltung
NA	nicht anwendbar
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
NawaRo	Nachwachsende Rohstoffe
NG-Auflagen	Auflagen zum Schutz des Grundwassers
NT-Auflagen	Auflagen zum Schutz terrestrischer Zönosen
NW-Auflagen	Auflagen zum Schutz von Wasserorganismen
org.	organisch
org.-min.	organisch-mineralisch
PflSchAnwV	Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
PflSchMGV	Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung)
PflSchSachkV	Pflanzenschutzsachkundeverordnung
PS	Pflanzenschutz
PSM	Pflanzenschutzmittel
QM	Qualitätsmanagement Milch
QS	QS Qualität und Sicherheit GmbH
RHmV	Rückstands-Höchstmengenverordnung
RDM	Reinigungs- und Desinfektionsmittel
RH	Rinderhaltung
SaatVerkG	Saatgutverkehrsgesetz
SchHaltHygV	Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung)
SH	Schweinehaltung
SZ	Schaf- und Ziegenhaltung
TÄHAV	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken
TH-AM-NachweisVO	Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung (Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arznei- mittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind)

TierImpfStV	Tierimpfstoff-Verordnung (Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigenen nach dem Tierseuchengesetz)
TierSG	Tierseuchengesetz
TierSchTrV	Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung)
TKG	Tausendkorngewicht
TM/TS	Trockenmasse/Trockensubstanz
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
ViehVerkV	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung, auch VVVO)
VIT	Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V.
VO	Verordnung
VO (EG) 834/2007	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen und biologische Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
VO (EG) Nr. 889/2008	der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WWz	Winterweizen
WRaps	Winterraps
ZR	Zuckerrüben

1 Grundsätzliche Systembeschreibung

1.1 Zielstellung

Die Anforderungen der Gesellschaft an den Agrarsektor werden neben der eigentlichen Nahrungsmittelerzeugung zunehmend mit einer umweltschonenden, nachhaltigen, transparenten und dokumentierten Produktionsweise definiert, was sich auch in den formulierten Beschlüssen der EU-Agrarreform („Cross Compliance“) widerspiegelt.

Mit der Verabschiedung der „Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union“¹ als Basisverordnung wurden für die Europäische Union die allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts sowie Verfahren zur Lebensmittelsicherheit festgelegt, wie sie im wesentlichen bereits heute im deutschen Recht verankert sind. Die Verordnung trat am 1. Januar 2005 in Kraft und gilt für alle Betriebe und Unternehmen, die Lebens- und Futtermittel produzieren, verarbeiten, lagern oder vertreiben. Sie betrifft somit auch die Landwirtschaftsbetriebe. Von besonderer Bedeutung ist der Artikel 18, der die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit regelt. Danach werden alle Landwirte in die Pflicht genommen, für die von ihnen produzierten Lebens- und Futtermittel die Rückverfolgbarkeit über alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen, die in ihrer Verantwortung liegen.

Der sich daraus ableitenden Notwendigkeit der Einführung geeigneter Qualitätsmanagement- und Umweltprogramme im Agrarbereich wurde in Sachsen-Anhalt schrittweise mit der Entwicklung der Richtlinien zum „Basis-Qualitäts-Managementprogramm (BQM) Pflanzenproduktion“, dem „BQM+ Tierproduktion“ sowie dem „Basis-System-Umwelt (BSU)“ als separate Programme Rechnung getragen und führte in der Folge der Entwicklung entsprechend den zeitgemäßen Erfordernissen zu deren Zusammenführung im BQM Landwirtschaft. BQM Landwirtschaft ist ein dynamisches Qualitätssicherungssystem auf der Stufe Landwirtschaft, welches jährlich überarbeitet und an die aktuellen Anforderungen des Fachrechts und des Marktes angepasst wird. Damit ist auch die Kompatibilität zum QS-Landwirtschaft auf der Stufe Erzeugung (Ackerbau, Grünlandnutzung und Feldfutterproduktion sowie Rinder- und Schweinehaltung) gegeben. So können von den teilnehmenden Landwirtschaftsbetrieben beide Systeme in einem Prüfverfahren umgesetzt werden. Am Ende des Prüfverfahrens wird sowohl der BQM- als auch der QS-Status durch ein Zertifikat eines anerkannten Prüfinstituts ausgewiesen. Darüber hinaus wurde mit dem vorliegenden Richtlinien- und Bewertungskatalog für die ökologische/biologische Produktion (nach VO (EG) 834/2007) erstmals eine Version des BQM Landwirtschaft erarbeitet, die speziell an den Anforderungen einer ökologischen/biologischen Produktionsweise ausgerichtet ist. Das Programm wurde parallel zum BQM Landwirtschaft für die konventionelle/integrierte Produktion entwickelt. Mit dieser Maßnahme soll biologisch/ökologisch wirtschaftenden Betrieben der Zugang zum BQM Landwirtschaft vereinfacht werden. Die Programmversion ist dabei weder dazu vorgesehen noch geeignet, die Einhaltung der Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion [nach VO (EG) 834/2007] durch den Landwirtschaftsbetrieb zu prüfen oder die Umstellung auf eine ökologische/biologische Produktion zu attestieren! Vielmehr prüft das BQM Landwirtschaft die Einhaltung rechtlicher Vorgaben und die Umsetzung der guten fachlichen Praxis durch den Landwirtschaftsbetrieb. Durch die Integration der für die landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge der Umsetzung der EU-Agrarpolitik einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben („Cross Compliance“) in den gesamtbetrieblichen Bewertungskatalog sollen zudem

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L31 vom 01.02.2002, 24 Seiten.

entscheidende Voraussetzungen für eine Notifizierung durch die Europäische Union als anerkanntes sogenanntes „Betriebsmanagementsystem“ geschaffen werden. Ziel ist es in Sachsen-Anhalt, mit der angestrebten Anerkennung Voraussetzungen für eine Einschränkung der amtlichen Cross Compliance-Kontrollen für Betriebe mit einem BQM Landwirtschaft, dass den gesamten Betrieb abdeckt, zu schaffen.

Der vorliegende Richtlinienkatalog wurde im Auftrag der „Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH“ (AMG) in Zusammenarbeit der „GUBB Unternehmensberatung GmbH“ (GUBB) mit dem „Landeskontrollverband für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.“ (LKV) entwickelt. Ihnen stand dabei ein von der AMG einberufener Fachbeirat² bei der Entwicklung der einzelnen BQM-Module beratend zur Seite. Durch den BQM-Kriterienrat, bestehend aus Vertretern der Praxis, der landwirtschaftlichen Berufsverbände, der Landesverwaltung, der aufnehmenden Hand sowie weiterer Partner, wurde die vorliegende Form des Richtlinien- und Bewertungskatalogs geprüft, beraten und bestätigt.

1.2 Anforderungen

Für die Einführung des BQM sind von den landwirtschaftlichen Betrieben insbesondere die Einhaltung der geltenden rechtlichen Vorgaben und die Umsetzung der „guten fachlichen Praxis“ in Deutschland zu erfüllen und zu dokumentieren. Diese sind im vorliegenden Kriterienkatalog durch definierte Bewertungskriterien und einen vorgegebenen Bewertungsalgorithmus ausgewiesen. Die Anforderungen an die Dokumentation und Eigenkontrolle im Rahmen des Verfahrens sind im Einzelnen in den spezifischen Modulen beschrieben.

Der Richtlinienkatalog wurde auf der Basis der Grundsätze des HACCP (Risikoanalyse kritischer Kontrollpunkte) sowie für die Betriebszweige Tierproduktion (Rinder- sowie Schweineproduktion) und Pflanzenproduktion/Erzeugung (Ackerbau einschließlich Grünlandnutzung/Feldfutterproduktion) unter Beachtung des Leitfadens "Landwirtschaft/Erzeugung" der QS Qualität und Sicherheit GmbH entwickelt.

Gleichzeitig wurde in den Bereich Milcherzeugung das bestehende System „Qualitätsmanagement (QM) Milch“ einbezogen.

Die derzeit gültigen Cross Compliance-Anforderungen (Stand Februar 2010) wurden in das System integriert und zur Sicherstellung der vollständigen Einhaltung grundsätzlich als Ausschlusskriterien definiert.

² In den Fachbeiräten der BQM-Projekte waren vertreten: Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Centrale Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH, GUBB Unternehmensberatung GmbH Halle, IFTA AG Berlin, Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt, Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Landeskontrollverband für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V., Landvolkverband Sachsen-Anhalt e.V., Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt, ÖHMI EuroCert GmbH sowie Vertreter des Agrarhandels, von Landwirtschaftsbetrieben, der Nahrungsgüterwirtschaft, von Fach- und Interessenverbänden.

1.3 Aufbau

Das vorliegende „BQM Landwirtschaft“ ist nach Modulen aufgebaut (vgl. Abb. 1).

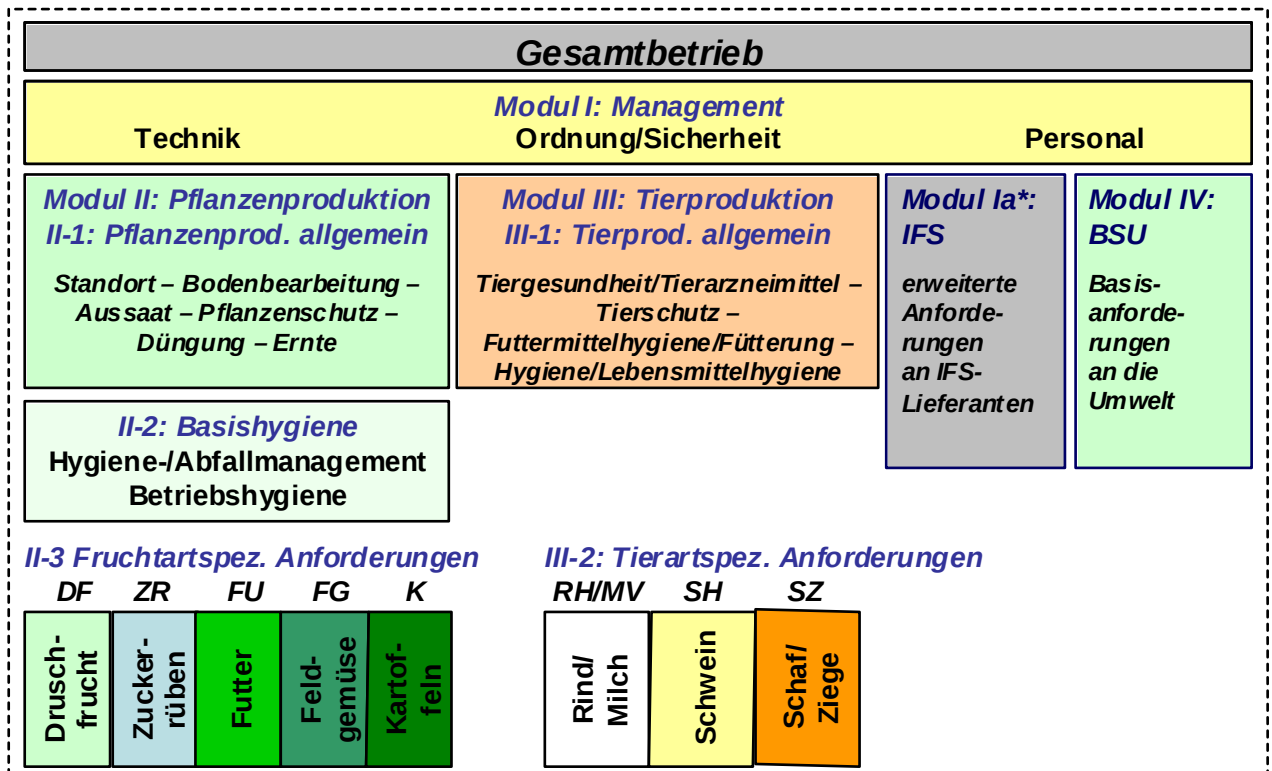


Abb. 1: Modulaufbau des „BQM Landwirtschaft“

*Zur Vereinfachung der praktischen Prüfung wird das Modul Ia als Gliederungspunkt „I-3 Erweiterte Anforderungen für IFS-Lieferanten“ an das Modul I „Management“ angehängt!

Dadurch ist gewährleistet, dass die Bewertung der für das landwirtschaftliche Unternehmen zutreffenden Produktionsbereiche sowohl

- im Komplex für das gesamte Unternehmen,
- für einzelne Produktionszweige bzw. Betriebsbereiche wie Ackerbau oder/und Tierproduktion als auch
- nach einzelnen Modulen/Teilmodulen wie z. B. Druschfrüchte oder Milchproduktion

möglich ist. Es bezieht ausschließlich die Stufe der landwirtschaftliche Primärproduktion in die Bewertung ein und arbeitet dementsprechend nicht stufenübergreifend, d. h. schon die Verarbeitung landwirtschaftlicher Primärprodukte (z. B. im Rahmen einer Hofverarbeitung) ist nicht mehr Gegenstand des BQM Landwirtschaft.

Darüber hinaus ist es unter Verwendung des Moduls I-3 „Erweiterte Anforderungen für IFS-Lieferanten“ und des Moduls IV „Zusatzanforderungen Basis-System-Umwelt“ möglich, zusätzliche Anforderungen aus dem Verarbeitungs- bzw. Umweltbereich an die landwirtschaftliche Primärproduktion mit zu überprüfen.

Im Modul I-3 „Erweiterte Anforderungen für IFS-Lieferanten“, welches aus prüfungsmethodischen Gründen als Unterpunkt in das Modul I „Management“ eingeordnet ist, werden ausgewählte Kriterien des Qualitätssicherungssystems „International Food Standard“ (IFS) mit in die BQM-Überprüfung einbezogen. Damit kann der Landwirtschaftsbetrieb einerseits die Produktion eines besonders geeigneten und anforderungskonformen Rohstoffs belegen, was andererseits dem IFS-zertifizierten Abnehmer (Verarbeitungsbetrieb) eine dokumentierte und damit nachweisbare Sicherheit für die Auswahl der zur Herstellung verwendeten landwirtschaftlichen Rohstoffe gibt.

Mit dem Modul IV „Zusatzanforderungen Basis-System-Umwelt“ bietet sich für die am BQM Landwirtschaft teilnehmenden Betriebe die Möglichkeit, über die direkten Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion hinaus gehende Umwelanforderungen überprüfen zu lassen und das Zertifikat „Basis-System-Umwelt“ (BSU) in Ergänzung zum BQM-Zertifikat in einem Zertifizierungsverfahren mit zu erwerben.

In die Bewertung/Zertifizierung der einzelnen betrieblichen Produktionsbereiche sind folgende Module/Teilmodule des Richtlinienkatalogs einzubeziehen:

Pflanzenproduktion

Druschfrüchte:	Modul I	+	Teilmodul 2-II-1	+	Teilmodul 2-II-3-DF
Zuckerrüben:	Modul I	+	Teilmodul 2-II-1	+	Teilmodul 2-II-3-ZR
Kartoffeln:	Modul I	+	Teilmodul 2-II-1	+	Teilmodul 2-II-2 + Teilmodul 2-II-3-K
Feldgemüse:	Modul I	+	Teilmodul 2-II-1	+	Teilmodul 2-II-2 + Teilmodul 2-II-3-FG
Futterbau/Grünland:	Modul I	+	Teilmodul 2-II-1	+	Teilmodul 2-II-3-FU

Tierproduktion

Rinderhaltung:	Modul I	+	Teilmodul 2-III-1	+	Teilmodul 2-III-2-RH
Milchviehhaltung:	Modul I	+	Teilmodul 2-III-1	+	Teilmodul 2-III-2-RH + Teilmodul 2-III-2-MV
Schweinehaltung:	Modul I	+	Teilmodul 2-III-1	+	Teilmodul 2-III-2-SH
Schaf-/Ziegenhaltung:	Modul I	+	Teilmodul 2-III-1	+	Teilmodul 2-III-2-SZ

Jeder Landwirt kann an Hand des schematisch dargestellten Modulaufbaus entsprechend der Betriebsstruktur sein eigenes Qualitätssicherungssystem aufbauen und dafür die entsprechenden Checklisten und Mustervorlagen dem Richtlinien- und Bewertungskatalog entnehmen.

Bei gleichzeitiger Bewertung/Zertifizierung mehrerer Produktionsbereiche bzw. des Gesamtbetriebes sind diejenigen Module/Teilmodule, die für mehrere betrachtete Produktionsbereiche zutreffen (z. B. Modul I „Management“, Teilmodul 2-II-1 „Pflanzenproduktion allgemein“, Teilmodul 2-III-1 „Tierproduktion allgemein“) nur einmal abzuarbeiten.

Das Teilmodul I-3 „Erweiterte Anforderungen für IFS-Lieferanten“ sollte lediglich bei Bedarf produktspezifisch entsprechend der konkreten Anforderungen des jeweils einbezogenen Verarbeitungsunternehmens umgesetzt werden, z. B. ganz speziell für Winterroggen oder Schlachtschweine für jeweils einen konkreten Abnehmer, nicht aber allgemein für Druschfrüchte oder Schweinehaltung!

1.4 Umsetzung

Die Anforderungen der im Rahmen des BQM Landwirtschaft durch die Fachbeiräte definierten und vom Kriterienrat bestätigten Kriterien werden durch ein eigenständiges offenes Dokumentations- und Kontrollsystem vorgegeben.

Dokumentationssystem

Die Umsetzung des BQM Landwirtschaft basiert auf betrieblichen Daten und Gegebenheiten, deren Einhaltung im Verlauf des Zertifizierungsverfahrens den Anforderungen des Kriterienkatalogs gegenübergestellt und bewertet werden. Es ist unerheblich, ob die erforderlichen Daten vom Betrieb mit Hilfe eines Computers oder traditionell in Papierform dokumentiert werden. Wichtig ist, dass sie eindeutig, korrekt und nachvollziehbar erfasst und ausgewiesen sind sowie die Anforderungen der BQM-Kriterien abdecken und erfüllen.

Zur Umsetzung der Dokumentationsverpflichtungen wurde als Grundlage der Prüfung folgende Systematik entwickelt:

- allgemeine Betriebsdaten/betriebliche Stammdaten
- Darstellung der jeweiligen Kriterien sowie der entsprechenden Anforderungen an die Dokumentation und Eigenkontrolle für die einzelnen Prozessschritte
- Unterscheidung bei der Bewertung zwischen „normalen Kriterien“ und „Ausschlusskriterien“ (KO-Kriterien)
- Beispieldokumentation und Arbeitshilfen als Musterformblätter/Dokumentationshilfen zur Erleichterung der betrieblichen Umsetzung

Schließen die jeweiligen Bewertungskriterien inhaltliche Anforderungen weiterer integrierter Qualitätssicherungssysteme (QS, QM) bzw. Cross Compliance-Anforderungen ein, so ist dies im Bewertungskatalog unter Verweis auf den Standard an entsprechender Stelle kenntlich gemacht. Dabei ist sichergestellt, dass Cross Compliance-Kriterien und weitere wichtige gesetzlich verankerte Forderungen als Ausschlusskriterien definiert sind.

Jene Kriterien, die für Lieferanten an IFS-zertifizierte Verarbeitungsbetriebe von Bedeutung sind, wurden im Katalog mit der Abkürzung „IFS“ gekennzeichnet.

Kontrollsystem

Bei BQM finden **drei Kontrollstufen** Anwendung.

In der **ersten Kontrollstufe** erfolgt die **Eigenkontrolle** des Betriebs, wobei der Produktionsprozess sowie die Dokumentation in Bezug auf die Konformität mit den Systemanforderungen geprüft werden. Unter Nutzung definierter Bewertungskriterien, Arbeitshilfen und Musterformblätter werden die betrieblichen Unterlagen sowie Prozessabläufe mit den schriftlich im Richtlinien- und Bewertungskatalog fixierten Anforderungen des BQM-Systems abgeglichen. Die Konformität des erreichten Stands wird fortlaufend eigenverantwortlich überprüft („internes Audit“).

Wie die Erfahrungen belegen ist es richtig, bei der Einführung und Umsetzung bis hin zur Überprüfung im Rahmen einer Eigenkontrolle als „internes Audit“ bzw. Zwischenprüfung auf die externe Unterstützung eines eigens dafür qualifizierten Beraters zurückzugreifen. Dies ist beim Ablauf der Einführung/Umsetzung des BQM berücksichtigt worden. In Sachsen-Anhalt werden vom Land bereits zugelassene Agrarberater speziell für die praktische Umsetzung des BQM durch das Beraterseminar der LLFG gesondert geschult und durch den Systemgeber bestätigt/veröffentlicht sowie mittels Internet über neue Erkenntnisse und Aktualisierungen des Systems informiert.

Die **zweite Kontrollstufe** ist die **neutrale Kontrolle** durch ein vom Systemgeber bestätigtes akkreditiertes, unabhängiges Prüfinstitut (entsprechend DIN EN 45011).

Im Rahmen der Prüfung wird die Konformität der betrieblichen Umsetzung des BQM mit den Systemanforderungen überprüft und bei Erfolg mit einem **Zertifikat** beurkundet („externes Audit“, Zertifizierung). Zur Erlangung des Zertifikats müssen mindestens 90 Prozent der auf das Unternehmen zutreffenden Bewertungskriterien erfüllt werden. Der Verstoß gegen ein definiertes Ausschluss-/KO-Kriterium führt zu einer Nichterteilung des Zertifikats und Formulierung entsprechender Auflagen. Eine Wiederholungsprüfung ist nach Erfüllung der Auflagen möglich. Auf den Betrieb nicht zutreffende Bewertungskriterien werden nicht in die Beurteilung einbezogen und in der entsprechenden Prüfliste mit „nicht anwendbar“ (NA) gekennzeichnet.

Werden im Rahmen einer Überprüfung für sämtliche geeigneten Betriebszweige des Unternehmens die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zertifizierung erfüllt (>90 % Kriterienerfüllung, Erfüllung aller Ausschlusskriterien), so kann das Zertifikat „BQM Landwirtschaft“ erteilt werden (Gesamtbetriebszertifizierung).

Die teilnehmenden Landwirtschaftsbetriebe erhalten mit dem vorliegenden BQM Landwirtschaft die Möglichkeit, durch Einbeziehung der Kriterien von „I-3 Erweiterte Anforderungen für IFS-Lieferanten“ in die Überprüfung, gegenüber der aufnehmenden Hand ihre Voraussetzungen für die Umsetzung ausgewählter Lieferantenanforderungen aus dem IFS-Standard vorab freiwillig mittels BQM zu dokumentieren. Bei erfolgreicher Überprüfung dieser Zusatzanforderungen wird das Bewertungsergebnis in der Prüfliste unter „Modul I 2-I-3 (IFS)“ ausgewiesen (siehe „2-V-1 Prüfliste und Bewertung“).

Bei Einbeziehung der im Modul IV von BQM formulierten Zusatzanforderungen an die Umwelt kann bei Erfüllung dieser Anforderungen zusätzlich das Zertifikat „Basis-Systems-Umwelt“ (BSU) vergeben werden.

Sind in einzelnen Produktionsbereichen die Voraussetzungen einer erfolgreichen Zertifizierung nicht gegeben (z. B. <90 % Kriterienerfüllung), werden für diese konkreten Bereiche keine Zertifikate erteilt. Werden im Gegensatz dazu in anderen Produktionsbereichen die Voraussetzungen erfüllt, so ist für diese Bereiche eine Zertifikaterteilung möglich (Betriebszweigzertifizierung).

Mit der Erteilung des BQM-Zertifikates kann gleichzeitig die Anerkennung gemäß dem jeweiligen QS-Standard erfolgen. Hierzu ist vor der Zertifizierung die Teilnahmeerklärung/Anmeldung des Betriebes (gemäß einem aktuellen QS-Leitfaden) über einen anerkannten QS-Bündler in der QS-Datenbank vorzunehmen sowie die damit verbundene Systemgebühr zu entrichten. Gleiches gilt bei Milch für den QM-Standard.

Die Gültigkeit des BQM-Zertifikats beträgt bei Einhaltung des geprüften Standards und der diesem zugrunde liegenden Gegebenheiten drei Jahre. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist zur Aufrechterhaltung der Zertifikaterteilung eine Wiederholungsprüfung durch ein vom Systemgeber anerkanntes Zertifizierungsunternehmen erforderlich.

In den Zwischenjahren ist der AMG jährlich eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung des BQM-Standards vorzulegen. Diese Maßnahme hat spätestens bis zum 14. bzw. 26. Monat nach der aktuell gültigen Zertifikaterteilung zu erfolgen. Die Bestätigung basiert auf der Grundlage der im Prüfverfahren gültigen BQM-Version und hat stichprobenartig zu erfolgen. Zusätzlich ist der Betrieb im Rahmen der Zwischenüberprüfung auf die Veränderungen bzw. Neuregelungen der aktuell gültigen BQM-Version hinzuweisen. Diesbezüglich hat eine Information und Einweisung zu erfolgen, welche im Prüfprotokoll schriftlich zu dokumentieren ist. Ziel der Zwischenüberprüfung ist die stichprobenartige Kontrolle der Einhaltung und Beachtung der BQM-Kriterien. Sofern im Zertifizierungsverfahren nicht die aktuell gültige BQM-Version zur Anwendung kam, ist eine schriftliche Erfassung und Bewertung aller Neuerungen, einschließlich der Umsetzung des Fachrechts auf der Grundlage von Erweiterungen

hinsichtlich CC vorzunehmen. Die Durchführung der Zwischenüberprüfungen hat durch einen vom Systemgeber zugelassenen und autorisierten Berater oder Prüfer zu erfolgen.

Anmerkung: *Der bestehende Status des teilnehmenden Landwirtschaftsbetriebes hinsichtlich der Anerkennung der ökologischen/biologischen Produktion wird durch die Teilnahme am BQM Landwirtschaft nicht verändert. Die Teilnahme am BQM kann im Verlauf des Verfahrens weder zur Anerkennung noch zur Aberkennung der ökologisch/biologischen Produktion nach VO (EG) 834/2007 führen!*

Im Rahmen der **dritte Kontrollstufe**, der „**Kontrolle der Kontrolle**“, hat der Systemgeber das Recht, dazu befugte Prüfer mit der stichprobenartigen Überprüfung von durchgeführten Zertifizierungen/Audits und von Zwischenprüfungen zu beauftragen.

Zur Klärung von Streitfällen und zur Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen Normen wurde vom Systemgeber in Abstimmung mit dem Kriterienrat ein unabhängiger Sanktionsrat berufen. Die Mitglieder des Sanktionsrates sind namentlich festgelegt und dürfen weder dem Kriterienrat noch einem Beirat angehören.

1.5 Teilnahme

Die Teilnahme am BQM steht allen interessierten Landwirtschaftsbetrieben, die eine ökologische/biologische Produktion (gemäß VO (EG) 834/2007) betreiben auf freiwilliger Basis offen. Die Beantragung der Teilnahme am Verfahren erfolgt beim Systemgeber (AMG). Eine Anmeldung kann auch über den Berater erfolgen. Für Tierproduktionsbetriebe besteht weiterhin die Möglichkeit der Beantragung der Teilnahme über den LKV.

Im Zuge der Antragstellung werden dem Landwirtschaftsbetrieb die erforderlichen Unterlagen für die Systemteilnahme auf Wunsch zugesandt. Der Richtlinienkatalog für das „BQM-Landwirtschaft“ ist im Internet einsehbar und kann herunter geladen werden.

Im Rahmen der vom Land Sachsen-Anhalt bereitgestellten Fördermittel ist eine finanzielle Unterstützung (anteiliger Zuschuss) für beanspruchte Beratungs- und Zertifizierungsleistungen für in Sachsen-Anhalt ansässige Betriebe möglich (Für Betriebe aus anderen Bundesländern treffen die jeweils dort geltenden bundeslandspezifischen Förderregelungen für die Einführung des „BQM Landwirtschaft“ als Betriebsmanagementsystem zu.).

Für die Beantragung der Fördermittel ist die Einreichung folgender Unterlagen notwendig:

- Erfassungsbogen über die Inanspruchnahme von bisher gewährten Fördermitteln bei der Einführung von Qualitätssicherungssystemen (de-minimis-Regelung)
- Förderantrag mit den geplanten Aufwendungen und der Finanzierung
- Abtretungserklärung des Betriebes - die AMG regelt für den Betrieb die Beantragung der Fördermittel gegenüber dem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) und führt die gesamte Abrechnung und den Verwendungsnachweis durch

Die Unterlagen stehen zusammen mit dem BQM-Richtlinienkatalog auf der Internetseite der AMG zum Download zur Verfügung:

<http://www.amg-sachsen-anhalt.de/> (Landwirtschaft/BQM)

Für die betriebliche Umsetzung von BQM kann der Betrieb die Unterstützung eines externen Beraters nutzen. Eine Liste der derzeit zugelassenen Berater wird den Betrieben von der AMG zur Verfügung gestellt. Sie kann im Internet eingesehen werden. Die Benennung eines Prüfinstituts für das abschließende Zertifizierungsverfahren erfolgt von der AMG in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsbetrieb.

Im Rahmen der Verfahrensabwicklung werden in Sachsen-Anhalt die Kosten der externen Beratungs- und/oder Zertifizierungsleistungen von der AMG übernommen. Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Betrieb entsprechend den gültigen Förderprogrammen der zu leistende Eigenanteil in Rechnung gestellt (50 - 60 Prozent).

Ein allgemeiner Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Eine Unterstützung kann nur solange gewährt werden, wie entsprechende Haushaltsmittel von Seiten des Landes zur Verfügung stehen.

1.6 Geltungsbereich

Der vorliegende Richtlinienkatalog sowie die entsprechenden Dokumentations- und Arbeits-hilfen gelten für alle Betriebe und Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, die gemäß VO (EG) 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind, für die nachfolgend genannten Bereiche:

- Pflanzenproduktion
Druschfrucht-, Zuckerrüben-, Kartoffel-, Feldgemüse- und Futterproduktion
- Tierproduktion
Rinderhaltung (inkl. Milchproduktion), Schweinehaltung, Schaf-/Ziegenhaltung
- Lieferanten von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen an IFS-zertifizierte Verarbeitungsbetriebe
Gültig für das jeweils konkret benannte Erzeugnis (Siehe 2-I-1 „Allgemeine Angaben zum Betrieb“, Seite 29, „Erfassung bei Lieferanten für IFS-zertifizierte Verarbeitungsbetriebe“).
- Basis-System-Umwelt (BSU)
Das BSU umfasst ausschließlich den Gesamtbetrieb mit seinen auf die konkrete Betriebsstruktur zutreffenden Produktionsbereichen.

1.7 Verantwortlichkeiten

Die vollständige und korrekte Dokumentation der Produktionsprozesse und die betriebliche Eigenkontrolle liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters.

1.8 Aufbewahrungsfristen

Die Dokumente und Aufzeichnungen im Rahmen des BQM müssen – soweit im einzelnen nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten bis zur folgenden Wiederholungszertifizierung, mindestens jedoch drei Jahre aufbewahrt werden.

TEIL 2 - KATALOG

Modul I - Management

2-I-1 Allgemeine Angaben zum Betrieb³

Betrieb:

Anschrift: _____
 EU-Betriebs-Nr.⁴: _____ VVVO-Nr.: _____
 Ökoverband: _____ seit: _____
 Bewirtschaftung nach EG-Öko-VO 834/2007: _____ seit: _____
 Umstellungszeitraum (mind. 2 Jahre) beendet am: _____
 Zuständige Kontrollstelle (Codenummer): _____
 Registrier-Nr. QS: _____ GLOBALGAP: _____
 Lieferanten-Nr. Molkerei: _____ QS-GAP: _____
 Betriebsleiter: _____ Ansprechpartner: _____
 Telefon/Fax: _____ / _____ E-Mail: _____

Marktfruchtbetrieb ☐ Veredlungsbetrieb ☐ Gemischtbetrieb ☐
 Beschäftigte/Mitarbeiter (Anzahl): _____ Haupterwerbsbetrieb: ja ☐ / ☐ nein

Angaben Pflanzenproduktion (Anbaufläche ökologisch/biologisch in ha)

Landwirtschaftliche Nutzfläche: _____
 darunter: Ackerland: _____ Grünland: _____ Dauerkulturen: _____
dominierende Fruchtarten

<u>Druschfrüchte</u>	<u>Hackfrüchte</u>	<u>Feldgemüse</u>	<u>Ackerfutter</u>
Weizen: _____	Kartoffeln: _____	: _____	Mais: _____
Raps: _____	Zuckerrüben: _____	: _____	Klee/Luz.: _____
: _____	: _____	: _____	: _____

Angaben Tierproduktion (Durchschnittsbestände in Stück)

<u>Rinder ges.:</u>	<u>Schweine ges.:</u>	<u>Schafe ges.:</u>	<u>Ziegen ges.:</u>
darunter	darunter	darunter	darunter
- Milchkühe: _____	- Sauen: _____	- Muttern: _____	- Muttern: _____
- Mastrinder: _____	- Mastschweine: _____	- Lämmer: _____	- Lämmer: _____
- Mutterkühe: _____		- Milchprod.: ☐	- Milchprod.: ☐
		- Fleischprod.: ☐	- Fleischprod.: ☐
Milchquote: _____ kg		Molkerei: _____	
Vertragstierarzt: _____		Tierart/Vertragsdatum: _____	

Angaben anfallende/eingesetzte organische Dünger/Sekundärnährstoffdünger

Stallung: ☐ Gülle: ☐ sonstige: ☐ Art: _____
 Art: _____

Angaben zu den Betriebsstätten in der ökologischen/biologischen Produktion

Stallanlagen (einschl. Auslaufflächen)	zutreffend	Tierart/Bezeichnung
	☐	1. _____
		2. _____
		3. _____
		4. _____
		5. _____

Lagerstätten	zutreffend	Bezeichnung	Kapazität
- Erntegüter u. tierische Produkte:	☐	1. _____	_____
		2. _____	_____
		3. _____	_____
- Silage u. Futtermittel:	☐	1. _____	_____
		2. _____	_____
		3. _____	_____
- Pflanzenschutz- bzw. Reinigungs-/Desinfektionsmittel:	☐	1. _____	_____
		2. _____	_____
- Düngemittellager fest:	☐	1. _____	_____
flüssig:	☐	1. _____	_____
Feldlager:	☐	Kalk sowie organische Dünger aus der Tierproduktion	
		1. _____	_____
		2. _____	_____
- Treib- und Schmierstoffe			
- Tankstellen:	☐	1. _____	_____
		fossile Kraftstoffe ☐	Biokraftstoffe ☐
		2. _____	_____
		fossile Kraftstoffe ☐	Biokraftstoffe ☐
- Mineralöle:	☐	1. _____	_____
		2. _____	_____

Pflege und Wartung

- Werkstätten/Pflegestützpunkte:

☐

1.

2.

- Waschanlagen/Waschplätze:

☐

1.

2.

Aufbereitung und Verkauf

Bezeichnung

- Aufbereitungs- u. Verarbeitungs-
anlagen (einschl. Verpackungsanlagen)

☐

1.

2.

Sonstige Betriebsstätten

(z. B. Verkaufseinrichtungen)

☐

1.

2.

Allgemeine Angaben zur Umwelt

- Naturschutzgebiete/
geschützte Biotope:

☐

1.

2.

3.

- Schutzgüter nach FFH- und
Vogelschutzrichtlinie:

☐

1.

2.

3.

- CC-relevante Landschaftselemente:

☐

1.

2.

3.

- Trinkwasser-, Wasser- und
Heilquellenschutzgebiete:

☐

1.

2.

3.

- Meliorationsmaßnahmen/
Überflutungsgebiete:

☐

1.

2.

3.

Sonstige Angaben zum Betrieb

☐

1.

2.

3.

³ Alle Angaben können auch als gesonderte Anlage bzw. Verweis zum Ablageort ausgewiesen werden!

⁴ Entsprechend EU-Betriebsnummer des Mantelbogens zum Antragsverfahren für Anträge auf Maßnahmen des EAGFL

Erfassung bei Lieferanten für IFS-zertifizierte Verarbeitungsbetriebe

(Nur bei Einbeziehung des Punktes I-3 "Erweiterte Anforderungen für IFS-Lieferanten" erforderlich!)

Produktionsverfahren Pflanzenproduktion

Druschfrüchte:

Weizen:

☐ Backweizen
☐ Brauweizen
☐ sonstige Art: _____

Gerste:

☐ Braugerste
☐ sonstige Art: _____

Roggen:

☐ Brotroggen
☐ sonstige Art: _____

sonstiges Getreide:

Art: _____ Verwendung: _____ Art: _____ Verwendung: _____

Hackfrüchte:

Kartoffeln:

☐ Speisekartoffeln
☐ Nahrungsstärke
☐ sonstige Art: _____

Zuckerrüben:

☐ Zucker
☐ sonstige Art: _____

Feldgemüse:

Art:

Frischgemüse

☐
☐
☐

Verarbeitung

☐
☐
☐

Hülsenfrüchte:

Art:

Verwendung: _____
Art: _____
Verwendung: _____

Produktionsverfahren Tierproduktion

Rindermast:

☐ Jungbullen
☐ Schlachtkühe
☐ Schlachtfärsen
☐ Mastkälber
☐ Ochsen
☐ sonstige _____

Schweinemast:

☐ Mastschweine
☐ Selektionseber
☐ Selektionssauen

Geflügel

☐ Eier
☐ Mastgeflügel Art: _____ Art: _____

Schafffleisch:

☐ Lämmer
☐ Schlachtschafe

Ziegenfleisch:

☐ Ziegenlämmer
☐ Schlachtziegen

Rohmilch:

☐ Kuhmilch
☐ Ziegenmilch
☐ Schafmilch
☐ Büffelmilch
☐ sonstige Art: _____
Art: _____

sonstige Produktionsverfahren:

Art: _____ Art: _____ Art: _____

Lieferbeziehungen zu IFS-zertifizierten Verarbeitungsunternehmen

Produkt

Verarbeitungsunternehmen

<u>Bewertungskriterium</u>	<u>Erläuterungen/Anmerkungen zur Bewertung (Erfüllung und Bindung)</u>
2-I-2 Managementsystem 2-I-2.0 Erläuterungen zum Richtlinien- und Bewertungskatalog	
In dieser Spalte des Kriterienkatalogs erfolgt die Bezeichnung und Definition der Bewertungskriterien, die im Rahmen des BQM zur Anwendung gelangen. Falls erforderlich, werden zur Umsetzung der Anforderungen mehrere Bewertungskriterien herangezogen. Die Umsetzung der Anforderungen im Betrieb führt bei der Bewertung/Zertifizierung zur Vergabe der Bewertungspunkte.	= Bewertung. In diesem Feld wird für die einzelnen Kriterien das Ergebnis der Bewertung erfasst. 1 = Anforderungen erfüllt 0 = Anforderungen nicht erfüllt Eine Teilerfüllung eines Kriteriums ist <u>nicht</u> möglich!
	= Das Bewertungskriterium beinhaltet eine "Cross Compliance-Anforderung".

(CC) = Das Bewertungskriterium beinhaltet eine "Cross Compliance-Anforderung". Die Anforderung ist nur bei Teilnahme an Sachsen-Anhalt-spezifischen Agrar-Umweltprogrammen, die im Rahmen der EU-Förderung gemäß dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) finanziert werden relevant. Gemäß Artikel 36 der ELER-VO geht es dabei um Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (z. B. im Rahmen von Agrar-Umwelt-Maßnahmen oder Natura 2000) und um Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Gebiete (Erstaufforstung, Waldumweltmaßnahmen, Natura 2000). Die Prüfanforderungen gehen über die Anforderungen der Nitratrichtlinie hinaus und betreffen Bodenuntersuchungen für den Grundnährstoff Phosphor sowie Aufzeichnungen über Nährstoffvergleiche. Im Bereich des Pflanzenschutzes ergeben sich daraus keine zusätzlichen Anforderungen.

<u>Bewertungskriterium</u>	<u>Erläuterungen/Anmerkungen zur Bewertung (Erfüllung und Bindung)</u>
	QS = Das Bewertungskriterium beinhaltet eine Anforderung entsprechend dem QS-System.
	QM = Das Bewertungskriterium beinhaltet eine Anforderung entsprechend dem QM Milch.
	1 = Ausschlusskriterium (KO). Wegen ihrer Bedeutung/gesetzlichen Notwendigkeit bzw. Cross Compliance-Relevanz sind bestimmte BQM-Kriterien als Ausschlusskriterien definiert. Sie müssen erfüllt werden. Abweichungen zum Soll sind nicht zulässig. Unabhängig von der prozentualen Erfüllung führt schon die Nichterfüllung eines Ausschlusskriteriums dazu, dass das Zertifikat für den Gesamtbetrieb bzw. das betroffene Einzelmodul nicht vergeben werden kann und Änderungsauflagen auszusprechen sind. Korrekturmaßnahme vereinbart werden
	NA = nicht anwendbar. Bewertungskriterien, die auf die betrieblichen Bedingungen nicht zutreffen. Diese Kriterien sind mit "NA" kenntlich zu machen, damit sie nicht in die Auswertung einfließen und die Gesamtbewertung verfälschen (z. B. Betriebe ohne Tierproduktion, Grünland, Beregnung oder Klärschlammanwendung).
	DL = Dienstleistung. Arbeiten, die nicht vom Betrieb selbst sondern von Dienstleistern ausgeführt werden. Diese Kriterien sind mit "DL" kenntlich zu machen. Die Umsetzung der in Auftrag gegebenen Maßnahmen liegt zwar in der Hand des Dienstleisters, aber der Landwirtschaftsbetrieb ist als Auftraggeber für deren Dokumentation und Kontrolle ebenso verantwortlich. Er hat deshalb diese Maßnahmen sachgerecht zu dokumentieren, so dass auch in diesem Fall die Kriterien belegt und bewertet werden können.

<u>Bewertungskriterium</u>	<u>Erläuterungen/Anmerkungen zur Bewertung (Erfüllung und Bindung)</u>
	AH = mögliche Arbeitshilfe. Mit dem Katalog werden dem Anwender Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt, auf die er im Bedarfsfall zurückgreifen kann. Sie sollen die Umsetzung der BQM-Kriterien unterstützen. Ihre Anwendung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die Arbeitshilfen sind wie folgt gruppiert: AH MM = Arbeitshilfen zum Modul I Management AH PP = Arbeitshilfen zum Modul II Pflanzenproduktion AH TP = Arbeitshilfen zum Modul III Tierproduktion AH BSU = Arbeitshilfen zum Modul IV Basis-System-Umwelt
	CCP = "Kritischer Kontrollpunkt (Critical Control Point)". Hinweis auf einen Punkt im Produktionsprozess, an dem eine Einflussmöglichkeit besteht, um Gefahren für die Lebensmittelsicherheit zu verhindern bzw. auf ein annehmbares Maß zu reduzieren. Anwendung nur bei Lieferanten für IFS-zertifizierte Verarbeitungsunternehmen.
	IFS = Bewertungskriterium zur Charakterisierung der Zusatzanforderungen, die sich aus der Umsetzung von I-3 "Erweiterte Anforderungen für IFS-Lieferanten" ergeben.
	ifs = Bewertungskriterium, das in Abhängigkeit von den betrieblichen Bedingungen und den konkreten Forderungen des kooperierenden IFS-zertifizierten Lebensmittelunternehmens von Bedeutung für die Umsetzung von I-3 "Erweiterten Anforderungen für IFS-Lieferanten" werden kann. Diese Kriterien sind zusätzlich unter diesem Aspekt zu betrachten.

<u>Bewertungskriterium</u>	<u>Erläuterungen/Anmerkungen zur Bewertung (Erfüllung und Bindung)</u>
	<u>Fruchtartsspezifische BQM-Module</u> DF = Druschfruchtproduktion FG = Feldgemüse FU = Futterbau/Grünland K = Kartoffeln ZR = Zuckerrüben
	<u>Tierartsspezifische BQM-Module</u> MV = Milchviehhaltung RH = Rinderhaltung SH = Schweinehaltung SZ = Schaf- und Ziegenhaltung

MODUL I - MANAGEMENT		Bewertung					
Bewertungskriterium		Erfüllung			Bindung		
		Max.	IST	NA/DL	CC/IFS	QS	QM
I-2 Managementsystem							
I-2.1 Betriebsübersicht	gesamt:	1					
A) Betriebsübersicht Betriebsübersicht (Lagepläne, Betriebsskizze, Stammdaten) und vollständige Beschreibung der Einheit <i>aktuell</i> vorhanden (<i>Pflicht zur Aktualisierung</i>) Kontrollvorkehrungen lt. VO (EG) 889/2008 Artikel 74 getroffen.		1					
I-2.2 Technik	gesamt:	7					
A) Wartung der im Geltungsbereich eingesetzten Technik Dokumentation der Pflege und Wartung der im Geltungsbereich eingesetzten Technik. Servicehefte und/oder Wartungsnachweise liegen vor.		1					
B) Externe Überwachung der im Geltungsbereich eingesetzten Technik a) Dokumentation der erforderlichen externen Überwachung der im Geltungsbereich eingesetzten Fahrzeugtechnik (TÜV-Plaketten vergeben/Urkunden liegen vor). b) Dokumentation der erforderlichen externen Überwachung der im Geltungsbereich eingesetzten Pflanzenschutzapplikationstechnik (Plaketten/Urkunden liegen vor).		1					
C) Ausschließlicher Einsatz zugelassener Technik Dokumentation zum Einsatz zulassungspflichtiger Technik liegt vor (Zulassung/Betriebserlaubnis).		1					
D) Düngetechnik Die zur Ausbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln eingesetzte Technik entspricht den allgemein anerkannten Stand der Technik (Ausnahme: bis 14.01.2006 in Betrieb genommene Geräte zulässig bis zum 31.12.2015)		1					

MODUL I - MANAGEMENT		Bewertung					
Bewertungskriterium	Erfüllung			NA/DL	Bindung		
	Max.	IST			CC/IFS	QS	QM
E) Ausschließlicher Einsatz kalibrierter und justierter Mess- und Überwachungsmittel a) Nachweise über Eichung/Kalibrierung prüfpflichtiger Mess- und Überwachungsmittel liegen vor. Die erforderlichen Prüffristen werden eingehalten. b) Ausschließlich innerbetrieblich verwendete Mess- und Überwachungsmittel werden einer dokumentierten Eigenprüfung unterzogen.	1						
I-2.3 Personal	gesamt:			4			
A) Befugnisse und Verantwortungen <i>(Angabe nur bei mehrstufig organisierten Landwirtschaftsbetrieben erforderlich!)</i> Im Betrieb liegen belegbar eindeutige Leitungsstrukturen vor. Die Verantwortlichkeiten sind festgelegt (besonders in Bezug auf die qualitätsrelevanten Prozessschritte).	1			AH MM 2: Stellenbeschreibung	ifs		
B) Mitarbeiterqualifikation/-schulung Dokumentation einer sachgerechten und ausreichenden Mitarbeiterqualifikation. Entsprechende Qualifikations-/ Sachkunde-/Schulungsnachweise liegen vor.	1			AH MM 2: Stellenbeschreibung	ifs		
C) Fortbildung a) Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung/Jahr mit direktem oder indirektem Bezug zu den einzelnen frucht- bzw. tierartsspezifischen Modulen (Betriebsleiter oder unbefristeter Mitarbeiter). b) Bezug mindestens einer Fachzeitschrift.	1						

MODUL I - MANAGEMENT		Bewertung					
Bewertungskriterium		Erfüllung			Bindung		
		Max.	IST	NA/DL	CC/IFS	QS	QM
I-2.4 Prozess-/Produktsicherheit / Rückverfolgbarkeit	gesamt:	14					
A) Akten- und Dokumentenablage Nachweis einer sachgerechten Dokumentablage (Zuständigkeit geklärt/gültiges Ablageverzeichnis liegt vor).		1					
		AH MM 3: Ablageregister					
B) Prozess- und Produktsicherheit		1					
a) Ereignis-/ Krisenmanagement laut QS-Anforderungen etabliert. Informationen zu kritischen Ereignisfällen an QS weitergeleitet. Ein betrieblicher Krisenbeauftragter ist benannt. (Nur zutreffend für Teilnehmer an einem QS-Programm!)		AH MM 4: QS-Ereignisfallblatt					
b) Verfahren zu Rückruf/Nichtweiterleitung "unsicherer" Futter- und Lebensmittel vorhanden und dokumentiert.		1			ifs		
		AH MM 5: Maßnahmeprotokoll					
c) Im Bedarfsfall unverzügliche Einleitung eines Rückrufverfahrens. Interne betriebliche Prozesse in 4 h rückverfolgbar. Benachrichtigung der zuständigen Behörde erfolgt.		1			CC ifs		
		AH MM 5: Maßnahmeprotokoll					
d) Getrennte Lagerung von ökologischen/biologischen und konventionell erzeugten Produkten, von Lebens-/ Futtermitteln und Risikoprodukten (PSM, Düngemittel, Arzneimittel, Treib-/Schmierstoffe usw.), so dass eine Vermischung ausgeschlossen werden kann.		1			CC ifs		
e) Keine Lagerung von anderen als den im Rahmen der VO (EG) 889/2008 zugelassenen Betriebsmittel (Anh. I, II, V, VI, VII) <i>Anmerkung: Eine Aktualisierung der gelagerten Betriebsmittel nach FiBL Betriebsmittelliste oder BVL ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben möglich.</i>		1					
		AH MM 20: Düngemittel/Bodenverbesserer AH MM 21: Pflanzenschutzmittel AH MM 22: Futtermittel-Ausgangserzeugnisse AH MM 23: Futtermittelzusatzstoffe AH TP 37: Reinigungs-/Desinfektionsmittel					
f) Einhaltung des Verbotes einer flächenunabhängigen Tierhaltung (bzw. Kooperationsvertrag geregelt)		1					
		AH TP 36: Besatzdichte					
g) Kennzeichnung der ökologisch/biologisch erzeugten/vermarkteten Produkte erfolgt gemäß VO (EG) 834/2007 Artikel 23 (in Verbindung mit Artikel 24)		1					

MODUL I - MANAGEMENT	Bewertung						
Bewertungskriterium	Erfüllung			NA/DL	Bindung		
	Max.	IST			CC/IFS	QS	QM
C) Rückverfolgbarkeit a) Rückverfolgbarkeit der erzeugten Produkte möglich. Verbleib nachvollziehbar. Abnehmer dokumentiert. Dokumentation liegt vor b) Rückverfolgbarkeit der Zukaufprodukte (Betriebsmittel). Herkunft nachvollziehbar/Lieferant dokumentiert. Dokumentation liegt vor (einschl. Tier-/Pflanzensendungen aus Drittländern; Öko-Kontrollstelle informiert). c) Gültige Zertifikate der Lieferanten liegen vor.	1	☐		☐	CC ☐ ifs		
D) Düngbedarfsermittlung und Nährstoffvergleich a) Düngbedarfsermittlung unter Berücksichtigung der Bodennachlieferung und des Pflanzenbedarfs vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen an N und P nachweislich erfolgt. b) Jährlicher Nährstoffvergleich auf Betriebsebene für N und P entsprechend den Vorgaben der DüV erstellt. c) Verwertungsplan organische Dünger erstellt.	1	☐		☐	N: CC ☐ P: (CC) ☐		
I-2.5 Registrierung und Zulassung	7	☐					
A) Futtermittelunternehmer a) Registrierung als Futtermittelunternehmer erfolgt. b) Informationspflicht über die Lagerung/Verwendung von Stoffen gem. Anhang IV Teil II Abschnitt A b/c der VO (EG) 999/2001 entsprochen (z. B. Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat).	1	☐		☐	CC ☐		
B) Registrierung als Lebensmittelunternehmer erfolgt.	1	☐		☐	CC		
C) Registrierung und Meldung laut ViehVerkV erfolgt.	1	☐		☐	CC ☐		
D) Meldung an Tierseuchenkasse erfolgt.	1	☐		☐			

MODUL I - MANAGEMENT		Bewertung					
Bewertungskriterium	Erfüllung			NA/DL	Bindung		
	Max.	IST			CC/IFS	QS	QM
E) Verpflichtungserklärung zur Sicherstellung der Einhaltung der ökolog./biolog. Produktionsvorschriften entsprechend VO (EG) 889/2008, Art. 63 Abs. 1/3. a) Liegt vor (vom Betriebsleiter unterschrieben)	1	☐		☐			
b) Nachweis der jährlichen Kontrolle der zuständigen Kontrollbehörde/-stelle erbracht (mindestens 1 x/Jahr)	1	☐		☐			
I-2.6 Ordnung und Sicherheit	gesamt:						
	13	☐					
A) Allgemeine Anforderungen a) Gesamteindruck/Pflegezustand des Betriebsgeländes erfüllt die allgemeinen Anforderungen. Angemessene Schadnagerbekämpfung erfolgt.	1	☐		☐			
b) Allgemeine Anforderungen an die betriebliche Notfallvorsorge/ Brandschutz/Ausstattung mit Feuerlöschern erfüllt.	1	☐		☐			
B) PSM-Lagerung und Entsorgung a) Keine Anzeichen für einen direkten oder indirekten Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser/ Oberflächengewässer erkennbar.	1	☐		☐	CC	☐	
b) Ordnungsgemäße Pflanzenschutzmittellagerung und Entsorgung von PSM-Verpackungen. Die gelagerten PSM entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anhang II	1	☐		☐	CC	☐	
	AH MM 6: PSM-Lagerung AH MM 7: Gefahrstoffverzeichnis AH MM 21: Pflanzenschutzmittel						
C) Lagerung von Desinfektions-/Hygienemitteln a) Keine Anzeichen für einen direkten oder indirekten Eintrag von Desinfektionsmitteln in das Grundwasser/ Oberflächengewässer erkennbar.	1	☐		☐	CC		
b) Ordnungsgemäße Lagerung der Desinfektions-/Hygienemittel. Die gelagerten Desinfektions-/Hygienemittel entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anhang VII	1	☐		☐			
	AH TP 37: Reinigungs-/Desinfektionsmittel						

MODUL I - MANAGEMENT		Bewertung					
Bewertungskriterium	Erfüllung			Bindung			
	Max.	IST	NA/DL	CC/IFS	QS	QM	
D) Lagerung von Düngemitteln							
a) Ordnungsgemäße Lagerung von festen organischen Düngern (Stalldung).	1	☐	☐	CC	☐	☐	
b) Ordnungsgemäße Lagerung von flüssigen organischen Düngern (einschl. Gärsubstrate. Anforderung: erzeugt nach EEG, aus GVO-freiem Ausgangsmaterial)	1	☐	☐	CC	☐	☐	
AH MM 16: Gärsubstrate							
c) Ausreichende Lagerkapazität für feste und flüssige organische Düngemittel (180 Tage).	1	☐	☐	CC	☐	☐	
AH MM 8: Nährstoffanfall							
d) Ordnungsgemäße Lagerung von festen mineralischen Düngemitteln.	1	☐	☐		☐		
e) Ordnungsgemäße Lagerung von mineralischen Flüssigdüngern (inkl. Abfüllplätze).	1	☐	☐		☐		
E) Schmierstoff-/Kraftstofflagerung/Waschplätze							
a) Keine Anzeichen des Eintrags von Schmier-/Kraftstoffen in das Grund-/Oberflächenwasser erkennbar (Tankstelle, Schmierstofflager, Waschplatz).	1	☐	☐	CC	☐		
b) Lagerbehälter dicht, standfest, gegen Beschädigung geschützt.	1	☐	☐	CC	☐		

MODUL I - MANAGEMENT	Bewertung					
<u>Bewertungskriterium</u>	Erfüllung			Bindung		
	Max.	IST	NA/DL	CC/IFS	QS	QM
I - 2.7 Spezifische Anforderungen QS (Nur zutreffend für Teilnehmer an einem QS-Programm!)	4					
A) Dokumentation der durchgeführten Eigenkontrolle a) Eigenkontrolle nach aktueller QS-Version mind. einmal jährlich. Aufbewahrung von Dokumenten und Aufzeichnungen der Eigenkontrollen mind. 3 Jahre bzw. nach gesetzlichen Vorgaben. b) Korrektur der bei der Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen	1					
B) Korrekturmaßnahmen neutrale Kontrolle Umsetzung von im Audit festgelegten Korrekturmaßnahmen. Sämtliche Abweichungen fristgerecht behoben bzw. Behebung eingeleitet.	1					
C) 'Verwendung QS-Zeichen nach Vorgabe und Gestaltungskatalog.	1					

Eigenkontrolle durchgeführt!

Datum: _____

Unterschrift des Verantwortlichen: _____

MODUL I - MANAGEMENT	Bewertung					
<u>Bewertungskriterium</u>	Erfüllung			Bindung		
	Max.	IST	NA/DL	CC/IFS	QS	QM
I-3 Erweiterte Anforderungen für IFS-Lieferanten <i>[Nur zutreffend für Unternehmen die Produkte an gemäß "International Food Standard" (IFS) zertifizierte Verarbeitungsunternehmen liefern!]</i>	15	☐	☐	☐	☐	☐
A) Schulung zur Prozess-/Produkthygiene Nachweisliche Schulung/Unterweisung der Mitarbeiter zur Beherrschung der hygienerelevanten Prozessschritte.	1	☐	☐	IFS		
B) Benennung eines IFS-Beauftragten <i>(Nur bei mehrstufig organisierten Landwirtschaftsbetrieben erforderlich!)</i> Benennung eines IFS-Beauftragten durch die Unternehmensführung.	1	☐	☐	IFS		
C) Monitoringsystem für kritische Kontrollpunkte (CCP) a) Identifizierung der CCP. Einrichtung spezieller Überwachungsverfahren für jeden CCP. Für deren Umsetzung sind die aufgeführten Arbeitshilfen von erheblicher Bedeutung.	1	☐	☐	IFS		
b) Überwachung/Beherrschung jedes CCP durch Aufzeichnungen dokumentiert. Grenzwerte/Korrekturmaßnahmen festgelegt.	1	☐	☐	IFS		
c) Aufzeichnungen vollständig. Aufbewahrungsfristen eingehalten (Bis ein Jahr nach Auslieferung, mindestens jedoch drei Jahre.).	1	☐	☐	IFS		
D) Einhaltung der Personalhygiene <i>(Nur zutreffend für Betriebe, die Lebensmittel verarbeiten, aufbereiten oder bearbeiten!)</i> Die Vorgaben zur Personalhygiene werden durch das in den sensiblen Produktionsbereichen eingesetzte Personal beachtet und angewandt. Die Einhaltung wird regelmäßig überprüft.	1	☐	☐	IFS		
E) Einhaltung von Rohwarenspezifikationen Für alle eingesetzten Rohwaren liegen aktuelle und eindeutige Spezifikationen vor. Die Spezifikationen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.	1	☐	☐	IFS		
F) Einhaltung der Kundenspezifikationen Bei Vorgabe von Kundenspezifikationen werden diese vollkommen eingehalten.	1	☐	☐	IFS		

<u>Bewertungskriterium</u>	Erfüllung			Bindung		
	Max.	IST	NA/DL	CC/IFS	QS	QM
G) Risiko von Fremdkörpern (Metall, Glasbruch, Holz usw.) a) Identifizierung von Fremdkörperquellen erfolgt. b) Maßnahmen zur Verminderung des Kontaminationsrisikos eingeleitet. c) Behandlung kontaminierter Produkte.	1	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	AH MM 13: Fremdkörperquellen	IFS		
	1	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	AH MM 13: Fremdkörperquellen	IFS		
	1	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	AH MM 13: Fremdkörperquellen	IFS		
H) Innerbetriebliche Rückverfolgbarkeit System zur innerbetrieblichen Rückverfolgbarkeit eingerichtet. Die Zuordnung von Produktlosen zu eingesetzten Rohwaren und Vertriebsaufzeichnungen ist möglich.	1	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐		IFS		
I) Durchführung interner Audits Durchführung interner Audits nach festgelegtem Plan. Erfassungsbereich und Häufigkeit sind festgelegt.	1	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	AH MM 2: Stellenbeschreibung AH MM 14: Auditbericht AH MM 15: Auditplan	IFS		
J) Einleitung von Rückrufaktionen Im Unternehmen ist nachweislich ein Verfahren zum Rückruf/zur Rücknahme nichtkonformer Produkte vorhanden und dokumentiert.	1	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐		IFS		
K) Korrekturmaßnahmen bei Nichtkonformität Einleitung und Dokumentation von Korrekturmaßnahmen bei Nichtkonformität der Produkte/des Produktionsprozesses.	1	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐		IFS		

Eigenkontrolle durchgeführt!

Datum: _____

Unterschrift des Verantwortlichen: _____

MODUL II - PFLANZENPRODUKTION 2-II-1 Pflanzenproduktion allgemein		Bewertung										
Bewertungskriterium		Max.	Gesamt	Erfüllung							Bindung	
				DF	ZR	K	FG	FU	NA/DL	CC/IFS	QS	
2-II-1.1 Standorteignung und Fruchtfolge 2-II-1.1.1 Standorteignung gesamt:		4										
A) Allgemeine Schlagangaben a) Die Schläge/Teilschläge sind eindeutig identifizierbar (eindeutige Schlagdokumentation). b) Für die Schläge/Teilschläge können die Stammdaten (z. B. Bodenart/Bodenpunkte) ausgewiesen werden. c) Die Schlaggröße, Feldblocknummer oder Flur-/Flurstücknummer sind schlagbezogen ausgewiesen.		1								cc		
		1								AH MM 17: Schlagkartei		
		1										
		AH MM 17: Schlagkartei										
B) Prüfung neu einbezogener Schläge Für neu einbezogene Schläge liegen wesentliche Angaben zur Vornutzung/Vorgeschichte vor (z. B. Vorfrucht, PSM, organ. Dünger, Klärschlamm, ...).		1								ifs		
		AH PP 18: Risikoanalyse										
2-II-1.1.2 Fruchtfolge gesamt:		3										
A) Fruchtfolge a) Vorfrüchte (inkl. Zwischenfrüchte) Schlag-/teilschlagweise Dokumentation der Vorfrüchte (einschließl. der angebauten Zwischenfrüchte) liegt für die letzten 3 Jahre vor. b) Anbauplanung Anbauplanung für das kommende Jahr ausgewiesen.		1										
		AH MM 17: Schlagkartei										
		1										
B) Vorfruchtnebenprodukt Schlag-/teilschlagweise Dokumentation des Verbleibs bzw. der Räumung der Vorfruchtnebenprodukte (Schlag geräumt: ja/nein).		1										
		AH MM 17: Schlagkartei										

MODUL II - PFLANZENPRODUKTION 2-II-1 Pflanzenproduktion allgemein		Bewertung										
Bewertungskriterium		Max.	Gesamt	Erfüllung							Bindung	
				DF	ZR	K	FG	FU	NA/DL	CC/IFS	QS	
2-II-1.2 Saat-/Pflanzgut und Sortenwahl 2-II-1.2.1 Saat-/Pflanzgut		gesamt:										
		3										
A) Saat-/Pflanzgutqualität Dokumentation des auf dem Schlag/Teilschlag eingesetzten Saat- und Pflanzguts und seiner Qualität. a) Lieferschein/Aufbereitungsprotokoll (ungebeizt). Beim Einsatz von Saat-/Pflanzgutbehandlungsmitteln sind diese dokumentiert. Die eingesetzten Mittel entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anh. II. Bei Zuckerrübensaatgut ist die Anerkennungsnummer nachzuweisen. b) Je nach Fruchtart Dokumentation von TKG/Einheiten/Sortierung und Keimfähigkeit. c) Saat-/Pflanzgut erfüllt die Anforderungen an die ökolog./biolog. Produktion (nach ökolog./biolog. Produktionsmethoden erzeugt - Ausnahmen beachten !)		1										
		AH MM 21: Pflanzenschutzmittel										
		1										
		AH PP 5: Saat-/Pflanzgutaufbereitung AH MM 17: Schlagkartei										
		1										
2-II-1.2.2 Sortenwahl		gesamt:										
		3										
A) Anbau zugelassener Sorten Die angebaute Sorte ist zugelassen bzw. Ausnahme-genehmigung/Beleg liegt vor.		1										
		AH MM 17: Schlagkartei										
B) Dokumentation der angebauten Sorte Dokumentation der auf dem Schlag/Teilschlag angebauten Sorte liegt vor.		1										
		AH MM 17: Schlagkartei										
C) Kein Anbau von GVO Kein Anbau von GVO-Sorten.		1										
		AH MM 17: Schlagkartei										

MODUL II - PFLANZENPRODUKTION 2-II-1 Pflanzenproduktion allgemein		Bewertung										
Bewertungskriterium		Max.	Gesamt	Erfüllung							Bindung	
				DF	ZR	K	FG	FU	NA/DL	CC/IFS	QS	
2-II-1.3 Bodenbearbeitung und Aussaat/Pflanzung												
2-II-1.3.1 Bodenbearbeitung gesamt:		2										
A) Bodenbearbeitung Schlag-/teilschlagweise Dokumentation der durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen. a) Dokumentation der Arbeitsgänge und Geräte liegt vor.		1										
		AH MM 17: Schlagkartei										
b) Dokumentation der Bearbeitungstermine liegt vor.		1										
		AH MM 17: Schlagkartei										
2-II-1.3.2 Aussaat/Pflanzung gesamt:		4										
A) Aussaat/Pflanzung Schlag-/teilschlagweise Dokumentation der Aussaat/Pflanzung. a) Dokumentation von Aussaat-/Pflanzverfahren und -termin.		1										
		AH MM 17: Schlagkartei										
b) Dokumentation der Aussaat-/Pflanzgutmenge liegt vor (fruchtartspezifische Angabe, z. B. Kö./m², Einheiten/ha, dt/ha).		1										
		AH MM 17: Schlagkartei										
B) Feld-/Pflanzenaufgang bzw. Überwinterung Schlag-/teilschlagweise Dokumentation der Bestände. a) Dokumentation des Pflanzenbestands liegt vor.		1										
		AH MM 17: Schlagkartei										
b) Dokumentation des Bonitur-/Erhebungstermins liegt vor.		1										
		AH MM 17: Schlagkartei										

MODUL II - PFLANZENPRODUKTION 2-II-1 Pflanzenproduktion allgemein		Bewertung										
Bewertungskriterium		Max.	Gesamt	Erfüllung							Bindung	
				DF	ZR	K	FG	FU	NA/DL	CC/IFS	QS	
2-II-1.4 Düngung 2-II-1.4.1 Düngebedarfsermittlung und Nährstoffobergrenzen	gesamt:	7										
A) Bodenuntersuchungen zur Nährstoffversorgung a) Bodenuntersuchungen N-Versorgung Je Schlag/je Bewirtschaftungseinheit (außer Dauergrünland) mindestens jährliche Ermittlung der im Boden verfügbaren N-Mengen durch Untersuchung einer repräsentativen Probe, Empfehlung nach Landesrecht oder Anwendung fachspezifischer Berechnungs-/Schätzverfahren.		1									CC	ifs
b) Bodenuntersuchungen P-Versorgung Je Schlag (>1 ha) mindestens alle 6 Jahre Nährstoffermittlung durch anerkannte Untersuchung repräsentativer Bodenproben.		1									(CC)	
c) Bodenuntersuchungen K-, Mg-, Ca-Versorgung (pH-Wert) Je Schlag (>1 ha) mind. alle 6 Jahre Ermittlung Nährstoffversorgung an K und Ca/pH durch repräsentative Bodenproben. Für Druschfrüchte zusätzlich Mg. Für Feldgemüse gilt ein Untersuchungszeitraum von 4 Jahren.		1										
B) Einhaltung Nährstoffobergrenzen lt. Nährstoffvergleich Im Ergebnis des betrieblichen Nährstoffvergleichs für N und P werden die zulässigen Obergrenzen eingehalten.		1										
C) Obergrenze zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern Ausgebrachte N-Menge aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft im Durchschnitt (einschließlich N aus Gärsubstraten) des Betriebes max. 170 kg Gesamt-N/ha		1									CC	
D) Einhaltung N-Ausbringungsgrenzen vor Winter Auf Ackerland vor Winter max. 80 kg Ges.-N/ha bzw. 40 kg NH ₄ -N/ha bei Strohdüngung bzw. Anbau einer Folgekultur ausgebracht. Die damit verbundenen Anforderungen (N-Ausgleich, Bedarfshöhe) wurden beachtet.		1									CC	
E) Nährstoffrichtwerte für Wirtschaftsdünger Untersuchungsergebnisse/Richtwerte der eingesetzten Wirtschaftsdünger für Gesamt-N liegen vor. Bei Gülle, Jauche, Geflügelkot, sonstigen flüssigen organ. Düngemitteln zusätzlich NH ₄ -Gehalt.		1									CC	

MODUL II - PFLANZENPRODUKTION 2-II-1 Pflanzenproduktion allgemein		Bewertung										
Bewertungskriterium		Max.	Gesamt	Erfüllung							Bindung	
		DF	ZR	K	FG	FU	NA/DL	CC/IFS	QS			
2-II-1.4.2 Düngemittelanwendung gesamt:		13										
A) Sachgerechte mineralische Makro- und Mikronährstoffdüngung												
a) Dokumentation einer sachgerechten mineralischen Makro- und Mikronährstoffdüngung auf dem Schlag/Teilschlag. Düngemittel, Applikationstermin, Nährstoffmenge/ha und Düngermenge/ha ausgewiesen.		1										
		AH MM 17: Schlagkartei										
b) Keine Verwendung synthetischer N-Dünger. Die übrigen eingesetzten Düngemittel und Bodenverbesserer entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anh. I.		1										
		AH MM 20: Düngemittel/Bodenverbesserer										
B) Organische Düngung (inkl. Sekundärnährstoffdünger, Bodenverbesserer und Weidegang)												
a) Dokumentation einer sachgerechten organischen Düngung auf dem Schlag/Teilschlag. Düngemittel, Applikationstermin, Nährstoffmenge/ha und Düngermenge/ha sowie Herkunft (fremd/eigen) ausgewiesen.		1										
		AH MM 17: Schlagkartei										
b) N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft max. bis zu einer Höhe von 170 kg N/ha LN ausgebracht.		1										
c) Einsatz nicht eigener organ. Düngemittel (Zukauf), nur bei nachweisbarer Notwendigkeit (keine Deckung Nährstoffbedarf/Bodenfruchtbarkeit) und nur im unbedingt erforderlichem Umfang (max. mittlere Versorgungsstufe). Umsetzung/Beschaffung in Abstimmung mit Kontrollstelle!		1										
d) Eingesetzte Düngemittel entsprechen VO (EG) 889/2008, Anh. I.		1										
		AH MM 20: Düngemittel/Bodenverbesserer										

MODUL II - PFLANZENPRODUKTION 2-II-1 Pflanzenproduktion allgemein		Bewertung									
Bewertungskriterium	Erfüllung								Bindung		
	Max.	Gesamt	DF	ZR	K	FG	FU	NA/DL	CC/IFS	QS	
F) Einhaltung der Abstandsauflagen Keine Anzeichen zur Nichteinhaltung der zulässigen Mindestabstände zu Gewässern bei der Düngemittelausbringung erkennbar (Bei ELER-Maßnahmen sind neben den Anforderungen an N- auch P-Dünger mit wesentlichem Nährstoffgehalt zu berücksichtigen.).	1	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐ N: CC P: (CC)	
G) Einarbeitung flüssiger organischer Dünger Gülle, Jauche, sonstige flüssige org./org.-min. Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N oder Geflügelkot auf unbestelltem Ackerland unverzüglich eingearbeitet.	1	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐ AH MM 17: Schlagkartei	
2-II-1.5 Pflanzenschutz 2-II-1.5.1 Mech. / therm. Pflanzenschutz gesamt:	1	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		
A) Mech. / therm. Pflanzenschutz Dokumentation eines sachgerechten mechanischen und therm. Pflanzenschutzes bzw. Pflege auf dem Schlag/Teilschlag (Ziel, Termin, Gerät).	1	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐ AH MM 17: Schlagkartei	
2-II-1.5.2 Chemischer Pflanzenschutz gesamt:	11	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		
A) Sachkundenachweis Pflanzenschutz Pflanzenschutzsachkundenachweis liegt vor.	1	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	CC ☐	
B) Einsatz zugelassener PSM a) Ausschließlicher Einsatz der für die jeweilige Kultur und Indikation zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Ausnahme: PSM, die im lw. Betrieb für den Eigenbedarf selbst hergestellt werden (unter Beachtung PflSchG § 6a Abs. 4) Einhaltung von Wartezeiten und Aulagen. b) Die eingesetzten PSM entsprechen den Vorgaben der VO (EG) 889/2008 Anh. II. <i>Ausnahmen: Umsetzung gesetzl. angeordnete Maßnahmen !</i>	1	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	CC ☐ ifs AH MM 17: Schlagkartei CCP	
C) Dosiereinrichtungen für PSM Gut ablesbare Dosierhilfen/Wiegeeinrichtungen für alle eingesetzten PSM vorhanden und in einem ordnungsgemäßen Zustand.	1	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	

MODUL II - PFLANZENPRODUKTION 2-II-1 Pflanzenproduktion allgemein	Bewertung									
Bewertungskriterium	Erfüllung								Bindung	
	Max.	Gesamt	DF	ZR	K	FG	FU	NA/DL	CC/IFS	QS
D) Umgang mit PSM a) Intakte und für den jeweiligen Einsatzzweck geeignete Schutzbekleidung/-brillen vorhanden. b) Beim Transport von PSM erfolgt ein Schutz der Behälter vor Beschädigung und Verlust. Angemessene Sicherheitsmittel (Feuerlöscher) werden mitgeführt. c) Eingesetzte Fallen/Spender (außer Pheromonfallen) gewährleisten, dass PSM nicht in die Umwelt freigesetzt werden/nicht mit Kulturpflanzen in Berührung kommen. Nach Verwendung eingesammelt und sicher entsorgt.	1	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
E) Dokumentation der PSM-Anwendung Dokumentation eines sachgerechten PSM-Einsatzes auf dem Schlag/Teilschlag. a) Dokumentation der PSM-Anwendung mit mindestens - Name des Anwenders - Ausweisung der Anwendungsfläche - Anwendungsdatum/-termin - eingesetztes PSM - applizierte Aufwandmenge (pro Einheit) - Anwendungsgebiet (Schadorganismus und Kulturpflanze) Sie liegt zeitnah vor (spätestens bis 31.12. des Anwendungsjahres Angaben vollständig erfasst.) b) Nachweisbarer Bezug von Warndienstmeldungen/ Pflanzenschutzprognosen oder Inanspruchnahme von Pflanzenschutzberatung <i>oder Verbandsinformationen</i>	1	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	CC ifs	☐
G) Einhaltung der Anwendungsaufgaben a) Anwendungsbestimmungen/Abstandsaufgaben zum Schutz terrestrischer Biozönosen (NT-Auflagen), Auflagen zum Schutz des Grundwassers (NG-Auflagen) sowie zum Schutz von Wasserorganismen (NW-Auflagen) werden eingehalten. b) Keine Anzeichen zur Anwendung von PSM auf Freiflächen und nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen erkennbar bzw. Ausnahmegenehmigung liegt vor.	1	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	CC	☐

MODUL II - PFLANZENPRODUKTION 2-II-1 Pflanzenproduktion allgemein		Bewertung										
Bewertungskriterium		Erfüllung								Bindung		
		Max.	Gesamt	DF	ZR	K	FG	FU	NA/DL	CC/IFS	QS	
2-II-1.6 Beregnung und Bewässerung gesamt:		4										
A) Beregnung und Bewässerung Dokumentation einer sachgerechten Beregnung/Bewässerung auf dem Schlag/Teilschlag. a) Dokumentation der Einsatzentscheidung liegt vor. b) Dokumentation von Beregnungstermin, Wassergabe und -qualität liegt vor. c) Wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung der zuständigen Behörde zur Entnahme von Grund-/Oberflächenwasser liegt vor (Befristung beachtet). d) Einhaltung der Auflagen gemäß Erlaubnis/Bewilligung wird gewährleistet. Dokumentation vorhanden.		1								ifs		
		1										
		AH MM 17: Schlagkartei CCP									CC	
		1										
		1										
2-II-1.7 Ernte gesamt:		5										
A) Ernteertrag und -termin Dokumentation einer sachgerechten Ernte auf dem Schlag/Teilschlag. a) Dokumentation des Ertrags (dt/ha) liegt vor. b) Dokumentation des Erntetermins liegt vor. c) Umstellungs- und Ökowane gesondert ausgewiesen/ gekennzeichnet.		1										
		AH MM 17: Schlagkartei										
		1										
		AH MM 17: Schlagkartei										
		1										
B) Aufzeichnungspflichten a) Dokumentation der aufgetretenen aus lebensmittelhygienischer Sicht relevanten Krankheiten/Schädlinge bei der Erzeugung liegt vor. b) Ergebnisse durchgeführter Pflanzen-/Erntegutanalysen, die für die menschliche Gesundheit von Belang sind, liegen vor.		1								CC ifs		
		1								CC ifs		
		CCP										

MODUL II - PFLANZENPRODUKTION 2-II-1 Pflanzenproduktion allgemein			Bewertung									
Bewertungskriterium			Erfüllung							Bindung		
			Max.	Gesamt	DF	ZR	K	FG	FU	NA/DL	CC/IFS	QS
2-II-1.8	Transporthygiene (inkl. innerbetrieblicher Transport)	gesamt:	6									
A) Sauberkeit												
Transportfahrzeuge sauber und trocken. Durchführung geeigneter Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.												
a)	Ausstattung der Fahrzeuge mit Abdeckplanen.		1								ifs	
b)	Nachweis der Laderaumkontrolle liegt vor.		1								ifs	
			AH PP 10: Transport (intern) AH PP 12: Transport (extern)									
c)	Eingesetzte Transportfahrzeuge gereinigt und augenscheinlich sauber (Sichtkontrolle).		1								ifs	
			AH PP 9: Risikokategorien AH PP 10: Transport (intern) AH PP 11: Reinigung/Desinfektion AH PP 12: Transport (extern) CCP									
d)	Dokumentation der durchgeführten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen gemäß Reinigungs-/ Desinfektionsplan liegt vor. Zur Desinfektion eingesetzte Mittel entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anh. VII.		1									
			AH PP 9: Risikokategorien AH PP 10: Transport (intern) AH PP 11: Reinigung/Desinfektion AH PP 12: Transport (extern) AH TP 37: Reinigungsmittel									
B) Vermischungen und Verunreinigungen												
Vermeidung von Vermischungen und Verunreinigungen.												
a)	Eindeutige Kennzeichnung des Transportgutes.		1									
			AH PP 10: Transport (intern) AH PP 12: Transport (extern)									
b)	Einhaltung der Ladereihenfolge dokumentiert.		1									
			AH PP 9: Risikokategorien AH PP 10: Transport (intern) AH PP 11: Reinigung/Desinfektion AH PP 12: Transport (extern)									

MODUL II - PFLANZENPRODUKTION 2-II-1 Pflanzenproduktion allgemein		Bewertung										
Bewertungskriterium		Max.	Gesamt	Erfüllung							Bindung	
		DF	ZR	K	FG	FU	NA/DL	CC/IFS	QS			
2-II-1.9	Lagerhygiene gesamt:	8										
A) Vermischungen und Verunreinigungen												
a)	Eindeutige Abgrenzung/Kennzeichnung des Lagers/ Lagergutes.	1										
		AH PP 7: Lagerdokumentation										
b)	Minimierung des Risikos des Eintrags von Treib- und Schmierstoffen.	1										
c)	Lagerräume/-behälter gereinigt und augenscheinlich sauber (Sichtkontrolle).	1							ifs			
		AH PP 8: Reinigung/Desinfektion AH PP 9: Risikokategorien CCP										
d)	Dokumentierte Reinigung des Lagers (inkl. der Lagertechnik) vor Belegung liegt vor.	1										
		AH PP 7: Lagerdokumentation AH PP 8: Reinigung/Desinfektion AH PP 9: Risikokategorien										
e)	Herkunft des Lagergutes ist nachvollziehbar dokumentiert.	1										
		AH PP 7: Lagerdokumentation										
B) Schädlingsbekämpfung												
a)	Dokumentierte Kontrolle auf Schädlingsbefall und Schadnager. Bei Köderablage liegt ein Köderplan vor.	1										
		AH PP 7: Lagerdokumentation										
b)	Dokumentation der eingesetzten Schädlingsbekämpfungsmittel liegt vor (Termin, Mittel, Menge). Sie entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anh. II.	1							CC			
		AH PP 7: Lagerdokumentation AH MM 21: Pflanzenschutzmittel										
c)	Dokumentation der aufgetretenen aus lebensmittelhygienischer Sicht relevanten Krankheiten/Schädlinge während der Lagerung liegt vor.	1							CC			
		AH PP 7: Lagerdokumentation										

MODUL II - PFLANZENPRODUKTION 2-II-1 Pflanzenproduktion allgemein		Bewertung									
Bewertungskriterium		Erfüllung								Bindung	
		Max.	Gesamt	DF	ZR	K	FG	FU	NA/DL	CC/IFS	QS
2-II-1.10 Natur-/Umweltschutz gesamt:		13									
A) Natur-/Artenschutz Keine Hinweise für Beeinträchtigungen schützenswerter Lebensraumtypen und Habitate erkennbar.		1								CC	
B) Anforderungen an Landschaftselemente u. Vogelschutz											
a) Alle Landschaftselemente lt. Arbeitshilfe PP 3 vollständig erfasst. Keine (Teil-) Beseitigung dieser Landschaftselemente bzw. behördliche Genehmigung liegt vor.		1								CC	
		AH PP 3: Landschaftselemente									
b) Die spezifischen Auflagen aus den Schutzgebietsverordnungen zum Vogelschutz werden eingehalten.		1								CC	
		AH MM 17: Schlagkartei									
c) Auflagen aus Verträglichkeitsprüfungen bei Projekten/Plänen, die nach 01.01.2005 realisiert wurden, sind eingehalten.		1								CC	
		AH MM 17: Schlagkartei									
d) Keine Beeinträchtigung von Lebensräumen außerhalb von Schutzgebieten.		1								CC	
e) Einhaltung des Fang- und Tötungsverbot bzw. eine Ausnahmegenehmigung liegt vor.		1									
		AH PP 2: Verbotene Methoden									
f) Es liegen keine Anzeichen vor, dass Niststätten/Gelege wildlebender europäischer Vögel entfernt oder zerstört wurden.		1								CC	
g) Schadensabwehr in Übereinstimmung mit dem geltenden Jagdrecht.		1									
		AH PP 2: Verbotene Methoden									

MODUL II - PFLANZENPRODUKTION 2-II-1 Pflanzenproduktion allgemein		Bewertung									
Bewertungskriterium	Erfüllung								Bindung		
	Max.	Gesamt	DF	ZR	K	FG	FU	NA/DL	CC/IFS	QS	
C) Anforderungen der FFH-Richtlinie <i>(Nur zutreffend für Betriebe, die Flächen in oder unmittelbar an FFH-Gebieten angrenzend bewirtschaften!)</i> a) Die spezifischen Auflagen aus den Schutzgebietsverordnungen zur FFH-Richtlinie werden eingehalten. b) Auflagen aus Verträglichkeitsprüfungen bei Projekten/Plänen, die nach 01.01.2005 realisiert wurden, sind eingehalten. c) Es liegen keine Anzeichen vor, dass Pflanzen geschützter Arten (siehe Teil 3 - Erläuterungen zum Katalog) entfernt oder zerstört wurden. d) Die in Arbeitshilfe PP 2 aufgeführten Fang- und Tötungsgeräte bzw. -methoden werden nicht eingesetzt.	1								CC		
	1								CC	AH MM 17: Schlagkartei	
	1								CC		
	1									AH PP 2: Verbotene Methoden	
D) Wasser-/Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete Die jeweilige behördliche Schutzgebietsrichtlinie ist bekannt und belegbar eingehalten. Bei Befreiung/Einschränkung liegt die Mitteilung der zuständigen Behörde vor.	1								CC		

MODUL II - PFLANZENPRODUKTION 2-II-1 Pflanzenproduktion allgemein		Bewertung										
Bewertungskriterium		Max.	Gesamt	Erfüllung							Bindung	
		DF	ZR	K	FG	FU	NA/DL	CC/IFS	QS			
2-II-1.11	Erhalt landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftl. und ökolog. Zustand											
2-II-1.11.1	Erosionsvermeidung											
gesamt:		4										
A) Mindestbodenbedeckung										CC		
a) Mind. 40 % der Ackerflächen in der Zeit 01.12. - 15.02. mit Pflanzen bewachsen oder die auf der Oberfläche verbleibenden Pflanzenreste (Mulch) nicht untergepflügt.		1								CC		
		AH MM 17: Schlagkartei										
B) Erosionsschutzmaßnahmen												
Ausrichtung der schlagspezifischen Erosionsschutzmaßnahmen am Grad der Erosionsgefährdung des zugehörigen Feldblocks. (gemäß Erosionsschutzverordnung Sachsen-Anhalt, zutreffend ab 01.07.2010)												
a) Wassererosionsgefährdung (Anforderungen Wassererosionsstufe CC _{Wasser1} bzw. CC _{Wasser2} beachtet)		1								CC		
b) Winderosionsgefährdung (Anforderungen Windgefährdungsklasse CC _{Wind} beachtet)		1								CC		
C) Beseitigung von Terrassen										CC		
Beseitigungsverbot von Terrassen/Terrassenstrukturen eingehalten bzw. behördliche Genehmigung liegt vor.		1										

MODUL II - PFLANZENPRODUKTION 2-II-1 Pflanzenproduktion allgemein		Bewertung									
Bewertungskriterium		Erfüllung							Bindung		
		Max.	Gesamt	DF	ZR	K	FG	FU	NA/DL	CC/IFS	QS
2-II-1.11.2 Erhalt der organischen Substanz und Schutz der Bodenstruktur gesamt:											
		3									
A) Anbauverhältnis											
a) Anbau von mind. 3 Kulturen auf Ackerflächen des Betriebes (ohne Dauerkulturen)		1								CC	
		AH MM 17: Schlagkartei									
b) Mindestanteil je Kultur/Kulturgruppe 15 % (Zusammenfassung mehrerer Kulturen möglich).		1								CC	
		AH MM 17: Schlagkartei									
oder alternativ zu A)											
B) Humusbilanz											
Jährliche Humusbilanz bis 31.03. des Folgejahres erstellt. Ergebnis nicht unter -75 kg Humus-C/ha (zur Erfüllung der Anforderung auch 2- oder 3-jähriges Mittel möglich) Aufbewahrungsfristen (4 Jahre) eingehalten.											
C) Bodenumusuntersuchung											
Untersuchungsergebnis des Bodenumusgehaltes (je Bewirtschaftungseinheit, max. 6 Jahre alt) liegt vor:											
- Tongehalt Boden ≤13 %: ≥ 1 % Humus											
- Tongehalt Boden >13 %: ≥ 1,5 % Humus											
B) Abbrennverbot für Stoppelfelder											
Stoppelfelder nicht abgebrannt bzw. behördliche Ausnahme-genehmigung liegt vor.											

MODUL II - PFLANZENPRODUKTION 2-II-1 Pflanzenproduktion allgemein		Bewertung									
Bewertungskriterium		Erfüllung							Bindung		
		Max.	Gesamt	DF	ZR	K	FG	FU	NA/DL	CC/IFS	QS
2-II-1.11.3 Instandhaltung aus der Erzeugung genommener Acker-/Grünlandflächen gesamt:		3									
A) Gezielte Begrünung oder Selbstbegrünung von Ackerflächen Gezielte Begrünung (Ansaat) oder Selbstbegrünung von aus der der Erzeugung genommenen Ackerflächen.		1								CC	
		AH MM 17: Schlagkartei									
B) Einhaltung Zeitraum Mäh-/Mulchverbot auf Acker- und Dauergrünlandflächen Vom 01.04. - 30.06. aus der Erzeugung genommene Acker-/ Dauergrünlandflächen nicht gemäht, gemulcht oder gehäckselt.		1								CC	
C) Behandlung des Aufwuchses von aus der Erzeugung genommenen Flächen Außerhalb des Zeitraums 01.04. - 30.06. Aufwuchs ordnungsgemäß behandelt (1x/Jahr zerkleinert oder alle 2 Jahre gemäht u. abfahren).		1								CC	
		AH MM 17: Schlagkartei									
2-II-1.12 Anforderungen nachhaltige Biomasseerzeugung (gemäß BioSt-NachV und Biokraft-NachV) 2-II-1.12.1 Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert gesamt:		3									
A) Biomasse, die zur Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird stammt nicht von:		1									
a) ehemals bewaldeten Flächen (Primärwäldern, sonstige naturbelassene Flächen)		1									
b) Naturschutzzwecken dienenden Flächen.		1									
c) Grünland mit großer biologischer Vielfalt.		1									

MODUL II - PFLANZENPRODUKTION 2-II-1 Pflanzenproduktion allgemein		Bewertung											
Bewertungskriterium		Max.	Gesamt	Erfüllung							Bindung		
				DF	ZR	K	FG	FU	NA/DL	CC/IFS	QS		
2-II-1.12.2 Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand	gesamt:	2											
A) Biomasse, die zur Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird stammt nicht von:													
a) Feuchtgebieten (ständig oder überwiegend von Wasser bedeckt oder durchtränkt)		1											
b) kontinuierlich bewaldeten Gebieten		1											
2-II-1.12.3 Schutz von Torfmoor	gesamt:	1											
A) Biomasse, die zur Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird stammt nicht von:													
ehemaligen Torfmoorflächen.		1											
2-II-1.12.4 Treibhausgasminderung	gesamt:	1											
A) Berechnung Treibhausgasminderung													
Die Berechnung der Treibhausgasminderung erfolgt unter Verwendung der Standardwerte gemäß § 8 und Anlage 2 der BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV		1											

Eigenkontrolle durchgeführt!

Datum: _____

Unterschrift des Verantwortlichen: _____

2-II-2 Betriebshygiene Pflanzenproduktion	Bewertung					
Bewertungskriterium (zutreffend für Kartoffeln und Feldgemüse)	Max.	Erfüllung		NA/DL	Bindung	
		K	FG		CC/IFS	QS
2-II-2.1 Hygiene- und Abfallmanagement gesamt: (Nur zutreffend auf Unternehmen, die Speisekartoffeln/Feldgemüse durch Waschen, Umfüllen, Kühlen, Lagern, Befördern, Schneiden usw. bearbeiten!)	7	☐	☐			
A) Betriebliches Hygienemanagement Umsetzung eines betrieblichen Hygienemanagements. a) Es liegt eine betriebliche Hygienecheckliste vor. b) Die Einhaltung der Hygienecheckliste wird regelmäßig überwacht und dokumentiert.	1 AH PP 13: Hygienecheckliste 1 AH PP 13: Hygienecheckliste	☐ ☐ ☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	ifs ☐ ifs ☐	☐ ☐
B) Abfallentsorgung Regelte und ordnungsgemäße Abfalllagerung und -entsorgung. a) Die Abfalllagerungsbehälter sind für diesen Zweck geeignet und werden ausschließlich für diesen Zweck eingesetzt. b) Die Abfallbehälter befinden sich in einem ordnungsgemäßen Zustand. c) Die Abfallbehälter sind frei von Ungeziefer und Schädlingen. d) Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist nachvollziehbar geregelt und dokumentiert.	1 1	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐ ☐		☐ ☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐ ☐
C) Recyclingmanagement Vorlage und Umsetzung eines Recyclingplans.	1	☐ ☐	☐			☐

2-II-2 Betriebshygiene Pflanzenproduktion	Bewertung					
Bewertungskriterium (zutreffend für Kartoffeln und Feldgemüse)	Max.	Erfüllung		NA/DL	Bindung	
2-II-2.2 Umsetzung der Betriebshygiene Pflanzenproduktion (Nur zutreffend auf Unternehmen, die Speisekartoffeln/Feldgemüse durch Waschen, Umfüllen, Kühlen, Lagern, Befördern, Schneiden usw. bearbeiten!)	gesamt:	10	K FG		CC/IFS	QS
A) Reinigung der Betriebsstätten a) Ein Reinigungsplan für Betriebsstätten und Hygiene-einrichtungen liegt vor. b) Aufbereitungs-/Sortieranlagen sind gereinigt und augenscheinlich sauber (Sichtkontrolle). c) Die Aufbereitungs-/Sortieranlagen werden regelmäßig gereinigt. Die Maßnahmen sind dokumentiert. d) Geeignete Vorrichtungen zum Reinigen von Arbeitsgeräten, Sortier- und Verpackungsanlagen sind vorhanden.		1 AH PP 15: Reinigungsplan 1 CCP 1 AH PP 16: Reinigungsnachweis 1	 	 	ifs	
B) Verarbeitungsräume Die Verarbeitungsräume befinden sich in einem ordnungsgemäßen hygienischen Zustand.		1	 	 	ifs	
C) Personaltoiletten Ausstattung der Personaltoiletten: a) Toiletten mit Wasserspülung in erreichbarer Nähe zu den Verarbeitungsräumen vorhanden. b) Handwaschbecken sind mit fließend Warm- und Kaltwasser ausgestattet. c) Mittel zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände sind vorhanden.		1 1 1	 	 	ifs ifs ifs	

2-II-2 Betriebshygiene Pflanzenproduktion	Bewertung					
<u>Bewertungskriterium</u> (zutreffend für Kartoffeln und Feldgemüse)	Max.	Erfüllung			Bindung	
		K	FG	NA/DL	CC/IFS	QS
D) Personalhygiene						
a) In den Arbeitsräumen besteht Rauchverbot. Die Mitarbeiter sind nachweislich über das Rauchverbot informiert.	1	☐	☐	☐		☐
b) Das in den sensiblen Produktionsbereichen eingesetzte Personal weist keine Anzeichen ansteckender hygienischer Risikoerkrankungen auf.	1	☐	☐	☐	ifs	☐

Eigenkontrolle durchgeführt!

Datum: _____

Unterschrift des Verantwortlichen: _____

2-II-3 Fruchtspezifische Anforderungen	Bewertung				
2-II-3-DF Druschfrüchte					
Bewertungskriterium (zutreffend für Druschfrüchte)	Max.	DF	Erfüllung	NA/DL	Bindung CC/IFS QS
DF-1 Ein-, Um-, Auslagerung gesamt:	2	☐			
A) Dokumentation qualitätserhaltender Maßnahmen Dokumentation der durchgeführten qualitätserhaltenden Maßnahmen (Reinigung, Trocknung, Belüftung) während der Ein-, Um- und Auslagerung liegt vor.	1	☐	☐		ifs ☐
	AH PP 7.1: Lagerdokumentation CCP				
B) Dokumentation Lagerschutzmaßnahmen Dokumentation der zum Lagerschutz durchgeführten Maßnahmen (Anwender, Mittel, Menge, Termin).	1	☐	☐		☐
	AH PP 7.1: Lagerdokumentation				
DF-2 Erntenachbehandlung (Trocknung/Belüftung/Begasung) gesamt:	3	☐			
A) Verfahren Ausschließlicher Einsatz zugelassener und geeigneter Trocknungs- und Belüftungsverfahren.					
a) Dokumentation der Anwendung zugelassener und geeigneter Verfahren liegt vor.	1	☐	☐		
	AH PP 7.1: Lagerdokumentation				
b) Einsatz von unbedenklichen Brennstoffen.	1	☐	☐		ifs
c) Einwandfreier Zustand der eingesetzten Technik (Sichtkontrolle). Wartungsnachweise/Abnahmebestätigung vorhanden.	1	☐	☐		☐

2-II-3-DF Druschfrüchte		Bewertung				
Bewertungskriterium (zutreffend für Druschfrüchte)		Erfüllung			Bindung	
		Max.	DF	NA/DL	CC / IFS	QS
DF-3 Lagerung (inkl. Zwischenlagerung)	gesamt:	8				
A) Lagerbedingungen Regelmäßige Überwachung der qualitätsbestimmenden Lagerbedingungen (Temperatur, Gutfeuchte) dokumentiert.		1			ifs	
B) Rückstellmuster Bei Lagerung Rückstellmuster vorhanden (bis Verkauf bzw. physische Übergabe, mindestens aber 3 Monate).		1			ifs	
C) Lagerzustand Einwandfreier Zustand des Zufahrt- und Annahmebereichs sowie des Lagers. a) Vermeidung der Einschleppung von Fremdkörpern. b) Wände, Decken und Böden trocken und sauber.		1			ifs	
		1				
D) Äußere Einflüsse Schutz vor äußeren Einflüssen. a) Keine wesentlichen Schmutzansammlungen/Vogelnistplätze. b) Dächer, Fenster, Schächte dicht. c) Angemessener Schutz vor Glasbruch (Leuchtkörper). d) Schutz vor unbefugtem Zugang gewährleistet.		1			ifs	
		1				
		1			ifs	
		1				

Eigenkontrolle durchgeführt!

Datum: _____

Unterschrift des Verantwortlichen: _____

2-II-3-ZR Zuckerrüben		Bewertung					
Bewertungskriterium (zutreffend für Zuckerrüben)		Max.	Erfüllung		NA/DL	Bindung	
			ZR			CC/IFS	QS
ZR-1	Bodenbearbeitung und Aussaat	gesamt:	1	☐			
A) Aussaat Schlag-/teilschlagweise Dokumentation der Aussaat. Dokumentation des Ablageabstands in der Rübenreihe liegt vor.		1	☐		☐		
		AH MM 17.3: Schlagkartei					
ZR-2	Ernte						
ZR-2.1	Erntevorbereitung	gesamt:	2	☐			
A) Erntevorbereitung a) Dokumentation des Ernteverfahrens liegt vor.		1	☐		☐		
b) Dokumentierte Einschätzung der Erntebedingungen (z. B. gut, mittel, schwierig).		1	☐		☐		
		AH MM 17.3: Schlagkartei					
ZR-2.2	Feldrandlagerung	gesamt:	4	☐			
A) Qualitätserhaltung Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung am Feldrand gelagerter Zuckerrüben. Einhaltung des Mietenschutzkonzeptes des Zuckerrübenabnehmers.							
a) Abdecktermin der Feldmiete dokumentiert.		1	☐		☐		☐
b) Art der Abdeckung (z. B. Vlies, Folie, Stroh) dokumentiert.		1	☐		☐		☐
c) Dokumentierte Kontrolle der Unversehrtheit der Abdeckung.		1	☐		☐		☐
d) Abfuhrtermin dokumentiert.		1	☐		☐		☐

Eigenkontrolle durchgeführt!

Datum: _____

Unterschrift des Verantwortlichen: _____

2-II-3-K Kartoffeln		Bewertung				
Bewertungskriterium (zutreffend für Kartoffeln)		Max.	Erfüllung		Bindung	
			K	NA/DL	CC/IFS	QS
K-1	Standorteignung und Fruchtfolge gesamt:	1	☐			
A)	Einhaltung Anbaupausen/Bodenuntersuchung auf Nematoden Schlag-/teilschlagweise Dokumentation der Einhaltung der Anbaupausen. Kein Anbau von Kartoffeln auf der Fläche in den letzten 2 Jahren bzw. max. 33 % Fruchtfolgeanteil. Anderenfalls Bodenuntersuchung auf Nematoden mit negativem Ergebnis vorhanden.	1 AH MM 17.2: Schlagkartei	☐	☐		☐
K-2	Pflanzgut und Sortenwahl gesamt:	1	☐			
A)	Pflanzgutqualität / Einsatz geprüften Pflanzguts Dokumentation des auf dem Schlag/Teilschlag eingesetzten Pflanzguts und seiner Qualität. Beim Einsatz von Nachbaurpflanzgut liegen Untersuchungsergebnisse auf Quarantänekrankheiten aus einer <u>neutralen</u> Probenahme vor.	1 AH PP 5.2: Pflanzgutaufbereitung	☐	☐		☐
K-3	Bodenbearbeitung und Pflanzung gesamt:	1	☐			
A)	Erosionsminderung Angemessene Maßnahmen zur Erosionsminderung. Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der Bodenbearbeitung (unter Berücksichtigung der Vermeidung von Bodenerosionen).	1 AH MM 17.2: Schlagkartei	☐	☐		☐
K-4	Düngung gesamt:	2	☐			
A)	Klärschlamm-/Komposteinsatz Kein Einsatz von Klärschlamm. Eingesetzte Komposte entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anh. I. Ihre Aufbringung auf Kartoffelanbauflächen erfolgte nicht in den letzten 12 Monaten.	1 AH MM 17.2: Schlagkartei AH MM 20: Düngemittel/Bodenverbesserer	☐	☐	ifs	☐
B)	Gärsubstrate Ausschließlicher Einsatz von Gärsubstraten aus Biogasanlagen, die nach dem EEG erzeugt wurden (Gülle und Mais oder andere NawaRo). Das pflanzliche Ausgangsmaterial ist GVO-frei. Der Substrateinsatz erfolgt nicht in stehende Bestände. Das Einsatzstoff-Tagebuch liegt vor.	1 AH MM 16: Gärsubstrate AH MM 20: Düngemittel/Bodenverbesserer	☐	☐		☐

2-II-3-K Kartoffeln		Bewertung				
Bewertungskriterium (zutreffend für Kartoffeln)		Max.	Erfüllung		NA/DL	Bindung
			K			CC/IFS QS
K-5	Pflanzenschutz	gesamt:	4	☐		
A) Optimierter Pflanzenschutzmitteleinsatz Realisierung von Maßnahmen zur Optimierung und Minimierung des PSM-Einsatzes (vorrangige Umsetzung vorbeugender Maßnahmen). Die eingesetzten PSM entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anh. II		1	☐	☐		☐
		AH MM 17.2: Schlagkartei AH MM 21: Pflanzenschutzmittel				
B) Rückstandsmonitoring (Zutreffend für Teilnehmer am QS Ackerbau/Kartoffeln!)						
a) Teilnahmeerklärung Rückstandsmonitoring liegt vor.		1	☐	☐		ifs ☐
b) Bei erfolgter Beprobung liegen Analyseprotokolle vor.		1 CCP	☐	☐		ifs ☐
C) Nachweis einer PSM-Liste Vorlage einer aktuellen PSM-Liste (VO (EG) 889/2008 Anh. II.		1	☐	☐		☐
		AH MM 21: Pflanzenschutzmittel				
K-6	Ernte					
K-6.1	Erntevorbereitung	gesamt:	3	☐		
A) Krautabtötung Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen (Termin, Maßnahme).		1	☐	☐		☐
B) Knollenqualität zur Ernte Einschätzung/Bewertung der Knollenqualität zum Erntezeitpunkt.						
a) Vor der Ernte wurde eine Knollenprobe entnommen.		1	☐	☐		☐
b) Die Knollen wurden auf innere und äußere Knollenmängel bonitiert. Die Ergebnisse sind dokumentiert.		1	☐	☐		ifs ☐
		AH MM 17.2: Schlagkartei				

2-II-3-K Kartoffeln		Bewertung				
Bewertungskriterium (zutreffend für Kartoffeln)		Max.	Erfüllung		Bindung	
			K	NA/DL	CC/IFS	QS
K-6.2	Erntebedingungen gesamt:	3	☐			
A) Rodebedingungen Eine dokumentierte Einschätzung der Rodebedingungen liegt vor.		1 AH MM 17.2: Schlagkartei	☐	☐		☐
B) Schonendes Roden Zustand der Rodetechnik. a) Die Rodetechnik ist in einem ordnungsgemäßen Zustand.		1	☐	☐		☐
b) Max. Fallhöhen 50 cm bzw. Einrichtungen zur Schadensminderung vorhanden.		1	☐	☐		☐
K-7	Einlagerung gesamt:	4	☐			
A) Vermischungen und Verunreinigungen Vermeidung von Vermischungen und Verunreinigungen durch Förder- und Lagertechnik. Eindeutige Kennzeichnung des Lagerguts (Partienummer).		1 AH PP 7.2: Lagerdokumentation	☐	☐	ifs	☐
B) Qualität Dokumentation der durchgeführten qualitätserhaltenden Maßnahmen (Trocknung, Vorsortierung, Belüftung) während der Ein- und Auslagerung liegt vor.		1 AH PP 7.2: Lagerdokumentation CCP	☐	☐	ifs	☐
C) Knollenqualität bei der Einlagerung Einschätzung/Bewertung der Knollenqualität zur Einlagerung. a) Bei Einlagerung wurde eine repräsentative Knollenprobe entnommen (eine Probe/Partie).		1	☐	☐		☐
b) Der Knollenzustand wurde auf innere und äußere Knollenmängel bonitiert. Die Ergebnisse sind dokumentiert.		1 AH PP 14: Qualitätsbewertung CCP	☐	☐	ifs	☐

2-II-3-K Kartoffeln		Bewertung				
<u>Bewertungskriterium</u> (zutreffend für Kartoffeln)		Max.	Erfüllung		Bindung	
			K	NA/DL	CC/IFS	QS
K-8	Erntenachbehandlung (Trocknung/Belüftung/Keimhemmung)	gesamt:	2			
A) Verfahren Ausschließlicher Einsatz zugelassener Belüftungsverfahren.		1			AH PP 7.2: Lagerdokumentation	
B) Belüftungstechnik Einwandfreier Zustand der Belüftungstechnik. Notwendige Bescheide liegen vor.		1				
K-9	Lagerung	gesamt:	7			
A) Temperaturführung Dokumentierte regelmäßige Überwachung der Lagerbedingungen. Temperaturführung im Lager zeitnah dokumentiert.		1			ifs	
B) Lagerzustand Einwandfreier Zustand des Zufahrt- und Annahmebereichs sowie des Lagers.						
a) Vermeidung der Einschleppung von Fremdkörpern.		1			ifs	
b) Wände, Decken und Böden sind trocken und sauber.		1				
C) Äußere Einflüsse Schutz vor äußeren Einflüssen.						
a) Keine wesentlichen Schmutzansammlungen/Vogelnistplätze.		1			ifs	
b) Dächer, Fenster, Schächte dicht.		1				
c) Angemessener Schutz vor Glasbruch (Leuchtkörper).		1			ifs	
d) Schutz vor unbefugtem Zugang gewährleistet.		1				

2-II-3-K Kartoffeln		Bewertung				
Bewertungskriterium (zutreffend für Kartoffeln)		Max.	Erfüllung		Bindung	
			K	NA/DL	CC/IFS	QS
K-10	Auslagerung und Verpackung	gesamt:	11	☐		
A) Knollenschonende Auslagerung Die Knollenbelastungen während der Auslagerung sind zu minimieren.						
a) Die technischen Einrichtungen ermöglichen eine knollenschonende Auslagerung.		1	☐	☐		☐
b) Vorhandensein von Einrichtungen zur Belastungsminderung (z. B. Fangnetze, Prallsege).		1	☐	☐		☐
B) Knollenqualität bei der Auslagerung Einschätzung/Bewertung der Knollenqualität zur Auslagerung.						
a) Bei Auslagerung wurde eine repräsentative Knollenprobe entnommen (eine Probe je Partie).		1 CCP	☐	☐	ifs	
b) Die Freigabe für den vorgesehenen Verwendungszweck ist dokumentiert.		1 AH PP 14: Qualitätsbewertung	☐	☐		
C) Verpackung und Kennzeichnung a) Die Ware ist ordnungsgemäß gekennzeichnet. (Code-Nr. der für den Betrieb zuständigen Kontrollstelle sowie Ökosiegel ersichtlich)		1	☐	☐	ifs	☐
b) Verpackungsmaterial für die Verpackung von Speisekartoffeln zugelassen (Konformitätserklärung).		1	☐	☐	ifs	
c) Einwegverpackungen unbenutzt, neu, hygienisch einwandfrei.		1 CCP	☐	☐	ifs	
d) Hygienisch einwandfreie Lagerung des Verpackungsmaterials.		1	☐	☐		☐
e) Bei Feldabpackung wird das Verpackungsmaterial über Nacht vom Feld entfernt.		1	☐	☐		☐
f) Mehrwegverpackungen sind frei von Fremdbestandteilen.		1	☐	☐		☐
D) Lagerung verkaufsfähiger Ware Sachgerechte Lagerung der abgepackten Ware. Sie ist so gelagert, dass keine vermeidbaren Qualitätsbeeinträchtigungen auftreten.		1	☐	☐		

Eigenkontrolle durchgeführt!

Datum: _____

Unterschrift des Verantwortlichen: _____

2-II-3-FG Feldgemüse		Bewertung				
<u>Bewertungskriterium</u> (nur für Feldgemüse zutreffend)		Max.	Erfüllung		Bindung	
			FG	NA/DL	CC/IFS	QS
FG-1 Bodenschutz	gesamt:	1	☐			
A) Erosionsminderung Angemessene Maßnahmen zur Erosionsminderung. Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der Bodenbearbeitung (unter Berücksichtigung der Vermeidung von Bodenerosionen).		1 AH MM 17.1: Schlagkartei	☐	☐		☐
FG-2 Düngung	gesamt:	6	☐			
A) Klärschlamm-/Komposteinsatz Grundsätzlich kein Einsatz von Klärschlamm. Eingesetzte Komposte entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anh. I. Die Aufbringung auf die Feldgemüseflächen erfolgte nicht in den letzten 24 Monaten.		1 AH MM 17.1: Schlagkartei AH MM 20: Düngemittel/Bodenverbesserer	☐	☐	ifs	☐
B) Gärsubstrate Ausschließlicher Einsatz von Gärsubstraten aus Biogasanlagen, die nach dem EEG erzeugt wurden (Gülle und Mais oder andere NawaRo). Das pflanzliche Ausgangsmaterial ist GVO-frei. Der Substrateinsatz erfolgt nicht in stehende Bestände. Die eingesetzten Substrate entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anh. I Das Einsatzstoff-Tagebuch liegt vor.		1 AH MM 16: Gärsubstrate AH MM 20: Düngemittel/Bodenverbesserer	☐	☐		☐
C) N_{min}-Versorgung a) Vorlage einer aktuellen Nmin-Sollwerttabelle Gemüsebau. b) Aktuelle Nmin-Analyseergebnisse liegen für den Gemüsebau vor.		1 1 AH MM 17.1: Schlagkartei	☐ ☐	☐ ☐		☐ ifs ☐
D) Bodenanalyse Grundnährstoffe Wiederholung der Bodenuntersuchung auf pH-Wert, P, K, Mg auf den Gemüseflächen nach 4 Jahren.		1	☐	☐		☐
E) Kopfdüngung mit organischen Düngemitteln Grundsätzlich kein Einsatz von org. Düngemitteln tierischen Ursprungs (Tiermehl, Knochenmehl usw.) als Kopfdünger. Eingesetzte organische Düngemittel entsprechend VO (EG) 889/2008 Anh. I.		1 AH MM 17.1: Schlagkartei AH MM 20: Düngemittel/Bodenverbesserer	☐	☐	ifs	☐

2-II-3-FG Feldgemüse		Bewertung				
Bewertungskriterium (nur für Feldgemüse zutreffend)		Max.	Erfüllung		Bindung	
			FG	NA/DL	CC/IFS	QS
FG-3	Pflanzenschutz	gesamt:	4	☐		
A) Optimierter Pflanzenschutzmitteleinsatz Realisierung von Maßnahmen zur Optimierung/Minimierung des PSM-Einsatzes (vorrangig Umsetzung vorbeugender Maßnahmen). Die eingesetzten PSM entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anh. II.		1	☐	☐		☐
		AH MM 17.1: Schlagkartei AH MM 21: Pflanzenschutzmittel				
B) Rückstandsmonitoring (Zutreffend für Teilnehmer am QS Ackerbau/Kartoffeln!) Teilnahme am Rückstandsmonitoring.						
a) Teilnahmeerklärung Rückstandsmonitoring liegt vor.		1	☐	☐	ifs	☐
b) Nach erfolgter Beprobung liegen Analyseprotokolle vor.		1 CCP	☐	☐	ifs	☐
C) Nachweis einer PSM-Liste Vorlage einer aktuellen PSM-Liste gemäß VO (EG) 889/2008 Anh. II.		1	☐	☐		☐
		AH MM 21: Pflanzenschutzmittel				
FG-4	Beregnung und Bewässerung	gesamt:	1	☐		
A) Wasserqualität (Bei Kulturen für Rohverzehr mit Benetzung des Verzehrsgutes) Die hygienisch-mikrobiologische Eignung des Beregnungswassers ist belegbar gegeben (Einhaltung der Grenzwerte).		1	☐	☐		☐
FG-5	Ernte	gesamt:	3	☐		
A) Erntebedingungen Eine dokumentierte Einschätzung der Erntebedingungen liegt vor.		1	☐	☐		
		AH MM 17.1: Schlagkartei				
B) Schonende Ernte Ordnungsgemäßer Zustand der Erntetechnik. Schutzvorrichtungen sind vorhanden.		1	☐	☐		
C) Bereitstellung mobiler Toiletten Zugang zu Toiletten im Feldarbeitsbereich gewährleistet (Zutreffend auf Erntearbeiten, bei denen ein direkter Kontakt zwischen Erntearbeiter und Ernteprodukt gegeben ist.).		1	☐	☐	ifs	☐

2-II-3-FG Feldgemüse		Bewertung				
Bewertungskriterium (nur für Feldgemüse zutreffend)		Max.	Erfüllung		Bindung	
			FG	NA/DL	CC/FS	QS
FG-6	Einlagerung	gesamt:	4	☐		
A) Vermischungen und Verunreinigungen Vermeidung von Vermischungen und Verunreinigungen durch Förder- und Lagertechnik und durch eindeutige Kennzeichnung des Lagerguts (Partienummer).		1	☐	☐	ifs	☐
		AH PP 7.3: Lagerdokumentation				
		AH PP 8: Reinigung und Desinfektion				
B) Qualität Dokumentation der durchgeführten qualitätserhaltenden Maßnahmen (Trocknung, Vorsortierung, Belüftung, Kühlung) liegt vor.		1	☐	☐	ifs	☐
		AH PP 7.3: Lagerdokumentation				
C) Produktqualität bei Einlagerung zur Langzeitlagerung Einschätzung/Bewertung der Produktqualität zur Einlagerung.						
a) Entnahme einer repräsentativen Probe bei Einlagerung (eine Probe/Partie).		1	☐	☐	ifs	
b) Erntegut wurde auf innere und äußere Qualitätsmängel bonitiert. Die Ergebnisse sind dokumentiert.		1	☐	☐	ifs	
		AH PP 7.3: Lagerdokumentation				
FG-7	Erntenachbehandlung (Belüftung)	gesamt:	2	☐		
A) Verfahren Ausschließlicher Einsatz zugelassener Belüftungsverfahren dokumentiert.		1	☐	☐		☐
		AH PP 7.3: Lagerdokumentation				
B) Belüftungstechnik Einwandfreier Zustand der Belüftungstechnik. Die notwendigen Bescheide liegen vor.		1	☐	☐		

2-II-3-FG Feldgemüse		Bewertung				
Bewertungskriterium (nur für Feldgemüse zutreffend)		Max.	Erfüllung		Bindung	
			FG	NA/DL	CC/IFS	QS
FG-8	Lagerung	gesamt:	7			
A) Lagerbedingungen Kontrolle der qualitätsbestimmenden Lagerbedingungen. Dokumentation der Klima-/Temperaturführung (Messergebnisse und durchgeführte Maßnahmen).		1			ifs	
		AH PP 7.3: Lagerdokumentation CCP				
B) Lagerzustand Einwandfreier Zustand des Zufahrt- und Annahmebereichs sowie des Lagers.						
a) Vermeidung der Einschleppung von Fremdkörpern.		1			ifs	
b) Wände, Decken und Böden sind trocken und sauber.		1				
C) Äußere Einflüsse Schutz des Lagers vor äußeren Einflüssen.						
a) Keine wesentlichen Schmutzansammlungen/Vogelnistplätze.		1			ifs	
b) Dächer, Fenster, Schächte dicht.		1				
c) Angemessener Schutz vor Glasbruch (Leuchtkörper, Fenster).		1			ifs	
d) Schutz vor unbefugtem Zugang gewährleistet.		1				

2-II-3-FG Feldgemüse		Bewertung				
<u>Bewertungskriterium</u> (nur für Feldgemüse zutreffend)		Max.	Erfüllung		Bindung	
			FG	NA/DL	CC/IFS	QS
FG-9	Auslagerung und Verpackung	gesamt:	11	☐		
A) Schonende Auslagerung Die mechanischen Belastungen während der Auslagerung werden minimiert.						
a) Die technischen Einrichtungen ermöglichen eine schonende Auslagerung.		1	☐	☐		
b) Geeignete Einrichtungen zur Belastungsminderung vorhanden (z. B. Fangnetze, Prallsegel).		1	☐	☐		
B) Waschen des Ernte-/Lagergutes a) Geeignete Vorrichtungen zum Waschen des Ernte-/Lagergutes sind vorhanden.		1	☐	☐		☐
b) Verwendetes Nacherntewaschwasser besitzt Trinkwasserqualität.		1 CCP	☐	☐	ifs	☐
C) Verpackung und Kennzeichnung Eignung und Lagerung von Verpackungsmaterial. Kennzeichnung der Ware.						
a) Die Ware ist ordnungsgemäß gekennzeichnet. (Code-Nr. der für den Betrieb zuständigen Kontrollstelle sowie Ökosiegel ersichtlich)		1	☐	☐	ifs	☐
b) Verpackungsmaterial für die Verpackung von Lebensmitteln zugelassen.		1	☐	☐	ifs	
c) Einwegverpackungen unbenutzt, neu und hygienisch einwandfrei.		1 CCP	☐	☐	ifs	
d) Hygienisch einwandfreie Lagerung des Verpackungsmaterials.		1	☐	☐		☐
e) Nach Beendigung bzw. längerer Unterbrechung wird bei Feldabpackung das Verpackungsmaterial (über Nacht) vom Feld entfernt.		1	☐	☐		☐
f) Mehrwegverpackungen sind frei von Fremdbestandteilen.		1	☐	☐		☐
D) Lagerung verkaufsfähiger Ware Die Lagerung verpackter Ware erfolgt so, dass keine vermeidbaren Qualitätsbeeinträchtigungen auftreten.		1	☐	☐	ifs	

2-II-3-FG Feldgemüse		Bewertung					
<u>Bewertungskriterium</u> (nur für Feldgemüse zutreffend)		Erfüllung			Bindung		
		Max.	FG	NA/DL	CC/IFS	QS	
FG-10	Auslieferung	gesamt:	2				
A) Transport von Frischeprodukten							
Einhaltung der produktspezifischen Vorgaben während des Transports.							
a)	Die technischen Ausstattungen ermöglichen die Einhaltung der produktspezifischen Temperatur- und Hygienevorgaben.	1			ifs		
		AH PP 13: Hygienecheckliste					
b)	Dokumentierte Kontrolle der Temperaturführung im Laderaum liegt vor.	1			ifs		
		CCP					

Eigenkontrolle durchgeführt!

Datum: _____

Unterschrift des Verantwortlichen: _____

2-II-3-FU Futterbau/Grünland		Bewertung				
<u>Bewertungskriterium</u> (zutreffend für Feldfutter und Grünland)		Max.	Erfüllung		Bindung	
			FU	NA/DL	CC/IFS	QS
FU-1	Aussaat	gesamt:	1	☐		
A) Nachsaaten Schlag-/teilschlagweise Dokumentation der durchgeführten Nachsaaten (Verfahren, Termin, Aussaatmenge, Sorte/Sortenmischung, Pflanzenart/-mischung).		1	☐	☐		
		AH MM 17.1: Schlagkartei AH MM 17.4: Schlagkartei Grünland				
FU-2	Düngung	gesamt:	7	☐		
A) Kopfdüngung mit organischen Düngemitteln (grundsätzlich <u>kein</u> Klärschlamm!) a) Es erfolgt <u>keine</u> Kopfdüngung in erntewürdige Bestände. Eingesetzte org. Düngemittel entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anh. I. b) Grundsätzlich kein Einsatz von tiermehlhaltigen Düngemitteln (Tiermehl, Knochenmehl usw.) als Kopfdünger.		1	☐	☐	☐	
		AH MM 17.1: Schlagkartei AH MM 20: Düngemittel/Bodenverbesserer				
		1	☐	☐	☐	
		AH MM 17.1: Schlagkartei				
B) Gülleuntersuchung Analyse der eingesetzten Gülle aus ökologisch/biologischen Fremdbetrieben. Nachweis der durchgeführten Analyse. Einhaltung gültiger Grenzwerte (Standarduntersuchung).		1	☐	☐		
C) Aufbringung organischer Düngemittel Ordnungsgemäße Ausbringung der organischen Düngemittel (gemäß guter fachlicher Praxis, Anforderungen DüV).		1	☐	☐	☐	
D) Düngung auf Grünland a) Bei der Ausbringung von Stalldung werden je Einzelgabe 200 dt/ha nicht überschritten. b) Ausschließlicher Einsatz von gut verrottetem Stallmist. Gleichmäßige Verteilung gewährleistet. c) Bei Ausbringung Gülle (außer direkte Injektion in den Boden) werden je Einzelgabe 20 m³/ha nicht überschritten (Bezugsbasis ca. 7,5 % TS).		1	☐	☐		
		AH MM 17.4: Schlagkartei Grünland				
		1	☐	☐		
		AH MM 17.4: Schlagkartei Grünland				
		1	☐	☐		
		AH MM 17.4: Schlagkartei Grünland				

2-II-3-FU Futterbau/Grünland		Bewertung				
<u>Bewertungskriterium</u> (zutreffend für Feldfutter und Grünland)		Max.	Erfüllung		Bindung	
			FU	NA/DL	CC/IFS	QS
FU-3	Pflanzenschutz	gesamt:	1	☐		
A) Einhaltung von Wartezeiten Die vorgeschriebenen Wartezeiten werden für die eingesetzten PSM (nach VO (EG) 889/2008 Anh. II eingehalten.		1	☐	☐		☐
		AH MM 17.1: Schlagkartei AH MM 17.4: Schlagkartei Grünland AH MM 21: Pflanzenschutzmittel				
FU-4	Mechanische Grünlandpflege	gesamt:	1	☐		
A) Dokumentation der Pflegemaßnahmen Dokumentation der durchgeführten Pflegemaßnahmen (Abschleppen, Walzen, Mulchen, Striegeln, Nachmahd). Angabe von Termin, Anzahl der Arbeitsgänge und Gerät.		1	☐	☐		
		AH MM 17.4: Schlagkartei Grünland				
FU-5	Grünlandbewirtschaftung/Weide	gesamt:	8	☐		
A) Art der Grünlandnutzung a) Dokumentation der Art der Grünlandnutzung (Wiese, Mähweide, Weide, inkl. Weideform).		1	☐	☐		☐
		AH MM 17.4: Schlagkartei Grünland				
b) Bei Weidenutzung Dokumentation der Weidetierart (-en), ggf. getrennt nach Altersgruppen.		1	☐	☐		☐
		AH MM 17.4: Schlagkartei Grünland AH MM 18: Weidetagebuch				
B) Weidebewirtschaftung Zufütterung, Futter-/Tränkplätze, Weidezeiten, Landschaftselemente/Gewässer, Weidesicherheit.		1	☐	☐		
		AH MM 17.4: Schlagkartei Grünland				
b) Jährlicher Wechsel der Futter-/Tränkplätze oder nachweisliche (dokumentierte) Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen.		1	☐	☐		☐
c) Schützwürdige Landschaftselemente/Biotopie vor negativen Beeinträchtigungen durch Weidetiere geschützt.		1	☐	☐	CC	
d) Sichere Abtrennung von nicht beweidungsfähigen Flächen (Bodenzustand, Hygiene, Kontamination) gewährleistet.		1	☐	☐		

2-II-3-FU Futterbau/Grünland		Bewertung				
<u>Bewertungskriterium</u> (zutreffend für Feldfutter und Grünland)	Max.	Erfüllung			Bindung	
			FU	NA/DL	CC/IFS	QS
e) Dokumentation der Intensität der Beweidung (inkl. Nachweide) (Beweidungsdauer, beweidete Fläche, Tierbesatz/ha).	1		☐	☐		☐
		AH MM 18: Weidetagebuch				
f) Tierartgerechte Weidesicherheit gemäß Risikobereich nachweislich gewährleistet. Dokumentation der Weidesicherung (Zäune, Gatter, Abstände).	1		☐	☐		☐
C) Anforderungen der DGLVO LSA (bzw. bundeslandspezifisch entsprechende VO) bei der Dauergrünlanderhaltung umgesetzt.	1		☐	☐	CC	
FU-6 Ernte	gesamt:	6	☐			
A) Schnittzeitpunkt						
a) Dokumentation des Ernte-/Schnittzeitpunktes liegt vor.	1		☐	☐		
		AH MM 17.1: Schlagkartei AH MM 17.4: Schlagkartei Grünland				
b) Dokumentation der Schnitthäufigkeit mehrschnittiger Futterarten und Grünland liegt vor.	1		☐	☐		
		AH MM 17.1: Schlagkartei AH MM 17.4: Schlagkartei Grünland				
B) Erntebedingungen						
a) Dokumentierte Einschätzung der Erntebedingungen liegt vor.	1		☐	☐		
		AH PP 17: Protokoll Futterernte				
b) Dokumentation der Einschätzung des Erntegutes (TS-Gehalt, Häcksellänge, Schnitthöhe, Vegetationsstadium) sowie der Bestandszusammensetzung (bei Grünland bzw. Mischanbau).	1		☐	☐		
		AH PP 17: Protokoll Futterernte				
C) Ernte/Bergungstechnik						
Dokumentation der durchgeführten Ernte-/Bergungsverfahren.	1		☐	☐		
		AH MM 17.1: Schlagkartei AH MM 17.4: Schlagkartei Grünland				
D) Nachweide von (Feldfutter-) Flächen						
Weidegang von Tieren auf abgeernteten Feldfutter- oder anderen Ackerflächen dokumentiert.	1		☐	☐		
		AH MM 17.1: Schlagkartei				

2-II-3-FU Futterbau/Grünland		Bewertung				
<u>Bewertungskriterium</u> (zutreffend für Feldfutter und Grünland)		Max.	Erfüllung		Bindung	
			FU	NA/DL	CC/IFS	QS
FU-7	Einlagerung und Silobefüllung	gesamt:	13	☐		
A) Silierverfahren/Silobefüllung						
a)	Dokumentation des angewendeten Silierverfahrens liegt vor.	☐ 1 AH PP 7.4: Lagerdokumentation	☐	☐	☐	
b)	Dokumentation der eingesetzten Silo-/Silobefülltechnik liegt vor.	☐ 1 AH PP 7.4: Lagerdokumentation	☐	☐	☐	
B) Einlagerungszeitraum						
	Dokumentation des Einlagerungs- und Befüllzeitraums (von - bis) liegt vor.	☐ 1 AH PP 7.4: Lagerdokumentation	☐	☐	☐	
C) Silo-/Abdeckung						
a)	Dokumentation der Siloabdeckung (Datum) liegt vor.	☐ 1 AH PP 7.4: Lagerdokumentation	☐	☐	☐	
b)	Dokumentation der Art der (Silo-) Abdeckung liegt vor.	☐ 1 AH PP 7.4: Lagerdokumentation	☐	☐	☐	
D) Silierhilfsmittel/Zusatzstoffe						
a)	Dokumentation der Anwendung der Silierhilfsmittel (Mittel, Aufwandmenge, Termin, Verfahren).	☐ 1 AH PP 7.4: Lagerdokumentation	☐	☐	☐	
b)	Die eingesetzten Silierhilfsmittel sind für die Anwendung im ökol./biol. Anbau erlaubt/zugelassen (VO (EG) 889/2008, Anh. VI).	☒ 1 AH MM 23: Futtermittelzusatzstoffe	☐	☐		
E) Belüftung/Trocknung						
a)	Dokumentation der Anwendung zugelassener Verfahren liegt vor.	☒ 1 AH PP 7.4: Lagerdokumentation	☐	☐	☐	
b)	Dokumentation der Dauer der Belüftung/Trocknung liegt vor.	☐ 1 AH PP 7.4: Lagerdokumentation	☐	☐	☐	
c)	Einsatz unbedenklicher, definierter Brennstoffe (bzw. bei Kohle- oder Holzbefuerung Nachweis eines Schadstoffmonitorings).	☒ 1	☐	☐	☐	
d)	Die Trocknungstechnik ist in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Prüfintervalle wurden eingehalten. Die notwendigen Bescheide liegen vor.	☒ 1 AH MM 1: Wartungsnachweis	☐	☐	☐	

2-II-3-FU Futterbau/Grünland	Bewertung				
Bewertungskriterium (zutreffend für Feldfutter und Grünland)	Max.	Erfüllung		Bindung	
		FU	NA/DL	CC/IFS	QS
F) Übergabe an die Tierproduktion (Nur für mehrstufig organisierte Unternehmen zutreffend!) Abstimmung zwischen Tier- und Pflanzenproduktion. Die Unterschrift des Verantwortlichen für die Tierproduktion auf dem Ernte-/Lagerprotokoll liegt vor.	☐ 1	☐	☐		
		AH PP 7.4: Lagerdokumentation AH PP 17: Protokoll Futterernte			
G) Beschaffenheit des Futtermittelagers Der bauliche Zustand bzw. die Anlage der Futtermitteläger entspricht den Anforderungen (z. B. Silosickersaft).	☐ 1	☐	☐		☐
FU-8 Lagerung gesamt:	☐ 2	☐			
A) Lagerüberwachung Dokumentierte regelmäßige Überwachung:					
a) der Temperatur im Lagerstapel (gültig für Raufutter).	☐ 1	☐	☐		☐
		AH PP 7.4: Lagerdokumentation			
b) der Unversehrtheit der Abdeckung (gültig für Siloabdeckung und Raufutteraußenlager).	☐ 1	☐	☐		☐
		AH PP 7.4: Lagerdokumentation			
FU-9 Entsorgung von Abprodukten gesamt:	☐ 3	☐			
A) Silosickersaft					
a) Keine Anzeichen des Eintrags von Silosickersaft in Grund-/Oberflächenwasser erkennbar.	☒ 1	☐	☐	CC	☐
b) Die ordnungsgemäße Ausbringung/Verwendung von Silosickersaft kann nachvollziehbar belegt werden.	☐ 1	☐	☐		☐
		AH MM 17.1: Schlagkartei			
B) Silofolie Der Entsorgungsweg der Silofolie ist nachvollziehbar und entspricht den gesetzlichen Anforderungen.	☐ 1	☐	☐		☐

Eigenkontrolle durchgeführt!

Datum: _____

Unterschrift des Verantwortlichen: _____

Modul III - Tierproduktion 2-III-1 Tierproduktion allgemein (inkl. Grünlandbewirtschaftung/Weide)		Bewertung									
Bewertungskriterium		Erfüllung							Bindung		
		Max.	TP	RH	MV	SH	SZ	NA/DL	CC/IFS	QS	QM
2-III-1.1 Tiergesundheit/Tierarzneimittel gesamt:		13									
A) Tierbestand											
a) Ökologische/biologische Tiere sind als solche geboren und aufgezogen (Ausnahmen unter Erläuterungen).		1									
b) Getrennte Haltung von nicht ökologischen/biologischen Tieren. Deutliche betriebliche Trennung von andere Tierarten.		1									
B) Tierärztlicher Betreuungsvertrag											
a) Tierärztlicher Betreuungsvertrag liegt vor.		1									
		AH TP 4: Muster Betreuungsvertrag									
b) Nachweisliche Einhaltung des Vertrages. Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle, tierärztliche Untersuchungsbefunde.		1									
C) Tierseuchen/Gesundheitsstatus lt. TierSG											
a) Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (geändert durch VO (EG) Nr. 1292/2005) mit ihren Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien.		1							CC		
b) Bescheinigung Amtstierarzt											
ba) Freiheit von anzeigepflichtigen Tierseuchen mit zoonotischem Potenzial (siehe "Liste A-Tierseuchen").		1									
		AH TP 5: Muster Bescheinigung Amtstierarzt									
bb) Freiheit von anzeigepflichtigen Tierseuchen ohne zoonotischem Potenzial (siehe "Liste B-Tierseuchen").		1									
c) Bescheinigung Betreuungstierarzt											
ca) Unverdächtigkeit auf meldepflichtige Tierkrankheiten mit und ohne zoonotischem Potenzial.		1									
cb) Keine weiteren gehäuften Erkrankungen im Bestand lt. Vorlage Bescheinigung Betreuungstierarzt zzgl. Angabe über Einzelheiten der Tierverluste und deren Gründe.		1									
		AH TP 6: Muster Bescheinigung Betreuungstierarzt									
cc) Informationen zur Lebensmittelsicherheit bei Lieferungen zum Schlachthof werden erstellt.		1									
		AH TP 1: Muster Standard-erklärung									

Modul III - Tierproduktion 2-III-1 Tierproduktion allgemein (inkl. Grünlandbewirtschaftung/Weide)	<u>Bewertung</u>									
<u>Bewertungskriterium</u>	Erfüllung							Bindung		
	Max.	TP	RH	MV	SH	SZ	NA/DL	CC/IFS	QS	QM
D) Tierarzneimittel (Einhaltung der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung vom 20.12.2006) a) Vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnung über den Bezug und Verbleib sämtlicher Arzneimittel. Einhaltung der Anforderungen lt. TÄHAV und TH-AM-NachweisVO. Nachweise 5 Jahre aufbewahren. Medikamente vorschriftsmäßig an einem überwachten Ort gelagert. Nur von einem Tierarzt verschriebene Arzneimittel. b) Anwendungsprogramm zum Impfen lt. TierImpfStV ggf. vorhanden. c) Präventiver Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika ist verboten. Deren Einsatz ist nur im Rahmen der therapeutischen Behandlung bei Einzeltieren durch den Tierarzt möglich. (weiteres unter Erläuterungen) d) Führung einer Dokumentation über Ergebnisse von Analysen und einschlägigen Berichten von Untersuchungen, die an den Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs vorgenommen wurden. e) Gewährleistung einer zuverlässigen Identifizierung/Kennzeichnung behandelter Tiere und der Einhaltung der Wartefristen. (doppelte Zeit der gesetzlich vorgeschriebenen Wartefristen, ohne Wartezeit 48 Std.) f) Drei Jahre Aufbewahrung von Aufzeichnungen über die Zahl der toten Tiere. g) Vor der Vermarktung der Tiere werden alle Behandlungen der Kontrollbehörde angezeigt (Art. 77 VO (EG) 889/2008) bzw. wird das Bestandsbuch lt. Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung geführt.	1 ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ AH TP 7: Muster Arzneimittel-abgabebelege, Bestandsbuch 1 ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ 1 ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ 1 ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ 1 ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ 1 ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ 1 ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐							CC ☐ ☐ ☐ ☐ CC ☐ ☐ ☐ CC		

Modul III - Tierproduktion 2-III-1 Tierproduktion allgemein (inkl. Grünlandbewirtschaftung/Weide)	<u>Bewertung</u>									
<u>Bewertungskriterium</u>	Erfüllung							Bindung		
	Max.	TP	RH	MV	SH	SZ	NA/DL	CC/IFS	QS	QM
2-III-1.2 Tierschutz	gesamt:									
A) Gebäude/Stalleinrichtung/Unterkünfte a) Eignung aller Haltungsbereiche nach Bauweise, Material, Zustand und technischer Ausstattung (Belüftung, Beleuchtung usw.) und Haltungsverfahren im Bezug auf Tiergesundheit, Tierschutz, Tierverhalten. b) Saubere Haltungseinrichtungen im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis.	1 ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	CC ☐	☐	☐
B) Haltung - Einhaltung Mindeststall- und freiflächen lt. Anh. III VO(EG) 889/2008 a) Tägliche Überwachung Gesundheit, Verhalten, Versorgungszustand. Gewährleistung einer sauberen Haltung mit ausreichender Bewegungsfreiheit und Beleuchtung. Stallböden sind glatt, rutschfest, planbefestigt. max. 50 % der Stallfläche mit Spalten oder Roste. b) Weidegang bzw. Auslauf im Freien so oft wie möglich. (siehe Kriterien Rinderhaltung) Ruhebereich (Liegeflächen) mit trockenem Stroh oder anderem Naturmaterial. c) Tiere werden nicht in Anbindehaltung gehalten, außer aus Sicherheits-oder Tierschutzgründen mit zeitlicher Befristung. (Ausnahmen Anbindehaltung von Rindern unter Erläuterungen) d) Überwachung der Funktion der Ver- und Entsorgungssysteme. Unschädlichkeit von Luftzirkulation (Luftwechselraten), Staubgehalt der Luft, Temperatur, relativer Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration für die Tiere innerhalb des Stalles. (reichlich natürliche Belüftung und ausreichend Tageslicht) e) Überwachung von Tieren, die nicht in Gebäuden untergebracht werden. f) Kein routinemäßiges Kupieren von Schwänzen, Abkneifen von Zähnen, Gummiringe an den Schwänzen von Schafen sowie Enthornen.	1 ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	CC ☐	☐	☐

Modul III - Tierproduktion 2-III-1 Tierproduktion allgemein (inkl. Grünlandbewirtschaftung/Weide)	<u>Bewertung</u>									
<u>Bewertungskriterium</u>	Erfüllung							Bindung		
	Max.	TP	RH	MV	SH	SZ	NA/DL	CC/IFS	QS	QM
C) Notfallvorsorge a) Ersatzvorrichtung bei Ausfall der elektrisch betriebenen Lüftungsanlage bei Zwangslüftung. b) Alarmanlage bei Ausfall der elektrisch betriebenen Lüftungsanlage bei Zwangslüftung. c) Notfallvorsorgeplan für Anlagen zur Fütterung, Lüftung, Beleuchtung, zum Tränken und Melken.	1 ☐	☐			☐	☐	☐	CC ☐		
D) Tiertransporte Erfüllung der Anforderungen an den Transportraum und die Transportdurchführung laut TierSchTrV sowie Tiertransportverordnung VO (EG) Nr.1/2004.	1 ☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
E) Elektrische Treibhilfen Sachgerechte Anwendung der verwendeten elektrischen Treibhilfen. Einhaltung des Verbotes elektrischer Treibhilfen	1 ☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐			

Modul III - Tierproduktion 2-III-1 Tierproduktion allgemein (inkl. Grünlandbewirtschaftung/Weide)		Bewertung									
Bewertungskriterium	Erfüllung							Bindung			
	Max.	TP	RH	MV	SH	SZ	NA/DL	CC/IFS	QS	QM	
B) Futterlagerung Futterlagerung in sauberen und trockenen Behältern. Undedenkliche Baumaterialien und Anstriche sowie keine Verunreinigungen.	1							ifs			
AH MM 10: CCP Tierproduktion CCP											
C) Fütterungshygiene a) Saubere und erforderlichenfalls desinfizierte Anlagen, Ausrüstungen, Transportmittel und Fahrzeuge, mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert, verpackt, gelagert und befördert werden. Dokumentation Silokontrolle (Befüllung, Entleerung, Reinigung).	1							ifs			
AH TP 12: Muster Silokontrolle AH MM 10: CCP Tierproduktion CCP											
b) Ausschließlicher Einsatz QS-zugelassener fahrbarer Mahl- und Mischanlagen.	1										
D) Futtermittelhygiene a) Getrennte Lagerung und Handhabung von Futtermitteln zwecks Verhütung einer gefährlichen Kontamination mit Abfall und gefährlichen Stoffen. Getrennte Lagerung und Transport von Futtermittelzusatzstoffen von nicht ökol./biol. Futtermitteln (Nachweis)	1							cc			
b) Getrennte Lagerung der Futtermittel von Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Stoffen.	1							cc			
c) Getrennte Lagerung von Fütterungsarzneimitteln und Futtermitteln ohne Arzneimittel für unterschiedliche Tierkategorien oder -arten.	1							cc			
d) Getrennte Handhabung von Futtermitteln mit und ohne enthaltene Arzneimittel (keine Kontamination).	1							cc			
e) Beschränkung von Futtermittelzusatzstoffen auf ein Minimum.	1										
E) Futtermitteluntersuchungen Kontinuierliche Überwachung und Untersuchung der eigenerzeugten und verabreichten Futtermittel.	1										
AH TP 13: QS-Gefahrenkatalog AH TP 15: Maßnahmeplan betr. Futtermittelkontrolle											

Modul III - Tierproduktion 2-III-1 Tierproduktion allgemein (inkl. Grünlandbewirtschaftung/Weide)								Bewertung			
Bewertungskriterium	Erfüllung							Bindung			
	Max.	TP	RH	MV	SH	SZ	NA/DL	CC/IFS	QS	QM	
F) Rückstandsuntersuchung Beteiligung am QS-Futtermittelmonitoring.	1							ifs			
G) Futtermischprotokolle Selbstmischer: Anfertigung von Futtermischprotokollen mit Angabe der anteiligen Komponenten.	1										
H) Futtermittelbearbeitung Sorgfältige biologische, mechanische und physikalische Bearbeitung der Futtermittel.	1										
I) Rationsberechnungen Nachweis der Umsetzung einer sach- und bedarfsgerechten Fütterung und der Rationsberechnung im Haltungsbuch. (Futtermittel, Anteil in der Ration, Auslaufperiode)	1										
J) Tränkwasser a) Wasser als Tränkwasser geeignet. b) Untersuchungszertifikat liegt vor, Parameter eingehalten.	1							CC			
	1							ifs			

Modul III - Tierproduktion 2-III-1 Tierproduktion allgemein (inkl. Grünlandbewirtschaftung/Weide)		Bewertung									
<u>Bewertungskriterium</u>		Max.	TP	RH	MV	SH	SZ	NA/DL	Bindung		
									CC/IFS	QS	QM
2-III-1.4 Hygiene/Lebensmittelhygiene		gesamt:									
A) Betriebshygiene											
a) Schutz vor unbefugtem Betreten. Gewährleistung der Verschlussicherheit.		1									
		AH TP 16: Tierseuchenalarmplan									
b) Ausreichende Seuchenschutzvorkehrungen vorhalten.		1									
c) Kadaveraufbewahrung und -beseitigung.		1									
		AH TP 17: Kadaverlagerung									
B) Personalhygiene											
Einhaltung der Anforderungen des Arbeits- u. Gesundheitsschutzes. Durchführung von Arbeits- und Gesundheitsschutzschulungen (Nachweis).		1									
		AH TP 18: Auszug Infektionsschutzgesetz									
C) Produktionshygiene											
a) Dokumentierte Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen von Maschinen, Transportfahrzeugen, Produktions- und Stallanlagen sowie Lagerstätten. Nur zugelassene RDM nach Anhang 7 VO(EG) 889/2008 im Einsatz Beseitigung von Kot, Urin und Futterreste so oft wie nötig.		1									
		AH TP 19: Plan RDM AH TP 37: Reinigungs-/ Desinfektionsmittel									
b) Organisatorische und bauliche Voraussetzungen (Trennung) zur Quarantänisierung, auch nach Beschaffung nicht ökol./biol. gehaltener Tiere Zukaufsbelege (Lieferant, Datum, Umstellung,		1									
c) Trennung von gesunden und kranken Tieren.		1									
d) Dokumentierte, bedarfsgerechte Schädlinge-, Lästlings- und Schädlingsbekämpfung in allen Produktionsbereichen. Rodentizide (Calciumkarbit) nur in Fallen verwenden.		1									
		AH TP 20: Bekämpfungsplan									

Modul III - Tierproduktion 2-III-1 Tierproduktion allgemein (inkl. Grünlandbewirtschaftung/Weide)	Bewertung									
Bewertungskriterium	Erfüllung Max. TP RH MV SH SZ NA/DL	Bindung CC/IFS QS QM								
2-III-1.5 Grünlandbewirtschaftung/Weide <i>(Entsprechend "2-II-3-FU/FU-5 Grünlandbewirtschaftung/Weide". Nur anzuwenden auf tierhaltende Betriebe <u>ohne</u> Ackerbau!)</i>	gesamt: 8									
A) Art der Grünlandnutzung a) Dokumentation der Art der Grünlandnutzung (Wiese, Mähweide, Weide inkl. Weideform). b) Bei Weidenutzung Dokumentation der Weidetierart (-en) ggf. getrennt nach Altersgruppen.	1 AH MM 17.4: Schlagkartei Grünland 1 AH MM 17.4: Schlagkartei Grünland AH MM 18: Weidetagebuch									
B) Weidebewirtschaftung Zufütterung, Futter-/Tränkplätze, Weidezeiten, Landschaftselemente/Gewässer, Weidesicherheit. a) Dokumentation der durchgeführten Zufütterungsmaßnahmen (Zeitraum, Art der Zufütterung). b) Jährlicher Wechsel der Futter-/Tränkplätze oder nachweis- liche (dokumentierte) Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen. c) Schützwürdige Landschaftselemente/Biotopie vor negativen Beeinträchtigungen durch Weidetiere geschützt. d) Sichere Abtrennung von nicht beweidungsfähigen Flächen (Bodenzustand, Hygiene, Kontamination) gewährleistet. e) Dokumentation der Intensität der Beweidung (inkl. Nachweide) (Beweidungsdauer, beweidete Fläche, Tierbesatz/ha). f) Tierartgerechte Weidesicherheit gemäß Risikobereich nachweislich gewährleistet. Dokumentation der Weide- sicherung (Zäune, Gatter, Abstände).	1 AH MM 17.4: Schlagkartei Grünland 1 1 1 AH MM 18: Weidetagebuch 1						CC			

Eigenkontrolle durchgeführt!

Datum: _____

Unterschrift des Verantwortlichen: _____

2-III-2 Tierartenspezifische Anforderungen 2-III-2-RH Rinderhaltung			Bewertung					
<u>Bewertungskriterium</u>			Erfüllung			Bindung		
			Max.	RH	NA/DL	CC/IFS	QS	QM
RH-1 Herkunft/Bestandsführung gesamt:			4					
A) Kennzeichnung Zwei identische Ohrmarken für alle im Bestand gehaltenen Rinder. Kennzeichnung der Kälber innerhalb von 7 Tagen nach Geburt. Ausgabe des Stammdatenblattes nach jeder eingetragenen fehlerfreien Geburtsmeldung im HIT.			1			CC		
			AH TP 22: Stammdatenblatt					
B) Bestandsregister Führung vollständig, chronologisch und tagaktuell. Einhaltung der dreijährigen Aufbewahrungsfrist.			1			CC		
			AH TP 21: Bestandsregister					
C) HIT-Datenbank Meldung von Registriernummer und Ohrmarkennummer innerhalb von 7 Tagen an die Zentrale Datenbank.			1			CC		
D) QS-Regelungen Einhaltung der aktuellen Regelungen zur Bezeichnung von QS-Rindern.			1					

2-III-2 Tierartenspezifische Anforderungen 2-III-2-RH Rinderhaltung		Bewertung					
Bewertungskriterium		Erfüllung			Bindung		
		Max.	RH	NA/DL	CC/IFS	QS	QM
RH-2 Tierschutz gesamt:		6					
A) Tränken							
a) Bedarfsentsprechende Versorgung mit Tränkwasser.		1					
b) Milchaustauschertränke für Kälber bis 70 kg mit einem Eisengehalt von mind. 30 mg/kg.		1			CC		
B) Aufstallung/Haltung							
a) Keine Einschränkung der Möglichkeiten zur artgerechten Bewegung. Kein Zufügen von Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden. Besatzdichte muss Stehen, Abliegen, Umdrehen, natürlich gewährleisten.		1			CC		
b) Planmäßige prophylaktische Klauenpflege.		1					
c) Ausreichende Luft-, Temperatur- und Lichtverhältnisse im Stall.		1			CC		
d) Erfüllung der Anforderungen für das Halten von Kälbern und Rindern lt. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. (ohne Betriebsbezogenen Ausnahmen der VO)		1			CC		
e) Keine Einzelhaltung von Kälbern im Alter über 1 Lebenswoche		1					
f) Endmast ausgewachsener Rinder im Stall, 1/5 der Lebensdauer bzw. drei Monate werden nicht überschritten.		1					

2-III-2 Tierartenspezifische Anforderungen 2-III-2-RH Rinderhaltung		Bewertung					
Bewertungskriterium		Erfüllung			Bindung		
		Max.	RH	NA/DL	CC/IFS	QS	QM
RH-3 Zucht und Reproduktion gesamt:		6					
A) Mitgliedschaft in einer Zuchtorganisation/Zuchtverband		1					
B) Zuchthygienische Herdenbetreuung Verzicht auf die Zucht künstlich erzeugter polyploider Tiere. Einhaltung Verbot von Klonen und Embryotransfer. Geburtsteinleitung und Brunstsynchronisation werden nicht durchgeführt.		1					
C) Teilnahme an der Milchleistungsprüfung		1					
D) Kalbung							
a) Geburtsüberwachung und ordnungsgemäße Versorgung neugeborener Kälber mit Erstkolostrum. Einwandfreie hygienische Abkalbebedingungen, fachgerechter Einsatz von Geburtshelfern.		1			AH TP 23: Checkliste Schwachstellen		
b) Keine Verfütterung von Rohmilch von kranken und mit Antibiotika behandelten Tieren weiblicher Nachzucht.		1					
c) Dokumentierte Totgeburten/Verendungen im Jahresmittel unter 7 % (Totgeburten/Verendungen).		1			AH TP 23: Checkliste Schwachstellen		

Eigenkontrolle durchgeführt!

Datum: _____

Unterschrift des Verantwortlichen: _____

2-III-2-MV Milchviehhaltung		Bewertung					
<u>Bewertungskriterium</u>		Erfüllung			Bindung		
		Max.	MV	NA/DL	CC/IFS	QS	QM
MV-1 Rohmilch und Hygienevorschriften	gesamt:	24					
A) Kriterien für die Rohmilch Untersuchungsergebnisse belegen, dass die Rohmilch auf Keimzahl, somatische Zellen und Rückstände von Antibiotika untersucht wurde. Die geforderten Kriterien werden erfüllt. Bei Nichterfüllung ist dies der zuständigen Behörde gemeldet und Abhilfe geschaffen worden.		1	☐	☐	CC	ifs	☐
		AH MM 11: CCP Milchvieh CCP					
B) Hygienevorschriften für die Rohmilcherzeugung - Anforderungen an den Tierbestand a) Kühe frei von Anzeichen einer auf Menschen übertragbaren Infektionskrankheit.		1	☐	☐	CC		☐
b) Kühe mit Anzeichen einer Krankheit, Durchfall, Euterentzündung sowie Euterwunden werden von der Milchgewinnung ausgeschlossen.		1	☐	☐	CC		☐
c) Keine Verabreichung von nicht zugelassenen Stoffen.		1	☐	☐	CC		☐
d) Einhaltung der Wartezeit nach Verabreichung zugelassener Stoffe.		1	☐	☐	CC		☐
e) Isolierung kranker und infektiöser Tiere.		1	☐	☐	CC		☐
C) Hygienevorschriften für die Milcherzeugerbetriebe - Vorschriften für Betriebsstätten und Ausrüstungen a) Verhinderung einer Milchkontamination.		1	☐	☐	CC		☐
b) Schutz vor Ungeziefer, Trennung vom Tierbestand, geeignete Kühlanlage.		1	☐	☐	CC	ifs	☐
		AH MM 11: CCP Milchvieh CCP					
c) Ausreichende Beleuchtung sowie Be- und Entlüftung.		1	☐	☐	CC		☐
d) Einhaltung von Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften.		1	☐	☐	CC		☐
e) Versorgung mit Wasser von Trinkwasserqualität.		1	☐	☐	CC		☐
f) Überprüfung der Funktionssicherheit der Melktechnik (DIN ISO) mindestens einmal jährlich. Protokoll liegt vor.		1	☐	☐			☐
g) Guter Pflege- und Wartungszustand der Melktechnik.		1	☐	☐			☐

2-III-2-MV Milchviehhaltung	Bewertung					
Bewertungskriterium	Erfüllung			Bindung		
	Max.	MV	NA/DL	CC/IFS	QS	QM
D) Hygienevorschriften für die Milcherzeugerbetriebe - Hygienevorschriften für das Melken, Sammeln und Befördern						
a) Saubere Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile vor dem Melken.	1	☐	☐	CC		☐
b) Prüfung des Vorgemelks auf Sekretveränderungen mittels Vormelkbecher.	1	☐	☐			☐
c) Erkennung von behandelten Tieren und Kenntnis über erforderliche Wartezeiten.	1	☐	☐	CC		☐
d) Durchführung von Zitzenpflege und/oder Zitzendesinfektion mit zugelassenen oder registrierten Biocid-Produkten.	1	☐	☐			☐
e) Getrenntes Melken des Kolostrums und keine Vermischung mit Rohmilch.	1	☐	☐	ifs		☐
AH MM 11: CCP Milchvieh CCP						
f) Regelmäßiges Melken zwei- oder dreimal täglich.	1	☐	☐			
g) Zwischendesinfektion der Melkzeuge mit zugelassenen oder registrierten Biocid-Produkten.	1	☐	☐			
h) Verbringung der Rohmilch unmittelbar nach dem Melken an einen sauberen Ort.	1	☐	☐	CC		☐
i) Kühlung der Rohmilch bei täglicher Abholung auf eine Temperatur von unter 8°C und bei nichttäglicher auf unter 6°C.	1	☐	☐	CC		☐
j) Sicherung einer repräsentativen und verschleppungsfreien Güteprobenentnahme bei Abholung durch MSW.	1	☐	☐			☐
E) Personalhygiene Einhaltung der Vorschriften als Lebensmittel produzierender Betrieb (Lt. IfSG §§ 42, 43).	1	☐	☐	ifs		☐
AH TP 18: Auszug Infektionsschutzgesetz AH TP 25: Fachgerechtes Melken AH TP 33: Kontrollplan Hygiene Melken AH MM 11: CCP Milchvieh CCP						

2-III-2-MV Milchviehhaltung		Bewertung					
Bewertungskriterium		Erfüllung			Bindung		
		Max.	MV	NA/DL	CC/IFS	QS	QM
MV-2 Sicherung der Eutergesundheit	gesamt:	4					
A) Trockenstellen Abruptes Trockenstellen von eutergesunden Kühen.		1	☐	☐			
B) Überwachung in der Laktation							
a) Kontrolle von Zellzahlwerten je Einzeltier, Schalmtest bzw. MLP.		1	☐	☐			☐
b) Bakteriologische Sekretkontrolle bei erhöhtem Zellgehalt und Erkrankungsverdacht.		1	☐	☐			☐
c) Führen einer einzeltierbezogenen Eutergesundheitskartei.		1	☐	☐			
MV-3 Sonderregelungen für AMV	gesamt:	1					
A) Einhaltung der Sonderregelungen für AMV Einhaltung des Maßnahmenkataloges für automatische Melkverfahren lt. Bekanntmachung des BMVL v. 29.09.2006 zur Sicherstellung der Eutersauberkeit und Eutergesundheit.		1	☐	☐			☐
		AH TP 26: Wortlaut Bekanntmachung					

Eigenkontrolle durchgeführt!

Datum: _____

Unterschrift des Verantwortlichen: _____

2-III-2-SH Schweinehaltung		Bewertung					
Bewertungskriterium		Max.	Erfüllung		Bindung		
			SH	NA/DL	CC/IFS	QS	QM
SH-1	Herkunft/Bestandsführung	gesamt:	2				
A) Kennzeichnung aller Schweine und Einhaltung der Meldepflichten nach aktueller ViehVerkV		1	☐	☐	CC	☐	
B) Bestandsregister nach § 42 aktueller ViehVerkV Bestandsregister vollständig, chronologisch und tagaktuell. Notwendige Begleitpapiere vorhanden		1 AH TP 27: Bestandsregister Schwein	☐	☐	CC	☐	
SH-2	Tierschutz	gesamt:	16				
A) Tränken Bedarfsentsprechende Versorgung mit Tränkwasser, freier Zugang für Schweine aller Altersstufen.		1	☐	☐	CC	☐	
B) Aufstallung/Haltung		1	☐	☐	CC	☐	
a) Die Haltung von Absatzferkeln oder Mastschweinen/ Zuchtläufere erfolgt gemäß § 24 Abs. 2 TierSchNutzTV. Keine Flat-Deckanlagen und Käfige in der Ferkelhaltung.		1	☐	☐	CC	☐	
b) Die Haltung der Eber erfolgt gemäß § 20 TierSchNutzTV.		1	☐	☐	CC	☐	
c) Die Abferkelbuchten entsprechen den Anforderungen der Nutztierhaltungsverordnung.		1	☐	☐	CC	☐	
d) Die Aufstallung von tragenden Jungsauen/Sauen erfolgt gemäß § 25 TierSchNutzTV. Sauen werden in Gruppen gehalten (außer in den letzten Trächtigkeitsphasen und während der Säugezeit).		1	☐	☐	CC	☐	
e) Ausreichende Luft- Temperatur- und Lichtverhältnisse im Stall.		1	☐	☐	CC	☐	
f) Gewährleistung der Einhaltung des Tierschutzgesetzes (Kupieren, Kerben).		1	☐	☐	CC	☐	
g) Kastration unter Einsatz schmerzstillender Mittel ab 01.04.2009		1	☐	☐	CC	☐	
h) Die Haltung von Saugferkeln erfolgt lt. § 22 TierSchNutzTV.		1	☐	☐	CC	☐	
i) Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial lt. § 21 TierSchNutzTV. Bewegungsflächen zum Wühlen und Misten sind vorhanden.		1	☐	☐	CC	☐	

2-III-2-SH Schweinehaltung		Bewertung					
Bewertungskriterium	Max.	Erfüllung			Bindung		
		SH	NA/DL		CC/IFS	QS	QM
C) Tiergesundheit a) Umsetzung eines Gesundheitskonzeptes. b) Gewährleistung des Rücklaufes von Schlachttierbefunden und deren Auswertung. Information zur Lebensmittelkette spätestens ab 01.01.2008. c) Besondere Untersuchungen werden durchgeführt, wenn in einem Stall gehäuft Todesfälle auftreten (lt. SchHaltHygV). d) Grenzwerte Bestandsverluste im Jahresmittel nicht überschritten: Abferkelbereich <12 % Aufzuchtbereich <2,5 % Mastbereich <3,0 %	1	☐	☐				
		AH TP 20: Bekämpfungsplan Schadnager					
	1	☐	☐			☐	
	1	☐	☐			☐	
D) Produktionshygiene lt. Schweinehaltungshygieneverordnung a) Rein-Raus-Bewirtschaftung im Abferkel-Absetzer- und Mastbereich. In übrigen Haltungsstufen eine zumindest abschnittsweise Belegung. b) Einhaltung des Schwarz-Weiß-Prinzips.	1	☐	☐			☐	
		AH TP 28: RDM-Plan Schwein					
	1	☐	☐			☐	
SH-3 Salmonellenmonitoring gesamt:	3						
A) Teilnahme am Salmonellenmonitoring unter Berücksichtigung von Leerstandszeiten.	1	☐	☐		ifs	☐	
		AH MM 12: CCP Schweine CCP					
B) Nachweis Salmonellenstatus	1	☐	☐		ifs	☐	
		AH MM 12: CCP Schweine CCP					
C) Maßnahmen bei Einstufung in Kategorie III Benachrichtigung der Behörde.	1	☐	☐		ifs	☐	
		AH MM 12: CCP Schweine CCP					

2-III-2-SH Schweinehaltung		Bewertung					
<u>Bewertungskriterium</u>		Erfüllung			Bindung		
		Max.	SH	NA/DL	CC/IFS	QS	QM
SH-4 Zucht und Reproduktion gesamt:		3					
A) Zucht und Reproduktion							
a) Mitgliedschaft in Zuchtorganisation/Zuchtverband.		1	☐	☐			
b) Zukauf von Tieren im Rahmen jährlicher Verträge.		1	☐	☐	☐		
c) Vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten zur gesundheitlichen Qualität von Jungsauenzukäufen.		1	☐	☐	☐		

Eigenkontrolle durchgeführt!

Datum: _____

Unterschrift des Verantwortlichen: _____

2-III-2-SZ Schaf- und Ziegenhaltung		Bewertung					
<u>Bewertungskriterium</u>		Max.	Erfüllung		Bindung		
			SZ	NA/DL	CC/IFS	QS	QM
SZ-1	Herkunft/Bestandsführung	gesamt:	2				
A) Kennzeichnung aller Tiere und Einhaltung der Meldepflichten nach aktueller ViehVerkV.		1	☐	☐	CC		
B) Bestandsregister ab 1 Mutterschaf chronologisch, vollständig und tagaktuell geführt. Notwendige Begleitpapiere vorhanden.		1	☐	☐	CC		
		AH TP 29: Bestandsregister Schafe und Ziegen					
		AH TP 30: Begleitpapier Schafe/Ziegen					
SZ-2	Tierschutz	gesamt:	8				
A) Aufstallung/Haltung							
a) Bodengestaltung lt. KTBL.		☐	☐	☐			
b) Erfüllung der Anforderungen an die Funktionsmaße (lt. KTBL).		☐	☐	☐			
B) Luft-, Temperatur- und Lichtverhältnisse Ausreichende Luft-, Temperatur- und Lichtverhältnisse im Stall.		1	☐	☐	CC		
C) Tränken Bedarfsentsprechende Versorgung mit Tränkwasser.		☐	☐	☐			
D) Tiergesundheit							
a) Bekämpfungsmaßnahmen gegen Endo- und Ektoparasiten bei Bedarf.		☐	☐	☐			
		AH TP 31: Betriebsspezif. Jahresplan					
b) Lämmerverluste <10 % /Jahr.		☐	☐	☐			
c) Klauenerkrankungen <15%, mind. 1 mal/Jahr Klauenschnitt der gesamten Herde.		☐	☐	☐			
		AH TP 31: Betriebsspezif. Jahresplan					
d) Gewährleistung der Einhaltung des Tierschutzgesetzes (Kastration, Kupieren, Kerben).		1	☐	☐	CC		

2-III-2-SZ Schaf- und Ziegenhaltung		Bewertung					
<u>Bewertungskriterium</u>	<u>Max.</u>	Erfüllung			Bindung		
			SZ	NA/DL	CC/IFS	QS	QM
SZ-3 Zucht und Reproduktion gesamt:	2						
A) Zucht und Reproduktion							
a) Mitgliedschaft in einer Zuchtorganisation/Zuchtverband oder eine eigene systematische zuchthygienische Herdenbetreuung.	1		☐	☐			
b) Vollständige Dokumentation der Fruchtbarkeit des Einzeltieres sowie ordnungsgemäße Geburtsüberwachung und Versorgung neugeborener Lämmer.	1 AH TP 32: Dokumentation Einzeltier		☐	☐			
SZ-4 Schafschur gesamt:	2						
A) Schur und Wolllagerung							
a) Durchführung einer ordnungsgemäßen Schur. Schurplatz erfüllt Anforderungen.	1 AH TP 31: Betriebsspezif. Jahresplan		☐	☐			
b) Wolllagerraum erfüllt Anforderungen Wollqualität.	1		☐	☐			
SZ-5 Herdengebrauchshunde gesamt:	4						
A) Herdengebrauchshundehaltung lt. Hundehaltungsverordnung							
a) Bei Zwingerhaltung ausreichendes Platzangebot sowie Ordnung und Sauberkeit.	1		☐	☐			
b) Ordnungsgemäße Durchführung der Anbindehaltung.	1		☐	☐			
c) Tägliche Kontrolle der Gesundheit und des Verhaltens sowie des Versorgungszustands der Hunde (Fütterung und Tränken).	1 AH TP 9: Nachweis über tägliche Kontrolle		☐	☐			
d) Impfausweise vorhanden und aktuell geführt.	1		☐	☐			

Eigenkontrolle durchgeführt!

Datum: _____

Unterschrift des Verantwortlichen: _____

MODUL IV - Basis-System-Umwelt (BSU)		Bewertung					
Bewertungskriterium		Erfüllung			Bindung		
		Max.	IST	NA/DL	CC	QS	QM
<i>[Kriterien nur zutreffend auf Unternehmen, die gemeinsam mit dem BQM Landwirtschaft das Basis-System-Umwelt (BSU) umsetzen! Die Kriteriennummerierung entspricht dem Richtlinien- und Bewertungskatalog des "Basis-System-Umwelt Pflanzenbau", Version Januar 2006.]</i>							
3 Allgemeine Anforderungen Pflanzenbau							
3.1 Allgemeine Schlagangaben	gesamt:	0					
A) Schlag-/Standortangaben Eindeutig identifizierbare Schläge/Teilschläge, die nachweisbar einem Feldblock zugeordnet werden können. Zuordenbare Stammdaten liegen vor. d) Informationen zur Hangneigung der Betriebsflächen liegen vor.		0	0	NA			
		Kriterium z. Z. noch nicht bewertet!					
3.2. Allgemeine Angaben Technik	gesamt:	2					
A) Wartung/Funktionstüchtigkeit der im Geltungsbereich eingesetzten Technik Dokumentation der Pflege und Wartung der im Geltungsbereich eingesetzten Technik liegt vor. <u>Funktionstüchtigkeit kontrolliert:</u> b) Düngetechnik. c) PSM-Technik.		1					
		AH BSU 13: Eigenüberprüfung					
		1					
		AH BSU: 13: Eigenüberprüfung					
4 Naturschutz, Arten- und Vogelschutz, Erhalt von Landschaftselementen							
4.2 Anforderungen Landschaftselemente und Vogelschutz							
4.2.2 Vogelschutz	gesamt:	2					
A) Verzeichnis Vogelschutzgebiete Vollständige Erfassung der vorhandenen Flächen in Vogelschutzgebieten. Kenntnis der Schutzziele/Bewirtschaftungsauflagen. a) Alle betroffenen Flächen in Vogelschutzgebieten vollständig erfasst bzw. mit zuständigen Naturschutzbehörde/ ALF abgestimmt (kartographische Übersicht vorhanden). b) Für die betreffenden Flächen sind die Schutzziele/ Bewirtschaftungsauflagen vollständig bekannt und liegen in schriftlicher Form vor. (Ansprechpartner: Naturschutzbehörde/ALF)		1					
		1					

MODUL IV - Basis-System-Umwelt (BSU)		Bewertung					
<u>Bewertungskriterium</u>		Erfüllung			Bindung		
		Max.	IST	NA/DL	CC	QS	QM
4.3. Anforderungen FFH Richtlinie	gesamt:	2	☐	☐			
A) Verzeichnis FFH-Gebiete Vollständige Erfassung der vorhandenen Flächen in FFH-Gebieten. Kenntnis der Schutzziele/Bewirtschaftungslagen.							
a) Alle betroffenen Flächen in den FFH Gebieten vollständig erfasst (kartographische Übersicht).		1	☐	☐			
b) Für die Flächen sind die Schutzziele/Bewirtschaftungsauflagen vollständig bekannt und liegen in schriftlicher Form vor.		1	☐	☐			
5. Gewässerschutz							
5.1 Wasser-, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete	gesamt:	1	☐	☐			
A) Spezielle Anforderungen Die im Einzelfall notwendigen Anforderungen an das Wasser-, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet werden vom Landwirtschaftsbetrieb umgesetzt. Die behördlichen Vorgaben werden erfüllt.							
a) Schutzgebiet schlagkonkret entsprechend der behördlichen VO ausgewiesen (einschließlich der Einstufung der Schutzzonen I, II, III).		1	☐	☐			
5.2. Umgang wassergefährdende Stoffe							
5.2.1. Lagerung Pflanzenschutz-/Schädlingsbekämpfungsmittel	gesamt:	1	☐	☐			
A) Allgemeine Anforderungen an Lagerräume							
h) Möglichkeiten zum sicheren Anmischen der PSM sowie zum Befüllen der Feldspritze (Beschaffenheit des Untergrundes, Dosiereinrichtungen) vorhanden.		1	☐	☐			

MODUL IV - Basis-System-Umwelt (BSU)		Bewertung					
Bewertungskriterium		Erfüllung			Bindung		
		Max.	IST	NA/DL	CC	QS	QM
5.2.2 Düngerlagerung							
5.2.2.1 Lagerung fester Mineraldünger		gesamt:					
A) Allgemeine Anforderungen							
c) Keine Feldzwischenlagerung von Kalkdüngemitteln in Überschwemmungsgebieten, in der Wasserschutzgebietszone II sowie auf Grasnarben.		1					
5.2.2.3 Feldlagerung Wirtschaftsdünger		gesamt:					
A) Standortauswahl							
Einhaltung von Mindestabständen zu Gewässern, Drainagen, Wohnbebauungen, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebieten.							
a) Lagerung nur auf dem zu düngenden Feld bzw. Feldrand, wenn keine negativen Umweltwirkungen (z.B. nachteilige Veränderung des Grundwassers) zu erwarten sind. Keine Lagerung in sensiblen Gebieten. Lagermenge in pflanzenbaulich sinnvoller Relation zur zu düngenden Fläche (und Folgekultur).		1					
		AH BSU 12: Protokoll Feldlagerung					
b) Jährlich wechselnde Flächen zur Anlage des Feldlagers.		1					
		AH BSU 12: Protokoll Feldlagerung					
c) Keine Lagerung von Geflügeltrockenkot in der Nähe von Wohnbebauungen (Geruch, ausreichender Abstand).		1					
		AH BSU 12: Protokoll Feldlagerung					
d) Keine Lagerung von Wirtschaftsdüngern in der Nähe von Anlagen zur Wassergewinnung (Abstand >100 m).		1					
		AH BSU 12: Protokoll Feldlagerung					
e) Keine Lagerung in der Nähe von Oberflächengewässern (Abstand >20 m).		1			CC		
		AH BSU 12: Protokoll Feldlagerung					
f) Keine Lagerung auf Flächen mit Grundwasserflurabstand <1,5 m sowie in Überschwemmungsgebieten.		1					
		AH BSU 12: Protokoll Feldlagerung					
B) Lagerdauer							
Einhaltung der max. Lagerdauer bei der Feldlagerung. Bis zum nächsten pflanzenbaulich sinnvollen Aufbringungstermin, jedoch max. 6 Monate.		1					
		AH BSU 12: Protokoll Feldlagerung					

MODUL IV - Basis-System-Umwelt (BSU)		Bewertung					
<u>Bewertungskriterium</u>	Erfüllung			NA/DL	Bindung		
	Max.	IST			CC	QS	QM
C) Mietenform Gestaltung des Mietenstapels. Technologisch max. Mietenhöhe bei möglichst kleiner Grundfläche.	1	☐		☐			
D) Konsistenz des Festmistes Keine Ablagerung von Festmist <25 % TM in Feldmieten (<25 % TM: mind. 3 Wochen Vorrotte auf befestigter Dungplatte).	1	☐		☐			
E) Nachsorgemaßnahmen Durchführung von Folgemaßnahmen zur Vermeidung negativer Umweltwirkungen (Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstoffaustritten aus geräumten Lagerflächen).	1	☐		☐			
5.2.4 Anforderungen an technische Einrichtungen 5.2.4.1 Eigenbedarfstankstellen/ Betankungsanlagen							
gesamt:		15	☐	☐			
A) Anzeige-, Genehmigungs-, Prüfpflicht Der Betrieb der Eigenbedarfstankstelle/Betankungsanlage erfolgt unter Beachtung der aus der Anzeige-, Genehmigungs- und Prüfpflicht resultierenden Anforderungen entsprechend VAwS.							
a) Anlage entsprechend VAwS (Formblatt) bei der Wasserbehörde angezeigt.	1	☐		☐			
b) Anlagenprüfpflicht entsprochen.	1	☐		☐			
c) Stufe des Gefährdungspotenzials der Anlage ausgewiesen.	1	☐		☐			
d) Anlage dauerhaft gekennzeichnet. Merkblatt wassergefährdende Stoffe liegt vor.	1	☐		☐			
e) Anlagekataster aktuell geführt (Zutreffend auf Anlagen der Gefährdungsstufe D!).	1	☐		☐			
f) Fachbetriebspflicht nach WHG/VAwS entsprochen.	1	☐		☐			

MODUL IV - Basis-System-Umwelt (BSU)		Bewertung					
Bewertungskriterium	Erfüllung			Bindung			
	Max.	IST	NA/DL	CC	QS	QM	
E) Mobile und stationäre Betankungsanlagen Anforderungen an mobile Betankungsanlagen/Tankwagen für die Feldbetankung. a) Erfüllt hinsichtlich Zulassung und Verkehrssicherheit Anforderungen für die Teilnahme am Straßenverkehr. b) Spezielle Anforderungen an mobile Betankungsanlagen erfüllt (Bauart-/Herstellerezulassung, doppelwandig, max.1000 l).							
		1					
		1					
5.2.4.2 Stationäre Betankungsflächen gesamt:		6					
A) Gestaltung Boden/Untergrund a) Untergrund eben, dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig. Befahrbar, hält Fahrzeugbelastungen stand. Ordnungsgemäß versiegelte Fugen (unbeschädigt, dauerhaft elastisch). b) Muss in seiner Form Kraftstoff auffangen (Aufkantung, Gefälle, Formsteine) bzw. Abfließen in Erdreich/ Grundwasser verhindern.							
		1					
		AH BSU 18: oberirdische Lagerbereiche					
		1					
B) Größe des Wirkbereichs Ausreichende Größe des Wirkbereichs. a) An jeder Stelle mind. 1 m über Schlauchlänge (inkl. Zapfpistole) hinreichend oder Grenzwände mind. 1 m Höhe bzw. Zwangsführung des Zapfschlauches zur Begrenzung des Abfüllplatzes. b) Abgabeeinrichtungen verfügen über das erforderliche Rückhaltevermögen. c) Zur Lagerbehälterbefüllung mind. waagerechte Schlauchführungslinie zwischen Anschluss Lieferfahrzeug und Lagerbehälter zuzüglich 2,5 m Radius/Korridor.							
		1					
		AH BSU 28: Wirkbereich					
		1					
		1					
		AH BSU 28: Wirkbereich					
C) Überdachung/Entwässerung Schutz vor Niederschlägen und Ableitung von kontaminiertem Niederschlagswasser. Überdachung oder Entwässerung mit integrierter Schmutzwasseraufbereitung (Ölabscheider).		1					

MODUL IV - Basis-System-Umwelt (BSU)		Bewertung					
<u>Bewertungskriterium</u>		Erfüllung			Bindung		
		Max.	IST	NA/DL	CC	QS	QM
5.2.5. Abfallentsorgung	gesamt:	6	☐				
B) Sonstige Abfälle Ordnungsgemäße Zwischenlagerung und Entsorgung der in den einzelnen Kriterien aufgeführten Abfälle.							
b) Altreifen ordnungsgemäß zwischengelagert und nachweisbar entsorgt.		1	☐	☐			
c) Altöl ordnungsgemäß zwischengelagert und nachweisbar entsorgt.		1	☐	☐			
d) Altbatterien ordnungsgemäß zwischengelagert und nachweisbar entsorgt.		1	☐	☐			
e) Pflanzenschutzmittelreste oder Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot ordnungsgemäß zwischengelagert oder nachweisbar entsorgt.		1	☐	☐			
f) Sonstige Gefahrstoffe (Lacke, Lösungsmittel usw.) ordnungsgemäß zwischengelagert und nachweisbar entsorgt.		1	☐	☐			
g) Produktionsabfälle und belastete Partien ordnungsgemäß zwischengelagert und nachweisbar entsorgt.		1	☐	☐			
5.3. Düngung							
5.3.1 Allgemeine Anforderungen	gesamt:	1	☐				
A) Düngebedarfsermittlung und Nährstoffvergleich Dokumentation einer bedarfsgerechten, bilanzierten und düngeverordnungskonformen betrieblichen Nährstoffversorgung.							
g) Aufbewahrungsfrist: 7 Jahre (nach Ablauf Düngejahr). Betrifft Daten für: - im Boden verfügbare Nährstoffmengen an N und P - Gehalte org., org.-min. Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel Gesamt-N und P₂O₅ - Jauche, Gülle, flüssige organ. Düngemittel, Geflügelkot: Ammonium-N		1	☐	☐			

MODUL IV - Basis-System-Umwelt (BSU)		Bewertung					
<u>Bewertungskriterium</u>		Erfüllung			Bindung		
		Max.	IST	NA/DL	CC	QS	QM
5.4. Chemischer Pflanzenschutz							
5.4.1. Allgemeine Anforderungen	gesamt:	2	☐				
C) Spritzdüsen Anforderungskonforme Düsenwahl unter Berücksichtigung Spritzdruck, Abdriftminderungsklasse, Fahrgeschwindigkeit und Wasseraufwandmenge. Nachweis einer anforderungskonformen Düsenwahl.		1	☐	☐			
D) Applikationsbedingungen An die Witterungsbedingungen angepasste Applikation. Voraussetzungen für eine witterungskonforme Applikation vorhanden.		1	☐	☐			
5.4.2. PSM-Anwendung	gesamt:	1	☐				
G) Restbrühe Alle Mittelgruppen: Sachgerechte Restbrüheentsorgung. Spritzbrühereste mind. 1:10 verdünnt und auf der behandelten Fläche ausgebracht.		1	☐	☐			
5.5. Sonstiger Pflanzenschutz	gesamt:	2	☐				
A) Biologischer Pflanzenschutz Dokumentation des sachgerechten biologischen Pflanzenschutzes bzw. Pflanzenstärkung auf den Schlag/Teilschlag. Mittel, Termin und Aufwandmenge/ha liegen vor.		1	☐	☐			
B) Thermischer Pflanzenschutz Dokumentation des sachgerechten thermischen Pflanzenschutzes auf den Schlag/Teilschlag. Termin, Maßnahme und Gerät ausgewiesen.		1	☐	☐			

MODUL IV - Basis-System-Umwelt (BSU)		Bewertung					
<u>Bewertungskriterium</u>		Erfüllung			Bindung		
		Max.	IST	NA/DL	CC	QS	QM
6 Klärschlamm und Bioabfall							
6.2 Bioabfall	gesamt:	2					
<i>(Zutreffend für Betriebe, die Bioabfälle auf selbst bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen anwenden!)</i> A) Anforderungen eingehalten Die Bioabfälle entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anh. I. Bei der Anwendung von Bioabfällen werden die in der Arbeitshilfe BSU 26 genannten Anforderungen nachweislich und vollständig erfüllt.		1					
B) Bioabfallausbringung im Nährstoffvergleich berücksichtigt Bei der Bioabfallausbringung ausgebrachte Nährstoffmengen sind im Nährstoffvergleich lt. Düngeverordnung berücksichtigt.		1				CC	
8. Beregnung/Bewässerung und Melioration							
8.1. Beregnung/Bewässerung	gesamt:	1					
A) Beregnung und Bewässerung Dokumentation einer sachgerechten Beregnung/Bewässerung auf dem Schlag/Teilschlag. c) Geregelte Wasserentnahme [Erlaubnispflicht entsprechend WG LSA § 137 (4)].		1					
8.2. Melioration	gesamt:	2					
A) Meliorationsmaßnahmen Bodenkulturmaßnahmen zur Verbesserung des Pflanzenstandortes. Meliorationsmaßnahmen im engeren Sinn sind die Entwässerung und die Bewässerung. a) Entwässerungsmaßnahmen dokumentiert.		1					
b) Bewässerungsmaßnahmen (z. B. An-/Einstau) dokumentiert.		1					

Eigenkontrolle durchgeführt!

Datum: _____

Unterschrift des Verantwortlichen: _____

Modul V Prüfliste und Bewertung										
2-V-1 Prüfliste und Bewertung										
Kriterium	Bewertungsergebnis									
	Soll/Ist	KO	Soll/Ist	KO	Soll/Ist	KO	Soll/Ist	KO	Soll/Ist	KO
Modul I	MANAGEMENT									
2-I-2.1	/									
2-I-2.2	/									
2-I-2.3	/									
2-I-2.4	/									
2-I-2.5	/									
2-I-2.6	/									
2-I-2.7	/									
2-I-3 (IFS)	/									
Modul I	/		/		/		/		/	
	Druschfrüchte		Zuckerrüben		Kartoffeln		Feldgemüse		Futterbau/Grünland	
Modul II	PFLANZENPRODUKTION									
2-II-1	PFLANZENPRODUKTION ALLGEMEIN									
2-II-1.1	/		/		/		/		/	
2-II-1.2	/		/		/		/		/	
2-II-1.3	/		/		/		/		/	
2-II-1.4	/		/		/		/		/	
2-II-1.5	/		/		/		/		/	
2-II-1.6	/		/		/		/		/	
2-II-1.7	/		/		/		/		/	
2-II-1.8	/		/		/		/		/	
2-II-1.9	/		/		/		/		/	
2-II-1.10	/		/		/		/		/	
2-II-1.11	/		/		/		/		/	
2-II-1.12	/		/		/		/		/	
2-II-1	/		/		/		/		/	
2-II-2	BETRIEBSHYGIENE PFLANZENPRODUKTION									
2-II-2.1					/		/			
2-II-2.2					/		/			
2-II-2					/		/			
2-II-3	FRUCHTARTSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN									
1	/		/		/		/		/	
2	/		/		/		/		/	
3	/				/		/		/	
4					/		/		/	
5					/		/		/	
6					/		/		/	
7					/		/		/	
8					/		/		/	
9					/		/		/	
10					/		/		/	
2-II-3	/		/		/		/		/	
	ERGEBNIS PFLANZENPRODUKTION									
Anzahl	/		/		/		/		/	
Prozent	-- /		-- /		-- /		-- /		-- /	
Vorgabe	90%	0	90%	0	90%	0	90%	0	90%	0

Prüfliste und Bewertung (Fortsetzung)								
Kriterium	Bewertungsergebnis							
	Soll/Ist	KO	Soll/Ist	KO	Soll/Ist	KO	Soll/Ist	KO
Modul I	MANAGEMENT (Übernahme aus vorhergehender Seite)							
2-I-2.1	/							
2-I-2.2	/							
2-I-2.3	/							
2-I-2.4	/							
2-I-2.5	/							
2-I-2.6	/							
2-I-2.7	/							
2-I-3 (IFS)	/							
Modul I	/		/		/		/	
	Rinderhaltung		Milchviehhalt.		Schweinehalt.		Schaf-/Ziegenhaltung	
Modul III	TIERPRODUKTION							
2-III-1	TIERPRODUKTION ALLGEMEIN							
2-III-1.1	/		/		/		/	
2-III-1.2	/		/		/		/	
2-III-1.3	/		/		/		/	
2-III-1.4	/		/		/		/	
2-III-1.5	/		/		/		/	
2-III-1	/		/		/		/	
2-III-2	TIERARTSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN							
1	/		/		/		/	
2	/		/		/		/	
3	/		/		/		/	
4					/		/	
5							/	
2-III-2	/		/		/		/	
	ERGEBNIS TIERPRODUKTION							
Anzahl	/		/		/		/	
Prozent	-- /		-- /		-- /		-- /	
Vorgabe	90%	0	90%	0	90%	0	90%	0
Modul IV	ZUSATZANFORDERUNGEN BASIS-SYSTEM-UMWELT (BSU)							
IV-3	/							
IV-4	/							
IV-5	/							
IV-6	/							
IV-8	/							
PP	/		(Übernahme Ergebnis BQM-Pflanzenproduktion)					
TP	/		(Übernahme Ergebnis BQM-Tierproduktion)					
	ERGEBNIS BASIS-SYSTEM-UMWELT							
Anzahl	/		/		/		/	
Prozent	-- /		-- /		-- /		-- /	
Vorgabe	90%	0	90%	0	90%	0	90%	0

Das Prüfergebnis führt zur Vergabe der Zertifikate für die BQM-Module

DRUSCHFRÜCHTE

☐

ZUCKERRÜBEN

☐

KARTOFFELN

☐

FELDGEMÜSE

☐

FUTTERBAU/GRÜNLAND

☐

RINDERHALTUNG

☐

MILCHVIEHHALTUNG

☐

SCHWEINEHALTUNG

☐

SCHAFHALTUNG/
ZIEGENHALTUNG

☐

Das Prüfergebnis berücksichtigt erweiterte Anforderungen für IFS-Lieferanten

ja

☐

nein

☐

PRODUKT:

ABNEHMER:

Das Prüfergebnis führt zur Vergabe des Zertifikates "BQM Landwirtschaft"

ja

☐

nein

☐

Das Prüfergebnis führt zur Vergabe des Zertifikates "Basis-System-Umwelt"

ja

☐

nein

☐

Betrieb

Prüfinstitut

Anschrift:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Soll	Anzahl der auf die betrieblichen Bedingungen anwendbaren Kriterien
Ist	Anzahl der positiv bewerteten Kriterien
KO	Ausschlusskriterium



Datenübernahmefelder zur Berechnung von (Zwischen-) Summen

Kriterienschlüssel

Modul I - Management

2-I-2.1	Betriebsübersicht
2-I-2.2	Technik
2-I-2.3	Personal
2-I-2.4	Prozess-/Produktsicherheit / Rückverfolgbarkeit
2-I-2.5	Registrierung und Zulassung
2-I-2.6	Ordnung und Sicherheit
2-I-2.7	Dokumentation der Eigenkontrolle
2-I-3	Erweiterte Anforderungen für IFS-Lieferanten

Modul II - Pflanzenproduktion

2-II-1.1	Standorteignung und Fruchtfolge
2-II-1.2	Saat-/Pflanzgut und Sortenwahl
2-II-1.3	Bodenbearbeitung und Aussaat/Pflanzung
2-II-1.4	Düngung
2-II-1.5	Pflanzenschutz
2-II-1.6	Beregnung und Bewässerung
2-II-1.7	Ernte
2-II-1.8	Transporthygiene (inkl. innerbetrieblicher Transport)
2-II-1.9	Lagerhygiene
2-II-1.10	Natur-/Umweltschutz
2-II-1.11	Erhalt landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
2-II-1.12	Anforderungen nachhaltige Biomasseerzeugung

2-II-2 Betriebshygiene Pflanzenproduktion

2-II-2.1	Hygiene- und Abfallmanagement
2-II-2.2	Umsetzung der Betriebshygiene Pflanzenproduktion

Erläuterungen zur Prüfliste (Fortsetzung)

2-II-3	Fruchtartspezifische Anforderungen
2-II-3-DF	Druschfrüchte
DF-1	Ein-, Um-, Auslagerung
DF-2	Erntenachbehandlung (Trocknung/Belüftung/Begasung)
DF-3	Lagerung (inkl. Zwischenlagerung)
2-II-3-ZR	Zuckerrüben
ZR-1	Bodenbearbeitung und Aussaat
ZR-2	Ernte
2-II-3-K	Kartoffeln
K-1	Standorteignung und Fruchtfolge
K-2	Pflanzgut und Sortenwahl
K-3	Bodenbearbeitung und Pflanzung
K-4	Düngung
K-5	Pflanzenschutz
K-6	Ernte
K-7	Einlagerung
K-8	Erntenachbehandlung (Trocknung/Belüftung/Keimhemmung)
K-9	Lagerung
K-10	Auslagerung und Verpackung
2-II-3-FG	Feldgemüse
FG-1	Bodenschutz
FG-2	Düngung
FG-3	Pflanzenschutz
FG-4	Beregnung und Bewässerung
FG-5	Ernte
FG-6	Einlagerung
FG-7	Erntenachbehandlung (Belüftung)
FG-8	Lagerung
FG-9	Auslagerung und Verpackung
FG-10	Auslieferung
2-II-3-FU	Futterbau/Grünland
FU-1	Aussaat
FU-2	Düngung
FU-3	Pflanzenschutz
FU-4	Mechanische Grünlandpflege
FU-5	Grünlandbewirtschaftung/Weide
FU-6	Ernte
FU-7	Einlagerung und Silobefüllung
FU-8	Lagerung
FU-9	Entsorgung von Abprodukten

Erläuterungen zur Prüfliste (Fortsetzung)

Modul III - Tierproduktion

2-III-1.1	Tiergesundheit/Tierarzneimittel
2-III-1.2	Tierschutz
2-III-1.3	Futtermittelhygiene/Fütterung
2-III-1.4	Hygiene/Lebensmittelhygiene
2-III-1.5	Grünlandbewirtschaftung/Weide

2-III-2 Tierartspezifische Anforderungen

2-III-2-RH Rinderhaltung

RH-1	Herkunft/Bestandesführung
RH-2	Tierschutz
RH-3	Zucht und Reproduktion

2-III-2-MV Milchviehhaltung

MV-1	Rohmilch und Hygienevorschriften
MV-2	Sicherung der Eutergesundheit
MV-3	Sonderregelungen für automatische Melkverfahren (AMV)

2-III-2-SH Schweinehaltung

SH-1	Herkunft/Bestandesführung
SH-2	Tierschutz
SH-3	Salmonellenmonitoring
SH-4	Zucht und Reproduktion

2-III-2-SZ Schaf- und Ziegenhaltung

SZ-1	Herkunft/Bestandesführung
SZ-2	Tierschutz
SZ-3	Zucht und Reproduktion
SZ-4	Schafschur
SZ-5	Herdengebrauchshunde

Modul IV - Zusatzanforderungen Basis-System-Umwelt

BSU-3	Allgemeine Anforderungen Pflanzenbau
BSU-4	Naturschutz, Arten- und Vogelschutz, Erhalt von Landschaftselementen
BSU-5	Gewässerschutz (Grund- und Oberflächenwasser)
BSU-6	Klärschlamm und Bioabfall
BSU-8	Beregnung/Bewässerung und Melioration

2-V-3 Ergebnisliste der neutralen Kontrolle gemäß QS-Standard

(CL Landwirtschaft/Erzeugung ; Version: 01.01.2010_rev01)

Die Dokumentation des Prüfergebnisses der neutralen Kontrolle für den QS-Standard durch den Auditor erfolgt anhand der jeweils aktuellen QS-Checkliste. Diese Maßnahme dient der Absicherung der korrekten Eingabe der BQM-Auditergebnisse in die QS-Datenbank.

TEIL 3 - ERLÄUTERUNGEN ZUM KATALOG

Modul I Management

3-I-1 Allgemeine Angaben zum Betrieb

Die im Rahmen der allgemeinen Angaben zum Betrieb erhobenen Daten (Betriebsspiegel) fließen nicht in die eigentliche Bewertung im Zuge der Konformitätsüberprüfung mit den Systemanforderungen ein. Sie dienen vor allem als Orientierungshilfe für den Auditor zur besseren Einordnung der betrieblichen Bedingungen sowie zur Abschätzung des Prüfungsbedarfs. Mit diesen Angaben wird sichergestellt, dass alle relevanten Betriebsstätten und Produktionsbereiche in die Bewertung einbezogen werden.

3-I-2 Managementsystem

3-I-2.1 Betriebsübersicht

A) Betriebsübersicht (QS)

Für den gemäß VO (EG) 834/2007 / VO (EG) 889/2008 ökologisch/biologisch produzierenden Betrieb liegt bei der zuständigen Kontrollstelle eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor. Diese dient der Kontrollstelle zur Absicherung der Überprüfungspflichten auf dem Landwirtschaftsbetrieb. Sie ist deshalb zeitnah gehalten und vollständig. Neben der Beschreibung des Betriebes gehören dazu auch die jährliche Anbauplanung sowie Unterlagen zur Bedarfsanerkennung von ausgewählten Betriebsmitteln (z. B. konventionelles Saatgut, konventionelle Tiere).

Folgende betriebliche Dokumente und Unterlagen sind vorhanden:

- vollständige Beschreibung der Lagerplätze, Haltungsgebäude, Auslaufflächen und Produktionsstätten inkl. der Verarbeitungs- und Verpackungsanlagen (Lageplan von Gebäuden) und des Transports,
- Flächenverzeichnis und Flurplan/Flächenübersicht mit farblicher Kennung der bewirtschafteten Flächen und Weiden,
- Aufzeichnung letztmalige Anwendung von konventionellen Maßnahmen, die nicht mit den Vorschriften des Artikels 16 und 19 der EG-Öko-VO konform sind,
- jährlicher Anbauplan (Nutzungsnachweis) und aktueller Tierbestand,
- Auflistung schlagbezogener Maßnahmen und Ausbringungsplan für Wirtschaftsdünger,
- Dokumentation der Ernte mit Datum, Art und Menge der ökologischen Erzeugnisse oder Umstellungsprodukte,
- Dokumentation der Ausbringung (Datum, Art/ Mittel, Menge, Fläche/ Parzelle) und Nachweis des Bedarf an Düngungs- und Pflanzenschutzmitteln (Anhang I und II der VO (EG) Nr. 889/2008),
- Ausnahmegenehmigungen (zum Beispiel von Saatgut/ Pflanzengut),

- Haltungsbücher mit Angaben zu:
 - Tierbestand -Bestandsverzeichnis,
 - Tierzukäufen (Herkunft, Zeitpunkt, Kennzeichnung, Umstellungszeitraum),
 - Tierabgängen (Alter, Anzahl, Gewicht wenn Schlachttiere, Kennzeichnung Empfänger, Verlust und Grund),
 - Futterbeschreibung (Art, Zusätze, Auslaufperioden, Zeiten der Wandertierhaltung, Rationen),
 - Dokumentation der Medikamentenanwendung (Tierarztbehandlungsbuch mit Datum der Behandlung, Diagnose, Dosierung, Mittel und Wirkstoff, Behandlungsmethode, Dauer und Wartefrist, Kennzeichnung der behandelten Tiere).
- Betriebsbuchführung für Nachweis von Ursprung, Art und Menge der zugekauften Betriebsmittel sowie deren Verwendung (betrifft v.a. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Saatgut, Futtermittel, Zutaten und Zusatzstoffe),
- Dokumentation der Nichtverfügbarkeitserklärungen bei konventionellen Zukäufen von Tieren zu Zuchtzwecken und Futtermitteln (betrifft Nichtpflanzenfresser),
- Betriebsbuchführung für Eintragung oder Belegsammlung über Art, Menge Abrechnung aller verkauften Erzeugnisse,
- Dokumentation der Transporte von offener Ware, die nicht verpackt, verplombt, versiegelt ist, durch den Versender und Empfänger (beide unterliegen den ökologischen Kontrollsystem),
- Listen der Lieferanten und Abnehmer (betrifft Händler und Verarbeiter),
- Liste der Subunternehmer,
- Dokumentation der Reinigung von Maschinen, Transportfahrzeugen und Produktions- und Stallanlagen sowie von Lagerstätten vor der Einlagerung ökologischer Erzeugnisse,
- Dokumentation der Lagerhaltung Inventur, Kennzeichnung) zur Identifikation der Chargen (Lagerbestand,
- Dokumentation der Produktionskontrolle (Produktionsprotokolle, Verfahren zur Identifizierung kritischer Stufen bei der Verarbeitung im Bezug auf Einhaltung der EG-Öko-Verordnungen),
- Dokumentation zur Schädlings-und Schadnagerbekämpfung,
- Spezifikationen und Rezepturen unter Berücksichtigung der zugelassenen Stoffe laut Anhang VIII und IX der VO (EG) Nr. 889/2008,
- aktuelle Etiketten und Warenbegleitpapiere (Deklaration der Lieferscheine),
- Gentechnikfreiheitserklärungen; der Lieferanten konventioneller Betriebsmittel und Stoffe,
- Kontrollberichte von Öko-Kontrollen,
- Liste der Beanstandungen.

3-I-2.2 Technik

A) Wartung der im Geltungsbereich eingesetzten Technik

Durch den Nachweis der durchgeführten regelmäßigen Wartung und Pflege der im Geltungsbereich eingesetzten Maschinen und Geräte soll das Risiko des Auftretens von Havarien mit den damit verbundenen potentiellen Gefahren (z. B. Verunreinigungen durch Treib-/Schmierstoffe) minimiert werden. Die zu erbringenden Nachweise beschränken sich auf die eingesetzte Technik in den besonders sensiblen Abschnitten des Produktionsprozesses.

Dies sind in der Pflanzenproduktion die Bereiche Düngung, Pflanzenschutz, Ernte, Transport, Lagerung und Umschlag. Für die Tierproduktion sind insbesondere die Bereiche Fütterung (Futtertransport/-vorlage, Futterverteiltechnik) sowie Entmistung zu berücksichtigen.

Durch die Vorlage geeigneter Aufzeichnungen (z. B. Servicehefte, Bordbücher, Reparaturrechnungen, Wartungsnachweise, Prüfberichte usw.) wird die Einhaltung der notwendigen Wartungsfristen/-intervalle sowie die Durchführung der betrieblichen Eigenkontrolle dokumentiert.

Arbeitshilfe MM 1: *Musterformblatt "Wartungsnachweis für Maschinen und Geräte"*

B) Externe Überwachung der im Geltungsbereich eingesetzten Technik

a) Externe Überwachung der eingesetzten Fahrzeugtechnik (KO)

Durch die Erfüllung des Prüfkriteriums wird sichergestellt, dass im Geltungsbereich ausschließlich Maschinen und Geräte zum Einsatz gelangen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.

Die Prüfung beschränkt sich auf die Maschinen und Geräte, für die eine externe Überwachung (TÜV-Hauptuntersuchung, Sicherheitsüberprüfung) gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Zugmaschinen, Anhänger) und die im Bereich öffentlicher Straßen zum Einsatz kommen.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage entsprechender Prüfberichte oder Untersuchungsprotokolle einer autorisierten Einrichtung bzw. Kontrolle des Vorhandenseins der Prüfplaketten sowie der Einhaltung der jeweiligen Prüfintervalle (Gültigkeit).

b) Externe Überwachung der eingesetzten Pflanzenschutztechnik (KO, CC, QS)

Durch die Erfüllung des Prüfkriteriums wird sichergestellt, dass im Geltungsbereich ausschließlich Geräte zum Einsatz gelangen, die den gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Pflanzenschutzmittelausbringung entsprechen und sich in einem technisch einwandfreiem Zustand befinden.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage entsprechender Prüfberichte oder Untersuchungsprotokolle einer autorisierten Einrichtung bzw. Kontrolle des Vorhandenseins der Prüfplaketten an der Technik sowie der Einhaltung der jeweiligen Prüfintervalle (Gültigkeit max. 2 Jahre).

C) Ausschließlicher Einsatz zugelassener Technik (KO)

Der Nachweis beschränkt sich auf die im Geltungsbereich eingesetzte zulassungspflichtige Technik, die im Bereich öffentlicher Straßen zum Einsatz kommt und erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Zulassungsdokumente bzw. der allgemeinen Betriebserlaubnis.

D) Düngetechnik (KO, CC)

Die zur Ausbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln eingesetzte Technik entspricht dem allgemein anerkannten Stand/Regeln der Technik, d. h. sie ermöglicht eine sachgerechte Mengenbestimmung und Verteilung sowie verlustarme Ausbringung der Düngemittel (Ausnahmen gelten befristet bis zum 31.12.2015 für bis zum 14.01.2006 nachweisbar in Betrieb genommene Geräte.).

Das Aufbringen von Stoffen mit folgenden Geräten ist ab dem 1. Januar 2010 verboten:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,
- Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

(DüV §3 (10) und Anl. 4)

E) Ausschließlicher Einsatz kalibrierter und justierter Mess- und Überwachungsmittel

a) Kalibrierungs-/Justierungsnachweise für Mess- und Überwachungsmittel (KO)

Für alle im Geltungsbereich eingesetzten Mess- und Überwachungsmittel (z. B. Wiegeeinrichtungen, Geräte zur Messung der Kornfeuchte, Bestimmung des Hektolitergewichts) müssen, soweit erforderlich, die entsprechenden Kalibrierungs- und Justierungsnachweise vorliegen bzw. die entsprechenden Prüfplaketten am Messgerät vorhanden sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Messergebnisse Bestandteil vertraglicher Vereinbarungen sind.

Die Einhaltung vorgeschriebener Prüffristen (Gültigkeit) ist nachzuweisen.

b) Eigenüberwachung nichtkalibrierungspflichtiger innerbetrieblicher Mess- und Überwachungsmittel

Für im Unternehmen angewendete nichtkalibrierungspflichtige Mess- und Überwachungsmittel (Mittel, die ausschließlich der innerbetrieblichen Eigenkontrolle dienen) ist eine dokumentierte Eigenüberwachung (Vergleichsmessung) über die im Rahmen der technischen Toleranz korrekte Messweltermittlung nachzuweisen. Der Einsatz funktionsuntüchtiger Mess- und Überwachungsmittel ist auszuschließen.

A) Befugnisse und Verantwortungen (ifs)

(Angaben nur für mehrstufig organisierte Unternehmen erforderlich!)

Die Nachweisführung erfolgt über die Darlegung der Leitungsstrukturen sowie der festgelegten Verantwortlichkeiten und Befugnisse (z. B. Organigramm, Tätigkeitsprofil) innerhalb des Geltungsbereichs, insbesondere in den sensiblen qualitätsrelevanten Abschnitten des Produktionsprozesses. Wichtig ist dabei, dass eindeutig geregelt und nachweislich dokumentiert ist, welcher Mitarbeiter für welche Tätigkeiten/Aufgabenbereiche verantwortlich ist bzw. die dafür erforderlichen Befugnisse besitzt.

Arbeitshilfe MM 2: Muster Stellenbeschreibung

B) Mitarbeiterqualifikation/-schulung (ifs)

Die im Geltungsbereich tätigen Mitarbeiter müssen für die von ihnen zu verrichtenden Arbeiten über die entsprechende Qualifikation bzw. Sachkunde verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die jeweiligen Berufsabschlusssdokumente (Zeugnisse, Studienabschlüsse) bzw. durch besondere Qualifikationsnachweise (z. B. Bedienberechtigungen für Spezialmaschinen, Hebezeuge).

Des Weiteren muss durch Vorlage der entsprechenden Schulungsnachweise (z. B. Teilnehmerlisten, Lehrgangsbestätigungen) die Nachweisführung über die erfolgten Unterweisungen der betreffenden Mitarbeiter hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfolgen.

Alle Mitarbeiter die direkt mit Lebens- und Futtermitteln umgehen (Produktion, Umschlag, Transport) müssen nachweislich mindestens einmal jährlich über die Anforderungen an die Lebens- und Futtermittelhygiene in ihrem jeweiligen Produktions-/Prozessschritt sowie die daraus resultierenden Handlungsanweisungen unterwiesen und geschult werden.

Die Nachweisführung erfolgt über Vorlage entsprechender Schulungsnachweise (z. B. Teilnehmerlisten, Lehrgangsbestätigungen, usw.).

Arbeitshilfe MM 2: Muster Stellenbeschreibung

C) Fortbildung**a) Teilnahme Fachveranstaltungen (QS)**

Die Qualität des Produktionsprozesses und seiner Sicherheit wird maßgeblich von der Qualifikation des eingesetzten Personals bestimmt. Eine besondere Bedeutung kommt der Qualifikation der Betriebsleitung/des Betriebsleiters und dem fest angestellten Stammpersonal zu. Es ist die Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltungen mit direktem oder indirektem Bezug zu den einzelnen ausgewählten Betriebszweigen (Zeitraum: Herbst Vorjahr – Sommer Kontrolljahr) nachzuweisen.

b) Fachliteratur (QS)

Es wird nachweisbar mindestens eine Fachzeitschrift bezogen.

A) Akten- und Dokumentablage

Es ist nachzuweisen, dass im Unternehmen eine geordnete, nachvollziehbare und sachgerechte Dokumentenablage erfolgt. Die Führung eines Ablageverzeichnisses ist hierbei insbesondere für mehrstufig organisierte Unternehmen von Bedeutung, ist jedoch auch für einstufige Unternehmen empfehlenswert. In jedem Fall muss erkenntlich sein, "Was" (welche Information/Dokumentation) "Wo" (in welcher Ablage/Ordner/Datei) "von Wem" (verantwortlicher Mitarbeiter) dokumentiert und verantwortet wird.

Gleichzeitig erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der jeweiligen Aufbewahrungsfristen.

Arbeitshilfe MM 3: Musterformblatt "Ablageregister"

B) Prozess- und Produktionssicherheit**a) Ereignis- und Krisenmanagement laut QS-Anforderungen (QS)**

(Nur zutreffend für Teilnehmer an einem QS-Programm!)

Im Rahmen einer frühzeitigen Gefahrenabwehr und damit eines Krisenmanagements sind Informationen zu kritischen Ereignisfällen so schnell wie möglich an QS weiterzuleiten. Kritische Ereignisse für den QS-Systempartner, die betroffene QS-Stufe oder das gesamte QS-System kann jedes Vorkommnis sein, wenn gesundheitliche Gefahren für Verbraucher oder Tiere, erhebliche materielle Schäden sowie massive Imageverluste für das QS-System als Ganzes drohen.

Arbeitshilfe MM 4: QS-Ereignisfallblatt

b) Einrichtung eines Rückruf-/Lenkungsverfahrens (KO, ifs)

Im Unternehmen ist nachweislich ein Verfahren eingerichtet, das die Nichtweiterverwendung von Lebens-/Futtermitteln gewährleistet (im Lebens-/Futtermittelbereich), die den Anforderungen an die Lebens-/Futtermittelhygiene bzw. -sicherheit nicht genügen.

Dieses Verfahren muss zudem gewährleisten, dass bereits ausgelieferte Lebens-/Futtermittel sicher und vollständig vom Markt genommen werden können sowie die zuständige Behörde davon unterrichtet werden kann.

Für das entsprechende Verfahren liegen schriftliche Handlungsanweisungen vor.

Arbeitshilfe MM 5: Protokoll zu den eingeleiteten Maßnahmen zur Lenkung von Futtermitteln mit Qualitätsabweichungen/-beeinträchtigungen bzw. Rückruf

c) Einleitung des Verfahrens im Bedarfsfall (KO, CC, ifs)

Der Landwirt muss das gemäß den Vorgaben von a) eingerichtete Verfahren unverzüglich einleiten, wenn er erkennt oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm erzeugtes oder vertriebenes Lebens-/Futtermittel die Anforderungen an die Lebens-/Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, um das betreffende Lebens-/Futtermittel vom Markt nehmen zu können (Rückruf).

Die zuständige Behörde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises) ist über die eingeleiteten Maßnahmen sowie die mögliche Gefährdung zu unterrichten.

Es dürfen keine Anzeichen erkennbar sein, die darauf hindeuten, dass der Landwirt das entsprechende Verfahren nicht eingeleitet, verschleiert oder schuldhaft verzögert hat.

Arbeitshilfe MM 5: *Protokoll zu den eingeleiteten Maßnahmen zur Lenkung von Futtermitteln mit Qualitätsabweichungen/-beeinträchtigungen bzw. Rückruf*

d) Getrennte Lagerung (KO, CC, QS, ifs)

Durch geeignete Maßnahmen (z. B. räumliche Trennung, Stellwände, usw.) ist sicherzustellen, dass unbeabsichtigte oder zufällige Vermischungen von Lebens- oder Futtermitteln mit anderem Lagergut bzw. gesundheitsgefährdende Kontaminationen, insbesondere durch Abfälle und gefährliche Stoffe (z. B. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Treib-/Schmierstoffe, Tierarzneimittel), zu jedem Zeitpunkt der Lagerhaltung sicher verhindert werden.

Die getrennte Lagerung von ökologisch/biologisch und konventionell erzeugten Produkten ist sichergestellt

Die Einhaltung der Kriterienanforderungen ist durch Sichtkontrolle zu überprüfen.

e) Lagerung zugelassener Betriebsmittel (KO)

Im Betrieb werden keine anderen Betriebsmittel gelagert, als die, die in den Anhängen der VO (EG) 889/2008 ausgewiesen sind.

(Allgemeine Anmerkung: Eine Aktualisierung der gelagerten Betriebsmittel nach FiBL Betriebsmittelliste oder BVL ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben möglich.)

Arbeitshilfe MM 20: VO (EG) 889/2008 Anhang I - Düngemittel und Bodenverbesserer

Arbeitshilfe MM 21: VO (EG) 889/2008 Anhang II - Pestizide/Pflanzenschutzmittel

Arbeitshilfe MM 22: VO (EG) 889/2008 Anhang V - Futtermittel-Ausgangserzeugnisse

Arbeitshilfe MM 23: VO (EG) 889/2008 Anhang VI - Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Substanzen für die Tierernährung

Arbeitshilfe TP 37: VO (EG) 889/2008 Anhang VII - Reinigungs- und Desinfektionsmittel

f) Flächenunabhängige Tierhaltung (KO)

In der ökologischen/biologischen Produktion ist es nicht zulässig eine flächenunabhängige Tierhaltung zu betreiben. Dies bedeutet für den Betrieb, dass er entweder selbst ausreichende Flächen zur Einhaltung der höchstzulässigen Besatzdichte (vgl. VO (EG) 889/2008 Anh. IV) und zur Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers aus der tierischer Produktion vorzuhalten hat (max. 170 kg N/ha und Jahr). Kann die Flächenanforderung nicht über die eigenen Flächen erfüllt werden, so sind sie über schriftliche Vereinbarungen mit anderen Betrieben abzusichern, die den Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion entsprechen. Die Obergrenze wird auf Basis aller ökologischen/biologischen Produktionseinheiten berechnet, die an der Vereinbarung beteiligt sind.

Arbeitshilfe TP 36: VO (EG) 889/2008 Anhang IV - Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar

g) Kennzeichnung ökologische/biologische Produkte (KO)

Da sich das BQM Landwirtschaft ausschließlich auf die Stufe der landwirtschaftlichen Primärproduktion bezieht, wird nachfolgend unter ökologischen/biologischen Produkten ausschließlich unverarbeitete landwirtschaftliche Bio-Ware (Primärprodukte) verstanden. Die Begriffe "ökologisch" und "biologisch" werden dabei synonym verwendet.

Die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Produkte erfolgt durch eine eindeutige Etikettierung/Lieferscheingestaltung und weist die Produkte dadurch eindeutig als Bio-Produkt aus. Diese Forderung gilt sowohl für lose als auch für (vor-) verpackte Ware. Bei verpackter Ware enthält das Etikett mindestens folgende Angaben

- Name und Adresse des Landwirtschaftsbetriebes
- Hinweis auf die ökologische Erzeugung
- Code-Nr. der Zuständigen Kontrollstelle

Bei loser Ware ohne Etikettierung sind diese Angaben mindestens auf dem Lieferschein ausgewiesen.

Das Ausweisen der ökologischen/biologischen Produktion ist nur dann statthaft, wenn alle Bestandteile des ökologischen/biologischen Erzeugungsprozesses im Einklang mit der VO (EG) 834/2007 stehen.

C) Rückverfolgbarkeit

a) Rückverfolgbarkeit der erzeugten Produkte (KO, CC, QS, ifs)

Die Herkunft jeder Lager-/Verkaufspartie muss über alle Produktions-, Bearbeitungs- und Vertriebsstufen eindeutig nachvollziehbar und in der Lagerdokumentation bzw. den Lieferpapieren verzeichnet sein.

Als Herkunftsangabe muss der unmittelbare Empfänger (Name, Anschrift, zur Identifizierung ausreichende Bezeichnung, Verkaufsmenge) auf den Lieferpapieren vermerkt werden (Dokumentation gewährleisten).

Bei Einlagerung in ein betriebliches Lager direkt vom Feld muss die genaue Schlag-/Teilschlagbezeichnung (Schlagname/-nummer) und bei einer innerbetrieblichen Umlagerung die Bezeichnung des vorherigen Lagers erfasst werden.

Bei der Auslagerung aus einem betrieblichen Lager ist der Bestimmungsort (Empfänger bei Verkauf, Bezeichnung des neuen innerbetrieblichen Lagers) anzugeben.

b) Rückverfolgbarkeit der zugekauften Betriebsmittel (KO, CC, QS, ifs)

Im Interesse der Gewährleistung einer lückenlosen Rückverfolgbarkeit sind die betrieblichen Zukäufe die im direkten Zusammenhang zur Produktion stehen zu dokumentieren. Dies betrifft sowohl die erworbenen Betriebsmittel (z. B. Saatgut, Pflanzenschutz-/Düngemittel, Reinigungs-/Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Futtermittel) als auch die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (z. B. Gülleausbringung im Lohnverfahren). Die Angaben müssen jederzeit durch entsprechende Dokumente (z. B. Rechnungen, Lieferscheine) belegbar sein. Dies betrifft besonders Tier- oder Pflanzensendungen aus Drittländern. Über diese ist die zuständige Öko-Kontrollstelle zu informieren

Als Herkunftsangabe muss mindestens der unmittelbare Lieferant (Name, Anschrift, zur Identifizierung ausreichende Bezeichnung, Bezugsmenge) auf den Lieferpapieren vermerkt werden (Dokumentation gewährleisten).

c) Zertifikate der Lieferanten (QS)

Um sicher zu stellen und belegen zu können, dass die im Betrieb eingesetzten Rohstoffe auch wirklich aus einer ökologisch/biologischen Produktion stammen, liegt vom Lieferanten ein Beleg (Zertifikat gemäß EG-Ökoverordnung) vor. Die Bestätigung kann auch über das Internet abgerufen werden (www.bioc.info, Verzeichnis der kontrollierten/zertifizierten Unternehmen des ökologischen Landbaus). Zu beachten ist, dass die gelieferte Ware über die Begleitpapiere als Öko-Ware ausgewiesen ist.

D) Düngebedarfsermittlung und Nährstoffvergleich

a) Düngebedarfsermittlung lt. Düngeverordnung [KO, N: CC, P: (CC), QS, QM]

Die Nährstoffversorgung der Kulturpflanzen erfolgt bedarfsgerecht unter Beachtung des Nährstoffbedarfs des Pflanzenbestandes, der pflanzenverfügbaren Nährstoffmengen und der Anbaubedingungen. Vor der Aufbringung wesentlicher Stickstoff- und Phosphatmengen mit Düngemitteln wurde der Düngebedarf der Kultur sachgerecht festgestellt, mit dem Ziel, ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung zu gewährleisten.

Die erforderlichen Angaben zur Düngebedarfsermittlung und zum Nährstoffvergleich für eine bedarfsgerechte und bilanzierte Nährstoffversorgung entsprechend DüV sind erfasst und können jederzeit dokumentiert und nachvollzogen werden. Bei der Bilanzierung wurden sowohl die mineralischen als auch organischen Dünger berücksichtigt.

Für die Aufbringung von N-Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffmengen an N sind die Anforderungen in jedem Fall CC-relevant. Für die Aufbringung von P-Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffmengen an P nur im Fall der Teilnahme an einem Sachsen-Anhalt-spezifischen Agrarumweltprogramm im Rahmen der EU-Förderung gemäß dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

b) Nährstoffvergleich lt. Düngeverordnung [KO, N: CC, P: (CC), QS, QM]

Durch den Betrieb wurde ein Dü V-konformer Nährstoffvergleich erstellt, der folgenden Anforderungen entspricht:

- jährlich auf Betriebsebene
- für das abgelaufene Düngejahr
- für Stickstoff und Phosphat (einschließlich zugeführter Nährstoffmengen aus ausgebrachten Sekundärnährstoffdüngern mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat)
- auf der Basis einer Flächen- oder aggregierten Schlagbilanz
- Zusammenfassung der jährlichen Ergebnisse in einem mehrjährig fortgeschriebenen Vergleich (Stickstoff im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre, Phosphat im Durchschnitt der letzten sechs Düngejahre)
- erstellt bis zum 31. März, der auf das abgelaufene Düngejahr folgt.

Für die Aufbringung von N-Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffmengen an N sind die Anforderungen in jedem Fall CC-relevant. Für die Aufbringung von P-Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffmengen an P nur im Fall der Teilnahme an einem Sachsen-Anhalt-spezifischen Agrarumweltprogramm im Rahmen der EU-Förderung gemäß dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

c) Verwertungsplan organische Dünger

Für die anfallenden/zur Verfügung stehenden organischen Dünger ist ein Verwertungsplan zu erstellen. Dadurch wird abgesichert, dass die im ökologischen/biologischen Landbau nur im begrenzten Maß zur Verfügung stehenden Nährstoffe (besonders Stickstoff) möglichst effizient eingesetzt werden können, um die ertragslimitierende Wirkung möglichst gering zu halten.

3-I-2.5 Registrierung und Zulassung

A) Futtermittelunternehmer

a) Registrierung als Futtermittelunternehmer (KO, CC, QS)

Die Registrierung des Unternehmens als Futtermittelunternehmer bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) ist nachweislich erfolgt. Der Betrieb hat mit der Registrierung der zuständigen Behörde die auszuführenden Tätigkeiten konkret benannt. Der entsprechende gültige Registrierungsbescheid bzw. die Eingangsbestätigung der Meldung liegt vor (Registrierung, Zulassung, Gestattung).

b) Erfüllung der Informationspflicht (KO, CC)

Im Zusammenhang mit der Registrierung als Futtermittelunternehmen wurde die zuständige Behörde über die Verwendung oder Lagerung von Stoffen gemäß der Verordnung (EG) 999/2001 (Anhang IV, Teil II, Abschnitt A, Buchstaben b und c) vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathie informiert (z. B. Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat).

B) Registrierung als Lebensmittelunternehmer (KO, CC)

Die Registrierung des Unternehmens als Lebensmittelunternehmer bei der zuständigen Behörde (formlos) angezeigt. In der Regel ist dies das für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt..

Der entsprechende Registrierungsbescheid bzw. eine Eingangsbestätigung der Meldung liegt vor.

C) Registrierung/Meldung lt. ViehVerkV (KO, CC, QS)

Die Registrierung des Unternehmens gemäß den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) bei der zuständigen Behörde (Veterinärbehörde des Landkreises) ist nachweislich erfolgt. Der entsprechende gültige Registrierungsbescheid bzw. die Eingangsbestätigung der Meldung liegt vor.

D) Meldung an Tierseuchenkasse (KO)

Die Registrierung des Unternehmens bei der zuständigen Tierseuchenkasse ist nachweislich erfolgt. Der entsprechende gültige Registrierungsbescheid bzw. die Eingangsbestätigung der Meldung liegt vor.

E) Verpflichtungserklärung**a) Verpflichtungserklärung (KO)**

Im Betrieb liegt eine unterschriebene Erklärung vor, mit der sich der Betrieb/der Betriebsinhaber zur Einhaltung der ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften entsprechend der VO (EG) 889/2008 (Art. 63) verpflichtet. hat.

b) Jährliche Kontrolle

Von der zuständigen Kontrollbehörde/Kontrollstelle wurde mindestens ein Inspektionsbesuch auf dem Betrieb durchgeführt. Über den Besuch wurde ein Kontrollbericht erstellt.

A) Allgemeine Anforderungen**a) Gesamteindruck/Pflegezustand des Betriebsgeländes**

Bei der Sichtkontrolle des Betriebsgeländes sind keine Anzeichen erkennbar, die auf eine negative Beeinträchtigung der Lebensmittel- bzw. Futtermittelhygiene hindeuten.

Hierbei ist nachzuweisen, dass die allgemeinen Anforderungen an die Ordnung und Sicherheit erfüllt werden.

Es erfolgt eine visuelle Einschätzung des Prüfers zur allgemeinen Ordnung und Sicherheit sowie der Betriebshygiene an den Produktionsstätten (Betriebshof, Lagerstätten).

Abfallbehälter müssen abgedeckt sein, sich abseits von Produktionsstätten bzw. Lagern befinden und so häufig wie möglich entleert werden. Der gesamte Abfall ist legal zu entsorgen.

Im Unternehmen muss eine angemessene Schadnagerbekämpfung erfolgen.

b) Anforderungen an die betriebliche Notfallvorsorge

Die zur Gefahrenabwehr bzw. Verhinderung von Folgeschäden notwendigen Notfalleinrichtungen sind im Unternehmen an den betreffenden potentiellen Gefahrenpunkten vorhanden. Dies betrifft insbesondere

- Feuerlöscher/Feuerlöscheinrichtungen an allen Lagerstätten für brennbare Gefahrstoffe (Tankstelle, Schmierstoff-/Altöllager, Flüssigdüngerlager, Pflanzenschutzmittellager, ...). Löschwasserversorgung gewährleistet
- "Ölbinder" (Stoffe zum Binden/Aufnehmen von Tropfmengen) inkl. Behältnisse zur Aufbewahrung kontaminierter Bindemittel an allen Lager-/Umschlagstellen von Treibstoffen, Schmierstoffen, Altöl, Pflanzenschutzmitteln, ...
- Hinweisschilder/-tafeln an allen Lagerstätten für Gefahrstoffe an zentraler Stelle bzw. in unmittelbarer Nähe der potenziellen Gefahrenpunkte (z. B. Pflanzenschutzlager, Werkstatt, Tankstelle, ...)
- die Kennzeichnung der Entsorgungsstellen für Gefahrstoffe
- ggf. Warngeräte (z. B. Leckanzeigergeräte, Rauchmelder usw.)

Alle vorhandenen Notfalleinrichtungen müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Dies betrifft insbesondere

- Einhaltung von Prüf Fristen (z. B. Feuerlöscher)
- gut sichtbare/lesbare/verständliche (Saisonarbeiter!) Hinweis-/Warnschilder
- Notfalltelefon frei zugänglich
- Zustand/Funktionstüchtigkeit

B) PSM-Lagerung und Entsorgung**a) Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer (KO, CC, QS)**

Für das Pflanzenschutzmittellager/die Pflanzenschutzmittellagerung sind die erforderlichen betrieblichen Vorkehrungen getroffen, um einen direkten oder indirekten Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in das Grund-/Oberflächenwasser zu vermeiden. Anzeichen für einen direkten oder indirekten Eintrag in das Grund-/Oberflächenwasser sind nicht erkennbar.

b) Ordnungsgemäße Pflanzenschutzmittellagerung/Entsorgung von PSM-Verpackungen (KO, CC, QS)

Von besonderer Bedeutung ist die ordnungsgemäße Lagerung der Pflanzenschutzmittel gemäß der "Gefahrstoffverordnung" bzw. dem "Pflanzenschutzgesetz".

Bei der Lagerung/Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln sind insbesondere die in der Arbeitshilfe PP 3 formulierten Anforderungen zu beachten.

Nach der Reinigung werden Kanister geöffnet zwischengelagert. Der Lagerplatz ist sicher und für Unbefugte nicht frei zugänglich.

Es erfolgt keine Wiederverwendung von Pflanzenschutzmittelbehältern bzw. keine zweckentfremdete Verwendung von Mehrwegbehältern.

Der ordnungsgemäße Entsorgungsweg der Pflanzenschutzmittelverpackungen (z. B. Packmittelrücknahme-Aggar "PAMIRA", Restmittelentsorgung) muss nachvollziehbar dargelegt werden.

Die gelagerten PSM entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anhang II (Pestizide - Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1).

Arbeitshilfe MM 6: "Grundanforderungen an eine ordnungsgemäße Lagerung von Pflanzenschutzmitteln"

Arbeitshilfe MM 7: Musterformblatt "Gefahrstoffverzeichnis zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln"

Arbeitshilfe MM 21: VO (EG) 889/2008 Anhang II - Pestizide/Pflanzenschutzmittel

C) Lagerung von Desinfektions- und Hygienemitteln

a) Kein Eintrag von Desinfektionsmitteln in Gewässer (KO, CC)

Bei der Lagerung von Desinfektions- und Hygienemitteln sind die erforderlichen betrieblichen Vorkehrungen getroffen, um einen direkten oder indirekten Eintrag der Mittel in das Grund-/Oberflächenwasser zu vermeiden. Anzeichen für einen direkten oder indirekten Eintrag in das Grund-/Oberflächenwasser sind nicht erkennbar.

b) Ordnungsgemäße Desinfektions-/Hygienemittellagerung und Entsorgung von Verpackungen

Die Desinfektions-/Hygienemittel sind vor dem Zugriff durch Unbefugte zu schützen (Verschlussicherheit). Die Mittel sind frostsicher und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt aufzubewahren. Die Anforderungen des Brandschutzes sowie die Vorgaben der produktspezifischen Sicherheitsdatenblätter sind einzuhalten.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass durch die Lagerung von Desinfektionsmitteln keine Gefährdung für die Umwelt sowie die mit dem Umgang betrauten Mitarbeiter ausgeht, z. B. auf die getrennte Lagerung von alkalischen und sauren Reinigungs- und Desinfektionsmitteln achten.

Die gelagerten Desinfektions- und Hygienemittel entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anhang VII.

Arbeitshilfe TP 37: VO (EG) 889/2008 Anhang VII - Reinigungs- und Desinfektionsmittel

D) Lagerung von Düngemitteln

a) Ordnungsgemäße Lagerung von festen organischen Düngern (Stalldung)

(KO, CC, QS, QM)

Ortsfeste Festmistlagerstätten sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Durch Aufkantung bzw. gegenläufiges Gefälle ist sicherzustellen, dass keine Jauche/kontaminiertes Niederschlagswasser in Gewässer oder Grundwasser gelangen kann bzw. das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände verhindert wird. Sofern eine Ableitung der entstehenden Jauche in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist eine gesonderte Sammeleinrichtung vorzusehen.

b) Ordnungsgemäße Lagerung von flüssigen organischen Düngern (Gülle und Jauche einschl.

Gärsubstrate) (KO, CC, QS, QM)

Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Gülle bzw. Jauche einschließlich deren Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein.

Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.

Auf Gärsubstrate (erzeugt nach dem EEG aus GVO-freiem Ausgangsmaterial) sind die Anforderungen entsprechend anzuwenden.

Arbeitshilfe MM 16: Gärsubstrate

c) Ausreichende Lagerkapazität für organische Düngemittel (KO, CC, QS, QM)

Das Fassungsvermögen der Behälter zur Lagerung von organischen Düngemitteln (Jauche, Gülle, Festmist) muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraums, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen verboten ist.

Die Untergrenze für das Fassungsvermögen wird bestimmt von der Dauer der "Kernsperrfrist" (AL 01.11. - 31.01. bzw. GL 15.11. - 31.01.) sowie von den sonstigen standortabhängigen Zeiten, in denen damit zu rechnen ist, dass die Ausbringung wegen überschwemmter, wasser-gesättigter, gefrorener oder mit mehr als 5 cm Schnee bedeckter Böden verboten ist.

Für Sachsen-Anhalt muss ab dem 01.01.2006 das Fassungsvermögen der Anlagen einer Mindestlagerkapazität von 180 Tagen entsprechen, es sei denn, der Wasserbehörde kann nachgewiesen werden, dass die 180 Tagen Mindestlagerdauer entsprechende Menge umweltgerecht entsorgt wird. Diese Anforderung gilt seit dem 01.01.2009 für alle Anlagen, da die Ausnahmeregelung/Anpassungsfrist für bestehende Altanlagen zum 31.12.2008 abgelaufen ist.

Arbeitshilfe MM 8: Nährstoffanfall landwirtschaftlicher Nutztiere

d) Ordnungsgemäße Lagerung von festen mineralischen Düngemitteln (KO, QS)

Die Lagerung fester mineralischer Düngemittel hat so zu erfolgen, dass keine Gefährdung der Umwelt erfolgt.

Sie werden sauber und trocken unter Dach oder unter einer Abdeckung gelagert. Der Boden der Lagerfläche ist undurchlässig und ohne Abfluss, so dass ein Nährstoffaustrag aus der Lagerfläche verhindert wird. Nur gesackte und auf Paletten zusätzlich abgedeckte Ware kann kurzfristig im Freien aufbewahrt werden.

Das Düngemittellager ist entsprechend zu kennzeichnen (Rauchverbot, Zutrittseinschränkung/-verbot).

e) Lagerbehälter für mineralische Flüssigdünger geeignet und dicht (KO, QS)

Die zur Flüssigdüngerlagerung verwendeten Behälter sind dicht. Sie entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und verfügen über eine generelle Eignung zur Flüssigdüngerlagerung bzw. über eine entsprechende Bauartzulassung/Prüfzeichen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der erforderlichen Dokumente (Bauunterlagen, Herstellerbestätigungen, Abnahmeprotokolle, ...) und eine Sichtkontrolle.

Werden mineralische Flüssigdünger in Betriebsstätten regelmäßig abgefüllt, so muss der Abfüllplatz/die Abfülleinrichtung so beschaffen sein, dass auslaufende Flüssigdünger nicht in Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangen können. Dies ist gegeben, wenn der Abfüllplatz über eine beständige und undurchlässige Bodenfläche und ein geeignetes Ableitungssystem (Sammel-, Abscheide- und Aufbereitungsanlage) verfügt bzw. das Austreten flüssiger Stoffe sicher vermieden werden kann.

Die Lagerbehälter sind mit einem Anfahrschutz versehen bzw. räumlich so angeordnet, dass ein unbeabsichtigtes Anfahren und Beschädigen der Behälter sicher verhindert werden kann (z. B. Mauer, Leitplanke, Bordstein, Spurführung, ...).

Die Lagerbehälter sind mit einer Einrichtung zur Leckerkennung ausgestattet. Diese ermöglicht jederzeit das Erkennen von Leckstellen bzw. austretender Flüssigkeit. Die Möglichkeit einer Leckerkennung ist gegeben, wenn doppelwandige Tanks mit einem Leckanzeigegerät ausgestattet sind oder einwandige Tanks in/über einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abfluss aufgestellt sind.

Der Auffangraum einwandiger Lagerbehälter verfügt über ein ausreichendes, an die Behältergröße angepasstes Auffangvolumen. Dieses Volumen beträgt im Normalfall 10 Prozent der Gesamtlagermenge, mindestens aber das Volumen des größten Einzelbehälters.

In Schutzgebieten (Wasser- und Heilquellenschutzgebiete) gelten zusätzliche Anforderungen. Hier muss das Volumen der Auffangräume das maximal in der Anlage in einwandigen Behältern vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.

E) Schmierstoff-/Kraftstofflagerung/Waschplatz

a) Keine Anzeichen für Eintrag von Schmier-/Kraftstoffen in Gewässer (KO, CC, QS)

Für die Lagerung der Schmierstoffe und Mineralöle sind im Landwirtschaftsbetrieb keine Anzeichen für einen direkten oder indirekten Eintrag in das Grundwasser oder Oberflächenwasser erkennbar.

Die Beschaffenheit/der bauliche Zustand der Betankungsanlage lässt im Ergebnis einer Sichtkontrolle sowie aufgrund der Bau-/Genehmigungsunterlagen keine Anzeichen für einen direkten oder indirekten Eintrag von Kraft-/Schmierstoff sowie Heizöl in das Grund- und Oberflächenwasser erkennen.

Der Zustand des Waschplatzes zeigt keine Anzeichen dafür, dass kontaminiertes Waschwasser auf direktem oder indirektem Weg in das Grund- bzw. Oberflächenwasser eingetragen wird (z. B. Ableitung des Waschwassers über Schlammfang und Ölabscheider).

b) Anforderungen an die Lagerbehälter für Kraft-/Schmierstoffe (KO, CC, QS)

Die Lagerung der Kraft-/Schmierstoffe und Mineralöle wird in dafür geeigneten Lagerbehältern vorgenommen. Die Lagerbehälter sind standfest, dicht und verschließbar. Ihre Aufstellung erfolgt so, dass sie gegen unbeabsichtigte Beschädigungen geschützt sind.

Die Lagerbehälter sind mit einem Anfahrschutz versehen bzw. räumlich so angeordnet, dass ein unbeabsichtigtes Anfahren und Beschädigen der Behälter sicher verhindert werden kann (z. B. Mauer, Leitplanke, Bordstein, Spurführung ...).

Die Lagerbehälter sind mit einer Einrichtung zur Leckerkennung ausgestattet. Diese ermöglicht jederzeit das Erkennen von Leckstellen bzw. austretender Flüssigkeit. Die Möglichkeit einer Leckerkennung ist gegeben, wenn doppelwandige Tanks mit einem Leckanzeigegerät ausgestattet sind oder einwandige Tanks in/über einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abfluss aufgestellt sind.

Der Auffangraum einwandiger Lagerbehälter verfügt über ein ausreichendes, an die Behältergröße angepasstes Auffangvolumen. Dieses Volumen beträgt im Normalfall 10 Prozent der Gesamtlagermenge, mindestens aber das Volumen des größten Einzelbehälters.

In Schutzgebieten (Wasser- und Heilquellenschutzgebiete) gelten zusätzliche Anforderungen. Hier muss das Volumen der Auffangräume das maximal in der Anlage in einwandigen Behältern vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.

3-I-2.7 Spezifische Anforderungen QS

Die unter diesem Gliederungspunkt gemachten Ausführungen betreffen nur die Systemteilnehmer, die im Rahmen der betrieblichen Umsetzung und Zertifizierung des BQM gleichzeitig den QS Standard erlangen wollen.

A) Dokumentation der durchgeführten Eigenkontrolle

Die Durchführung der Eigenkontrolle liegt in der Verantwortung des teilnehmenden Betriebes. Im Rahmen der Eigenkontrolle überprüft der Betriebsleiter sein Unternehmen auf die Umsetzung und Einhaltung der auf die betrieblichen Bedingungen zutreffenden Kriterien.

a) Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle (KO, QS)

Die Kontrolle ist mindestens einmal jährlich durchzuführen und zu dokumentieren. Zur Dokumentation der Eigenkontrolle sind die entsprechenden Prüflisten zu nutzen und mit Datum und Unterschrift abzuzeichnen. Die Dokumente und Aufzeichnungen sind im Rahmen des BQM mindestens drei Jahre aufzubewahren (bzw. bei Bedarf länger entsprechend gesetzlicher Vorgaben/Anforderungen).

Arbeitshilfe MM 19.1: QS-Eigencheckliste Schwein

Arbeitshilfe MM 19.2: QS-Eigencheckliste Rind

b) Korrektur Abweichungen (QS)

Im Ergebnis der Eigenkontrolle sind die erforderlichen Korrekturmaßnahmen festzulegen und ihre Umsetzung nachweisbar einzuleiten.

B) Korrekturmaßnahmen neutrale Kontrolle (QS)

Wurden im Rahmen des Audits/der neutralen Kontrolle Korrekturmaßnahmen inklusive Frist und Verantwortlichkeit festgelegt, so sind diese von der Zertifizierungsstelle, sofern nicht vorher geschehen, spätestens im Folgeaudit auf ihre fristgerechte Behebung (bzw. fristgerechte Einleitung der festgelegten Maßnahmen) zu überprüfen.

C) Verwendung QS-Zeichen (QS)

Die Verwendung des QS-Zeichens erfolgt ausschließlich nach den Vorgaben des Gestaltungskatalogs für das QS-Prüfzeichen der QS GmbH.

Arbeitshilfe TP 8: Futtermitteldeklaration und QS-Produktkennzeichnung

3-I-3 Erweiterte Anforderungen für IFS-Lieferanten

[Nur zutreffend für Unternehmen, die Produkte an gemäß "International Food Standard (IFS)" zertifizierte Verarbeitungsunternehmen liefern!]

A) Schulung zur Prozess-/Produkthygiene (KO, IFS)

Durch die Unternehmensleitung ist sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die Tätigkeiten in Prozessabläufen mit direktem Einfluss auf die Produkthygiene sowie die Produktanforderungen ausüben (z. B. Milchgewinnung, Lagerhaltung von Getreide) ihre konkreten Verantwortlichkeiten kennen. Die Nachweisführung erfolgt durch Vorlage entsprechender Schulungsnachweise (Datum, Unterschrift, Schulungsinhalt) und eindeutiger Benennung der für den jeweiligen Prozessschritt verantwortlichen Mitarbeiter. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Unterweisung der Mitarbeiter hinsichtlich der Kontrolle der Wirksamkeit ihrer Handlungen (z. B. Kontrollmessung) zu richten.

Die Schulung muss mindestens einmal jährlich bzw. einmal je Kampagne/Saison erfolgen. Dabei ist ggf. eine Nachschulung neu hinzugekommener Mitarbeiter (z. B. Aushilfs-/Saisonarbeitskräfte) sicherzustellen.

B) Ernennung eines IFS-Beauftragten (KO, IFS)

(Nur für mehrstufig organisierte Unternehmen relevant!)

Von der Unternehmensleitung ist ein verantwortlicher Mitarbeiter (intern, direkt der Unternehmensleitung unterstellt) bzw. externer Dienstleister für IFS zu benennen, der für die betriebliche Umsetzung des formulierten Qualitätsstandards verantwortlich ist.

C) Errichtung eines Monitoringsystems für jeden kritischen Kontrollpunkt (CCP)

a) Identifizierung der CCP, Einrichtung von Überwachungsverfahren (KO, IFS)

Jeder kritische Kontrollpunkt (CCP) ist im Rahmen einer betriebsspezifischen Risikoanalyse des betreffenden Produktionsverfahrens zu identifizieren. Ein CCP (Critical Control Point) ist dabei als Punkt im Produktionsprozess definiert, an dem eine Einflussmöglichkeit besteht, um Gefahren für die Lebensmittelsicherheit zu verhindern bzw. auf ein annehmbares Maß zu reduzieren.

Für die typischerweise in der landwirtschaftlichen Praxis anzutreffenden Produktionsverfahren sind diese Eingriffspunkte im BQM-Katalog mit "CCP" gekennzeichnet. Sie sind ggf. entsprechend den tatsächlichen betrieblichen Bedingungen anzupassen bzw. zu erweitern. Die Arbeitshilfen MM 9, 10, 11 und 12 geben Beispiele zu CCP der Produktionsverfahren.

Für alle CCP sind entsprechende Überwachungsverfahren einzurichten, die eine entsprechende Überwachung bzw. Beherrschung des Kontrollpunktes ermöglichen.

Arbeitshilfe MM 9: CCP Druschfruchtproduktion

Arbeitshilfe MM 10: CCP Tierproduktion allgemein

Arbeitshilfe MM 11: CCP Milchviehhaltung

Arbeitshilfe MM 12: CCP Schweinehaltung

b) Dokumentation der Überwachung/Beherrschung der CCP (KO, IFS)

Zum Nachweis der Überwachung/Beherrschung der CCP ist für jeden ermittelten Überwachungspunkt ein entsprechendes Dokumentationssystem (z. B. Temperaturüberwachung) einzurichten. Für die zu überwachenden Einflussgrößen sind entsprechende Grenz- und Toleranzwerte zu formulieren sowie Korrekturmaßnahmen bei Über-/Unterschreitung festzulegen.

c) Vollständigkeit der Aufzeichnungen, Aufbewahrungsfristen (KO, IFS)

Aus den Aufzeichnungen zur Nachweisführung der Beherrschung/Überwachung der CCP gehen der verantwortliche Mitarbeiter (Unterschrift), der Kontrollzeitpunkt, das Kontrollergebnis sowie ggf. eingeleitete Korrekturmaßnahmen hervor.

Die Unterlagen sind bis ein Jahr nach der Auslieferung/dem Verkauf des Produktes (mindestens jedoch drei Jahre) aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten.

D) Einhaltung Personallhygiene (KO, IFS)

[Nur zutreffend für Betriebe, die Lebensmittel bearbeiten, verarbeiten oder zubereiten (z. B. durch Waschen, Umfüllen, Kühlen, Lagern, Befördern, Portionieren ...)!]

Auf der Grundlage einer betriebsspezifischen, prozess- und produktorientierten Risikoanalyse sind Vorgaben zur Personallhygiene zu erarbeiten. Dabei sind insbesondere folgende Schwerpunkte einzubeziehen:

- Verhalten bei hygienischen Risikoerkrankungen (z. B. Hauterkrankungen)
- Händereinigung und -desinfektion
- Essen, Trinken, Rauchen
- Verwendung von Kosmetik
- Tragen von sichtbaren Schmuckgegenständen (inkl. Piercing) und Uhren
- Verhalten bei Hautverletzungen (z. B. Schnitt- und Schürfwunden)
- Haare, Bärte, Fingernägel

Die formulierten Vorgaben zur Personallhygiene sind nachweislich bekannt und werden von den in sensiblen Produktionsbereichen tätigen Personen (betriebliche Mitarbeiter, Dienstleister, ggf. betriebsfremde Personen z. B. Besucher) beachtet und angewandt.

Die Einhaltung der Vorgaben wird entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten regelmäßig (mindestens einmal jährlich bzw. einmal je Kampagne/Saison) überprüft und dokumentiert.

E) Einhaltung von Rohwarenspezifikationen (KO, IFS)

Bei Vorlage von Spezifikationen durch den Abnehmer (IFS zertifiziertes Verarbeitungsunternehmen) für eingesetzte Rohwaren (inkl. Verpackungsmaterialien) werden diese respektiert. Die Spezifikationen sind aktuell und eindeutig formuliert und entsprechen mindestens den gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Derartige Spezifikationen können z. B. sein:

<u>Rohware/Material</u>	<u>Spezifikation</u>
Verpackungsmaterial	lebensmitteltauglich
Kartoffelpflanzgut	zertifiziertes Pflanzgut
Sojaschrot (Futtermittel)	GVO-frei
Mischfutter	Einhaltung verschärfter Schwermetall-/ Mycotoxingrenzwerte
Jungtiere	garantierter Seuchenstatus
Rohmilch	Einhaltung der Milchgüteparameter (z. B. Zellzahl, Keimzahl, Hemmstoffe, Gefrierpunkt)

Es liegen kein Anzeichen für eine Nichteinhaltung der Rohwarenspezifikation vor.

F) Einhaltung von Kundenspezifikationen (KO, IFS)

Werden durch den Abnehmer (IFS zertifiziertes Verarbeitungsunternehmen) spezielle Kundenspezifikationen (Vorgaben) für das Produkt formuliert oder wird eine Anpassung des Produktionsprozesses an die speziellen Bedürfnisse des Abnehmers vereinbart, so werden diese vollkommen eingehalten.

Derartige Spezifikationen können z. B. sein:

- Anbau spezieller Sorten gemäß Vorgabe des Verarbeiters
- Verzicht auf Wachstumsreglereinsatz im Getreidebau für die Herstellung von Baby-nahrung
- keine Ausbringung von Klärschlamm auf Anbauflächen
- Verwendung spezieller Jungtierherkünfte (z. B. spezielle Kreuzungszüchtungen)
- Vorgabe spezieller Haltungsverfahren (z. B. Weidehaltung)
- spezielle Rohmilchanforderungen lt. Liefervertrag mit der Molkerei

Es liegen kein Anzeichen für eine Nichteinhaltung der Kundenspezifikation vor.

G) Risiko durch Fremdkörper (z. B. Metall, Glasbruch, Holz)

a) Identifizierung der Fremdkörperquellen (KO, IFS)

Durch eine Risikoanalyse des Produktionsprozesses werden potentielle Fremdkörperquellen identifiziert. Die Arbeitshilfe MM 13 enthält Beispiele für typische Fremdkörperquellen.

Arbeitshilfe MM 13: Fremdkörperquellen

b) Festlegung von Maßnahmen zur Verminderung des Kontaminationsrisikos (KO, IFS)

Für alle identifizierten Fremdkörperquellen müssen entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten vorbeugende Maßnahmen zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdkörpern getroffen werden. Beispiele möglicher Vorbeugemaßnahmen enthält Arbeitshilfe MM 13.

Arbeitshilfe MM 13: Fremdkörperquellen

c) Behandlung von mit Fremdkörpern verunreinigten Produkten (KO, IFS)

Trotz betrieblicher Vorbeugung sind durch Fremdkörper verunreinigte Produkte wie fehlerhafte Produkte zu behandeln (vgl. Pkt 3-I-2.4 B).

Arbeitshilfe MM 13: Fremdkörperquellen

H) Innerbetriebliche Rückverfolgbarkeit (KO, IFS)

Im Unternehmen liegt ein System zur innerbetrieblichen Rückverfolgbarkeit der betreffenden Produkte vor, das die Identifizierung von Produktlosen/-chargen und deren Beziehung zu eingesetzten Chargen von Rohstoffen/Rohwaren (inkl. Verpackungsmaterialien mit direktem Kontakt zum Produkt) sowie Vertriebsaufzeichnungen ermöglicht. D. h. es muss nachvollziehbar dokumentiert sein, in welche Produktcharge (z. B. Lieferung von Getreide, Schlachtvieh) eine bestimmte Rohstoffcharge (z. B. Saatgut, Jungtiere) eingeflossen ist. Des weiteren muss eine eindeutige Zuordnung der Behandlungsaufzeichnungen (z. B. Schlagkartei, Behandlungsnachweis Tiere) zur erzeugten Produktpartie möglich sein.

I) Durchführung interner Audits (KO, IFS)

Durch den IFS-Beauftragten (intern oder extern) des Unternehmen erfolgt eine regelmäßige Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit/Funktionsfähigkeit des eingeführten Qualitätssicherungssystems.

Hierbei erfolgen gemäß dem Auditplan regelmäßige (z. B. zu Kampagnebeginn, monatlich, jährlich) sowie fallbezogene (Verdachtsfälle, Reklamationen) Kontrollen und Inspektionen der an den benannten kritischen Kontrollpunkten eingeleiteten Lenkungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Eignung zur sicheren Beherrschung der Prozessrisiken.

Dabei wird sichergestellt, dass die Kontrollen von Mitarbeitern durchgeführt werden, die für die überprüfte Aktivität nicht direkt verantwortlich sind.

Die Dokumentation der durchgeführten internen Audits erfolgt mit Hilfe eines Auditberichts.

Die Durchführung der jährlichen internen Audits kann im Rahmen der im BQM-Katalog geforderten jährlichen Zwischenüberprüfung eines zugelassenen Beraters erfolgen.

Werden während der Auditierung Unzulänglichkeiten festgestellt, erfolgt die Festlegung entsprechender Abhilfemaßnahmen sowie eine erneute Kontrolle der Maßnahmen bei der nächstfolgenden Überprüfung hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit.

Alle festgelegten Maßnahmen und Kontrollergebnisse werden erfasst.

Arbeitshilfe MM 2: *Muster Stellenbeschreibung*

Arbeitshilfe MM 14: *Auditbericht*

Arbeitshilfe MM 15: *Auditplan*

J) Einleitung von Rückrufaktionen (KO, IFS)

Im Unternehmen ist nachweislich ein Verfahren eingerichtet, dass gewährleistet bereits ausgelieferte Produkte im Bedarfsfall sicher und vollständig vom Markt zu nehmen (Rückruf).

Für das entsprechende Verfahren liegen schriftliche Handlungsanweisungen vor.

Dabei ist sicherzustellen, dass Abnehmer und sonstige betroffene Personen (z. B. Öffentlichkeit, zuständige Behörden) schnellstmöglich informiert werden können (z. B. Telefonliste zu benachrichtigender Abnehmer/ggf. Behörden) sowie eindeutige Verantwortlichkeiten geregelt sind.

Die im Bedarfsfall eingeleiteten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

K) Korrekturmaßnahmen bei Nichtkonformität (KO, IFS)

Bei festgestellter Nichtkonformität der erzeugten Produkte hinsichtlich der Anforderungen der Abnehmer (Reklamationen, Ergebnisse der Prozessüberwachung) sind schnellstmöglich Maßnahmen einzuleiten, um ein erneutes Auftreten der Nichtkonformität zu verhindern bzw. weitestgehend zu vermindern.

Die Ursache der Nichtkonformität sowie die eingeleiteten Maßnahmen sind zu dokumentieren (Art der Maßnahme, Umsetzungsfristen, Verantwortlichkeiten) und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen.

Modul II Pflanzenproduktion

Durch eine optimale Gestaltung der Produktionsverfahren in allen einzelnen Verfahrensabschnitten ist die Umsetzung der gesetzlich geforderten guten fachlichen Praxis im Landwirtschaftsbetrieb zu gewährleisten. Dadurch werden im Betrieb wesentliche Voraussetzungen für die Erzeugung gesunder und qualitativ hochwertiger Produkte geschaffen sowie eine hohe Prozess- und Produktionssicherheit ermöglicht.

3-II-1 Pflanzenproduktion allgemein

3-II-1.1 Standorteignung und Fruchtfolge

3-II-1.1.1 Standorteignung

A) Allgemeine Schlagangaben

a) Eindeutige Schlagdokumentation (KO, CC, QS)

Die Dokumentation und der Nachweis der Schläge sind so aufgebaut, dass jeder Schlag bzw. Teilschlag eindeutig identifizierbar (und damit im Gelände lokalisierbar) ist. Alle durchgeführten acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen können eindeutig einem Schlag bzw. Teilschlag (und damit dem erzeugten Produkt) zugeordnet werden. Die Gestaltung und Dokumentation der allgemeinen Schlagangaben garantiert im Bedarfsfall die lückenlose Rückverfolgbarkeit vom erzeugten (bzw. verkauften) Produkt zum Schlag bzw. Teilschlag und damit zu den schlagspezifischen Anbaumaßnahmen.

b) Stammdaten (Bodenart, Bodenpunkte)

Die Dokumentation und der Nachweis der Stammdaten (allgemeinen Schlagangaben) sind so vorzunehmen, dass sie über die wesentlichsten Anbauvoraussetzungen des Schlates bzw. Teilschlages Auskunft geben. Die dominierende Bodenart und die Bodenpunkte sind bekannt. Sie können jederzeit dokumentiert und nachvollzogen werden.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

c) Schlaggröße/Feldblock- oder Flurstücknummer (QS)

Aus der Schlagdokumentation muss die Größe und die Bezeichnung des betreffenden (Teil-) Schlages inklusive der jeweiligen Feldblocknummer oder Gemarkung mit Flur und Flurstücksnummer eindeutig hervorgehen.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

B) Prüfung neu einbezogener Schläge (QS, ifs)

Der Bewirtschafter muss auch für **neu übernommene Flächen** (z. B. Zukauf, Pacht, Flächentausch) im Interesse einer allgemeinen Risikominderung sicherstellen, dass die notwendigen Schlaginformationen bekannt sind, so dass auch für diese Schläge über die wesentlichsten Anbauvoraussetzungen Auskunft gegeben werden kann. Dies betrifft in erster Linie Informationen über

- den Bodenzustand (z. B. Bodenanalyseergebnisse)
- Bewirtschaftungsbeschränkungen/-auflagen
- die Vorfrucht (und die Vor-Vorfrucht)
- den Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Vorfrucht
- den Klärschlamm- bzw. Sekundärrohstoffdüngereinsatz (gewerbliche bzw. industrielle Komposte)

Der Nachweis der sachgerechten Bewirtschaftung ist mindestens für die letzten zwei Jahre vor der Übernahme zu belegen. Zu beachten ist dabei, ob die Bewirtschaftung schon vor der Übernahme der Flächen nach den Regeln des ökologischen/biologischen Landbaus erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall haben die Flächen einen Umstellungszeitraum zu durchlaufen (2 Jahre vor der Aussaat/Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, bei Grünland zwei Jahre vor der Verwertung als Futtermittel aus ökologischer Erzeugung bzw. bei mehrjährigen Kulturen drei Jahre vor der Ernte (außer Grünland).

Arbeitshilfe PP 18: *Musterformblatt "Risikoanalyse neu in die Bewirtschaftung genommener Acker-/Grünlandflächen"*

3-II-1.1.2 Fruchtfolge

A) Fruchtfolge

Die Fruchtfolge beeinflusst maßgeblich die biologische Aktivität des Bodens und seine Fruchtbarkeit. Durch die gezielte Abfolge des Anbaus von aufbauenden und abbauenden Früchten dient sie der Versorgung der Böden mit Nährstoffen und Humus, was im ökologischen/biologischen Landbau durch den limitierten Betriebsmitteleinsatz (z. B. mineralischer Stickstoff) von besonderer Bedeutung ist. Zusätzlich wird über die Fruchtfolge Einfluss auf den auf dem Schlag zu erwartenden Krankheits-, Schaderreger- und Unkrautdruck genommen (Fruchtfolgekrankheiten, Problemunkräuter).

a) Vorfrüchte (einschließlich Zwischenfrucht) **(QS)**

Die auf dem Schlag/Teilschlag in den letzten drei Jahren angebauten Früchte (einschließlich Zwischenfrüchte) sind vom Betrieb für jeden Schlag bzw. Teilschlag in einer Schlagkartei erfasst.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

b) Anbauplanung

Der Betrieb legt der zuständigen Kontrollstelle jedes Jahr seine nach Schlägen/Teilschlägen aufgeschlüsselte Anbauplanung vor.

B) Vorfruchtnebenprodukt (QS)

Der Verbleib des Vorfruchtnebenprodukts (geräumt/nicht geräumt) lässt einen Rückschluss über das auf dem Schlag bzw. Teilschlag zu erwartende Risiko für ausgewählte Krankheits- und Schaderreger zu (z. B. Ährenfusariosen bei pfluglos bestelltem Weizen nach Maisvorfrucht). Darüber hinaus ergeben sich (zusammen mit der durchgeführten organischen Düngung) erste Hinweise auf zu erwartende Entwicklungen bei der organischen Bodensubstanz. Der Verbleib des Vorfruchtnebenprodukts (geräumt/nicht geräumt) ist vom Betrieb für jeden Schlag bzw. Teilschlag in einer Schlagkartei zu erfassen.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

3-II-1.2 Saat-/Pflanzgut und Sortenwahl

3-II-1.2.1 Saat-/Pflanzgut

A) Saat-/Pflanzgutqualität

a) Lieferschein/Aufbereitungsprotokoll (KO, QS)

Die erforderlichen Angaben zur Herkunft des verwendeten Saat-/Pflanzguts (Lieferschein, Etikett, ggf. Anerkennungsnummer der Saat-/Pflanzgutpartie z. B. bei Zuckerrüben) liegen im Betrieb in einer geeigneten Dokumentation dem Schlag- bzw. Teilschlag zugeordnet vor.

Die eingesetzten Saat-/Pflanzgutbehandlungsmittel sind dokumentiert. Sie entsprechen dem Anhang II der VO (EG) 889/2008. Die für die Saat-/Pflanzgutbehandlung verwendeten Mittel sowie ggf. die Maßnahmen zur Pflanzgutvorbehandlung (Vorkeimung, Keimstimmung) werden dokumentiert.

Arbeitshilfe PP 5: *Dokumentation von Saatgut- und /Pflanzgut-aufbereitungsmaßnahmen*

Arbeitshilfe MM 21: *VO (EG) 889/2008 Anhang II - Pestizide/Pflanzenschutzmittel*

b) Dokumentation von TKG und Keimfähigkeit

Die Saatgutparameter TKG (g) und Keimfähigkeit (%) liegen im Betrieb für jeden Schlag bzw. Teilschlag in einer geeigneten Dokumentation vor. Für Fruchtarten (z. B. Winterraps), bei denen sich die Angabe in Einheiten etabliert hat, kann auch diese für die Dokumentation genutzt werden. Gleiches gilt für die vorliegenden Angaben zum eingesetzten Pflanzgut.

Arbeitshilfe PP 5: *Dokumentation von Saatgut- und /Pflanzgut-aufbereitungsmaßnahmen*

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

c) Saat-/Pflanzgutverwendung

Das verwendete Saat-/Pflanzgut erfüllt die Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion. Es wurde nach ökologischen/biologischen Produktionsmethoden erzeugt. Unter bestimmten Bedingungen kann ausnahmsweise auch Saat-/Pflanzgut eingesetzt werden, das diese Anforderungen nicht erfüllt, z. B. wenn eine Verfügbarkeitsprüfung (www.organicxseeds.de) zu dem Ergebnis geführt hat, dass kein Saat-/Pflanzgut aus ökologischer/biologischer Produktion zur Verfügung steht (Ausnahme: vegetativ vermehrtes Pflanzgut/außer Kartoffeln). In diesem Fall kann nach Antragstellung und Genehmigung Saat-/Pflanzgut aus der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion eingesetzt werden. Erst wenn auch dieses nicht zur Verfügung steht, besteht die Möglichkeit der Nutzung von konventionellem Saat- und Pflanzgut (welches aber nicht mit PSM behandelt worden sein darf).

3-II-1.2.2 Sortenwahl

A) Sorte (KO, QS)

Im Rahmen des BQM sind nur Sorten mit einer gültigen Zulassung (Eintragung in die Bundes- oder EU-Sortenliste bzw. einer Sondergenehmigung oder Empfehlung der zuständigen Ämter und Behörden) anzubauen.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

B) Dokumentation der angebauten Sorte (KO, QS)

Die auf jedem Schlag bzw. Teilschlag angebaute Sorte ist in der Schlagkartei zu erfassen.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

C) Kein Anbau von GVO (KO, CC)

Es erfolgt grundsätzlich kein Anbau von GVO-Sorten.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

3-II-1.3 Bodenbearbeitung und Aussaat/Pflanzung

3-II-1.3.1 Bodenbearbeitung

A) Bodenbearbeitung

a) Arbeitsgänge und Geräte (KO, QS)

Für jeden Schlag bzw. Teilschlag sind die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen zu dokumentieren. Dazu sind die einzelnen Arbeitsgänge und eingesetzten Geräte in einer Schlagkartei zu erfassen.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

b) Bearbeitungstermin (KO, QS)

Für die einzelnen durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen ist für jeden Schlag bzw. Teilschlag der Bearbeitungstermin in einer Schlagkartei erfasst.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

3-II-1.3.2 Aussaat/Pflanzung

A) Aussaat/Pflanzung

a) Aussaat-/Pflanzverfahren und Aussaat-/Pflanztermin (QS)

Die Aussaat/Pflanzung beeinflusst über das angewendete Aussaat-/Pflanzverfahren sowie den gewählten Aussaat-/Pflanztermin (in Wechselwirkung mit der ausgebrachten Menge) die Bestandesetablierung und die Gestaltung der sich anschließenden Anbaumaßnahmen. Eine optimal gestaltete Aussaat führt nicht nur zu leistungsstarken Beständen, sondern verringert auch gleichzeitig pflanzenbauliche Risiken und fördert den Ertrag und die Produktqualität.

Die erforderlichen Angaben zum Aussaat-/Pflanzverfahren und zum Aussaat-/Pflanztermin sind im Betrieb für jeden Schlag bzw. Teilschlag in einer Schlagkartei erfasst und können jederzeit belegt werden.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

b) Aussaat-/Pflanzgutmenge (QS)

Die erforderlichen Angaben zur Aussaat-/Pflanzgutmenge sind im Betrieb für jeden Schlag bzw. Teilschlag in einer geeigneten Form (Einheiten/ha, Körner/m², Knollen bzw. dt/ha) in einer Schlagkartei erfasst. Der Ablageabstand in der Reihe (nur zutreffend für Zuckerrüben) ist bekannt.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

B) Feld-/Pflanzenaufgang bzw. Überwinterung

a) Dokumentation des Feld-/Pflanzenaufgangs

Eine Einschätzung des Feld-/Pflanzenaufgangs liegt im Betrieb für jeden Schlag bzw. Teilschlag in einer Schlagkartei (oder anderen geeigneten Dokumentation) vor. Die Ergebnisse können jederzeit dokumentiert und belegt werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Bewertung der Pflanzenbestände über eine Auszählung (Pflanzen/m²) oder eine einfache Bestandeseinschätzung durch Sichtkontrolle mit verbaler Einschätzung (z. B. normal, dicht, ...) erfolgt.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

b) Dokumentation des Bonitur-/Erhebungstermins

Die Bonitur-/Erhebungstermine für die Bewertung der Pflanzenbestände sind im Betrieb für jeden Schlag bzw. Teilschlag in einer Schlagkartei (oder anderen geeigneten Dokumentation) erfasst. Die entsprechende Bewertung sollte bei Winterkulturen zu Vegetationsbeginn im Frühjahr und bei Sommerkulturen nach dem Feldaufgang erfolgen.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

3-II-1.4 Düngung
3-II-1.4.1 Düngebedarfsermittlung und Nährstoffobergrenzen

A) Bodenuntersuchungen zur Nährstoffversorgung

a) Bodenuntersuchungen N-Versorgung (KO, CC, QS, ifs)

Vor der Aufbringung wesentlicher N-Mengen (>50 kg N-Gesamt/ha und Jahr) sind die im Boden verfügbaren N-Mengen auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit (außer auf Dauergrünlandflächen) für den Zeitpunkt der Düngung (mindestens jedoch einmal jährlich) nach einem anerkannten Verfahren zu ermitteln

- durch Untersuchung repräsentativer Proben (z. B. $N_{\min}$) in einem akkreditierten Untersuchungslabor
- nach Empfehlung der zuständigen Landesstelle (in Sachsen-Anhalt die LLFG) durch Übernahme der Ergebnisse der Untersuchungen vergleichbarer Standorte
- durch Anwendung von Berechnungs- und Schätzverfahren, die auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhen.

b) Bodenuntersuchungen P-Versorgung [KO, (CC), QS]

Vor der Aufbringung wesentlicher P-Mengen (>30 kg P_2O_5 /ha und Jahr) sind die im Boden verfügbaren P-Mengen auf Grundlage der Untersuchung repräsentativer Bodenproben in einem akkreditierten Untersuchungslabor zu ermitteln.

Die Untersuchung ist für jeden Schlag ab 1 ha Größe mindestens alle 6 Jahre (in der Regel im Rahmen einer Fruchtfolge) durchzuführen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft bis 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche N-Düngung erfolgt.

c) Bodenuntersuchungen K-, Mg-, Ca-Versorgung (pH-Wert) (QS)

Die Bodengehalte an den Pflanzennährstoffen K und Ca (bzw. pH-Wert) sind für jeden Schlag ab 1 ha Größe mindestens alle 6 Jahre (Für Feldgemüse gilt ein Zeitraum von 4 Jahren) zu ermitteln. Für Druschfrüchte ist zusätzlich der Gehalt an Mg zu ermitteln.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft bis 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche N-Düngung erfolgt.

B) Einhaltung der Nährstoffobergrenzen (KO, QS)

Die gemäß den Vorgaben des § 5 der DüV erstellten Nährstoffvergleiche dürfen bei Stickstoff im Durchschnitt der letzten 3 Düngejahre folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

- in 2006, 2007, 2008 max. 90 kg N/ha und Jahr
- in 2007, 2008, 2009 max. 80 kg N/ha und Jahr
- in 2008, 2009, 2010 max. 70 kg N/ha und Jahr
- in 2009, 2010, 2011 max. 60 kg N/ha und Jahr

Bei Phosphat darf der Nährstoffüberhang im Mittel der letzten 6 Düngejahre nicht über 20 kg/ha und Jahr liegen. Diese Forderung gilt auch als erfüllt, wenn die betreffende Obergrenze zwar überschritten wird, der Phosphatgehalt im Mittel aller Bodenproben jedoch 20 mg P_2O_5 /100 g Boden (nach CAL-Methode), 25 mg P_2O_5 /100 g Boden (nach DL-Methode) oder 3,6 mg P_2O_5 /100 g Boden (nach EUF-Verfahren) nicht überschreitet.

C) Obergrenze zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern (KO, CC QS)

Im **Betriebsdurchschnitt** ist den Flächen über Wirtschaftsdünger **tierischer** Herkunft (auch in Mischungen sowie einschließlich Weidegang) nur so viel Stickstoff zuzuführen, dass unter Berücksichtigung der anzurechnenden Mindestwerte (siehe Anlage DüV) im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche 170 kg Gesamt-N/ha und Jahr nicht überschritten werden.

Abweichend davon dürfen auf Grünland und Feldgras Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Gesamt-N-Menge im Durchschnitt **dieser** Flächen 230 kg Gesamt-N/ha und Jahr nicht überschreitet. Die Nutzung dieser Möglichkeit ist an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden

- Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat das Aufbringen in der vorgesehenen Höhe genehmigt (Die Genehmigung ist jährlich neu zu beantragen!)
- Sachgerechte Ermittlung des Düngedarfes an N und P entsprechend DüV liegt vor
- Der betriebliche Nährstoffüberschuss für N hat im Vorjahr den erforderlichen Grenzwert nach DüV nicht überschritten
2006 - 2008: 90 kg N/ha und Jahr
2007 - 2009: 80 kg N/ha und Jahr
2008 - 2010: 70 kg N/ha und Jahr
2009 - 2011: 60 kg N/ha und Jahr
- Der betriebliche Nährstoffüberschuss an P_2O_5 lag im Durchschnitt der letzten sechs Düngjahre nicht über 20 kg P_2O_5 /ha und Jahr
- Ausschließlicher Einsatz von Verfahren, die N-Verluste mindern (Schleppschläuche, Schleppschuhe, Schlitzscheiben oder andere verlustmindernde Verfahren)
- Auf Grünland mindestens vier Schnitte oder drei Schnitte und intensive Weidehaltung

D) Einhaltung der Ausbringungsgrenzen für N vor Winter (KO, CC, QS)

Auf Ackerland wurden nach der Ernte der letzten Hauptfrucht vor Winter Gülle, Jauche, sonstige flüssige organische/organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff sowie Geflügelkot nur wie folgt eingesetzt

- beim Anbau einer Folgekultur im gleichen Jahr (einschl. Zwischenfrucht)
- die N-Düngung deckt maximal den aktuellen N-Bedarf des Pflanzenbestandes
- als Ausgleichsdüngung für eine Strohdüngung mit Getreidestroh (**ohne** Maisstroh)

Insgesamt wurden mit diesen Düngemaßnahmen max. 40 kg Ammonium-N/ha bzw. 80 kg Gesamt-N/ha zugeführt.

E) Nährstoffrichtwerte für Wirtschaftsdünger (KO, CC, QS)

Vor der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern wurden die Gehalte an Gesamtstickstoff und Phosphat sowie im Fall von Gülle, Jauche, Geflügelkot und sonstigen flüssigen organischen Düngemitteln zusätzlich von Ammoniumstickstoff ermittelt. Die Nährstoffermittlung erfolgte auf der Grundlage

- einer vorgeschriebenen Kennzeichnung (dem Betrieb bekannt) oder
- von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle (in Sachsen-Anhalt die LLFG) oder
- wissenschaftlich anerkannter Messmethoden

3-II-1.4.2 Düngemittelanwendung

A) Sachgerechte mineralische Makro- und Mikronährstoffdüngung (KO, QS)

a) Dokumentation

Die Düngung der Makro- und Mikronährstoffe hat entsprechend der guten fachlichen Praxis zu erfolgen. Sie ist für die einzelnen applizierten Nährstoffe dokumentiert.

Die ausgebrachten Düngemittel sind zusammen mit ihren Applikationsterminen und applizierten Nährstoffmengen im Betrieb für jeden Schlag bzw. Teilschlag in einer Schlagkartei erfasst.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

b) Verwendete mineralische Düngemittel (KO)

Es erfolgt kein Einsatz synthetischer Stickstoffdünger. Die übrigen eingesetzten Düngemittel und Bodenverbesserer entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anhang I.

Arbeitshilfe MM 20: *VO (EG) 889/2008 Anhang I - Düngemittel und Bodenverbesserer*

B) Organische Düngung

(inkl. Sekundärnährstoffdünger, Bodenverbesserer, und Weidegang)

a) Dokumentation der organischen Düngung (KO, QS)

Die Bezeichnung der einzelnen ausgebrachten organischen Düngemittel ist zusammen mit den Applikationsterminen sowie den jeweiligen Dünger- (dt/ha, m³/ha) und Nährstoffmengen (N, P, kg/ha) für jeden Schlag bzw. Teilschlag erfasst. Die Herkunft der organischen Dünger (eigen/fremd) ist belegt.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

b) Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (KO)

Über die eingesetzten Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft wird dem Boden im Betrieb maximal eine Stickstoffmenge von 170 kg/ha LN zugeführt.

c) Einsatz nicht eigener Düngemittel (KO)

Ein Zukauf und Einsatz nicht eigener Düngemittel erfolgt nur im Bedarfsfall, wenn der Nährstoffbedarf/die Bodenfruchtbarkeit mit eigenen Düngemitteln nachweisbar nicht abgedeckt werden kann. Der Umfang des Zukaufs ist auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. der Absicherung einer max. mittleren Nährstoffversorgungsstufe). Der Zukauf/die Beschaffung der nicht eigenen Düngemittel erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Kontrollstelle.

d) Eingesetzte Düngemittel (KO)

Die eingesetzten organischen Düngemittel und Bodenverbesserer entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anhang I

Arbeitshilfe MM 20: *VO (EG) 889/2008 Anhang I - Düngemittel und Bodenverbesserer*

e) Zusatzanforderungen an die Dokumentation (KO)

Für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel (entsprechend VO (EG) 889/2008 Anhang I), die unter Verwendung von Fleisch-, Knochen- oder Fleischknochenmehlen hergestellt werden, sind zusätzlich zu den unter a) ausgeführten Anforderungen folgende Angaben zu erfassen

- Inverkehrbringer des Stoffes gemäß der Kennzeichnung nach DüMV
- Enthaltener tierischer Stoff gemäß Kennzeichnung DüMV
- Bei Düngemitteln die Typenbezeichnung gemäß Kennzeichnung DüMV

Die Aufzeichnungen müssen innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Düngemaßnahme vorgenommen werden.

(Beachte: Die Anforderungen der einzelnen Ökoverbände gehen meist weit über diese Anforderung hinaus und schließen den Einsatz von Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel aus, die unter Verwendung von Fleisch-, Knochen- oder Fleischknochenmehlen hergestellt werden!)

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

f) Zusatzanforderungen an die Applikation (KO)

Bei Anwendung von Düngemitteln, die unter Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl hergestellt wurden, sind diese bei der Ausbringung sofort einzuarbeiten.

Beim Einsatz belastungsgefährdeter organischer Dünger ist deren Qualität und Unbedenklichkeit über entsprechende Prüfatteste zu belegen.

Bei Verwendung von Sekundärnährstoffdüngern hat sich der Landwirt durch aktuelle Analysen davon zu überzeugen, dass das Produkt für eine Verwendung in der Landwirtschaft geeignet ist und dies durch Vorlage des Analyseergebnisses bzw. Attestes zu belegen.

Bei erstmaliger Ausbringung von Bioabfällen (entsprechend VO (EG) 889/2008 Anhang I) muss innerhalb von 2 Wochen nach Ausbringung eine Anzeige der Flächen bei der zuständigen Behörde unter Angabe der Gemarkung, Flurstücksnummer und -größe erfolgen. Eine Bodenuntersuchung muss spätestens 3 Monate nach Aufbringung durchgeführt worden sein.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

Arbeitshilfe MM 20: *VO (EG) 889/2008 Anhang I - Düngemittel und Bodenverbesserer*

C) Einhaltung der Kernsperrfrist (KO, CC, QS)

Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot) dürfen in den nachfolgenden Zeitspannen nicht aufgebracht werden

- Ackerland: 1. November - 31. Januar
- Grünland: 15. November - 31. Januar

Das grundsätzliche Aufbringerverbot für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot) wurde eingehalten (bzw. es liegt eine Ausnahmegenehmigung vor).

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

D) Verwendung von Düngemitteln auf der Basis von Kieselgur (KO)

Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, zu deren Herstellung Kieselgur verwendet wurde, ist auf bestelltem Ackerland, Grünland, im Feldfutterbau sowie auf Flächen, die zum Gemüseanbau vorgesehen sind nicht zulässig. Bei Ausbringung auf sonstigen landwirtschaftlichen Flächen sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten. Die Anwendung von trockenen Düngemitteln zu deren Herstellung Kieselgur verwendet wurde, ist unzulässig.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

E) Keine Ausbringung bei ungeeignetem Bodenzustand (KO, CC, QS)

Die Ausbringung der Düngemittel hat unter Beachtung des Bodenzustandes zu erfolgen. Entsprechend DüV dürfen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel mit wesentlichen Gehalten an N und P_2O_5 nicht ausgebracht werden, wenn der Boden nicht aufnahmefähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt (Feldkapazität in der Krume überschritten), gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist.

F) Einhaltung der Abstandsaufgaben [KO, N: CC, P: (CC), QS]

Beim Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat ist ein direkter Nährstoffeintrag in oberirdische Gewässer zu vermeiden. Dazu ist ein Abstand von mindestens 3 Metern zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten. Bei Geräten mit einer Grenzstreueinrichtung bzw. bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht, kann der Abstand auf 1 Meter reduziert werden. Eine Abschwemmung in oberirdische Gewässer darf nicht erfolgen.

Auf Ackerflächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers eine Hangneigung von durchschnittlich $>10\%$ zum Gewässer aufweisen (stark geneigte Flächen), dürfen oben genannte Mittel innerhalb eines Abstandes von 3 Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden. Im übrigen Bereich sind folgende Einschränkungen zu beachten

- Innerhalb des Bereichs von drei bis zehn Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen die Düngemittel direkt in den Boden eingebracht werden

Auf dem übrigen Teil dieser Flächen

- Unbestelltes Ackerland: nur bei sofortiger Einarbeitung (gilt nicht für Festmist, ausgenommen Geflügelkot)
- Bestelltes Ackerland
 - a) Reienkultur ≥ 45 cm Reihenabstand: entwickelte Untersaat oder sofortige Einarbeitung
 - b) Keine Reienkultur: hinreichende Bestandesentwicklung oder
 - c) Anwendung Mulch-/Direktsaatverfahren (gilt für die Aufbringung von Festmist für den gesamten Bereich zwischen 3 und 20 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante)

Im Unternehmen muss eine vollständige Übersicht der betroffenen Flächen vorliegen. Die Mitarbeiter sind nachweislich über die einzuhaltenden Abstandsaufgaben zu unterweisen. Für die Aufbringung von N-Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffmengen an N sind die Anforderungen in jedem Fall CC-relevant. Für die Aufbringung von P-Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffmengen an P nur im Fall der Teilnahme an einem Sachsen-Anhalt-spezifischen Agrarumweltprogramm im Rahmen der EU-Förderung gemäß dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

G) Einarbeitung flüssiger organischer Dünger (KO, QS)

Gülle, Jauche, sonstige flüssige organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Geflügelkot sind nach ihrer Aufbringung auf unbestelltes Ackerland unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Verzögern) eingearbeitet worden.

Die Nachweisführung erfolgt durch Abgleich der Eintragungen über die Ausbringungstermine der Düngemittel sowie die Termine der Einarbeitung in der Schlagkartei.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

3-II-1.5 Pflanzenschutz
3-II-1.5.1 Mechanischer / thermischer Pflanzenschutz

A) Mechanischer / thermischer Pflanzenschutz

Die konkrete Gestaltung der einzelnen mechanischen oder/und thermischen Pflanzenschutz-/Pflegemaßnahmen ist im Betrieb für jeden Schlag bzw. Teilschlag in einer Schlagkartei erfasst und kann jederzeit dokumentiert und nachvollzogen werden.

Für die durchgeführten Maßnahmen liegen die Angaben zum Einsatztermin und zu den verwendeten Geräten/Gerätekombinationen vor.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

3-II-1.5.2 Chemischer Pflanzenschutz

A) Sachkundenachweis Pflanzenschutz (KO, CC, QS)

Diejenigen Mitarbeiter (gilt auch für Lohnunternehmer und deren Bedienstete), welche die Pflanzenschutzbehandlung durchführen bzw. die auszubringenden Mischungen herstellen, müssen einen entsprechenden Sachkundenachweis vorlegen können. Sachkundig ist dabei jeder, der eine Fachausbildung im Agrarbereich erfolgreich abgeschlossen hat oder einen entsprechenden Sachkundelehrgang absolviert hat.

B) Einsatz zugelassener Pflanzenschutzmittel (KO, CC, QS, ifs)

a) Zulassung (KO, CC, QS, ifs)

Es dürfen nur die für die Kultur/Sorte/Anwendungszeitraum/Indikation durch die Bundesanstalt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit amtlich geprüften und zugelassenen bzw. genehmigten (Einzelzulassung nach §18b PflSchG) Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind PSM, die im landwirtschaftlichen Betrieb für den Eigenbedarf selbst hergestellt werden (unter Beachtung PflSchG § 6a abs. 4).

Die in der Gebrauchsanleitung vorgegebenen Wartezeiten und Zulassungsaufgaben sind einzuhalten.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

b) Vorgaben VO (EG) 889/2008 (KO)

Die eingesetzten PSM entsprechen den Vorgaben der VO (EG) 889/2008 Anhang II. Nur in Ausnahmefällen dürfen andere PSM angewendet werden, wie z. B. zur Umsetzung gesetzlich angeordneter Maßnahmen.

Arbeitshilfe MM 21: *VO (EG) 889/2008 Anhang II - Pestizide/Pflanzenschutzmittel*

C) Dosiereinrichtungen für Pflanzenschutzmittel (QS)

Für die exakte Dosierung der einzelnen zur Anwendung gelangenden Pflanzenschutzmittel-formulierungen sind im Betrieb geeignete, intakte und gut ablesbare Dosierhilfen bzw. Wiegeeinrichtungen vorhanden. Die Überprüfung erfolgt durch eine Sichtkontrolle.

D) Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

a) Schutzbekleidung (QS)

Für den Umgang mit PSM steht dem Anwender eine für den jeweiligen Einsatzzweck geeignete Schutzbekleidung (ggf. einschließlich Schutzbrille) zur Verfügung. Die Schutzbekleidung ist intakt. Die Überprüfung erfolgt durch eine Sichtkontrolle.

b) Transport von Pflanzenschutzmitteln (QS)

Für den Transport (auch innerbetrieblich) der Pflanzenschutzmittel sind Vorkehrungen zu treffen, die mögliche Beschädigungen bzw. Verlust/Diebstahl der PSM-Behälter so weit wie möglich ausschließen und eine ungewollte Kontamination der Umwelt mit einem PSM verhindern. Auch der Transport von Pflanzenschutzmitteln vom PSM-Lager zum Feld ist ein Transport von gefährlichen Gütern (**Ausnahme: anwendungsfertige Spritzbrühen**). Für deren Transport sind Feuerlöscher zwingend vorgeschrieben. Fällt das Transportfahrzeug unter die Mindest-/Kleinmengenregelung, muss mindestens ein Feuerlöscher mit 2 kg Pulver (oder einem entsprechenden Fassungsvermögen für ein anderes Löschmittel) mitgeführt werden. Für PSM-Transporte, die nicht unter die Freistellung fallen, gelten weiterführende Anforderungen.

***Beachte:** In Verbindung mit der Gefahrgutausnahmereverordnung (GGAV) gibt es keine pauschale Freimengenregelung für kleine Mengen, sondern produktspezifisch zu beachtende Brutto-Mengen-Grenzen, von denen nicht nur die Anforderungen an die mitzuführenden Feuerlöscher geregelt werden. Hierfür sind Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung der Produktinformationen der Hersteller/des PSM-Lieferanten zu treffen.*

c) Einsatz Fallen/Spender

Die eingesetzten Fallen und Spender gewährleisten, dass die eingesetzten PSM nicht in die Umwelt freigesetzt werden können (Ausnahme: Pheromonfallen). Die PSM kommen nicht mit Kulturpflanzen in Berührung. Nach ihrer Verwendung sind die Fallen/Spender wieder einzusammeln und sicher zu entsorgen.

E) Dokumentation der Pflanzenschutzmittelanwendung

a) Dokumentation der Pflanzenschutzmittelanwendung (KO, CC, QS, ifs)

Die konkrete Durchführung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes ist im Betrieb für jeden Schlag bzw. Teilschlag in einer Schlagkartei erfasst und kann jederzeit dokumentiert und nachvollzogen werden. Aus der Dokumentation gehen das applizierte Pflanzenschutzmittel (Handelsname oder Wirkstoff), der Applikationstermin sowie die Aufwandmenge/ha eindeutig hervor. Wenn mehr als eine Person im Unternehmen Pflanzenschutzmittel anwenden, so ist zusätzlich der Name des Anwenders zu vermerken.

Die formulierten Vorgaben gelten für alle im Unternehmen eingesetzten Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide, Wachstumsregler, Schneckenkorn, sonstige PSM usw.).

Hinweis: Zum Zeitpunkt einer CC-Kontrolle müssen die Aufzeichnungen des Vorjahres vorgewiesen werden können (ansonsten liegt ein CC-Verstoß vor!).

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

b) Pflanzenschutzinformationen und/oder Pflanzenschutzberatung (QS)

Im Interesse eines sachgerechten, situations- und standortbezogenen Pflanzenschutzes ist der Bezug von Pflanzenschutzinformationen (z. B. Warndienstmeldungen, Prognosen) und/oder die Inanspruchnahme einer Pflanzenschutzberatung als Entscheidungshilfe nachzuweisen. Alternativ dazu kann dargelegt werden, wie sich der Betriebsleiter/verantwortliche Mitarbeiter über die aktuelle phytosanitäre Situation (z. B. Internet, Videotext) informiert.

F) Einhaltung der Anforderungen zum Bienenschutz (KO, CC)

Bei der Pflanzenschutzmittelanwendung wurde der Bienenschutz beachtet. In Umsetzung der "Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel" (Bienenschutzverordnung) wurden **bienengefährliche** Pflanzenschutzmittel

- nicht an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzenbeständen angewendet (Ausnahme: blühende Kartoffeln und blühender Hopfen)
- nicht derart angewendet, dass blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen mit getroffen werden
- im Umkreis von 60 Metern zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs ausschließlich nach Zustimmung des betreffenden Imkers eingesetzt
- im gesamten Produktionsprozess so angewendet, dass Bienen nicht mit ihnen in Berührung kommen. Dies betrifft sowohl ihre Anwendung als auch Aufbewahrung, Lagerung und Beseitigung.

G) Einhaltung von Anwendungsaufgaben

a) Anwendungsbestimmungen/Abstandsauflagen eingehalten (KO, CC)

Die konkret einzuhaltenden Auflagen richten sich sowohl nach der Vor-Ort-Situation am Ackerschlag als auch nach der Art der PSM-Anwendung selbst, z. B. durch die Vermeidung von Abdriften (Hauptwindrichtung beachten).

Der Betrieb kann schlaggenau belegen, welche Abstandsauflagen (NT, NG, NW) er im Einzelnen zu beachten hat und wie die Realisierung der Auflagen durch die Wahl

- der verfügbaren Abdriftminderungsklasse der Düsen
- der Breite des nicht behandelten Randstreifens bzw. eines Mindestbehandlungstreifens mit Düsen geeigneter Abdriftminderungsklasse umgesetzt wurde.

Es kann belegt werden, dass die Anwendungsbestimmungen zum Schutz terrestrischer Biozönoson (NT-Auflagen), zum Schutz des Grundwassers (NG-Auflagen) sowie zum Schutz von Wasserorganismen (NW-Auflagen) bei der Durchführung der PSM-Maßnahmen angemessene Beachtung gefunden haben.

b) Anwendung von PSM auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (KO, CC)

Im Unternehmen dürfen keine Anzeichen zur nicht bestimmungsgemäßen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Totalherbiziden) auf Freiflächen und nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstlich genutzten Flächen erkennbar sein bzw. eine entsprechende Ausnahme genehmigung (PflSchG § 18) liegt vor.

Gleiches gilt für die Anwendung in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.

3-II-1.6 **Beregnung und Bewässerung**

A) Beregnung und Bewässerung

a) Einsatzentscheidung

Dem Zusatzwassereinsatz (Beregnung/Bewässerung) liegt eine Einsatzentscheidung zugrunde. Sie ist für jeden Schlag bzw. Teilschlag in einer Schlagkartei erfasst und kann jederzeit dokumentiert und nachvollzogen werden.

b) Termin, Wassergabe und Wasserqualität (QS, ifs)

Die konkrete Gestaltung des Einsatzes von Zusatzwasser ist im Betrieb für jeden Schlag bzw. Teilschlag in einer Schlagkartei erfasst. Aus der Dokumentation gehen die applizierte Wassermenge (ggf. geschätzt) sowie der Bewässerungstermin/-zeitraum eindeutig hervor. Die Qualität des eingesetzten Zusatzwassers ist belegt. Sie sollte mindestens einmal jährlich von einem anerkannten Labor auf ihre Eignung für die Beregnung überprüft werden.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

c) Erlaubnis/Bewilligung Wasserentnahme (KO, CC)

Beim Einsatz von Zusatzwasser zum Zwecke der Beregnung und Bewässerung liegt die dafür erforderliche Erlaubnis/Bewilligung der entsprechenden Behörde zur Entnahme von Grund-/Oberflächenwasser entsprechend WG LSA vor. Bei der Umsetzung der Erlaubnis/Bewilligung ist zu beachten, dass die damit im Einzelfall verbundenen Auflagen, wie z. B. eine Befristung der Maßnahme, umgesetzt werden (weitere Auflagen siehe unter d).

d) Auflagen Wasserentnahme

Das Wasser für die Beregnung und Bewässerung ist sparsam zu nutzen. Die mit der Erlaubnis/Bewilligung der Wasserentnahme ausgesprochenen Auflagen werden vom Anwender nachweisbar beachtet. Die für den Nachweis erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen werden erstellt bzw. vorgehalten.

3-II-1.7 **Ernte**

A) Ernteertrag und -termin

a) Ernteertrag (QS)

Der Ernteertrag (dt/ha) ist im Betrieb für jeden Schlag bzw. Teilschlag in einer Schlagkartei erfasst. Der Ertrag ist dokumentiert und kann jederzeit belegt werden.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

b) Erntetermin (QS)

Der Erntetermin bzw. die Zeitspanne der Ernte ist im Betrieb für jeden Schlag bzw. Teilschlag in einer Schlagkartei erfasst. Die Angaben sind dokumentiert und können jederzeit belegt werden.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

c) Umstellungsware

Die Umstellung von der konventionellen auf die ökologische/biologische Produktion erfordert Übergangs-/Umstellungsfristen. Diese sind bei der Vermarktung der Ernteprodukte zu beachten. In der Umstellungsphase erzeugte Produkte sind daher nicht als Ökoprodukte zu kennzeichnen sondern als Umstellungsware auf die ökologische/biologische Produktion auszuweisen. Die Umstellungsfrist beträgt im allgemeinen mind. zwei Jahre vor der Aussaat der zu vermarktenden Kultur bzw. bei Grünland und mehrjährigen Futtermitteln zwei Jahre vor der Verwendung und drei Jahre vor der Ernte bei anderen mehrjährigen Kulturen.

B) Aufzeichnungspflichten

a) Dokumentation der aufgetretenen Krankheiten und Schädlinge (KO, CC, ifs)

Alle während der Erzeugung (Produktion, Transport, Umschlag) aufgetretenen Krankheiten/Schädlinge die aus lebens- oder futtermittelhygienischer Sicht die Sicherheit von Primärerzeugnissen beeinträchtigen können, müssen vollständig erfasst und der entsprechenden Partie zugeordnet werden. Dies kann Partien mit starkem Mutterkorn- oder Fusariumbefall betreffen. Für mykotoxingefährdete Schläge sollte der Nachweis auf der Grundlage einer Vorerntebonitur (z. B. den Ergebnissen des Mykotoxin-Vorerntemonitorings) erfolgen.

b) Vorlage/Aufbewahrung von Pflanzen- und Erntegutanalysen (KO, CC, ifs)

Die Ergebnisse jeglicher durchgeführter Analysen von Primärerzeugnisproben (Pflanzen-/Erntegutanalysen) oder sonstiger für Diagnosezwecke entnommener Proben, die für die Lebens-/Futtermittelsicherheit von Belang sind, sind im Unternehmen aufzubewahren und zu dokumentieren.

3-II-1.8 Transporthygiene (inkl. innerbetrieblicher Transport)

A) Sauberkeit der Transportfahrzeuge

a) Ausstattung mit Abdeckplanen (QS, ifs)

Alle für den Transport von Druschfrüchten, sortierten und verkaufsfertigen Kartoffeln und Feldgemüse eingesetzten Transportfahrzeuge/-behälter sind mit sauberen und intakten Abdeckplanen ausgestattet, die einen sicheren Schutz des Transportgutes gegen Witterungseinflüsse (Niederschlag) und potentielle Verschmutzungen während der Transport- und Standzeiten gewährleisten sowie die Transportsicherheit garantieren.

Für den Transport von gerodeten Kartoffeln vom Feld zum Lager/Abnehmer ist eine Ausstattung mit Abdeckplanen im Rahmen dieser Richtlinie nicht zwingend erforderlich, wird aber im Interesse der Gewährleistung der Transportsicherheit empfohlen.

Die Beurteilung erfolgt visuell durch den Prüfer.

Diese Anforderungen gelten nicht für die Transporte von Zuckerrüben sowie Grundfutter (Silagen, Grünfutter usw.).

b) Nachweis der Laderaumkontrolle bei externen Transporten (QS, ifs)

Vor jeder Beladung des Transportbehälters/-fahrzeuges (beim Einsatz zum Transport von Lebens-/Futtermitteln) ist durch eine Inaugenscheinnahme sicherzustellen, dass der Laderaum sauber und trocken ist. Das entsprechende Ergebnis ist durch den Verlader in den Transportaufzeichnungen (externe Transporte) zu dokumentieren.

Bei Abfuhr des Erntegutes unmittelbar während der Ernte vom Feld durch nachweislich zertifizierte Speditionen die nicht vom Landwirt sondern vom jeweiligen Abnehmer beauftragt wurden, genügt als Nachweis die Vorlage der Kopie des gültigen Zertifikates (z. B. GMP B4.1) der Spedition.

Arbeitshilfe PP 10: *Musterformblatt "Transportdokumentation innerbetriebliche Transporte"*

Arbeitshilfe PP 12: *Musterformblatt "Transportdokumentation externe Transporte"*

c) Transportfahrzeuge gereinigt und augenscheinlich sauber (QS, ifs)

Alle im Unternehmen zum Transport von Lebens- und/oder Futtermitteln eingesetzten Transportfahrzeuge (Anhänger) müssen in Abhängigkeit von dem vorherig transportiertem Gut ordnungsgemäß gereinigt (ggf. desinfiziert) und augenscheinlich sauber sein.

Bei vorherigem Transport von Frachten der Produktkategorie 1 (z. B. unverpacktes gebeiztes Saatgut) ist eine Wiederezulassung des Transportraumes für den Transport von Lebens-/Futtermitteln nur bei nachweislicher Reinigung gemäß den Vorgaben/Anforderungen des "Basis-Qualitäts-Reinigungsprogramm (BQR) AgroTrans" zulässig.

Arbeitshilfe PP 9: *"Einteilung des Lagergutes/Transportgutes in Risikokategorien"*

Arbeitshilfe PP 10: *Musterformblatt "Transportdokumentation innerbetriebliche Transporte"*

Arbeitshilfe PP 11: *"Maßnahmen zur Reinigung- und Desinfektion in Abhängigkeit von der Transportreihenfolge"*

Arbeitshilfe PP 11.1: *"Anforderungen an den landwirtschaftlichen Transport von Zuckerrüben und Futtermitteln aus Rüben"*

Arbeitshilfe PP 12: *Musterformblatt "Transportdokumentation externe Transporte"*

d) Dokumentation der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (QS)

Alle gemäß dem Reinigungs- und Desinfektionsplan für Transportfahrzeuge (vgl. Arbeitshilfen) durchgeführten Maßnahmen sind in den Transportaufzeichnungen zu dokumentieren.

Beim Transport von Zuckerrüben sind die Vorgaben der Leitlinie "Anforderungen an den landwirtschaftlichen Transport von Zuckerrüben und Futtermitteln aus Rüben" (vgl. Arbeitshilfe PP 11.1) zu berücksichtigen.

Die zur Reinigung und Desinfektion eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmittel entsprechen dem Anhang VII der VO (EG) 889/2008.

Arbeitshilfe PP 9: *"Einteilung des Lagergutes/Transportgutes in Risikokategorien"*

Arbeitshilfe PP 10: *Musterformblatt "Transportdokumentation innerbetriebliche Transporte"*

Arbeitshilfe PP 11: *"Maßnahmen zur Reinigung- und Desinfektion in Abhängigkeit von der Transportreihenfolge"*

Arbeitshilfe PP 11.1: *"Anforderungen an den landwirtschaftlichen Transport von Zuckerrüben und Futtermitteln aus Rüben"*

Arbeitshilfe PP 12: *Musterformblatt "Transportdokumentation externe Transporte"*

Arbeitshilfe TP 37: *VO (EG) 889/2008 Anhang VII - Reinigungs- und Desinfektionsmittel*

B) Vermischungen und Verunreinigungen

a) Eindeutige Kennzeichnung des Transportgutes (QS)

Während des gesamten Transportverlaufs (externe Transporte) muss das Transportgut in den Transportaufzeichnungen (bei Kartoffeln durch Angabe der Partienummer) eindeutig und nachvollziehbar gekennzeichnet sein.

Arbeitshilfe PP 10: *Musterformblatt "Transportdokumentation innerbetriebliche Transporte"*

Arbeitshilfe PP 12: *Musterformblatt "Transportdokumentation externe Transporte"*

b) Einhaltung der Ladereihenfolge (QS)

Für jeden durchgeführten externen Transport müssen für das jeweilige Transportfahrzeug die letzten drei Vorladungen (Einteilung nach Produktkategorien gemäß Arbeitshilfe PP 9) nachweislich dokumentiert werden.

Arbeitshilfe PP 9: *"Einteilung des Lagergutes/Transportgutes in Risikokategorien"*

Arbeitshilfe PP 10: *Musterformblatt "Transportdokumentation innerbetriebliche Transporte"*

Arbeitshilfe PP 11: *"Maßnahmen zur Reinigung- und Desinfektion in Abhängigkeit von der Transportreihenfolge"*

Arbeitshilfe PP 12: *Musterformblatt "Transportdokumentation externe Transporte"*

3-II-1.9 Lagerhygiene

A) Vermischungen und Verunreinigungen

a) Eindeutige Abgrenzung/Kennzeichnung des Lagergutes bzw. Lagerortes (QS)

Jedes Lagergut/Lager (Silozeile, Teillager) ist durch geeignete Maßnahmen (Beschilderung, Lageplan, Zellenbelegungsplan, Lagerdokumentation) eindeutig zu kennzeichnen, um eine versehentliche falsche Zuordnung und das Risiko einer unbeabsichtigten Vermischung auszuschließen bzw. zu minimieren.

Arbeitshilfe PP 7: *Musterformblätter "Lagerdokumentation"*

b) Minimierung des Risikos der Verunreinigung durch Treib- und Schmierstoffe

Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage entsprechender Wartungsnachweise (Servicehefte, Bordbücher, Nachweis der Eigenkontrolle) sowie Inaugenscheinnahme der im Prozessabschnitt Einlagerung/Umlagerung/Auslagerung eingesetzten Maschinen und Anlagen durch den Prüfer (Kontrolle auf Leckstellen, sonstige Auffälligkeiten, vorhandene Bindemittel, ...).

c) Lagerräume/-behälter gereinigt und augenscheinlich sauber (QS, ifs)

Alle im Unternehmen zur Lagerung von Lebens- und/oder Futtermitteln eingesetzten Lagerräume/-behälter müssen in Abhängigkeit von dem vorherig gelagertem Gut ordnungsgemäß gereinigt (ggf. desinfiziert) und augenscheinlich sauber sein.

Arbeitshilfe PP 8: *Übersicht zu den "Maßnahmen zur Reinigung/Desinfektion in Abhängigkeit von der Lagerreihenfolge"*

Arbeitshilfe PP 9: *Übersicht zur "Einteilung des Lagergutes bzw. Transportgutes in Risikokategorien"*

d) Dokumentierte Reinigung des Lagers (inkl. der Lagertechnik) vor Belegung (KO, QS)

Vor jeder Belegung des Lagerraumes sind entsprechend dem Reinigungs- und Desinfektionsplan (vgl. Arbeitshilfe PP 8) die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und in der Lagerdokumentation nachzuweisen. Das im Zuge der vorangegangenen Belegung eingelagerte Gut ist in der Lagerdokumentation zu benennen. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass in dem betreffenden Lagerraum in der Vergangenheit keine im Reinigungs- und Desinfektionsplan in der Risikogruppe 1 geführten Materialien gelagert wurden.

Wird zur **Zwischenlagerung** ein **Außenlager** verwendet, so ist vor der **Erstbelegung** eine Reinigung der befestigten Fläche z. B. mit einem Hochdruckreiniger vorzunehmen und zu dokumentieren.

Arbeitshilfe PP 7: *Musterformblätter "Lagerdokumentation"*

Arbeitshilfe PP 8: *Übersicht zu den "Maßnahmen zur Reinigung/Desinfektion in Abhängigkeit von der Lagerreihenfolge"*

Arbeitshilfe PP 9: *Übersicht "Einteilung des Lager-/Transportgutes in Risikokategorien"*

e) Herkunft des Lagergutes nachvollziehbar (KO, QS)

Die Herkunft jeder Lagerpartie muss eindeutig nachvollziehbar und in der Lagerdokumentation verzeichnet sein. Als Herkunftsangabe muss zu jedem Zeitpunkt der Lagerdauer die genaue Schlag-/Teilschlagbezeichnung (Schlagname/-nummer) bei Einlagerung direkt ab Feld und bei innerbetrieblicher Umlagerung die Bezeichnung des vorherigen Lagers erfasst werden.

Arbeitshilfe 7: *Musterformblätter "Lagerdokumentation"*

B) Schädlingsbekämpfung

a) Kontrolle auf Schädlingsbefall und Schadnager (KO, QS)

Während des gesamten Zeitraumes der Lagerung muss das Lagergut einer regelmäßigen Eigenkontrolle auf den Befall von Schädlingen und Schadnagern unterliegen.

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle (Datum, Ergebnis, ausführender Mitarbeiter) sowie die ggf. durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Bei der Auslage von Ködern zur Bekämpfung von Schadnagern muss ein entsprechender Köderplan erstellt werden.

Arbeitshilfe PP 7: *Musterformblätter "Lagerdokumentation"*

b) Dokumentation der eingesetzten Schädlingsbekämpfungsmittel (KO, CC, QS)

Alle durchgeführten Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen (Termin der Anwendung, eingesetztes Mittel, Aufwandmenge) sind in der Lagerdokumentation zu erfassen. Die eingesetzten Mittel entsprechen dem Anhang II der VO (EG) 889/2008.

Es ist sicherzustellen, dass die Bekämpfung ausschließlich durch für die jeweilige Indikation zugelassene Mittel (Anerkennungsnummer) und anerkannte Methoden erfolgt.

Die entsprechenden Anwendungsbestimmungen sowie die notwendigen Wartezeiten werden eingehalten.

Bei der Verwendung von Ködern ist ein entsprechender Köderplan anzulegen.

Arbeitshilfe PP 7: *Musterformblätter "Lagerdokumentation"*

Arbeitshilfe MM 21: *VO (EG) 889/2008 Anhang II - Pestizide/Pflanzenschutzmittel*

c) Dokumentation der aufgetretenen Krankheiten und Schädlinge (KO, CC)

Alle während der Lagerung aufgetretenen Krankheiten/Schädlinge (z. B. starker Schimmelbefall) die aus lebens- oder futtermittelhygienischer Sicht die Sicherheit von Primärerzeugnissen beeinträchtigen können, müssen vollständig erfasst und der entsprechenden Partie zugeordnet werden.

Arbeitshilfe PP 7: *Musterformblatt "Lagerdokumentation"*

3-II-1.10 Natur-/Umweltschutz

A) Natur-/Artenschutz (KO, CC)

Es liegen keine Anzeichen vor, die auf eine Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinflussung folgender schützenswerter Biotope (NatSchG LSA § 37) hindeuten:

- Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche und temporärer Flutrinnen
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnensalzstellen, naturnahe Bergwiesen
- Offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schütt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wachholderheiden, Borstgrasrasen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschüttwälder
- Offene Felsbildungen, natürliche Höhlen, aufgelassene Stollen und Steinbrüche
- Streuobstwiesen
- Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen

Gemäß BNatSchG (in der Version ab dem 01.03.2010) ist es verboten, Bäume (die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen), Hecken, lebende Zäune und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen [§ 39 (5)].

Die Begutachtung erfolgt durch eine stichprobenartige Inaugenscheinnahme relevanter Biotope durch den Prüfer bzw. durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen (Genehmigungsbescheide).

B) Anforderungen an Landschaftselemente und Vogelschutz

a) Beseitigungsverbot Landschaftselemente (KO, CC)

Alle in der Arbeitshilfe PP 3 (Teil 1: LE-Typ LE 01 - LE 05) definierten und auf den genutzten Acker- und Grünlandschlägen des Unternehmens vorhandenen Landschaftselemente wurden vollständig erfasst bzw. mit dem zuständigen ALF abgestimmt. Eine kartographische Übersicht der betreffenden Landschaftselemente (z. B. GIS-Flächenskizzen bzw. Luftbilder der CD des Antrages auf Direktzahlungen, Anlage Landschaftselemente) liegt vor. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass eines dieser Landschaftselemente ganz oder teilweise beseitigt wurde bzw. eine behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor.

Die Begutachtung erfolgt durch eine stichprobenartige Inaugenscheinnahme relevanter Landschaftselemente durch den Prüfer bzw. durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen (Genehmigungsbescheide).

Arbeitshilfe PP 3: *Übersicht der einzubeziehenden Landschaftselemente*

b) Einhaltung der Auflagen aus den Schutzgebietsverordnungen (KO, CC)

Die in den Vogelschutzgebieten durch eine verbindliche Schutzgebietsverordnung, in einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegten spezifischen Bewirtschaftungsauflagen werden nachweislich eingehalten und sind nachvollziehbar dokumentiert.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

c) Einhaltung von Auflagen aus Verträglichkeitsprüfungen (KO, CC)

Entsprechend der "Vogelschutzrichtlinie" sind Pläne/Projekte, die ein Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, vor ihrer Zulassung oder Durchführung durch die Genehmigungsbehörde auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Weder innerhalb noch außerhalb von Vogelschutzgebieten dürfen Pläne/Projekte ausgeführt werden, die für ein solches Gebiet festgelegte Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können.

Für nach dem 01.01.2005 realisierte Projekte müssen die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde ggf. formulierten Auflagen/Vorgaben nachweislich erfüllt und nachvollziehbar dokumentiert sein. Der Genehmigungsbescheid für diese Projekte ist vorzulegen.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

d) Lebensräume außerhalb von Schutzgebieten (KO, CC)

Entsprechend der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 3) sind auch außerhalb von Schutzgebieten Maßnahmen zu treffen, um für die durch diese Richtlinie geschützten Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten, d. h. auch außerhalb von Schutzgebieten dürfen die Lebensräume dieser Vogelarten nicht beeinträchtigt werden.

e) Fang-/Tötungsverbot (KO)

Es liegen keine Anzeichen vor, dass wildlebende europäische Vögel geschützter Arten gejagt (nachgestellt), gefangen oder getötet wurden oder werden.

Diese Verbote gelten in der Landwirtschaft uneingeschränkt nur für alle **absichtlich** durchgeführten Handlungen. Werden im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung Vögel **unabsichtlich** beeinträchtigt, stellt dies keinen Verstoß dar. Gleiches gilt bei der Verwertung so gewonnener Erzeugnisse sowie bei der Ausführung einer genehmigten Maßnahme (Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde liegt vor).

Arbeitshilfe PP 2: *Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung*

f) Keine Entfernung/Zerstörung von Niststätten/Gelegen (KO, CC)

Es liegen keine Anzeichen vor, dass Niststätten und Gelege wildlebender europäischer Vögel geschützter Arten entfernt, beschädigt oder zerstört wurden oder werden.

Diese Verbote gelten in der Landwirtschaft uneingeschränkt nur für alle **absichtlich** durchgeführten Handlungen. Werden im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten **unabsichtlich** beeinträchtigt, stellt dies keinen Verstoß dar. Gleiches gilt bei der Verwertung so gewonnener Erzeugnisse sowie bei der Ausführung einer genehmigten Maßnahme (Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde liegt vor).

g) Einhaltung des Jagdrechts (KO)

In Übereinstimmung mit der "Vogelschutzrichtlinie" sind nur bestimmte Vogelarten zur Jagd freigegeben und unterliegen damit dem nationalen Jagdrecht. Die Jagdzeiten sowie Fang- und Tötungsverbote für diese Vogelarten (z. B. heimische Greifvögel, Rabenvögel, bestimmte Enten-, Gänse-, Taubenarten) sind im Landesjagdgesetz geregelt.

Die Tötung zur Schadensabwehr in direktem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist nur gestattet, sofern sie unter Beachtung jagdrechtlicher Bestimmungen oder spezieller Regelungen in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung (Untere Jagdbehörde) erlaubt ist.

In der Arbeitshilfe PP 2 für die "Vogelschutzrichtlinie" aufgeführte Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können sowie jegliche Verfolgung aus den genannten Beförderungsmitteln heraus, sind verboten.

Zur Erfüllung dieses Prüfkriteriums dürfen keine Anzeichen erkennbar sein, die auf eine Nichteinhaltung des geltenden Jagdrechts in direktem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den genutzten landwirtschaftlichen Flächen hindeuten bzw. eine entsprechende Ausnahmegenehmigung liegt vor.

Zu beachten ist dabei, dass Landwirte auf ihren landwirtschaftlich genutzten Flächen nur dann jagdausübungsberechtigt sind, wenn sie dort Inhaber eines Eigenjagdreviers bzw. Jagdpächter sind oder die Jagderlaubnis des Pächters bzw. Eigenjagdbesitzers haben.

Arbeitshilfe PP 2: *Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung*

C) Anforderungen der FFH-Richtlinie

(Nur zutreffend für Betriebe, die Flächen in oder unmittelbar angrenzend an FFH-Gebieten bewirtschaften!)

a) Einhaltung der Auflagen aus den Schutzgebietsverordnungen (KO, CC)

Die in den FFH-Gebieten durch eine verbindliche Schutzgebietsverordnung, in einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegten spezifischen Bewirtschaftungsauflagen werden nachweislich eingehalten und sind nachvollziehbar dokumentiert.

b) Einhaltung von Auflagen aus Verträglichkeitsprüfungen (KO, CC)

Entsprechend der "FFH-Richtlinie" sind Pläne/Projekte, die ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, vor ihrer Zulassung oder Durchführung durch die Genehmigungsbehörde auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Weder innerhalb noch außerhalb von FFH-Gebieten dürfen Pläne/Projekte ausgeführt werden, die für ein solches Gebiet festgelegte Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können.

Für nach dem 01.01.2005 realisierte Projekte müssen die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde ggf. formulierten Auflagen/Vorgaben nachweislich erfüllt und nachvollziehbar dokumentiert sein. Der Genehmigungsbescheid für diese Projekte ist vorzulegen.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

c) Behandlung geschützter Pflanzenarten (KO, CC)

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Pflanzenarten sind streng geschützt und dürfen nicht absichtlich gepflückt, gesammelt, abgeschnitten, ausgegraben oder vernichtet werden. Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Pflanzenarten sind grundsätzlich verboten. Die Verbote gelten für alle Lebensstadien dieser besonders geschützten Pflanzen.

Diese Regelung hat für den Landwirt Bedeutung, wenn die geschützten Pflanzen auf seinen landwirtschaftlich genutzten Flächen vorkommen. Ist dies der Fall, kann in der Regel die bisherige Nutzung fortgeführt werden. Sofern sich zum Erhalt dieser Pflanzen Konsequenzen für die Bewirtschaftung ergeben, wird die zuständige Behörde dies mitteilen und geeignete Maßnahmen vereinbaren oder anordnen.

Für folgende Pflanzenarten bestehen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt besondere Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzung

- Kriechender Scheiberich (*Apium repens*)
- Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*)
- Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides* L. RCHB.)
- Scheidenbült gras (*Coleanthus subtilis*)
- Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*)

Zur Erfüllung dieses Kriteriums dürfen keine Anzeichen vorliegen, dass durch den Landwirt gegen eine der oben genannten Verhaltensregeln verstoßen wurde bzw. wird.

d) Verbot bestimmter Fang- und Tötungsgeräte (KO)

Die Nutzung der in der FFH-Richtlinie genannten und in der Arbeitshilfe PP 2 aufgeführten Fang- und Tötungsgeräte sowie Transportmittel zum Fangen und Töten der nach Anhang VI der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten ist verboten.

Es dürfen keine Anzeichen vorliegen, dass derartige Geräte/Transportmittel im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den landwirtschaftlichen Flächen zum Fang/zur Tötung von geschützten Tieren eingesetzt werden. Derartige Mittel sind im Rahmen der guten fachlichen Praxis in Deutschland gleichfalls nicht einzusetzen. Die im Anhang VI der FFH-Richtlinie genannten Tierarten sind nicht Gegenstand landwirtschaftlicher Tätigkeiten.

Arbeitshilfe PP 2: *Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung*

D) Wasser-/Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete (KO, CC)

Die aus der behördlichen Schutzgebietsverordnung der betreffenden Schutzgebiete resultierenden Anforderungen sind bekannt und belegbar eingehalten. Bei einer Befreiung/Einschränkung von Anforderungen liegt die Mitteilung der zuständigen Behörde vor.

3-II-1.11 Erhalt landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

3-II-1.11.1 Erosionsvermeidung

A) Mindestbodenbedeckung (KO, CC)

Mindestens 40 % der Ackerflächen eines Betriebes müssen in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar entweder mit Pflanzen bewachsen sein oder die auf der Oberfläche verbleibenden Pflanzenreste dürfen nicht untergepflügt worden sein. Ausnahmen sind in Gebieten mit geringer Erosionsgefahr und aus witterungsbedingten Gründen durch Einzelgenehmigungen der zuständigen Behörde möglich.

Landwirtschaftsbetriebe mit mehr als 40 % Wintersaaten bzw. Winterzwischenfrüchten erfüllen bei Aussaat dieser Kulturen bis zum 01.12. dieses Kriterium. Auch wenn keine Winterungen angebaut werden, aber auf min. 40 % der Flächen die Erntereste nicht vor dem 15.02. des Folgejahres untergepflügt werden, ist dieses Kriterium erfüllt.

Der Nachweis der Erfüllung dieses Kriteriums erfolgt durch entsprechende Eintragung des jeweiligen Anbauverhältnisses in einem Anbauplan bzw. durch Eintragung der entsprechenden Bodenbearbeitungsmaßnahmen (Mulchen) in die Schlagdokumentation.

Im Rahmen der Prüfung ist eine stichprobenartige Sichtkontrolle vorzunehmen.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

B) Erosionsschutzmaßnahmen

Um eine nachhaltige Minderung der Bodenfruchtbarkeit von Ackerflächen zu vermeiden, werden im Rahmen von Cross Compliance konkrete Anforderungen an die Umsetzung von Erosionsschutzmaßnahmen gestellt. Ab dem 01.07.2010 richten sich die vom Landwirt zu ergreifenden Maßnahmen nach dem Grad der Wind- bzw. Wassererosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Diese sind (in Sachsen-Anhalt) schlagspezifisch am Grad der Erosionsgefährdung des zugehörigen Feldblocks ausgerichtet. Die erforderlichen schlagkonkreten Angaben werden für die betroffenen Schläge über das Auskunftssystem AgroView-Online unter <http://www.invekos.sachsen-anhalt.de> bzw. im Rahmen des Antragsverfahrens 2010 zur Verfügung gestellt.

a) Wassererosionsgefährdung (KO, CC)

Die Anforderungen an die Wassererosionsgefährdung werden den Ackerflächen in Abhängigkeit vom Grad der Gefährdung über die Wassererosionsstufen CC_{Wasser1} und CC_{Wasser2} zugewiesen:

1. Wassererosionsstufe CC_{Wasser1}

- Umsetzung von besonderen Fördermaßnahmen zum Erosionsschutz oder Bewirtschaftung quer zum Hang

anderenfalls

- im Zeitraum 01.12. - 15.2. kein Pflügen erlaubt
- Pflügen nach der Vorfruchternte nur bei Aussaat vor dem 01.12.

2. Wassererosionsstufe CC_{Wasser2}

- Umsetzung von besonderen Fördermaßnahmen zum Erosionsschutz

anderenfalls

- im Zeitraum 01.12. - 15.2. kein Pflügen erlaubt
- im Zeitraum 16.2. - 30.11. Pflügen nur bei unmittelbar folgender Aussaat
- vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand >45 cm ist das Pflügen zu unterlassen

b) Winderosionsgefährdung (KO, CC)

Die Anforderungen an die Winderosionsgefährdung werden den Ackerflächen über die Windgefährdungsklasse CC_{Wind} zugewiesen. Sie sind mit folgenden Auflagen verknüpft:

- Umsetzung von besonderen Fördermaßnahmen zum Erosionsschutz

anderenfalls

- Pflügen nur bei Aussaat vor dem 01.03. erlaubt
- Pflügen (außer bei Reihenkulturen) ab dem 01.03 nur bei unmittelbar folgender Aussaat zulässig.
- Pflugverbot bei Reihenkulturen gilt nicht, wenn vor dem 01.12. quer zur Hauptwindrichtung Grünstreifen im Abstand von max. 100 m zueinander und in einer Breite von jeweils mind. 2,5 m eingesät werden oder bei Kartoffelanbau die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen erteilen

C) Beseitigung von Terrassen (KO, CC)

Unter Terrassen werden von Menschen angelegte, lineare Strukturen in der Agrarlandschaft verstanden, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.

Die zuständige Behörde kann die Beseitigung einer Terrasse im Einzelfall genehmigen. Es dürfen keine Anzeichen vorliegen, dass auf den landwirtschaftlichen Flächen des Unternehmens vorhandene Terrassen ohne ausdrückliche Genehmigung beseitigt wurden oder werden.

Hierbei ist zu beachten, dass bei den Cross Compliance-Regelungen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz ausgegangen wird, d. h. dass die entsprechenden Vorgaben auf allen Betriebsflächen/Betriebszweigen Anwendung finden. Dabei ist es unerheblich, ob oder in welchem Umfang diese Flächen bei der Berechnung von Direktzahlungen berücksichtigt werden.

Zur Erfüllung des Kriteriums ist eine Übersicht der ggf. im Unternehmen vorhandenen Terrassen anzulegen und im Rahmen der Prüfung eine stichprobenartige Sichtkontrolle vorzunehmen.

3-II-1.11.2 Erhalt der organischen Substanz und Schutz der Bodenstruktur

Für den Nachweis des Erhalts der organischen Substanz im Boden und den Schutz der Bodenstruktur stehen drei Nachweismöglichkeiten zur Verfügung:

- das Anbauverhältnis
- die Humusbilanz
- die Bodenhumusuntersuchung

A) Anbauverhältnis

a) Einhaltung Anbauverhältnis (KO, CC)

Das im Betrieb auf den Ackerflächen bestehende Anbauverhältnis muss mindestens drei Kulturen umfassen.

Als eigenständige Kultur im Sinne der Kriterienerfüllung gelten alle Kulturarten, so dass unterschiedliche Getreidearten als eigenständige Kultur bewertet werden. Sommer- und Winterkulturen sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen gelten ebenfalls als eigenständige Kultur. Zwischenfrüchte/Untersaaten gelten dagegen nicht als Kultur im Sinne dieser Bewertung. Ackerflächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden, können aufgrund ihrer Mehrjährigkeit nicht in die Fruchtfolge integriert werden und sind deshalb von den Fruchtfolgevorgaben ausgenommen.

Baut ein Betrieb jeweils nur eine oder zwei Kulturen an, bewirtschaftet aber jedes Jahr andere Flächen im Wechsel mit anderen Betrieben, die verschiedene Kulturarten angebaut haben, so gilt das Kriterium als erfüllt (Einhaltung der Fruchtfolge auf der jeweiligen Fläche).

Gleiches gilt für Betriebe, die auf der gesamten Betriebsfläche eine Kultur anbauen, in den nächsten zwei Folgejahren jedoch andere Kulturen im Wechsel anbauen (Einhaltung der Fruchtfolge auf der jeweiligen Fläche).

(Diese Form des Nachweises gilt nur für spezialisierte Betriebe, die weniger als 3 Kulturen auf ständig wechselnden Flächen bewirtschaften.)

Werden im Betrieb ausschließlich Kulturen mit neutraler oder positiver Humuswirkung (Humusmehrer) angebaut, gelten die Anforderungen an den Erhalt der organischen Substanz und die Bodenstruktur gleichfalls als erfüllt.

Die Nachweisführung erfolgt durch Ausweisung der entsprechend angebauten Kulturen/ Kulturgruppen in einem Anbauplan bzw. in der Schlagdokumentation.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

b) Mindestanteil je Kultur/Kulturgruppe (KO, CC)

Jede entsprechend 3-II-1.11.2 Aa) ausgewiesene Kultur muss mindestens 15 % der Ackerfläche des Unternehmens bedecken. Zur Erfüllung des Mindestanbauumfangs ist die Zusammenfassung mehrerer Kulturen zu Kulturgruppen möglich.

Die Nachweisführung erfolgt durch Ausweisung der entsprechenden Flächenanteile der angebauten Kulturen/Kulturgruppen in einem Anbauplan bzw. in der Schlagdokumentation.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

Bei **Nichterfüllung** des Kriteriums A) Anbauverhältnis müssen alternativ dazu die Kriterien B) Humusbilanz oder Bodenhumusuntersuchung herangezogen werden !

B) Humusbilanz (KO, CC)

Die Erstellung der Humusbilanz ist für den Gesamtbetrieb einmal jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres vorzunehmen und mindestens 4 Jahre aufzubewahren.

In der zu erstellenden jährlichen Humusbilanz werden die Zu- und Abfuhr der organischen Substanz einander gegenübergestellt. Im Ergebnis darf die Humusbilanz nicht unter einen Wert von -75 kg Humuskohlenstoff/Hektar und Jahr absinken. Liegt der bilanzierte Wert nicht über dem genannten Wert, besteht die Möglichkeit die Verpflichtung durch Mittelwertbildung mit dem Wert des vorangegangenen oder der beiden vorangegangenen Jahre einzuhalten.

C) Bodenhumusuntersuchung (KO, CC)

Das Ergebnis der Bodenhumusuntersuchung muss ergeben, dass der vorgegebene Grenzwert von 1 % Humus auf Böden mit bis zu 13 % Tongehalt bzw. 1,5 % Humus auf Böden mit mehr als 13 % Tongehalt nicht unterschritten wird. Die Ergebnisse der Bodenbeprobung zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht älter als 6 Jahre sein.

B) Abbrennen für Stoppelfelder (KO, CC)

Auf abgeernteten Getreidefeldern dürfen die verbleibenden Stoppeln nicht abgebrannt werden. Ein Abbrennen aus phytosanitären Gründen ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landesbehörde zulässig. Es dürfen daher keine Anzeichen erkennbar sein, die auf ein Abbrennen der Stoppelfelder hindeuten bzw. es muss eine behördliche Ausnahmegenehmigung vorliegen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird empfohlen bei unfallbedingten Bränden (z. B. Brandunfälle durch Erntemaschinen) oder Brandstiftung durch Dritte entsprechende Unterlagen (z. B. Protokoll Feuerwehr-/Polizeieinsatz, Versicherungsmeldungen, ...) aufzubewahren und bereitzuhalten.

3-II-1.11.3 Instandhaltung aus der Erzeugung genommener Acker- und Grünlandflächen

A) Gezielte Begrünung/Selbstbegrünung von Ackerflächen (KO, CC)

Aus der Erzeugung genommene Ackerflächen sind zu begrünen oder es ist eine Selbstbegrünung zuzulassen. Die entsprechenden Maßnahmen (Selbstbegrünung, durchgeführte Ansaaten) sind in der Schlagkartei ggf. mit näheren Angaben zur Ansaat (Datum, Fruchtart) zu dokumentieren.

Im Rahmen der Prüfung ist (soweit zum Prüfzeitpunkt sinnvoll) eine stichprobenartige Sichtkontrolle vorzunehmen.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

B) Mäh-/Mulchverbot auf Acker- und Dauergrünlandflächen (KO, CC)

Bei der Flächenbearbeitung von aus der Erzeugung genommenen Acker- und Dauergrünlandflächen müssen die Hauptbrut-/Hauptaufzuchtzeiten von Wildtieren vom 01.04. bis 30.06. berücksichtigt werden. In dieser Zeit dürfen die Flächen ohne Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde weder gemulcht, gehäckselt oder gemäht werden.

C) Behandlung des Aufwuchses von aus der Erzeugung genommenen Acker- und Grünlandflächen (KO, CC)

Außerhalb des unter B) genannten Zeitraums ist der Aufwuchs mindestens einmal jährlich zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen oder Häckseln) oder alternativ dazu mindestens alle zwei Jahre zu mähen und das Mähgut von der Fläche abzufahren. Die durchgeführten Maßnahmen (Datum, Art der Maßnahme) sind zu dokumentieren.

Sobald eine aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Fläche wieder genutzt werden soll, gelten die Anforderungen an die Instandhaltung für diese Flächen nicht mehr. Die beabsichtigte Nutzung ist in diesem Fall mindestens 3 Tage vor der Aufnahme der Nutzung dem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten schriftlich anzuzeigen.

Arbeitshilfe MM 17: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

**3-II-1.12 Anforderungen an eine nachhaltige Biomasseerzeugung
gemäß Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)
und Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)**

3-II-1.12.1 Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert

A) Biomasse, die zur Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, stammt nicht von Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt. Dazu zählen alle Flächen, die zum Referenzzeitraum oder später folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob diese Flächen diesen Status noch haben.

a) Bewaldete Flächen (KO)

Ehemals bewaldete Flächen, Primärwälder und sonstige naturbelassene Flächen. Als sonstige naturbelassene Flächen gelten Flächen, die mit einheimischen Baumarten bewachsen sind, in denen es kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und in denen die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind.

b) Naturschutzzwecken dienende Flächen (KO)

Naturschutzzwecken dienende Flächen sind Flächen, die durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesen worden sind und für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten bedeutsam sind. Diese Flächen müssen in internationalen Übereinkünften anerkannt oder in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen aufgeführt sein.

Diese Anforderungen gelten nicht, wenn Anbau und Ernte der Biomasse den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderlaufen.

c) Grünland mit großer biologischer Vielfalt (KO)

Grünland mit großer biologischer Vielfalt ist Grünland, dass ohne menschliche Eingriffe

- Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind (natürliches Grünland).
- kein Grünland bleiben würde und das artenreich sowie nicht degradiert ist (künstlich geschaffenes Grünland). Es sei denn, dass die Ernte der Biomasse zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist.

3-II-1.12.2 Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand

A) Biomasse, die zur Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, stammt nicht von Flächen mit einem hohen ober- oder unterirdischen Kohlenstoffbestand. Dazu zählen alle Flächen, die zum Referenzzeitraum oder später folgenden Status hatten und diesen Status zum Zeitpunkt von Anbau und Ernte der Biomasse nicht mehr haben:

a) Feuchtgebiete (KO)

Feuchtgebiete sind Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind. Als Feuchtgebiete gelten insbesondere alle Feuchtgebiete, die in der Liste international bedeutender Feuchtgebiete aufgenommen worden sind.

b) Kontinuierlich bewaldete Gebiete (KO)

Kontinuierlich bewaldete Gebiete sind Flächen von mehr als 1 ha mit über 5 m hohen Bäumen und mit einem Überschirmungsgrad von mehr als 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, oder mit einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, es sei denn, dass die Flächen vor und nach der Umwandlung einen solchen Kohlenstoffbestand hat, dass die flüssige Biomasse ein entsprechendes Treibhausgasminderungspotenzial ausweist.

3-II-1.12.3 Schutz von Torfmooren

A) Biomasse (KO), die zur Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, stammt nicht von Flächen, die zum Referenzzeitraum oder später Torfmoor waren. Diese Vorgabe gilt nicht, wenn Anbau und Ernte der Biomasse keine Entwässerung von Flächen erfordert haben.

3-II-1.12.4 Treibhausgasminderung

A) Bilanzierung/Berechnung der Treibhausgasminderung erfolgt auf der Grundlage der gemäß § 8 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV eingeräumten Möglichkeit der Nutzung von Standardwerten lt. Anlage 2 der genannten Verordnungen. **(KO)**

3-II-1.13 Mitgeltende Unterlagen

Im Geltungsbereich des BQM sind im Bereich der Pflanzenproduktion insbesondere folgende mitgeltende Unterlagen (Rechtsvorschriften, Verordnungen, Branchenvereinbarungen) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten:

- Bienenschutzverordnung (BienenSchV)
- Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioST-NachV)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- BVL: Zugelassene Pflanzenschutzmittel (Auswahl für den ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Stand: Oktober 2009).
<http://www.bvl.bund.de/infopsm>
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Deutsche Kartoffelgeschäftsbedingungen ("Berliner Vereinbarung")
- Düngemittelgesetz (DüngemittelG)
- Düngemittelverordnung (DüMV)
- Düngeverordnung (DüV)
- Einheitsbedingungen des deutschen Getreidehandels
- Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV)
- Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)
- Leitlinie Futtermitteltransport
- Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)
- Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)
- Pflanzenschutzmittelverordnung (PflSchMV)
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV)
- Rückstands-Höchstmengenvverordnung (RHmV)
- Saatgutverkehrsgesetz (SaatVerkG)
- Sortenschutzgesetz (SortSchG)
- Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)
- Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln (Handelsklassenverordnung, HkVO)
- Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)

- Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGLVO LSA)
- Verpackungsverordnung (VerpackV)
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen und biologische Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
- VO (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

3-II-2 Betriebshygiene Pflanzenproduktion

Alle Betriebe, die **Speisekartoffeln** (einschl. Kartoffeln zur Produktion von Stärke für die menschliche Ernährung) sowie **Gemüse** bearbeiten, verarbeiten oder zubereiten (z. B. durch Waschen, Umfüllen, Kühlen, Lagern, Befördern, Schneiden, ...) unterliegen den Anforderungen der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV). Sie haben bei allen Maßnahmen eine gute Hygienepaxis umzusetzen. Die Anforderungen der Basis hygiene⁵ an die Bereiche

- Betriebs hygiene (Schaffung und Umsetzung von Hygienestandards für Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gerätschaften)
- Personal hygiene (Schulung und Förderung der Mitarbeiter hygiene)
- Prozess hygiene (Auswahl von Verfahren, die ein hygienisches Herstellen, Behandeln und in Verkehr bringen der Lebensmittel Kartoffeln und Gemüse sicherstellen)

sind zu gewährleisten.

3-II-2.1 Hygiene- und Abfallmanagement

A) Betriebliches Hygienemanagement

Der Betrieb verfügt über ein Hygienemanagement. In diesem ist die Umsetzung der Anforderungen für die Bereiche Personal-, Betriebs- und Prozess hygiene nachweisbar geregelt.

Die hygienischen Anforderungen an den Umgang mit den Frischeprodukten Kartoffeln und Gemüse sind abgesichert, so dass gesundheitliche Gefahren vermieden werden. Die entsprechenden Unterlagen zur betrieblichen Umsetzung (Anweisungen, Belehrungen, Hinweise, ...) liegen vor.

a) Hygienecheckliste (KO, QS, ifs)

Im Betrieb liegt eine Hygienecheckliste vor. In dieser Liste sind die hygienischen Anforderungen der Basis hygiene und die Verantwortlichkeiten klar geregelt.

Arbeitshilfe PP 13: Musterformblatt "Hygienecheckliste Pflanzenproduktion"

b) Dokumentation und Kontrolle (QS, ifs)

Die Umsetzung des betrieblichen Hygienemanagements wird regelmäßig überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind zu dokumentieren.

Arbeitshilfe PP 13: Musterformblatt "Hygienecheckliste Pflanzenproduktion"

⁵ SEEMER, ELISABETH, HANS-DIETER STALLKNECHT: Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygiene-Praxis und zur Durchführung betrieblicher Eigenkontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben mit Direktvermarktung. Deutscher Agrar-Verlag GmbH, Bonn 2001

B) Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der hygienischen Bedingungen. Besonderes Augenmerk verdienen die Abfalllagerungsbehälter sowie die Regelung der Abfallentsorgung.

a) Abfalllagerungsbehälter (QS)

Für die Abfallentsorgung stehen geeignete Abfalllagerungsbehälter zur Verfügung, die ausschließlich für den Zweck der Abfallentsorgung eingesetzt werden.

b) Zustand der Abfalllagerbehälter (QS)

Die Abfalllagerungsbehälter befinden sich in einem ordnungsgemäßen Zustand, der ihre uneingeschränkte Nutzung erlaubt.

c) Schädlinge/Ungeziefer (QS)

Die Abfalllagerungsbehälter sind frei von Ungeziefer und Schädlingen.

d) Abfallentsorgung (QS)

Der Betrieb verfügt über eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung. Sie ist nachvollziehbar geregelt und kann belegt werden.

C) Recyclingmanagement (QS)

Zur Vermeidung unnötiger Abfälle und zur Gewährleistung eines effizienten Betriebsmitteleinsatzes verfügt der Betrieb über ein Recyclingmanagement (anfallende Abfälle, Entsorgungsweg, Verbleib). Es erfolgt eine getrennte Abfallentsorgung (z. B. Duales System). Dieses Recyclingmanagement kann belegt werden.

3-II-2.2 Umsetzung der Betriebshygiene Pflanzenproduktion

A) Reinigung der Betriebsstätten

Die Betriebsstätten werden entsprechend einem vorliegenden Reinigungsplan gesäubert. Die erforderlichen Reinigungsvorrichtungen und Reinigungsgeräte sind vorhanden und funktionsfähig.

a) Reinigungsplan (QS, ifs)

Für die Betriebsstätten und Hygieneeinrichtungen ist ein Reinigungsplan vorhanden. Dieser ermöglicht eine termin- und ortsgenaue Reinigung der Betriebsstätten/-einrichtungen. Der Reinigungsplan kann vorgelegt werden.

Arbeitshilfe PP 15: *Musterformblatt "Reinigungsplan"*

b) Sauberkeit (QS, ifs)

Die Aufbereitungs- und Sortieranlagen sind gereinigt und augenscheinlich sauber (Sichtkontrolle).

c) Regelmäßige und dokumentierte Reinigung (QS, ifs)

Die Arbeitsgeräte sowie die Sortier- und Verpackungsanlagen werden regelmäßig entsprechend dem Reinigungsplan gereinigt. Die durchgeführten Reinigungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Arbeitshilfe PP 16: *Musterformblatt "Reinigungsnachweis von Sortier-/Aufbereitungsanlagen"*

d) Reinigungsvorrichtungen (QS, ifs)

Im Betrieb sind geeignete Vorrichtungen zur Reinigung der Arbeitsgeräte sowie Sortier- und Verpackungsanlagen vorhanden. Als Mindestausstattung gelten Einrichtungen zur Trockenreinigung (Besen, Staubsauger).

B) Verarbeitungsräume (QS, ifs)

Die Verarbeitungsräume befinden sich in einem sauberen und intakten Zustand. Sie verfügen über die erforderliche Ausstattung und gewährleisten einen zuverlässigen Schutz vor Glasbruch. Ihre Bauart lässt eine leichte Reinigung zu (eben, befestigter Fußboden). Der Zugang zu den Toiletten entspricht dem hygienischen Standard (kein unmittelbarer Zugang vom Verarbeitungsraum direkt in die Toilette).

C) Personaltoiletten

Die dem Personal jederzeit zugänglichen Toiletten sind:

a) Toiletten (QS, ifs)

In erreichbarer Nähe zu den Verarbeitungsräumen und verfügen über eine Wasserspülung

b) Handwaschbecken (QS, ifs)

Mit einem Handwaschbecken mit fließendem Warm- und Kaltwasser ausgestattet

c) Reinigung/Trocknung (QS, ifs)

Mit Mitteln zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände bestückt
Die Beurteilung erfolgt per Sichtkontrolle durch den Prüfer.

D) Personalhygiene

a) Beschilderung (QS)

In den Arbeitsräumen besteht aus hygienischen Gründen Rauchverbot. Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen/Räumen erlaubt. Auf das bestehende Rauchverbot wird durch eine deutlich sichtbare Beschilderung hingewiesen.

Alle Mitarbeiter sind nachweisbar über das bestehende Rauchverbot und seine Umsetzung zu belehren. Die durchgeführte Unterweisung ist zu dokumentieren.

b) Sensible Produktionsbereiche (QS, ifs)

Das in den sensiblen Produktionsbereichen eingesetzte Personal (direkter Kontakt mit Lebensmitteln, Gefahr der Verunreinigung mit pathogenen Mikroorganismen) weist keine ansteckenden hygienischen Risikoerkrankungen auf. Personal mit dem Verdacht auf eine solche Risikoerkrankung wird nicht länger in einem sensiblen Produktionsbereichen eingesetzt.

3-II-3 Fruchtartenspezifische Anforderungen

3-II-3-DF Druschfrüchte **DF-1 Ein-, Um- und Auslagerung**

A) Dokumentation qualitätserhaltender Maßnahmen (QS, ifs)

Werden im Zuge der Ermittlung der qualitätsbestimmenden Merkmale Abweichungen zu den Sollwerten für eine stabile und gesunde Lagerung ermittelt (Messwerte im Lagergut >14 % Kornfeuchte, >20 °C Temperatur), müssen schon während der Ein-, Um- und Auslagerung geeignete qualitätserhaltene Maßnahmen (Reinigung, Trocknung, Belüftung, Umlagern) ergriffen werden. Diese sind zu dokumentieren.

Arbeitshilfe PP 7.1: Musterformblatt "Lagerdokumentation Druschfrüchte"

B) Dokumentation Lagerschutzmaßnahmen (QS)

Die im Rahmen des Lager-/Vorratsschutzes durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren (Anwender, Mittel, Menge, Termin). Diese Anforderung trifft sowohl auf die Anwendung von Lagerschutzmitteln (z. B. SilicoSec zum Vorratsschutz gegen Schadinsekten) als auch den Einsatz von Nützlingen (z. B. Lagererzwespe) zu.

Arbeitshilfe PP 7.1: Musterformblatt "Lagerdokumentation Druschfrüchte"

DF-2 Erntenachbehandlung (Trocknung/Belüftung/Begasung)

A) Verfahren

a) Ausschließlicher Einsatz zugelassener Trocknungs-/Belüftungsverfahren (KO)

Der Betrieb muss sicherstellen, dass nur zugelassene, anerkannte und geeignete Trocknungs-/Belüftungsverfahren zum Einsatz gelangen. Das verwendete Verfahren ist in der Lagerdokumentation zu vermerken.

Grundsätzlich muss jede Befeuerungsanlage für Körnertrockner sachgerecht, d. h. dem Bestimmungszweck angepasst und ordnungsgemäß, d. h. den feuerpolizeilichen und technischen Vorschriften entsprechend betrieben werden.

Arbeitshilfe PP 7.1: Musterformblatt "Lagerdokumentation Druschfrüchte"

b) Einsatz von unbedenklichen Brennstoffen (KO, ifs)

Kommen Trocknungsverfahren zum Einsatz, die den direkten Kontakt des Trockengutes mit den Abgasen der eingesetzten Brennstoffe nicht ausschließen (direkte Trocknung), so sind ausschließlich unkritische Energieträger (Erdgas, Flüssiggas, Reinstgase) einzusetzen, die praktisch rückstandsfrei verbrennen.

Der Einsatz von extraleichtem Heizöl in Direkttrocknungsanlagen ist nur zulässig, wenn eine vollständige Verbrennung des eingesetzten Brennstoffs zu jedem Zeitpunkt des Trocknungsprozesses nachweislich gewährleistet ist (Überwachung, Nachweisführung).

Schweres Heizöl und Feststoffe (Kohle, Holz) dürfen in Trocknungsanlagen nur unter Zwischenschaltung eines Wärmetauschers zur Erwärmung der Trocknungsluft verwendet werden (indirekte Trocknung). Der direkte Kontakt des Trockengutes mit den Verbrennungs-/Rauchgasen ist sicher auszuschließen.

c) Ordnungsgemäßer Zustand der Trocknungstechnik (KO, QS)

Die eingesetzte Trocknungstechnik muss sich in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand befinden. Dabei ist insbesondere auf die Funktionstüchtigkeit des Brenners zur Vermeidung einer unvollständigen Verbrennung zu achten.

Die Nachweisführung erfolgt über die Vorlage entsprechender Wartungsnachweise bzw. Abnahmebescheinigungen anerkannter externer Prüforganisationen sowie über die Sichtkontrolle durch den Prüfer. Die Überprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich (möglichst vor Kampagnebeginn).

DF-3 Lagerung (inkl. Zwischenlagerung⁶)

A) Lagerbedingungen (QS, ifs)

Werden im Zuge der ständigen Eigenkontrolle der qualitätsbestimmenden Merkmale (Temperatur im Lagergut, Kornfeuchte) Abweichungen zu den Sollwerten für eine stabile und gesunde Lagerung (<14 % Kornfeuchte, <20 °C Temperatur im Lagergut) ermittelt, so müssen geeignete qualitätserhaltende Maßnahmen (Trocknung, Belüftung, Umlagerung) ergriffen werden. Die entsprechenden Maßnahmen sind bis zum Erreichen der Sollwerte durchzuführen.

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle (Datum, Messergebnis, ausführender Mitarbeiter) sowie die ggf. durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Für die Temperaturkontrolle im Lagergut (Getreide) wird folgender Prüfrhythmus empfohlen:

- Bei einer Temperatur im Getreidehaufwerk von 9 bis 12 °C einmal pro Woche
- Bei 12 bis 16 °C zweimal pro Woche
- Bei 16 bis 18 °C dreimal pro Woche
- Bei mehr als 18 °C einmal am Tag

Arbeitshilfe PP 7.1: Musterformblatt "Lagerdokumentation Druschfrüchte"

B) Rückstellmuster (QS, ifs)

Bei Lagerung im Betrieb sind von jeder eingelagerten Partie Rückstellmuster zu bilden und bis zum Abschluss des Verkaufs (physische Übergabe) aufzubewahren, mindestens aber drei Monate (Empfohlen wird eine Aufbewahrung für einen Zeitraum von einem Jahr.).

C) Lagerzustand

a) Vermeidung der Einschleppung von Fremdkörpern (QS, ifs)

Bewertet wird der Zustand des Zufahrtbereichs zum Lager bzw. des Annahme-/Abladebereichs von Transportfahrzeugen. Durch den Zustand der genannten Bereiche (sauber, trocken, befestigt, überdachte Annahme) wird das Risiko des Eintrags von Fremdkörpern (Steine, Erde, Schlamm, Feuchtigkeit, Schnee) minimiert.

Die Bewertung erfolgt visuell durch den Prüfer.

⁶ Unter Zwischenlagerung wird im Rahmen des BQM die kurzzeitige Lagerung von Druschfrüchten verstanden, die für eine unmittelbar anschließende erneute Ein-, Um- oder Auslagerung vorgesehen sind. Dies schließt auch die Lagerung der Druschfrüchte auf entsprechend gesicherten Freiflächen und auf Transportfahrzeugen ein. Die maximale Lagerdauer sollte bei der Zwischenlagerung 14 Tage nicht überschreiten.

b) Einwandfreier Zustand des Lagers (KO, QS)

Im Rahmen der Prüfung wird die generelle Eignung des Lagerortes für die Lagerung von Druschfrüchten bewertet. Dabei wird insbesondere der Zustand der Decken, Böden und Wände beurteilt. Die genannten Bereiche müssen sich in einem sauberen und trockenen Zustand befinden.

D) Äußere Einflüsse

a) Schmutzansammlungen/Vogelnistplätze (KO, QS, ifs)

Im gesamten Lagerbereich dürfen sich keine wesentlichen Schmutzansammlungen befinden. Dies gilt insbesondere für Vogelkot und Vogelnistplätze. Das Eindringen von Vögeln ist durch geeignete Maßnahmen (Schutznetze, Verschluss des Lagers) zu verhindern. Diese Anforderungen betreffen auch die Zwischenlagerung! Hier ist außerhalb geschlossener Zwischenlagerplätze die Vogelsicherheit durch Abdeckplanen oder andere geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

Die genannten Anforderungen sind auch bei Leerstand der Lagerräume zu gewährleisten.

Die Beurteilung erfolgt visuell durch den Prüfer.

b) Dichtigkeit Dächer/Fenster/Schächte (QS)

Die Dächer sowie alle vorhandenen Fenster und Lüftungsschächte müssen durch ihren baulichen Zustand gewährleisten, dass über die gesamte Lagerperiode das Eindringen von Niederschlags- und Kondensationswasser in das Lagergut zuverlässig verhindert wird.

Die Beurteilung erfolgt visuell durch den Prüfer.

c) Sicherung der Leuchtkörper (KO, QS, ifs)

Für alle im Lagerbereich befindlichen Leuchtkörper sind angemessene Maßnahmen zum Schutz des Lagergutes vor Verunreinigung infolge Glasbruch bzw. giftiger Stäube zu treffen.

Leuchtkörper müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen (z. B. Schutzgitter) vor mechanischen Beeinträchtigungen geschützt werden. Zum Schutz vor Glasbruch infolge Zerstörung der Leuchtkörper ohne äußere Einflüsse müssen zusätzlich Schutzabdeckungen bzw. Ummantelungen mit Sicherheitsglas installiert werden. Zur Minimierung der Gefahr einer unbeabsichtigten Zerstörung sollten sich die Leuchtkörper zudem außerhalb der Reichweite der eingesetzten Lagertechnik (Kräne, Radlader, Teleskoplader) befinden.

Die Beurteilung erfolgt visuell durch den Prüfer.

d) Schutz vor unbefugtem Zugang (QS)

Über die gesamte Lagerperiode muss der Lagerort gegen unbefugten Zugang gesichert sein (Verschlussicherheit der Lagerhallen). Am Eingangsbereich des Lagers ist eine entsprechende Beschilderung zur Untersagung des Zutritts für unbefugte Personen anzubringen.

3-II-3-ZR Zuckerrüben

ZR-1 Bodenbearbeitung und Aussaat

A) Aussaat

Neben den allgemein erforderlichen Angaben zur Aussaat ist zu Zuckerrüben fruchtartspezifisch für jeden Schlag/Teilschlag der Ablageabstand in der Rübenreihe zu dokumentieren.

Arbeitshilfe MM 17.3: Musterformblatt "Schlagkartei Zuckerrüben"

ZR-2 Ernte

ZR-2.1 Erntevorbereitung

A) Erntevorbereitung

a) Ernteverfahren

Die Angaben zum Ernteverfahren (Rodeverfahren) liegen vor.

b) Erntebedingungen

Die Erntebedingungen wurden eingeschätzt (z. B. gute, mittlere oder schwierige Erntebedingungen). Die Angaben sind zu dokumentieren (z. B. Rodetagebuch).

Arbeitshilfe MM 17.3: Musterformblatt "Schlagkartei Zuckerrüben"

ZR-2.2 Feldrandlagerung

A) Qualitätserhaltung

a) Abdecktermin der Feldmiete (QS)

Die Anlieferung der Zuckerrüben erfolgt in Abstimmung mit den Annahme-, Lagerungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten der Zuckerfabrik. Dabei ist eine Feldrandzwischenlagerung in Mieten unumgänglich. Hier gilt es (in Abhängigkeit vom Liefertermin), die Qualität der gelagerten Rüben durch Abdeckung zu sichern (Frostschutz, besonders bei Langzeitlagerung oder späten Lieferterminen).

Bei Abdeckung ist der Abdecktermin der Feldmiete erfasst. Die Angaben sind zu dokumentieren.

b) Art der Abdeckung (QS)

Die Abdeckung der Feldrandmieten kann mit unterschiedlichen Materialien erfolgen (z. B. Vlies, Folie, Stroh, ...), wobei sich besonders die Abdeckung mit Vlies als Mietenschutz bewährt hat.

Die Art der Abdeckung der Miete ist erfasst. Die Angaben sind zu dokumentieren.

c) Dokumentierte Kontrolle der Unversehrtheit der Abdeckung (QS)

Wichtig für den Erfolg der Mietenpflege ist die Unversehrtheit der Abdeckung über den Zeitraum der Feldrandlagerung. Der Zustand der Abdeckung ist deshalb (in Abstimmung mit der Zuckerfabrik) einer Kontrolle zu unterziehen.

Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

d) Dokumentation des Abfuhrtermins

Der Abfuhrtermin der Zuckerrüben vom Feldrand ist dokumentiert.

3-II-3-K Kartoffeln

K-1 Standorteignung und Fruchtfolge

A) Einhaltung Anbaupausen/Bodenuntersuchung auf Nematoden (QS)

Ein hoher Kartoffelanteil in der Fruchtfolge wirkt sich nachteilig auf den Erfolg des Anbauverfahrens aus. Das phytopathogene Risiko steigt, z. B. durch die Verseuchung der Ackerflächen mit Kartoffelnematoden. Deshalb sollte mindestens in den letzten zwei Jahren auf den Schlägen kein Kartoffelanbau erfolgt sein (max. 33 % Kartoffeln in der Fruchtfolge). Ist dies nicht der Fall, ist die Unbedenklichkeit dieser Flächen durch Bodenuntersuchungen auf Nematoden⁷ mit negativem Ergebnis zu belegen.

Arbeitshilfe MM 17.2:

Musterformblatt "Schlagkartei Kartoffeln"

K-2 Pflanzgut und Sortenwahl

A) Pflanzgutqualität/Einsatz geprüften Pflanzgutes (KO, QS)

Qualitativ hochwertiges Pflanzgut bildet nicht nur die entscheidende Voraussetzung für die Etablierung leistungstarker Kartoffelbestände, sondern beugt auch unnötigen Risiken in der Pflanzengesundheit und in der Produktqualität vor. Zur Absicherung dieser Anforderungen ist im Rahmen des BQM-Kartoffelproduktion nur anerkanntes, zertifiziertes Pflanzgut oder hofeigener Nachbau von diesem einzusetzen. Nachbaupflanzgut ist aus einer neutralen Probenahme auf Quarantänekrankheiten zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind zu dokumentieren⁸. Bei ausschließlichen Einsatz von Z-Pflanzgut entfällt diese Anforderung. Darüber hinaus sind auch bei Kartoffeln die allgemeinen Anforderungen an das Saat-/ Pflanzgut im ökologischen/biologischen Pflanzenbau zu beachten (siehe 1.2.1 Saat-/ Pflanzgut)

Arbeitshilfe PP 5.2: *Musterformblatt "Dokumentation Pflanzgutaufbereitungsmaßnahmen"*

⁷ Probenahme von acht Einzelproben/ha. Die Probenahme hat durch eine neutrale Einrichtung zu erfolgen.

⁸ Partiegröße ≤50 t: eine Probe/Partie. Partiegröße >50 t: eine Probe je 50 t.

K-3 Bodenbearbeitung und Pflanzung

A) Erosionsminderung (QS)

Durch eine standortgemäße Nutzung sind Bodenabträge durch Erosion so weit wie möglich einzuschränken. Maßnahmen zur Erosionsminderung sind Bestandteil des betrieblichen Handelns. Entsprechend der konkreten Standortbedingungen sind z. B. folgende Maßnahmen möglich

- Mulchsaatverfahren
- Minimierung Zeitspannen ohne Bewuchs/Bedeckung (Zwischenfruchtanbau, Strohmulch)
- Vermeidung/Einschränkung hangabwärtsgerichteter Fahrspuren
- Vermeidung/Beseitigung infiltrationshemmender Bodenverdichtungen
- Förderung der biologischen Bodenaktivität (z. B. organische Düngung, Kalkung)
- Erosionsmindernde Anbau- und Flurgestaltung (z. B. Schlagenteilung, Hecken, Windschutzstreifen)

Mindestens 2 der aufgeführten Maßnahmen müssen im Unternehmen nachweisbar angewandt werden.

Arbeitshilfe MM 17.2: *Musterformblatt "Schlagkartei Kartoffeln"*

K-4 Düngung

A) Klärschlamm-/Komposteinsatz (KO, QS, ifs)

Es erfolgt grundsätzlich kein Einsatz von Klärschlamm. Außerdem sind 12 Monate vor dem Anbau aus hygienischen Gründen auf den Kartoffelflächen auch keine Sekundärrohstoffdünger (gewerbliche bzw. industrielle Komposte) auszubringen. Im Zeitraum davor eingesetzte Komposte entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anhang I.

Arbeitshilfe MM 17.2: *Musterformblatt "Schlagkartei Kartoffeln"*

Arbeitshilfe MM 20: *VO (EG) 889/2008 Anhang I - Düngemittel und Bodenverbesserer*

B) Gärsubstrate (KO, QS)

Die Aufbringung von Gärsubstraten aus Biogasanlagen ist nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die Gärsubstrate hygienisch unbedenklich bei der Erzeugung von Frischeprodukten sind (eine Aufbringung auf stehende Kulturen ist auszuschließen). Außerdem ist nachzuweisen, dass die Gärsubstrate aus Biogasanlagen nur aus Gülle und pflanzlichem Material (Mais sowie andere nachwachsende Rohstoffe) nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz bestehen und die Einsatzstoffe anhand des Einsatzstoff-Tagebuchs nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist zunächst sicher zu stellen, dass grundsätzlich diese Gärsubstrate aus Biogasanlagen für die auf den Schlägen ausgebrachten Kulturen unbedenklich sind im Hinblick auf unerwünschte Rückstände, belegt durch aussagekräftige Rückstandsuntersuchungen.

Die eingesetzten Substrate entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anhang I. Das eingesetzte pflanzliche Ausgangsmaterial (z. B. Mais) ist GVO-frei.

Arbeitshilfe MM 16: *Gärsubstrate*

Arbeitshilfe MM 20: *VO (EG) 889/2008 Anhang I - Düngemittel und Bodenverbesserer*

A) Optimierter Pflanzenschutzmitteleinsatz (QS)

Für einen optimalen Pflanzenschutz sind im ökologischen/biologischen Landbau vorrangig vorbeugende Maßnahmen zu nutzen. Neben der korrekten Umsetzung der direkten Pflanzenschutzmaßnahmen unter Verwendung von ökologischen/biologischen PSM (entsprechend der VO (EG) 889/2008 Anhang II) sind im Rahmen des gesamten Anbauverfahrens vorrangig die sich anbietenden indirekten Maßnahmen gezielt auszunutzen. Als geeignete mögliche indirekte Maßnahmen kommen infrage:

- Standortgerechte Artenwahl
- Einhaltung erforderlicher Anbaupausen durch geregelte Fruchtfolgen
- Kulturgerechte Bodenbearbeitung
- Wahl resistenter Sorten
- Einhaltung optimaler agrotechnischer Zeitspannen
- Anwendung mechanischer Pflegemaßnahmen
- Harmonische Nährstoffversorgung
- Anwendung nützlingsschonender und selektiver Mittel
- Einsatz optimierter Pflanzenschutztechnik
- Nutzung der Möglichkeit von Teilflächen- und Randbehandlungen
- Förderung von Nützlingen (z. B. durch Hecken, Sitzstangen, Steinhaufen, ...)

Mindestens fünf dieser indirekten Maßnahmen sind nachzuweisen.

Arbeitshilfe MM 17.2: Musterformblatt "Schlagkartei Kartoffeln"

Arbeitshilfe MM 21: VO (EG) 889/2008 Anhang II - Pestizide/Pflanzenschutzmittel

B) Rückstandsmonitoring

(Nur zutreffend für Teilnehmer am QS Ackerbau/Kartoffeln!)

Zur Überprüfung der Produktqualität (Pflanzenschutzmittelrückstände und Nitratgehalt) kann im Verfahren während der üblichen Geschäftszeiten eine unangekündigte Feld- oder Ernteprobenahme vor Ort erfolgen. Die Probenahme wird durch einen autorisierten Probenehmer vorgenommen. Diesem ist zur Probenahme der Zugang zu gewähren.

a) Teilnahmeerklärung Rückstandsmonitoring (KO, QS, ifs)

Der Betrieb erklärt seine Bereitschaft zur Teilnahme am Rückstandsmonitoring. Die Teilnahmeerklärung liegt beim Systemgeber vor.

b) Analyseprotokolle (QS, ifs)

Nach erfolgter Probenahme und Untersuchung liegen die zugestellten Analyseprotokolle vor.

C) Pflanzenschutzmittelliste (QS)

Nachweis einer aktuellen Pflanzenschutzmittelliste für den Kartoffelbau im ökologischen/biologischen Landbau (PSM entsprechend der VO (EG) 889/2008 Anhang II).

Arbeitshilfe MM 21: VO (EG) 889/2008 Anhang II - Pestizide/Pflanzenschutzmittel

K-6 Ernte
K-6.1 Erntevorbereitung

A) Krautabtötung (KO, QS)

Die Maßnahmen der Krautabtötung sind für jeden Schlag zu dokumentieren (Termin, Maßnahme).

Anmerkung: Z. Z. im ökologischen/biologischen Landbau keine Mittel zur chemischen Krautabtötung ausgewiesen (AH MM 21).

Arbeitshilfe MM 21: VO (EG) 889/2008 Anhang II - Pestizide/Pflanzenschutzmittel

B) Knollenqualität zur Ernte

a) Knollenprobe vor Ernte (QS)

Durch den Betrieb wurde vor der Ernte eine repräsentative Knollenprobe aus jedem Schlag entnommen.

b) Bonitur der Vorernteproben (QS, ifs)

Der Zustand der beprobten Knollen wurde auf äußere und innere Mängel bonitiert. Die Boniturergebnisse sind zu dokumentieren.

Arbeitshilfe MM 17.2: Musterformblatt "Schlagkartei Kartoffeln"

K-6.2 Erntebedingungen

A) Rodebedingungen (QS)

Vor Beginn der Ernte wird eine Einschätzung der Rodebedingungen (Reifezustand der Knollen, Boden- und Witterungsverhältnisse) vorgenommen. Ihre Ergebnisse ermöglichen eine situationsbezogene Abstimmung der Erntetechnik sowie ein schonendes und beschädigungsarmes Roden der Kartoffeln. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Arbeitshilfe MM 17.2: Musterformblatt "Schlagkartei Kartoffeln"

B) Schonendes Roden

a) Rodetechnik (QS)

Die eingesetzte Rodetechnik befindet sich in einem ordnungsgemäßen technischen Zustand. Die Einschätzung erfolgt visuell durch den Prüfer.

b) Mechanische Knollenbelastung (QS)

Während der Ernte (und den damit verbundenen Transporten) ist die mechanische Belastung der Knollen so gering wie möglich zu halten (Fallhöhen von unter 50 cm bzw. das technologisch realisierbare Minimum). Gegebenenfalls sind technische Hilfsmittel zu nutzen (z. B. Fallnetze). Die Einschätzung erfolgt visuell durch den Prüfer.

A) Vermischungen und Verunreinigungen (QS, ifs)

Eindeutige Kennzeichnung des Lagerortes/Lagergutes. Jedes Lagergut/Lager (Silozeile, Teillager) ist durch geeignete Maßnahmen (Beschilderung, Lageplan, Zellenbelegungsplan, Lagerdokumentation) eindeutig zu kennzeichnen, um eine versehentliche falsche Zuordnung und das Risiko einer unbeabsichtigten Vermischung auszuschließen.

Bei der Einlagerung erhält jede Partie eine Partienummer. Diese wird auf allen Schriftstücken vermerkt, welche die Partie betreffen und begleiten.

Arbeitshilfe PP 7.2: *Musterformblatt "Lagerdokumentation Kartoffeln"*

B) Qualität (QS, ifs)

Werden im Zuge der Ermittlung der qualitätsbestimmenden Merkmale Abweichungen zu den Sollwerten für eine stabile und gesunde Lagerung ermittelt, müssen schon während der Einlagerung geeignete qualitätserhaltende Maßnahmen (Vorsortierung, Trocknung, Belüftung, Umlagerung) ergriffen werden. Diese sind zu dokumentieren.

Arbeitshilfe PP 7.2: *Musterformblatt "Lagerdokumentation Kartoffeln"*

C) Knollenqualität bei der Einlagerung**a) Repräsentative Probenahme (QS)**

Vor bzw. während der Einlagerung ist eine repräsentative Probe je Partie (100 Knollen pro Probe) zu entnehmen.

b) Bonitur der Knollenqualität (Produktkontrolle) (QS, ifs)

Die entnommene Probe ist in Anlehnung an die Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für Speisekartoffeln (unsortierte Ware), der "Berliner Vereinbarung" und dem "Leitfaden für die Qualitätskontrolle bei Speisekartoffeln" (Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH, Bonn) zu untersuchen. Die Knollen sind auf innere und äußere Qualitätsmängel zu begutachten.

Die Ergebnisse der Produktkontrolle (Knollenbonitur bzw. Laboranalysen) sind zu dokumentieren.

Arbeitshilfe PP 14: *Musterformblatt "Qualitätsbewertung von Speisekartoffeln"*

K-8 Erntenachbehandlung (Trocknung/Belüftung/Keimhemmung)

A) Verfahren (KO)

Der Betrieb muss sicherstellen, dass nur zugelassene, anerkannte und geeignete Belüftungsverfahren zum Einsatz gelangen. Die lüftungstechnischen Einrichtungen ermöglichen eine zügige Abtrocknung erntefeuchter Knollen sowie die Einhaltung allgemeingültiger Empfehlungen für Temperatur und relative Luftfeuchte in allen Lagerungsphasen (Abtrocknung, Wundheilung, Abkühlung, Dauerlagerung, Konditionierung).

Das angewendete Verfahren (Frischlufte, Umlufte, Mischlufte) ist zu dokumentieren.

Arbeitshilfe PP 7.2: *Musterformblatt "Lagerdokumentation Kartoffeln"*

B) Belüftungstechnik (QS)

Die eingesetzte Belüftungstechnik muss sich in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die Nachweisführung erfolgt über die Vorlage entsprechender Wartungsnachweise bzw. Abnahmebescheinigungen externer Prüforganisationen sowie über die visuelle Inaugenscheinnahme durch den Prüfer.

K-9 Lagerung

A) Temperaturführung (QS, ifs)

Werden im Zuge der ständigen Eigenkontrolle der qualitätsbestimmenden Merkmale (Außen-, Innenlufttemperatur, Knollentemperatur) Abweichungen zu den Sollwerten für eine stabile und gesunde Lagerung (Temperatursollwerte entsprechend der Lagerperiode) ermittelt, so müssen geeignete qualitätserhaltende Maßnahmen zur Temperaturführung (Trocknung, Belüftung, Umlagerung) ergriffen werden. Die Maßnahmen sind bis zum Erreichen der Sollwerte durchzuführen.

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle (Datum, Messergebnis, ausführender Mitarbeiter) sowie die ggf. durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Arbeitshilfe PP 7.2: *Musterformblatt "Lagerdokumentation Kartoffeln"*

B) Lagerzustand

a) Vermeidung der Einschleppung von Fremdkörpern (QS, ifs)

Im Zuge der Beurteilung wird der Zustand des Zufahrtbereiches zum Lager bzw. im Annahme-/Abladebereich von Transportfahrzeugen bewertet. Durch den baulichen Zustand der genannten Bereiche (sauber, trocken, befestigt, überdachte Annahme) muss das Risiko des Eintritts von Fremdkörpern (Steine, Erde, Schlamm, Feuchtigkeit, Schnee) minimiert werden. Die Bewertung erfolgt visuell durch den Prüfer.

b) Einwandfreier Zustand des Lagers (KO, QS)

Im Rahmen der Prüfung wird die generelle Eignung des Lagerortes für die Lagerung von Kartoffeln bewertet. Dabei wird insbesondere der Zustand der Decken, Böden und Wände beurteilt. Die genannten Bereiche müssen sich in einem sauberen und trockenen Zustand befinden.

C) Äußere Einflüsse

a) Schmutzansammlungen/Vogelnistplätze (KO, ifs)

Im gesamten Lagerbereich dürfen sich keine wesentlichen Schmutzansammlungen befinden. Dies gilt insbesondere für Vogelkot bzw. Vogelnistplätze. Dem Eindringen von Vögeln ist durch geeignete Maßnahmen (Schutznetze, Verschluss des Lagers) vorzubeugen (Diese Anforderung betrifft auch die Zwischenlagerung! Hier ist die Vogelsicherheit durch Abdeckplanen oder andere geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.).

Die genannten Anforderungen sind auch bei Leerstand der Lagerräume zu gewährleisten.

Die Beurteilung erfolgt visuell durch den Prüfer.

b) Dichtigkeit Dächer/Fenster/Schächte (QS)

Die Dächer sowie alle vorhandenen Fenster und Lüftungsschächte müssen durch ihren baulichen Zustand gewährleisten, dass über die gesamte Lagerperiode das Eindringen von Niederschlags- und Kondensationswasser in das Lagergut zuverlässig verhindert wird.

Die Beurteilung erfolgt visuell durch den Prüfer.

c) Schutz vor Glasbruch (Leuchtkörper) (KO, QS, ifs)

Für alle im Lagerbereich befindlichen Leuchtkörper sind angemessene Maßnahmen zum Schutz des Lagergutes vor Verunreinigung infolge Glasbruch (und daraus resultierenden giftigen Stäuben) zu treffen. Leuchtkörper müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen (z. B. Schutzgitter) vor mechanischen Beeinträchtigungen geschützt werden. Zum Schutz vor Glasbruch infolge Zerstörung der Leuchtkörper ohne äußere Einflüsse müssen zusätzlich Schutzabdeckungen bzw. Ummantelungen mit Sicherheitsglas installiert werden. Zur Minimierung der Gefahr einer unbeabsichtigten Zerstörung sollten sich die Leuchtkörper zudem außerhalb der Reichweite der eingesetzten Lagertechnik (Kräne, Radlader, Teleskoplader) befinden.

Die Beurteilung erfolgt visuell durch den Prüfer.

d) Schutz vor unbefugtem Zugang (QS)

Über den gesamten Lagerzeitraum muss der Lagerort gegen unbefugten Zugang gesichert sein (Verschlussicherheit der Lagerhallen). Am Eingangsbereich des Lagers ist eine entsprechende Beschilderung zur Untersagung des Zutritts für unbefugte Personen anzubringen.

K-10 Auslagerung und Verpackung

A) Knollenschonende Auslagerung

a) Eignung der technischen Einrichtungen (QS)

Die Auslagerung der Kartoffeln ist nur bei geeignetem Knollenzustand vorzunehmen. Die Anzahl und Höhe der Fallstufen an den Übergabestellen muss das technisch bedingte Minimum einhalten. Weiterhin ist zur Verminderung der Knollenbeanspruchung auf ein Umlenken des Gutstromes, auf angepasste Bandgeschwindigkeiten, optimierte Rollstrecken sowie die Vermeidung vorstehender Kanten, Ecken, Schrauben usw. zu achten.

Die Beurteilung erfolgt visuell durch den Prüfer.

b) Einrichtungen zur Belastungsminderung (QS)

Zur Vermeidung von Knollenbeschädigungen müssen an besonders kritischen Stellen (z. B. Fallstufen) geeignete technische Einrichtungen zur Belastungsminderung (z. B. Prallsegel, Fallnetze) installiert sein. Dabei sollten Fallhöhen von max. 50 cm möglichst nicht überschritten werden.

Die Beurteilung erfolgt visuell durch den Prüfer.

B) Knollenqualität bei der Auslagerung

a) Bonitur der Knollenqualität (Produktkontrolle) (ifs)

Vor Ende der Lagerperiode erfolgt anhand einer repräsentativen Probe (100 Knollen je Partie) die Bestimmung der inneren und äußeren Knollenmängel in Anlehnung an die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen (hier unsortierte Ware), der "Berliner Vereinbarung" und dem "Leitfaden für die Qualitätskontrolle bei Speisekartoffeln" (Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH, Bonn).

Die Ergebnisse der Produktkontrolle (Knollenbonitur bzw. Laboranalysen) sind zu dokumentieren.

b) Freigabe der Partie

In Abhängigkeit von den festgestellten Ergebnissen wird über den weiteren Verfahrensweg zur Aufbereitung und Vermarktung entschieden. Das Ergebnis der Beurteilung/der ggf. eingeleiteten Maßnahmen sowie die Freigabe für den vorgesehenen Verwendungszweck bzw. Handelsklasseneinstufung sind zu dokumentieren.

Arbeitshilfe PP 14: *Musterformblatt "Qualitätsbewertung Speisekartoffeln"*

C) Verpackung und Kennzeichnung

a) Ordnungsgemäße Kennzeichnung (QS, ifs)

Bei Abgabe von verpackter Ware muss diese ordnungsgemäß (entsprechend Handelsklassenverordnung) gekennzeichnet sein. Jedes Packstück weist folgende Angaben in lesbarer, unverwischbarer und von außen sichtbarer Beschriftung auf

- Inverkehrbringer/Erzeuger
- Art des Erzeugnisses/Sortenbezeichnung (z. B. "Speisefrühspeisekartoffel")
- Gesetzliche Handelsklasse (z. B. "Klasse extra")
- Kochtyp (z. B. "festkochend")
- Füllgewicht
- Partienummer
- Ggf. Behandlungshinweise (z. B. Keimhemmung)

Die Code-Nr. der für den Betrieb zuständigen Kontrollstelle sowie das entsprechende Ökosiegel sind ersichtlich.

b) Zugelassenes Verpackungsmaterial (ifs)

Zur Verpackung von Speisekartoffeln darf nur zugelassenes bzw. für den Verwendungszweck geeignete Verpackungsmaterial eingesetzt werden. Die Verkaufsverpackungen dürfen dabei nach der Befüllung nicht offen sein. Geeignete Verpackungen sind z. B.

- Zugenähte Säcke/Beutel/Netze
- Abgeklippte Säcke/Beutel/Netze
- Verschlussene Tragetaschen, Kisten, Körbe, Kartons

c) Hygienisch einwandfreies Einwegverpackungsmaterial (ifs)

Einwegverpackungsmaterialien für Speisekartoffeln muss neu sein und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Es muss frei von Fremdbestandteilen sein.

d) Lagerung des Verpackungsmaterials (QS)

Die Lagerung der Um- und Kleinverpackungsmaterialien erfolgt sachgemäß, trocken und hygienisch einwandfrei (z. B. kein Befall durch Schädlinge, Nagetiere, Vögel, keine physikalischen und chemischen Beeinträchtigungen).

e) Abpackung auf dem Feld (QS)

Werden gerodete Kartoffeln unmittelbar auf dem Feld abgepackt, so ist das Verpackungsmaterial über Nacht vom Feld zu entfernen.

f) Mehrwegverpackungen (QS)

Bei Verwendung von Mehrwegverpackungen müssen diese frei von Fremdbestandteilen sein.

D) Lagerung verkaufsfähiger abgepackter Ware

Zum Abtransport vorbereitete abgepackte Ware ist so zu lagern, dass keine vermeidbare Qualitätsverschlechterung eintritt. Dazu sind angemessene Hygienebedingungen einzuhalten sowie der Schutz vor physikalischen und chemischen Verunreinigungen zu gewährleisten.

3-II-3-FG Feldgemüse

FG-1 Bodenschutz

A) Erosionsminderung (QS)

Durch eine standortgemäße Nutzung sind Bodenabträge durch Erosion so weit wie möglich einzuschränken. Maßnahmen zur Erosionsminderung sind Bestandteil des betrieblichen Handelns. Entsprechend der konkreten Standortbedingungen sind z. B. folgende Maßnahmen möglich:

- Anwendung bodenschonender Maßnahmen durch entsprechende bodenschonende Bearbeitungstechniken/-geräte
- Anwendung von Maßnahmen zur Minimierung von Erosion (z. B. Querpflügen, Mulchen, Zwischenfrüchten, usw.)
- Wechsel der Anbauflächen
- Einsatz von Mulchmaterialien
- Optimierung der Bewässerung (z. B. Tropfbewässerung)
- Bedarfsgerechte Bewässerung (z. B. Messung der Bodenfeuchte, klimatische Wasserbilanz)

Mindestens eine der in diesem Bewertungskriterium aufgeführten Maßnahmen muss im Betrieb nachweisbar angewandt werden.

Zusammen mit den im Kriterium "FG-3 A) Optimierter PSM-Einsatz" angeführten Punkten müssen mindestens 5 der möglichen Maßnahmen im Betrieb angewandt werden.

Arbeitshilfe MM 17.1: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

FG-2 Düngung

A) Klärschlamm-/Komposteinsatz (KO, QS, ifs)

Auf den Ackerflächen, die zum Anbau von Feldgemüse genutzt werden erfolgt grundsätzlich kein Einsatz von Klärschlamm. Außerdem erfolgt auf ihnen beim Einsatz von gewerblichen oder industriellen Komposten im Jahr der Aufbringung sowie im darauf folgenden Jahr kein Anbau von Feldgemüse. Die eingesetzten Komposte entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anh. I.

Arbeitshilfe MM 17.1: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

Arbeitshilfe MM 20: *VO (EG) 889/2008 Anhang I - Düngemittel und Bodenverbesserer*

B) Gärsubstrate (QS)

Die Aufbringung von Gärsubstraten aus Biogasanlagen ist nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die Gärsubstrate hygienisch unbedenklich bei der Erzeugung von Frischeprodukten sind. Eine Aufbringung auf stehende Kulturen ist auszuschließen. Außerdem ist zu belegen, dass die Gärsubstrate nur aus Gülle und pflanzlichem Material (Mais sowie andere nachwachsende Rohstoffe) nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz bestehen. Die Einsatzstoffe können anhand des Einsatzstoff-Tagebuchs nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass die Gärsubstrate für die auf den Schlägen angebauten Kulturen im Hinblick auf unerwünschte Rückstände unbedenklich sind (belegt durch aussagekräftige Rückstandsuntersuchungen).

Die eingesetzten Substrate entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anhang I. Das eingesetzte pflanzliche Ausgangsmaterial (z. B. Mais) ist GVO-frei.

Arbeitshilfe MM 16: Gärsubstrate

Arbeitshilfe MM 20: VO (EG) 889/2008 Anhang I - Düngemittel und Bodenverbesserer

C) N_{min} - Versorgung

a) N_{min} - Sollwerttabelle (QS)

Eine aktuelle N_{min}-Sollwerttabelle für die angebauten Gemüsearten ist vorzulegen.

b) N_{min} Analysen (QS, ifs)

Die Bestimmung des N_{min}-Vorrats im Boden als Voraussetzung der Stickstoffdüngung muss für alle Schläge (bzw. Bewirtschaftungseinheiten) zeitnah vor der Aussaat/Pflanzung oder vor einer N-Düngung (Düngung nach dem kulturbegleitenden N_{min}-Sollwertsystem) durchgeführt werden. Es muss mindestens eine sachgerechte N_{min}-Bodenanalyse eines autorisierten Bodens labors je Bewirtschaftungseinheit und Jahr vorgelegt werden.

Arbeitshilfe MM 17.1: Musterformblatt "Schlagkartei"

D) Bodenanalysen auf Grundnährstoffe (QS)

Abweichend zu den allgemeinen Anforderungen der Düngeverordnung ist für die Grundnährstoffe Phosphat, Kali, Magnesium und Kalk (pH-Wert) auf den zur Gemüseproduktion vorgesehenen Ackerflächen mindestens alle 4 Jahre eine Bodenanalyse vorzunehmen und zu dokumentieren.

E) Kopfdüngung mit organischen Düngemitteln (KO, QS, ifs)

Die Anwendung von Düngemitteln, die unter Verwendung von Knochen-, Fleischknochen- oder Fleischmehl hergestellt wurden, ist zur Vermeidung von Verunreinigungen/Kontaminationen auf Ackerflächen, die mit Feldgemüsebeständen bewachsen sind (Kopfdüngung), nicht zulässig. Die genannten Düngemittel dürfen lediglich vor der Aussaat der Feldgemüsebestände bei nachweislicher tiefwendender Einarbeitung in den Boden entsprechend der guten fachlichen Praxis angewandt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Abgleich der Eintragungen zu den dokumentierten Terminen der Düngemittelanwendung/-einarbeitung bzw. der Aussaat in den Schlagaufzeichnungen.

Die eingesetzten organischen Düngemittel entsprechen der VO (EG) 899/2008 Anhang I

Arbeitshilfe MM 17.1: Musterformblatt "Schlagkartei"

Arbeitshilfe MM 20: VO (EG) 889/2008 Anhang I - Düngemittel und Bodenverbesserer

A) Optimierter Pflanzenschutzmitteleinsatz (QS)

Für einen optimalen Pflanzenschutz sind im ökologischen/biologischen Landbau vorrangig vorbeugende Maßnahmen zu nutzen. Neben der korrekten Umsetzung der direkten Pflanzenschutzmaßnahmen unter Verwendung von ökologischen/biologischen PSM (entsprechend der VO (EG) 889/2008 Anhang II) sind im Rahmen des gesamten Anbauverfahrens vorrangig die sich anbietenden indirekten Maßnahmen gezielt auszunutzen. Als geeignete mögliche indirekte Maßnahmen kommen beim Anbau von Feldgemüse u. a. infrage:

- Verwendung krankheitstoleranter bzw. resistenter Sorten
- Mechanische oder thermische Unkrautbekämpfung
- Einsatz von Kulturschutznetzen oder Vlies
- Einsatz von Überwachungsgeräten (z. B. Lupe)
- Nutzung des Schadschwellenkonzeptes (dokumentierte Kontrollen)
- Einsatz optimierter Pflanzenschutztechnik
- Sicherung der Feldhygiene (schnellstmögliche gründliche Beseitigung von Ernterückständen)

Mindestens eine der in diesem Bewertungskriterium aufgeführten Maßnahmen muss im Unternehmen nachweisbar angewandt werden

Arbeitshilfe MM 17.1: Musterformblatt "Schlagkartei"

Arbeitshilfe MM 21: VO (EG) 889/2008 Anhang II - Pestizide/Pflanzenschutzmittel

B) Rückstandsmonitoring

(Nur zutreffend für Teilnehmer am QS Ackerbau/Feldgemüse!)

Zur Überprüfung der Produktqualität (Pflanzenschutzmittelrückstände, Nitratgehalt) kann im Verfahren während der üblichen Geschäftszeiten eine unangekündigte Feld- oder Ernteprobe entnommen werden. Die Probenahme erfolgt durch einen autorisierten Probennehmer. Diesem ist zum Zwecke der Probenahme der Zugang zu gewähren.

a) Teilnahmeerklärung Rückstandsmonitoring (KO, QS, ifs)

Der Betrieb erklärt seine Bereitschaft zur Teilnahme am Rückstandsmonitoring. Die Teilnahmeerklärung liegt beim Systemgeber vor.

b) Analyseprotokolle (QS, ifs)

Nach erfolgter Probenahme und Untersuchung liegen die zugestellten Analyseprotokolle vor.

C) Nachweis einer aktuellen Pflanzenschutzmittelliste (QS)

Eine aktuelle Pflanzenschutzmittelliste für die jeweils angebauten Gemüsearten bzw. die erteilte Einzelfallgenehmigung gemäß § 18b des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) liegt im Betrieb vor. Die PSM für den ökologischen/biologischen Landbau entsprechen den Vorgaben der VO (EG) 889/2008 Anhang II (Ausnahme: Gesetzlich angeordnete Maßnahmen).

Arbeitshilfe MM 21: VO (EG) 889/2008 Anhang II - Pestizide/Pflanzenschutzmittel

FG-4 Beregnung und Bewässerung

A) Wasserqualität (QS)

Das Kriterium Wasserqualität ist ausschließlich auf Feldgemüsekulturen anzuwenden, die für den Rohverzehr vorgesehen sind und bei deren Beregnung/Bewässerung eine Benetzung des Verzehrorgans mit dem Beregnungswasser erfolgt. Nur in diesem speziellen Fall muss zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an die Beregnung und Bewässerung (siehe "3-II-1.6 Beregnung und Bewässerung") die hygienisch-mikrobiologische Eignung des Beregnungswassers ausgewiesen werden. Die Einhaltung der Anforderungen der Wasserqualität erfolgt aus diesem Grund unter Beachtung der Vorgabewerte für den Gehalt des Beregnungswassers an Intestinalen Enterokokken und Escherichia coli. Beide Bakterienarten fungieren als Indikatorkulturen für das Vorhandensein möglicher Krankheitserreger im Wasser. Dabei zeigen Escherichia coli relativ frische Verunreinigungen mit Warmblüterfäkalien an, während Intestinale Enterokokken ein Anzeichen für eine länger zurückliegende Belastung sein können. Bei Benetzung der für den Rohverzehr vorgesehenen Pflanzenteile sind folgende Werte einzuhalten

- Intestinale Enterokokken: <400 KBE/100 ml Wasser
- Escherichia coli: <1.000 KBE/100 ml Wasser

Entsprechende aussagekräftige Analyseergebnisse liegen vor.

FG-5 Ernte

A) Erntebedingungen

Vor Beginn der Ernte erfolgt eine Einschätzung der Erntebedingungen (Reifezustand, Boden- und Witterungsverhältnisse). Ihre Ergebnisse ermöglichen eine situationsbezogene Abstimmung der Erntetechnik sowie eine schonende und beschädigungsarme Ernte. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Arbeitshilfe MM 17.1: Musterformblatt "Schlagkartei"

B) Schonende Ernte

Die eingesetzte Erntetechnik befindet sich in einem ordnungsgemäßen technischen Zustand. Während der Ernte (und den damit verbundenen Transporten) ist die mechanische Belastung des Erntegutes so gering wie möglich zu halten. Dazu sind Fallhöhen von unter 50 cm bzw. das technologisch realisierbare Minimum anzustreben. Gegebenenfalls sind technische Hilfsmittel zu nutzen (z. B. Fallnetze).

Die Einschätzung erfolgt visuell durch den Prüfer.

C) Bereitstellung mobiler Toiletten (QS, ifs)

Während der Erntearbeiten muss im Feldarbeitsbereich für die Beschäftigten der Zugang zu (mobilen) Toiletten gewährleistet sein. Der Nachweis erfolgt über die Vorlage von Belegen über die Anmietung mobiler Toiletten bzw. durch Sichtkontrolle des Prüfers.

Bei der Anwendung von Verfahren, wo technologisch bedingt während der Ernte kein direkter Kontakt zwischen Erntearbeiter und Produkt auftritt (z. B. maschinelle Ernte von Zwiebeln), entfällt dieses Kriterium.

A) Vermischungen und Verunreinigungen (QS, ifs)

Jedes Lagergut/Lager (Kühlzelle, Teillager) ist durch geeignete Maßnahmen (Beschilderung, Lageplan, Zellenbelegungsplan, Lagerdokumentation) eindeutig zu kennzeichnen, um eine versehentliche falsche Zuordnung und das Risiko einer unbeabsichtigten Vermischung auszuschließen.

Bei der Einlagerung erhält jede Partie eine Partienummer. Diese Partienummer wird auf allen Schriftstücken vermerkt, welche die Partie betreffen und begleiten.

Arbeitshilfe PP 7.3: *Musterformblatt "Lagerdokumentation Feldgemüse"*

Arbeitshilfe PP 8: *Übersicht zu den "Maßnahmen zur Reinigung/Desinfektion in Abhängigkeit von der Lagerreihenfolge"*

B) Qualität (QS, ifs)

Werden im Zuge der Ermittlung der qualitätsbestimmenden Merkmale Abweichungen zu den Sollwerten für eine stabile und gesunde Lagerung ermittelt, müssen schon während der Einlagerung geeignete qualitätserhaltende Maßnahmen (Vorsortierung, Trocknung, Kühlung, Belüftung, Umlagerung) ergriffen werden. Diese sind zu dokumentieren.

Arbeitshilfe PP 7.3: *Musterformblatt "Lagerdokumentation Feldgemüse"*

C) Produktqualität bei der Einlagerung zur Langzeitlagerung**a) Repräsentative Probenahme (ifs)**

Vor bzw. während der Einlagerung ist eine repräsentative Probe jeder Partie zu entnehmen.

b) Bonitur der Produktqualität (Produktkontrolle) (ifs)

Die entnommene Probe ist fruchtartspezifisch auf innere und äußere Qualitätsmängel zu begutachten. Die Ergebnisse der Produktkontrolle (Eigenbonitur bzw. Laboranalysen) sind zu dokumentieren.

Arbeitshilfe PP 7.3: *Musterformblatt "Lagerdokumentation Feldgemüse"*

FG-7 Erntenachbehandlung (Belüftung)

A) Verfahren (KO, QS)

Der Betrieb muss sicherstellen, dass nur zugelassene, anerkannte und geeignete Belüftungsverfahren zum Einsatz gelangen. Die Lüftungstechnischen Einrichtungen müssen eine zügige Abtrocknung des Erntegutes sowie die Einhaltung der fruchtartenspezifischen Empfehlungen für Temperatur und relative Luftfeuchte in allen Lagerungsphasen ermöglichen. Das verwendete Verfahren (Frischlufte, Umlufte) ist in der Lagerdokumentation zu vermerken.

Arbeitshilfe PP 7.3: *Musterformblatt "Lagerdokumentation Feldgemüse"*

B) Belüftungstechnik

Die eingesetzte Belüftungstechnik muss sich in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die Nachweisführung erfolgt über die Vorlage entsprechender Wartungsnachweise bzw. Abnahmebescheinigungen externer Prüforganisationen sowie über die visuelle Inaugenscheinnahme durch den Prüfer.

FG-8 Lagerung

A) Lagerbedingungen (QS, ifs)

Werden im Zuge der ständigen Eigenkontrolle der qualitätsbestimmenden Merkmale (Lagertemperatur, Luftfeuchte) Abweichungen zu den fruchtartspezifischen Sollwerten für eine stabile und gesunde Lagerung (Temperatursollwerte entsprechend der Lagerperiode und den Anforderungen der jeweiligen Fruchtart) ermittelt, so müssen geeignete qualitätserhaltende Maßnahmen (Trocknung, Belüftung, Umlagerung) ergriffen werden.

Die entsprechenden Maßnahmen sind bis zum Erreichen der Sollwerte durchzuführen.

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle (Datum, Messergebnis, ausführender Mitarbeiter) sowie die ggf. durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Arbeitshilfe PP 7.3: *Musterformblatt "Lagerdokumentation Feldgemüse"*

B) Lagerzustand

a) Vermeidung der Einschleppung von Fremdkörpern (QS, ifs)

Im Zuge der Beurteilung wird der Zustand des Zufahrtbereiches zum Lager bzw. im Annahme-/Abladebereich vom Transportfahrzeug bewertet. Durch den baulichen Zustand der genannten Bereiche (sauber, trocken, befestigt, überdachte Annahme) muss das Risiko des Eintritts von Fremdkörpern (Steine, Erde, Schlamm, Feuchtigkeit) minimiert werden. Die Bewertung erfolgt visuell durch den Prüfer.

b) Einwandfreier Zustand des Lagers (KO, QS)

Im Rahmen der Prüfung wird die generelle Eignung des Lagerortes für die Lagerung von Gemüse bewertet. Dabei wird insbesondere der Zustand der Decken, Böden und Wände beurteilt. Die genannten Bereiche müssen sich in einem sauberen und trockenen Zustand befinden.

C) Äußere Einflüsse

a) Schmutzansammlungen/Vogelnistplätze (KO, QS, ifs)

Im gesamten Lagerbereich dürfen sich keine wesentlichen Schmutzansammlungen befinden. Dies gilt insbesondere für Vogelkot bzw. Vogelnistplätze. Dem Eindringen von Vögeln ist durch geeignete Maßnahmen (Schutznetze, Verschluss des Lagers) vorzubeugen (Diese Anforderungen betreffen auch die Zwischenlagerung! Hier ist die Vogelsicherheit durch Abdeckplanen oder andere geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.).

Die genannten Anforderungen sind auch bei Leerstand der Lagerräume zu gewährleisten. Die Beurteilung erfolgt visuell durch den Prüfer.

b) Dichtheit Dächer/Fenster/Schächte (QS)

Die Dächer sowie alle vorhandenen Fenster und Lüftungsschächte müssen durch ihren baulichen Zustand gewährleisten, dass über die gesamte Lagerperiode das Eindringen von Niederschlags- und Kondensationswasser in das Lagergut zuverlässig verhindert wird.

Die Beurteilung erfolgt visuell durch den Prüfer.

c) Schutz vor Glasbruch (KO, QS, ifs)

Für alle im Lagerbereich befindlichen Leuchtkörper sind angemessene Maßnahmen zum Schutz des Lagergutes vor Verunreinigung infolge Glasbruch (und daraus resultierender giftiger Stäube) zu treffen.

Leuchtkörper müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen (z. B. Schutzgitter) vor mechanischen Beeinträchtigungen geschützt werden. Zum Schutz vor Glasbruch infolge Zerstörung der Leuchtkörper ohne äußere Einflüsse müssen zusätzlich Schutzabdeckungen bzw. Ummantelungen mit Sicherheitsglas installiert werden. Zur Minimierung der Gefahr einer unbeabsichtigten Zerstörung sollten sich die Leuchtkörper zudem außerhalb der Reichweite der eingesetzten Lagertechnik (Kräne, Radlader, Teleskoplader) befinden.

Die Beurteilung erfolgt visuell durch den Prüfer.

d) Schutz vor unbefugtem Zugang (QS)

Über den gesamten Zeitraum der Lagerperiode muss der Lagerort gegen unbefugten Zugang gesichert sein (Verschlussicherheit der Lagerhallen). Am Eingangsbereich des Lagers ist eine entsprechende Beschilderung zur Untersagung des Zutritts für unbefugte Personen anzubringen.

FG-9 Auslagerung und Verpackung

A) Schonende Auslagerung

a) Eignung der technischen Einrichtungen

Die Auslagerung des eingelagerten Gemüses ist nur unter Bedingungen vorzunehmen, die den fruchtartspezifischen Besonderheiten der jeweiligen Gemüseart Rechnung tragen. Die Anzahl und Höhe der Fallstufen an den Übergabestellen muss das technisch bedingte Minimum einhalten. Weiterhin ist zur Verminderung der Beanspruchungen auf ein Umlenken des Gutstromes, auf angepasste Bandgeschwindigkeiten, optimierte Rollstrecken sowie die Vermeidung vorstehender Kanten, Ecken, Schrauben usw. zu achten.

Die Beurteilung erfolgt visuell durch den Prüfer.

b) Einrichtungen zur Belastungsminderung

Beim Einsatz von technischen Anlagen bei der Auslagerung sind zur Vermeidung von Produktbeschädigungen an besonders kritischen Stellen (z. B. Fallstufen) geeignete technische Einrichtungen zur Belastungsminderung (z. B. Prallsegel, Fallnetze) zu installieren.

Die Beurteilung erfolgt visuell durch den Prüfer.

B) Waschen des Ernte-/Lagergutes

a) Vorrichtungen zum Waschen (QS)

Die im Betrieb zur Wäsche des Gemüses eingesetzten Einrichtungen und Anlagen ermöglichen hinsichtlich ihres Zustandes und der vorhandenen technischen Einrichtungen eine gut-schonende und hygienisch einwandfreie Reinigung des Gemüses entsprechend den fruchtartspezifischen Anforderungen.

Die Beurteilung erfolgt visuell durch den Prüfer.

b) Qualität des Nacherntewaschwassers (QS, ifs)

Der letzte Waschgang beim Nacherntewaschen des Gemüses hat mit Wasser, das die Trinkwasserqualität erfüllt, zu erfolgen. Die Qualität des eingesetzten Waschwassers ist zu belegen (Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz, Analyseprotokolle bei eigener Wassergewinnung). Beim Einsatz von Zusatzstoffen zum Waschwasser müssen diese für den betreffenden Einsatzzweck zugelassen sein. Der Einsatz dieser Stoffe ist zu dokumentieren.

C) Verpackung/Kennzeichnung

a) Ordnungsgemäße Kennzeichnung (QS, ifs)

Bei Abgabe von verpackter Ware muss diese gemäß den fruchtartsspezifischen gesetzlichen Regelungen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein. Jedes Packstück muss mindestens folgende Angaben in lesbarer, unverwischbarer und von außen sichtbarer Beschriftung aufweisen

- Code-Nr. der für den Betrieb zuständigen Kontrollstelle
- Ökosiegel
- Inverkehrbringer/Erzeuger
- Art des Erzeugnisses (ggf. Sortenbezeichnung)
- Ggf. gesetzliche Handelsklasse
- Handelsmerkmale
- Füllgewicht
- Ggf. Partienummer
- Ggf. Nacherntebehandlungen

b) Zugelassenes Verpackungsmaterial (ifs)

Zur Verpackung von Gemüse darf nur zugelassenes bzw. für den Verwendungszweck geeignetes (lebensmitteltauglich) Verpackungsmaterial eingesetzt werden. Die Verkaufsverpackungen dürfen nach der Befüllung nicht offen sein. Geeignete Verpackungen sind z. B.

- Zugenähte Säcke/Beutel/Netze
- Abgeklippte Säcke/Beutel/Netze
- Verschlussene Tragetaschen, Kisten, Körbe, Kartons

c) Hygienisch einwandfreies Einwegverpackungsmaterial (ifs)

Einwegverpackungsmaterialien für Gemüse müssen neu sein und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Das Material muss frei von Fremdbestandteilen sein.

d) Lagerung des Verpackungsmaterials (QS)

Die Lagerung der Um- und Kleinverpackungsmaterialien erfolgt sachgemäß, trocken und hygienisch einwandfrei (z. B. kein Befall durch Schädlinge, Nagetiere, Vögel, keine physikalischen und chemischen Beeinträchtigungen).

e) Abpackung auf dem Feld (QS)

Wird geerntetes Gemüse unmittelbar auf dem Feld abgepackt, so ist das Verpackungsmaterial nach Beendigung bzw. längerer Unterbrechung der Ernte-/Abpackarbeiten (z. B. über Nacht) vom Feld zu entfernen.

f) Mehrwegverpackungen (QS)

Bei der Verwendung von Mehrwegverpackungen müssen diese frei von Fremdbestandteilen sein und nach Möglichkeit einer turnusmäßigen Reinigung unterzogen werden.

D) Lagerung verkaufsfähiger abgepackter Ware (ifs)

Zum Abtransport vorbereitete abgepackte Ware ist so zu lagern, dass keine vermeidbare Qualitätsverschlechterung eintritt. Dazu sind angemessene Hygienebedingungen einzuhalten sowie der Schutz vor physikalischen und chemischen Verunreinigungen zu gewährleisten.

A) Transport von Frischeprodukten**a) Eignung der technischen Ausstattung der Transportfahrzeuge/-behälter (ifs)**

Der Aufbau bzw. die technische Ausstattung der Transportfahrzeuge/-behälter ermöglicht unter Berücksichtigung der Transportentfernung und der Außentemperatur einen hygienisch einwandfreien Transport der Frischeprodukte zum Abnehmer. Die Einhaltung der spezifischen Temperaturvorgaben (z. B. Isolierung, Kühleinrichtungen, geschlossene Fahrzeuge) der transportierten kühlpflichtigen Gemüsearten ist gewährleistet.

Die vorgegebenen Temperaturen bzw. ggf. die Kühlkette darf nach Möglichkeit nur kurzfristig (z. B. Be-/Entladung, zur Beförderung in der Betriebsstätte) unterbrochen werden.

Arbeitshilfe PP 13: *Musterformblatt "Hygienecheckliste"*

b) Kontrolle der Temperaturführung (ifs)

Die Temperatur innerhalb der Transportfahrzeuge/-behälter wird gemäß den Vorgaben der zu transportierenden Gemüsearten eingestellt und vor Fahrtbeginn kontrolliert und dokumentiert (z. B. Lieferschein).

3-II-3-FU Futterbau/Grünland

(Nicht anzuwenden auf tierhaltende Betriebe mit ausschließlicher Grünlandbewirtschaftung/Weidenutzung **ohne** Ackerbau! Für diese Betriebe siehe Modul III Tierproduktion/3-III-1.5 Grünlandbewirtschaftung/Weide)

FU-1 Aussaat

A) Nachsaaten

Werden im Betrieb Nachsaaten in lückige oder ausgewinterte Bestände mehrjähriger Feldfutterpflanzen bzw. auf Grünland durchgeführt, so sind die jeweiligen Maßnahmen in den Schlagaufzeichnungen zu dokumentieren. Dabei ist das angewandte Aussaatverfahren (Drillsaat, Übersaat mit Düngerstreuer, Schlitzsaat), der Termin/Zeitraum der Maßnahme, die Aussaatmenge (kg/ha) sowie die eingesetzte Sorte/Sortenmischung bzw. bei Grünland oder Gemengen die Fruchtartenzusammensetzung zu erfassen.

Arbeitshilfe MM 17.1:

Musterformblatt "Schlagkartei"

Arbeitshilfe MM 17.4:

Musterformblatt "Schlagkartei Grünland"

FU-2 Düngung

A) Kopfdüngung mit organischen Düngemitteln

(grundsätzlich kein Einsatz von Klärschlamm)

a) Keine Kopfdüngung in erntewürdigen Beständen (KO, QS)

Zur Vermeidung der Verunreinigung/Kontamination (Keime) von Futtermitteln ist die Aufbringung von organischen Düngemittel (Gülle, Stalldung) in erntereife Futterbestände nicht zulässig. Die Düngemittel dürfen lediglich unmittelbar nach dem Futterschnitt bzw. zu Vegetationsbeginn entsprechend der guten fachlichen Praxis angewandt werden. Sie entsprechen der VO (EG) 899/2008 Anhang I. Die Nachweisführung erfolgt durch Abgleich der Eintragungen zu den dokumentierten Terminen der Düngemittelanwendung bzw. der Futternutzung in den Schlagaufzeichnungen.

Arbeitshilfe MM 17.1:

Musterformblatt "Schlagkartei"

Arbeitshilfe MM 20:

VO (EG) 899/2008 Anhang I - Düngemittel und Bodenverbesserer

b) Einsatz von tiermehlhaltigen Düngemitteln und Klärschlamm (KO, QS)

Düngemittel, die unter Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl hergestellt wurden (z. B. Tier-, Knochen-, Blutmehl usw.) dürfen zur Vermeidung von Verunreinigungen/Kontaminationen auf Ackerflächen, die mit Feldfutterbeständen bewachsen sind sowie auf Grünland, nicht ausgebracht werden. Die genannten Düngemittel dürfen lediglich vor der Aussaat der Feldfutterbestände auf Ackerland bei nachweislicher tiefwendender Einarbeitung in den Boden entsprechend der guten fachlichen Praxis angewandt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Abgleich der Eintragungen zu den dokumentierten Terminen der Düngemittelanwendung/-einarbeitung bzw. der Aussaat in den Schlagaufzeichnungen.

Arbeitshilfe MM 17.1:

Musterformblatt "Schlagkartei"

B) Gülleuntersuchung

Werden im Landwirtschaftsbetrieb organische Düngemittel (Stalldung, Gülle) auf Futterflächen eingesetzt, die aus anderen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben stammen, so muss für diese Düngemittel eine entsprechende Standardnährstoffanalyse (Untersuchung auf Grundnährstoffe, TS-Gehalt) eines anerkannten Untersuchungslabors vorliegen, die die Einhaltung gültiger Grenzwerte belegt.

C) Aufbringung organischer Düngemittel (QS)

Die Aufbringung organischer Düngemittel hat gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bei Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung (z. B. Kernsperrfrist, Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland) zu erfolgen. Die vorherrschenden Witterungsverhältnisse und der Vegetationsstand sind zu beachten. Zur Vermeidung von Nährstoffverlusten ist dabei insbesondere auf eine möglichst bodennahe Aufbringung (z. B. durch Schleppschläuche, Injektionsgeräte) zu achten.

D) Düngung auf Grünland

a) Begrenzung der Höhe der Einzelgaben an Stalldung

Zur Vermeidung von Umweltbelastungen sowie zur Gewährleistung einer möglichst optimalen Nährstoffausnutzung, dürfen bei der Stalldungsausbringung je Einzelgabe auf Grünland 200 dt/ha nicht überschritten werden.

Arbeitshilfe MM 17.4:

Musterformblatt "Schlagkartei Grünland"

b) Einsatz von Rottemist mit gleichmäßiger Verteilung

Bei der Stalldunggabe sollte ausschließlich gut verrotteter Stallmist zum Einsatz kommen. Dabei ist insbesondere auf eine gleichmäßige Verteilung des Stallmistes während der Aufbringung zu achten

c) Begrenzung der Höhe der Einzelgabe an Gülle

Zur Vermeidung von Narbenschäden sowie Nährstoffverlusten durch Ammoniakbildung dürfen bei der Aufbringung von Gülle (außer bei direkter Injektion in den Boden durch entsprechende Aufbringungsverfahren) je Einzelgabe 20 m³/ha (Bezugsbasis ca. 7,5 % TS) nicht überschritten werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Abgleich der entsprechenden Eintragungen in die Schlagdokumentation. Des weiteren ist die Aufbringung bei bedecktem Himmel oder leichtem Regen anzustreben.

Arbeitshilfe MM 17.4:

Musterformblatt "Schlagkartei Grünland"

FU-3 Pflanzenschutz

A) Einhaltung von Wartezeiten (QS)

Der Einsatz der Pflanzenschutzmittel erfolgt unter Beachtung der Anwendungshinweise. Die gemäß den Anwendungsbestimmungen erforderlichen Wartezeiten insbesondere bei Weidenutzung der betreffenden Flächen nach der Applikation werden eingehalten. Die Auswahl der PSM erfolgt unter Beachtung der VO (EG) 889/2008 Anh. II.

Arbeitshilfe MM 17.1:

Musterformblatt "Schlagkartei"

Arbeitshilfe MM 17.4:

Musterformblatt "Schlagkartei Grünland"

Arbeitshilfe MM 21:

*VO (EG) 889/2008 Anhang II
- Pestizide/Pflanzenschutzmittel*

FU-4 Mechanische Grünlandpflege

A) Dokumentation der Pflegemaßnahmen

Die im Rahmen der mechanischen Grünlandpflege durchgeführten Maßnahmen (z. B. Abschleppen, Walzen, Striegeln, Mulchen, Nachmahd) sind unter der Angabe des Durchführungstermins/-zeitraums, ggf. der Anzahl der Arbeitsgänge sowie der eingesetzten Geräte/Maschinen in den Schlagaufzeichnungen zu dokumentieren.

Arbeitshilfe MM 17.4:

Musterformblatt "Schlagkartei Grünland"

FU-5 Grünlandbewirtschaftung/Weide

A) Art der Grünlandnutzung

a) Dokumentation der Art der Grünlandnutzung (QS)

Aus der Schlagdokumentation muss die jeweilige Nutzungsart des Grünlandes eindeutig erkennbar sein. Mögliche Nutzungsarten können unter anderem sein

- Wiese
- Mähweide
- Weide (Stand-/Koppel-/Umtriebs-/Portions-/Rotationsweide)
- Hutungen
- Sonstige Nutzung (z. B. Biomasse, nachwachsende Rohstoffe)

Arbeitshilfe MM 17.4:

Musterformblatt "Schlagkartei Grünland"

b) Dokumentation der Tierart bei Weidenutzung (QS)

Bei der Nutzung des Grünlandes als Weidefläche muss in der Schlagdokumentation/Weidetagebuch die jeweilige Weidetierart eindeutig erkennbar sein, ggf. kann eine genauere Unterscheidung nach Altersgruppen sinnvoll sein. Mögliche Tierarten können unter anderem sein

- Rinder (ggf. unterschieden in Kälber, Junginder/Färsen, Milch-, Mutterkühe, Bullen)
- Pferde
- Schafe (Wanderschäferei, Hutungen, Pferche)
- Ziegen
- Wild (Dam-, Sika-, Rotwild, Bison)
- Schweine
- Geflügel (ggf. unterschieden in Gänse, Enten, Strauße usw.)

Arbeitshilfe MM 17.4:

Musterformblatt "Schlagkartei Grünland"

Arbeitshilfe MM 18:

Musterformblatt "Weidetagebuch"

B) Weidebewirtschaftung

a) Dokumentation von Zufütterungsmaßnahmen

Erfolgt während des Aufenthaltes der Tiere auf den Weideflächen eine Zufütterung so ist diese unter Angabe des Zeitraums sowie der Art des eingesetzten Futters (z. B. Heu, Stroh, Kraftfutter) zu dokumentieren.

Arbeitshilfe MM 17.4:

Musterformblatt "Schlagkartei Grünland"

b) Wechsel der Futter-/Tränkplätze (QS)

Zur Vermeidung von negativen Beeinträchtigungen (z. B. Narbenschäden, erhöhte Nährstoffkonzentration auf Teilflächen, "Versumpfung" des Tränkplatzes) der betreffenden Grünlandflächen ist ein jährlicher Wechsel der eingerichteten Zufütterungs-/Tränkplätze anzustreben. Ist dies aus objektiven Gründen (z. B. eingeschränkte Zuwegung, ortsfeste Tränkanlagen) nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen (z. B. Nachsaat/Befestigung der Futterplätze, Aufbringung von Stroh usw.) zur Vermeidung/Abmilderung möglicher Beeinträchtigungen vorzunehmen.

c) Schutz von Landschaftselementen (CC, KO)

Die auf den Weideflächen befindlichen oder unmittelbar angrenzenden schützwürdigen Landschaftselemente und Biotope sind durch wirksame Maßnahmen (z. B. Auskoppeln) vor negativen Beeinträchtigungen (Zerstörung, erhebliche/nachhaltige Beeinflussung) durch die Weidetiere zu schützen. Dies gilt insbesondere für die nachfolgend genannten Biotope (§ 37 NatSchG LSA):

- Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche und temporärer Flutrinnen
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnensalzstellen, naturnahe Bergwiesen
- Offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schütt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wachholderheiden, Borstgrasrasen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschüttwälder
- Offene Felsbildungen, natürliche Höhlen, aufgelassene Stollen und Steinbrüche
- Streuobstwiesen
- Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen

Lediglich für Beweidungsmaßnahmen die zur Erhaltung der schützwürdigen Biotope beitragen (z. B. Beweidung von Trockenrasen) bzw. bei Vorlage einer Ausnahmegenehmigung sind Abweichungen zulässig.

d) Abtrennung von nicht beweidungsfähigen Flächen

Bei der Einrichtung von Weideflächen sind zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Weidetiere sowie den Flächenzustand unter Berücksichtigung der vorgesehenen Weidetierart nicht beweidungsfähige (Teil-) Flächen durch entsprechende Maßnahmen sicher abzugrenzen. Dies gilt insbesondere für Flächen die hinsichtlich ihres Bodenzustandes (z. B. Tragfähigkeit), Hygienestatus (z. B. Parasitenbefall) oder Verdacht auf mögliche Kontaminationen als nicht oder nur bedingt weidetauglich einzustufen sind.

e) Dokumentation der Intensität der Beweidung (QS)

Die Intensität der Beweidung ist unter Angabe der Beweidungsdauer (Beginn, Ende), der jeweiligen beweideten/nachbeweideten Fläche (Bezeichnung, ggf. Größe) sowie dem Tierbesatz je ha in einem Weidetagebuch zu dokumentieren. Dies gilt auch für die durchgeführte Nachbeweidung.

Arbeitshilfe MM 18:

Musterformblatt "Weidetagebuch"

f) Gewährleistung der Weidesicherheit (QS)

Da sich die Anforderungen an die Weidesicherung je nach Lage der Weideflächen und Sensibilität der weidenden Tiere unterschiedlich gestalten, muss die Art der Weideabgrenzung (Zaun) auf das Gefährdungspotential des Umfeldes (z. B. Entfernung zu Straßen) und auf die zu weidende Tierart hinsichtlich Zaunausführung, Pfahlabstand, Zaunhöhe usw. abgestimmt sein. Wassergräben oder Wasserläufe dürfen dabei nicht als Ersatz für hütensichere Außenzäune angesehen werden.

Generell hat ein Tierhalter Tiere so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie nicht außer Kontrolle geraten können. Bei Einsatz von Weidesicherungsmaßnahmen muss der Tierhalter regelmäßig deren Betriebstauglichkeit/-sicherheit (z. B. Hütenspannung bei Elektrozäunen, Drahtspannung) überprüfen.

Zur Nachweisführung sind die entsprechenden Überprüfungen (Ort, Datum, Uhrzeit) sowie die Art der Weideabsicherung in einem Betriebstagebuch bzw. im Weidetagebuch zu dokumentieren.

C) Dauergrünlanderhaltung (KO, CC)

Beim Umbruch von Dauergrünland werden die Anforderungen der Dauergrünlandverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (DGLVO LSA) beachtet. Da sich in Sachsen-Anhalt der im Jahr 2009 ermittelte Dauergrünlandanteil gegenüber dem Basiswert um weniger als 5 % verringert hat, ist z. Z. im Antragsjahr 2010 für die landwirtschaftlichen Betriebe noch kein allgemeiner Genehmigungsvorbehalt relevant. Bei Änderung der Situation wird dieser Sachverhalt im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gegeben. Ab dem darauf folgenden Tag unterliegt der Dauergrünlandumbruch der Genehmigungspflicht (Naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlandes der FFH-Richtlinie, Lebensräume der Arten, die unter die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie fallen, sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen dürfen grundsätzlich nicht umgebrochen werden.).

Hinweis: In anderen Bundesländern sind die entsprechenden bundeslandspezifische Verordnungen adäquat anzuwenden.

FU-6 Ernte

A) Schnittzeitpunkt

a) Ernte-/Schnitttermin

Der Ernte-/Schnitttermin ist im Betrieb für jeden Schlag bzw. Teilschlag in einer Schlagkartei erfasst. Die Angaben sind zu dokumentieren.

Arbeitshilfe MM 17.1:

Musterformblatt "Schlagkartei"

Arbeitshilfe MM 17.4:

Musterformblatt "Schlagkartei Grünland"

b) Schnitthäufigkeit

Bei der Dokumentation der Schnitttermine ist bei mehrschnittigen Kulturen und bei Grünland die Anzahl der Schnitte zusätzlich zu erfassen. Die Angaben sind zu dokumentieren.

Arbeitshilfe MM 17.1:

Musterformblatt "Schlagkartei"

Arbeitshilfe PP 6.4:

Musterformblatt "Schlagkartei Grünland"

B) Erntebedingungen

a) Einschätzung der Erntebedingungen

Vor Beginn der Futterernte wird eine Einschätzung der Erntebedingungen (Boden-/Witterungsverhältnisse) vorgenommen. Das Ergebnis ermöglicht eine situationsbezogene Abstimmung der Ernte-/Bergungstechnik für eine gutschonende und qualitätsgerechte Futterernte. Die entsprechende Einschätzung ist zu dokumentieren.

Arbeitshilfe PP 17: *Musterformblatt "Protokoll Futterernte"*

b) Einschätzung des Erntegutes

Neben der Erfassung der Erntebedingungen erfolgt eine Einschätzung des Erntegutes mit Angaben zu mindestens folgenden Parametern

- TS-Gehalt
- Häcksellänge
- Schnitthöhe
- Vegetationsstadium
- Bestandszusammensetzung (bei Gemengen und Grünland)
- Ggf. Besonderheiten

Die entsprechenden Angaben sind zu dokumentieren.

Arbeitshilfe PP 17: *Musterformblatt "Protokoll Futterernte"*

C) Ernte-/Bergungstechnik

Für jeden Schlag/Teilschlag sind die durchgeführten Ernte-/Bergungsmaßnahmen inkl. der Erntevorbereitung (z. B. Schwaden, Wenden) zu dokumentieren. Hierzu sind die einzelnen Arbeitsgänge, die eingesetzten Geräte (inkl. evtl. Zusatzeinrichtungen) sowie der jeweilige Durchführungstermin nachvollziehbar zu erfassen.

Arbeitshilfe MM 17.1: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

Arbeitshilfe MM 17.4: *Musterformblatt "Schlagkartei Grünland"*

D) Nachweide von Feldfutterflächen/sonstigen Ackerflächen

Erfolgt auf abgeernteten Feldfutter- oder anderen Ackerflächen eine Nachbeweidung durch landwirtschaftliche Nutztiere (z. B. Hutung von Schafen), so sind hierfür der Termin bzw. die Dauer des Weidegangs sowie die jeweilige Tierart in den Schlagaufzeichnungen zu erfassen.

Arbeitshilfe MM 17.1: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

A) Silierverfahren/Silobefüllung**a) Dokumentation des Silierverfahrens (QS)**

Das angewandte Silierverfahren (Hochsilo, Flachsilo, Schlauchsilierung, Ballensilage) ist in der Lagerdokumentation zu vermerken.

Arbeitshilfe PP 7.4: *Musterformblatt "Lagerdokumentation Futter"*

b) Dokumentation der Silo-/Silobefülltechnik (QS)

Die zur Silobefüllung sowie zur Verdichtung des Siliergutes eingesetzte Technik (Anzahl, Art, Dauer des Einsatzes) ist in der Lagerdokumentation zu erfassen.

Arbeitshilfe PP 7.4: *Musterformblatt "Lagerdokumentation Futter"*

B) Einlagerungszeitraum (QS)

Die Termine des Beginns der Einlagerung/Silobefüllung sowie des Abschlusses der Einlagerung/Silobefüllung sind in der Lagerdokumentation zu erfassen.

Arbeitshilfe PP 7.4: *Musterformblatt "Lagerdokumentation Futter"*

C) Silo-/Abdeckung**a) Abdeckungstermin (QS)**

In der Lagerdokumentation ist der Termin der Lagerabdeckung (Rauhfutter im Außenlager) bzw. Siloabdeckung (Silagen) festzuhalten.

Arbeitshilfe PP 7.4: *Musterformblatt "Lagerdokumentation Futter"*

b) Art der Abdeckung (QS)

Das zur Lager-/bzw. Siloabdeckung sowie ggf. zur Beschwerung verwendete Material (Art, Herkunft) ist zu dokumentieren.

Arbeitshilfe PP 7.4: *Musterformblatt "Lagerdokumentation Futter"*

D) Silierhilfsmittel/Zusatzstoffe

a) Dokumentation der Anwendung (QS)

Die Anwendung von Silierhilfsmitteln/-zusatzstoffen ist unter Angabe des Anwendungstermins, des eingesetzten Mittels, der Aufwandmenge sowie des Auf-/Einbringungsverfahrens zu dokumentieren.

Arbeitshilfe PP 7.4: *Musterformblatt "Lagerdokumentation Futter"*

b) Zulassung der eingesetzten Silierhilfsmittel/-zusatzstoffe (KO, QS)

Alle zur Anwendung gebrachten Silierhilfsmittel/-zusatzstoffe müssen für den jeweiligen Anwendungszweck zugelassen sein.

(Aktuelle Zusammenstellungen der zugelassenen Zusatzstoffe für die Tierernährung können bei Bedarf im Internet recherchiert werden, z. B. auf den Internetseiten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit oder der Futtermitteldatenbank der DLG

- <http://www.bvl.bund.de>

→ Futtermittel → Zusatzstoffe in Futtermitteln

→ Liste der zugelassenen Zusatzstoffe in Futtermitteln → Silierzusatzstoffe)

- <http://www.dlg.org>

→ suchen: Siliermittel

Im ökologischen/biologischen Landbau entsprechen die eingesetzten Silierhilfsmittel den Vorgaben der VO (EG) 889/2008 Anhang VI.

Arbeitshilfe MM 23: *VO (EG) 889/2008 Anhang VI - Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Substanzen für die Tierernährung*

E) Belüftung/Trocknung

a) Zugelassenes Trocknungs-/Belüftungsverfahren (KO, QS)

Der Betrieb muss sicherstellen, dass nur zugelassene, anerkannte und geeignete Trocknungs-/Belüftungsverfahren zum Einsatz gelangen. Das verwendete Verfahren ist in der Lagerdokumentation zu vermerken.

Arbeitshilfe PP 7.4: *Musterformblatt "Lagerdokumentation Futter"*

b) Dauer der Trocknung/Belüftung (QS)

Die durchgeführten Trocknungs-/Belüftungsmaßnahmen sind in der Lagerdokumentation zu vermerken (Termin, Dauer).

Arbeitshilfe PP 7.4: *Musterformblatt "Lagerdokumentation Futter"*

c) Brennstoffqualität (KO, QS)

Alle bei der technischen Trocknung eingesetzten Brennstoffe müssen für den jeweiligen Einsatzzweck zugelassen, unbedenklich und von definierter (z. B. Heizgas, Heizöl) bzw. kontrollierter Qualität (Kohle, Holz) sein.

Kommen Trocknungsverfahren zum Einsatz, die den direkten Kontakt des Trockengutes mit den Abgasen der eingesetzten Brennstoffe nicht ausschließen (direkte Trocknung), so sind stichprobenartige Kontrollen/Untersuchungen des Trockengutes auf mögliche Kontaminationen bzw. Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für organische und anorganische Schadstoffe gemäß eines im Rahmen eines anerkannten Zertifizierungsverfahrens bestätigten Prüfplanes (Schadstoffmonitoring) durchzuführen.

d) Ordnungsgemäßer Zustand der Trocknungstechnik (KO, QS)

Die eingesetzte Trocknungstechnik muss sich in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand befinden. Dabei ist insbesondere auf die Funktionstüchtigkeit des Brenners zur Vermeidung einer unvollständigen Verbrennung zu achten.

Die Nachweisführung erfolgt über die Vorlage entsprechender Wartungsnachweise bzw. Abnahmebescheinigungen externer Prüforganisationen sowie über die visuelle Inaugenscheinnahme durch den Prüfer. Die erforderlichen Prüfintervalle werden beachtet.

Arbeitshilfe MM 1: *Musterformblatt "Wartungsnachweis Maschinen und Geräte"*

F) Übergabe an die Tierproduktion

(Dieses Kriterium ist nur für mehrstufig organisierte Unternehmen zutreffend!)

Durch die starke Abhängigkeit der späteren Futterqualität von den Erntebedingungen (Witterung, Erntetermin, Erntetechnik) sowie der Futterlagerung/-konservierung ist insbesondere in arbeitsteilig organisierten mehrstufigen landwirtschaftlichen Unternehmen eine enge Abstimmung zwischen der Futterproduktion und der Tierproduktion notwendig.

Zur Dokumentation der erfolgten Abstimmungen sind die entsprechenden Aufzeichnungen zur Ernte ("Protokoll Futterernte") und Futterlagerung ("Lagerdokumentation Futter") durch den jeweiligen Verantwortlichen für die Tierproduktion gegenzuzeichnen (Unterschrift).

Arbeitshilfe PP 7.4: *Musterformblatt "Lagerdokumentation Futter"*

Arbeitshilfe PP 17: *Musterformblatt "Protokoll Futterernte"*

G) Beschaffenheit des Futtermittelagers (QS)

Der bauliche Zustand bzw. die Anlage des Futtermittelagers (inkl. Zufahrtsbereich) muss hinsichtlich seiner Beschaffenheit (eingesetzte Materialien, evtl. Bauschäden, ...) so gestaltet sein, dass negative Einflüsse auf die Futtermittelqualität während der gesamten Lagerperiode sicher vermieden bzw. auf das technologisch bedingte Minimum begrenzt werden. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass evtl. entstehender Silosickersaft sicher und vollständig aufgefangen wird.

Die Beurteilung erfolgt visuell durch den Prüfer.

A) Lagerüberwachung**a) Temperaturüberwachung im Lagerstapel (nur für Rauhfutterlagerung) (QS)**

Zur Vermeidung von Selbstentzündung und Beeinträchtigung der Futterqualität sind in regelmäßigen Abständen Temperaturmessungen des Lagergutes vorzunehmen und zu dokumentieren (Messwert, Datum). Die Messungen sind nach der Einlagerung mindestens einmal täglich (bis zum Absinken der Temperatur), später wöchentlich durchzuführen, bis eine Temperatur von 30 °C nicht mehr überschritten wird.

Übersteigt die Temperatur den kritischen Wert von 60 °C, sind weitere Maßnahmen in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zu beraten.

Arbeitshilfe PP 7.4: *Musterformblatt "Lagerdokumentation Futter"*

b) Kontrolle der Abdeckung (gültig für Siloabdeckungen und Rauhfutteraußenlagerung) (QS)

Zur Vermeidung von Qualitätsbeeinträchtigungen durch Lufteintritt oder Niederschlagswasser in den Silostock bzw. Lagerstapel sind in regelmäßigen Abständen Kontrollen der Unversehrtheit der Abdeckung des Silos bzw. des Rauhfutteraußenlagers durchzuführen und zu dokumentieren. Bei festgestellten Beschädigungen sind entsprechende Maßnahmen (Abdichtung, Abkleben usw.) durchzuführen.

Arbeitshilfe PP 7.4: *Musterformblatt "Lagerdokumentation Futter"*

A) Silosickersaft**a) Eintrag in Grund-/Oberflächenwasser (CC, KO, QS)**

Es sind keine Anzeichen für einen Eintrag von Silosickersaft aus dem Futtersilo in das Grund- oder Oberflächenwasser erkennbar.

Die Beurteilung erfolgt visuell durch den Prüfer.

b) Verwendung von Silosickersaft (QS)

Fällt bei der Silagelagerung Silosickersaft an, so muss im Landwirtschaftsbetrieb die ordnungsgemäße Aufbringung/Verwendung (Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen) bzw. der Verbleib des Silosickersaftes nachvollziehbar belegt sein (z. B. Schlagkarteieintrag).

Arbeitshilfe MM 17.1: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

B) Silofolie (QS)

Der Entsorgungsweg bzw. der Nachweis der Wiederverwendung der eingesetzten Silofolie ist durch die Vorlage eines entsprechenden Entsorgungsnachweises durch das landwirtschaftliche Unternehmen zu belegen. Der Entsorgungsweg muss dabei den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Modul III Tierproduktion

3-III-1 Tierproduktion allgemein (inkl. Grünlandbewirtschaftung/Weide)

Das MLU gab am 23.03.2007 mit Änderung vom 23.07.2007 "Empfehlungen über Biosicherheitsmaßnahmen und Frühwarnsystem in Rinderhaltungen sowie Schaf- und Ziegenhaltungen" bekannt. Diese Empfehlungen sollen die Eigenverantwortung der Tierhalter hinsichtlich der Minimierung von Seucheneinschleppungs- und Übertragungsrisiken unterstützen. Bestehende Rechtsvorschriften bleiben dadurch unberührt (veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 20/2007 vom 29.05.2007 und geändert durch MBl.32/2007 vom 10.09.2007).

3-III-1.1. Tiergesundheit/Tierarzneimittel

A) Tierbestand (KO, QS)

a) Ausnahmefälle, falls nicht ausreichend ökologische Tiere zur Verfügung stehen:

1. Beim erstmaligen Bestandsaufbau entsprechend Art. 9 und 42 der VO(EG) 889/2008
 - Zukaufsalter/Gewicht ist vorgeschrieben.
 - Kälber: nach dem Absetzen bis 6 Monate alt
 - Weibl. Schaf- und Ziegenlämmer: nach dem Absetzen bis zu 60 Tagen alt
 - Ferkel: nach dem Absetzen, Gewicht unter 35 kg.
2. Bei Bestandserneuerung männlicher und weiblicher Zuchttiere:
Weibliche nullipare Zuchttiere begrenzt:
 - auf 10 % bei Rindern
 - auf 20 % bei SchweinenBei Beständen unter 10 Rindern, 5 Schweinen, Schafen oder Ziegen darf nur 1 Zuchttier je Jahr zugekauft werden.
3. Vorbehaltlich der Genehmigung der Behörde können die Prozentsätze auf 40 % erhöht werden bei:
 - erheblicher Ausdehnung der Tierhaltung (um mehr als 20%)
 - Rasseumstellung
 - Aufbau eines neuen Produktionszweiges
 - vom Aussterben bedrohten Nutzierrassen

Für Rindermast sieht die VO keine Ausnahmemöglichkeit vor, außer beim einmaligen Bestandsaufbau. Sie müssen sich vollständig mit Tieren aus ökologischen Betrieben versorgen.

B) Tierärztlicher Betreuungsvertrag

- a) Der Tierbesitzer lässt im Rahmen betriebseigener Kontrollen den Bestand durch einen Tierarzt auf der Basis eines schriftlichen Vertrages betreuen. Dieser umfasst die Beratung mit dem Ziel, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und falls erforderlich zu verbessern. **(KO, QS, QM)**

Arbeitshilfe TP 4 *Muster "Betreuungsvertrag Tierarzt"*

- b) In der Schweinehaltung muss außerdem die klinische Untersuchung insbes. auf Anzeichen einer Seuche beachtet werden. Diese hat in Schweinebeständen regelmäßig, mindestens aber 2 x je Jahr oder 1 x je Mastdurchgang zu erfolgen. Der Tierarzt hat unverzüglich im Bestandsregister oder einer anderen Bestandsdokumentation einzutragen: Datum und Ergebnis der Untersuchung, ggf. weitere Untersuchungen, durchgeführte Maßnahmen. Der Tierarzt sollte zur Ausübung des Berufes berechtigt sein und für die Betreuung von Schweinebeständen über ein besonderes Fachwissen auf dem Gebiet der Schweinegesundheit verfügen (Bestätigung der zuständigen Tierärztekammer). **(QS)**

C) Tierseuchen/Gesundheitsstatus lt. TierSG

- a) Die Einhaltung folgender Maßnahmen lt. VO (EG) 999/2001 und VO (EG) Nr. 1292/2005 wird vom Betrieb gesichert (KO, CC)

- Bei möglichem Verdacht wird die Tierseuche sofort angezeigt.
- Gemaßregelte Tiere werden im Rahmen einer Verbringungssperre nicht aus dem Betrieb verbracht (sowohl nach TSE-Verdacht als auch TSE-Feststellung).
- Gegen eine amtlich angeordnete Tötung von Tieren der Kohorte wird nicht verstoßen.
- Gegen eine amtlich angeordnete Maßnahme zur unschädlichen Beseitigung wird nicht verstoßen.
- Kein Inverkehrbringen, keine Ausfuhr sowie Einfuhr von lebenden Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen, die den Bedingungen und den Anforderungen nach Artikel 15 Abs.1 der VO (EG) Nr. 999/2001 widersprechen.
- Kein Inverkehrbringen der ersten Nachkommengeneration TSE-verdächtiger oder TSE-infizierter Tiere oder Sperma, Embryonen oder Eizellen TSE-verdächtiger oder TSE-infizierter Tiere entgegen den Bedingungen des Anh. VIII, Kap. B der VO (EG) Nr. 999/2001.
- Es werden Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass auf Menschen übertragbare Infektionskrankheiten eingeschleppt und verbreitet werden
 - Bei Zukauf von Tieren erfolgt eine Quarantäne.
 - Für jedes zugekaufte Tier gibt es ein Gesundheitszeugnis.
- Einhaltung zur Anforderung an die Verwendung und Lagerung von Futtermitteln lt. Anhang IV Teil I und II (z. B. Fischmehl und Di- und Tricalciumphosphat).

b) Bescheinigung Amtstierarzt lt. Tierseuchengesetz (KO, QM)

Anzeigepflichtige Tierseuchen:

Rind: BVD/MD, Tollwut, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Rinderpest, Tuberkulose, Brucellose, Salmonellose, Leukose, BHV 1, Deckinfektion, Blauzungenkrankheit, Aujeszkysche Krankheit

Schwein: Afrikanische Schweinepest, Ansteckende Schweinelähmung, AK, Brucellose, MKS, Klassische Schweinepest, Vesikuläre Schweinekrankheit, Milzbrand, Rauschbrand

Schaf/Ziege: Pockenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Pest kleiner Wiederkäuer, Riftalfieber, Blauzungenkrankheit

Als Zoonosen gelten: Tuberkulose beim Rind, Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, Salmonellose der Rinder, Tollwut, Milzbrand, Psittakose.

Kein KO-Kriterium, wenn Bestand zur Tilgung der Seuche (außer Zoonosen) amtlicher Aufsicht unterliegt (Sanierungsplan vorhanden).

Blauzungenbekämpfung lt. aktueller Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 6 und der aktuellen Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit:

Jeder Tierhalter hat der zuständigen Behörde jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung der Impfung unter Angabe:

- 1. der Registriernummer seines Betriebes*
- 2. des Datums der Impfung und*
- 3. des verwendeten Impfstoffes*

mitzuteilen. Auf Anordnung der zuständigen Behörde hat er zusätzlich die Ohrmarkennummer der geimpften Tiere mitzuteilen.

Arbeitshilfe TP 5: *Muster "Bescheinigung Amtstierarzt"*

c) Bescheinigung Betreuungstierarzt

ca) Meldepflichtige Tierkrankheiten lt. Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 20.12.2005

Rind: Euterpocken, Listeriose, Paratuberkulose, Q-Fieber, Katarrhalfieber, Campylobacteriose, Chlamydiose, Echinokokkose, Säugerpocken, Parapoxinfektion, Toxoplasmose, E.coli,

Schwein: Echinokokkose, Leptospirose, Listeriose, Säugerpocken, Salmonellose, Toxoplasmose, TGE, E.coli

Schaf/Ziege: Listeriose, Q-Fieber, Lippengrind, Bornaische Krankheit, Chlamydienabort, Leptospirose, Maedi/Visna, Säugerpocken, CAE bei Ziegen, Toxoplasmose, E.coli.

Als Zoonosen gelten: Listeriose, Chlamydienabort des Schafes, Leptospirose, Ornithose (außer Psittakose), Q-Fieber, Toxoplasmose, Tuberkulose und Salmonelleninfektion – Geflügel.

cb) Gehäufte Erkrankungen im Jahresmittel sind:

- Klauenerkrankungen über 10 % beim Rind und über 15 % beim Schaf.
- Totgeburten/Verendungen über 7 % bei Kälbern (Grundlage: Definition laut lt. Kalbemeldung VIT).
- Totgeburten/Verendungen über 10 % bei Lämmern (bis 4 Monate nach Geburt)
- Klinische Anzeichen von vorhandenen Endo- und/oder Ektoparasiten

Die Hauptursachen der Verluste sind jeweils aufgeführt.

Ein Maßnahmenplan zur prophylaktischen Endo- und Ektoparasitenbekämpfung liegt vor. Der Mitteleinsatz und die Anwendung sind dokumentiert.

Arbeitshilfe TP 6: *Muster "Bescheinigung Betreuungstierarzt"*

cc) Seit dem 2.01.2006 dürfen als Konsequenz aus der Umsetzung des EU-Hygieneepakets (VO (EG) 853/2004, VO(EG) 2074/2005) nur noch Tiere geschlachtet und verarbeitet werden, für die eine schriftliche Information zur Lebensmittelsicherheit gegeben wurde. Diese darf nicht später als 24 Stunden vor Ankunft dem Schlachthof vorliegen. Angaben zum betreuenden Tierarzt und Unterschrift des Lebensmittelunternehmers sind erforderlich.

Bis zum 31.12.2009 kann als Übergangsfrist diese Information auch zusammen mit den Tieren dem Schlachthof übergeben werden.

Es gilt folgender Zeitrahmen zur Erstellung der Standarderklärung als Übergangsregelung:

1. Schweine ab 01.01.2008
2. Als Haustiere gehaltene Einhufer und Mastkälber ab 01.01.2009
3. Rinder, ausgenommen Mastkälber, sowie Schafe und Ziegen ab 01.01.2010 **(KO, QS)**

Zur Erläuterung des Punktes II.3. der Standarderklärung wird auf folgenden Beschluss verwiesen: Die AG Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) weist darauf hin, dass im Rahmen der Erklärung der Information zur Lebensmittelkette Behandlungen anzugeben sind, deren Wartezeiten innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen der Tiere zum Schlachthof abläuft. Diese Informationen können der Standarderklärung beigefügt werden.

Arbeitshilfe TP 1: *Muster Standarderklärung*

D) Tierarzneimittel

- a) Eine Dokumentation mit dem aktuellen Nachweis von allen verabreichten Arzneimitteln und sonstigen Behandlungen muss vorhanden sein. **(KO, CC, QS, QM)**

Nachweis: - Anzahl, Art, Identität der behandelten Tiere und deren Standort

- Bezeichnung des Arzneimittels, Belegnummer, Menge, Datum, Wartezeit, Name des Anwenders

Der Tierarzt bestätigt unverzüglich mit seiner Unterschrift die Anwendungen.

Erwerb: Nachweise tagfertig vorhanden, Arzneimittelabgabebelege, Apothekenquittungen, Herstellungsauftrag, Fütterungsarzneimittel.

Lagerung: Entsprechend Medikamentenaufdruck, verschlusssicher aufbewahrt, Einhaltung der Verfallsdaten.

Anwendung: Anwendung nur durch den Tierarzt oder nach Anweisung des Tierarztes. Es muss gegebenenfalls eine Impfgenehmigung vorliegen.

Arbeitshilfe TP 7: Muster "Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung"

- b) Einhaltung der Vorgaben lt. §44 Tierimpfstoffverordnung vom 24.10.2006 (TierImpfStV). Werden Impfungen durch die Tierhalter vorgenommen, so muss ein vom Tierarzt bestätigter schriftlicher Anwendungsplan vorhanden sein. Nur der behandelnde Tierarzt darf die Impfstoffe abgeben. Die Abgabe muss bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Die Tierhalter sind entsprechend nachweislich zu schulen.

Alle Unterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren.

Inhalt des Anwendungsplanes:

- Bezeichnung des Mittels und des pharmazeutischen Unternehmens,
- die Indikation,
- der Anwendungszeitpunkt oder der Anwendungszeitraum,
- die Anzahl und die nähere Bezeichnung der Tiere, an denen das Mittel angewendet werden soll,
- die Lagerungs- und Anwendungshinweise für den Tierhalter einschließlich des Hinweises auf die einzuhaltende Wartezeit, soweit ein solcher Hinweis erforderlich ist,
- der Zeitplan für die Kontrollen, die vorgesehen sind vor und nach der Anwendung.

(KO, QS, QM)

c) Grundsätze bei Verwendung von Tierarzneimitteln

- Vorrang haben phytotherapeutische und homöopathische Präparate sowie die erlaubten Mineralstoffe und Spurenelemente (Anh. V und VI) sofern diese eine entsprechende Wirkung auf die zu behandelnde Krankheit erwarten lassen.
- Wenn im Sinne der Vermeidung von Leiden und Qualen des Tieres eine Behandlung erforderlich ist und mit den genannten Mitteln eine Krankheit tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam behandelt werden kann, so dürfen nach Anweisung des Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika eingesetzt werden.
- Hormone dürfen nur im Falle einer therapeutischen Behandlung einem einzelnen Tier verabreicht werden.

Erhält ein Tier innerhalb eines Jahres über 3 x diese Arzneimittel (bei einem Lebenszyklus unter 1 Jahr – mehr als 1 Behandlung), so sind sie nicht mehr als ökologisch/biologisch zu bezeichnen. Sie unterliegen den Umstellungsfristen gem. Artikel 38, Abs. 1 VO (EG) 889/2008. (z. B. milchgebende Tiere (Kühe), kleine Wiederkäuer, Schweine – 6 Monate)

Aufzeichnungen dazu liegen vor, unter Angaben von Gründen der veterinärmedizinischen Behandlungen.

Hiervon ausgenommen sind Impfungen, Parasitenbehandlungen sowie von den Mitgliedsstaaten eingeführte obligatorische Tilgungspläne (vorgeschriebene Bekämpfungsmaßnahmen gegen Seuchen).

Der präventive und routinemäßige Einsatz von antibiotischen Trockenstellern zur Euterbehandlung von Kühen ist nicht zugelassen. Sie dürfen lediglich bei einzelnen Problemtieren zur Therapie bzw. in zu sanierenden Problemherden nach bakteriologischer Untersuchung oder Resistenztest verwendet werden.

Parasitenbehandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Medikamenten können auch im ökologischen Betrieb notwendig sein (z. B. Weideparasiten). Der Befallsdruck und die Resistenzentwicklung sollte jedoch über geeignete Weideführung und regelmäßige Befallskontrolle soweit als möglich reduziert werden.

d) Dokumentation von Berichten von Schlachthöfen, wenn vorhanden. **(KO, CC, QS)**

e) Eindeutige Identifizierung mit Arzneimittel behandelter Tiere durch Ohrmarken, Farbspray oder Fesselbänder. Dokumentation der Wartefristen im Stall und Melkstand. Bei Lämmern nicht notwendig, wenn Gruppenbehandlung erfolgt. **(KO, QS, QM)**

f) Die Aufzeichnungen über die Zahl der toten Tiere werden mindestens drei Jahre aufbewahrt. **(KO, CC)**

g) Alle Behandlungen der Tiere werden vor ihrer der Vermarktung der zuständigen Kontrollbehörde angezeigt (Art. 77 VO (EG) 889/2008) bzw. es wird das Bestandsbuch lt. Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung geführt. **(KO)**

3-III-1.2 Tierschutz

A) Gebäude, Stalleinrichtungen und Unterkünfte (KO, CC, QS)

- a) Eignung aller Haltungsbereiche nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung (Belüftung, Beleuchtung usw.) und Haltungsverfahren im Bezug auf Tiergesundheit, Tierschutz, Tierverhalten (ohne Verletzungsgefahr/Gefährdung, rutschfest und trittsicher).

Arbeitshilfe TP 9: *Nachweis über tägliche und/oder wöchentliche Kontrollen*

- b) Die Haltungseinrichtungen sind hygienisch angemessen sauber.

B) Haltung (KO, CC, QS)

a) Überwachung Gesundheit, Verhalten, Versorgungszustand

Nachweis über tägliche Kontrollen liegt vor. Liegeflächen sind sauber und trocken. Es ist ausreichend Liegeraum vorhanden. Auslauf oder Weidegang sollte möglich sein. Tiere werden angemessen sauber gehalten. Die Bewegungsfreiheit aller Tiere ist nicht tierschutzwidrig eingeschränkt.

Kälber:

Eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person muss das Befinden der Kälber

- bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich,
- bei Weidehaltung mindestens einmal täglich

überprüfen.

Für Schweine und Geflügel:

- Deckung der physiologischen und ethologischen Bedürfnisse der Tiere durch geeignete künstliche Beleuchtung.

Arbeitshilfe TP 9: *Nachweis über tägliche und/oder wöchentliche Kontrollen*

Arbeitshilfe TP 38: *Mindeststall- und -freiflächen*

b) Weidegang/Auslauf

Für die Tiere besteht so oft wie möglich die Möglichkeit zum Weidegang und Auslauf im Freien (siehe Kriterien RH - Rinderhaltung). Im Stall ist der Ruhebereich (Liegeflächen) mit trockenem Stroh oder anderem Naturmaterial versehen.

c) Anbindehaltung – Ausnahmen

1. **Rinder in bestehenden Anbindeställen**, die vor dem 24. August 2000 gebaut wurden (Art. 95 VO(EG) 889/2008: Voraussetzung: gute individuelle Tierbetreuung, weiche eingestreute Liegefläche, regelmäßige Gewährung von Auslauf oder Weidegang. Ausnahme besteht bis 31.12.2013 und muss von der Behörde genehmigt sein. Über den 31.12.2010 hinaus muss jährlich mind. 2x eine Kontrolle stattfinden.
2. **Rinder in kleinen Betrieben auch ohne zeitliche Befristung** (Art.39 VO(EG) 889/2008
Voraussetzung: mind. 2x je Woche Auslauf, im Stall reichlich eingestreut. Zusätzlich muss zur Weidezeit Weidegang angeboten werden. Diese Ausnahme ist von der Behörde zu genehmigen.
Kleinbetrieb in Deutschland: <20 Kühe (Milch- oder Mutterkühe mit Nachzucht).

d) Ver- und Entsorgungssysteme

Funktionalität der Ver- und Entsorgungssysteme ist gegeben und deren Kontrolle dokumentiert.

e) Haltung von nicht in Gebäuden untergebrachten Tieren

Ausreichender Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen, soweit dies für den Erhalt der Gesundheit der Tiere erforderlich, ist geboten. Soweit möglich werden die Tiere vor Beutegreifern geschützt, wobei es im Fall eines Auslaufes ausreicht, wenn den Nutztieren Möglichkeiten zum Unterstellen geboten werden.

Arbeitshilfe TP 9: *Nachweis über tägliche und/oder wöchentliche Kontrollen*

f) Eingriffe/Tiergesundheit

Kein routinemäßiges Kupieren von Schwänzen, Abkneifen von Zähnen, Gummiringe an den Schwänzen von Schafen sowie Enthornen. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können diese Eingriffe von der zuständigen Behörde jedoch fallweise genehmigt werden.

Jedliches Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu begrenzen, in dem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und der Eingriff nur im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.

C) Notfallvorsorge

a) und b) gilt nur bei Schweinen lt. SchHaltHygV! (KO, CC, QS)

a) Bei Ausfall der elektrisch betriebenen Lüftungsanlage ist eine Ersatzvorrichtung vorhanden damit ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet ist.

b) Eine Alarmanlage zur Meldung eines Ausfalles der elektrisch betriebenen Lüftungsanlage ist vorhanden.

c) Notfallvorsorgeplan (QS)

Notfallvorsorge bei elektrisch betriebenen Anlagen zur Fütterung, Lüftung, Beleuchtung, zum Tränken und Melken ist gewährleistet.

Notfallvorsorgeplan (verantwortliche Mitarbeiter und Telefonnummer), Notstromaggregat, Alarmanlage (Geflügel, Schwein) liegen vor.

Arbeitshilfe TP 10: *Muster "Notfallvorsorgeplan"*

D) Tiertransporte (KO, QS)

Erfüllung der Anforderungen an den Transportraum und die Transportdurchführung lt. TierSchTrV und Tiertransportverordnung VO(EG) 1/2005.

Der Transport zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen. Das Wohlbefinden der Tiere muss regelmäßig kontrolliert und aufrechterhalten werden.

Transportunternehmen sind alle natürlichen und juristischen Personen, die entweder auf eigene Rechnung oder für dritte Personen Tiere befördern. Ausnahmen bilden Landwirte, die ihre eigenen Tiere in eigene Transportmittel bis 50 km ab ihrem Betrieb transportieren.

<u>Auszug Tabelle:</u>	Lebendgewicht (bis zu kg)	Mindestbodenfläche (qm je Tier)
	50	0,33
	80	0,40
	120	0,57
	170	0,75
	250	0,95
	350	1,17
	450	1,28
	550	1,40
	650	1,53
	>700	2,00

Lt. QS Leitfaden LW ist beim Tiertransport darauf zu achten, dass ein betriebsfremder Fahrer:

- die Betriebe, Stallungen und Verloaderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip),
- dafür sorgt, dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeuges nicht betreten.

Ab 01.01.2009 Teilnahme am QS-System Tiertransport möglich (ab 01.01.2011 verbindlich)

- Regionaler Transport: Landwirt unter 50 km (PA 901)
- Tiertransport Landwirt: Landwirt über 50 km (PA 902)
- Tiertransporteur (Spedition, gewerbliche Tiertransportunternehmen) (PA 904)

Siehe QS – Leitfaden Tiertransporte, Checkliste Tiertransporte unter www.q-s.info

Die Verabreichung von allopathischen Beruhigungsmitteln vor und während der Beförderung ist verboten.

Arbeitshilfe TP 11: Merkblatt Transportunternehmen

E) Elektrische Treibhilfen (KO)

Einsatz elektrischer Treibhilfen während der Verladung von Tieren ist verboten, außer in Ausnahmefällen bei gesunden, nicht verletzten, über 1 Jahr alten, fortbewegungsunwilligen Tieren, max. für 2 Sekunden auf die Hinterbeinmuskulatur durch Personen mit Sachkundennachweis.

3-III-1.3 Futtermittelhygiene/Fütterung

A) Futtermittel

- a) Dokumentation vorhanden, anhand der die unmittelbaren Lieferanten bzw. Empfänger von Waren oder Tieren identifiziert werden können. **(KO, CC, QS, QM, IFS)**

Tiere müssen mit ökologischen Futtermitteln gefüttert werden. Dabei muss das Futter so weit als möglich vom eigenen Betrieb stammen. Mind. 50 % des Futters muss selbst erzeugt sein oder aus einer möglichst regionalen Kooperation mit anderen Ökobetrieben stammen.

Bis zu 30 % der Futterration (berechnet auf TM) kann im Durchschnitt auf Umstellungsfuttermitteln bestehen. Dies bedeutet, dass die Grundregeln des ökologischen Landbaus auf der betreffenden Futteranbaufläche mind. 12 Monate vor der Ernte eingehalten wurden. Handelt es sich um Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb, so darf dieser Anteil bis zu 100% der Ration betragen. 20 % des Futters darf von Flächen auch aus dem ersten Umstellungsjahr stammen, wenn die Fläche in den letzten 5 Jahren nicht ökologisch bewirtschaftet wurde. Diese Menge muss bei den Prozenten angerechnet werden.

Arbeitshilfe MM 5: Lenkung Futtermittel

Arbeitshilfe MM 10: CCP Tierproduktion allgemein

- b) Die Positivliste der Einzelfuttermittel wurde durch die "Normenkommission für Einzelfuttermittel im Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft" veröffentlicht. Produktdatenblätter liegen im Betrieb vor.

Es werden keine Futtermittel bei Wiederkäuern eingesetzt, die aus tierischen Rohstoffen hergestellt wurden. **(KO, CC, QS, QM, ifs)**

(Liste unter www.futtermittel.net).

Neben dem Einfuhrverbot für zusammengesetzte Lebensmittel, die Milch und Milcherzeugnisse mit Herkunft oder Ursprung aus China enthalten, besteht ein Verbot, Futtermittel und Vormischungen aus China zu beziehen.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass in Kürze der Einsatz von Soja und sojahaltigen Produkten mit Herkunft oder Ursprung aus China durch die EU-Kommission verboten wird, sofern die Stoffe nicht zuvor auf Melamin frei geprobt werden. Im QS- System wird die verpflichtende Freigabeuntersuchung ausgedehnt auf sämtliche proteinhaltigen Ausgangserzeugnisse bzw. Einzelfuttermittel. Bis zum Vorliegen der Analysenergebnisse dürfen diese Stoffe nicht für QS- Futtermittel eingesetzt werden.

Für Rohmilchlieferanten (QM-Milch):

Milcherzeuger dürfen nur solche Zukaufsfuttermittel (Misch- und Einzelfuttermittel) einsetzen, die von Herstellern stammen, die einer Vereinbarung auf Basis der bundeseinheitlichen Futtermittelrahmenvereinbarung unterliegen. Hierzu zählen auch QS-Futtermittel, die von QS-anerkannten Betrieben stammen, die einer Weitergabe der Futtermitteluntersuchungsergebnisse an die Milchwirtschaft zugestimmt haben.

Bei Unbedenklichkeitsbescheinigungen muss der Wortlaut dem Text des QM-Fachbeirates entsprechen. Die Unterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren.

(Liste und Text unter www.milchwirtschaft.de)

Arbeitshilfe MM 10: CCP Tierproduktion allgemein

- c) Keine Verabreichung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von β -Agonisten. Einhaltung der Bedingungen bei der Verabreichung von 17- β -Östradiol, Testosteron und Progesteron oder deren Derivate zu therapeutischen Zwecken.
Einhaltung der Bedingungen bei der Verabreichung von Stoffen mit östrogener, androgener oder gestagener Wirkung zur Brunstsynchronisation oder zur Vorbereitung von Spender- und Empfängertieren. **(KO, QS, QM)**.
- d) Keine Verabreichung von Futtermitteln mit GVO. Die Verwendung von GVO ist generell verboten. Eine Erklärung zur Gentechnikfreiheit liegt vor. **(KO, CC, QS, QM, ifs)**.
- e) Lieferantenübersicht unter www.q-s.info **(KO, QS)**
- f) Die Registrierung lt. VO (EG) 183/2005 erfolgt bei bestehenden Unternehmen nach Antragstellung durch den Lebensmittelunternehmer über die kreislichen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter und bei neuen Betrieben über das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. **(KO, CC, ifs)**

Arbeitshilfe MM 10: CCP Tierproduktion allgemein

- g) Die Untersuchung im Rahmen der Fachrechtskontrolle erfolgt auf folgende ausgesuchte Parameter:
- unerwünschte Stoffe
 - Schädlingsbekämpfungsmittel (Anlage 5a FMV)
 - Verbotene Stoffe (Anlage 6 FMV)
 - Nicht bzw. nicht mehr zugelassene Stoffe
 - Unzulässige Stoffe
 - Verschleppung von Tierarzneimitteln
 - Festgesetzte Höchstgehalte an Zusatzstoffen.

Untersuchungsergebnisse, wenn vorhanden, einsehen. **(KO, CC, QS, QM)**

- h) Es ist verboten ein Futtermittel mit Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt überschreitet zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu vermischen. **(KO, CC, QS, QM)**
- i) Junge Säugetiere werden während der Säugeperiode mit natürlicher Milch, bei der es sich vorzugsweise um Muttermilch handelt, gefüttert. Die Mindestzeiten betragen im Falle von Rindern drei Monate, von Schafen und Ziegen 45 Tage und von Schweinen 40 Tage. **(KO)**

B) Futterlagerung (QS, ifs)

Die Futterlagerung erfolgt in sauberen und trockenen Behältern, die keine Verunreinigungen aufweisen.

Die verwendeten Baumaterialien und Anstriche sind sauber und unbedenklich.

Arbeitshilfe MM 10: CCP Tierproduktion allgemein

C) Fütterungshygiene

- a) Anlagen, Ausrüstungen, Transportmittel u. Fahrzeuge sind sauber/gesäubert und erforderlichenfalls desinfiziert. Betriebliche Unterlagen dafür sind vorhanden.
Futtermische/Tröge täglich säubern, kein Schimmelbesatz und keine Nacherwärmung des Futters zulassen.
Dokumentation der Siloreinigung, Befüllung, Entleerung ist vorhanden. **(QS, ifs)**

Arbeitshilfe TP 12: Muster "Kontrollplan Silobefüllung, Reinigung und Kontrolle"

Arbeitshilfe MM 10: CCP Tierproduktion allgemein

- b) Für den Einsatz von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen dürfen ausschließlich Dienstleister eingesetzt werden, die eine QS-Anerkennung haben. Alle von QS anerkannten Hersteller sind auf den Internet-Seiten www.q-s.info abrufbar. **(KO, QS)**

D) Futtermittelhygiene

a) bis d) **(KO, CC, QS, QM)**

Die Anwendung von PSM, Bioziden und GVO ist dokumentiert.

Futtermittel werden von Düngemitteln, GVO, PSM, Bioziden und Tierarzneimitteln getrennt gelagert. Es gibt keine vermeidbaren Verunreinigungen der Futtermittel.

Alle Stoffe sind separat und sortenrein gelagert.

Lieferscheine/Kaufbelege/Schlagkartei/Lagerdokumentation zur Einsicht vorhanden.

e) Futtermittelzusatzstoffe **(KO)**

Der Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen ist auf ein Minimum beschränkt.

E) Futtermitteluntersuchungen (QS, QM)

Eigenerzeugte Futtermittel regelmäßig auf Nährstoff- und Energiegehalt untersucht. Es erfolgt eine tägliche Überwachung der verabreichten Futtermittel.

Untersuchungsprotokolle liegen vor.

Arbeitshilfe TP 13: QS-Gefahrenkatalog

Arbeitshilfe TP 15: Maßnahmeplan zur betrieblichen Futtermittelkontrolle

F) Rückstandsuntersuchungen (KO, QS, ifs)

Der Betrieb beteiligt sich an dem jährlich laufenden QS-Futtermittelmonitoring für Einzelfuttermittel des Bündlers.

Es betrifft nur selbstmischende Betriebe ohne QS-Drusch- und Hackfrüchte. Die Probenahme und die Untersuchungen werden über den jeweiligen Bündler organisiert.

Aktuelle Informationen unter: www.q-s.info (Leitfaden Futtermittelmonitoring).

Unverzügliches Einleiten eines Verfahrens gem. VO (EG) Nr. 178/2002 Artikel 20 Abs. 1, wenn ein Futtermittelunternehmer erkennt oder Grund zur Annahme hat, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, um das betreffende Futtermittel vom Markt zu nehmen und die zuständigen Behörden hiervon unterrichtet.

Die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstiger Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind, werden berücksichtigt.

Arbeitshilfe MM 10: CCP Tierproduktion allgemein

G) Futtermischprotokolle (QS)

Für selbst angemischte Futtermittel liegen Mischprotokolle vor, aus denen die Anteile der Komponenten hervorgehen.

Fahrbare Mahl- und Misanlagen müssen ab 01.07.2007 ein QS-Zertifikat nachweisen.

Aktuelle Informationen unter: www.q-s.info

Arbeitshilfe TP 14: QS-Futtermischprotokoll

H) Futtermittelbearbeitung

Sorgfältige biologische, mechanische und physikalische Bearbeitung der Futtermittel.

H) Rationsberechnungen (QS, QM)

Aktuelle Rationsberechnungen liegen für alle Leistungs- und Haltungsgruppen vor.

Für Milchvieh:

- Eine ständige Futtervorlage sichern. Der Futterrest sollte ca. 5 - 10 % in jeder Fütterungsgruppe betragen.
- Bei Stoffwechselproblemen (Azidose, Alkalose, Ketose) - Untersuchungen (Serum, Milch, Harn) einleiten und Kot kontrollieren.

Für Kälber:

- Kälber müssen innerhalb der ersten 6 Lebensstunden Rinderkolostralmilch (Biestmilch) angeboten bekommen. Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden.

Der Rauhfutteranteil (frisch, getrocknet, siliert) muss bei Rindern, Schafen und Ziegen mind. 60 % der Trockenmasse in der Tagesration betragen. Mit Genehmigung der Kontrollstelle kann er bei hochlaktierenden Milchkühen für max. 3 Monate auf 50 % gesenkt werden..

Bedarfsnormen unter www.dlg.de oder www.mlu.sachsen-anhalt.de.

D) Tränkwasser

- a) Unbedenklichkeit des Tränkwassers ist gesichert. Es ist optisch sauber, ohne Fremdstoffe, frei von Tieren aller Art, geruchlos, nicht negativ beeinflusst durch Fäkalien, Schwermetalle, Nitrate o. ä. (**KO, CC, QS, QM, ifs**)

Arbeitshilfe MM 10: CCP Tierproduktion allgemein

- b) Wird anstatt Trinkwasser (gemäß TrinkwasserVO) anderes Wasser (Oberflächenwasser, Brunnenwasser) als Tränkwasser eingesetzt, ist dessen Unbedenklichkeit alle 3 Jahre durch eine geeignete Untersuchung mittels Zertifikat nachzuweisen.

Untersuchungsparameter und Richtwerte für Tränkwasseruntersuchung :

<u>Parameter</u>	<u>Rinder/Schafe</u>	<u>Schweine</u>
pH-Wert	5,5 – 9,5	5,5 - 9,5
Ammonium mg/l	<3,0	<0,5
Nitrat mg/l	<100	<50
Nitrit mg/l	<20	<0,1
Coliforme Keime/ml	n.n.	n.n.
Escherichia Coli Keime/ml	n.n.	n.n.

3-III-1.4 Hygiene/Lebensmittelhygiene

A) Betriebshygiene

- a) Stall darf von betriebsfremden Personen nur mit Zustimmung des Tierhalters betreten werden. Schild "Tierbestand – für Unbefugte Betreten verboten", Zaun, geschlossene Stalltüren, Ketten, Besucherbuch, Seuchenwanne, Desinfektionseinrichtungen, aktueller Seuchenalarmplan vorhanden. Zustand der Gebäude muss ordnungsgemäße Reinigung, wirksame Desinfektion und Schädnerbekämpfung ermöglichen. (**QS, QM**)

Arbeitshilfe TP 16: Muster "Tierseuchenalarmplan/Maßnahmekatalog"

- b) Vorhalten von Desinfektionsmitteln, Sägespänen sowie Matten zum möglichen sofortigen Seuchenschutz. (**QS**)
- c) Kadaverlagerung (**QS, QM**)
Kadaverhaus; geschlossener, fugendichter Behälter oder sonstige geeignete Einrichtung; Sicherung gegen Tierfraß (unbedingt Abdeckung Folie); Tonne von SecAnim GmbH; Reinigung und Desinfektion nach jeder Entleerung; Anmeldung schnellstmöglicher Entsorgung nur über Tierkörperbeseitigungsanstalt, möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes.

Arbeitshilfe TP 17: Muster "Arbeitsanweisung zur Kadaverlagerung"

B) Personalhygiene (QS, QM)

Anforderungen Arbeits-/Gesundheitsschutz eingehalten, stallgebundene Arbeitskleidung, Möglichkeit zum Umkleiden.

Waschbecken, Toilette und Umkleieräume sind im hygienisch einwandfreiem Zustand.

Es muss eine Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Schuhzeug vorhanden sein - leicht zugänglich und jederzeit einsatzbereit.

Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzbekleidung für Betriebsfremde sind vorhanden.

Arbeits- und Gesundheitsschutzschulungen werden nachweislich durchgeführt.

Seuchenschutz wird eingehalten.

Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gem. § 42 IfSG werden eingehalten. Sofern zutreffend liegt Bescheinigung Gesundheitsamt § 43 IfSG vor.

Arbeitshilfe TP 18: *Auszug aus Infektionsschutzgesetz*

C) Produktionshygiene

- a) Zwischen Ausstallung und Wiederbelegung sind Ställe einschl. Einrichtungen und Gerätschaften sachgerecht zu reinigen und zu desinfizieren. Reinigungs- und Desinfektionspläne liegen für alle Bereiche vor. Maßnahmen sind dokumentiert. **(QS, QM)**

Arbeitshilfe TP 19: *Musterplan "Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen je Stalleinheit"*

Arbeitshilfe TP 37: *Reinigungs- und Desinfektionsmittel*

Sicherheitsdatenblätter sind von allen RDM vorhanden. Alle angewendeten Desinfektionsmittel enthalten Wirkstoffe, die zugelassen sind nach Biozidrichtlinie und mit einer BauA-Nr "N" gekennzeichnet sind.

- b) Bei Tierzukauf aus anderen Betrieben oder Beständen ist eine Quarantänisierung über eine getrennte Haltung oder Aufstallung mindestens für 4 Wochen möglich. Diese Anforderung kann auch unter Beachtung der zusätzlichen Bedarfs nach der Beschaffung von Tieren aus nicht ökologischen/biologischen Beständen erfüllt werden.
- c) Isolier- bzw. Krankenabteil für erkrankte Tiere ist vorhanden und wird genutzt. **(QS, QM)**
- d) Schädner-Lästlingsbekämpfung erfolgt lt. Plan - Tagfertiger Nachweis des Mittels und der Anwendung, Kontrolle des Behandlungserfolges. Ausgebrachte Köder lt. Lageplan müssen für die Nutztiere un erreichbar sein. **(QS, QM)**

Arbeitshilfe TP 20: *Musterplan zur Bekämpfung von Schädner- und Lästlingen*

3-III-1.5 Grünlandbewirtschaftung/Weide

Nur anzuwenden auf tierhaltende Betriebe **ohne** Ackerbau! In tierhaltenden Betrieben **mit** Ackerbau sind die entsprechenden fruchtartenspezifischen Anforderungen von Futterbau/Grünland "FU-5 Grünlandbewirtschaftung/Weide" anzuwenden.

A) Art der Grünlandnutzung

a) Dokumentation der Art der Grünlandnutzung

Aus der Schlagdokumentation muss die jeweilige Nutzungsart des Grünlandes eindeutig erkennbar sein. Mögliche Nutzungsarten können unter anderem sein:

- Wiese
- Mähweide
- Weide (Stand-/Koppel-/Umtriebs-/Portions-/Rotationsweide)
- Hutungen
- Sonstige Nutzung (z. B. Biomasse, nachwachsende Rohstoffe)

Arbeitshilfe MM 17.4: *Musterformblatt "Schlagkartei Grünland"*

b) Dokumentation der Tierart bei Weidenutzung

Bei der Nutzung des Grünlandes als Weidefläche muss in der Schlagdokumentation/im Weidetagebuch die jeweilige Weidetierart eindeutig erkennbar sein, ggf. kann eine genauere Unterscheidung nach Altersgruppen sinnvoll sein. Mögliche Tierarten können unter anderem sein:

- Rinder (ggf. unterschieden in Kälber, Junggrinder/Färsen, Milch-, Mutterkühe, Bullen)
- Pferde
- Schafe (Wanderschäferie, Hutungen, Pferche)
- Ziegen
- Wild (Dam-, Sika-, Rotwild, Bison)
- Schweine
- Geflügel (ggf. unterschieden in Gänse, Enten, Strauße usw.)

Arbeitshilfe MM 17.4: *Musterformblatt "Schlagkartei Grünland"*

Arbeitshilfe MM 18: *Musterformblatt "Weidetagebuch"*

B) Weidebewirtschaftung

a) Dokumentation von Zufütterungsmaßnahmen

Erfolgt während des Aufenthaltes der Tiere auf den Weideflächen eine Zufütterung, so ist diese unter Angabe des Zeitraums sowie der Art des eingesetzten Futters (z. B. Heu, Stroh, Kraftfutter) zu dokumentieren.

Lt. Artikel 17 VO(EG) 889/2008 dürfen Tiere während der Wander- und Hüteperiode, wenn sie von einer Weidefläche auf eine andere getrieben werden, auf nichtökologischen Flächen grasen. Die Futtermenge darf 10 % der gesamten jährlich aufgenommenen Trockenmasse nicht überschreiten.

Arbeitshilfe MM 17.4: *Musterformblatt "Schlagkartei Grünland"*

b) Wechsel der Futter-/Tränkplätze

Zur Vermeidung von negativen Beeinträchtigungen (z. B. Narbenschäden, erhöhte Nährstoffkonzentration auf Teilflächen, "Versumpfung" des Tränkplatzes) der betreffenden Grünlandflächen ist ein jährlicher Wechsel der eingerichteten Zufütterungs-/Tränkplätze anzustreben. Ist dies aus objektiven Gründen (z. B. eingeschränkte Zuwegung, ortsfeste Tränkanlagen) nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen (z. B. Nachsaat/Befestigung der Futterplätze, Aufbringung von Stroh usw.) zur Vermeidung/Abmilderung möglicher Beeinträchtigungen vorzunehmen.

c) Schutz von Landschaftselementen (CC, KO)

Die auf den Weideflächen befindlichen oder unmittelbar angrenzenden schützwürdigen Landschaftselemente und Biotope sind durch wirksame Maßnahmen (z. B. Auskoppeln) vor negativen Beeinträchtigungen (Zerstörung, erhebliche/nachhaltige Beeinflussung) durch die Weidetiere zu schützen. Dies gilt insbesondere für die nachfolgend genannten Biotope (§ 37 NatSchG LSA):

- Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche und temporärer Flutrinnen
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnensalzstellen, naturnahe Bergwiesen
- Offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schütt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wachholderheiden, Borstgrasrasen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschüttwälder
- Offene Felsbildungen, natürliche Höhlen, aufgelassene Stollen und Steinbrüche
- Streuobstwiesen
- Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen

Lediglich für Beweidungsmaßnahmen die zur Erhaltung der schützwürdigen Biotope beitragen (z. B. Beweidung von Trockenrasen) bzw. bei Vorlage einer Ausnahmegenehmigung sind Abweichungen zulässig.

d) Abtrennung von nicht beweidungsfähigen Flächen

Bei der Einrichtung von Weideflächen sind zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Weidetiere sowie den Flächenzustand unter Berücksichtigung der vorgesehenen Weidetierart nicht beweidungsfähige (Teil-) Flächen durch entsprechende Maßnahmen sicher abzugrenzen. Dies gilt insbesondere für Flächen die hinsichtlich ihres Bodenzustandes (z. B. Tragfähigkeit), Hygienestatus (z. B. Parasitenbefall) oder Verdacht auf mögliche Kontaminationen als nicht oder nur bedingt weidetauglich einzustufen sind.

e) Dokumentation der Intensität der Beweidung

Die Intensität der Beweidung ist unter Angabe der Beweidungsdauer (Beginn, Ende), der jeweiligen beweideten/nachbeweideten Fläche (Bezeichnung, ggf. Größe) sowie dem Tierbesatz je ha in einem Weidetagebuch zu dokumentieren. Dies gilt auch für durchgeführte Nachbeweidung.

Arbeitshilfe MM 18 *Musterformblatt "Weidetagebuch"*

f) Gewährleistung der Weidesicherheit

Da sich die Anforderungen an die Weidesicherung je nach Lage der Weideflächen und Sensibilität der weidenden Tiere unterschiedlich gestalten, muss die Art der Weideabgrenzung (Zaun) auf das Gefährdungspotenzial des Umfeldes (z. B. Entfernung zu Straßen) und auf die zu weidende Tierart hinsichtlich Zaunausführung, Pfahlabstand, Zaunhöhe usw. abgestimmt sein. Wassergräben oder Wasserläufe dürfen dabei nicht als Ersatz für hütensichere Außenzäune angesehen werden.

Generell hat ein Tierhalter Tiere so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie nicht außer Kontrolle geraten können. Bei Einsatz von Weidesicherungsmaßnahmen muss der Tierhalter regelmäßig deren Betriebstauglichkeit/-sicherheit (z. B. Hütenspannung bei Elektrozäunen, Drahtspannung) überprüfen.

Zur Nachweisführung sind die entsprechenden Überprüfungen (Ort, Datum, Uhrzeit) sowie die Art der Weideabsicherung in einem Betriebstagebuch bzw. im Weidetagebuch zu dokumentieren.

3-III-2 Tierartspezifische Anforderungen

3-III-2-RH Rinderhaltung (RH)

RH-1 Herkunft/Bestandsführung

A) Kennzeichnung (KO, CC, QS, QM)

Bei Einführung aus Drittland (nicht EU) innerhalb von 7 Tagen gekennzeichnet. Bei Verlust oder Unlesbarkeit einer oder beider Ohrmarken ist eine Ersatzohrmarke beantragt und bei Erhalt sofort eingezogen.

Die zuständige Behörde kann für die zweite Ohrmarke Ausnahmen von der Form und den Mindestmaßen genehmigen, soweit diese einen elektronischen Speicher (Transponder) enthält.

Das Stammdatenblatt lt. § 31 der Kennzeichnungsverordnung wird nach jeder eingetragenen fehlerfreien Geburtsmeldung im HIT von der zuständigen Stelle aus gegeben.

Das Stammdatenblatt kann als Rinderpass im Sinne des § 30 verwendet werden.

Arbeitshilfe TP 22: „Stammdatenblatt“

B) Bestandsregister (KO, CC, QS, QM)

Pflichtangaben: Ohrmarkennummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Rasse. Zugänge mit Zugangsdatum, Name Vorbesitzer. Bei Geburten innerhalb von 7 Tagen. Bei Abgang: Name, Anschrift des neuen Besitzers, Abgangsdatum.

Es ist 3 Jahre aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Rinderhaltung aufgegeben wird.

Arbeitshilfe TP 21: Muster „Bestandsregister Rind“

C) HIT-Datenbank (KO, CC, QS, QM)

Meldung jeder Bestandsveränderung an die zentrale Datenbank www.hi-tier.de.

Mit folgenden Angaben: Zu- bzw. Abgangsdatum, Ein- und Ausfuhr-, Geburtsdatum, Angaben zum Tod (Schlachtung, Krankschlachtung, Notschlachtung oder Tod auf andere Weise). Elektronische Meldung möglich.

D) QS-Regelungen (KO, QS, QM)

Nur Tiere aus QS-zertifizierten Stufen der Tierproduktion dürfen mit QS gekennzeichnet werden.

Rinder müssen mind. 6 Monate vor der Schlachtung und Mastkälber die gesamte Mastdauer unter QS-Bedingungen gehalten worden sein.

QS-Kuhfleisch über QM-Milch gilt nur bei Vorhandensein einer Datenaustauschvereinbarung des LKV bzw. der Molkerei mit der QS GmbH und der Einverständniserklärung des Milchlieferanten zur Stammdatenweitergabe.

Aktuelle Hinweise unter www.q-s.info, www.milchwirtschaft.de

RH-2 Tierschutz

A) Tränken

a) Bedarfsentsprechende Versorgung mit Tränkwasser (QS, QM)

- Die Tränken sind sauber zu halten und vor Frost sowie Verschmutzungen zu schützen. Balltränken mindestens einmal wöchentlich auf Sauberkeit prüfen.
- Tränkeinrichtungen müssen immer funktionssicher sein.
- Es müssen mindestens 2 Tränken je Haltungsgruppe (Begrenzung von Rivalitäten) vorhanden sein.
Anbindehaltung: 1 Tränke für 2 Kühe.
Mastbullen: 2 Tränken für 20 Bullen.
- Eine sofortige Wasseraufnahme durch die Milchkühe nach dem Melken ermöglichen.

- b) Zur optimalen Versorgung der Kälber bis 70 kg Lebendgewicht zur Gewährleistung des Hämoglobingehaltes im Blut, sollte bei Vertränken von Milchaustauschern der Gehalt an Eisen mindestens 30 mg/kg betragen.
Jedes über zwei Wochen alte Kalb muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben. **(KO, CC)**

B) Aufstallung/Haltung

a) Flächenangebot (KO, CC, QS, QM)

- In Laufställen müssen der Tierzahl entsprechend ausreichend Liegeplätze vorhanden sein:

Jungrinder/Mastbullen

bis 150 kg	1,5 m ²
über 150 kg	1,7 m ²
über 220 kg	1,8 m ²
über 400 kg	2,2 m ²

Kühe

enthornt:	600 kg	4,9 m ²
	750 kg	6,0 m ²
nicht enthornt:	600 kg	6,2 m ²
	750 kg	8,0 m ²

- Kälber im Alter von 2 bis 8 Wochen dürfen nur in Boxen gehalten werden, wenn die Box:
 1. a) bei innen angebrachten Trog mindestens 180 cm,
b) bei außen angebrachten Trog mindestens 160 cm lang ist.
 2. die frei verfügbare Boxenbreite mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 cm, bei anderen Boxen mindestens 90 cm beträgt.
- Kälber dürfen in einer Gruppe bis zu drei Tieren nur in einer Bucht gehalten werden, die im Falle:
 - a) von Kälbern im Alter von zwei bis acht Wochen 4,5 m²,
 - b) von Kälbern von über acht Wochen 6 m²Mindestbodenfläche hat.
- Laufflächen - bzw. Bodengestaltung:
 - Der Boden muss im Aufenthaltsbereich von Rindern rutschfest und trittsicher sein.
 - Kälber bis zu 2 Wochen müssen auf Stroh oder einer ähnlich eingestreuten Liegefläche gehalten werden.
 - Die Spaltenbreite darf für die Rinder bis 6 Monate nur höchstens 2,5 cm (+/- 0,3) betragen bei einer Auftrittsbreite von mind. 8 cm (Ausnahme elastisch ummantelte Balken mit 3 cm).
 - Bei allen anderen Rindern soll die Schlitzweite nicht über 3,6 cm liegen und die Auftrittsbreite 10 cm betragen.

Hinweise auf KTBL - Arbeitsblätter unter: www.ktbl.de

b) Klauenpflege

- Bei prophylaktischen **Klauenbädern** Nachweis über Häufigkeit, Art des Mittels und Anwendungskonzentration – regelmäßige Kontrolle.
- Mindestens 2 - 3 mal pro Jahr Klauenschnitt bei den Rindern. Empfohlen wird bei Milchkühen nach dem 60. Laktationstag und zum Trockenstellen zu schneiden, um stressbedingte Milch- und Milchqualitätsverluste zu verringern.
- Bei Jungrindern bzw. Färsen Bedarf je nach Aufstallungsform prüfen.
- Klauen- und Gliedmaßenkrankungen sollten nicht über 10 % ansteigen, ansonsten Maßnahmenplan (Fütterung, Haltung, Schneiden, Kontrolle Desinfektion, Behandlungsstrategien - mit Betreuungstierarzt) einleiten.

c) Luft-, Temperatur- und Lichtverhältnisse (KO, CC, QS, QM)

(Messungen und Berechnungen nur anlassbezogen)

- **Luft:** Sicherung von großflächigen Zuluftöffnungen (Rollos, Spaceboards, Jalousien), kein Schwitzwasser im Stall, Ventilatoren für Umluftkühlung nutzen. Feuchte Zugluft generell vermeiden.
Folgende *Mindestluftstraten* sind zu sichern:
 - Winter: mind. 60 m³ je Std. und GVE
 - Sommer: mind. 250 m³ je Std. und GVE mit Lufteinströmöffnungen (Fenster, Türen, Kanäle) von 0,35 m² je GVE
- **Richtwerte der Schadstoffe** in der Stallluft - Messungen erfolgen nur anlassbezogen:
 - Luftfeuchtigkeit zwischen 50 - 80 %.
 - Grenzwerte für Schadgase:

NH ₃	≤20 ppm/m ³
H ₂ S	≤5 ppm/m ³
CO ₂	≤0,3 Vol.-%
Schwebstaub	≤6 mg/m ³
- **Temperatur:** Ab 20 °C Umgebungstemperatur beginnt der "Hitzestress" für Hochleistungskühe, Luftwechsel von 60 - 100 mal je Stunde bei mind. 1 m/s anstreben.
- **Licht:** Über 8 Std. Licht im Stall, Dämmerlicht über dem Futtertisch ständig gewährleisten. Ca. 200 Lux im Tierbereich (beim Melken, Besamen, Behandlungen) sichern. Im Aufenthaltsbereich der Kälber ist eine Lichtstärke von mindestens 80 - 100 Lux sicherzustellen (zwischen 9 und 17 Uhr).

d) Anforderungen aus der Kälberhaltungsverordnung erfüllt (KO, CC, QS, QM)

- Die Stallungen sind so angelegt, dass jedes Kalb sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen kann.
- Das grundsätzliche Verbot der Anbindehaltung (außer Tränkezeit) wird beachtet. Die Vorrichtungen zum Anbinden sind so beschaffen, dass sie den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und ausreichende Bewegungsfreiheit gewährleisten.
- Die Maße der Einzelboxen entsprechen den Vorgaben der TierSchNutzV §§ 7 - 9.
- Die Flächen der Gruppenbuchten entsprechen den Vorgaben der TierSchNutzV § 10.
- Für über 8 Wochen alte Kälber in Einzelbuchten liegt jeweils eine tierärztliche Bescheinigung über gesundheitliche oder verhaltensbedingte Gründe vor.
- Kälber werden nicht in ständiger Dunkelheit und ohne Maulkörbe gehalten.
- Der Stallboden und die Treibegänge im Kälberstall sind rutschfest und trittsicher, sie verursachen den darauf stehenden Kälbern keine Verletzungen oder Schmerzen. Der Stallboden ist bequem, sauber und ausreichend drainiert.
- Es ist für die Kälber unter 2 Wochen geeignete Einstreu für die Liegeflächen vorgesehen.
- Bei den Kälberboxen sind Seitenbegrenzungen durchbrochen und sichern den Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern (Nicht bei Krankenboxen).
- Den Kälbern ab 7 Tage Alter wird Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches, strukturiertes Futter zur freien Aufnahme angeboten.
- Die Kälberboxen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert (Rein-Raus-Prinzip).

e) Einzelhaltung Kälber (KO)

Nach Abschluss der ersten Lebenswoche ist die Einzelhaltung/Unterbringung von Kälbern in Einzelboxen verboten.

f) Endmast Rinder (KO)

Die Endmast ausgewachsener Rinder für die Fleischerzeugung kann in Stallhaltung erfolgen, dabei darf die ausschließlich im Stall verbrachte Zeit ein Fünftel der Lebensdauer der Tiere nicht überschreiten und die Höchstdauer in jedem Fall maximal drei Monate betragen.

- A)** Die züchterische Betreuung erfolgt durch einen Zuchtverband.
Der Einsatz von ausgebildeten Besamern (eigene oder betriebsfremde) ist gegeben.
Es liegt im Betrieb ein Anpaarungsplan vor.
- B)** Es erfolgt eine systematische Überwachung der Reproduktionskennziffern (z. B. Zwischentragezeit, Zwischenkalbezeit, Rastzeit, Güstzeit, Besamungsindex, Pelletaufwand, Trächtigkeitsraten).
Regelmäßige Brunstkontrollen und Trächtigkeitsuntersuchungen werden durchgeführt.
Eine Geburtseinleitung oder Brunstsynchronisation wird aber nicht durchgeführt.
Die Nachgeburten sowie Problemtiere werden ständig kontrolliert.
Der Einsatz von Deckbullen erfolgt ordnungsgemäß und es ist ein rechtzeitiges Trockenstellen der bedeckten Tiere gewährleistet.
Im Rahmen der zuchthygienischen Herdenbetreuung wird auf die Zucht künstlich erzeugter polyploider Tiere verzichtet sowie das Verbot von Klonen und Embryotransfer beachtet.

- C)** Die Teilnahme an der Milchleistungsprüfung ist gesichert. **(QM)**

D) Abkalbung

- a) - Hygienisch saubere Abkalbeplätze sind vorhanden, am besten Einzelabkalbung gewährleisten (10 - 12 m² je Kuh).
- Bei Gruppenhaltung ist es besser Kühe und Färsen getrennt kalben zu lassen und eine Gruppengröße von 4 Tieren nicht zu überschreiten.
- Die Überwachung sollte ganztägig abgesichert werden und der Einsatz von Geburtshelfern sachgerecht erfolgen (ohne Verletzungsgefahr).
- Die Versorgung der Kälber mit 2 l Erstkolostrum innerhalb von 2 Stunden nach dem Kalben (2 x 2 Regel) wird gesichert.
- Das Einrichten einer Kolostrumbank (Einfrieren) und die Kontrolle des Immunglobulingehaltes (Spindel) werden empfohlen.

Arbeitshilfe TP 23: "Checklisten zur Aufdeckung betrieblicher Schwachstellen" TSK, LKV, LAV, LLFG

- b) Das Vertränken von erregerspositiver Rohmilch oder Milch von kranken und behandelten Kühen an weibliche Kälber wird unterbunden.
- c) Verlustrate unter 7 %: Angaben aus den VIT-Unterlagen Kalbemeldung der Betriebe (Totgeburten/Verendungen bis max. 6 Tage).

Arbeitshilfe TP 23: "Checklisten zur Aufdeckung betrieblicher Schwachstellen" TSK, LKV, LAV, LLFG

3-III-2-MV **Milchviehhaltung**

MV-1 **Rohmilch und Hygienevorschriften**

A) Kriterien Rohmilch (KO, CC, QM, ifs)

Vorlage von Untersuchungsergebnissen aus den vergangenen 6 Monaten, die belegen, dass eine repräsentative Anzahl Proben Rohmilch nach dem Zufallsprinzip gezogen wurde und dass die Milch im Hinblick auf die Keimzahl, somatischen Zellen und Rückstände von Antibiotika einwandfrei ist (Abrechnung Molkerei, Laborergebnisse).

Bei Nichterfüllung folgender Anforderungen Meldung an die zuständige Behörde und Schaffung von Abhilfe:

- **Keimzahl** ≤ 100.000 je ml im geometrischen Mittel über 2 Monate,
- **Somatische Zellen** ≤ 400.000 je ml im geometrischen Mittel über 3 Monate,
- **kein positiver Hemmstoffbefund.**

In Sachsen-Anhalt meldet im Auftrag der Lebensmittelunternehmer (Molkereien und Milch-erzeuger) das Untersuchungslabor Halle - Trotha an die zuständige Behörde die Grenzwert-überschreitungen bei Keim- und Zellzahlen sowie die positiven Hemmstoffbefunde. Das je-weilige kreisliche Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist zuständig für die Neure-gelung zur Aussetzung der Milchanlieferung lt. RdErl. des MS vom 25.02.2008. Die Proben zur Wiedereinsetzung werden durch den LKV nach Auftrag durch den Amtstierarzt gezogen. Der Lebensmittelunternehmer muss absichern, dass Rohmilch nicht in den Verkehr gebracht wird, wenn:

- ihr Gehalt an Rückständen von Antibiotika über den zugelassenen Mengen für einen der Stoffe lt. Anhang I und III der VO EG 2377/90 1 liegt oder
- die Gesamtrückstandsmenge aller antibiotischen Stoffe den höchstzulässigen Wert überschreitet.

Monatliche Eigenkontrolle durch den Betrieb wird gewährleistet.

Liegt ein Verkehrsverbot und/oder positiver Hemmstoffnachweis vor, so ist das ein KO-Kriterium. Die Hygienekontrolle lt. CC entfällt nicht.

IFS

- Einhaltung weiterer Qualitätsmerkmale für Rohmilch lt. Lieferbedingungen und Liefervertrag mit der Molkerei.
- Erfüllung der Anforderungen der Eigenkontrollchecks und Audits über QM-Milch

Arbeitshilfe MM 11: Kritische Kontrollpunkte Milchviehhaltung

B) - E) Einhaltung der Hygienevorschriften für die Rohmilcherzeugung nach VO (EG) 843/2004 und 1662/2006 sowie sonstige Anforderungen der guten fachlichen Praxis:

**B) Hygienevorschriften für die Rohmilcherzeugung
- Anforderungen an den Tierbestand (KO, CC, QM)**

- a) Die Rohmilch stammt von Tieren, die frei sind von Anzeichen einer Infektionskrankheit, die auf den Menschen übertragen werden kann.
- b) Die Rohmilch stammt von Tieren, deren allgemeiner Zustand gut ist, die keine Anzeichen von Krankheiten aufweisen, welche eine Kontamination der Milch zur Folge haben könnten und die insbesondere nicht an eitrigen Genitalinfektionen, an Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber oder an einer sichtbaren Euterentzündung leiden. Die Tiere haben keine Euterwunden, die die Rohmilch nachteilig beeinflussen.
- c) Die Rohmilch stammt von Tieren, denen keine nicht zugelassenen Stoffe oder Erzeugnisse verabreicht wurden und die einer vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne der RL 96/23/EG unterzogen wurden.
Erlaubt ist der Einsatz von Oxytocin sowie die therapeutische Behandlungen zur Behandlung von Fruchtbarkeitsstörungen sowie tierzüchterischen Behandlungen (Brunstsynchro-
nisation, Embryotransfer) lt. EU-RL 853/ 2004, Anhang III.
- d) Die Rohmilch stammt von Tieren, bei denen nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten wurde.
- e) Tiere, die mit einer in den Anforderungen a) bis c) genannten Krankheit infiziert oder infektionsverdächtig sind, müssen so isoliert werden, dass eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird (getrennte Aufstallung).
Rohmilch von Tieren, die die Anforderungen von a) bis e) nicht erfüllen, darf nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden.

**C) Hygienevorschriften für die Milcherzeugerbetriebe
- Vorschriften für Betriebsstätten und Ausrüstungen**

- a) Melkanlagen (Melkgeschirre) und Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird, sind so beschaffen, dass das Risiko einer Milchkontamination begrenzt ist. Die Abtrennung vom Stall und eine hygienische Sauberkeit muss gewährleistet sein. Bei Melkständen kann die Trennung auch durch Stangen/Bügel erfolgen. Trennwände oder Türen sind nicht unbedingt erforderlich.
Im Anbindestall ist der Mistgang oder sind die Gitterroste hinter den Kühen sauber und die Standflächen werden regelmäßig entmistet bzw. vor dem Melken der Kot entfernt.
(KO, CC, QM)
- b) Milchlagerräume sind vor Ungeziefer geschützt, von Räumen in denen Tiere untergebracht sind, räumlich getrennt und sie verfügen über eine geeignete Kühlanlage. Vorhandensein eines geschlossenen Systems vom Melkzeug bis zum Milchlagertank, Verhinderung der Kontamination mit Fremdkörpern (KO, CC, QM, ifs)

Arbeitshilfe MM 11: Kritische Kontrollpunkte Milchviehhaltung

- c) Es dürfen keine Fremdgerüche vorhanden sein. Fenster/Lüftungsöffnung regulieren die regelmäßige Be- und Entlüftung.
Abflüsse sind vorhanden.
Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Öle, Farben, Medikamente, schmutzige Kleidung, Mülleimer etc. im Milchlageraum gelagert werden.
Der Boden und die Wände sind gefliest oder vergleichbar speziell behandelt.
(KO, CC, QM)
- d) Die Ausrüstungsgegenstände, die mit Milch in Berührung kommen (Melkgeschirr, Behälter, Tanks), sind leicht zu reinigen und werden erforderlichenfalls desinfiziert.
Es werden nur glatte, waschbare und nicht toxische Materialien verwendet, die einwandfrei instand gehalten werden.
Die verwendeten RDM müssen als solches zugelassen sein und der Biocidrichtlinie entsprechen (BauA–Nr. und geprüft oder zugelassen durch BVL, DLG, DVG, EN 1276).
Listen unter www.baua.de; www.dlg.org.de
Temperatur, Konzentration, Turbulenz und Zeit beim Spülen der Melkanlagen und der Tanks werden überwacht (Monatliche Dokumentation der Kontrolle).
Die Melkanlage ist sauber, ohne Spülschatten und wird immer nach jedem Melken gereinigt und desinfiziert. **(KO, CC, QM)**
- e) Die Oberflächen werden nach Verwendung mit Trinkwasser oder sauberen Wasser gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert. Dies erfolgt nach jeder Benutzung
Die Trinkwasserverordnung wird eingehalten, ein Zertifikat mit jährlichem Untersuchungsergebnis bei eigenem Brunnen ist vorhanden. **(KO, CC, QM)**
- f) Protokolle einer jährlichen DIN ISO-Überprüfung 5707 der Servicefirmen oder LKV liegen vor, nur Messausdrucke von Pulsatoren reichen nicht aus.
Bei Melkanlagen mit einer Laufzeit von mehr als 4 Stunden täglich, wird eine zweimalige Überprüfung empfohlen.
Die Anforderungen gelten auch für Zweitanlagen, insbesondere im Abkalbe- und Krankbereich.
Bei Melkrobotern gibt es z.Zt. keine gültige DIN ISO, es muss hier das Serviceprotokoll der betreuenden Firma vorliegen. **(QM)**
- g) Austausch von Verschleißteilen nach Herstellervorschriften.
Der Wechsel von Zitzengummis erfolgt nach 750 Betriebsstunden bzw. 2.500 Betriebsstunden bei Silikon. Servicevertrag mit Herstellerfirma wird empfohlen. **(QM)**

D) Hygienevorschriften für die Milcherzeugerbetriebe

- Hygienevorschriften für das Melken, Sammeln und Befördern

- a) Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile sind vor Beginn des Melkens sauber.
Je Kuh wird ein separates Eutertuch zur Zitzenreinigung genommen, das Melkpersonal trägt Einweghandschuhe. **(KO, CC, QM)**
- b) Die Milch jedes Tieres wird auf organoleptische sowie abnormale physikalisch-chemische Merkmale hin kontrolliert. **(QM)**
Gesondertes Melken des Vorgemelks in einen Vormelkbecher zur Prüfung des Sekretes. Es werden darin zu Beginn des Melkens 2-3 Strahlen aus jeder Zitze in den Vormelkbecher abgemolken. Es erfolgt kein Melken auf den Melkstandboden oder ins Stroh.
Die Kühe mit Sekretveränderungen werden separat gemolken. Diese Milch geht nicht zur Molkerei.
Die Lichtstärke muss die Vorgemelksprüfung ermöglichen (lt. QM >120 Lux, Beratungsempfehlung 200 Lux).
- c) Es werden Tiere identifiziert, die Rückstände infolge einer tierärztlichen Behandlung in die Milch übertragen können. Die Milch, die vor Ablauf der vorgeschriebenen Wartezeit gewonnen wird, wird nicht für den menschlichen Verzehr verwendet. **(KO, CC, QM)**
Behandelte Kühe **doppelt kennzeichnen oder markieren** über Farbmarkierungen, Fesselband, elektronische Melksperre.
Rohmilch von behandelten Kühen wird getrennt in Behälter abgeführt.
Am Sichersten: getrenntes Aufstallen und Melken behandelter Kühe.
Wenn kein separates Melkzeug vorhanden, dies nach dem Melken komplett spülen.
Durchsichtige Kanne verwenden, wenn Vakuumanschluss an der Milchleitung, um überlaufen von Milch in die Leitung zu verhindern.
Anwendung eines betriebseigenen Hemmstofftestes zur Eigenkontrolle, besonders bei vorzeitig gekalbten Kühen nach antibiotischem Trockenstellen.
Die Milch von Tieren mit klinischen Anzeichen einer Eutererkrankung wird nur nach Anweisung des Tierarztes für den menschlichen Verzehr verwendet.
Es erfolgt eine Trennung von kranken und gesunden Kühen beim Melken und Aufstallen.
Für kranke Kühe werden gesonderte Melkzeuge genommen oder diese nach dem Melken ausreichend desinfiziert. Die ermolzene Milch kommt in separate Melkkannen o. Tanks.
- d) Es werden nur zugelassene oder registrierte Biocid-Produkte verwendet. **(QM)**
Nach dem Melken werden die Zitzen gepflegt und desinfiziert. Das verwendete Mittel darf nicht zur nachteiligen Beeinflussung der Rohmilch führen. Eine Produktbeschreibung bei Pflege und/oder notwendige Zulassung bei Desinfektion liegt vor (Rückverfolgbarkeit absichern, BauA-Nr. auf den Behältern).
- e) Das Kolostrum wird getrennt gemolken und nicht mit Rohmilch vermischt. **(QM, ifs)**
Als **Kolostrum** bezeichnet man, das bis zu 3 - 5 Tagen nach einer Geburt aus den Milchdrüsen milchgebender Tiere abgesonderte Sekret, das reich an Antikörpern und Mineralstoffen ist und der Erzeugung von Rohmilch vorausgeht.
Die Spezifikation für Rohmilch wird eingehalten.

Arbeitshilfe MM 11: Kritische Kontrollpunkte Milchviehhaltung

- f) Die Kühe werden in gleichen Zeitabständen zwei- o. dreimal täglich gemolken. Zur Ausschöpfung des Milchbildungsvermögens und Senkung des Erregerdruckes werden regelmäßige Zwischenmelkzeiten von 8/8/8 oder 12/12 Stunden empfohlen.
- g) Erregerübertragung während des Melkens von Kuh zu Kuh wird durch die Zwischendesinfektion der Melkzeuge minimiert.
Es erfolgt eine Zwischendesinfektion der Melkzeuge (mindestens nach dem Melken kranker Kühe), mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel. Bei automatischen Systemen, wie Airwash, Backflush und Sprühbalken sind die Funktionssicherheit sowie die Konzentration des Desinfektionsmittels zu kontrollieren.
- h) Die Milch wird unmittelbar nach dem Melken an einen sauberen Ort verbracht, der so konzipiert und ausgerüstet ist, dass eine Kontamination der Milch ausgeschlossen ist.
(KO, CC, QM)
- i) Die Milch wird im Falle der täglichen Abholung auf eine Temperatur von unter 8 °C und bei nichttäglicher Abholung auf unter 6 °C abgekühlt.
Der Kühl- und Lagertank ist hygienisch sauber und hat eine funktionssichere Temperaturanzeige. Monatliche Kontrollaufzeichnungen zur Überwachung der Lagertemperatur sind vorhanden. **(KO, CC, QM)**
Lebensmittelunternehmer brauchen die Temperaturenanforderungen nicht einhalten, wenn die Milch:
a) innerhalb von 2 Stunden nach dem Melken verarbeitet wird, oder
b) aus technischen Gründen im Zusammenhang mit der Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse eine höhere Temperatur erforderlich ist und die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt hat. Wenn ja, muss eine Genehmigung vorliegen.
Eine Reservelagerung von einem Gemelk (lt. Anforderung der Molkereien) sollte möglich sein bzw. angestrebt werden.
- j) Sicherung einer repräsentativen und verschleppungsfreien Güteprobenentnahme bei Abholung durch MSW.
Der Anfahrtsweg für den MSW ist sauber und beleuchtet. Ein 6 m Absaugschlauch am MSW ist zum Auftanken der Milch ausreichend. Zusätzlich benötigte Schläuche müssen durch den Landwirt bereitgestellt und auch gereinigt und desinfiziert werden.
Die Überprüfung der Probenehmer für die Milchgüteprüfungsprobe am MSW auf Repräsentativität und Verschleppung erfolgt lt. DIN 11868-1 nur mit einem max. 6 m Schlauch.
(QM)

E) Personalhygiene (QM, ifs)

Melkpersonal trägt geeignete saubere Arbeitsbekleidung. Es hält ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit und nutzt die am Melkplatz vorhandenen Waschvorrichtungen zum Reinigen der Hände und Oberarme.

Das Melkpersonal wird regelmäßig über Fachgerechtes Melken, persönliche Hygiene sowie ansteckende Krankheiten geschult und die Schulungsunterlagen sind vorhanden. Ein einheitliches Melken aller Melker wird gewährleistet.

Vorhandensein einer Arbeitsanweisung für alle Melker.

Kontrollplan durch Stall- oder Schichtleiter zur Überwachung der Hygienevorschriften beim Melken lt. Festlegungen des Betriebes.

- Arbeitshilfe TP 18: Auszug aus Infektionsschutzgesetz
Arbeitshilfe TP 25: Infoblatt zum Fachgerechten Melken
Arbeitshilfe TP 33: Kontrollplan Hygiene Melken
Arbeitshilfe MM 11: Kritische Kontrollpunkte Milchviehhaltung

MV-2 Sicherung der Eutergesundheit

A) Trockenstellen

Bakteriologische Untersuchungen der Viertelgemelke von Problemkühen und Kühen mit hohen Zellzahlen während der Laktation ca. 14 Tage vor dem Trockenstellen durchführen. Diese Ergebnisse, den Schalmtest und die Antibiotogramme als Grundlage für gezielte, notwendige Behandlungen und zur Anwendung des Trockenstellpräparates nutzen.

Beim letzten Gemelk Schalmtest zur Zellzahlkontrolle/Eutergesundheit durchführen und gründlich ausmelken. Eventuellen Trockenstellern nach Anweisung applizieren. Zitzen mit Filmbildner dippfen.

Euter auf klinische Veränderungen regelmäßig während der Trockenstehphase und besonders beim Aufeutern (ca. 14 Tage vor dem Kalben) kontrollieren.

B) Überwachung in der Laktation

a) Maßnahmen zur Verbesserung der Eutergesundheit (QM)

Einhaltung folgender Grenzwerte der MLP-Daten:

- mind. 70 % der Kühe haben im Mittel eines halben Jahres einen Zellgehalt von unter 250.000 Zellen je ml.

Bei Unterschreitung Maßnahmen zur Senkung in den Bereichen Haltung, Fütterung, Tränken, Melken, Melktechnik, Hygiene vor und nach dem Kalben, Zellzahlüberwachung etc. einleiten.

Gesunde Kühe sollten nicht über 200.000 Zellen je ml und Jungkühe nicht über 100.000 im Laufe von drei Monaten aufweisen.

Regelmäßige Kontrolle der Einzelviertel mittels Schalmtest von zellzahlerhöhten Kühen aus der MLP.

b) Bakteriologische Sekretkontrolle (QM)

In Problemherden regelmäßig Erstkalber ab 4. Tag nach dem Kalben sowie auffällige Frischkalber (optisch und lt. Schalmtest) mittels zytobakteriologische Viertelgemelksuntersuchungen beproben.

Kontrolle des Vorgemelks bei Problemkühen mittels Schalmtest sowie vor und nach Behandlungen durchführen – rechtzeitiges Erkennen von Sekretveränderungen, Behandlungserfolg überwachen.

Medikamentöse Behandlung nach Antibiogramm zur Vermeidung von Resistenzen.

Selektion chronisch euterkranker und therapieresistenter Kühe, Vermeidung von Erregerübertragungen von Kuh zu Kuh durch verstärkte Hygienemaßnahmen (beim Melken, Trockenstellen, auf Liegeflächen).

c) Führung einer einzeltierbezogenen Eutergesundheitskartei als Kartei oder Software. Sie muss vor Behandlungen eingesehen werden und dient als Selektionshilfe. Es müssen darin alle MLP Zellwerte, BU-Daten, Ergebnisse des Schalmtestes, Diagnosen und Behandlungen eingetragen werden.

MV-3 Sonderregelungen für automatische Melkverfahren (AMV) (QM)

AMV-Betriebe müssen an der MLP oder an einer Prüfung in Anlehnung an die MLP teilnehmen. Unterlagen je Einzelkuh hinsichtlich Sekretbeurteilung, Zellgehalt und bakteriologische Untersuchungen müssen vorliegen.

Bei aktuellem Probemelken muss der Anteil Kühe mit über 250.000 Zellen je ml unter 30 % liegen.

Zusätzlich wird zweimal im Monat eine Untersuchung der Tankmilch auf die Anzahl somatischer Zellen durchgeführt. Hierbei dürfen bei zwei aufeinander folgenden Untersuchungen (arithmetisches Mittel) nicht mehr als 300.000 Zellen je ml und bei keiner Probe mehr als 400.000 Zellen je ml festgestellt werden.

Arbeitshilfe TP 26: *Bekanntmachung des BELV vom 29.09.2006*

3-III-2-SH Schweinehaltung

SH-1 Herkunft/Bestandsführung

A) Dauerhafte Kennzeichnung lt. aktueller ViehVerkV (KO, CC, QS)

Es sind alle Bestandstiere mit zugelassener Ohrmarke vor dem Absetzen gekennzeichnet, sowie bei der Einstellung (Zukaufstiere aus Nicht-EU Staaten).

Bei Verlust erfolgt unverzüglich die Nachkennzeichnung mit Ersatzohrmarke.

Die Schlachttiere sind so gekennzeichnet, dass der Herkunftsbetrieb eindeutig nachvollziehbar ist (Schlagstempel oder Ohrmarke nach ViehVerkV)

Empfehlung: zweiteiliger Schlagstempel entsprechend des Bundesmarktverbandes

Obere Zeile: 3 Kreisbuchstaben plus 3 Gemeindeziffern

Untere Zeile: 4 Betriebskennziffern

Die HIT-Meldungen vollständig und aktuell. Meldung von Zukäufen innerhalb von 7 Tagen. Stichtagsmeldung zum 01.01. jeden Jahres bis zum 15.01. durchgeführt.

B) Bestandsregister nach §42 aktueller ViehVerkV (KO, CC, QS)

Bestandsregister vollständig, chronologisch, tagaktuell (Ohrmarkennummer, Name und Anschrift des Lieferanten bzw. Käufers, Datum) oder in elektronischer Form. Alle im Bestand vorhandenen Tiere erfasst.

Schweine dürfen auf einem Viehmarkt oder zu einer Sammelstelle nur verbracht werden, wenn sie von einem Begleitpapier, das auch in elektronischer Form erstellt werden kann, begleitet sind. Das Begleitpapier muss

1. Angaben zum Namen und der Anschrift des abgebenden Tierhalters oder die Registriernummer seines Betriebes
2. die Angabe der Anzahl der verbrachten Schweine und
3. die Kennzeichnung

enthalten.

Dies gilt nicht, soweit die Schweine mit einem nach anderen tierseuchenrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Dokument begleitet sind, das obige Angaben enthält.

Arbeitshilfe TP 27: Muster Bestandsregister Schwein

A) Tränken

Bei Verwendung von Selbsttränken muss für max. 12 Schweine eine Tränkstelle vorhanden sein. Bei Flüssigfütterung müssen ebenfalls Selbsttränken vorhanden sein.

Freier Zugang zu den Tränken für Schweine von Geburt an.

(KO, CC, QS)

B) Aufstallung/Haltung

a) Jedem Absatzferkel oder Mastschwein/Zuchtläufer steht bei Gruppenhaltung uneingeschränkt eine nutzbare Bodenfläche gemäß § 24 Abs. 2 TierSchNutzV zur Verfügung. Zusätzlich dürfen Ferkel nicht in Flat-Deck-Anlagen oder Ferkelkäfigen gehalten werden.

(KO, CC, QS)

<u>Durchschnittsgewicht (kg)</u>	<u>Fläche (m²)</u>
über 30 bis 50	0,5
über 50 bis 110	0,75
über 110	1,0

b) Die den Ebern zur Verfügung stehende Fläche ist (bis 24 Monate) so groß, dass die Eber sich ungehindert umdrehen können bzw. beträgt je Eber (ab 24 Monate) mindestens 6 m² bzw. 10 m², wenn die Bucht zum Decken benutzt wird. **(KO, CC, QS)**

c) Abferkelbuchten sind so angelegt dass **(KO, CC, QS)**:

- hinter dem Liegeplatz der Sau/Jungsau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen bestehen,
- Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sind,
- den Saugferkeln ein unperforierter Liegebereich zur Verfügung steht, der so groß ist, dass sich alle Tiere gleichzeitig hinlegen können und alle Saugferkel jeweils gleichzeitig saugen können.

d) Anforderungen für tragende Jungsauen/Sauen **(KO, CC, QS)**:

Sauen werden (außer in den letzten Trächtigkeitsphasen und während der Säugezeit) in Gruppen gehalten. Das Verbot der Anbindung von Jungsauen/Sauen wird eingehalten. Tragende Jungsauen/Sauen, die nur auf Grund von Ausnahmen (Betrieb bis 9 Sauen, Aggression, kranke Sauen) einzeln gehalten werden, werden in Buchten gehalten, die ein Umdrehen der Tiere zulassen (§ 25 Abs.2).

<u>Tiere (Fläche in m²)</u>			
	<u>bis 5 Tiere</u>	<u>6 bis 39 Tiere</u>	<u>>40 Tiere</u>
je Jungsau	1,85	1,65	1,5
je Sau	2,5	2,25	2,05

Tragende Jungsauen/Sauen steht bei Gruppenhaltung uneingeschränkt eine nutzbare Bodenfläche gemäß TierSchNutzV zur Verfügung.

Tragenden Jungsauen/Sauen steht bei Gruppenhaltung mindestens eine Fläche von 0,95 m² (Jungsau) bzw. 1,3 m² (Sau) planbefestigt oder mit einem max. Perforationsgrad von 15 % ausgestatteter Boden zur Verfügung.

Tragende Jungsauen/Sauen im Zeitraum 4 Wochen nach Belegen bis 1 Woche vor Abferkeln auf Betrieben mit mehr als 9 Sauen werden entweder in der Gruppe gehalten oder es liegen für die Einzelhaltung folgende Gründe vor:

- besondere Aggressivität des einzeln gehaltenen Tieres,
- Tier war vor Einzelaufstallung Gegenstand besonderer Aggressionen,
- kranke und/oder verletzte Sauen.

Tragende Jungsauen/Sauen in Gruppenhaltung werden in Buchten gehalten, deren Seitenlänge den Anforderungen § 25 Abs.2 und § 19 Abs. 2 der TierSchNutzV genügt.

Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mindestens 280 cm, bei Gruppen mit weniger als 6 Schweinen mindestens 240 cm lang sein.

e) Luft-, Temperatur und Lichtverhältnisse (KO, CC, QS)

(Messungen und Berechnungen nur anlassbezogen)

Luft: Die relative Feuchte der Stallluft soll 60 - 80 % betragen (DIN18910). Intensive Kondenswasserbildung und Feuchtstellen im Stall sind zu vermeiden.

Folgende Grenzwerte für Schadgase

(§21 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) sind einzuhalten:

	<u>Grenzwerte/m³ Luft</u>
Ammoniak	20 ppm
Kohlendioxid	3000 ppm
Schwefelwasserstoff	5 ppm

Temperatur: Einhaltung der Mindesttemperaturansprüche lt. Tierschutz-NutztierhaltungsVO vom 22.08.2006:

Im Liegebereich dürfen die Temperaturen je nach Durchschnittsgewicht in der Gruppe und in Abhängigkeit von der Einstreu, folgende Temperaturen nicht unterschreiten:

<u>Durchschnittsgewicht</u>	<u>bei Einstreu in °C</u>	<u>ohne Einstreu in °C</u>
bis 10 kg	16	20
über 10 bis 20 kg	14	18
über 20 kg	12	16

Im Liegebereich der Ferkel darf in den ersten 10 Tagen nach der Geburt eine Temperatur von 30 °C nicht unterschritten werden.

Folgende Stalltemperaturen werden gefordert (nach DIN 18910):

Jungsauen, niedertragende Sauen	5 bis 15 °C
Eber	5 bis 15 °C
Mastschweine	15 bis 18 °C
Sauen und Ferkel	12 bis 16 °C
Ferkel bei der Geburt	30 bis 32 °C
Ferkel (6 Wochen)	20 bis 22 °C
Absatzferkel, Vormast	18 bis 22 °C

Licht: Einhaltung der Lichtverhältnisse:

(§21 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung)

8 Stunden täglich 80 Lux, außerhalb der 8 Stunden: Licht zur Orientierung.

f) Lt. TierSchNutzV § 5 darf an einem Wirbeltier ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. **(KO, CC, QS)**

Eine Betäubung ist nicht erforderlich:

- für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln.
- für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist.
- für die Kennzeichnung von Schweinen durch Ohrtätowierung bzw. durch Ohrmarken.

g) Kastration unter Einsatz schmerzstillender Mittel zur Linderung des postoperativen Wundschmerzes ab 01.04.2009.

Bis ein praxistaugliches Alternativverfahren zur Ferkelkastration zur Verfügung steht, ist diese grundsätzlich unter Einsatz von schmerzstillenden Mitteln nach Anweisung des Tierarztes durchzuführen. Innerhalb von QS wird dies als KO-Kriterium ab 01.04.2009 beurteilt. **(KO, CC, QS)**

- h) Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. Abweichend von Satz 1 darf ein Saugferkel früher abgesetzt werden, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 darf ferner ein Saugferkel im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden. **(KO, CC, QS)**
- i) Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen Beschäftigungsmaterial hat, das **(KO, CC, QS)**
- das Schwein untersuchen und bewegen kann und
 - vom Schwein veränderbar ist.
- Darüber hinaus stehen den Schweinen Bewegungsflächen zum Wühlen und Misten zur Verfügung.

C) Tiergesundheit

- a) Vorhandensein und Dokumentation eines Gesundheitskonzeptes mit Behandlungs- und/oder Prophylaxemaßnahmen für den Bestand bzw. spezifische Tiergruppen (Impfprogramm) einschließlich Endo- und Ektoparasitenkontrolle.

Arbeitshilfe TP 20: Bekämpfungsplan "Schadnager und Lästlinge"

- b) Die Schlachthöfe sind verpflichtet ab 01.01.2008, den Rücklauf von allen Organbefunden für den Erzeuger zu gewährleisten. **(QS)**

- c) SchHaltHygV Anlage 6 (zu § 8 Abs. 2) Grenzwerte für besondere Untersuchungen (QS):
(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1999, S. 1260)

Abschnitt I

Gehäufte Todesfälle

Todesfälle treten gehäuft auf, wenn innerhalb von sieben Tagen in einem Stall die in der nachfolgenden Tabelle genannten Vom-Hundert-Werte überschritten werden:

	Todesfälle im Abferkelbereich	Todesfälle im Aufzuchtbereich	Todesfälle im Mast- oder Zuchtbereich
Betriebe gemäß Anlage 3	10 %	3 %	3 %
Betriebe gemäß Anlage 5	10 %	3 %	3 %
Sonstige Betriebe *)	20 %	5 %	5 %

- *) Die Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 1 sind nur dann einzuleiten, wenn
- im Abferkelbereich mindestens 5 Saugferkel,
 - im Aufzuchtbereich mindestens 3 Aufzuchtferkel,
 - im Mast- oder Zuchtbereich mindestens 2 Schweine verendet sind.

Abschnitt II

Gehäuftes Auftreten von Kümmerern

Gehäuft treten Kümmerer auf

- a) in Betrieben gemäß Anlage 2 und 4, wenn bei den aufgezogenen Ferkeln der letzten zehn Würfe mehr als 15 Tiere betroffen sind,
- b) in Betrieben gemäß Anlage 3 und 5, wenn bei den aufgezogenen Ferkeln der letzten zehn Würfe mehr als 7 v. H. oder mehr als 30 Tiere betroffen sind.

Abschnitt III

Fieberhafte Erkrankungen

Gehäufte fieberhafte Erkrankungen liegen vor, wenn innerhalb von sieben Tagen

- a) in Betrieben, die die Voraussetzungen der Anlage 2 oder 4 erfüllen müssen, mehr als 10 v. H., wenigstens jedoch
 - aa) im Falle von Mast- oder Aufzuchtbetrieben zehn Tiere,
 - bb) im Falle von Betrieben mit Sauenhaltung zur Zucht oder Vermehrung drei Tiere,
 - b) in Betrieben, die die Voraussetzungen der Anlage 3 oder 5 erfüllen müssen, mehr als 10 v. H., wenigstens jedoch 30 Tiere Fieber zeigen.
- d) Im Jahresmittel werden die Grenzwerte für Bestandsverluste an Schweinen von:
- <12 % im Abferkelbereich
 - <2,5 % im Aufzuchtbereich
 - <3,0 % im Mast-Zuchtbereich
- nicht überschritten. (QS)

D) Produktionshygiene

- a) Zur seuchenhygienischen Absicherung einer Rein-Raus-Bewirtschaftung und der Absicherung der innerbetrieblichen Abläufe müssen die Ställe in Stallabteilungen untergliedert sein. Werden gleichzeitig Zuchtschweine und Mastschweine gehalten, so müssen sie in verschiedenen Stallabteilungen untergebracht sein. Schweine müssen räumlich getrennt von anderem Vieh gehalten werden. **(QS)**

(SchHaltHygV Anlage 3 zu § 3 Abs. 3)

Die Betriebe arbeiten nach einem Produktionszyklogramm.

Zusätzliche Anforderungen für Schweinehaltungen >700 Mastplätze, >150 Sauen und Gemischtbetriebe mit >100 Sauen müssen erfüllt werden:

- Ställe müssen in Abteilungen untergliedert sein
- Zucht- und Mastschweine sind in verschiedenen Stallabteilungen unterzubringen
- Betrieb ist eingefriedet und nur über verschließbare Tore zu betreten
- befestigte Ver- und Entladeeinrichtung
- stallnaher Umkleideraum, der nass zu reinigen und zu desinfizieren sein muss
- Zugang zum Stallbereich nur über Umkleideraum
- Haltung von Zukaufstieren mindestens drei Wochen im Isolierstall
- Rein-Raus in Mast und Aufzucht, arbeitsteilige Ferkelproduktion, von Behörde zugelassenes Gesundheitskontrollprogramm).

Arbeitshilfe TP 28: Musterplan Reinigung und Desinfektion

- b) Stallnaher Umkleideraum ist so eingerichtet, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Er verfügt über Handwaschbecken und Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhwerk. **(QS)**

SH-3 Salmonellenmonitoring

A) Die Teilnahme am Salmonellenmonitoring erfolgt lt. Leitfaden zum Salmonellenmonitoring der QS GmbH (KO, QS, ifs):

Der Landwirt ist verantwortlich für die vollständige und gleichmäßige Beprobung seines Schweinebestandes. Zur Abwicklung des Salmonellenmonitorings wurde eine zentrale Salmonellendatenbank eingerichtet.

Die Probenanzahl richtete sich nach der Anzahl angelieferter Tiere pro Jahr.
Probeschlüssel:

<u>Anzahl</u>	<u>Mindestproben</u>
unter 45	26 *
45 - 100	38
101 - 200	47
über 200	60

* Sofern weniger als 26 Schweine abgegeben werden, sind alle Schweine zu untersuchen.

Leerstandszeiten werden unter folgenden Bedingungen berücksichtigt:

- Sie beginnen am Tag nach der Ausstallung des letzten Mastschweines eines Betriebes oder einer Betriebseinheit (VVVO-Nr.).
- Sie enden am Tag vor der Einstellung der Ferkel für den nächsten Mastdurchgang.
- Sie umfassen einen Zeitraum von mind. 30 Tagen und max. 6 Monaten (183 Tage).
- Sie können nur einmal für einen Zwölfmonatszeitraum gegeben werden.
- Sie müssen vom Landwirt spätestens 4 Wochen nach Beginn beim Bündler schriftlich angemeldet werden. Die Richtigkeit der Angaben muss nachvollziehbar sein (z.B. über das Bestandsregister. Leerstandszeiten aus der Vergangenheit, die für die Probenplanung und Kategorisierung relevant sind, können nachgepflegt werden.
- Sie werden vom Bündler in die QS- Salmonellendatenbank eingepflegt.

Für Betriebe mit nur einem Mastdurchgang je Jahr gibt es keine Leerstandszeiten.

Arbeitshilfe MM 12: Kritische Kontrollpunkte Schweinehaltung

B) Nachweis über Bewertungsschlüssel (QS, ifs)

Salmonellen-Antikörper- Status des Betriebes/ Betriebsabteilung	Kategorie	positive Befunde in der Stichprobe in %
niedriger Status	I	0 bis 20
mittlerer Status	II	21 bis 40
hoher Status	III	mehr als 40

Arbeitshilfe MM 12: Kritische Kontrollpunkte Schweinehaltung

- C) Bei Einstufung in Kategorie III ist die zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen zu benachrichtigen. Einleitung von Maßnahmen unter Hinzuziehung des betreuenden Tierarztes. **(QS, ifs)**

Arbeitshilfe MM 12: Kritische Kontrollpunkte Schweinehaltung

Aktuelle Informationen unter www.q-s.info

SH-4 Zucht und Reproduktion

A) Zucht und Reproduktion

- a) Die Betriebe arbeiten nach einem definierten Zuchtprogramm. Zuchtbetriebe mit mehr als 3 Sauen haben eine lückenlose Bestandsdokumentation zu führen (§ 9 SchHaltHygVO).
- b) Es erfolgt ein kontrollierter Tierzukauf im Rahmen dauerhafter Lieferbeziehungen, Lieferscheine mit Nachweis zur Tiergesundheit, bei Zuchttieren müssen Abstammungsnachweise vorhanden sein. **(QS)**
- c) Forderungen an die gesundheitliche und züchterische Qualität der zugekauften Jungsauen sind mit dem Lieferanten schriftlich vereinbart (Vereinbarung, Protokoll, Vertrag). **(QS)**

3-III-2-SZ Schaf- und Ziegenhaltung (SZ)

SZ-1 Herkunft/Bestandsführung

A) Dauerhafte Tierkennzeichnung laut aktueller ViehVerkV (KO, CC)

Alle Tiere besitzen eine dauerhafte Tierkennzeichnung mit ViehVerkV-Ohrmarken, Tätowierung (von einer anerkannten Zuchtorganisation nach Anzeige) oder Fesselbänder bei Ziegen (nicht in Sachsen-Anhalt anerkannt), spätestens 9 Monate nach der Geburt im Ursprungsbetrieb, jedoch vor dem ersten Verbringen. Eine Kennzeichnung mit ViehVerkV-Ohrmarken erfolgt bei Einstellung von Zukaufstieren aus Nicht-EU-Staaten. Für nach dem 09.07.2005 geborene Tiere gilt eine Einzeltierkennzeichnung mit 2 ViehVerkV-Ohrmarken (gelbe Farbe, schwarze Schrift) mit tierindividueller Nummer. Bei Verlust muss eine Nachkennzeichnung erfolgen (Ersatzohrmarke) mit identischen Angaben wie auf der Originalohrmarke. Eine Umkennzeichnung ist nach Beantragung und Genehmigung der zuständigen Stelle (in Sachsen-Anhalt Veterinäramt) mit einer doppelten gelben ViehVerkV-Ohrmarke (andere Angaben als auf dem zu ersetzenden Kennzeichen) möglich.

Die zuständige Behörde kann für Schafe und Ziegen die vor Vollendung des 1. Lebensjahres im Innland geschlachtet werden eine Kennzeichnung mit einer weißen ViehVerkV-Ohrmarke (bisherige Bestandskennzeichnung, weiße Farbe, schwarze Schrift) genehmigen.

Die HIT-Meldungen vollständig und aktuell. Meldung von Zukäufen innerhalb von 7 Tagen. Stichtagsmeldung zur zentralen Datenbank zum 1.1. jeden Jahres bis zum 15.1. durchgeführt.

B) Bestandsregister und Begleitpapier für Schafe und Ziegen (KO, CC)

Bestandsregister ab 1 Mutterschaf vorhanden, chronologisch, vollständig und tagaktuell geführt laut Vorgabe aktueller ViehVerkV. Seit 2005 immer zum 1. Januar Angabe des Gesamt-tierbestandes auf Bestandsregister. Begleitpapier für Schafe und Ziegen bei Tierzukäufen vorhanden und bei Tierverkäufen Kopie für eigene Ablage empfohlen. Aufbewahrungsfrist mind. 3 Jahre.

Arbeitshilfe TP 29: *Bestandsregister für Schafe und Ziegen*

Arbeitshilfe TP 30: *Begleitpapier für Schafe und Ziegen*

A) Aufstallung/Haltung**a) Bodengestaltung lt. KTBL**

Befestigte Flächen sind rutsch- und trittsicher vorhanden,
eingestreute Flächen → täglich neue Einstreu.

b) Funktionsmaße lt. KTBL

Funktionsmaße für Ziegen bei vorwiegender Stallhaltung:

Anzahl	Platzbedarf
1 Ziege	2,5 - 3,0 m ²
2 Ziegen	4,0 - 4,5 m ²
3 Ziegen	5,0 - 6,0 m ²

Funktionsmaße für Ziegen bei Laufstallhaltung:

Abteilung	Platzbedarf
Fressplatz	0,5 m ² /Tier
Fressplatzbreite	0,4 - 0,5 m/Tier
Liegefläche	1,5 m ² /Tier
Lauffläche	0,5 m ² /Tier

Funktionsmaße für Mutterschafe (MS) und Schafböcke (SB):

Kategorie	Fressplatzbreite m/Tier	Liegefläche m ² /Tier (einschließlich Zuschlag für Futtergeräte)
Mutterschaf ohne Lamm bis 70 kg	0,4	0,8
Mutterschaf ohne Lamm über 70 kg	0,5	1,0
Mutterschaf mit 1 Lamm	0,6	1,2 - 1,5
Mutterschaf mit 2 Lämmern	0,7	1,5 - 1,7
MS mit Lamm Ablammbucht	1,0	1,75
Schafbock in Einzelbucht	0,6	3,0 - 4,0
Schafbock in Sammelbucht	0,5	1,5 - 2,0
Jährling/Zutreter	0,3	0,6 - 0,8
Mastlamm in der Stallmast	0,3	0,5 - 0,7

B) Luft-, Temperatur- und Lichtverhältnisse (CC, KO)

(Messungen und Berechnungen nur anlassbezogen)

Luft: Grenzwerte für Schadgase und Schwebestaub

Grenzwerte Schadgase:	NH ₃	≤	30 ppm
	H ₂ S	≤	5 ppm
	CO ₂	≤	0,35 Vol-%
Schwebestaub:			6 mg/m ³

Relative Luftfeuchtigkeit der Stallluft:

Die relative Luftfeuchtigkeit der Stallluft liegt zwischen 60 – 75 %.

Temperatur: Einhaltung der Temperaturansprüche der Schafe und Ziegen: Schutz gegen Feuchtigkeit, Wärmeableitung und Zugluft im Liegebereich, Schutz vor massiver Sonneneinstrahlung.

Licht: Einhaltung der Lichtverhältnisse im Tierbereich dem Tagesrhythmus angepasst, Fensterfläche 1/15 bis 1/20 der Stallgrundfläche, Beleuchtung 80 - 100 Lux (evtl. Messprotokolle).

C) Tränken

Bedarfsgerechte Versorgung mit Tränkwasser

Funktionssicherheit gegeben und ausreichende Anzahl von Tränken vorhanden: eine Selbsttränke für max. 60 Mutterschafe.

D) Tiergesundheit

a) Endo- und Ektoparasiten

Regelmäßige Durchführung von Prophylaxe- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Endo- u. Ektoparasiten mit zugelassenen Mitteln; vorbeugende Parasitenbekämpfung durch fachgerechte Weidebewirtschaftung bei Weidehaltung.

Keine klinischen Anzeichen für Endo- und Ektoparasiten am Prüftag durch Sichtkontrolle des Zertifizierers sowie Bescheinigung Betreuungstierarzt.

Arbeitshilfe TP 31: Betriebsspezifischer Jahresplan

b) Nachweis über Lämmerverluste vorhanden (z. B. innerbetriebliche Aufzeichnungen)

c) Klauenschnitt Nachweis „Betriebsspezifischer Jahresplan“.

Arbeitshilfe TP 31: Betriebsspezifischer Jahresplan

d) Gewährleistung der Einhaltung des Tierschutzgesetzes (KO, CC)

(Neufassung vom 18.05.2006) Abschnitt IV §§ 5 und 6 Eingriffe an Tieren

Eine Betäubung ist nicht erforderlich für das Kastrieren von unter vier Wochen alten Schafen, für das Kupieren des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern. Verboten ist das vollständige oder teilweise amputieren von Körperteilen oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres (Kerbverbot).

SZ-3 Zucht und Reproduktion

A) Zucht und Reproduktion

a) Qualifiziertes Herdenmanagement

Nachweise: Mitgliedschaft Zuchtverband, EZG und/oder KBR; Stallbuch, Herdenmanagementprogramm

b) Betriebliches Zuchtprogramm

Nachweise: betriebliches Zuchtprogramm (Anpaarungsplan), Zuchtunterlagen, Ablammlisten, Nachweise über Trächtigkeitsuntersuchungen; Befähigungsnachweise Besamung, innerbetriebliche Aufzeichnungen zum Einzeltier

Arbeitshilfe TP 32: *Dokumentation zum Einzeltier*

SZ-4 Schafschur

A) Schur und Wolllagerung

a) Durchführung einer ordnungsgemäßen Schur, Schurplatz erfüllt Anforderungen

Durchführung einer ordnungsgemäßen Schur: mindestens 1 x pro Jahr, Tiere weitestgehend frei von Schnittverletzungen, bei Winterschur Stalltemperatur mind. 6 °C; Tiere ca. 12 Stunden vor der Schur nicht tränken und nur mäßig füttern sonst Atemnot durch Schersitz; Schafe mit trockener und schweißiger Wolle zur Schur führen; Reinigung und Desinfektion der Schermaschine gewährleisten (mind. zu Beginn und Ende der Schur); möglichst langfristiger Einsatz des Scherpersonals (Seuchenhygiene).

Der Schurplatz ist sauber und trocken, verfügt über ausreichende Lichtverhältnisse sowie ausreichende Aufhängevorrichtungen für Schermaschinen.

Arbeitshilfe TP 31: *Betriebsspezifischer Jahresplan*

b) Wolllagerung und Wollqualität

Der Lagerraum ist trocken und frei von Schädlingen. Die Wolle nach Locken und Vlies sortiert.

Eigenkontrolle Wollqualität (Vegetabilien und mineralische Begleitstoffe, Stallklima): keine Überkopffütterung (richtiges Bestücken der Futterraufen); krasse Futterumstellungen vermeiden (Wollknick); Vermeidung der Gelbschweißigkeit; Verunreinigung der Wolle beim Weidegang vermeiden (Klettenbesatz).

A) Herdengebrauchshundehaltung (lt. Hundehaltungsverordnung)**a) Zwingerhaltung**

Maße für Zwinger lt. HundehaltungsVO:

Widerristhöhe in cm	Bodenfläche mindestens m ²
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

Zusätzlich muss für jeden weiteren, im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen zusätzlich die Hälfte der für einen Hund laut Tabelle vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen. Ordnung und Sauberkeit der Zwinger ist gewährleistet. Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden! Die Höhe der Einfriedung muss so bemessen sein, dass ein aufgerichteter Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht (kein gesundheitsschädigendes Material verwenden).

b) Anbindehaltung (KO)

Anforderungen an Laufeinrichtungen lt. HundehaltungsVO:

Laufvorrichtung mind. 6 m, seitlicher Spielraum mind. 5 m, ungehindertes Aufsuchen der Hütte muss möglich sein, trittsicherer Boden frei von Gegenständen, breite nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder, Sicherung der Anbindung gegen Aufdrehung, bei Ausbildung Länge der Ausbildungsleine mind. 3 m.

Die Anbindehaltung ist verboten bei

1. einem Hund bis zu einem Alter von 12 Monaten,
2. einer tragenden Hündin im letzten Drittel der Trächtigkeit,
3. einer säugenden Hündin,
4. einem kranken Hund, wenn ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt würden.

c) Gesundheit und Verhalten, Hundepflege

Tägliche Kontrolle der Gesundheit und des Verhaltens der Tiere sowie des Versorgungszustandes: Fütterung und Tränken der Hunde.

Ordnungsgemäße Pflege und Wurmkuren durchgeführt, Fellpflege besonders bei langhaarigen Hunden (Haarwechsel).

Arbeitshilfe TP 9: *Nachweis über tägliche Kontrolle*

d) Impfungen

Impfpausweise vorhanden und aktuell geführt (Tollwutschutz usw.).

Modul IV Zusatzanforderungen Basis-System-Umwelt

*[Nur zutreffend auf Betriebe, die **zusammen** mit dem BQM Landwirtschaft das Basis-System-Umwelt (BSU) umsetzen!]*

Die verwendete Nummerierung der Kriterien entspricht dem Richtlinien- und Bewertungskatalog "Basis-System-Umwelt Pflanzenbau" (Version Januar 2006)!!]

BSU-3 Allgemeine Anforderungen Pflanzenbau **BSU-3.1 Allgemeine Schlag- und Standortangaben**

A) Schlag-/Standortangaben

d) Hangneigung (Kriterium ohne Bewertung !)

Im Landwirtschaftsbetrieb liegen aussagekräftige Informationen zur Hangneigung vor. Die Angaben zur Hangneigung können den einzelnen Schlägen/Schlageinheiten zugeordnet werden.

*Anmerkung: Wegen der gegenwärtig häufig noch ungenügenden Datenbasis wird das Kriterium Hangneigung vorerst **nicht** bewertet. Es wird aber auf Grund der in Zukunft zu erwartenden Bedeutung erhoben, um die Landwirtschaftsbetriebe für diese in Zukunft zu erwartende Anforderung zu sensibilisieren.*

BSU-3.2 Allgemeine Angaben Technik

A) Wartung/Funktionstüchtigkeit der im Geltungsbereich eingesetzten Technik

b) Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Düngetechnik

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und exakten Düngemittelausbringung ist eine möglichst optimale Kalibrierung und hohe Funktionstüchtigkeit der eingesetzten Ausbringungstechnik für Düngemittel notwendig.

Hierzu ist mindestens einmal jährlich eine Eigenüberprüfung der eingesetzten Düngetechnik auf ihre Funktionstüchtigkeit sowie ggf. eine Neukalibrierung/-justierung durchzuführen. Das Ergebnis ist dokumentiert.

Arbeitshilfe BSU 13: Musterformblatt "Eigenüberprüfung Technik"

c) Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Pflanzenschutztechnik

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und exakten PSM-Ausbringung ist eine möglichst optimale Kalibrierung und hohe Funktionstüchtigkeit der eingesetzten Ausbringungstechnik für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel notwendig.

Hierzu ist mindestens einmal jährlich ergänzend zu den amtlichen zweijährigen Überprüfungen ("Spritzen-TÜV") eine Eigenüberprüfung der eingesetzten Technik auf ihre Funktionstüchtigkeit sowie ggf. eine Neukalibrierung/-justierung durchzuführen. Das Ergebnis ist dokumentiert.

Arbeitshilfe BSU 13: Musterformblatt "Eigenüberprüfung Technik"

BSU-4	Naturschutz, Arten- und Vogelschutz, Erhalt von Landschaftselementen
BSU-4.2	Anforderungen Landschaftselemente und Vogelschutz
BSU-4.2.2	Vogelschutz

A) Verzeichnis Vogelschutzgebiete

a) Vollständige Erfassung der betroffenen Flächen

In Umsetzung der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten ("Vogelschutzrichtlinie") wurden in Deutschland durch die einzelnen Bundesländer geeignete Gebiete zu Vogelschutzgebieten erklärt.

Durch den Landwirt sind alle von ihm bewirtschafteten Flächen vollständig zu erfassen, die sich in den ausgewiesenen Vogelschutzgebieten befinden. Informationen über die Lage und Größe ausgewiesener Vogelschutzgebiete sind bei der Naturschutzbehörde bzw. dem zuständigen ALF erhältlich. Eine erste Übersicht zu möglicherweise betroffenen Flächen ist aus den auf den GIS-Flächenskizzen der "Antrags-CD" zum Antrag auf Direktzahlungen ausgewiesenen Schutzgebieten ersichtlich.

Eine kartographische Übersicht der betreffenden Flächen (z. B. GIS-Flächenskizzen bzw. Luftbilder der CD des Antrages auf Direktzahlungen, Anlage Landschaftselemente) muss im Unternehmen nachweislich vorliegen.

b) Schutzziele/Bewirtschaftungsauflagen vollständig bekannt

In den ausgewiesenen Vogelschutzgebieten (vgl. 4.2.2 Aa) sind nur dann zusätzliche Regelungen zu beachten, wenn diese in Form einer verbindlichen Schutzgebietsverordnung, in einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Unter Einzelanordnungen werden dabei einzelfallbezogene, zu beachtende Maßnahmen verstanden, die dem Landwirt von der jeweils zuständigen Behörde mitgeteilt wurden bzw. werden.

Für die in ausgewiesenen Vogelschutzgebieten bewirtschafteten Flächen müssen die einzuhaltenden Bewirtschaftungsauflagen bzw. beabsichtigten Schutzziele dem Landwirt vollständig bekannt sein und nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde bzw. dem zuständigen ALF in schriftlicher Form vorliegen.

Solche Bewirtschaftungsauflagen können z. B.

- den Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz
- den Mahdzeitpunkt
- das Umbruchverbot von Grünlandflächen
- die Veränderung des Wasserhaushalts (vor allem in Feuchtgebieten)
- die Unterhaltung von Gewässern

betreffen.

BSU-4.3 Anforderungen FFH-Richtlinie

A) Verzeichnis FFH-Gebiete

a) Vollständige Erfassung der betroffenen Flächen

In Umsetzung der EU-Richtlinie über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen "Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie" (FFH-Richtlinie) wurden bzw. werden in Deutschland durch die einzelnen Bundesländer geeignete Gebiete zu FFH-Gebieten erklärt.

Durch den Landwirt sind alle von ihm bewirtschafteten Flächen vollständig zu erfassen, die sich in den ausgewiesenen FFH-Gebieten befinden. Informationen über Lage und Größe ausgewiesener FFH-Gebiete sind bei der Naturschutzbehörde bzw. dem zuständigen ALF erhältlich. Eine erste Übersicht zu möglicherweise betroffenen Flächen ist aus den auf den GIS-Flächenskizzen der "Antrags-CD" zum Antrag auf Direktzahlungen ausgewiesenen Schutzgebieten ersichtlich.

Eine kartographische Übersicht der betreffenden Flächen (z. B. GIS-Flächenskizzen bzw. Luftbilder der CD des Antrages auf Direktzahlungen, Anlage Landschaftselemente) muss im Unternehmen nachweislich vorliegen.

b) Schutzziele/Bewirtschaftungsauflagenvollständig bekannt

In den ausgewiesenen FFH-Gebieten (vgl. 4.3 Aa) sind nur dann zusätzliche Regelungen zu beachten, wenn diese in Form einer verbindlichen Schutzgebietsverordnung, in einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Unter Einzelanordnungen werden dabei einzelfallbezogene, zu beachtende Maßnahmen verstanden, die dem Landwirt von der jeweils zuständigen Behörde mitgeteilt wurden bzw. werden.

Für die in ausgewiesenen Vogelschutzgebieten bewirtschafteten Flächen müssen die einzuhaltenden Bewirtschaftungsauflagen bzw. beabsichtigten Schutzziele dem Landwirt vollständig bekannt sein und nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde bzw. dem zuständigen ALF in schriftlicher Form vorliegen.

Solche Bewirtschaftungsauflagen können z. B.

- den Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz
- den Mahdzeitpunkt
- das Umbruchsverbot von Grünlandflächen
- die Veränderung des Wasserhaushaltes (vor allem in Feuchtgebieten)
- die Unterhaltung von Gewässern

betreffen.

BSU-5 Gewässerschutz (Grund- und Oberflächenwasser)
BSU-5.1 Wasser-, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete

Grundwasser unterliegt erheblichen Gefahren durch nachteilige Einflüsse menschlichen Handelns. Diese Gefahren resultieren aus dem Eintrag

- wassergefährdender Stoffe (Kraftstoffe, Lösungsmittel, Öle, ...)
- von Stoffen aus Altstandorten der Industrie, Ablagerungen, Müllbeseitigungen
- durch Verletzung der oberen Bodenschichten (Gruben, Tagebaue, ...)
- von Luftverunreinigungen in den Boden und die Gewässer
- von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln aus Landwirtschaft, Garten- und Weinbau
- aus Undichtheiten von Kanalisation, Verkehr und Straße

Zum Schutz des Grundwassers werden daher im öffentlichen Interesse Schutzmaßnahmen getroffen und Wasser-/Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen.

Wasser-/Trinkwasserschutzgebiete

Wasser-/Trinkwasserschutzgebiete dienen dem gezielten örtlichen Schutz des Trinkwassers vor bakteriellen Belastungen und besonderen Gefahrenherden. Sie bestehen im Allgemeinen aus

- *Wasserschutzzone I (Fassungsbereich)*
Eingezäunte Fassungsanlage (Brunnen) im Nahbereich
- *Wasserschutzzone II (Engere Schutzzone)*
Der Bereich, von dessen Rand die Fließzeit bis zum Brunnen (mindestens) 50 Tage beträgt. In dieser Zone gelten Nutzungseinschränkungen zum Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen (durch Bebauung, Düngung, Umgang mit Wasserschadstoffen, Verletzung der oberen Bodenschichten, ...)
- *Wasserschutzzone III (Weitere Schutzzone)*
Das gesamte Einzugsgebiet der geschützten Wasserfassung, in dem Verbote und Nutzungseinschränkungen zu beachten sind (Ablagerung von wassergefährdenden Stoffen, Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen, Tierhaltung, Kläranlagen, Kiesgruben, ...). Durch diese Zone sollen vor allem chemische Beeinträchtigungen verhindert werden. Sie kann zusätzlich noch unterteilt werden in die Wasserschutzzonen III A und III B

Die Festsetzung der Schutzgebiete erfolgt durch Rechtsverordnung der zuständigen Wasserbehörde. Rechtsgrundlage ist das Wassergesetz des Bundeslandes, d. h. in Sachsen-Anhalt das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).

Heilquellenschutzgebiete

Heilquellenschutzgebiete werden für nach dem Landesrecht staatlich anerkannte Heilquellen entsprechend der örtlichen Verhältnisse festgesetzt. Das aus ihnen gewonnene Heilwasser (oder auch Heilgas) ist aufgrund seiner chemischen und physikalisch-chemischen Beschaffenheit nach medizinischen Erkenntnissen und balneologischen Erfahrungen⁴ zur Vorbeuge, Linderung und Heilung von Krankheiten geeignet. Wasser aus Heilquellen ist von Natur aus rein und gegen Veränderungen besonders empfindlich. Heilquellen sind daher vorbeugend zu schützen. Dies betrifft sowohl ihre quantitative (mengenmäßige Überbeanspruchung) als auch die qualitative Schutzbedürftigkeit (siehe Wasser-/Trinkwasserschutzgebiete). Aus der qualitativen Schutzbedürftigkeit resultieren die zu beachtenden landwirtschaftsrelevanten Schutzanforderungen. Mit der Bestimmung der Schutzgebiete sind konkrete Auflagen verbunden, die vom Landwirt bei der Nutzung seiner Flächen in den Schutzgebieten zu beachten/ umzusetzen sind.

A) Spezielle Anforderungen

a) Ausweisung Schutzgebiete

Die Schläge, die in Wasser-/Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebieten liegen (auch teilweise) sind bekannt und entsprechend der behördlichen VO ausgewiesen. Ihre Zuordnung zu den Schutzzonen (I, II, III) liegt vor.

BSU-5.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BSU-5.2.1 Lagerung Pflanzenschutz-/Schädlingsbekämpfungsmittel

A) Allgemeine Anforderungen an Lagerräume

Ein bedeutender Abschnitt für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in der Landwirtschaft die ordnungsgemäße Lagerung der Pflanzenschutzmittel (PSM) gemäß "Gefahrstoffverordnung" und "Pflanzenschutzgesetz". Die darin formulierten Anforderungen (Lagerräume, Lagerbehälter, ...) sind umzusetzen.

h) Anmisch-/Befüllungsmöglichkeiten

Der Betrieb verfügt über die entsprechenden Möglichkeiten zum sicheren Anmischen von Pflanzenschutzmitteln. Dies betrifft sowohl die Anmischmöglichkeit im PSM-Lager (Messgeräte, Dosiereinrichtungen, Behälter, ...) als auch die Gegebenheiten auf der Feldspritze.

Die Befüllung der Pflanzenschutzspritze wird entweder direkt auf dem Feld vorgenommen oder, wenn dies nicht der Fall, ist auf dafür geeigneten Flächen mit einem entsprechend beschaffenem Untergrund (keine Möglichkeit der Versickerung oder Abschwemmung).

⁴ Erfahrungen der Heilbäderkunde

BSU-5.2.2 Düngerlagerung

BSU-5.2.2.1 Lagerung fester Mineraldünger

A) Allgemeine Anforderungen

c) Feldzwischenlagerung Kalkdüngemittel

Die Feldzwischenlagerung von Kalkdüngemitteln kann auf Ackerflächen vorgenommen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich die Feldzwischenlager nicht in Überschwemmungsgebieten befinden. In der engeren Zone von Wasserschutzgebieten (Zone II) darf ebenfalls keine Feldlagerung von Kalkdüngemitteln vorgenommen werden. Zusätzlich ist Schwarzkalk bei einer Feldlagerung in der weiteren Schutzzone (Zone III) gegen Niederschläge abzudecken.

Auf Grünlandflächen entspricht eine Kalkzwischenlagerung nicht der guten fachlichen Praxis, da die Grasnarbe bei der Wiederaufnahme des Lagergutes geschädigt wird.

BSU-5.2.2.3 Feldlagerung Wirtschaftsdünger

A) Standortauswahl

Die Standortauswahl für die Feld-/Feldrandlagerung von Wirtschaftsdüngern erfolgt auf dem Schlag unter Beachtung der konkreten Vor-Ort-Situation.

a) Lagerfläche und Lagermenge (KO)

Die Feldlagerung von Wirtschaftsdüngern erfolgt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Wirtschaftsdüngerausbringung stehen (zu düngender Schlag/Schlageinheit). Die Flächen sind so ausgewählt, dass keine Lagerung in sensiblen Gebieten/Bereichen getätigt wird. Bei der Wahl der Lagerfläche sind tonhaltige Böden/Untergründe zu bevorzugen. Hanglagen sind als Lagerflächen nicht geeignet. Auf gedränten Flächen erfolgt die Lagerung nicht direkt über einem Drän.

Die auf dem Feld gelagerte Wirtschaftsdüngermenge steht in einer pflanzenbaulich sinnvollen Relation zu der zu düngenden Fläche und Folgekultur.

Arbeitshilfe BSU 12: *Protokoll Feldlagerung*

b) Jährlicher Flächenwechsel

Für die Feldlagerung von Wirtschaftsdüngern sind jährlich wechselnde Flächen zu nutzen. Die Nachweisführung erfolgt durch Einzeichnung des Lagerungsstandortes in eine Schlag-skizze (z. B. GIS-Flächenskizze) sowie durch Eintragung in das Protokoll "Feldlagerung".

Arbeitshilfe BSU 12: *Protokoll Feldlagerung*

c) Abstandsanforderungen Geflügeltrockenkot

Bei der Feldlagerung von Geflügeltrockenkot ist durch seinen hohen Trockensubstanzgehalt in der Regel nicht mit Nährstoffauswaschungen zu rechnen. Bei der Wahl des Feldlagerplatzes sind vor allen Dingen von ihm ausgehende mögliche Geruchsbelästigungen zu beachten.

Keine Lagerung von Geflügeltrockenkot in unmittelbarer Nähe von Wohnbebauungen. Die Auswahl des Lagerplatzes erfolgt unter Berücksichtigung von Hauptwindrichtung und Absicherung eines ausreichenden Abstandes zur Vermeidung von Belästigungen durch den Geruch (und Fliegen).

Arbeitshilfe BSU 12: *Protokoll Feldlagerung*

d) Abstandsanforderungen Wassergewinnungsanlagen (KO)

Keine Feldlagerung von Wirtschaftsdüngern in unmittelbarer Nähe von Wassergewinnungsanlagen. Der Abstand beträgt mindestens 100 m.

Die Nachweisführung erfolgt z. B. durch Einzeichnung des Lagerungsstandortes in eine Schlagskizze (z. B. GIS-Flächenskizze) oder durch Eintragung in das Protokoll "Feldrandlagerung".

Befindet sich die Feldlagerfläche in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet, sind dessen besondere Regelungen bei der Feldlagerung zu beachten.

Arbeitshilfe BSU 12: *Protokoll Feldlagerung*

e) Abstandsanforderungen Oberflächengewässer (KO, CC)

Keine Feldlagerung von Wirtschaftsdüngern in der Nähe von Oberflächengewässern. Der einzuhaltende Mindestabstand beträgt 20 m. Dieser Abstand ist auch auf Teiche, Bäche und Gräben anzuwenden, die nur zeitweilig Wasser führen.

Arbeitshilfe BSU 12: *Protokoll Feldlagerung*

f) Grundwasserflurabstand und Überschwemmungsgebiete (KO)

Für die Feldlagerung von Wirtschaftsdüngern sind keine Flächen in Überschwemmungsgebieten zu verwenden. Der mittlere Grundwasserflurabstand der Feldlagerflächen beträgt mindestens 1,5 m.

Arbeitshilfe BSU 12: *Protokoll Feldlagerung*

B) Lagerdauer (KO)

Die Feldlagerung der Wirtschaftsdünger wird bis zum nächsten pflanzenbaulich sinnvollen Applikationstermin vorgenommen und überschreitet in der Regel einen Zeitraum von 6 Monaten nicht. Die Nachweisführung kann z. B. durch Eintragung in das Protokoll "Feldrandlagerung" erfolgen.

Arbeitshilfe BSU 12: *Protokoll Feldlagerung*

C) Mietenform

Die Anlage der Mieten für die Feldlagerung des Wirtschaftsdüngers wird auf einer möglichst kleinen Grundfläche mit der technologisch realisierbaren max. Mietenhöhe vorgenommen.

In Hanglagen sind am Mietenfuß zusätzlich Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen und das oberirdische Abfließen zu treffen.

D) Festmistkonsistenz

Keine Feldlagerung von Mist mit einem Trockenmassegehalt unter 25 Prozent. Miste mit einem solchen Trockenmassegehalt sind vor der Feldlagerung einer Vorrotte von mindestens drei Wochen auf einer befestigten Dungplatte zu unterziehen.

E) Nachsorgemaßnahmen

Durchführung von geeigneten Nachsorgemaßnahmen zur Vermeidung von unnötigen Nährstoffaustritten aus der geräumten Feldlagerfläche. Mit dem anfallenden Sickerwasser gelangen Inhaltsstoffe des Mistes in die obere Schicht des Boden. Wenn die versickerungsträchtigen Wintermonate bevorstehen und unmittelbar keine Aussaat ansteht, ist es daher von Vorteil, die beräumten Lagerflächen vorerst unbearbeitet zu lassen oder bei ihrer Beräumung die oberste Bodenschicht mit aufzunehmen und zusammen mit der Düngerausbringung großflächig zu verteilen.

Arbeitshilfe BSU 6: *Schlagkartei*

Arbeitshilfe BSU 12: *Protokoll Feldlagerung*

BSU-5.2.4 Anforderungen an technische Einrichtungen

BSU-5.2.4.1 Eigenbedarfstankstellen/Betankungsanlagen

Eine Eigenbedarfstankstelle in der Landwirtschaft ist eine Tankstelle, die nicht der öffentlichen Kraftstoffabgabe dient. Die Kraftstoffabgabe erfolgt ausschließlich an Maschinen und Geräte, die durch den Betreiber oder dessen Beschäftigte genutzt werden. Zusätzlich ist die Tankstelle durch einen geringen Verbrauch gekennzeichnet (Lagervolumen ≤ 10.000 l, Jahresdurchsatz ≤ 40.000 l). Sie besteht in der Regel aus dem Lagerbehälter, der Zapfsäule, dem Abfüllplatz zum Befüllen des Lagerbehälters aus mobilen Tankwagen und zum Betanken von Maschinen und Fahrzeugen.

Tankstellen müssen grundsätzlich so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie haben dicht, standsicher und gegen mechanische, thermische und chemische Einflüsse hinreichend widerstandsfähig zu sein.

A) Anzeige-, Genehmigungs-, Prüfpflicht

a) Anlage angezeigt (KO)

Der Landwirtschaftsbetrieb hat den Bau, Betrieb bzw. Änderung der Eigenbedarfstankstelle/Betankungsanlage entsprechend der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (VAwS LSA) der zuständigen Wasserbehörde angezeigt. Die Anzeige erfolgte unter Verwendung eines Formblattes (über Wasserbehörden erhältlich, Bsp. siehe Arbeitshilfe 16) mindestens sechs Wochen vor Baubeginn bzw. der Maßnahme.

Ausnahmen: Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- der Wassergefährdungsklasse 0 (z. B. Pflanzenöl)
- der Gefährdungsstufe A
- mit einem Gesamtvolumen ≤ 1.000 l
- Anlagen, die einer Eigenfeststellung oder einer Zulassung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften⁸ bedürfen

Ungeachtet dessen kann die Wasserbehörde nach den Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt verlangen, dass ihr auch Anlagen angezeigt werden, die im Normalfall von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Dies ist der Fall, wenn die Kenntnis der Anlage für die Wasserbehörde auf Grund der hydrogeologischen Beschaffenheit oder Schutzbedürftigkeit des Anlagenstandortes erforderlich ist.

Arbeitshilfe BSU 16: *Musterformblatt Anzeige von Anlagen*

⁸ WG LSA §164

b) Anlagenprüfpflicht (KO)

Mit dem Betrieb der Eigenbedarfstankstelle/Betankungsanlage ist der aus dem WG LSA geforderten Anlagenprüfpflicht zu entsprechen. Dazu sind die Anlagen im allgemeinen durch einen Sachverständigen zu prüfen

- Vor der Inbetriebnahme (bzw. nach einer wesentlichen Änderung)
- Im Abstand von 5 Jahren (unterirdische Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten 2,5 Jahre)
- Vor Wiederinbetriebnahme nach einer längeren Betriebspause (>1 Jahr) bzw. nach einer Stilllegung
- Bei Stilllegung
- Auf behördliche Anordnung

Gegenstand der Prüfungen sind entsprechend VAwS LSA unterirdische Anlagen/Anlagenteile, oberirdische Anlagen mit einem Gefährdungspotenzial der Stufen C und D (in Schutzgebieten zusätzlich Stufe B). Sind für die Anlage nach der Eignungsfeststellung oder der Bauartzulassung kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese. Für Anlagen mit einem Gefährdungspotenzial der Stufe B ist eine Anlagenprüfung vor der Inbetriebnahme sowie nach einer wesentlichen Änderung oder bei Stilllegung erforderlich.

Die Wasserbehörde kann im Bedarfsfall kürzere Prüffristen anordnen. Die Prüfungen können aber auch entfallen, wenn zu denselben Zeitpunkten/in denselben Zeiträumen Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften vorgenommen werden, die den Anforderungen aus dem WG LSA entsprechen.

Zum Nachweis der Anlagenprüfpflicht liegen im Betrieb die Behörden- und Herstellerbescheide zur Anlage sowie der Prüfbericht des Sachverständigen vor.

c) Gefährdungspotenzial (KO)

Das Gefährdungspotenzial einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hängt insbesondere vom Volumen der Anlage, von der Wassergefährdungsklasse der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, der hydrogeologischen Beschaffenheit und der Schutzbedürftigkeit des Aufstellortes sowie der Abfüll- und Umschlaghäufigkeit ab.

In Abhängigkeit von der Stufe des Gefährdungspotenzials ergeben sich die konkreten Anforderungen für den Betrieb der Anlage.

Das Wassergefährdungspotenzial der Tankanlage ist bekannt und ausgewiesen.

Arbeitshilfe BSU 17: Wassergefährdungspotenzial

d) Anlagenkennzeichnung/Merkblatt (KO)

Die Anlage ist mit einer gut lesbaren und dauerhaften Kennzeichnung versehen, aus der der gelagerte wassergefährdende Stoff ersichtlich ist.

Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" liegt in der Nähe der Anlage an einer gut sichtbaren Stelle vor. Das Bedienungspersonal ist über dessen Inhalt unterrichtet.

Arbeitshilfe BSU 27: Merkblatt Betriebs- und Verhaltensvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

e) Führung Anlagenkataster (KO)

Für eine Anlage, die entsprechend ihrem Wassergefährdungspotenzial in die Stufe D eingruppiert ist (siehe Arbeitshilfe 17) (bzw. auch für Anlagen mit niedrigerem Gefährdungspotenzial, falls von der Wasserbehörde gefordert), ist vom Betreiber der Anlage ein Anlagenkataster zu erstellen und fortzuschreiben. Das Anlagenkataster besteht im Regelfall aus einem Bestandsplan (einschl. Entwässerungsplan) sowie allgemeinen Angaben zum Betreiber und zur Anlage, zu behördlichen Vorgängen, zur Lage, zu den wassergefährdenden Stoffen und ihrem Gefährdungspotenzial, zu Schutzvorkehrungen und Maßnahmen, zur Notfallvorsorge sowie zur Überwachung und Instandhaltung.

Arbeitshilfe BSU 17: Wassergefährdungspotenzial

f) Umsetzung Fachbetriebspflicht (KO)

Der Betreiber hat zur Aufstellung, Instandhaltung und Reinigung der Anlage der Fachbetriebspflicht zu entsprechen, das heißt, die genannten Aufgaben durch Fachbetriebe ausführen zu lassen⁹. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind in der VAWS LSA (§ 24) geregelt.

B) Beschaffenheit/baulicher Zustand

b) Lagerbehälterreinigung (KO)

Die in der Anlage verwendeten Lagerbehälter sind für die Kraftstofflagerung geeignet. Die Eignung kann durch eine Zulassung oder einen Eignungsnachweis (z. B. Ü-Zeichen) belegt werden¹⁰.

c) Rohrleitungen (KO)

Die Anforderungen an Rohrleitungen von Tankanlagen ergeben sich aus der Art der Verlegung (oberirdisch/unterirdisch). Die Anforderungen sind bei unterirdischen Rohrleitungen erfüllt, wenn **eine** der folgenden Maßnahmen umgesetzt ist

- Doppelwandige Ausführung mit Lecküberwachung
- Saugleitung mit Heberschutz
- Verlegung in einem flüssigkeitsdichten Kanal/Schutzrohr mit Kontrolleinrichtung
- Lösbare Verbindungen und Armaturen sind in überwachten, dichten Kontrollschächten angeordnet

Oberirdische Rohrleitungen müssen hinsichtlich ihres technischen Aufbaus entweder einer der vorgenannten Anforderungen entsprechen oder aus einem Material bestehen, das gegen die zu befördernden Stoffe sowie Korrosion beständig ist und gewährleistet, dass Undichtigkeiten nicht vorkommen.

e) Gebäudeschutz

Zum Schutz vor gegenseitiger Brandeinwirkung ist bei der Lagerung (von Kraftstoffen der Gefahrenklasse A I, A II und B) zwischen Tanks und Gebäuden ein gegenseitiger Abstand von mindestens 10 m einzuhalten oder ein ausreichender Schutz durch feuerbeständige Bauteile gegeben.

⁹ Bei Erfüllung der Voraussetzungen kann auch der Betreiber selbst Fachbetrieb sein.

¹⁰ Für die Lagerung von Biodiesel in Tanks mit Kunststoffinnenhülle gilt die Empfehlung, dessen Biodieselbeständigkeit bestätigen zu lassen.

C) Anforderungen an Tankbehälter >1.000 l Volumen

Für Tankbehälter mit einem Volumen >1.000 l je Behälter gelten zusätzliche Anforderungen.

a) Selbstschließendes Zapfventil (KO)

Die Abgabe des Kraftstoffes aus dem Tankbehälter erfolgt grundsätzlich unter Verwendung eines selbstschließenden Zapfventils ("Automatikpistole").

D) Anforderungen Schutz-/Überschwemmungsgebiete

Für Schutz-/Überschwemmungsgebiete sind aufgrund der besonderen Vor-Ort-Situation zusätzliche Anforderungen zu beachten. In der Fassungszone (Wasserschutzzone I) und in der engeren Schutzzone (Wasserschutzzone II) von Wasserschutzebenen sind z. B. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich unzulässig.

In Schutz- und Überschwemmungsgebieten sind die im einzelnen geltenden Anforderungen der Schutzrichtlinien umzusetzen.

a) Schutzgebietszone III A/B (KO)

In der weiteren Zone von Schutzgebieten (Wasserschutzebenenzone III A/III B) sind oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe D sowie unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C und D unzulässig.

Arbeitshilfe BSU 17: Wassergefährdungspotenzial

b) Tank-/Auffangbehälter (KO)

In der Schutzgebietszone III aufgestellte Tankanlagen müssen mit doppelwandigen Tanks ausgerüstet sein, die zusätzlich über eine Leckanzeige verfügen. Werden in der Tankanlage nicht doppelwandig ausgeführte Behälter betrieben, so muss die Anlage mit einem Auffangraum ausgerüstet sein. Der Auffangraum muss das zulässige Maximalvolumen der Anlage aufnehmen können.

c) Überschwemmungsgebiete (KO)

In Überschwemmungsgebieten ist die Tankanlage so gebaut, dass sie durch Hochwasser nicht aufschwimmt oder anderweitige Hochwasserschäden an ihr zu erwarten sind, sodass auch unter diesen Bedingungen keine wassergefährdenden Stoffe austreten können.

E) Mobile Betankungsanlagen¹¹

a) Straßenverkehrsanforderungen

Die im Landwirtschaftsbetrieb eingesetzten mobilen Betankungsanlagen erfüllen die allgemeinen Anforderungen für eine Teilnahme am Straßenverkehr hinsichtlich Zulassung und Verkehrssicherheit. Der Behälter ist verkehrsrechtlich zugelassen.

b) Spezielle Anforderungen

Der eingesetzte Tankanhänger/Kraftstofftank ist nachweisbar flüssigkeitsdicht und beständig gegenüber den mit ihm transportierten Kraftstoffen. Der Behälter ist lagerrechtlich zugelassen. Eine entsprechende Bauart-/Herstellierzulassung liegt vor. Der Behälter für die Feldbetankung ist doppelwandig und weist im Allgemeinen ein Transportvolumen von maximal 1.000 l auf.

BSU-5.2.4.2 Stationäre Betankungsflächen

A) Gestaltung Boden/Untergrund

a) Beschaffenheit der Betankungsfläche (KO)

Der Boden/Untergrund der Tankanlage ist in seiner Beschaffenheit eben und dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig. Vorhandene Fugen sind ordnungsgemäß versiegelt (unbeschädigt, dauerhaft elastisch). Seine Gestaltung ermöglicht das Erkennen und die Beseitigung von ausgelaufenem Kraftstoff.

Der Boden/Untergrund ist befahrbar und hält den Fahrzeugbelastungen stand.

Arbeitshilfe BSU 18: Anforderungen an oberirdische Lagerbereiche

b) Form der Betankungsfläche (KO)

Die Betankungsfläche ist in ihrer Form (Aufkantungen, Gefälle, Formsteine, ...) so ausgeführt, dass sie aus- oder überlaufenden bzw. verschütteten Kraftstoff auffangen kann. Ein Abfließen in das Erdreich bzw. Grundwasser ist sicher zu unterbinden. Diese Anforderung ist auch in den Bereichen der Zapfsäulen, Domschächte oder Entwässerungsrinnen realisiert.

¹¹ Zutreffend auf mobile Betankungsanlagen für den innerbetrieblichen Kraftstofftransport zur Feldbetankung, für die durch die Freigrenze von 1.000 l Dieseldieselkraftstoff gemäß ADR (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route) vereinfachte Anforderungen gelten

B) Größe Wirkbereich

Der Wirkbereich der Tankstelle ist in ausreichender Größe ausgeführt. Dabei sind sowohl die Anforderungen berücksichtigt, die aus der Fahrzeugbetankung resultieren als auch die aus der Befüllung der Lagerbehälter.

Fahrzeugbetankung

a) Wirkbereich Fahrzeugbetankung

Es ist ein ausreichender Wirkbereich für die Fahrzeugbetankung gegeben. Dieser entspricht dem Bereich, der vom Zapfventil der Zapfsäule in Arbeitshöhe betriebsmäßig waagerecht erreichbar ist zuzüglich einem Zuschlag von einem Meter (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Anforderungen an Abfüllanlagen für Tankstellen - VwV Tankstellen - GABl. S. 266). Der erforderliche Wirkbereich kann durch die Verwendung von Grenzwänden (mindestens ein Meter Höhe oder einer Zwangsführung des Zapfschlauches) verringert werden.

Arbeitshilfe BSU 28: *Wirkbereich Tankstelle*

b) Rückhaltevermögen

Das Rückhaltevermögen für den Abfüll-/Umschlagplatz ist mindestens so bemessen, dass die max. mögliche Auslaufmenge bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen zurückgehalten werden kann. Für die Abgabe an Fahrzeuge ist dies die Kraftstoffmenge, die an einer Zapfstelle in drei Minuten bei maximaler Förderleistung abgegeben werden kann¹².

Befüllung Lagerbehälter

c) Wirkbereich Behälterbefüllung

Es ist ein ausreichender Wirkbereich für die Befüllung der Tankbehälter gegeben. Dieser entspricht der waagerechten Schlauchführungslinie zwischen dem Anschluss am Tankfahrzeug und am/zum Lagerbehälter zuzüglich 2,5 Meter auf beiden Seiten der Schlauchführungslinie (VwV Tankstellen).

Arbeitshilfe BSU 28: *Wirkbereich*

C) Überdachung/Entwässerung (KO)

Zum Schutz vor Niederschlägen und zur Ableitung von kontaminierten Niederschlagswasser verfügt die Betankungsfläche über eine Überdachung bzw. über eine Entwässerung mit integrierter Schmutzwasseraufbereitung (Ölabscheider).

(Nicht zutreffend auf Tankanlagen mit einem maximalen Behältervolumen bis 2.000 l bzw. einem Jahresdurchsatz bis 4.000 l.)

¹² VAWs, Anhang 4: Regelzapfventil 50 l/min. bzw. Hochleistungszapfventil 150 l/min

BSU-5.2.5 Abfallentsorgung

Vom Betrieb wird eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung praktiziert, in die alle Betriebsbereiche einbezogen sind. Falls möglich, wird das Prinzip der Abfallvermeidung angewandt.

B) Sonstige Abfälle

b) Altreifen

Nicht mehr verwendete Altreifen werden ordnungsgemäß zwischengelagert und anschließend nachweisbar entsorgt.

c) Altöl

Nicht mehr verwendetes Altöl wird ordnungsgemäß zwischengelagert und anschließend nachweisbar entsorgt. Die Zwischenlagerung erfolgt unter Beachtung der geltenden Anforderungen für wassergefährdende Stoffe entweder in doppelwandigen Behältern mit Leckanzeige oder in einwandigen Behältern mit einer zugehörigen dichten und beständigen Auffangwanne mit ausreichendem Volumen (größter Einzelbehälter, aber mindestens 10 Prozent der Gesamtmenge; in Wasserschutzgebieten 100 Prozent).

Behälter mit einem Fassungsvermögen von über 100 l Altöl verfügen über eine Bauartzulassung bzw. sind bauartgeprüft.

d) Altbatterien

Starterbatterien enthalten Schadstoffe wie Blei und Batteriesäure. Sie sind daher sachgerecht über den Verteiler oder einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie so zu lagern, dass eine Kontamination der Umwelt mit den enthaltenen Schadstoffen ausgeschlossen werden kann. Hierzu zählt bei einwandigen Batterien die Lagerung in säurefesten Behältern/Unterlagen.

e) PSM-Restbestände

Pflanzenschutzmittelreste oder Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot sind bis zu ihrer Entsorgung entsprechend den Anforderungen an die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln (vergleiche "5.2.1 Lagerung Pflanzenschutz-/Schädlingsbekämpfungsmittel") im Pflanzenschutzmittellager aufzubewahren. Die sich anschließende Entsorgung ist nachweisbar dokumentiert.

f) Sonstige Gefahrstoffe

Sonstige Gefahrstoffe (z. B. Lacke, Lösungsmittel, ...) sind ordnungsgemäß zwischen zu lagern und bei Bedarf nachweisbar zu entsorgen.

g) Produktionsabfälle/belastete Partien

Produktionsabfälle und belastete Partien sind separat und getrennt von unbelasteten Partien zu lagern. Bei belasteten Partien sind die Art und der Grad der Belastung zu berücksichtigen. Je nach Beschaffenheit erfolgt eine nachweisbare Entsorgung bzw. zweckentsprechende Verwertung/Aufbereitung.

BSU-5.3 Düngung

Düngung ist die gezielte Zufuhr von Pflanzennährstoffen zur Erzeugung hoher und stabiler Erträge sowie zur Absicherung der Produktqualität. Die Umsetzung dieser Ziele erfordert im Interesse von Ökonomie und Umwelt einen bedarfsgerechten, in Menge und Termin an die konkreten Bedingungen angepassten Düngemiteleinsatz. Düngemittel sind daher zur Umsetzung der guten fachlichen Praxis zeitlich und mengenmäßig so einzusetzen, dass die Nährstoffe unter Beachtung des Nährstoffbedarfs der Kulturpflanzen und der im Boden verfügbaren Nährstoffe bestmöglich ausgenutzt und Nährstoffverluste so weit wie möglich vermieden bzw. minimiert werden.

BSU-5.3.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen an die Düngung im Rahmen des BSU sind komplexer Natur. Es ist sowohl der Nachweis zur Umsetzung der Anforderung an die Düngbedarfsermittlung als Grundlage für einen gezielten Nährstoffeinsatz zu erbringen als auch über den Nährstoffvergleich eine Bewertung der Effizienz des Nährstoffeinsatzes zu treffen.

A) Düngbedarfsermittlung und Nährstoffvergleich

g) Aufbewahrungsfrist (KO)

Die Aufzeichnungen zum Nährstoffvergleich sind nach Ablauf des Düngejahres sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen enthalten Angaben zu

- den im Boden verfügbaren Nährstoffmengen (Stickstoff, Phosphat)
- den Gehalten an Gesamt-N und Phosphat für die eingesetzten organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel mit jeweils überwiegend organischen Bestandteilen
- den Gehalten an Ammonium-N im Fall von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen Düngemitteln
- den Ausgangsdaten und den Ergebnissen des Nährstoffvergleichs

BSU-5.4 Chemischer Pflanzenschutz

Nur bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung sind Pflanzenschutzmittel hinreichend wirksam und schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt können ausgeschlossen werden. Dies bedeutet u.a.¹⁹:

- Einhaltung der Zulassungsbestimmungen
- Anwendung unter Beachtung des Schadschwellenprinzips
- Problemgerechte Mittelwahl
- Einsatz unter Berücksichtigung der Gebrauchsanleitung
- Einhaltung der erforderlichen Wartezeiten
- Einsatz zulässiger und geeigneter Pflanzenschutztechnik
- Applikation durch nachweisbar qualifiziertes Personal

Im Rahmen des BSU sind deshalb die nachfolgend unter den einzelnen Produktgruppen aufgeführten Dokumentationen für einen bestimmungsgemäßen und sachgerechten Pflanzenschutzmitteleinsatz zu erbringen.

BSU-5.4.1 Allgemeine Anforderungen

Mit Pflanzenschutzgeräten sind Pflanzenschutzmittel genau zu dosieren und mit möglichst geringen Verlusten gleichmäßig auf die Zielfläche zu applizieren. Dazu ist eine geeignete und intakte/geprüfte Technik erforderlich, die entsprechend der Geräte-Gebrauchsanleitung und unter Beachtung der Mittel-Gebrauchsanleitung betrieben wird.

C) Spritzdüsen

Die Auswahl/der Einsatz der Spritzdüsen erfolgte anforderungskonform unter Berücksichtigung von Wasseraufwandmenge, Spritzdruck, Fahrgeschwindigkeit und Abdriftminderungsklasse.

D) Applikationsbedingungen

Die Ausbringung der Pflanzenschutzmittel erfolgt unter Beachtung der konkreten Applikationsbedingungen. Die Applikation von PSM sollte entsprechend der "Guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz" unterbleiben bei

- Windgeschwindigkeiten >5 m/s
- Temperaturen >25 °C
- relativer Luftfeuchte <30 °C

da diese zu erhöhten Mittelverlusten durch Abdrift und Verflüchtigung führen.

¹⁹ Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland: Pflanzenschutzmittelverzeichnis Teil 1 (Ackerbau - Wiesen und Weiden - Hopfenbau - Sonderkulturen - Nichtkulturland), Braunschweig 1996.

BSU-5.4.2 PSM-Anwendung

G) Restbrühe

Die bei Beendigung der Pflanzenschutzarbeiten anfallende Restbrühe wird sachgerecht aufgebraucht. Anfallendes Spülwasser ist der Spritzflüssigkeit zuzugeben. Zur Vermeidung von Überdosierungen wird die Spülwassermenge bei der letzten Spritzenfüllung berücksichtigt bzw. diese knapper bemessen. Die im Gerät verbliebene technisch bedingte Restmenge ist gleichfalls verdünnt (1 : 10) auf die unbehandelte Restfläche auszubringen.

BSU-5.5 Sonstiger Pflanzenschutz

Über den sonstigen Pflanzenschutz werden alle nicht chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen erfasst und bewertet. In erster Linie handelt es sich dabei um biologische, thermische und mechanische Pflanzenschutzmaßnahmen (bzw. im Falle mechanischer Maßnahmen auch Pflegemaßnahmen).

A) Biologischer Pflanzenschutz

Die Anwendung biologischer Pflanzenschutzmaßnahmen ist für jeden Schlag/Teilschlag in einer Schlagkartei nachvollziehbar dokumentiert. Aus der Dokumentation gehen die eingesetzten biologischen Präparate/Maßnahmen sowie der Anwendungstermin und die Aufwandmenge/ha eindeutig hervor.

Die biologischen Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgten entsprechend der Zulassung bzw. der Anwendungshinweise.

Arbeitshilfe BSU 6: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

B) Thermischer Pflanzenschutz

Die Anwendung thermischer Pflanzenschutzmaßnahmen ist für jeden Schlag/Teilschlag in einer Schlagkartei nachvollziehbar dokumentiert. Aus der Dokumentation gehen der Anwendungstermin, die eingesetzte Technik sowie das angewendete Verfahren eindeutig hervor.

Arbeitshilfe BSU 6: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

BSU-6 Klärschlamm und Bioabfall
BSU-6.2 Bioabfall

(Nur zutreffend für Betriebe, die Bioabfälle auf selbst bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen anwenden!)

Bioabfälle sind Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut und verwertet werden können. Der Umgang mit ihnen ist über die Bioabfallverordnung (BioAbfV) geregelt. Die BioAbfV gilt nicht für die Eigenverwertung von Bioabfällen pflanzlicher Herkunft in landwirtschaftlichen Betrieben (z. B. Stroh, Rübenblatt, ...), wenn die Verwertung unter Beachtung der Beschränkungen und Verbote der Aufbringung auf betriebseigenen Flächen gewährleistet ist (BioAbfV § 6). Die daraus resultierenden Anforderungen sind nachfolgend Bestandteil der Kriterien zum Bioabfall.

Kein Bestandteil des Zusatzmoduls BSU sind die speziellen Anforderungen, die an gewerbliche Bioabfallbehandler bei der Behandlung der Bioabfälle gestellt werden!

A) Anforderungen an die Bioabfallanwendung eingehalten (KO)

Bei der Anwendung von Bioabfall im landwirtschaftlichen Unternehmen wurden alle in der Arbeitshilfe BSU 26 aufgeführten Anforderungen im Rahmen der guten fachlichen Praxis erfüllt. Die eingesetzten Bioabfälle entsprechen der VO (EG) 889/2008 Anhang I.

Arbeitshilfe BSU 26: *Anforderungen an die Anwendung von Bioabfall*

Arbeitshilfe MM 20: *VO (EG) 889/2008 Anhang I - Düngemittel und Bodenverbesserer*

B) Bioabfallausbringung im Nährstoffvergleich berücksichtigt (KO, CC)

Die mit der Bioabfallausbringung auf landwirtschaftliche Flächen ausgebrachten Nährstoffmengen an N und P müssen in der entsprechend den Anforderungen der Düngeverordnung erstellten betrieblichen Nährstoffbilanz (Zufuhr) berücksichtigt und aufgezeichnet sein.

BSU-8 Beregnung/Bewässerung und Melioration
BSU-8.1 Beregnung/Bewässerung

A) Beregnung/Bewässerung

Zusatzwasser durch Beregnung oder Bewässerung kann in Trockengebieten bzw. Trockenzeiten sowie auf Böden mit geringem Wasserspeichervermögen zu deutlichen Ertragssteigerungen sowie zur Ertrags- und Qualitätssicherung beitragen.

c) Wasserentnahmeerlaubnis

Für die Entnahme des Beregnungs-/Bewässerungswassers liegt eine entsprechende Entnahmegenehmigung vor [wasserrechtliche Erlaubnis entsprechend Wassergesetz LSA § 137 (4)]. Die formulierten Vorgaben werden nachweislich eingehalten.

BSU-8.2 Melioration

A) Meliorationsmaßnahmen

a) Dokumentation der Entwässerungsmaßnahmen

Für die bewirtschafteten Flächen liegt eine kartographische bzw. tabellarische Übersicht über die von Entwässerungsmaßnahmen (Drainagen, offene Entwässerungsgräben) beeinflussten Schläge vor.

Arbeitshilfe BSU 6: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

b) Dokumentation der Bewässerungsmaßnahmen

Bei der Durchführung von Bewässerungsmaßnahmen durch Regulierung des Grundwasserstandes (An-/Einstau) ist der Termin bzw. die Dauer sowie die Art der Maßnahme nachweislich dokumentiert.

Arbeitshilfe BSU 6: *Musterformblatt "Schlagkartei"*

TEIL 4 - ANLAGEN

4-I Arbeitshilfen

4-I-1 Arbeitshilfen Modul I - Management

AH MM 1	Musterformblatt "Wartungsnachweis für Maschinen und Geräte"
AH MM 2	Muster Stellenbeschreibung
AH MM 3	Musterformblatt "Ablageregister"
AH MM 4	QS-Ereignisfallblätter
AH MM 4.1	QS-Ereignisfallblatt für die Landwirtschaft
AH MM 4.2	QS-Ereignisfallblatt für die Stufe Futtermittel
AH MM 4.3	QS-Ereignisfallblatt für Tiertransporteure
AH MM 5	Protokoll zu den eingeleiteten Maßnahmen zur Lenkung von Futtermitteln mit Qualitätsabweichungen/-beeinträchtigungen bzw. Rückruf
AH MM 6	Grundanforderungen an eine ordnungsgemäße Lagerung von Pflanzenschutzmitteln
AH MM 7	Musterformblatt "Gefahrstoffverzeichnis zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln"
AH MM 8	Nährstoffanfall bei landwirtschaftlichen Nutztieren
AH MM 9	Kritische Kontrollpunkte (CCP) im Prozess der Druschfruchtproduktion
AH MM 10	Kritische Kontrollpunkte (CCP) im Prozess der Tierproduktion - Tierproduktion allgemein
AH MM 11	Kritische Kontrollpunkte (CCP) im Prozess der Tierproduktion - Milchviehhaltung
AH MM 12	Kritische Kontrollpunkte (CCP) im Prozess der Tierproduktion - Schweinehaltung
AH MM 13	Fremdkörperquellen zur Verunreinigung landwirtschaftlicher Ernteprodukte und Rohmilch
AH MM 14	Protokoll zum durchgeführten internen Audit (Auditbericht)
AH MM 15	Auditplan
AH MM 16	Anforderungen an die landwirtschaftliche Verwertung von Gärsubstraten aus Biogasanlagen

AH MM 17	Dokumentation der schlagbezogenen Maßnahmen
AH MM 17.1	Musterformblatt "Schlagkartei"
AH MM 17.2	Musterformblatt "Schlagkartei Kartoffeln"
AH MM 17.3	Musterformblatt "Schlagkartei Zuckerrüben"
AH MM 17.4	Musterformblatt "Schlagkartei Grünland"
AH MM 18	Musterformblatt "Weidetagebuch"
AH MM 19	QS-Eigenchecklisten
AH MM 19.1	QS-Eigencheckliste Schwein
AH MM 19.2	QS-Eigencheckliste Rind
AH MM 20	VO (EG) 889/2008 Anhang I - Düngemittel und Bodenverbesserer
AH MM 21	VO (EG) 889/2008 Anhang II - Pestizide/Pflanzenschutzmittel
AH MM 22	VO (EG) 889/2008 Anhang V - Futtermittel-Ausgangserzeugnisse
AH MM 23	VO (EG) 889/2008 Anhang VI - Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Substanzen für die Tierernährung

Wartungsnachweis für Maschinen und Geräte

Maschinen- / Gerätebezeichnung[illegible]

Stellenbeschreibung	
Stellenbezeichnung: Leiter der Milchviehanlage, IFS- Beauftragter des Betriebes	Stellennummer:
Ressort: • Haltung/Herdenführung • Zucht und Reproduktion • Färsenaufzucht • Kälberhaltung • Fütterung • Melken • Gesundheitskontrolle • Überwachung der Qualitätsergebnisse • MLP	Betrieb:
Direkter Vorgesetzter:	Weisung an: Alle Mitarbeiter der MVA incl. Fütterer
Stelleninhaber wird vertreten durch: Geschäftsführer, Mitarbeiter der MVA	

Ziel der Stelle:

Führung der Milchviehherde zur Produktion von Rohmilch incl. Produktion von Färsen für die Nachzucht und zum Verkauf, Kälberaufzucht. Überwachung aller Kriterien zur Produktionssicherheit incl. Rückverfolgbarkeit sowie Personal- und Produkthygiene.

Laufende Aufgaben, Rechte und Pflichten:

Überwachung, Kontrollen und Erledigung von:

- Stallarbeiten (Treiben, Reinigen, Einstreuen), Verschlussicherheit der Anlage
- Trockenstellen, Umstallen, Tränkwasser, Abkalbekontrolle, Kolostrumgabe Kälber
- Getrennte Aufstallung und gesondertes Melken kranker und behandelter Tiere
- Kennzeichnung und Dokumentation, Führung Bestandsregister HIT
- Brunstbeobachtung, Abstimmung mit Besamer, Assistenz Tierarzt: TU-Untersuchungen, Bluten, Impfungen
- Gesundheitskontrolle aller Tierkategorien, Ziehen von bakteriologischen Proben, Durchführung Schalmtest, Euterbehandlungen, Führung Bestandsbuch und Arzneimittelbelege
- Melken, Melkroutine, Melkerhygiene, Überwachung Melktechnik und Kühltechnik (Wechsel Verschleißteile, Organisation der Überprüfungen) sowie der Reinigung und Desinfektion
- Futterproben, Futterrationen, Fütterung nach Gruppen, Futteraufnahme, BCS – Einstufungen
- Organisation und Auswertung der MLP und der MLP-Ergebnisse
- Tränken der Kälber
- Durchführung von Qualitäts- Audits nach vorliegenden Plan
- Überwachung der Rohmilchqualitätsergebnisse, wie Zellzahl, Keimzahl, Hemmstoffe, Gefrierpunkt, Fett, Eiweiß und Harnstoff

Stellenbeschreibung erstellt am: 20.12.2007

Nächste Überarbeitung am: 20.12.2008

Vorgesetzter **Stelleninhaber**

Ablageregister

Nr.	Dokument / Aufzeichnung	Befindet sich in Ablage: ¹⁾ (vom Landwirt zu ergänzen)	verantwortlicher Mitarbeiter
	<u>Beispiel</u>		
1	Gefahrstoffverzeichnis	Pflanzenschutzmittel	Herr ...
2	Rinderpässe	Bestandsdokumentation	Frau ...
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

¹⁾ Tragen Sie hier bitte ein, wo die genannten Dokumente zu finden sind

Ereignisfallblatt für die Landwirtschaft

Stand: 17. August 2009



Was bezweckt das Ereignisfallblatt?

QS Qualität und Sicherheit GmbH hat ein stufenübergreifendes Ereignismanagement für das QS-System aufgebaut. Dieses unterstützt alle QS-Systempartner aktiv bei der Bewältigung von Ereignissen, die für den Einzelbetrieb und für das QS-System insgesamt kritisch sind.

Um möglichen Schaden von Ihrem Unternehmen abzuwenden, sind wir auf Ihre aktive Mitarbeit und frühzeitige Information angewiesen. Dieses Fallblatt stellt die wesentlichen Informationen zur rechtzeitigen Erkennung kritischer Ereignisse und zum richtigen Verhalten im Ereignisfall zusammen. Bitte bewahren Sie es an gut erreichbarer Stelle zusammen mit Ihren übrigen QS-Unterlagen auf.

Was sind kritische Ereignisse in der Landwirtschaft?

Zu einem kritischen Ereignis für den einzelnen QS-Partner, die betroffene QS-Stufe oder das gesamte QS-System kann jedes Vorkommnis werden, wenn gesundheitliche Gefahren für die Verbraucher, für das Wohlergehen der Tiere auf Ihrem Hof oder erhebliche Schäden für das QS-System als Ganzes drohen.

Ereignisse, von denen Sie als Landwirt ganz konkret betroffen sein können, sind beispielsweise:

- Rückstände in Produkten, die von Ihrem Betrieb stammen
- behördliche Sperrung Ihres Hofes (z.B. im Seuchenfall)
- negative oder reißerische Berichte in Verbindung mit Ihrem Betrieb
- Schadstoffe in Futtermitteln, Rückrufaktionen

Wann müssen kritische Ereignisse gemeldet werden?

Neben Ihren Informationspflichten gegenüber QS sind Sie in vielen Fällen auch den Behörden gegenüber meldepflichtig.

Eine Meldepflicht besteht insbesondere dann, wenn ein in den Verkehr gebrachtes Futter- bzw. Lebensmittel möglicherweise nicht den Anforderungen an die Futter- bzw. Lebensmit-

telsicherheit entspricht. Grundsätzlich muss jeder Einzelfall ernst genommen werden.

Wie sollten Sie sich im Ereignisfall verhalten?

1. Nehmen Sie unmittelbar **telefonischen Kontakt** mit Ihrem **Bündler** und mit QS Qualität und Sicherheit GmbH auf.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr:
Telefon: +49 (0) 228 35068 - 0
Telefax: +49 (0) 228 35068 - 10

Außerhalb der Geschäftszeiten,
am Wochenende und an Feiertagen:
Telefon: +49 (0) 228 35068 - 288

Verwenden Sie außerdem bitte das umseitige **Telefax**. Es wurde in Anlehnung an die gesetzlichen Forderungen zur Meldepflicht gestaltet und kann von Ihnen auch für eine Erstinformation der Behörden genutzt werden. Details zur Meldung sprechen Sie bitte jeweils direkt mit den zuständigen Behörden ab.

2. **Informieren** Sie gegebenenfalls folgende Personen, Behörden und Unternehmen telefonisch über die Geschehnisse:

- a) Ihren **Tierarzt**
- b) Ihr **Veterinäramt**
- c) Ihre **Zulieferer** (z.B. Viehhändler, Futtermittellieferant)
- d) Ihre **Abnehmer** (z.B. Schlachthof, Tiertransporteur)

Was passiert nach Eingang Ihrer Ereignismeldung bei QS?

Die QS-Geschäftsstelle unterstützt Sie bei der weiteren Bewältigung des Ereignisses. In enger Abstimmung mit Ihnen, Ihrem Bündler, den Behörden und anderen evtl. betroffenen Systempartnern koordiniert QS die notwendigen Maßnahmen, um einen nachhaltigen Schaden von Ihrem Betrieb und vom QS-System abzuwenden und die bestehenden Probleme möglichst schnell zu lösen.

Selbstverständlich behandelt QS sämtliche Informationen vertraulich und stimmt alle Maßnahmen mit Ihnen ab.

Impressum

QS Qualität und Sicherheit GmbH
Schedestraße 1-3
D-53113 Bonn
Telefon: +49 (0) 228 35068 - 0
Telefax: +49 (0) 228 35068 - 10
Internet: www.q-s.de
E-Mail: info@q-s.de

Geschäftsführer (V.i.S.d.P.):
Dr. Hermann-Josef Nienhoff

© 2009 QS. Alle Rechte vorbehalten.

Telefax für den Ereignisfall

Insgesamt eine Seite

Eilt ! Bitte sofort vorlegen !

An QS Qualität und Sicherheit GmbH

Ansprechpartner: Thomas May, Oliver Thelen

Telefax: +49 (0) 228 35068 - 10

An
(z.B. Bündler, Amt für Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Amt für Veterinärwesen)

Angaben zum Betrieb

Name des Betriebs / Landwirts:

Straße / Hausnummer:

Postleitzahl / Ort:

Telefon: Telefax:

Betriebsart: Tierzahl (z.B. Mastplätze):

VVVO-Nr.: QS-ID:

Stempel

Angaben zum Ereignis

1. Was ist passiert? Wann ist es passiert?

.....
.....

2. Was haben Sie bisher in dieser Sache unternommen?

.....
.....

3. Welche weiteren Personen oder Institutionen sind zurzeit in dieser Sache aktiv?

.....
.....

Angaben zum betroffenen Produkt / zu den betroffenen Tieren / zum Befund

Warenbezeichnung / Tierart:

Menge(n) im Verkehr:

Betroffene(s) Charge / Stallabteil:

Kennzeichnung:

Befund:

Datum: Uhrzeit: Unterschrift: **Blatt 1 von 1**

Ereignisfallblatt für die Stufe Futtermittel

Stand: 17. August 2009



Was bezweckt das Ereignisfallblatt?

QS Qualität und Sicherheit GmbH hat ein stufenübergreifendes Ereignismanagement für das QS-System aufgebaut. Dieses unterstützt alle QS-Systempartner aktiv bei der Bewältigung von Ereignissen, die für den einzelnen Betrieb und für das QS-System insgesamt kritisch sind oder werden können.

Um möglichen Schaden von Ihrem Betrieb und Ihren Produkten abzuwenden, sind wir auf Ihre aktive Mitarbeit und frühzeitige Information angewiesen. Dieses Faltblatt stellt die wesentlichen Informationen zur rechtzeitigen Erkennung kritischer Ereignisse und zum richtigen Verhalten im Ereignisfall zusammen. Es versteht sich – sofern vorhanden – als Ergänzung Ihres eigenen Krisenmanagementsystems. Bitte bewahren Sie es an gut erreichbarer Stelle zusammen mit Ihren übrigen QS-Unterlagen auf.

Neben Ihren Informationspflichten gegenüber der QS-Geschäftsstelle, die sich aus dem Systemvertrag ergeben, sind Sie in vielen Fällen auch den Behörden gegenüber meldepflichtig. Das diesem Faltblatt beigefügte „Telefax für den Ereignisfall“ wurde in Anlehnung an die gesetzlichen Forderungen zur Meldepflicht gestaltet und kann von Ihnen auch für eine Erstinformation der Behörden genutzt werden. Details der Meldung sprechen Sie bitte jeweils direkt mit den zuständigen Behörden ab.

Was sind „kritische Ereignisse“ in der Futtermittelwirtschaft?

Zu einem kritischen Ereignis für den einzelnen QS-Partner, die betroffene QS-Stufe oder das gesamte QS-System kann jedes Vorkommnis werden, wenn gesundheitliche Gefahren für die Verbraucher, für das Wohlergehen der Tiere, erhebliche materielle Schäden sowie massive Imageverluste für das QS-System als Ganzes drohen.

Eine Meldepflicht ist insbesondere dann gegeben, wenn für ein in den Verkehr gebrachtes Futtermittel Grund zu der Annahme besteht, dass es nicht den Anforderungen an die Futter- bzw. Lebensmittelsicherheit entspricht. Grund-

sätzlich muss jeder Einzelfall ernst genommen werden.

Darüber hinaus möchten wir Sie nachdrücklich bitten, auch solche Ereignisse innerhalb des QS-Systems zu melden, die zwar gesetzlich nicht meldepflichtig sind, von denen aber dennoch Risiken für andere QS-Systempartner oder für das QS-System als Ganzes ausgehen können.

Ereignisse, von denen Sie als Futtermittelhersteller ganz konkret betroffen sein können, sind beispielsweise:

- Ermittlungen der Behörden (z.B. wegen Verunreinigung der Futtermittel, fehlender oder falscher Kennzeichnung von Inhalts- und Zusatzstoffen, Hygienemängeln in den Getreidesilos)
- negative oder reißerische Berichte in der lokalen oder überregionalen Presse (z.B. wegen angeblich illegaler Entsorgung verunreinigter Futtermittel, Manipulation von Rückstellproben, Hygienemängeln bei Rohwarenlieferanten)
- Aktionen von Protestgruppen vor Ihrem Betrieb (z.B. wegen der Verarbeitung von importiertem GVO-Soja oder wegen angeblicher Beimischung unerlaubter Substanzen)

Wie sollten Sie sich im Ereignisfall verhalten?

1. Nehmen Sie unmittelbar **telefonischen Kontakt** mit QS Qualität und Sicherheit GmbH und ggf. Ihrem Systemkoordinator auf (Kontaktdaten siehe nächste Seite).

Übersenden Sie beiden Einrichtungen die wesentlichen Informationen anschließend auch auf schriftlichem Wege. Verwenden Sie hierfür bitte das Formblatt „**Telefax für den Ereignisfall**“ (siehe Anlage):

a) QS Qualität und Sicherheit GmbH

Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr:
Telefon: +49 (0) 228 35068 - 0
Telefax: +49 (0) 228 35068 - 10

Außerhalb der Geschäftszeiten,
am Wochenende und an Feiertagen:
Telefon: +49 (0) 228 35068 - 288

b) Ihr Systemkoordinator

.....
(Firma eintragen)

.....
(Name des Ansprechpartners eintragen)

.....
(Telefonnummer eintragen)

.....
(Telefaxnummer eintragen)

2. Informieren Sie gegebenenfalls folgende Personen und Institutionen telefonisch über die Geschehnisse:

a) Ihr **Amt für Futter- und Lebensmittelüberwachung**

.....
(Name der Behörde eintragen)

.....
(Name des Ansprechpartners eintragen)

.....
(Telefonnummer eintragen)

b) Ihre **Zulieferer** (z.B. Importeure, Großhändler)

c) Ihre **Abnehmer** (z.B. Landwirte)

3. Informieren Sie gegebenenfalls Ihre **Mitarbeiter** über die Geschehnisse. Weisen Sie diese an, gegenüber Dritten (z.B. Journalisten) von jeder Äußerung abzusehen und entsprechende Anfragen direkt an die für diesen Fall autorisierte Person weiterzuleiten.

Was passiert nach Eingang Ihrer Ereignismeldung bei QS?

Die QS-Geschäftsstelle unterstützt Sie bei der weiteren Bewältigung des Ereignisses. In enger Abstimmung mit Ihrem Unternehmen, den möglicherweise zuständigen Behörden, den Fachverbänden, Ihrem Systemkoordinator und anderen gegebenenfalls betroffenen System-

partnern koordiniert QS weitere Maßnahmen, um einen nachhaltigen Vertrauensschaden von Ihrem Unternehmen und vom QS-System abzuwenden und die bestehenden Probleme möglichst schnell zu lösen. **Selbstverständlich behandelt QS sämtliche Informationen vertraulich und stimmt alle Maßnahmen mit Ihnen ab.**

QS-Mitarbeiter informieren gegebenenfalls – je nach Ausmaß des Ereignisses und nur nach Absprache mit Ihrem Unternehmen – die Öffentlichkeit über die Geschehnisse, verfolgen die Berichterstattung der Medien, veröffentlichen bei Bedarf Pressemitteilungen und führen Pressekonferenzen sowie Gespräche mit betroffenen Organisationen. Diese und weitere Maßnahmen von QS entlasten Sie bei der Problembewältigung. Hierdurch können Sie sich auf die Aufgaben in Ihrem Betrieb konzentrieren.

Impressum

QS Qualität und Sicherheit GmbH
Schedestraße 1-3
D-53113 Bonn
Telefon: +49 (0) 228 35068 - 0
Telefax: +49 (0) 228 35068 - 10
Internet: www.q-s.de
E-Mail: info@q-s.de

Geschäftsführer (V.i.S.d.P.):
Dr. Hermann-Josef Nienhoff

© 2009 QS. Alle Rechte vorbehalten.

Telefax für den Ereignisfall

Insgesamt drei Seiten

Eilt ! Bitte sofort vorlegen !

An QS Qualität und Sicherheit GmbH <u>Ansprechpartner:</u> Thomas May Oliver Thelen <u>Telefax:</u> +49 (0) 228 35068 - 10	An den Systemkoordinator Firma: (Name der Firma eintragen) Ansprechpartner: (Name des Ansprechpartners eintragen) Telefax: (Telefaxnummer des Systemkoordinators eintragen)
<u>Hinweis:</u> Dieses Telefax wurde in Anlehnung an die gesetzlichen Forderungen zur Meldepflicht gestaltet. Sie können es daher auch zur Erstinformation der Behörden verwenden. Details der Meldung sprechen Sie bitte in jedem Fall direkt mit den zuständigen Behörden ab.	
An die zuständige Behörde für Futtermittelüberwachung Name der Behörde: Name des Kreises / der kreisfreien Stadt: Straße / Hausnummer: Postleitzahl / Ort: Telefaxnummer (mit Vorwahl):	
Angaben zum Betrieb Name des Betriebs / des Futtermittelherstellers: Straße / Hausnummer: Postleitzahl / Ort: Telefonnummer (mit Vorwahl): Telefaxnummer (mit Vorwahl): Stempel	
Blatt 1 von 3	

Ansprechpartner:

Mobiltelefonnummer (mit Vorwahl):

E-Mail:

Art des Betriebes:
(z.B. . Einzelfutterherstellung, Mischfutterherstellung)

Anzahl der Mitarbeiter:

QS-Systemteilnehmernummer (QS-ID):.....

Angaben zum Ereignis

1. Was ist passiert? Wann ist es passiert?

.....
.....
.....
.....

2. Wie wurden Sie auf die Geschehnisse aufmerksam?

.....
.....
.....
.....

3. Was haben Sie bisher in dieser Sache unternommen?

.....
.....
.....
.....

4. Welche weiteren Personen oder Institutionen sind zur Zeit in dieser Sache aktiv?

.....
.....
.....
.....

5. Welche weiteren Maßnahmen planen Sie?

.....

.....

.....

.....

ggf. Angaben zum betroffenen Produkt

Warenbezeichnung:

Menge(n) im Verkehr:

Betroffene(s) Charge / Los:

Kennzeichnung / Etikettierung:

ggf. Angaben zum Befund

Art des Befunds (z.B. Hygienemängel, Verunreinigung):

.....

Datum und Uhrzeit der Feststellung:

Ort (z.B. betroffenes Werk, Silo):

Untersuchungsmethode:

Betroffene Vorschrift (z.B. Futtermittelgesetz):

.....

Datum: Uhrzeit:

Unterschrift:

Ereignisfallblatt für Tiertransporteure

Stand: 17. August 2009



QS-Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel

Was bezweckt das Ereignisfallblatt?

Die QS Qualität und Sicherheit GmbH hat ein stufenübergreifendes Ereignismanagement für das QS-System aufgebaut. Dieses unterstützt alle Systempartner aktiv bei der Bewältigung von Ereignissen, die für den einzelnen Betrieb und für das QS-System insgesamt kritisch sind.

Um möglichen Schaden von Ihrem Unternehmen abzuwenden, sind wir auf Ihre aktive Mitarbeit und frühzeitige Information angewiesen. Dieses Fallblatt stellt die wesentlichen Informationen zur rechtzeitigen Erkennung kritischer Ereignisse und zum richtigen Verhalten im Ereignisfall zusammen. Es versteht sich – sofern vorhanden – als Ergänzung Ihres eigenen Krisenmanagementsystems. Bitte bewahren Sie es an gut erreichbarer Stelle zusammen mit Ihren übrigen QS-Unterlagen auf.

Um QS über Verstöße gegen Vorgaben und andere kritische Ereignisse zu unterrichten, nutzen Sie bitte das diesem Fallblatt beigefügte „Telefax für den Ereignisfall“.

Was sind „kritische Ereignisse“ für Transporteure?

Zu einem kritischen Ereignis für den einzelnen Systempartner, die betroffene QS-Stufe oder das gesamte QS-System kann jedes Vorkommnis werden, wenn gesundheitliche Gefahren für die Verbraucher, für das Wohlergehen der Tiere, erhebliche materielle Schäden sowie massive Imageverluste für das QS-System als Ganzes drohen.

Ereignisse, von denen Sie als Tiertransporteur ganz konkret betroffen sein können, sind beispielsweise:

- Havarien/Unfälle, die zu einer Verletzung/Tötung von Tieren führen,
- öffentlich erhobene Vorwürfe im Zusammenhang mit Transportbedingungen beim Tiertransport,
- negative oder reißerische Berichte im Zusammenhang mit dem Tiertransport durch Ihr Unternehmen,

- Störaktionen durch Interessengruppen, z. B. Tierschutzorganisationen u.a.
- Verdacht auf melde- oder anzeigespflichtige Tierseuchen

Vorkommnisse, zu deren Meldung Sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, müssen in gleicher Weise an QS gemeldet werden.

Darüber hinaus möchten wir Sie nachdrücklich bitten, auch solche Vorkommnisse innerhalb des QS-Systems zu melden, die zwar gesetzlich nicht meldepflichtig sind, von denen aber dennoch Risiken für andere Systempartner oder für das QS-System als Ganzes ausgehen können.

Wie sollten Sie sich im Ereignisfall verhalten?

1. Nehmen Sie unmittelbar **telefonischen Kontakt** mit Ihrem direkten Vertragspartner, über den Sie im QS-System angemeldet sind (Bündler, Schlachthof) und mit QS Qualität und Sicherheit GmbH auf.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr:
Telefon: +49 (0) 228 35068-0
Telefax: +49 (0) 228 35068-10

Außerhalb der Geschäftszeiten,
am Wochenende und an Feiertagen:
Telefon: +49 (0) 228 35068-288

2. **Informieren** Sie gegebenenfalls folgende Personen, Behörden und Unternehmen telefonisch über die Geschehnisse:

- einen **Tierarzt**,
- das zuständige **Veterinäramt**,
- den **Abnehmer** der Tiere,
- ggf. den **Eigentümer** der Tiere.

Was passiert nach Eingang Ihrer Ereignismeldung bei QS?

QS unterstützt Sie bei der weiteren Bewältigung des Ereignisses. In enger Abstimmung mit Ihnen, den zuständigen Behörden und anderen gegebenenfalls betroffenen Systempartnern koordiniert QS weitere Maßnahmen, um einen nachhaltigen Vertrauensschaden von Ihrem Unternehmen und vom QS-System abzuwenden und die bestehenden Probleme möglichst schnell zu lösen. **Selbstverständlich behandelt QS sämtliche Informationen vertraulich und stimmt alle Maßnahmen mit Ihnen ab.**

QS informiert gegebenenfalls – je nach Ausmaß des Ereignisses und nur nach Absprache mit Ihnen – die Öffentlichkeit über die Geschehnisse, verfolgen die Berichterstattung der Medien, veröffentlichen bei Bedarf Pressemitteilungen und führen Pressekonferenzen sowie Gespräche mit betroffenen Organisationen. Diese und weitere Maßnahmen von QS entlasten Sie bei der Problembewältigung. Hierdurch können Sie sich auf die Aufgaben in Ihrem Unternehmen konzentrieren.

Impressum

QS Qualität und Sicherheit GmbH
Schedestraße 1-3
53113 Bonn
Telefon: +49 (0) 228 35068-0
Telefax: +49 (0) 228 35068-10
Internet: www.q-s.de
E-Mail: info@q-s.de

Geschäftsführer (V.i.S.d.P.):
Dr. Hermann-Josef Nienhoff

© 2009 QS. Alle Rechte vorbehalten.

Telefax für den Ereignisfall

Insgesamt 2 Seiten

Eilt ! Bitte sofort vorlegen !

An QS Qualität und Sicherheit GmbH

Ansprechpartner: Thomas May, Oliver Thelen

Telefax: +49 (0)228 35 068 - 10

An
(z.B. Bündler, Amt für Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Amt für Veterinärwesen)

Angaben zum Tiertransporteur

Stempel

VVVO-Nr.:

Name:

Straße / Hausnummer:

Postleitzahl / Ort:

Telefonnummer (mit Vorwahl):

Telefaxnummer (mit Vorwahl):

Ansprechpartner:

Mobiltelefonnummer (mit Vorwahl):

E-Mail:

Blatt 1 von 2

Angaben zum Ereignis

1. Was ist passiert? Wann ist es passiert?

.....

.....

.....

.....

2. Wie wurden Sie auf die Geschehnisse aufmerksam?

.....

.....

.....

.....

3. Was haben Sie bisher in dieser Sache unternommen?

.....

.....

.....

.....

4. Welche weiteren Personen oder Institutionen sind zur Zeit in dieser Sache aktiv?

.....

.....

.....

.....

5. Welche weiteren Maßnahmen planen Sie?

.....

.....

.....

.....

Datum:

Uhrzeit:

Unterschrift:

Blatt 2 von 2

Protokoll zu den eingeleiteten Maßnahmen
zur Lenkung von Futtermitteln mit
Qualitätsabweichungen/-beeinträchtigungen bzw. Rückruf

Fehlermeldung:

Datum: _____ **Uhrzeit:** _____

Ort / Standort: _____

Name: _____
(Mitarbeiter der Abweichung / Qualitätsbeeinträchtigung erkannt hat)

betroffenes Futtermittel:

Art der Abweichung / Qualitätsbeeinträchtigung:

Ursache der Abweichung / Qualitätsbeeinträchtigung:

Eingeleiteten Maßnahme:

Datum: _____ **Uhrzeit:** _____

zuständige Behörde informiert: ☐ Ja ☐ Nein

Name
(Mitarbeiter der die Maßnahmen angeordnet / eingeleitet hat)

Grundanforderungen an eine ordnungsgemäße Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

Anforderungen:

- separater Raum (keine gemeinsame Lagerung von Pflanzenschutzmitteln mit Lebens- oder Futtermitteln bzw. leicht entzündbaren Materialien), Raum darf nicht als Arbeits- oder Sozialraum genutzt werden,
- feuergeschützte Abtrennung der Räume (z.B. gemauerter Raum mit Stahltür) oder zugelassener Pflanzenschutzmittelschrank (siehe unten),
- kühl, trocken, frostsicher, gut be- und entlüftbar,
- feste widerstandsfähige, leicht zu reinigende Wände und Fußböden (kein Bodenabfluss),
- gut beleuchteter Raum,
- feste, verschließbare Tür, Schutz vor unbefugtem Zutritt,
- Kennzeichnung des Lagers als Pflanzenschutzlager (Beschilderung),
- Führung eines Gefahrstoffverzeichnisses (Alle im Lager befindlichen Pflanzenschutzmittel mit Gefahrstoffkennzeichnung (T, X, E, F, C, O, N) müssen im Gefahrstoffverzeichnis aufgeführt sein!),
- Präparate nur in Originalverpackung aufbewahren (kein Umfüllen in andere Gefäße!),
- Notfallplan / Telefonliste mit Notfallnummern gut sichtbar und dauerhaft anbringen.

Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln:

1. In einem speziell zugelassenen Pflanzenschutzmittelschrank mit Regalen mit integrierter oder eingeschobener Auffangwanne oder Lagerung in einem Lagerraum.
2. In einem beliebigen Schrank / Regal, der in eine Auffangwanne gestellt ist.

Die Größe der Auffangwanne muss mindestens 10 % der gesamten Lagermenge auffangen können, in Wasserschutzgebieten die gesamte Lagermenge. Die Auffangwanne muss mit einem Prüfsiegel versehen bzw. zugelassen sein.

3. In einem beliebigen Schrank / Regal, wobei der Boden mit einem zugelassenen beständigen Bodenbelag gegen Säuren, Laugen, organischen Lösungsmitteln beschichtet und der Lagerraum mit einer Schwelle zu versehen ist.

Nährstoffanfall bei landwirtschaftlichen Nutztieren

Produktionsverfahren				Dunganfall		
				kg N-Ausscheidung je belegtem Stallplatz und Jahr	in 6 Monaten je belegtem Stallplatz (inkl. Tränke- und Reinigungswasser)	
					m ³ Gülle	m ³ Jauche ¹⁾
1.	1	2	3	4	5	6
2.	Milchviehhaltung					
3.	Kälberaufzucht	0–16 Wochen; 80 kg Zuwachs; 3 Durchgänge p.a.		15,3	1,5	0,2 ²⁾
4.	Jungrinder- aufzucht	Grünland	konventionell	60	4,65	1,2 ²⁾
5.			extensiv	54		
6.	Erstkalbealter	Ackerfutterbau	mit Weide	49		
7.	27 Monate; 580 kg Zuwachs		Stallhaltung	42		
8.	Milchkuh 4,0 % Fett, 3,4 % Protein; 0,9 Kälber	Grünland	6.000 kg ECM	119	9,5	3 ²⁾
9.			8.000 kg ECM	132	10	3,2 ²⁾
10.			10.000 kg ECM	149	10,5	3,4 ²⁾
11.		Ackerfutterbau	6.000 kg ECM	104	9,5	3 ²⁾
12.			8.000 kg ECM	118	10	3,2 ²⁾
13.			10.000 kg ECM	138	10,5	3,4 ²⁾
14.		Ackerfutterbau ohne Weide mit Heu	6.000 kg ECM	100	9,5	3 ²⁾
15.			8.000 kg ECM	115	10	3,2 ²⁾
16.			10.000 kg ECM	135	10,5	3,4 ²⁾
17.	Rindermast					
18.	Mastbulle	ab 45 bis 625 kg LM (18 Mon.)		35	3,35	1,2 ²⁾
19.		ab 45 bis 700 kg LM		40	3,65	1,5 ²⁾
20.		ab 80 bis 700 kg LM		44	3,35	1,5 ²⁾

21.		ab 200 bis 700 kg LM		46	3,85	1,5 ²⁾
22.	Mutterkuh	500 kg LM; 0,9 Kälber p.a. (180 kg Absetzgewicht)		87	8	2,75 ²⁾
23.		700 kg LM; 0,9 Kälber p.a. (220 kg Absetzgewicht)		106	10	3,0 ²⁾
24.	Jungrindermast	80 bis 220 kg LM; 2,5 Umtriebe p.a. („Fresser-Produktion“)		18,4	2,75	- ³⁾
25.		50 bis 250 kg LM; 2,1 Umtriebe p.a. („Kälbermast“)		13,0	1,25	- ³⁾
26.	Ferkelerzeugung					
27.	Sauenhaltung	Ferkel bis 8 kg LM				
28.		20 aufgez. Ferkel	Standardfutter	26,2	2,0	0,6
29.		200 kg Zuwachs je Platz p.a.	N-/P-reduziert	24,6		
30.		22 aufgez. Ferkel	Standardfutter	26,3		
31.		216 kg Zuwachs je Platz p.a.	N-/P-reduziert	24,7		
32.		Ferkel bis 28 kg LM				
33.		20 aufgez. Ferkel	Standardfutter	36,6	3,0	0,75
34.		600 kg Zuwachs je Platz p.a.	N-/P-reduziert	34,3		
35.		22 aufgez. Ferkel	Standardfutter	37,3		
36.		656 kg Zuwachs je Platz p.a.	N-/P-reduziert	34,9		
37.	Spezialisierte Ferkelaufzucht	8 bis 28 kg LM	Standardfutter	3,42	0,3	0,15
38.		130 kg Zuwachs je Platz p.a.	N-/P-reduziert	3,29		
39.	Jungsauen- aufzucht	28 bis 115 kg LM	Standardfutter	10,8	0,9	0,3
40.		180 kg Zuwachs je Platz p.a.	N-/P-reduziert	9,0		
41.	Jungsauen- eingliederung	95 bis 135 kg LM	Standardfutter	15,5	1,25	0,5
42.		240 kg Zuwachs je Platz p.a.	N-/P-reduziert	13,3		
43.	Eberhaltung	60 kg Zuwachs je Platz p.a.		22,1	1,8	0,75
44.	Schweinemast					
45.	Mastschwein	28 bis 117 kg LM; 700 g tägl. Zunahme; 210 kg Zuwachs	Standardfutter	11,9	0,75	0,3
46.			N-/P-reduziert	9,8		
47.		28 bis 117 kg LM; 800 g tägl.	Standardfutter	13,6	0,75	0,3

48.		Zunahme; 240 kg Zuwachs	N-/P-reduziert	11,2	
49.	Pferdehaltung				
50.	Reitpferde	Stallhaltung		51,1	_4)
51.	500-600 kg LM	Stall-/Weidehaltung		53,6	
52.	Reitponys	Stallhaltung		34,9	
53.	300 kg LM	Stall-/Weidehaltung		33,4	
54.	Zuchtstuten	Großpferd (600 kg LM); Stall-/Weidehaltung; 0,5 Fohlen p.a.		63,5	
55.		Pony (350 kg LM); Stall-/Weidehaltung; 0,5 Fohlen p.a.		42,3	
56.	Aufzuchtponys	Großpferd; 365 kg Zuwachs; Stall-/Weidehaltung; 6. – 36. Monat		44,5	
57.		Pony; 150 kg Zuwachs; Stall-/Weidehaltung; 6. – 36. Monat		31,6	
58.	Lammfleischerzeugung				
59.	Mutterschaf mit	1,3 Lämmer/Schaf	konventionell	18,6	_4)
60.	Nachzucht	40 kg Zuwachs	extensiv	18,1	
61.	Ziegenmilcherzeugung				
62.	Milchziege mit Nachzucht	800 kg Milch/Ziege p.a.; 1,5 Lämmer je Ziege; 16 kg Zuwachs/Lamm		14,8	_4)
63.	Kaninchenhaltung				
64.	Aufzucht	Aufzucht bis 0,6 kg LM		2,6	_4)
65.	52 aufgezogene Jungtiere/Häsin p.a.	Aufzucht bis 3 kg LM		9,7	
66.	Mast	0,6 bis 3 kg LM; 14 kg Zuw./Platz		0,7	_4)
67.	Gehegewild				
68.	Damtiere	Fleischerzeugung 45 kg Zuwachs je (1 Alttier + 0,85 Kalb)		21,6	_4)
69.	Eiererzeugung				
70.	Junghennen- aufzucht	3,3 kg Zuwachs 4 / 5 Phasen-Fütterung	Standardfutter 4 Phasen	0,286	_4)
71.			N-/P-reduziert 5 Phasen	0,244	
72.	Legehennen- haltung	17,6 kg Eimasse	Standardfutter	0,786	_4)
73.			N-/P-reduziert	0,754	

74.	Geflügelmast				
75.	Hähnchenmast	40 Tage; 2,2 kg	Standardfutter	0,469	_ 4)
76.		Zuwachs/Tier	N-/P-reduziert	0,403	
77.		37 bis 40 Tage; 2,0 kg	Standardfutter	0,392	
78.		Zuw./Tier	N-/P-reduziert	0,333	
79.		bis 37 Tage; 1,7 kg	Standardfutter	0,319	
80.		Zuwachs/Tier	N-/P-reduziert	0,266	
81.	Putenmast Hähne	20,4 kg Zuwachs	Standardfutter	2,140	_ 4)
82.		22 Wochen Mast	N-/P-reduziert	2,002	
83.		(56,8 kg Futter) 2,2 Umtriebe	teilw. P-reduziert	2,140	
84.	Putenmast Hennen	10,9 kg Zuwachs	Standardfutter	1,579	
85.		17 Wochen Mast	N-/P-reduziert	1,492	
86.		(27,9 kg Futter) 2,8 Umtriebe	teilw. P-reduziert	1,557	
87.	Entenmast; Pekingenten (Ausmast)	3,4 kg Zuwachs/Tier; 13 Durchgänge bis 26 Tage Mast		1,482	_ 4)
88.	Entenmast Flugenten	15,4 kg Zuwachs/Platz p.a.; 4 Durchgänge; 2,7 kg weibl., 5,0 kg männl. (w:m = 1:1)		0,588	
89.	Gänsemast	Schnellmast, 5,0 kg Zuwachs/Tier		0,183	_ 4)
90.		Mittelmast, 6,8 kg Zuwachs/Tier		0,554	
91.		Spät-/Weidemast, 7,8 kg Zuw./Tier		1,040	

1) niedrige Stroheinstreumenge: 3 bis 4 kg/GV und Tag

2) bei mittlerer Stroheinstreumenge (6 bis 8 kg/GV und Tag) ist angegebener Jaucheanfall zu halbieren,
bei hoher Stroheinstreumenge (> 11 kg/GV und Tag) fällt keine Jauche an

3) Verfahrenskombination nicht relevant, d.h. keine Aufstallung auf Stroh

4) kein Jaucheanfall wegen hoher Einstreumenge oder Entmistungsverfahren“

Kritische Kontrollpunkte (CCP) im Prozess der Druschfruchtproduktion

CCP	Grenz- / Toleranzwerte	Eingriffsmöglichkeiten
Standortwahl	gesetzliche Grenzwerte für Schwermetalle, org. Schadstoffe usw.	Bodenuntersuchung von Verdachtsflächen, verantwortungsbewusste Klärschlammanwendung
Krankheits- / Schädlingsbefall im Feldbestand	Überschreitung der Schadschwelle des jeweiligen Schädlings / der Krankheit	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel
Bewässerungswasserqualität	Grenzwerte der jeweiligen Substanz (siehe Anlage)	Reinigung, Änderung der Bezugsquelle
Qualitätsparameter des Ernteproduktes	fruchtarten- / gebrauchsrichtsungsabhängige Qualitätsvorgaben (siehe Anlage)	Reinigung, Aufbereitung, Trocknung
Sauberkeit Transportfahrzeuge	frei von sichtbaren Verunreinigungen, trocken	Reinigungsmatrix Transportfahrzeuge (AH PP 11)
Sauberkeit Lagerraum	frei von sichtbaren Verunreinigungen, trocken	Reinigungsmatrix Lagerraum (AH PP 8)
Krankheits- / Schädlingsbefall im Lager	Überschreitung der Schadschwelle des jeweiligen Schädlings / der Krankheit	Anwendung zugelassener Behandlungsmittel, Belüftung, Kühlung
Lagerbedingungen (Feuchte + Temperatur)	fruchtarten- / gebrauchsrichtsungsabhängige Vorgaben (vgl. Anlage)	Belüftung, Trocknung, Umlagerung,
Trocknung des Erntegutes	gesetzliche Grenzwerte für Abgase	Einsatz zugelassener Brennstoffe, Wartung / Einstellung der Trocknungstechnik Nutzung indirekter Verbrennungsverfahren
Rückstände im Erntegut / Lagergut	gesetzliche Grenzwerte für org. und anorg. Schadstoffe	Rückstandsmonitoring, Ernte- / Lagergutanalysen

Kritische Kontrollpunkte im Prozess der Tierproduktion Modul III, **Tierproduktion allgemein 2-III-1**

Nummer lt. Kriterienkatalog	CCP	Grenz- /Toleranzwerte	Vorbeugemaßnahmen/Eingriffsmöglichkeiten
2-III-1.3 A) a)	Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln	lt. Rezeptur der einzelnen Hersteller	Dokumentation aller Zukäufe vorhanden; sofortige Kontrolle nach Eingang
2-III-1.3 A) b)	Einzelfuttermittel gemäß Positivliste	lt. Produktdatenblätter	Rückverfolgbarkeit aller zugekauften Futtermittel gesichert.
2-III-1.3 A) e)	Futtermittel werden nur aus Betrieben bezogen und eingesetzt, die gemäß der VO (EG) Nr. 183/2005 registriert und zugelassen sind.	lt. Rezeptur	Kontrolle über Zulassungsnummer; Lieferscheine mit Menge und Datum vorhanden
2-III-1.3 B)	Futterlagerung in sauberen und trockenen Behältern. Undedenkliche Baumaterialien und Anstriche und keine Verunreinigungen.		Die Kontamination mit Fremdkörpern wird verhindert.
2-III-1.3 C) a)	Saubere und erforderlichenfalls desinfizierte Anlagen, Ausrüstungen, Transportmittel und Fahrzeuge, mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert, verpackt, gelagert und befördert werden.		Dokumentation und Kontrolle aller Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, Silokontrolle (Befüllung, Entleerung, Reinigung)
2-III-1.3 F)	Beteiligung am QS-Futtermittelmonitoring.	lt. gesetzlicher Vorgaben	Kontrolle der eigen erzeugten Futtermittel; Probenahme über Bündler
2-III-1.3 I) a)	Wasser als Tränkwasser geeignet		optisch sauber, geruchlos, frei von Tieren aller Art, ohne Fremdstoffe, nicht negativ beeinflusst durch Fäkalien, Schwermetalle und Nitrate

Kritische Kontrollpunkte im Prozess der Tierproduktion Modul III, **Milchviehhaltung 2-III-2-MV**

Nummer lt. Kriterienkatalog	CCP	Grenz- /Toleranzwerte	Vorbeugemaßnahmen/Eingriffsmöglichkeiten
2-III-2-MV- A)	Kriterien für die Rohmilch	- Keimzahl $\leq 100.000/\text{ml}$ (geom. Mittel aus 2 Monaten) - Zellzahl $\leq 400.000/\text{ml}$ (geom. Mittel aus 3 Monaten) - kein positiver Hemmstoffbefund - weitere Parameter lt. Liefer- u. Leistungsvertrag mit der Molkerei	- Überwachung der einzelnen monatlichen amtlichen Untersuchungsergebnisse aus der Milchgüteprüfung; - laufende Untersuchungsergebnisse der Rohmilch über die Molkerei - Eutergesundheitsüberwachung - Kontrolle Reinigung und Desinfektion - Kontrollierter Arzneimitteleinsatz
2-III-2-MV- C) b)	Schutz vor Ungeziefer, Trennung vom Tierbestand, geeignete Kühlanlage.		- Vorhandensein eines geschlossenen Systems vom Melkzeug bis zum Milchlagertank - Verhinderung der Kontamination mit Fremdkörpern
2-III-2-MV- D) e)	Getrenntes Melken des Kolostrums und keine Vermischung mit Rohmilch.	3 - 5 Tage nach der Kalbung	- Die Spezifikation für Rohmilch wird eingehalten.
2-III-2-MV- E)	Einhaltung der Vorschriften als Lebensmittel produzierender Betrieb (Lt. IFSG §§ 42,43).	halbjährliche bis jährliche Kontrollen	- Schulung zum Fachgerechten Melken - Arbeitsanweisung für alle Melker. - Kontrollplan durch Stall- oder Schichtleiter zur Überwachung der Hygienevorschriften beim Melken lt. Festlegungen des Betriebes

Kritische Kontrollpunkte im Prozess der Tierproduktion Modul III, **Schweinehaltung 2-III-2-SH**

Nummer lt. Kriterienkatalog	CCP	Grenz- /Toleranzwerte	Vorbeugemaßnahmen/Eingriffsmöglichkeiten
2-III-2-SH-3 A)	Teilnahme am Salmonellenmonitoring	nach Probeschlüssel QS-Leitfaden	halbjährliche Überprüfung der Ergebnisse
2-III-2-SH-3 B)	Nachweis Salmonellenstatus	lt. Bewertungsschlüssel	Überwachung der Untersuchungsergebnisse in den einzelnen Kategorien
2-III-2-SH-3 C)	Maßnahmen bei Einstufung in Kategorie III	über 40 % der Proben positiv mit dem Betreuungstierarzt	Meldung zur Behörde, Einleitung von Maßnahmen

Fremdkörperquellen zur Verunreinigung landwirtschaftlicher Ernteprodukte und Rohmilch

Art der Fremdkörper	betroffene Produkte	mögliche Fremdkörperquellen	geeignete Vorbeugemaßnahmen
Metallteile	alle Produkte	lose Maschinenteile, Abrieb, Havarien	vorbeugende Pflege / Wartung der Maschinen, Sichtkontrolle d. Maschinen / Anlagen
		Verlust von Kleinteilen (z.B.: Schrauben, Nägel) während Reparaturen im Lagerbereich bzw. der Verladung	Unterweisung Mitarbeiter, Aufbewahrung von Kleinteilen nur in geschlossenen Behältnissen
	Zuckerrüben / Kartoffel	Aufnahme durch Erntetechnik (Rodetechnik)	Einsatz von Metalldetektoren
Glasbruch	alle Produkte, bes. Druschfrüchte und Futtermittel	Zerstörung von Fenstern / Oberlichtern im Lagerbereich (Sturmschaden, Vandalismus, Havarie)	Anordnung der Fenster nicht direkt über Lagerstapel, Abdeckung der Fenster (Schutzgitter, Schutzfolie), bruchsaicheres Glas
		Zerstörung von Lampen im Lagerbereich	Anbringung außerhalb der Reichweite der Ladetechnik, Schutzabdeckung (Gitter, Schutzkappe)
		Getränkeflaschen aus Glas	Unterweisung Mitarbeiter, keine Verwendung von Glasflaschen im Lager-, Umschlags-, Sortierbereich
Holz	alle Produkte, bes. Druschfrüchte und Futtermittel	Spanabrieb von Böden / Seitenwänden im Lager	keine Verwendung von Holz in Bereichen mit starker mechanischer Beanspruchung (z.B.: durch Ladeschaufel)
		Spanabrieb von Holzladewänden auf Anhängern	Holzbeplankung vermeiden, Versiegelung der Ladeflächen
Tierkot / Tierkadaver	alle Produkte, bes. Druschfrüchte	Lagerbereich zugänglich für Vögel, Schadnager, Marder, Katzen usw.	Verschluss der Schlupflöcher; Abdichtung Tore, Dachränder usw.; vorbeugende Schadnagerbekämpfung Abdeckung des Lagerstapels (Flies)
		Laderäume von Transportfahrzeugen zugänglich für Vögel	Abdeckung der Ladeflächen (auch bei Leerfahrten und während der Abstellung)
Steine	bes. Druschfrüchte	Aufnahme durch Ladetechnik bei Umschlagsarbeiten, Einschleppung durch Räder / Reifen in Lagerbereich	Befestigung Zufahrt-, Lager-, Annahmebereich, Gestaltung des Lagerbereichs (Wände, Decken, Böden)
sonstige	Rohmilch	offene Kühl- / Lagertanks bzw. Leitungen	geschlossene Systeme, Abdichtung von Schlupflöchern

Auditplan

[illegible]

Quelle:

Runderlass: Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen. Anforderungen an Einsatzstoffe und an die Verwertung von Gärsubstraten aus Biogasanlagen. Niedersächsisches Umweltministerium.
<http://www.nawaro-kommunal.de/documents/Genehmigung-Biogas-Niedersachsen-02.pdf>



Anforderungen an die landwirtschaftliche Verwertung von Gärsubstraten aus Biogasanlagen

Nr.	Eingesetzte Materialien	Untersuchung der Gärsubstrate
1	Ausschließliche Vergärung von Wirtschaftsdüngern (Weiterbehandlung in Biogasanlagen im Sinne des DMG)	Keine Vorgaben für Schadstoffgehalte und Schadstofffrachten für das Gärsubstrat, die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach Erfahrungswerten sicherzustellen. Soweit eine überbetriebliche Verbringung des Substrates erfolgt, darf dies nur durch einen auf Landesebene anerkannten Vermittler und Verteiler erfolgen. In diesem Fall ist zur Einhaltung der Anforderungen der Düngeverordnung eine Bestimmung der Nährstoffe Gesamt-N, Ammonium-N, P und K unerlässlich. Die düngemittel- und seuchenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
2	Vergärung von Wirtschaftsdüngern zusammen mit landwirtschaftlich erzeugter pflanzlicher Biomasse oder ausschließlich von landwirtschaftlich erzeugter Biomasse	Keine Vorgaben für Schadstoffgehalte und Schadstofffrachten für das Gärsubstrat; die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach Erfahrungswerten sicherzustellen. Soweit eine überbetriebliche Verbringung des Substrates erfolgt, darf dies nur durch einen auf Landesebene anerkannten Vermittler und Verteiler erfolgen. In diesem Fall ist zur Einhaltung der Anforderungen der Düngeverordnung eine Bestimmung der Nährstoffe Gesamt-N, Ammonium-N, P und K und des pH- Wertes unerlässlich. ⁽¹⁾ Die düngemittel- und seuchenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt, die phytohygienische Unbedenklichkeit ist nachzuweisen
3	Vergärung von Wirtschaftsdüngern mit Abfällen gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 a DüngemittelV oder mit Abfällen gemäß Anhang 1 BioAbfV, jedoch unter Ausschluss von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen	Neben der verbindlichen Untersuchung von Nährstoffen, pH-Wert, Trockensubstanz und organischer Substanz wird die Untersuchung auf Schwermetalle vorgeschrieben, u.a. für Kadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Nickel, Blei und Zink. Bei Einsatz der Substrate zur Düngung in der Landwirtschaft sind die Vorgaben der DüngeV, und als Grenzwerte die Werte der BioAbfV (§ 4 Absatz 3 Satz 2) einzuhalten. Die düngemittel- und seuchenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt, die phytohygienische Unbedenklichkeit ist nachzuweisen. Bei Überschreitung einzelner Grenzwerte nach der BioAbfV können im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist ⁽²⁾ .
4	Vergärung von Wirtschaftsdüngern mit anderen Abfällen wie in Zeile 3 und Vergärung mit besonders überwachungsbedürftigen Abfällen	Neben der Untersuchung von Nährstoffen, pH-Wert, Trockensubstanz, organischer Substanz und Schwermetallen (vgl. Zeile 3) wird die Untersuchung auf folgende organische Schadstoffe erweitert: MKW, BTEX, LHKW ⁽⁴⁾ , Phenole, PAK und PCB ₆ . Die düngemittel- und seuchenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Bei Einsatz der Substrate zur Düngung in der Landwirtschaft sind die Vorgaben der DüngeV, und als Grenzwerte die Werte der BioAbfV (§ 4 Absatz 3 Satz 2) einzuhalten ⁽³⁾ . Bei Überschreitung einzelner Grenzwerte nach der BioAbfV sind im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde Ausnahmen nur zuzulassen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und Beeinträchtigungen der Gewässer nicht zu besorgen sind ⁽²⁾ .

Fußnoten:

- (1) Nährstoffuntersuchungen sind regelmäßig 4 mal im Jahr durchzuführen. Bei konstantem Anlagenbetrieb und geringen Schwankungen der Messwerte (max. +/- 20 % vom Mittelwert) kann die zuständige Behörde frühestens nach einem Jahr die Anzahl der Messungen bis auf 2 pro Jahr reduzieren. Bei umfangreichen Änderungen im Anlagenbetrieb und bei stärker abweichenden Messwerten ist die ursprüngliche Messdichte wieder herzustellen.
- (2) Häufigkeit und Anzahl der Untersuchungen ergeben sich aus den Vorgaben des § 4 (5) BioAbfV für Nährstoffe und Schadstoffe und den Vorgaben des Anhangs 2 zusammen mit § 3 BioAbfV für die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit. Unter Berücksichtigung des Einzelfalls können auch die Werte der zusätzlichen jährlichen Frachten nach Anhang 2 Nr. 5 der BBodSchV als Orientierungsgröße herangezogen werden.
- (3) Für die organischen Schadstoffe müssen Grenzwerte und Frachten noch abgeleitet werden; einzuhalten sind zumindest die Prüfwerte des Anhangs 2 der BBodSchV für den Pfad Bodengrundwasser.
- (4) Sofern in 6 aufeinander folgenden Untersuchungen gemäß § 4 (5) BioAbfV in dem Substrat LHKW nicht nachgewiesen wird, kann bei sonst gleicher Substratzusammensetzung auf diese Untersuchung widerruflich verzichtet werden.

Schlagkartei

Betrieb: _____

Aufzeichnungen zur guten fachlichen Praxis / Qualitätssicherung

Nr.:	Schlag:	ha:	Erntejahr:
Ackerzahl:	Bodenart:		
Hauptfrucht:	Sorte:	Produktionsziel:	
Vorfrucht:	ggf. Zwischenfrucht:	Vorvorfrucht:	
Nebenprodukt der Vorfrucht abgefahren:	☐ ja	☐ nein	
Besonderheiten / Bewirtschaftungsauflagen:			
Aussaat			
Datum:	kg / ha:	Kö / m ² :	TKG (g):
Anbaustufe:	☐ Saatgut gebeizt		☐ Saatgut ungebeizt
Saatverfahren:			
Frühjahr: Bestandesdichte Pflanzen / m ² :			

Bodenuntersuchung: Datum :									
CaO	P ₂ O ₅	K ₂ O	MgO	Smin	Nmin 0 - 30	Nmin 30 - 60	Nmin 60 - 90	gesamt	
Düngung organ. Düngung (Stroh / Stallmist / Zwischen- frucht)	Art	Datum / Stadium	dt / kg / ha	Rein- Nährstoff kg / ha	Düngung organ. Düngung (Stroh / Stallmist / Zwischen- frucht)	Art	Datum / Stadium	dt / kg / ha	Rein- Nährstoff kg / ha
Gülle-Gabe 1					N-Gabe 1				
Gülle-Gabe 2					N-Gabe 2				
CaO					N-Gabe 3				
P ₂ O ₅					N-Gabe 4				
K ₂ O					N-Gabe 5				
MgO					N-Gabe 6				
					N gesamt				

Bodenbearbeitung einschließlich mechanischer Pflegemaßnahmen		
Bodenbearbeitungsgerät / Arbeitsgang	Datum	Arbeitstiefe / cm

Pflanzenschutz					Gewässer Saumbiotope	
Mittel:	Einsatzentscheidung nach	Datum	EC-Sta- dium	kg bzw. l / ha	ja *	nein *

* Angrenzung des Schlages an Gewässer bzw. Saumbiotope siehe **Blatt Sonderbehandlungen**

Blattdüngung	Datum	EC-Stadium	kg bzw. l / ha
Besondere Beobachtungen:			
Beregnung:	☐ ja	☐ nein	Menge: mm insgesamt
Ernte	Datum:	Ertrag:	dt / ha

Sonderbehandlungen am Gewässer

Pflanzenschutz	Mittel: kg bzw. l / ha	Datum / EC- Stadium	Wasser l / ha	Düse	Tempera- tur °C	Wind- richtung/ Stärke	Bemerkungen

Sonderbehandlungen am Saumbiotop

Pflanzenschutz	Mittel: kg bzw. l / ha	Datum / EC- Stadium	Wasser l / ha	Düse	Tempera- tur °C	Wind- richtung/ Stärke	Bemerkungen

Schlagkartei Kartoffeln (Muster)

Anbaujahr: _____

Betriebsdaten

Betreut durch:		Name, Vorname des Erzeugers (Betrieb):	
Schlagbezeichnung einschl. Gemarkung:		Betriebsnummer:	
Schlaggröße:		Ortsteil, Straße, Hausnummer:	
Sorte u. Anerkennungs-Nr.:		Postleitzahl, Ort:	
1. Vorfrucht:	2. Vorfrucht:	Telefon:	Fax:
Bodenart:	Bodenart:		

Anbau

Sorte	Pflanzdatum	Pfl.gutmeng dt / ha	Reihenabstand cm	Pflanzabstand cm		Keimstimmung ☐ Ja ☐ Nein Vorkeimung: ☐ Ja ☐ Nein

Pflanzenschutz

Datum	Stadium	Produktname (inkl. Zusätze)	Aufwandmenge in l/kg je ha	Begründung

Grundbodenbearbeitung / mech. Pflegemaßnahmen

Datum	Stadium	Maschine

Berechnungsmaßnahmen

Datum	Stadium	Niederschlag

Bodenuntersuchung aus dem Jahr:

	Mg/1000 bzw. 100 ml Boden	Versorgungsstufen
P ₂ O ₅		
K ₂ O		
MgO		
pH-Wert		

Nematodenuntersuchung:

*Schätzverfahren möglich

N_{min}-Untersuchung (kgN/ha)*

Datum	
0-30 cm	
30-60 cm	
Summe	

Schlagkartei Kartoffeln (Fortsetzung)

Schlagbezeichnung einschl. Gemarkung

Organische Düngung

Art	Datum	Menge	Einarbeitung (Art und Datum)
Zwischenfrucht			
Ernterückstände			

Mineralische Düngung

Datum	Stadium	Dünger	Menge kg/ha	kg Nährstoff /ha

Bonitur zur Erntevorbereitung

Bodenzustand	Witterung	Knollenzustand	Knolleninnenmängel	Knollenaußenmängel
☐ optimale Rodebedingungen ☐ gute Rodebedingungen ☐ schlechte Rodebedingungen	☐ optimale Rodebedingungen ☐ gute Rodebedingungen ☐ schlechte Rodebedingungen	☐ optimale Rodebedingungen ☐ gute Rodebedingungen ☐ schlechte Rodebedingungen	☐ Nein ☐ Ja bei Ja: _____ %	☐ Nein ☐ Ja bei Ja: _____ %
Vermarkter	☐ sucht dringend Kartoffeln ☐ sucht Kartoffeln ☐ muss Ware anbieten (Produzent)			

Ernte

Datum	Stadium	Maschine (z.B. geteiltes Ernteverfahren)	Ertrag dt/ha

Bemerkungen

Witterungsverlauf:

(z.B. Bodentemperatur beim Pflanzen und Ernten; Bodenzustand beim Pflanzen; Niederschlagsverteilung etc.)

Besonderheiten:

(z.B. auftretende Krankheiten mit Datum)

Datum: _____

Unterschrift Erzeuger: _____

Entwicklung der Kartoffeln

(Bei jeder Pflanzenschutz-, Düngungs- und Pflegemaßnahme ist das zweistellige Entwicklungsstadium anzugeben)

01	09	10	20	30	40	50	60	70	80/81	89	90
	Keimlänge 1-3 cm Wurzelbildung	Kurz vor dem Durchstoßen	Blatt- und Stängelausbildung	Längenwachstum/ Wuchshöhe	Schließen des Bestandes	Knospenbildung	Blüte	Ausbildung der Beeren	Vergilbung der Pflanze	Abreife	Reife der Knollen/ Ernte

SCHLAGDOKUMENTATION ZUCKERRÜBEN (verpflichtende Angaben)

Erntejahr: _____

Schlag: _____

ha: _____

Betrieb: _____

Adresse: _____

Hauptfrucht	ZUCKERRÜBEN	Vorfrucht _____:
		Vor- Vorfrucht: _____

AUSSAAT				
Datum	Sorte	Beize	ha Teilfläche	Anerk. -Nr.
Ablage in Reihe:		cm	Feldaufgang:	ca. Pfl./ha
Verfahren:		☐ Pflugsaat	☐ Mulchsaat	☐ Direktsaat

ORGANISCHE DÜNGUNG				
Datum	org. Düngemittel ¹⁾	ha Teilfläche	Menge/ha ²⁾	mit Analyse
				☐
				☐
				☐

MINERALDÜNGUNG				
Datum	Düngemittel	ha/Teilfläche	kg/ha	N kg/ha

¹⁾ genaue Bezeichnung ²⁾ Einheit eingetragen: 5 t/ha TM

PFLANZENSCHUTZ				
Datum	Mittel/ Mittelkombination		kg, l/ha	ha Teilfläche
Datum	HACKARBEITEN	wie oft	Summe Std.	ha/Teilfläche
	Handhacke			
	Maschinenhacke			

ABTRANSPORT	1. Termin	2. Termin	3. Termin
Datum:			
BEWIRTSCHAFTUNGSAUFLAGEN SCHLAG		☐ ja	☐ nein
Art der Auflagen:			

Weitere freiwillige Schlagaufzeichnungen

ZWISCHENFRUCHT		Entwicklung	☐ schwach	☐ normal	☐ stark
Datum	Sorte	ha Teilfläche	Saatgut kg/ha	N Lieferung kg/ha	

N - DÜNGUNG		Bodenprobe	
N - DÜNGUNG NACH:		(kg/ha)	am:
N - Bilanzierung	☐	Summe Zufuhr:	P ₂ O ₅ mg
N _{min} - Methode	☐	mineralisch:	K ₂ O mg
sonstige Methode (z.B. EUF)		organisch:	MgO mg
		Zw.-Frucht:	pH-Wert

MASCHINENARBEITEN			
	Datum	Breite m	wie oft
GRUNDBODENBEARBEITUNG			
Pflug ☐			
Grubber ☐			
SAAT/PFLEGE			
Kombination ☐			
Kompaktor ☐			
Kreiselegge ☐			
Pflanzenschutzspritze			
Düngerstreuer			
Beregnung wie oft:	mm Beregnung:	Summe mm:	
ERNTE			
Erntebedingungen	☐ 1 rh	☐ 2 rh	☐ 3 rh ☐ 6 rh 2 Ph. ☐ 6 rh SF
	☐ gut	☐ mittel	☐ schwierig

FELDRANDLAGERUNG	☐ ja	☐ nein
Mietenabdeckung	☐ ja	☐ nein
Abdeckdatum:		
Art der Abdeckung:	☐ Vlies	☐ Folie ☐ Stroh

eigener Transport	☐
überbetrieblicher Transport	☐
Frachtführer: _____	
Entfernung zur Fabrik (km): _____	

ERNTETERTRAG		1. Termin	2. Termin	3. Termin	Ø
Datum					
Summe Fläche	ha				
Summe Ertrag	t				
Rübenenertrag	t/ha				
Zuckergehalt	%				
Zuckerertrag	t/ha				
Ausbeuteverluste (AV)	%				
Quotenerfüllung	%				

[illegible]

NIEDERSCHLAG (mm/Monat)
Jan Feb März Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov Dez

[illegible]

Schlagdokumentation Grünland

Jahr:		Betrieb:	
--------------	--	-----------------	--

Schlag:	
----------------	--

Bewirtschaftungsauflagen (falls "ja": Art der Auflage)	Größe:	ha
Ja: O Nein: O		

Düngung (organisch und mineralisch)						
Datum	Dünge- mittel	Menge dt o. m³ / ha	N (kg/ha)	P ₂ O ₅ (kg/ha)	K ₂ O (kg/ha)	CaO (kg/ha)
		Summe:				

Ernte / Nutzung:	<i>bei der Weidenutzung ist zusätzlich ein Weidetagebuch zu führen</i>	
Datum / Zeitraum	Art der Nutzung (Silage / Heu / Weide / ggf. Tierart)	Geräte

Nachsaat / Neuansaat			
Datum	Sorte	kg/ha	Verfahren

Pfleßmaßnahmen				
Datum	Maßnahme	Gerät	Arbeitsgang	Bearbeitungsfläche

Pflanzenschutz					
Datum	Mittel	Aufwandmenge		Anwendungsfläche	

Weidesicherung (Art)	
-----------------------------	--

Zufütterung (bei Beweidung)		Zeitraum	Art der Zufütterung
Ja	Nein		
O	O		

Weidetagebuch Grünland

Schlagbezeichnung: _____

Größe: _____ ha

Weidemonat	Tierart 1 ¹⁾			Tierart 2 ¹⁾			Tierart 3 ¹⁾		
	RGV	Weideperiode Tage	beweidete Fläche (ha)	RGV	Weideperiode Tage	beweidete Fläche (ha)	RGV	Weideperiode Tage	beweidete Fläche (ha)
Januar									
Februar									
März									
April									
Mai									
Juni									
Juli									
August									
September									
Oktober									
November									
Dezember									
Summe									

¹⁾ ggf. getrennt nach Altersgruppen

	Datum erster Auftrieb	Datum letzter Abtrieb	Form der Beweidung ²⁾
Weideperiode			
Weideperiode			
Weideperiode			
Weideperiode			
Weideperiode			

²⁾ z. B. Standweide, Hutung, Portionsweide, Umtriebsweide



QS – Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel



Dokumentationshilfen für die Schweinehaltung - Eigenkontrollcheckliste -

Arbeitshilfe

Version: 01.01.2010_rev01

Status: ● Freigabe

Arbeitshilfe

QS – Qualitätssicherung > Stufenübergreifend <

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer
Dr. Hermann-Josef Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49[0]228 35068-0
Fax +49[0] 228 35068-10
info@q-s.de
www.q-s.de

Fotos: FNL Fördergemeinschaft
Nachhaltige Landwirtschaft e.V.,
CMA Centrale Marketinggesellschaft der
deutschen Agrarwirtschaft mbH



1. Grundsätzliches

Die nachfolgende Arbeitshilfe kann für die Dokumentation verwendet werden. Sie dient dem Systempartner zur Orientierung bei der Umsetzung der im

- Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung

beschriebenen Anforderungen. Maßgebend für die neutrale Kontrolle sind die in den Leitfäden geforderten Dokumente.

Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung		
		Ja	Nein			
2. Allgemeine Anforderungen						
2.1. Allgemeine Betriebsdaten und Umsetzung von Korrekturmaßnahmen						
Name des Betriebes						
Straße und Hausnummer						
Postleitzahl und Ort						
QS-Standortnummer/n (VVVO-Nr.)						
Datum Eigenkontrolle						
2.1.1. Allgemeine Betriebsdaten				KO!		
Vollständige Adressdaten mit Registriernummern (VVVO-Nummer) liegen vor						
Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierproduktion, ggfs. Änderungen an Bündler gegeben						
Für Salmonellenmonitoring: Anzahl Mastschweine pro Jahr (relevant für Anzahl Salmonellenproben)						
Bei Selbstmischern: Tierplatzzahl oder Futtermenge (relevant für Futtermittelmonitoring)						
Lagerkapazitäten für Gülle, Jauche, Festmist						
Betriebsskizze, Lagepläne						
2.1.2 Zeichennutzung						
Nutzung des QS-Prüfzeichens erfolgt nach den QS-Vorgaben						
2.1.3 Umsetzung von Korrekturmaßnahmen				KO!		
Prüfbericht der letzten neutralen Kontrolle liegt vor						
Alle Korrekturmaßnahmen fristgerecht und wirksam umgesetzt						
2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement						
Ereignisfallblatt liegt vor						
2.1.5 Dokumentation der durchgeführten Eigenkontrolle				KO!		
Eigenkontrolle mindestens jährlich durchgeführt und dokumentiert						
2.1.6 Erfüllung der eingeleiteten Maßnahmen						

Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Die in der letzten Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen wurden behoben.				
3. Anforderungen Tierproduktion				
3.1. Rückverfolgbarkeit				
3.1.1. Betrieblicher Zukauf und Wareneingang				
Alle Zugänge von Tieren, Futtermitteln, Futtermittelzusatzstoffen, Tierarzneimitteln, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Dienstleistungen etc. sind dokumentiert (z.B. über Lieferscheine oder Rechnungen)				
3.1.2 Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere				KO!
Ferkel: Kennzeichnung mit Ohrmarke des Ursprungbetriebes				
Mastschweine: eindeutige Kennzeichnung (Ohrmarke oder Schlagstempel) bei Verlassen des Betriebes  Empfehlung Schlagstempel entsprechend Bundesmarktverband mit Kreiskennzeichen (KFZ-Kennzeichen des Kreises, dreistelliger Gemeindegliederungsnummer und vierstelliger Betriebsnummer)				
3.1.3 Herkunft und Vermarktung				KO!
Nur Ferkel aus lieferberechtigten QS-Betrieben bezogen				
 Lieferberechtigung über QS-Datenbank regelmäßig geprüft				
 Information zur Lebensmittelkette werden zu jeder Schlachtschweinelieferung ausgefüllt und dem Schlachtbetrieb zugeleitet				
3.1.4 Bestandsaufzeichnungen				KO!
Bestandsregister, chronologisch, mit fortlaufender Seitenzahl, (handschriftlich oder in elektronischer Form möglich)				
Dokumentation sämtlicher Tierbewegungen: Ankauf, Verkauf, Geburt, Tierverluste mit: Zugangsdatum, Abgangsdatum, Ohrmarkennummer, Anzahl der Tiere, Lieferant, Abnehmer				
Meldung Übernahme von Schweinen innerhalb von 7 Tagen über Schweinedatenbank				
Stichtagserhebung Schweinebestand zum 1. Januar eines jeden Jahres erfolgt				
3.2. Futtermittel				
 Registrierung als Futtermittelunternehmen bei der zuständigen Landesstelle				
3.2.1. Futtermittelbezug				KO!
Bezug ausschließlich von QS-anerkannten Futtermittelherstellern				
Lieferscheine oder Abrechnungen, Sackanhänger mit QS-Nachweis				
3.2.2. Einzelfuttermittel gemäß Positivliste				KO!

Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Ausschließlicher Einsatz von Einzelfuttermitteln gemäß Positivliste für Einzelfuttermittel				
3.2.3. Dokumentation Rationsberechnungen, Mischprotokolle				
Erstellung von Rationsberechnungen oder Mischprotokollen bei eigener Futtermittelherstellung mit Anteil der eingesetzten Komponenten				
Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren, Vitamine, Aminosäuren) erfolgt nach HACCP-Grundsätzen und wird dokumentiert. Hinweis: vgl. Merkblatt für den Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen www.bauernverband.de				
3.2.4. Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen				KO!
Ausschließlicher Einsatz QS-zugelassener fahrbarer Mahl- und Mischanlagen				
3.2.5. Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser				
Schutz der Futtermittel vor Kontamination und Verunreinigung				
Information über Risiken bei der Produktion von Futtermitteln				
Berücksichtigung dieser Informationen bei der Erzeugung und Verfütterung der Futtermittel				
Hygienische Gewinnung und Behandlung von Silage, Raufutter oder Futterpflanzen				
Verwendetes Tränkwasser ist sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch				
3.2.6 Hygiene der Tränken und technischen Anlagen für die Futtermittelherstellung				
Regelmäßige Kontrolle der technischen Anlagen auf Sauberkeit, ggf. Desinfektion				
3.2.7 Futtermittellagerung				
Lagerung sauber, trocken, unbedenkliche Baumaterialien und Anstiche, geschützt vor Witterungseinflüssen				
Lagerung erfolgt getrennt von Abfällen, gefährlichen Stoffen, Saatgut, Chemikalien, Medikamenten, etc.				
Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Krankheiten erfolgt				
Trennung verschiedener Futterarten sichergestellt				
3.3. Tiergesundheit / Arzneimittel				
3.3.1. Betreuungsvertrag Hoftierarzt				KO!
Schriftlicher Betreuungsvertrag liegt vor (spätestens ab 01.01.2012 Inhalt gemäß Mustervertrag in der gültigen Fassung)				
 Tierarzt verfügt über besonderes Fachwissen im Bereich der Schweinegesundheit				
3.3.2. Umsetzung der Bestandsbetreuung				KO!
Vereinbarungen aus dem Betreuungsvertrag wurden eingehalten				

Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
(mind. 2x jährlich laut Schweinehaltungs-hygieneverordnung)				
Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle liegen vor				
Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement erstellt				
Tierärztliche Untersuchungsbefunde liegen vor				
Tierarzt hinzugezogen bei gehäuftem Auftreten von Todesfällen, Kümmerern, fieberhaften Erkrankungen, Todesfällen mit ungeklärter Ursache, erfolgloser antimikrobieller Behandlung				
3.3.3. Einsatz von Arzneimitteln und Impfstoffen				KO!
Dokumentation Medikamentenbezug (tierärztliche Arzneimittelnachweise oder Apothekenbelege vorhanden), ggfs. Impfstoffkontrollbuch				
Dokumentation der Arzneimittelanwendung (Bestandsbuch, Kombibeleg, Impfplan etc.)				
Bei Impfung durch Landwirt: jährlich aktualisierter Impfplan liegt vor				
Medikamentenlagerung gemäß Herstellervorgaben				
Instrumente (z.B. Spritzen und Nadeln) sind sauber und zweckmäßig				
Einhaltung der Wartezeiten				
3.3.4. Identifikation der behandelten Tiere				KO!
Identifikation sämtlicher behandelter Tiere oder Tiergruppen für die Dauer der Wartezeit				
3.4. Wirtschaftsdünger und Nährstoffvergleich				
3.4.1 Lagerung von Jauche, Gülle, Silosickersaft und Festmist				
Anlagen standsicher und dicht				
Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser wird vermieden				
Ordnungsgemäße Lagerung von Stalldung auf geeigneten, ggf. befestigten Flächen				
Lagerkapazitäten ermöglichen Einhaltung der Sperrfristen für Dungausringung				
Dungausringung: bodennahe Ausbringung, andernfalls vor Ausbringung ausreichende Lagerzeit sichergestellt				
3.4.2 Nährstoffvergleich				
Nährstoffvergleich jährlich erstellt				
Bei überbetrieblicher Verwertung: Nachweise liegen vor				
3.5. Hygiene				
3.5.1 Gebäuden und Anlagen				
Ställe, Nebenräume, Außenanlagen, Stalleinrichtungen, Fütterungsanlagen ermöglichen ordnungsgemäße Reinigung und Schädlingsbekämpfung				

Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Gebäude und Anlagen sind sauber				
Ställe mit Hinweisschild „Tierbestand – Betreten verboten“ oder ähnlicher Hinweis				
3.5.2 Betriebshygiene				
Besucher nur in Abstimmung mit Tierhalter				
Schutzkleidung für Besucher				
bei Touristen- oder Campingbetrieb: kein unmittelbarer Kontakt zwischen Mensch und Tier möglich				
Saubere Arbeitskleidung				
Funktionsfähige Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweghandtücher oder saubere Handtücher vorhanden				
Regelmäßige Reinigung und Desinfektion vorhandener Hygieneschleusen				
Ordnungsgemäße Abfallentsorgung				
Bei der Verladung von Tieren: betriebsfremde Fahrer betreten nach Möglichkeit weder Stall noch Betriebsgelände				
Tiere haben keinen Zugang zu Hausmüll oder Müllhalden				
Ein- und Ausgänge der Ställe sind mit Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks versehen				
Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Ställe vorhanden				
Vorrichtungen für die Reinigung und Desinfektion der Räder von Fahrzeugen einsatzbereit				
Kontakt der Bestände zu Wildpopulationen, insbesondere Wildschweinen, ist unterbunden				
3.5.3 Biosichernde Maßnahmen				
Einstreu: tiergerecht, hygienisch, sauber, trocken, augenscheinlich frei von Pilzbefall				
Lagerung von Einstreu: sorgfältig, sauber, geschützt vor Schädlingen und Wildschweinen				
Rindenmulch, Kompost, Torf: Nachweis durch geeignete Untersuchungen, dass kein Risiko für die Einschleppung von Krankheitserregern besteht				
Holzhäcksels, Sägespäne: hergestellt aus Kernholz, staubarm, chemisch unbehandelt				
Kadaverlagerung: außerhalb des Stallbereichs, abschließbarer Behälter, leicht zu reinigen und zu desinfizieren				
Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsunternehmen gelangen bei Abholung der Kadaver nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen				
Schädlingsbekämpfung:				
Regelmäßige und systematische Prüfung, ob Schädlingsbefall vorliegt				
Wirksame und sachgerechte Bekämpfung von Schädlingen				

Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Besondere Berücksichtigung der Nähe zu Müllhalden oder Hausmüll				
Quarantäne				
Isolierung von Tieren bei Neuaufstallung, solange dies für die Verhinderung der Einschleppung von Krankheiten erforderlich ist				
3.5.4 Reinigung und Desinfektion				
Reinigung und Desinfektion aller Ställe / Stallabteilungen nach jeder Ausstallung				
Reinigung und Desinfektion aller Einrichtungen und Gerätschaften nach jeder Ausstallung				
Dokumentation aller Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen				
3.5.5 Spezielle Hygieneanforderungen				
Ställe in Stallabteile untergliedert				
Betriebseinfriedung vorhanden				
Ver- und Entladeeinrichtung vorhanden; befestigter Platz, Rampe oder andere betriebseigene Einrichtung zum Ver- oder Entladen				
Umkleideraum stallnah, nass zu reinigen und zu desinfizieren				
Isolierstall vorhanden, mind. 3 Wochen Quarantänezeit				
3.6. Tierschutzgerechte Haltung				
3.6.1 Überwachung und Pflege der Tiere				ko!
Verantwortliche Personen verfügen über erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikation zur Betreuung und Pflege der Tiere				
Mindestens tägliche Prüfung des Wohlbefindens der Tiere				
Unverzügliche Entfernung toter Tiere aus dem Stallbereich				
Aussonderung abgestoßener, aggressiver, schwacher, kranker oder verletzter Tiere				
Krankenstall vorhanden				
Hinzuziehen eines Tierarztes bei Verdacht auf Bestandserkrankung , Seuchenverdacht				
Wasser und Futter für alle Tiere in ausreichender Menge und Qualität				
Tiere haben jederzeitiger Zugang zu Wasser				
Verunreinigung von Wasser und Futter auf ein Mindestmaß begrenzt				
Auseinandersetzungen von Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt				
Regelmäßiger Wechsel von Einstreu				
Mindestens einmal täglich Fütterung				
Jungsauen und Sauen: min 200 g Rohfaser oder Alleinfutter mit min 8 % Rohfasergehalt bis eine Woche vor Abferkeln				
3.6.2 Allgemeine Haltungsanforderungen				ko!

Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Haltungsform bedingt keine vermeidbaren Gesundheitsschäden oder Verhaltensstörungen				
Tiere ausreichend vor Witterungseinflüssen geschützt				
Bei Zugang zu Einrichtungen im Freien:				
Auslauffläche planbefestigt, ordnungsgemäß zu reinigen und zu desinfizieren				
Kein direkter Kontakt zu Wildtieren				
Sauenhaltung				
Keine Anbindehaltung				
In Kastenständen: keine Verletzungsgefahr, ungehindertes Aufstehen, Hinlegen, Ausstrecken des Kopfes und (in Seitenlage) der Gliedmaßen möglich				
Nach dem Absetzen Möglichkeit zur freien Bewegung				
Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen				
Saugferkel				
Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken in Abferkelbuchten				
Liegebereich der Ferkel ausreichend eingestreut oder wärmedämmend und beheizbar, perforierter Boden abgedeckt				
Absetzen im Alter von über vier Wochen				
Absetzen unter vier Wochen zum Schutz des Muttertieres, des Saugferkels, bei unverzüglicher Einstellung in gereinigte und desinfizierte Ställe oder getrennte Stallabteile, in denen keine Sauen gehalten werden				
Beschäftigungsmöglichkeit				
Beschäftigungsmaterial ist gesundheitlich unbedenklich, zu untersuchen, zu bewegen und veränderbar				
3.6.3 Anforderungen an Stallböden				
Böden rutschfest und trittsicher				
Boden für Sauen und Jungsauen nur teilperforiert (gilt nur für Neubauten seit 4.8.2006)				
Auftrittsbreite der Balken für Saug- und Absatzferkel 5 cm, für alle anderen Schweine 8 cm				
Spaltenweite: Saugferkel max. 11 mm; Absatzferkel max. 14 mm, Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm, Jungsauen, Sauen und Eber max 20 mm (22 mm in Altbauten, vor 04.08.2006)				
3.6.4 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung				
Stalltemperatur				
Bis 10 kg: 16 °C bei Einstreu, 20 °C ohne Einstreu >10 bis 20 kg: 14 °C mit Einstreu, 18 °C ohne Einstreu > 20 kg: 12 °C mit Einstreu, 16 °C ohne Einstreu				

Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Lärmbelästigung				
Lärmbelästigung durch technische Anlagen auf ein Mindestmaß begrenzt				
Dauernder und plötzlicher Lärm vermieden				
Geräuschpegel von 85 dB(A) nicht dauerhaft überschritten				
Lüftung im Aufenthaltsbereich der Tiere				
NH ₃ max. 20 cm ³ /m ³ Luft CO ₂ max. 3.000 cm ³ /m ³ Luft H ₂ S max. 5 cm ³ /m ³ Luft				
3.6.5 Beleuchtung				
Ausreichend Tageslicht vorhanden				
bei künstlichem Licht: mindestens 80 Lux, 8 Std. Tagesrhythmus				
3.6.6 Einhaltung der Bestandsdichte				
Einhaltung der Mindestflächen je Tier entsprechend dem Durchschnittsgewicht				
3.6.7 Notstromaggregat, Alarmanlage				
Notstromaggregat: Steht zur Verfügung, wenn bei Stromausfall Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht gewährleistet ist				
Bei elektrischer Lüftung Alarmanlage vorhanden, die Stromausfall meldet				
Bei Ausfall der Lüftung Ersatzvorrichtung zur Lüftung vorhanden				
Funktionsfähigkeit von Notstromaggregat und Alarmanlage werden in technisch erforderlichen Abständen geprüft				
3.6.8 Stalleinrichtung und Anlagen				
Tränken vorhanden				
Tränken räumlich getrennt von Futterstelle				
Je 12 Absatzferkel 1 Tränke				
Bei rationierter Fütterung können alle Tiere gleichzeitig fressen				
Bei tagesrationierter Fütterung: je 2 Ferkel eine Fressstelle, bei ad libitum-Fütterung je 4 Absatzferkel eine Fressstelle (Ausnahme Abruffütterungen und Breiautomaten)				
3.6.9 Ferkelkastration				
Einsatz von geeigneten Schmerzmitteln				
3.7. Monitoringprogramme und Befunddaten				
3.7.1 Dokumentation der Salmonellenkategorie				
Dokumentation der Salmonellenkategorie mindestens der letzten 4 Quartale (z.B. Salmonelleninfobrief)				
3.7.2 Nachweis über die Einleitung von Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung der Salmonellenbelastung				

Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Kategorie II: „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“ geführt				
Kategorie III				
Kategorie III: Identifikation der Salmonelleneintragsquellen unter Hinzuziehen des Tierarztes				
 Meldung Kategorie III an die zuständige Behörde (in der Regel Kreisveterinäramt)				
Einleitung von Maßnahmen zur Salmonellenreduktion				
Dokumentation der eingeleiteten Maßnahmen				
3.7.3 Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung				
Dokumentation der Ergebnisse festgestellter Organveränderungen bei Mastschweinen (Leber-, Lungen-, Herz-, Brustfellveränderungen)				
3.8 Tiertransport				
3.8.1 Umgang mit den Tieren				ko!
Personen sind geschult oder qualifiziert				
Trennung von Tieren beim Transport wenn erforderlich				
Kein Einsatz von elektrischen Treibhilfen				
3.8.2 Transportfähigkeit				
Transportfähigkeit der Tiere vor Transport geprüft				
Transport über 50 km				
Zulassung für Transporte über 50 km liegt vor				
3.8.3 Anforderungen an das Transportmittel				
Fahrzeuge in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand				
Verletzungen der Tiere werden vermieden				
Reinigung und Desinfektion leicht möglich				
Trennwände ausreichend stabil				
Tiere auf unterer Ebene werden nicht unnötig mit Kot verschmutzt				
Anbindevorrichtungen ausreichend stabil				
Tiere können nicht entweichen oder herausfallen				
Schutz vor Witterungseinflüssen ist gegeben				
Ausreichende Luftzirkulation möglich				
Ausreichende Frischluftzufuhr möglich				
Boden rutschfest				
Auslaufen von Kot und Urin auf Mindestmaß beschränkt				
Böden eingestreut				

Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Tierkontrolle möglich				
Anforderung bei Transporten über 50 km				
Beschilderung „Lebende Tiere“				
3.8.4 Überprüfung der Tierkennzeichnung				
Eindeutige Kennzeichnung der Tiere (Schlagstempel / Ohrmarke)				
Kennzeichnung ermöglicht eindeutige Zuordnung der VVVO-Nummer zum Lieferschein				
3.8.5 Platzbedarf beim Tiertransport				ko!
Tiere verfügen über ausreichend Standhöhe und Bodenfläche				
Gruppengröße eingehalten				
3.8.6 Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)				ko!
Schweine werden mindestens alle 24 Stunden gefüttert und mindestens alle 12 Stunden getränkt				
Beförderungsdauer beträgt maximal 8 Stunden				
Bei Beförderung > 8 Std.: Anforderungen eingehalten bzgl. Fütterung und Tränken				
Gewicht der Schweine bei Transport größer 10 kg				
3.8.7 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen				
Verletzungen der Tiere werden vermieden				
Sicherheit der Tiere ist gewährleistet				
3.8.8 Reinigung und Desinfektion				
Transportmittel werden nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert				
Führerhaus ist ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert				
Laderampen, Viehladestellen, Räume für vorübergehende Unterbringung der Tiere, Zu- und Abtriebswege sowie benutzte Gerätschaften werden gereinigt und desinfiziert				
Anfallender Dung, anfallendes Einstreumaterial sowie Futterreste werden unschädlich beseitigt				
3.8.9 Lieferpapiere				
Lieferschein mit Tierart, Stückzahl, Kennzeichnung der Tiere (Schlagstempel / Ohrmarke), VVVO-Nummer				
3.8.10 Befähigungsnachweis (für Transport über 65 km)				ko!
Befähigungsnachweis liegt vor				
3.8.11 Zulassung Transportunternehmer (für Transporte über 65 km)				ko!
Zulassung liegt vor				

Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
3.8.12 Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)				KO!
Fahrzeuge für lange Beförderungen haben eine Zulassung				
3.8.13 Transportpapiere (für Transporte über 50 km)				
Transportpapiere mit Angaben zu: Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, vorgesehener Bestimmungsort, voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung				
3.8.14 Desinfektionskontrollbuch (für Transporte über 50 km)				
Desinfektionsbuch wird geführt mit Angaben zu: Tag des Transportes, Art der beförderten Tiere, Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges, Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels)				
3.8.15 Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)				KO!
Fahrtenbuch wird geführt				
3.8.16 Zeichennutzung				
Bei Verwendung des QS-Prüfzeichen: nur mit Hinweis „Zugelassener Tiertransporteur“				
Nutzung des Prüfzeichens nur auf Transportdokumenten, Briefbögen und vergleichbaren geschäftlichen Kommunikationsmitteln				
Keine Nutzung des QS-Prüfzeichens auf Fahrzeugen				

Raum für weitere Bemerkungen:

Abweichung	Korrektur	Datum der Korrektur



QS – Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel



Dokumentationshilfen für die Rinderhaltung - Eigenkontrollcheckliste -

Arbeitshilfe

Version: 01.01.2010_rev01

Status: ● Freigabe

Arbeitshilfe

QS – Qualitätssicherung > **Stufenübergreifend** <

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer
Dr. Hermann-Josef Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49[0]228 35068-0
Fax +49[0] 228 35068-10
info@q-s.de
www.q-s.de

Fotos: Peter Hensch, Rheinbach-Flerzheim



1. Grundsätzliches

Die nachfolgende Arbeitshilfe kann für die Dokumentation verwendet werden. Sie dient dem Systempartner zur Orientierung bei der Umsetzung der im

- Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung

beschriebenen Anforderungen. Maßgebend für die neutrale Kontrolle sind die in den Leitfäden geforderten Dokumente.

Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung		
		Ja	Nein			
2. Allgemeine Anforderungen						
2.1. Allgemeine Betriebsdaten und Umsetzung von Korrekturmaßnahmen						
	Name des Betriebes					
	Straße und Hausnummer					
	Postleitzahl und Ort					
	QS-Standortnummer/n (VVVO-Nr.)					
	Datum Eigenkontrolle					
2.1.1. Allgemeine Betriebsdaten				KO!		
Vollständige Adressdaten mit Registriernummern (VVVO-Nummer) liegen vor						
Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierproduktion, ggfs. Änderungen an Bündler gegeben						
Bei Selbstmischern: Tierplatzzahl oder Futtermenge (relevant für Futtermittelmonitoring)						
Lagerkapazitäten für Gülle, Jauche, Festmist						
Betriebsskizze, Lagepläne						
2.1.2 Zeichennutzung						
Nutzung des QS-Prüfzeichens erfolgt nach den QS-Vorgaben						
2.1.3 Umsetzung von Korrekturmaßnahmen				KO!		
Prüfbericht der letzten neutralen Kontrolle liegt vor						
Alle Korrekturmaßnahmen fristgerecht und wirksam umgesetzt						
2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement						
Ereignisfallblatt liegt vor						
2.1.5 Dokumentation der durchgeführten Eigenkontrolle				KO!		
Eigenkontrolle mindestens jährlich durchgeführt und dokumentiert						
2.1.6 Erfüllung der eingeleiteten Maßnahmen						
Die in der letzten Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen						

Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
wurden behoben.				
3. Anforderungen Tierproduktion				
3.1. Rückverfolgbarkeit				
3.1.1. Betrieblicher Zukauf und Wareneingang				
Alle Zugänge von Tieren, Futtermitteln, Futtermittelzusatzstoffen, Tierarzneimitteln, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Dienstleistungen etc. sind dokumentiert (z.B. über Lieferscheine oder Rechnungen)				
3.1.2 Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere				ko!
Kennzeichnung aller Tiere mit zwei Ohrmarken				
Bei Verlust von Ohrmarken, Ersatzohrmarken beantragt und Tiere nachgekennzeichnet				
3.1.3 Herkunft und Vermarktung				ko!
Rinder, die als QS-Tiere vermarktet wurden, wurden mindestens sechs Monate (Mastkälber die gesamte Mastdauer) unter QS-Bedingungen gehalten				
 Information zur Lebensmittelkette werden zu jeder Schlachttierlieferung ausgefüllt und dem Schlachtbetrieb zugeleitet				
3.1.4 Bestandsaufzeichnungen				ko!
Bestandsregister, chronologisch, mit fortlaufender Seitenzahl, (handschriftlich oder in elektronischer Form möglich)				
Dokumentation sämtlicher Tierbewegungen: Ankauf, Verkauf, Geburt, Tierverluste mit: Zugangsdatum oder Geburtsdatum (bei Geburt im eigenen Betrieb), Abgangsdatum, Ohrmarkennummer, Rasse, Geschlecht, Ohrmarkennummer der Mutter, Anzahl der Tiere, Lieferant, Abnehmer				
Werden Bestandsaufzeichnungen über HIT geführt, werden Veränderungen unverzüglich an die Datenbank gemeldet				
HIT-Meldungen innerhalb von sieben Tagen, Angabe von Ohrmarkennummer, Datum des Zu- oder Abgangs				
3.2. Futtermittel				
 Registrierung als Futtermittelunternehmen bei der zuständigen Landesstelle				
3.2.1. Futtermittelbezug				ko!
Bezug ausschließlich von QS-anerkannten Futtermittelherstellern				
Lieferscheine oder Abrechnungen, Sackanhänger mit QS-Nachweis				
3.2.2. Einzelfuttermittel gemäß Positivliste				ko!
Ausschließlicher Einsatz von Einzelfuttermitteln gemäß Positivliste für Einzelfuttermittel				

Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
3.2.3. Dokumentation Rationsberechnungen, Mischprotokolle				
Erstellung von Rationsberechnungen oder Mischprotokollen bei eigener Futtermittelherstellung mit Anteil der eingesetzten Komponenten				
Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren, Vitamine, Aminosäuren) erfolgt nach HACCP-Grundsätzen und wird dokumentiert. Hinweis: vgl. Merkblatt für den Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen unter www.bauernverband.de				
3.2.4. Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen				
Ausschließlicher Einsatz QS-zugelassener fahrbarer Mahl- und Mischanlagen				
3.2.5. Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser				
Schutz der Futtermittel vor Kontamination und Verunreinigung				
Information über Risiken bei der Produktion von Futtermitteln				
Berücksichtigung dieser Informationen bei der Erzeugung und Verfütterung der Futtermittel				
Hygienische Gewinnung und Behandlung von Silage, Raufutter oder Futterpflanzen				
Verwendetes Tränkewasser ist sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch				
3.2.6 Hygiene der Tränken und technischen Anlagen für die Futtermittelherstellung				
Regelmäßige Kontrolle der technischen Anlagen auf Sauberkeit, ggf. Desinfektion				
3.2.7 Futtermittellagerung				
Lagerung sauber, trocken, unbedenkliche Baumaterialien und Anstriche, geschützt vor Witterungseinflüssen				
Lagerung erfolgt getrennt von Abfällen, gefährlichen Stoffen, Saatgut, Chemikalien, Medikamenten, etc.				
Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Krankheiten				
Trennung verschiedener Futterarten sichergestellt				
3.3. Tiergesundheit/Arzneimittel				
3.3.1. Betreuungsvertrag Hoftierarzt				
Schriftlicher Betreuungsvertrag liegt vor (spätestens ab 01.01.2012 Inhalt gemäß Mustervertrag in der gültigen Fassung)				
3.3.2. Umsetzung der Bestandsbetreuung				
Vereinbarungen aus dem Betreuungsvertrag wurden eingehalten				
Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle liegen vor				
Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement erstellt				

Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Tierärztliche Untersuchungsbefunde liegen vor				
3.3.3. Einsatz von Arzneimitteln und Impfstoffen				ko!
Dokumentation Medikamentenbezug (tierärztliche Arzneimittelnachweise oder Apothekenbelege vorhanden), ggfs. Impfstoffkontrollbuch				
Dokumentation der Arzneimittelanwendung (Bestandsbuch, Kombibeleag, Impfplan etc.)				
Bei Impfung durch Landwirt: jährlich aktualisierter Impfplan liegt vor				
Medikamentenlagerung gemäß Herstellervorgaben				
Instrumente (z.B. Spritzen und Nadeln) sind sauber und zweckmäßig				
Einhaltung der Wartezeiten				
3.3.4. Identifikation der behandelten Tiere				ko!
Identifikation sämtlicher behandelter Tiere oder Tiergruppen für die Dauer der Wartezeit				
3.4. Wirtschaftsdünger und Nährstoffvergleich				
3.4.1 Lagerung von Jauche, Gülle, Silosickersaft und Festmist				
Anlagen standsicher und dicht				
Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser wird vermieden				
Ordnungsgemäße Lagerung von Stalldung auf geeigneten, ggf. befestigten Flächen				
Lagerkapazitäten ermöglichen Einhaltung der Sperrfristen für Dungausrückung				
Dungausrückung: bodennahe Ausbringung, andernfalls vor Ausbringung ausreichende Lagerzeit sichergestellt				
3.4.2 Nährstoffvergleich				
Nährstoffvergleich jährlich erstellt				
Bei überbetrieblicher Verwertung: Nachweise liegen vor				
3.5. Hygiene				
3.5.1 Gebäuden und Anlagen				
Ställe, Nebenräume, Außenanlagen, Stalleinrichtungen, Fütterungsanlagen ermöglichen ordnungsgemäße Reinigung und Schädlingsbekämpfung				
Gebäude und Anlagen sind sauber				
Ställe mit Hinweisschild „Tierbestand – Betreten verboten“ oder ähnlicher Hinweis				
3.5.2 Betriebshygiene				

Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Besucher nur in Abstimmung mit Tierhalter				
Schutzkleidung für Besucher				
bei Touristen- oder Campingbetrieb: kein unmittelbarer Kontakt zwischen Mensch und Tier möglich				
Saubere Arbeitskleidung				
Funktionsfähige Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweghandtücher oder saubere Handtücher vorhanden				
Regelmäßige Reinigung und Desinfektion vorhandener Hygieneschleusen				
Ordnungsgemäße Abfallentsorgung				
Bei der Verladung von Tieren: betriebsfremde Fahrer betreten nach Möglichkeit weder Stall noch Betriebsgelände				
Tiere haben keinen Zugang zu Hausmüll oder Müllhalden				
3.5.3 Biosichernde Maßnahmen				
Einstreu: tiergerecht, hygienisch, sauber, trocken, augenscheinlich frei von Pilzbefall				
Lagerung von Einstreu: sorgfältig, sauber, geschützt vor Schädlingen und Wildschweinen				
Rindenmulch, Kompost, Torf: Nachweis durch geeignete Untersuchungen, dass kein Risiko für die Einschleppung von Krankheitserregern besteht				
Holzhäcksel, Sägespäne: hergestellt aus Kernholz, staubarm, chemisch unbehandelt				
Kadaverlagerung: außerhalb des Stallbereichs, tote Rinder sind abgedeckt				
Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsunternehmen gelangen bei Abholung der Kadaver nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen				
Schädlingsbekämpfung:				
Regelmäßige und systematische Prüfung, ob Schädlingsbefall vorliegt				
Wirksame und sachgerechte Bekämpfung von Schädlingen				
Besondere Berücksichtigung der Nähe zu Müllhalden oder Hausmüll				
Quarantäne: Isolierung von Tieren bei Neuaufstallung, solange dies für die Verhinderung der Einschleppung von Krankheiten erforderlich ist				
3.5.4 Reinigung und Desinfektion				
Reinigung aller Ställe / Stallabteilungen nach jeder Ausstallung				
Reinigung aller Einrichtungen und Gerätschaften nach jeder Ausstallung				
Dokumentation aller Reinigungs- und				

Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Desinfektionsmaßnahmen				
3.6. Tierschutzgerechte Haltung				
3.6.1 Überwachung und Pflege der Tiere				ko!
Verantwortliche Personen verfügen über erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikation zur Betreuung und Pflege der Tiere				
Mindestens tägliche Prüfung des Wohlbefindens der Tiere				
Unverzögliche Entfernung toter Tiere aus dem Stallbereich				
Aussonderung abgestoßener, aggressiver, schwacher, kranker oder verletzter Tiere				
Krankenstall vorhanden				
Hinzuziehen eines Tierarztes bei Verdacht auf Bestandserkrankung , Seuchenverdacht				
Wasser und Futter für alle Tiere in ausreichender Menge und Qualität				
Tiere haben jederzeitiger Zugang zu Wasser				
Verunreinigung von Wasser und Futter auf ein Mindestmaß begrenzt				
Auseinandersetzungen von Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt				
Regelmäßiger Wechsel von Einstreu				
Bei Weidehaltung: regelmäßige Kontrolle der Tiergesundheit, Futter- und Wasserversorgung				
Bei Weidehaltung: Einhaltung der Wartezeiten nach Dünge- oder Pflanzenschutzmaßnahmen				
3.6.2 Allgemeine Haltungsanforderungen				ko!
Haltungsform bedingt keine vermeidbaren Gesundheitsschäden oder Verhaltensstörungen				
Tiere ausreichend vor Witterungseinflüssen geschützt				
Kälber werden nicht angebunden gehalten				
Mastkälber: Einstellung zu einer Mastgruppe maximal über einen Zeitraum von drei Wochen				
Mastkälber: drei Monate vor der geplanten Schlachtung keine Verbringung der Tiere in einen anderen Betrieb				
3.6.3 Anforderungen an Stallböden				
Böden rutschfest und trittsicher				
Liegeflächen in Laufställen sauber und trocken				
Eingestreute Liegefläche für Kälber bis zwei Wochen				
Kälber auf Spaltenböden: Spaltenweite max. 2,5 cm (3 cm bei elastisch ummantelten Balken), Balkenbreite mindestens 8 cm				

Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Rinder: Spaltenweite maximal 3,6 cm, Auftrittsbreite ca. 10 cm				
3.6.4 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung				
Zirkulation, Staubgehalt, relative Luftfeuchte, Gaskonzentration in der Luft, Lärmbelästigung für Tiere unschädlich				
Stalltemperatur: im Liegebereich der Rinder maximal 25°C				
Lüftung im Aufenthaltsbereich der Tiere NH ₃ max. 20 cm ³ /m ³ Luft CO ₂ max. 3.000 cm ³ /m ³ Luft H ₂ S max. 5 cm ³ /m ³ Luft				
3.6.5 Beleuchtung				
Ausreichend Tageslicht vorhanden				
Kälber: mindestens 80 Lux				
3.6.6 Einhaltung der Bestandsdichte				
Einhaltung der Mindestflächen je Tier entsprechend dem Durchschnittsgewicht				
3.6.7 Notstromaggregat, Alarmanlage				
Notstromaggregat: Steht zur Verfügung, wenn bei Stromausfall Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht gewährleistet ist				
Bei elektrischer Lüftung Alarmanlage vorhanden, die Stromausfall meldet				
Bei Ausfall der Lüftung Ersatzvorrichtung zur Lüftung vorhanden				
Funktionsfähigkeit von Notstromaggregat und Alarmanlage werden in technisch erforderlichen Abständen geprüft				
3.7. Monitoringprogramme und Befunddaten				
3.7.1 Mastkälber: Rückstandskontroll-Programm				
Aufstallung der Kälber innerhalb von 60 Tagen an Bündler gemeldet				
Rückstandskontrollen in jeder Mastgruppe durchgeführt				
Ergebnisse der Rückstandskontrollen dokumentiert (z.B.Zertifikat)				
3.8 Tiertransport				
3.8.1 Umgang mit den Tieren				KO!
Personen sind geschult oder qualifiziert				
Trennung von Tieren beim Transport, wenn erforderlich				
Kein Einsatz von elektrischen Treibhilfen				
3.8.2 Transportfähigkeit				

Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Transportfähigkeit der Tiere vor Transport geprüft				
Transport über 50 km				
Zulassung für Transporte über 50 km liegt vor				
3.8.3 Anforderungen an das Transportmittel				
Fahrzeuge in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand				
Verletzungen der Tiere werden vermieden				
Reinigung und Desinfektion leicht möglich				
Trennwände ausreichend stabil				
Tiere auf unterer Ebene werden nicht unnötig mit Kot verschmutzt				
Anbindevorrichtungen ausreichend stabil				
Tiere können nicht entweichen oder herausfallen				
Schutz vor Witterungseinflüssen ist gegeben				
Ausreichende Luftzirkulation möglich				
Ausreichende Frischluftzufuhr möglich				
Boden rutschfest				
Auslaufen von Kot und Urin auf Mindestmaß beschränkt				
Böden eingestreut				
Tierkontrolle möglich				
Anforderung bei Transporten über 50 km				
Beschilderung „Lebende Tiere“				
3.8.4 Überprüfung der Tierkennzeichnung				
Eindeutige Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarken)				
3.8.5 Platzbedarf beim Tiertransport				ko!
Tiere verfügen über ausreichend Standhöhe und Bodenfläche				
Gruppengröße eingehalten				
3.8.6 Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)				ko!
Rinder werden mindestens alle 24 Stunden gefüttert und mindestens alle 12 Stunden getränkt				
Beförderungsdauer beträgt maximal 8 Stunden				
Bei Beförderung > 8 Std.: Anforderungen eingehalten bzgl. Fütterung und Tränken				
Kälber müssen mehr als 14 Tage alt sein				
3.8.7 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen				

Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Verletzungen der Tiere werden vermieden				
Sicherheit der Tiere ist gewährleistet				
3.8.8 Reinigung und Desinfektion				
Transportmittel werden nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert				
Führerhaus ist ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert				
Laderampen, Viehladestellen, Räume für vorübergehende Unterbringung der Tiere, Zu- und Abtriebswege sowie benutzte Gerätschaften werden gereinigt und desinfiziert				
Anfallender Dung, anfallendes Einstreumaterial sowie Futterreste werden unschädlich beseitigt				
3.8.9 Lieferpapiere				
Lieferschein mit Tierart, Stückzahl, Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke), VVVO-Nummer				
3.8.10 Befähigungsnachweis (für Transport über 65 km)				ko!
Befähigungsnachweis liegt vor				
3.8.11 Zulassung Transportunternehmer (für Transporte über 65 km)				ko!
Zulassung liegt vor				
3.8.12 Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)				ko!
Fahrzeuge für lange Beförderungen haben eine Zulassung				
3.8.13 Transportpapiere (für Transporte über 50 km)				
Transportpapiere mit Angaben zu: Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, vorgesehener Bestimmungsort, voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung				
3.8.14 Desinfektionskontrollbuch (für Transporte über 50 km)				
Desinfektionsbuch wird geführt mit Angaben zu: Tag des Transportes, Art der beförderten Tiere, Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges, Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels)				
3.8.15 Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)				ko!
Fahrtenbuch wird geführt				
3.8.16 Zeichennutzung				
Bei Verwendung des QS-Prüfzeichens: nur mit Hinweis „Zugelassener Tiertransporteur“				
Nutzung des Prüfzeichens nur auf Transportdokumenten, Briefbögen und vergleichbaren geschäftlichen Kommunikationsmitteln				
Keine Nutzung des QS-Prüfzeichens auf Fahrzeugen				

Raum für weitere Bemerkungen:

Abweichung	Korrektur	Datum der Korrektur

ANHANG I

Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Artikel 3 Absatz 1*Anmerkungen:*

A: zugelassen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus: Stallmist (Dung)	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Flüssige tierische Exkremente	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung. Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas. Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle. Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0.
A	Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).
A	Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach diesem Anhang zulässigen Produkten bestehen.
A	Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	
A	Guano	
A	Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas.
A	Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blutmehl Hufmehl Hornmehl Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl Fischmehl Fleischmehl Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile Wolle Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile Haare und Borsten Milcherzeugnisse	Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke	Beispiele: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime
A	Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch i) physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen iii) Fermentation.
A	Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Rindenkompost	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Weicherdiges Rohphosphat	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ über Düngemittel. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ .
A	Aluminiumcalciumphosphate	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ . Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5).
A	Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2, Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Kalirohsalz oder Kainit	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.3, Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend.
A	Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe.
A	Calciumcarbonat (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	Nur natürlichen Ursprungs.
A	Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs. (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein usw.).
A	Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs.
A	Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel.
A	Calciumsulfat (Gips)	Produkte gemäß Anhang ID Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Nur natürlichen Ursprungs.
A	Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben
A	Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird.
A	Elementarer Schwefel	Produkte gemäß Anhang ID.3 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Spurennährstoffe	Mineralische Spurennährstoffe gemäß Anhang I Abschnitt E der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003
A	Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz.
A	Steinmehl und Tonerde	

⁽¹⁾ ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1.

ANHANG II

Pestizide — Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1

Anmerkungen

A:: zugelassen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B:: zugelassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

1. Pflanzliche und tierische Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid
A	Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt
A	Gelatine	Insektizid
A	Hydrolysiertes Eiweiß	Lockmittel, nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs
A	Lecithin	Fungizid
A	Pflanzenöle (z. B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff
A	Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	Insektizid
A	Quassia aus <i>Quassia amara</i> .	Insektizid, Repellent
A	Rotenon aus <i>Derris</i> spp. und <i>Lonchocarpus</i> spp. und <i>Terphrosia</i> spp.	Insektizid

2. Mikroorganismen zur biologischen Schädlings- und Krankheitsbekämpfung

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze)	

3. Von Mikroorganismen erzeugte Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Spinosad	Insektizid Nur wenn Maßnahmen getroffen werden, um die Risiken für Hauptparasitoiden und das Risiko einer Resistenzentwicklung möglichst gering zu halten

4. Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Diammoniumphosphat	Lockmittel, nur in Fallen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Pheromone	Lockstoff; sexuelle Verwirrmethode; nur in Fallen und Spendern
A	Pyrethroide (nur Deltamethrin oder Lambda-Cyhalothrin)	Insektizid, nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln; nur gegen Befall mit <i>Bactrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> Wied.

5. Präparate, die zwischen die Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	Molluskizid

6. Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferoktanoat	Fungizid Bis zu 6 kg Kupfer je Hektar und Jahr. Bei mehrjährigen Kulturen können die Mitgliedstaaten abweichend vom vorherigen Absatz vorsehen, dass die 6-kg-Begrenzung für Kupfer in einem gegebenen Jahr überschritten werden kann, sofern die über einen Fünfjahreszeitraum, der das betreffende Jahr und die vier vorangegangenen Jahre umfasst, tatsächlich verwendete Durchschnittsmenge 6 kg nicht überschreitet
A	Ethylen	Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis; Nachreifung von Zitrusfrüchten nur als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtflyen; Blüteninduktion bei Ananas; Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln
A	Kaliseife (Schmierseife)	Insektizid
A	Kalialaun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung von Bananen
A	Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	Fungizid, Insektizid, Akarizid
A	Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
A	Mineralöle	Insektizid, Fungizid Nur bei Obstbäumen, Reben, Olivenbäumen und tropischen Kulturen (z. B. Bananen)
A	Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid; nur bei Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben
A	Quarzsand	Repellent
A	Schwefel	Fungizid, Akarizid, Repellent

7. Andere Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Calciumhydroxid	Fungizid Nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung der <i>Nectria galligena</i>
A	Potassiumbicarbonat	Fungizid

ANHANG V

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gemäß Artikel 22 Absätze 1, 2 und 3**1. NICHTÖKOLOGISCHE/NICHTBIOLOGISCHE FUTTERMITTELAUSGANGSERZEUGNISSE PFLANZLICHEN URSPRUNGS****1.1. Getreide, Körner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:**

- Hafer in Form von Körnern, Flocken, Futtermehl, Schälkleie
- Gerste in Form von Körnern, Eiweiß- und Futtermehl
- Reiskeimkuchen
- Rispenhirse in Form von Körnern
- Roggen in Form von Körnern und Futtermehl
- Sorghum in Form von Körnern
- Weizen in Form von Körnern, Futtermehl, Kleie, Kleberfutter, Kleber und Keime
- Spelz in Form von Körnern
- Triticale in Form von Körnern
- Mais in Form von Körnern, Kleie, Futtermehl, Keimkuchen und Kleber
- Malzkeime
- Biertreber

1.2. Ölsaaten, Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Rapssaat, Rapskuchen und Rapsschalen
- Sojabohnen, dampferhitzt
- Sojakuchen und Sojabohnenschalen
- Sonnenblumensaat und Sonnenblumenkuchen
- Baumwollsaat und Baumwollsaatkuchen
- Leinsaat und Leinkuchen
- Sesamkuchen
- Palmkernkuchen
- Kürbiskernkuchen
- Oliven, Oliventrester
- Pflanzenöle (aus mechanischer Extraktion)

1.3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Kichererbsen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Erven in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Platterbsen in Form von Samen, die einer Hitzebehandlung unterzogen wurden, Futtermehl und Kleie
- Erbsen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Puffbohnen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie

- Ackerbohnen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Wicken in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Lupinen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie

1.4. Knollen, Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Zuckerrübenschnitzel
- Kartoffeln
- Bataten in Form von Knollen
- Kartoffelpülpe (Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung anfällt)
- Kartoffelstärke
- Kartoffeleiweiß
- Maniok

1.5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Johannisbrot
- Johannisbrotschoten (ganz oder gemahlen)
- Kürbisse
- Zitrustrester
- Äpfel, Quitten, Birnen, Pfirsiche, Feigen, Trauben und Traubentrester
- Kastanien
- Walnusskuchen
- Haselnusskuchen
- Kakaoschalen und -kuchen
- Eicheln

1.6. Grünfutter und Raufutter:

- Luzerne
- Luzernegrünmehl
- Klee
- Klee grünmehl
- Grünfutter (gewonnen von Futterpflanzen)
- Grünmehl
- Heu
- Silage
- Getreidestroh
- Wurzelgemüse für Grünfutter

1.7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Melasse
- Algenmehl (gewonnen durch Trocknen und Zerkleinern von Seealgen und anschließendes Waschen zur Verringerung des Jodgehalts)
- Pulver und Extrakte von Pflanzen
- pflanzliche Eiweißextrakte (nur für Jungtiere)
- Gewürze
- Kräuter

2. FUTTERMITTEL-AUSGANGSERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS**2.1. Milch und Milcherzeugnisse:**

- Rohmilch
- Milchpulver
- Magermilch, Magermilchpulver
- Buttermilch, Buttermilchpulver
- Molke, Molkepulver, teilentzuckertes Molkepulver, Molkeneiweißpulver (durch physikalische Behandlung extrahiert)
- Kaseinpulver
- Milchzuckerpulver
- Quark (Topfen) und Sauermilch

2.2. Fische, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

Mit folgenden Einschränkungen: Nur Erzeugnisse aus der nachhaltigen Fischerei, die nur für andere Arten als Pflanzenfresser verwendet werden dürfen

- Fisch
- Fischöl und Kabeljaulebertran, nicht raffiniert
- Autolysate von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren
- enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Hydrolysate und Proteolysate, ausschließlich für Jungtiere
- Fischmehl

2.3. Eier und Eiprodukte

- Eier und Eiprodukte zur Verfütterung an Geflügel, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb

3. FUTTERMITTEL-AUSGANGSERZEUGNISSE MINERALISCHEN URSPRUNGS**3.1. Natrium:**

- unraffiniertes Meersalz
- rohes Steinsalz
- Natriumsulfat
- Natriumcarbonat

ANHANG VI

Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Substanzen für die Tierernährung gemäß Artikel 22 Absatz 4**1. FUTTERMITTELZUSATZSTOFFE**

Die aufgelisteten Zusatzstoffe müssen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾ zugelassen sein.

1.1. Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe**a) Vitamine**

- von Rohstoffen stammende Vitamine, die in natürlicher Weise in Futtermitteln enthalten sind;
- naturidentische synthetische Vitamine für Monogastriden;
- naturidentische synthetische Vitamine A, D und E für Wiederkäuer mit vorheriger Genehmigung der Mitgliedstaaten auf Basis der Prüfung der Möglichkeit, dass ökologisch/biologisch erzeugte Wiederkäuer die notwendige Menge der genannten Vitamine über ihre Futterration erhalten.

b) Spurenelemente

- E1 Eisen:
Eisen(II)-carbonat
Eisen(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat
Eisen(III)-oxid
- E2 Jod:
calciumjodat, Anhydrid
Calciumjodat, Hexahydrat
Natriumjodid
- E3 Kobalt:
Kobalt(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat
Basisches Kobalt(II)-carbonat, Monohydrat
- E4 Kupfer
Kupfer (II)-oxid
basisches Kupfer(II)-carbonat, Monohydrat
Kupfer(II)-sulfat, Pentahydrat
- E5 Mangan:
Mangan(II)-carbonat
Manganoxid
Mangan(II)-sulfat, Mono- und/oder Tetrahydrat
- E6 Zink:
Zinkcarbonat
Zinkoxid
Zinksulfat, Mono- und/oder Heptahydrat
- E7 Molybdän:
Ammoniummolybdat, Natriummolybdat
- E8 Selen:
Natriumselenat
Natriumselenit

1.2. Zootechnische Zusatzstoffe

Enzyme und Mikroorganismen

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

1.3. Technologische Zusatzstoffe**a) Konservierungsmittel**

- E 200 Sorbinsäure
- E 236 Ameisensäure (*)
- E 260 Essigsäure (*)
- E 270 Milchsäure (*)
- E 280 Propionsäure (*)
- E 330 Zitronensäure (*)

(*) Für Silage: nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist.

b) Stoffe mit antioxidierender Wirkung

- E 306 — Stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs

c) Bindemittel und Fließhilfsstoffe

- E 470 Calciumstearat natürlichen Ursprungs
- E 551b Kolloidales Siliciumdioxid
- E 551c Kieselgur
- E 558 Bentonit
- E 559 Kaolinit-Tone
- E 560 Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit
- E 561 Vermiculit
- E 562 Sepiolit
- E 599 Perlit

d) Silierzusatzstoffe

Enzyme, Hefen und Bakterien können als Silage-Zusatzstoffe verwendet werden.

Bei der Erzeugung von Silage sind Milch-, Ameisen-, Propion- und Essigsäure nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist.

2. BESTIMMTE STOFFE IN DER TIERERNÄHRUNG

Die aufgelisteten Stoffe müssen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾ zugelassen sein.

Bierhefen:

- *Saccharomyces cerevisiae*
- *Saccharomyces carlsbergiensis*

3. STOFFE FÜR DIE SILAGEERZEUGUNG

- Meersalz
- rohes Steinsalz
- Molke
- Zucker
- Zuckerrübenschnitzel
- Getreidemehl
- Melassen

⁽¹⁾ ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8.

TEIL 4 - ANLAGEN

4-I Arbeitshilfen

4-I-2 Arbeitshilfen Modul II - Pflanzenproduktion

AH PP 1	z. Z. nicht belegt
AH PP 2	Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung
AH PP 3	Übersicht der einzubeziehenden Landschaftselemente
AH PP 4	Anforderungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) an die Landwirte, die Klärschlamm abnehmen oder aufbringen
AH PP 5	Dokumentation von Saat- und Pflanzgutaufbereitungsmaßnahmen
AH PP 5.1	Musterformblatt "Saatgutaufbereitungsmaßnahmen" ("Beizprotokoll")
AH PP 5.2	Musterformblatt "Pflanzgutaufbereitungsmaßnahmen" ("Beizprotokoll")
AH PP 6	z. Z. nicht belegt
AH PP 7	Lagerdokumentation
AH PP 7.1	Musterformblatt "Lagerdokumentation Druschfrüchte"
AH PP 7.2	Musterformblatt "Lagerdokumentation Kartoffeln"
AH PP 7.3	Musterformblatt "Lagerdokumentation Feldgemüse"
AH PP 7.4	Musterformblatt "Lagerdokumentation Futter"
AH PP 8	Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion in Abhängigkeit von der Lagerreihenfolge
AH PP 9	Einteilung des Lagergutes bzw. Transportgutes in Risikokategorien
AH PP 10	Musterformblatt "Transportdokumentation" (innerbetriebliche Transporte)
AH PP 11	Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion in Abhängigkeit von der Transportreihenfolge
AH PP 11.1	Anforderungen an den landwirtschaftlichen Transport von Zuckerrüben und Futtermitteln aus Rüben
AH PP 12	Musterformblatt "Transportdokumentation" (externe Transporte)
AH PP 13	Hygienechecklisten
AH PP 14	Musterformblatt "Qualitätsbewertung von Speisekartoffeln"
AH PP 15	Musterformblatt "Reinigungsplan für Sortier-/Aufbereitungsanlagen"
AH PP 16	Musterformblatt "Reinigungsnachweis für Sortier-/Aufbereitungsanlagen"
AH PP 17	Musterformblatt "Protokoll Futterernte"
AH PP 18	Musterformblatt "Risikoanalyse neu/erstmalig in die Bewirtschaftung genommener Acker-/Grünlandflächen"

Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung

gemäß Anhang VI der "Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**)"

a) Nicht-selektive Mittel

Säugetiere

- als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere
- Tonbandgeräte
- elektrische und elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können
- künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen
- Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden, Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärker oder Bildumwandler
- Sprengstoffe
- Netze und Fallen die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind
- Armbrüste
- Gift oder vergiftete oder betäubende Köder
- Begasen oder Ausräuchern
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann

Fische

- Gift
- Sprengstoffe

b) Transportmittel

- Flugzeuge
 - fahrende Kraftfahrzeuge
-

gemäß Anhang IV der "Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (**Vogelschutzrichtlinie**)"

a) Fang- / Tötungsvorrichtungen

- Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Tiere, Tonbandgeräte, elektrische Schläge erteilende Geräte
- künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele, Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischen Bildverstärker
- Sprengstoffe
- Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als 2 Patronen aufnehmen kann

b) Transportmittel

- Flugzeuge
- Kraftfahrzeuge
- Boote mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/h

Übersicht der einzubeziehenden Landschaftselemente (LE)

Lfd. Nr.	LE - Name	Definition	CC-relevant	LE - Typ
Teil 1				
1	Hecken oder Knicks (> 20m)	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 20 m aufweisen, ohne Größenbegrenzung	X	L01
2	Baumreihen (> 50m)	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung, die eine Länge von mindestens 50 m aufweisen, ohne Größenbegrenzung	X	L02
3	Feldgehölze (100 - 2000 m²)	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von min. 100 m² bis max. 2.000 m²	X	L03
4	Feuchtgebiete (< 2.000 m²)	Biotope, die nach § 30 (1, 2) des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 37 NatSchG LSA gesetzlich geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind, mit einer Größe von max. 2.000 m²	X	L04
5	Einzelbäume (CC)	freistehende Bäume, die nach landesrechtlichen Vorschriften als Naturdenkmale im Sinne § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind	X	L05
Teil 2				
6	Hecken oder Knicks (< 20 m)	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Länge unter 20 m aufweisen		L06
7	Baumreihen (< 50 m)	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung, die eine Länge von unter 50 m aufweisen,		L07
8	Feldgehölze (< 100 m²)	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von unter 100 m²		L08
9	sonst. Einzelbäume	andere Einzelbäume als Typ 05, auch Sträucher, auch soweit sie abgestorben sind		L09
10	Tümpel, Sölle Dolinen und vergleichbare Feuchtgebiete	Tümpel: Kleingewässer mit naturnaher Vegetation, regelmäßiges oder gelegentliches Austrocknen; Dolinen (Erdfälle) sind natürliche, meist trichterförmige Einstürze oder Mulden, mit einer Größe von max. 2.000 m²		L10
11	Naturstein- oder Trockenmauern, Lesesteinwälle	Trockenmauern sind als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in gewissen Regionen typische Landschaftselemente; Lesesteinriegel/-wälle (größere zu Haufen abgelagerte Steindeponien)		L11
12	Fels- und Steinriegel, sonstige naturversteinte Flächen	mit einer Größe von max. 2.000 m²		L12
13	Feldraine	mit gras- und krautartigen Pflanzen bestockte, schmale lang gestreckte Flächen zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen, häufig Geländestufen an Eigentums- und Bewirtschaftungsgrenzen		L13
14	Binnendünen	natürliche Sandaufhäufungen im Binnenland mit lückiger Vegetation		L14

Anforderungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) an die Landwirte, die Klärschlamm abnehmen oder aufbringen

- Die Aufbringung von Klärschlamm ist nach Art, Menge und Zeit auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen auszurichten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Düngemittelrechts für das Aufbringen von Klärschlamm entsprechend. Das bedeutet, dass die im Klärschlamm vorhandenen Pflanzennährstoffe in der Nährstoffbilanz zu berücksichtigen und aufzuzeichnen sind.
- Klärschlamm darf nur ausgebracht werden, wenn der Boden auf den pH-Wert, den Gehalt an pflanzenverfügbaren Phosphat, Kalium und Magnesium untersucht worden ist.
- Das Aufbringen von Rohschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten.
- Das Aufbringen von Schlamm aus anderen Abwasserbehandlungsanlagen als zur Behandlung von Haushaltsabwässern, kommunalen Abwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf Gemüse- und Obstanbauflächen ist verboten. Auf Ackerflächen, die auch zum Anbau von Feldgemüse genutzt werden, ist im Jahr der Aufbringung des Klärschlammes und dem darauf folgenden Jahr der Anbau von Feldgemüse verboten.
- Auf Ackerflächen, die zum Anbau von Feldfutter oder zum Anbau von Zuckerrüben, soweit das Zuckerrübenblatt verfüttert wird, genutzt werden, ist eine Klärschlammaufbringung nur vor der Aussaat mit anschließender tiefwendender Einarbeitung zulässig. Beim Anbau von Silo- und Grünmais ist der Klärschlamm vor der Saat in den Boden einzuarbeiten.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf Dauergrünland ist verboten.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf forstwirtschaftlich genutzte Böden ist verboten.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes ist verboten. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Genehmigung erteilt hat.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf Böden in Zonen I und II von Wasserschutzgebieten sowie auf Böden im Bereich der Uferrandstreifen bis zu einer Breite von 10 Metern ist verboten. Weitergehende Regelungen für Wasserschutzgebiete nach wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Folgende Vorschriften betreffen grundsätzlich nur Betriebe, die selbst Klärschlamm auf ihren Flächen aufbringen !

- Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten, wenn sich aus den Bodenuntersuchungen nach § 3 Abs. 2 oder 3 ergibt, dass die Gehalte der in § 4 Abs. 8 genannter Schwermetalle überschritten werden.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten, sofern für diese Böden ein Zielwert von pH 5 oder kleiner im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung angestrebt oder ein pH-Wert von 5 oder kleiner bei der Untersuchung nach § 3 Abs. 4 festgestellt wird.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist außerdem verboten, wenn sich aus den Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 6 ergibt, dass die in § 4 Abs. 10 genannten Gehalte organisch-persistenter Schadstoffe oder die in § 4 Abs. 11 genannte Summe der halogenorganischen Verbindungen überschritten werden.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten, wenn sich aus Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 5 ergibt, dass die in § 4 Abs. 12 aufgeführten Gehalte an Schwermetallen überschritten werden.
- Bei der Herstellung von Gemischen unter Verwendung von Klärschlamm sind die Regelungen des § 4 Abs. 13 einzuhalten.
- Klärschlamm darf auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche nur gelagert werden, soweit dies für die Aufbringung erforderlich ist.
- Innerhalb von 3 Jahren dürfen nicht mehr als 5 t TM an Klärschlamm je Hektar aufgebracht werden. Bei Klärschlammkomposten dürfen innerhalb von 3 Jahren bis zu 10 t TM / ha aufgebracht werden, wenn die Schadstoffgehalte im Klärschlammkompost die Hälfte der gemäß § 4 Abs. 12 zulässigen Schwermetallgehalte und die Hälfte der gemäß § 4 Abs. 10 zulässigen Gehalte an organischen Schadstoffen nicht überschreiten
- Im Fall der Aufbringung eines Gemisches unter Verwendung von Klärschlamm bezieht sich die zulässige Aufbringungsmenge auf den eingesetzten Klärschlamm und nicht auf das Gemisch. Der Anteil an Klärschlamm muss dabei vom Anlieferer nachgewiesen und dem Anwender bekannt gemacht werden. Unabhängig davon gelten auch die Bestimmungen des § 4 Abs. 13 Satz 2.

Dokumentation von Saatgutaufbereitungsmaßnahmen
("Beizprotokoll")

Herkunft: _____
(Schlagname / Lieferant)

Fruchtart: _____

Sorte: _____

Beizverfahren: ☐ **Trockenbeizung**
 ☐ **Feuchtbeizung**
 ☐ **Sonstige** _____

verwendetes Beizmittel: _____

Aufwandmenge: _____

behandelte Saatgutmenge: **insgesamt** _____ **dt**

Bemerkungen: _____

Datum

Unterschrift

Dokumentation von Pflanzgutaufbereitungsmaßnahmen
("Beizprotokoll")

Herkunft:

(Schlagname / Lieferant)

Fruchtart:

Sorte:

Beizverfahren: ☐ **Trockenbeizung**

☐ **Feuchtbeizung**

☐ **Sonstige** _____

verwendetes Beizmittel: _____

Aufwandmenge: _____

behandelte Saatgutmenge: **insgesamt** _____ **dt**

Bemerkungen:

Datum

Unterschrift

Lagerdokumentation Druschfrüchte

Erntejahr: _____

Betrieb: _____ Anschrift: _____

Lager (Bezeichnung / Nummer): _____ Fruchtart: _____ Sorte: _____

Produktherkunft (Schlag- / Lagerbezeichnung): _____ Einlagerdatum: von: _____ bis: _____

vorheriger Lagerinhalt: _____

Lagerreinigung: ¹⁾ ☐ nein ☐ ja falls ja Verfahren: ☐ Besen ☐ Staubsauger

☐ HD-Reiniger ☐ Schlauch ☐ sonstiges Verfahren: _____

Trocknung Erntegut: ☐ nein ☐ ja Verfahren: _____

Feuchtegehalt bei der Einlagerung: Partie 1: ____ % Partie 2: ____ %

Belüftung			
Datum	Dauer (Stunden)	Datum	Dauer (Stunden)

Lagerschutz			
Datum	Verfahren	Präparat	Menge / t

Lagerüberwachung ²⁾							
Datum		Temperatur		Feuchte		Schädlingsbefall	Unterschrift

Auslagerung / Umlagerung (Datum): von: _____ bis: _____

Zielort der Auslagerung: ☐ Verkauf ☐ Umlagerung Lagerbezeichnung: _____

¹⁾ entsprechend Reinigungs- und Desinfektionsplan für Lagerräume

²⁾ empfohlen: 1. Woche ab Einlagerung tägliche, später wöchentliche Kontrollen

Lagerdokumentation Kartoffeln

Erntejahr: _____

Betrieb: _____

Lager: (Bezeichnung / Nummer) _____

Produktherkunft (Schlag- / Lagerbezeichnung): _____

vorheriger Lagerinhalt: _____

Lagerreinigung:¹⁾ ☐ nein ☐ ja falls ja Verfahren: ☐ Besen ☐ Staubsauger

☐ HD-Reiniger ☐ Schlauch ☐ sonstiges Verfahren: _____

eingelagerte Menge: _____ Maßeinheit: ☐ dt ☐ t

Vorsortierung: ☐ ja ☐ nein Bemerkungen: _____

Belüftung			
Datum	Dauer (Stunden)	Datum	Dauer (Stunden)

Lüftungskapazität: _____ m³ / t

Art der zugeführten Luft: ☐ Frischluft
☐ Mischluft
☐ Umluft

¹⁾ entsprechend Reinigungs- und Desinfektionsplan für Lagerräume

Anschrift: _____

Partienummer: _____ Sorte: _____

Einlagerdatum: von _____ bis _____

Lagerschutz / Keimhemmung			
Datum	Verfahren	Präparat	Menge / t

Temperaturüberwachung / Klimaführung				
Datum	Außenluft	Innenluft	Stapel / Knollen	Luftfeuchte Innen

Auslagerung / Umlagerung (Datum): von _____ bis _____

Zielort der Auslagerung: ☐ Verkauf
☐ Umlagerung
Lagerbezeichnung: _____

Lagerdokumentation Feldgemüse

Betrieb: _____

Lager: (Bezeichnung / Nummer) _____

Produktherkunft: (Schlag- / Lagerbezeichnung) _____

vorheriger Lagerinhalt: _____

Lagerreinigung:¹⁾ ☐ nein ☐ ja falls ja Verfahren: ☐ Besen ☐ Staubsauger

☐ HD-Reiniger ☐ Schlauch ☐ sonstiges Verfahren: _____

eingelagerte Menge: _____ Bemerkungen: _____

Vorsortierung: ☐ ja ☐ nein _____

Belüftung / Kühlung

Datum	Dauer (Stunden)	Datum	Dauer (Stunden)

Qualitätsbonitur / _____

Bemerkungen: _____

¹⁾ entsprechend Reinigungs- und Desinfektionsplan für Lagerräume

Erntejahr: _____

Anschrift: _____

Partienummer: _____ Sorte: _____

Einlagerdatum: von _____ bis _____

Lagerschutz / Nacherntebehandlung

Datum	Verfahren	Präparat	Menge / t

Lagerüberwachung / Klimaführung

Datum	Temperatur	Luftfeuchte	Schädlingsbefall	Unterschrift

Auslagerung / Umlagerung (Datum): von _____ bis _____

Zielort der Auslagerung: ☐ Verkauf

☐ Umlagerung

Lagerbezeichnung: _____

Lagerdokumentation Futter

Erntejahr: _____ Schnitt: _____

Betrieb: _____ Anschrift: _____

Lager / Silo: (Bezeichnung / Nummer) _____ Fruchtart: _____ Sorte: _____

Produktherkunft (Schlag- / Schläge): _____ Lagermenge: _____ t

vorheriger Silo- / Lagerinhalt: _____

Lagerreinigung: ☐ nein ☐ ja falls ja Verfahren: ☐ Besen ☐ Schlauch
☐ HD-Reiniger ☐ Sonstige _____

Trocknung Erntegut: ☐ nein ☐ ja Verfahren: _____

Bemerkungen: _____

Siliverfahren: ☐ Flachsilo ☐ Hochsilo ☐ Erdsilo
☐ Schlauchsilierung ☐ Ballensilage ☐ sonstige: _____

Silo- / Lagerabdeckung: Datum: _____ Art: _____

Belüftung		Trocknung	
Datum	Dauer (h)	Datum	Dauer (h)

Silierhilfsmittel /-zusatzstoffe

Datum	Verfahren	Präparat	Menge / t

eingesetzte Silo- / Silobefülltechnik: _____

Lagerüberwachung:

Temperatur						Lager- / Siloabdeckung		
Datum	Wert	Datum	Wert	Datum	Wert	Datum	Datum	Datum

Einlagerung (Datum): _____ von: _____ bis: _____

Auslagerung (Datum): _____ von: _____ bis: _____

Zielort der Auslagerung: ☐ Verkauf
☐ Verfütterung

Unterschrift: _____
 (Verantwortlicher Tierproduktion)

Maßnahmen zur Reinigung / Desinfektion in Abhängigkeit von der Lagerreihenfolge

Vorausgehendes Lagergut				nachfolgendes Lagergut
Code	Produktkategorie	Umschreibung der Produktkategorie	Zustand der Lagerräume (nach der Entleerung bzw. vor der Einlagerung)	Druschfrüchte (Getreide, Ölsaaten Eiweißpflanzen)
1	Risikomaterial Abfälle von Tieren, Asbest, Glas, Metallschrott, toxisch oxidierendes / chemisch verunreinigtes Material	Material und Abfälle mit hohem Risiko	Keine Zulassung !!!	Verboten !!!
2	org. Dünger, Kompost, Schlamm, stark verunreinigte Retouren	mikrobiologisch verunreinigtes Material (Salmonellen) oder wahrnehmbare Fäulnis-, Gerucherscheinungen	keine Reste nach Entleerung	D
			Reste nach Entleerung	A + D
			Reste nach Trockenreinigung	B + D
			Reste / Geruch nach Reinigung mit Wasser	C + D
3	Produkte aus Erde, Blumenerde, Schotter, Mineraldünger (Salze, Salpeter, Ammoniak, Nitrate)	Material mit physikalischen und / oder chemischen Risiken	keine Reste nach Entleerung	B
			Reste / Geruch nach Reinigung mit Wasser	C
3	proteinhaltige Erzeugnisse gemäß Verfütterungsverbotsgesetz	Material mit BSE-Risiken	keine Reste nach Entleerung	C
4	Futtermittel und Getreide (Frei von Schädlingen), Kalk, Kies, Muscheln, Mineraldünger (Sulfate, Harnstoff, Phosphate, Holz, Kohle)	Retouren ohne mikrobiologische Verunreinigungen, neutrale Materialien sowie Getreide	keine Reste nach Entleerung	keine Reinigung notwendig
			Reste nach Entleerung	A
			Reste nach Trockenreinigung	B
			Reste / Geruch nach Reinigung mit Wasser	C
4	Futtermittel mit Nicarbazin, Fütterungsarzneimittel		keine Reste nach Entleerung	keine Reinigung notwendig
			Reste nach Entleerung	A

Zur Beachtung!

A = Trockenreinigung, **B** = Reinigung mit Wasser, **C** = Reinigung mit Wasser und Reinigungsmittel, **D** = Desinfektion
Reinigungs- und Desinfektionsmittel müssen anerkannt und für Lebensmittel zugelassen sein!

Einteilung des Lagergutes bzw. Transportgutes in Risikokategorien

(Quelle: "Reglement für die Gewährung eines Zertifikats für Tierfuttertransporte auf der Basis der GMP Regelung für den Tierfuttersektor", Version 1, 14.06.2000)

Kategorie 1

Tierisches Material:

- Hochrisikomaterial (abstammend von nicht geprüften oder untauglich erklärten Tieren)
- Niedrigrisikomaterial (Schlachtabfall von tauglich erklärten Tieren)
- spezielles Risikomaterial (BSE-sensibles Material)
- behandelte Häute und Abfälle davon
- (Produkte mit) Tiermehl – für Laderäume mit "Walking-Floor-System" (trifft zu für Transportgüter)

Erläuterung:

Es handelt sich hierbei um tierisches Eiweiß, das verboten ist für Wiederkäuer, um Produkte worin sich dieses Eiweiß befindet, sowie um Mischfutter und Vormischungen ohne dieses Eiweiß in der Rezeptur, aber abstammend von Produktlinien mit tierischem Eiweiß.

trifft zu für Transportgüter:

Transportmittel mit einer derartigen Konstruktion, dass eine Reinigung nicht wirksam stattfinden kann (z.B.: "Walking Floor") dürfen nach dem Transport von Tiermehl oder Tiermehl enthaltenden Stoffen nicht für den Transport von Mischfuttermitteln oder Vormischungen für Wiederkäuer oder Futtermittel, die nicht für eine Produktlinie mit Tiermehl bestimmt sind, eingesetzt werden.

Betrifft die folgende Ladung Mischfuttermittel für übrige Tiere oder Futtermittel, das bestimmt ist für eine Produktlinie mit Tiermehl, dann fallen Tiermehl und tiermehlenthaltende Produkte unter Kategorie 4.

Düngestoffe

- tierische Dünger
- mit tierischem Dünger gedüngte Garten- / Blumenerde

Metallschrott und -späne

andere anorganische Stoffe:

- toxische und oxydative Materialien und das Verpackungsmaterial davon
- radioaktives Material
- Asbest, oder Materialien die Asbest enthalten
- mineralischer Ton, der für Detoxifikation verwendet wird

andere organische Stoffe:

- unverpackte Samen, die mit toxischen Stoffen gehandelt wurden
- Abwasserschlämme
- Haushaltsabfall / unbehandelte Nahrungsreste

Kategorie 2

- Materialien mit wahrnehmbaren Verderberscheinungen (z.B. abweichender Geruch)
- Materialien, die mit Salmonella oder anderen Krankheitserregern infiziert sind

Erläuterung:

Unter die Kategorie 2 fallen Ladungen / Lagergüter, die ein mögliches mikrobiologisches Risiko bilden. Hier wurden vorläufig nur zwei allgemeine Gruppen von Material aufgenommen, da die meisten Ladungen / Lagergüter mit reellem mikrobiologischem Risiko, wie tierische Dünger und Schlachtabfall, mit dem Risiko auf Übertragung von Viren bereits unter die "verbotene" Kategorie 1 fallen.

Kategorie 3

Düngerstoffe

- Düngerkörner und Granulat (frei von Pathogenen, aus einer anerkannten Einrichtung, (EG Richtlinie 92 / 118 EEG))

Erläuterung:

Es handelt sich hierbei um verarbeiteten Dünger und aus Düngern verarbeiteter Produkte, abstammend aus einer durch eine qualifizierte Autorität anerkannte Einrichtung. Sie müssen von Salmonella und Enterobakterien frei sein (entsprechend der Messung des Aerobenkeimgehalts < 1000kbE pro Gramm behandeltes Produkt) und die Sporen und Toxinbildung muss unterdrückt sein.

- hygienisierte / aufgewertete Düngerprodukte (frei von Pathogenen, aus einer anerkannten Einrichtung, (EG Richtlinie 92 / 118 EEG))
- Ammoniumnitrat 33,5%
- Kalkammonsalpeter
- Magnesium Ammonsalpeter
- schwefelsaures Ammoniak

Erläuterung:

Kunstdünger wird über zwei Risikokategorien verteilt, bei denen verschiedene Reinigungssysteme angewendet werden können. Unter dem Begriff Kunstdünger ist eine große Gruppe unterschiedlich zusammengestellter Produkte zusammengefasst, bestehend aus einer oder mehrerer chemischer Verbindungen. Einige davon werden in der durch die "Food and Drug Administration (FDA)" aufgestellten Liste über Bestandteile, die allgemein als sicher angesehen werden aufgeführt und sind in Risikokategorie 4 eingeteilt.

Die übrigen Verbindungen können bei hoher Dosierung für die Gesundheit von Mensch und Tier schädlich sein. Diese Stoffe werden darum in Kategorie 3 eingeteilt. Aufgrund der guten Auflösungsfähigkeit dieser Verbindungen wird eine Reinigung mit Wasser in diesen Fällen als unwirksam betrachtet.

Produkte in bezug auf Erde:

- Garten-/ Blumenerde, gedüngt mit Düngestoffen aus der Kategorie 3

andere (anorganische) Stoffe:

- Splitt
- Straßensalz / Salz

andere organische Stoffe:

- Tiermehl (im Fall die folgende Ladung / Lagerung Futtermittel betrifft eine nicht für mit Tiermehl bestimmte Produktlinie oder Mischfutter oder Vormischungen bestimmt für Wiederkäuer
- Tierfutter mit Tiermehl oder produziert auf Produktlinien mit Tiermehl (im Fall die folgende Ladung / Lagerung Futtermittel betrifft eine nicht für mit Tiermehl bestimmte Produktlinie oder Mischfutter oder Vormischungen bestimmt für Wiederkäuer

Erläuterung:

Wenn die folgende Ladung / lagergut aus Mischfuttern, Vormischungen für Wiederkäuer oder aus Futtermittel besteht, die nicht für eine Produktlinie mit Tiermehl bestimmt ist, fallen diese Produkte im Verband mit dem Risiko auf BSE durch Übertragung von tierischem Eiweiß unter die Ausnahme bei der Kategorie 3 (E) der Tabelle und müssen darum in jedem Fall, unter Verwendung eines Reinigungsmittels, nass gereinigt werden. Diese Einteilung basiert auf der Erwartung, das mit einem trockenen Reinigungssystem nicht die in der Richtlinie 98 / 88 / EG angegebenen mikroskopische Screeningmethode zur Aufspürung von Bestandteilen tierischen Ursprungs im Tierfutter erfüllt werden kann.

- Herzmuscheln
- Muscheln
- Natriumgluconat
- Glykol
- Frostschutzmittel

Kategorie 4

Düngerstoffe:

- ursprünglich produzierte Kalke
- Amoniumsulfat
- Diamoniumphosphat
- Kaliumsulfat
- Ureum
- Mischungen der oben genannten Düngerstoffe

Produkte in Bezug auf Erde:

- Gartentorf
- Garten- / Blumenerde, gedüngt mit Kunstdüngerstoffen aus Kategorie 4
- Erde von Mooraushub / Schwarztorf / Humuserde
- Sand, nicht verunreinigt oder abstammend von ehemaligen Betriebsgeländen

Minerale:

- Steinkohle, gewaschen und ungewaschen
- Braunkohle
- Grubenstein
- Quarz
- Granit

andere anorganische Stoffe:

- Kunststoff / Klinker / Findlinge / Kies / Kiesel
- Ziegelgrus / Ziegelmehl
- Splitt / Naturgips / Talk
- Autoreifen

andere organische Stoffe:

- Tierfutter ohne Tiermehl
- Tiermehl, im Fall die folgende Ladung / Lagerung Futtermittel ist für eine Produktlinie mit Tiermehl bestimmt, bzw. Mischfutter oder Vormischungen, das bestimmt ist für Nichtwiederkäuer
- Tierfutter mit Tiermehl oder produziert auf einer Produktionslinie mit Tiermehl, im Fall die folgende Ladung / Lagerung Futtermittel ist für eine Produktlinie mit Tiermehl bestimmt, bzw. Mischfutter oder Vormischungen, das bestimmt ist für Nicht-Wiederkäuer
- Produkte oder Grundstoffe für die menschliche Ernährung
- Ethanol
- Holzschnitzel / Grünschnitzel
- Baumrinde
- (Alt) Papier

Transportdokumentation (innerbetriebliche Transporte)

Name (Fahrer): _____ Transportmittel: ☐ Silozug ☐ Sattelzug ☐ Gliederzug ☐ Schlepperzug

amtliches Kennzeichen: _____ / _____
 Zugfahrzeug Auflieger / 1. Anhänger 2. Anhänger

Angaben zu den transportierten Frachten (Ladefolgenübersicht)

Datum / Unterschrift	Frachtgut (Produktkategorie)	Reinigung			+ Reinigungsmittel			+ Desinfektionsmittel		
		keine	trocken	nass	nein	ja	Mittel (Name, Aufwandmenge)	nein	ja	Mittel (Art, Aufwandmenge)

Der Frachtführer / Fahrer bestätigt die Richtigkeit der vorgenannten Angaben und sichert die Einhaltung aller für Transporte und Transportmittel geltenden gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Hygienebedingungen gemäß des umseitig erläuterten Anforderungsprofils zu. Der Laderaum wurde bei jedem Frachtgutwechsel vor der Beladung durch Sichtkontrolle überprüft.

Maßnahmen zur Reinigung / Desinfektion in Abhängigkeit von der Transportreihenfolge

Vorausgehendes Frachtgut				nachfolgendes Frachtgut
Code	Produktkategorie	Umschreibung der Produktkategorie	Zustand der Transportbehälter (nach der Entleerung bzw. vor der Verladung)	Druschfrüchte (Getreide, Ölsaaten Eiweißpflanzen)
1	Risikomaterial Abfälle von Tieren, Asbest, Glas, Metallschrott, toxisch oxidierendes / chemisch verunreinig- tes Material	Material und Abfälle mit hohem Risiko	Keine Zulassung !!!	Verboten !!!
2	org. Dünger, Kompost, Schlamm, stark verunreinigte Retouren	mikrobiologisch verunrei- nigtes Material (Salmonel- len) oder wahrnehmbare Fäulnis-, Gerucherschei- nungen	keine Reste nach Entleerung	D
			Reste nach Entleerung	A + D
			Reste nach Trockenreinigung	B + D
			Reste / Geruch nach Reinigung mit Wasser	C + D
3	Produkte aus Erde, Blumenerde, Schotter, Mineraldünger (Salze, Salpeter, Ammoniak, Nitrate)	Material mit physikalischen und / oder chemischen Risiken	keine Reste nach Entleerung	B
			Reste / Geruch nach Reinigung mit Wasser	C
3	proteinhaltige Erzeugnisse gemäß Verfütterungsverbotsgesetz	Material mit BSE-Risiken	keine Reste nach Entleerung	C
4	Futtermittel und Getreide (Frei von Schädlingen), Kalk, Kies, Muscheln, Mineraldünger (Sulfate, Harnstoff, Phosphate, Holz, Kohle	Retouren ohne mikrobio- logische Verunreinigungen, neutrale Materialien sowie Getreide	keine Reste nach Entleerung	keine Reinigung notwendig
			Reste nach Entleerung	A
			Reste nach Trockenreinigung	B
			Reste / Geruch nach Reinigung mit Wasser	C
4	Futtermittel mit Nicarbazin, Fütterungsarzneimittel		keine Reste nach Entleerung	keine Reinigung notwendig
			Reste nach Entleerung	A

Zur Beachtung!

A = Trockenreinigung **B** = Reinigung mit Wasser **C** = Reinigung mit Wasser und Reinigungsmittel **D** = Desinfektion
Reinigungs- und Desinfektionsmittel müssen anerkannt und für Lebensmittel zugelassen sein!

Anforderungen an den landwirtschaftlichen Transport von Zuckerrüben und Futtermitteln aus Rüben

*Quelle: Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt
Geschäftsbereich Zucker/Rüben
Flyer*

I. Allgemeine Anforderungen

Transportfahrzeuge müssen vor der Beladung sauber und für den jeweiligen Transport (Rübe oder Futtermittel) geeignet sein.

a) Vermeidung von Kontaminationen

Es ist sicherzustellen, dass durch den Transport - entweder aufgrund der Beschaffenheit des Transportfahrzeuges vor der Beladung oder während des Transportes – keine Verunreinigung stattfindet.

Insbesondere müssen Maßnahmen ergriffen werden, um eine Kontamination mit verbotenen und unerwünschten Stoffen auszuschließen. Festgelegt sind diese Stoffe in der Futtermittelverordnung, Anlage 5 und 6, sowie in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Anhang IV. Dazu gehören u.a. Schlachtabfälle, Klärschlamm, Hausmüll, Glas, Speiseabfälle sowie giftige und ätzende Stoffe.

Eine Kontamination mit Schädlingen ist soweit wie möglich zu verhindern.

b) Transportverbot

Es dürfen keine Transportfahrzeuge eingesetzt werden, auf denen nach dem 1. September 2005 verarbeitete tierische Proteine (z. B.: Knochenmehle, Fleischknochenmehle, Fischmehle, Mischdünger, und Rückstände aus Biogasanlagen, die diese Komponenten enthalten) transportiert wurden.

c) Reinigung

Transportbehälter und Fahrzeuge sind in geeigneter Weise zu reinigen. Die verwendeten Reinigungsmittel müssen für den Einsatzzweck geeignet sein. Es dürfen keine technisch vermeidbaren Rückstände von verwendeten Reinigungsmitteln auf der Ladefläche vorhanden sein.

Je nach Vorfracht kann es notwendig sein, unterschiedliche Reinigungsmaßnahmen durchzuführen. Entsprechende Maßnahmen sind insbesondere bei Produktwechsel (z. B.: Futterrüben nach Rüben) zu beachten. Sofern beim Rübentransport Rüben als Vorprodukt transportiert wurden, sind Erdreste auf der Ladefläche zulässig. Ansonsten sind Reste vorheriger Ladungen nicht zulässig.

Folgende Tabelle gibt zur Einteilung von Vorfrachten und Reinigungsmaßnahmen einige Beispiele für den nachfolgenden Transport von Zuckerrüben und Futtermitteln:

Vorfracht	Reinigungsmaßnahme (s. u.)	
	Rübenransport	Futtermitteltransport
Zuckerrübe	keine	1
Pressschnittzel	1	1
Carbokalk	1	2
Rübenerde	1	1
Getreide	1	1
Silage	1	1
Stalldung	3	3
Brantkalk (CaO)	1 / 2	1 / 2
Kalkammonsalpeter	1 / 2	1 / 2

- 1 = grundsätzlich Trockenreinigung (besenrein), im Einzelfall, soweit Ladungsreste nach Trockenreinigung vorhanden sind, ist eine nasse Nachreinigung erforderlich;
 2 = Hochdruckreinigung
 3 = Hochdruckreinigung mit Reinigungsmitteln

II. Besondere Anforderungen für den Futtermitteltransport

Die Ladung sollte auch aus Gründen der Ladungssicherung mit einer sauberen und geeigneten Plane abgedeckt sein.

Eine abgeplante Ladung vermeidet

- die Beeinträchtigung der Futtermittelqualität und einen Gewichtsverlust während des Transportes;
- ein Herabfallen von Ladung, wodurch der nachfolgende Verkehr gefährdet wird. Eine solche Gefährdung wird zunehmend geahndet.

Sofern Futtermittel im Rücktransport transportiert werden, ist vor der Beladung mit Futtermitteln darauf zu achten, dass

- beim Transport von Pressschnittzeln und Rübenkleinteilen Reinigungswasser von der Ladefläche abgelaufen ist;
- beim Transport von trockener Ware (Melasseschnitzel, Trockenschnitzel) die Ladefläche sauber und vollständig trocken ist.

Melasse darf ausschließlich in geeigneten Behältern transportiert werden. Diese müssen sauber und geruchsfrei sein.

Transportdokumentation (externe Transporte)

Lieferant

Unternehmen: _____
 Straße: _____
 PLZ / Ort: _____

Empfänger

Unternehmen: _____
 Straße: _____
 PLZ / Ort: _____

(Durch Frachtführer / Fahrer auszufüllen !)

Name (Fahrer, Frachtführer) _____

Transportmittel: ☐ Silozug ☐ Sattelzug ☐ Gliederzug ☐ Schlepperzug

amtliches Kennzeichen: / /
 Zugfahrzeug Auflieger / 1. Anhänger 2. Anhänger

Liefermenge: _____ t **Lieferschein - Nr.:** _____

Fruchtart: _____ **Sorte:** _____ **Herkunft:** _____
(Schlag / Lagerbezeichnung)

Angaben zu den letzten 3 Touren

Produktkategorie lt. Anlage "Maßnahmen zur Reinigung / Desinfektion" (1. = letzte Tour, 2. = vorletzte Tour, 3. = drittletzte Tour) und ggf. Reinigungs- bzw. Desinfektionsmaßnahmen angeben

	Produkt- kategorie	keine	Reinigung		+ Reinigungs- mittel	+ Desinfek- tionsmittel
			trocken	nass		
1.	_____	O	O	O	O _____	O _____
2.	_____	O	O	O	O _____	O _____
3.	_____	O	O	O	O _____	O _____

Der Frachtführer / Fahrer bestätigt die Richtigkeit der vorgenannten Angaben und sichert die Einhaltung aller für Transporte und Transportmittel geltenden gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Hygienebedingungen gemäß des umseitig erläuterten Anforderungsprofils zu.

Ort / Datum **Unterschrift** (Frachtführer, Fahrer)

(Vom Verlader auszufüllen !!!)

Name (Verlader) _____

Transportfahrzeug vor Beladung gesichtet: ☐ Ja ☐ Nein

Transportfahrzeug vor Beladung sauber und trocken: ☐ Ja ☐ Nein

Der Laderaum wurde durch Sichtkontrolle überprüft und ohne Beanstandungen abgenommen.

Ort / Datum Unterschrift (Verlader)

Hygienecheckliste

Die EU-Lebensmittelhygiene-Verordnung gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen für Lebensmittel, einschließlich der Beförderung, der Lagerung und der Behandlung von Primärerzeugnissen am Erzeugungsort, einschließlich der korrekten Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden. Sobald Gemüse oder Obst also behandelt (z.B. durch Waschen, Umfüllen, Kühlen, Lagern, Befördern, Schneiden, Bündeln), gelagert oder befördert wird, unterliegen die Betriebe der Lebensmittelhygieneverordnung.

Maßnahmen/Objekte	Anmerkungen	Wer ist verantwortlich?	nicht erforderlich
Allgemeine Anforderungen			
Rauchverbot während der Arbeit und in den Arbeitsräumen	Deutlich sichtbare Hinweisschilder in den Räumen		☐
Einweisung in die Hygiene beim Umgang mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	Mitarbeiterschulung		☐
	Einweisung der Saisonarbeiter		☐
	Themen:		
	Sauberkeit		☐
	sorgsamer Umgang mit dem Erntegut, keine Fremdkörper im Erntegut		☐
Toiletten	Abfallentsorgung		☐
	Wasserspülung vorhanden		☐
	mit Handwaschbecken ausgestattet		☐
Handwaschbecken	Sauberkeit gewährleistet		☐
	Warm- und Kaltwasser vorhanden		☐
	Geeignete Reinigungsmittel vorhanden		☐
	Papier- oder Einmalhandtücher vorhanden		☐
Müllbehälter	Sauberkeit gewährleistet		☐
	Geeignete, einwandfreie Behältnisse		☐
Abfalllager	Separate, geeignete Vorkehrungen für die Mülllagerung und -entsorgung		☐
	frei von Schädlingen und Ungeziefer		☐
Erste-Hilfe-Kästen in der Nähe des Arbeitsbereichs	Innenbereich - gut sichtbar vorhanden		☐
	Außenbereich		☐

Maßnahmen/Objekte	Anmerkungen	Wer ist verantwortlich?	nicht erforderlich
Produktions- und Lagerräume, Anlagen und Geräte			
Sauberkeit der Räume	Reinigungsplan vorhanden		☐
Sauberkeit der Transportfahrzeuge	Sauberkeit nachgewiesen / gewährleistet Maßnahmen zur Reinigung vorhanden		☐
Transport des Erntegutes	Sauberkeit der Transportbehälter (Reinigungsplan) gewährleistet		☐
Waschen des Erntegutes	Geeignete Vorrichtungen vorhanden		☐
	Sauberkeit gewährleistet		☐
	Qualität des Waschwassers (Trinkwasserqualität)		☐
	Korrosionsbeständiges Material		☐
Tische, Schneidbretter, Schneidwerkzeuge	Sauberkeit gewährleistet		☐
Sortieranlagen	Sauberkeit gewährleistet		☐
Verpackungsanlagen	Sauberkeit gewährleistet		☐

Datum: **Unterschrift:**

Qualitätsbewertung von Speise- und Speisefrühhkartoffeln

☐ Verkauf ab Feld ☐ Einlagerung ☐ Auslagerung

Schlag / Lagerbezeichnung : _____

Partienummer: _____

	Mangel	Ergebnis Gew.- %	Handelsklassen	
			"Klasse Extra" Gew.- %	"Klasse I" Gew.- %
1.	schwere Beschädigungen (wenn mehr als 10 % der einzelnen Knollen beseitigt werden müssen)			
2.	Krankheiten / physiologische Störungen (z.B.: Eisenfleckigkeit, Hohl- und Schwarzherzigkeit, starke Pfropfenbildung / Glasigkeit / Stippigkeit, Schwarzfleckigkeit, Missbildungen Oberflächenschorf (>25% der Knollenoberfläche), Tiefenschorf (>10% der Knollenoberfläche))			
3.	sonstige Mängel (Grünstellen, Keime über 2 mm)			
4.	fremde Bestandteile (Erde / Fremdkörper / lose Keime)		davon (1)	davon (2)
5.	nicht gesund (Nass-, Trocken-, Braunfäule / Frost-, Hitze-, Salzs Schäden)		davon (1)	davon (1)
	Gesamttoleranz (Summe 1. - 5.)		5	8
Zusatztoleranzen				
6.	Anteil fremder Sorten		2	2
7.	Größenabweichungen (Unter- / Übergrößen bis max. 5 mm Abweichung)		4	4

Partieeinstufung (Handelsklassen)

☐ "Klasse Extra" ☐ "Klasse I" ☐ *Drillinge* _____

Bemerkungen: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Reinigungsplan für Sortier- und Aufbereitungsanlagen

Anlage: _____

Anlagenteil	durchzuführende Reinigungsmaßnahmen	Reinigungs- verfahren	Reinigungs- häufigkeit	verant- wortlicher Mitarbeiter

Reinigungsnachweis

Anlage / Anlagenteil: _____

Datum / Unterschrift	Anlagenteil	Reinigung			Reinigungsmittel			Desinfektionsmittel		
		keine	trocken	nass	nein	ja	Mittel (Name, Aufwandmenge)	nein	ja	Mittel (Art, Aufwandmenge)

Protokoll Futterernte

Schlag: _____

Schnitt: _____

Fruchtart: _____

Sorte: _____

Erntebeginn: _____
(Datum)

Ernteende: _____
(Datum)

Ernte- / Witterungsbedingungen:

☐ optimal

☐ normal

☐ schwierig

Bemerkungen: _____

Einschätzung / Vorgaben zum Erntegutes:

Kriterium	Bewertung / Vorgabe
TS- Gehalt	
Vegetationsstadium	
Häcksellänge	
Schnitthöhe	
Bestandszusammensetzung (nur bei Grünland oder Gemengen)	

Datum: _____

Unterschrift: _____

(Verantwortlicher Pflanzenproduktion)

(Verantwortlicher Tierproduktion)

Risikoanalyse neu / erstmalig in die Bewirtschaftung genommener Acker- / Grünlandflächen

Schlagbezeichnung: _____ Vornutzer: _____

Lage: _____

Gemarkung: _____ Flur: _____

Flurstück(-e): _____

abzuklärende Sachverhalte:

		Wert / Angabe	ja	nein	unbekannt
Bodenart			X	X	
Bewirtschaftungsauflagen					
Naturschutz / geschützte Biotope		X			
FFH- / Vogelschutzgebiet		X			
Wasser- / Heilquellenschutzgebiet		X			
Meliorations- / Überschwemmungsgebiet		X			
sonstige umweltrelevante Angaben		X			
Vorfrucht			X	X	
Vor-Vorfrucht			X	X	
Nährstoffversorgung					
Gehaltsklasse-P			X	X	
Gehaltsklasse-K			X	X	
pH-Wert			X	X	
Klärschlammasbringung (letzten 2 Jahre)		X			
wenn ja, Ausbringungsmenge			X	X	
Bioabfallausbringung (letzten 2 Jahre)		X			
wenn ja, Ausbringungsmenge			X	X	
PSM mit Nachbaubeschränkung		X			

Datum: _____

Unterschrift: _____

TEIL 4 - ANLAGEN

4-I Arbeitshilfen

4-I-3 Arbeitshilfen Modul III - Tierproduktion

AH TP 1	Information zur Lebensmittelsicherheit (nach VO (EG) 853/2004)
AH TP 2	Muster "Tierärztliches Besuchsprotokoll"
AH TP 2.1	Muster "Tierärztliches Besuchsprotokoll - Rind"
AH TP 2.2	Muster "Tierärztliches Besuchsprotokoll - Schwein"
AH TP 2.3	Muster "Tierärztliches Besuchsprotokoll - Schaf"
AH TP 3	Muster "Tätigkeitsnachweis"
AH TP 4	Muster "Betreuungsvertrag Tierarzt" lt. QS GmbH
AH TP 4.1	Muster "Tierärztliches Besuchsprotokoll - Rind"
AH TP 4.2	Muster "Tierärztliches Besuchsprotokoll - Schwein"
AH TP 5	Muster "Bescheinigung Amtstierarzt"
AH TP 6	Muster "Bescheinigung Betreuungstierarzt"
AH TP 7	Muster "Arzneimittelabgabebeleg"
AH TP 8	Futtermitteldeklaration und QS-Produktkennzeichnung
AH TP 9	Nachweis für tägliche und/oder wöchentliche Kontrollen
AH TP 10	Muster "Notfallvorsorgeplan"
AH TP 11	Merkblatt "Zulassung von Transportunternehmen"
AH TP 12	Muster "Kontrollplan Silobefüllung, Reinigung, Kontrolle"
AH TP 13	QS - Gefahrenkatalog Futtererzeugung
AH TP 14	QS – Futter-Misch-Protokoll
AH TP 15	Maßnahmeplan zur betrieblichen Futtermittelkontrolle
AH TP 16	Muster "Tierseuchenalarmplan/Maßnahmekatalog"
AH TP 17	Muster "Arbeitsanweisung zur Kadaverlagerung"
AH TP 18	Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz
AH TP 19	Muster "Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen je Stalleinheit"
AH TP 20	Musterplan zur Bekämpfung gegen Schädner- und Lästlinge
AH TP 21	Muster "Bestandsregister Rind"
AH TP 22	Muster "Stammdatenblatt"
AH TP 23	DLG-Leitfaden Klauenbäder
AH TP 24	Liste BVL zugelassener Mittel zur Zitzendesinfektion
AH TP 25	Informationsblatt zum fachgerechten Melken
AH TP 26	Bekanntmachung des BELV vom 29.09.2006 "Melken mit AMV"

AH TP 27	Muster Bestandsregister Schwein
AH TP 28	Musterplan Reinigung und Desinfektion
AH TP 29	Muster Bestandsregister Schafe und Ziegen (inkl. Leerformular)
AH TP 30	Muster Begleitpapier Schafe und Ziegen
AH TP 31	Betriebsspezifischer Jahresplan
AH TP 32	Kontrollblatt Dokumentation Einzeltier
AH TP 33	Kontroll-/Auditplan Hygiene Melken
AH TP 34	Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen in Schweinebeständen
AH TP 35	Merkblatt für den Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen in landwirtschaftlichen Betrieb (Teil 1: Säuren als Konservierungsmittel)
AH TP 36:	VO (EG) 889/2008 Anhang IV - Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar
AH TP 37	VO (EG) 889/2008 Anhang VII - Reinigungs- und Desinfektionsmittel
AH TP 38:	VO (EG) 889/2008 Anhang III - Mindeststall- und -freiflächen

**Informationen zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in
Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr.
853/2004 für Tiere, die in einen Schlachthof verbracht wurden oder verbracht
werden sollen.**

I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren

Name:	Betriebskennungsnummer/Registriernummer des Betriebes nach ViehVerkehrsVO:
Anschrift:	
Telefon:	Kennzeichnung der Tiere laut Lieferschein/Tierpass:
Fax:	

Tierart:

☐ Geflügel*

☐ Rind

☐ Schwein

Anzahl der zu schlachtenden Tiere: _____

II. Standarderklärung

**Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere
verantwortlich ist, erklärt Folgendes:**

- Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bekannt.
- Es liegen kein Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.
- Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel und wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen _____ (z.B. Repellentien).
- Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen _____ (z.B. Salmonellenstatus).
- Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____

(Ort) (Datum) (Unterschrift des Lebensmittelunternehmers)

* Angabe der Tierart

Tierärztliches Besuchsprotokoll

Betrieb:

Tierarzt:

Datum:

Anzahl Tiere:

Kühe: _____ Bullen: _____ Jungvieh: _____ Kälber: _____

Prüfkriterium:

Rinder allgemein	X	zusätzlich bei Milchvieh	X
Ektoparasiten		Trockenstellen	
Endoparasiten		Melkhygiene	
Totgeburten		Eutergesundheit	
Kälberverluste		Euterwunden	
Körperkonditionierung		Fruchtbarkeit	
Durchfall			
Haut / Haarkleid			
Husten / Atmung			
Klauengesundheit			
Fütterung			
Wasserversorgung			
Stallhygiene			

Impfprogramm:

BVD		BHV1		Blauzunge		BRSV + Pasteurellen	
Mutterschutz (Rota-Viren)							

Gesundheitsstatus:

Unverdächtigkeit in Bezug auf meldepflichtige Tierkrankheiten ☐

Blutproben zur Untersuchung aufgezogen ☐

weitere Diagnostik:

Bemerkungen:

Unterschrift Betrieb

Unterschrift + Stempel Tierarzt

Tierärztliches Besuchsprotokoll

Betrieb:

Tierarzt:

Datum:

Anzahl Tiere:

Sauen: _____ Eber: _____ Ferkel: _____ Läufer: _____ Mastschweine: _____

Prüfkriterium:

Ferkel / Läufer	X	Mastschweine	X
Saugferkelverluste		Kanibalismus	
Aufzuchtverluste		Zunahmen	
Haut / Haarkleid		Husten / Atmung	
Husten / Atmung		Verluste	
Durchfall		Schlacht- / Organbefunde	
Kastrationswunden		Salmonellen	
Anomalien		Haltung	X
Kümmerner		Fütterung	
Sauen	X	Wasserversorgung	
Körperkonditionierung		Stallhygiene	
Aborte		Stallklima	
Totgeburten		Ektoparasiten	
Aufzuchtleistung		Endoparasiten	
Fruchtbarkeit		Klauengesundheit / Fundamente	

Impfprogramm:

Influenza		Rotlauf		Rhinitis atr.		Haemophilus	
APP		Parvo		PRRS		Circo	
Ileitis		Mycoplasmen					

Gesundheitsstatus:

Unverdächtigkeit in Bezug auf meldepflichtige Tierkrankheiten ☐

Blutproben zur Untersuchung aufgezogen ☐

weitere Diagnostik:

Bemerkungen:

Unterschrift Betrieb

Unterschrift + Stempel Tierarzt

Tierärztliches Besuchsprotokoll

Betrieb:

Tierarzt:

Datum:

Anzahl Tiere:

Mutterschafe: _____ Böcke: _____ Zutreter: _____ Lämmer: _____

Prüfkriterium:	X	sonstiges	X
Ektoparasiten			
Endoparasiten			
Totgeburten			
Lämmerverluste			
Fruchtbarkeit			
Durchfall			
Husten / Atmung			
Klauengesundheit			
Fütterung			
Wasserversorgung			
Stallhygiene			

Impfungen:

Enterotoxämie		Chlamydien		Blauzunge			
Footvax oder herdenspezifische Vakzine							

Gesundheitsstatus:

Unverdächtigkeit in Bezug auf meldepflichtige Tierkrankheiten ☐
Blutproben zur Untersuchung aufgezogen ☐

weitere Diagnostik:

Bemerkungen:

Unterschrift Betrieb

Unterschrift + Stempel Tierarzt



Tätigkeitsnachweis

Name:

Monat:

Tag	Arbeitsbeginn	Arbeitsende	Stunden	Art der Tätigkeit
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				
21.				
22.				
23.				
24.				
25.				
26.				
27.				
28.				
29.				
30.				
31.				

gesamt:

Unterschrift:

Tierärztlicher Betreuungsvertrag (Muster)

zwischen Herrn/Frau/Firma..... (nachfolgend **Tierhalter** genannt)

und Herrn/Frau/Tierarztpraxis..... (nachfolgend **Tierarzt** genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Tierhalter überträgt dem Tierarzt die Betreuung seines Tierbestandes im Betrieb

.....

Der landwirtschaftliche Tierbestand, auf den sich dieser Vertrag bezieht, umfasst

.....

Tierhalter und Tierarzt können in gegenseitiger Absprache im Bedarfsfall weitere Tierärzte hinzuziehen.

Ziel dieses Betreuungsvertrages ist, eine Bestandsbetreuung unter ganzheitlichem Ansatz sicherzustellen. Dabei werden sowohl die Gesundheit und Leistung der Tiere als auch die diese beeinflussenden Faktoren berücksichtigt. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst dabei kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screeningmaßnahmen ein.

Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 2 Leistungen des Tierarztes

1. Der Tierarzt übernimmt die Durchführung medizinisch notwendiger, zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten erforderlichen veterinärmedizinischen Tätigkeiten im Bestand des Tierhalters.
2. Der Tierarzt erstellt individuell für den Betrieb einen Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement, der eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfasst. Gegebenenfalls ist ein Maßnahmenplan zu erstellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.
3. Der Tierarzt legt betriebspezifisch entsprechend den veterinärmedizinischen Erfordernissen und im medizinisch erforderlichen Umfang die Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen fest. Im Bedarfsfall wird der Tierarzt unverzüglich vom Tierhalter von einem Handlungsbedarf benachrichtigt. Außerhalb akuter Krankheitsfälle hat der Tierarzt dem Betrieb einen vorbeugenden Besuch mindestens einmal pro Jahr abzustatten. (In Schweinehaltenden Betrieben hat entsprechend der Schweinehaltungshygieneverordnung ein Bestandsbesuch mindestens zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang zu erfolgen. In Geflügelbeständen muss der Bestand mindestens einmal je Mastdurchgang besucht werden.)
4. In Schweinehaltenden Betrieben muss der Tierarzt über ein besonderes, von der Tierärztekammer bestätigtes Fachwissen verfügen (nach Schweinehaltungshygiene-Verordnung). In Geflügelbetrieben muss der Tierarzt entweder über eine Qualifikation als

Fachtierarzt für Geflügel oder über langjährige praktische Erfahrung in der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen verfügen.

5. Die zur Behandlung notwendigen Medikamente werden nur vom behandelnden Tierarzt abgegeben in einem Umfang, der ihre Anwendung nach Anwendungsgebiet und Menge veterinärmedizinisch rechtfertigt, um das Behandlungsziel zu erreichen.
6. Der Tierarzt hat den Tierhalter über Behandlungs-Aussichten, -Risiken und Alternativen zu unterrichten. Er informiert darüber hinaus den Tierhalter über die Dosierung, Anwendung, (Anwendungsform), Wartefristen, Aufbewahrung und Nachweisführung sowie über die zu beachtenden Rechtsvorschriften.
7. Der Tierarzt hat die regelmäßigen Besuche (im Rahmen der Betreuung) und jeweiligen Behandlungen zu dokumentieren und hinterlässt diese Unterlagen im Betrieb, einschließlich des vorgeschriebenen tierärztlichen Arzneimittel-Nachweis.
8. Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jeder Untersuchung dem Betrieb überlassen werden.
9. Der Tierarzt hat den Tierhalter auf einzuhaltende Impf- und Untersuchungsfristen hinzuweisen.

§ 3 Leistungen des Tierhalters

1. Die Bereitstellung geeigneter Reinigungsmittel und geeigneter und sauberer Schutzkleidung obliegt dem Tierhalter.
2. Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Tierarzt bei Untersuchungen und Behandlungen ausreichend Hilfestellung geleistet wird und dem Tierarzt tiergesundheitsrelevante Betriebsdaten zur Verfügung gestellt werden.
3. Bei ersten Anzeichen akuter Krankheitsfälle und vermehrter Tierverluste hat der Tierhalter den Tierarzt unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Der Tierhalter ist verpflichtet, die tierärztlichen Anweisungen bezüglich der Verabreichung und Aufbewahrung von Arzneimitteln zu befolgen. Arzneimittelanwendungen sind vom Tierhalter nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung für die Bestandsbetreuung wird wie folgt geregelt:

.....

.....

.....

.....

§ 5 Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt am und endet am
2. Die Vertragszeit verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt wird.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen, schwerwiegenden Grundes kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden. Der Tierarzt erhält in diesem Fall die anteilige Vergütung bis zum Zugang der Kündigungserklärung.
4. Der Vertrag endet ferner, wenn der Tierhalter die Tierhaltung einstellt oder der Tierarzt die Praxis aufgibt.

§ 6 Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine Abänderung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur in schriftlicher Form möglich. Es bestehen zu diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden.

§ 7 Zusätzliche Vereinbarungen

.....

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen. Ist eine Ersetzung im Wege der Auslegung nicht möglich, gelten Hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Tierhalter)

.....

(Tierarzt/Tierarztpraxis)

Tierärztlicher Betreuungsvertrag (Muster)

zwischen Herrn/Frau/Firma..... (nachfolgend **Tierhalter** genannt)

und Herrn/Frau/Tierarztpraxis..... (nachfolgend **Tierarzt** genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Tierhalter überträgt dem Tierarzt die Betreuung seines Tierbestandes im Betrieb

.....

Der landwirtschaftliche Tierbestand, auf den sich dieser Vertrag bezieht, umfasst

.....

Tierhalter und Tierarzt können in gegenseitiger Absprache im Bedarfsfall weitere Tierärzte hinzuziehen.

Ziel dieses Betreuungsvertrages ist, eine Bestandsbetreuung unter ganzheitlichem Ansatz sicherzustellen. Dabei werden sowohl die Gesundheit und Leistung der Tiere als auch die diese beeinflussenden Faktoren berücksichtigt. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst dabei kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screeningmaßnahmen ein.

Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 2 Leistungen des Tierarztes

1. Der Tierarzt übernimmt die Durchführung medizinisch notwendiger, zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten erforderlichen veterinärmedizinischen Tätigkeiten im Bestand des Tierhalters.
2. Der Tierarzt erstellt individuell für den Betrieb einen Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement, der eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfasst. Gegebenenfalls ist ein Maßnahmenplan zu erstellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.
3. Der Tierarzt legt betriebspezifisch entsprechend den veterinärmedizinischen Erfordernissen und im medizinisch erforderlichen Umfang die Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen fest. Im Bedarfsfall wird der Tierarzt unverzüglich vom Tierhalter von einem Handlungsbedarf benachrichtigt. Außerhalb akuter Krankheitsfälle hat der Tierarzt dem Betrieb einen vorbeugenden Besuch mindestens einmal pro Jahr abzustatten. (In Schweinehaltenden Betrieben hat entsprechend der Schweinehaltungshygieneverordnung ein Bestandsbesuch mindestens zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang zu erfolgen. In Geflügelbeständen muss der Bestand mindestens einmal je Mastdurchgang besucht werden.)
4. In Schweinehaltenden Betrieben muss der Tierarzt über ein besonderes, von der Tierärztekammer bestätigtes Fachwissen verfügen (nach Schweinehaltungshygiene-Verordnung). In Geflügelbetrieben muss der Tierarzt entweder über eine Qualifikation als

Fachtierarzt für Geflügel oder über langjährige praktische Erfahrung in der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen verfügen.

5. Die zur Behandlung notwendigen Medikamente werden nur vom behandelnden Tierarzt abgegeben in einem Umfang, der ihre Anwendung nach Anwendungsgebiet und Menge veterinärmedizinisch rechtfertigt, um das Behandlungsziel zu erreichen.
6. Der Tierarzt hat den Tierhalter über Behandlungs-Aussichten, -Risiken und Alternativen zu unterrichten. Er informiert darüber hinaus den Tierhalter über die Dosierung, Anwendung, (Anwendungsform), Wartefristen, Aufbewahrung und Nachweisführung sowie über die zu beachtenden Rechtsvorschriften.
7. Der Tierarzt hat die regelmäßigen Besuche (im Rahmen der Betreuung) und jeweiligen Behandlungen zu dokumentieren und hinterlässt diese Unterlagen im Betrieb, einschließlich des vorgeschriebenen tierärztlichen Arzneimittel-Nachweis.
8. Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jeder Untersuchung dem Betrieb überlassen werden.
9. Der Tierarzt hat den Tierhalter auf einzuhaltende Impf- und Untersuchungsfristen hinzuweisen.

§ 3 Leistungen des Tierhalters

1. Die Bereitstellung geeigneter Reinigungsmittel und geeigneter und sauberer Schutzkleidung obliegt dem Tierhalter.
2. Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Tierarzt bei Untersuchungen und Behandlungen ausreichend Hilfestellung geleistet wird und dem Tierarzt tiergesundheitsrelevante Betriebsdaten zur Verfügung gestellt werden.
3. Bei ersten Anzeichen akuter Krankheitsfälle und vermehrter Tierverluste hat der Tierhalter den Tierarzt unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Der Tierhalter ist verpflichtet, die tierärztlichen Anweisungen bezüglich der Verabreichung und Aufbewahrung von Arzneimitteln zu befolgen. Arzneimittelanwendungen sind vom Tierhalter nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung für die Bestandsbetreuung wird wie folgt geregelt:

.....

.....

.....

.....

§ 5 Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt am und endet am
2. Die Vertragszeit verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt wird.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen, schwerwiegenden Grundes kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden. Der Tierarzt erhält in diesem Fall die anteilige Vergütung bis zum Zugang der Kündigungserklärung.
4. Der Vertrag endet ferner, wenn der Tierhalter die Tierhaltung einstellt oder der Tierarzt die Praxis aufgibt.

§ 6 Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine Abänderung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur in schriftlicher Form möglich. Es bestehen zu diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden.

§ 7 Zusätzliche Vereinbarungen

.....

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen. Ist eine Ersetzung im Wege der Auslegung nicht möglich, gelten Hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Tierhalter)

.....

(Tierarzt/Tierarztpraxis)

.....
Ausstellende Behörde

.....
Datum

Amtstierärztliche Bescheinigung

zur Vorlage im Rahmen des Basis-Qualitätsmanagementsystems in der tierischen Erzeugung

Für den Rinder- / Schweine- / Geflügel- / Schaf- / Ziegen- Bestand *

des Betriebes _____

mit der VVVO- Registriernummer DE 16 _____ wird bescheinigt

- ☐ ** Der Tierbestand ist nach amtlicher Kenntnis frei von anzeigepflichtigen Tierseuchen.
- ☐ ** Der Rinderbestand hat den Status BVDV- unverdächtig
- ☐ ** Das Programm zur Tilgung der
ist abgeschlossen, es liegt jedoch noch keine amtliche Anerkennung vor.
- ☐ ** Der Bestand ist gesperrt wegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche, es handelt sich jedoch nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht um eine auf den Menschen übertragbare Tierseuche
- ☐ ** Der Bestand ist gesperrt wegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche, welche auf den Menschen übertragbar ist

Diese Bescheinigung ist vom Tage der Ausfertigung an gerechnet ein Jahr gültig. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiter verwendet werden, wenn der genannte Bestand mit Tieren in Berührung gekommen ist, die nicht frei von anzeigepflichtigen Tierseuchen sind.

(Unterschrift)

* Zutreffendes unterstreichen

** Zutreffendes ankreuzen



Tierarztpraxis:

.....
.....
.....
.....

Tierärztliche Bescheinigung

zur Vorlage im Rahmen des Basis-Qualitätsmanagementsystems in der tierischen Erzeugung (BQM)

Für den Tierbestand des:

wird bestätigt:

1. Der Bestand ist in Bezug auf meldepflichtigen Tierkrankheiten (gemäß VO über meldepflichtige Tierseuchen) klinisch und labordiagnostisch unverdächtig.

Zusätzlich für Rinder- und Schafbestände:

2. Es bestehen keine Anzeichen für Krankheitserscheinungen lt. VO (EG) 178/2002 und 853/2004.
3. Die Klauenerkrankungen betragen bei Rindern unter 10 % und bei Schafen unter 15 %.
4. Die Totgeburten/Verendungen bei Kälbern betragen unter 7 % (Grundlage VIT/MLP- Auswertung, Meldung Kalbeverlauf)
5. Die Totgeburten/Verendungen betragen bei Lämmern unter 10 % (Alter: bis vier Monate nach Geburt).
6. Der Tierbestand zeigt keine klinischen Anzeichen für Endo- und Ektoparasitosen. Prophylaktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Endo- und Ektoparasiten werden durchgeführt.

Datum:

Unterschrift des Tierarztes:

Tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis

Name und Anschrift des Tierarztes

Nr. _____
Name und Anschrift des Tierhalters Fortlaufende Belegnummer des Tierarztes im jeweiligen Jahr

Anzahl, Art und Identität der Tiere	Diagnose	Angewendete-/Abgegebene Arzneimittel/Behandlungsanweisung						
		Arzneimittel- bezeichnung	Chargen- bezeichnung	Anwendungs- menge; Art der Verabreichung	Abgabemenge	Dosierung pro Tier und Tag	Dauer der Anwendung	Wartezeit

Anwendungs-/Abgabedatum
Original Tierhalter

Unterschrift des Tierarztes oder seines Beauftragten

Dieser Beleg ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren



Nachweis über angewendete und abgegebene Tierarzneimittel**Angaben des Tierarztes*****Beleg-Nr.**

(Fortlaufend im Jahr)

 Name und Praxisanschrift des behandelnden Tierarztes

 Name und Anschrift des Tierhalters

 Anzahl, Art und Identität der Tiere

 Art der Verabreichung

 *Arzneimittelbezeichnung

 *Wartezeit gemäß
Dosierung in Tagen

Zusätzliche Angaben bei Anwendung
Anwendungsdatum
Anwendungsmenge

Der Tierarzt ist für die Angaben gemäß TÄHAV verantwortlich.

Zusätzliche Angaben bei Abgabe	
Chargen-Nr.	Abgabedatum
Diagnose	
Dauer der Anwendung	
Dosierung pro Tier und Tag	
Abgabemenge	

Angaben des Tierhalters zur Anwendung

*Anzahl und Identität der Tiere sowie Standort, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich	*Datum der Anwendung	*Menge des verabreichten Arzneimittels	*Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat

Die Anwendung der abgebenden Arzneimittel ist nach obiger Therapieanweisung vorzunehmen. Änderungen der Therapie bedürfen der vorherigen Absprache mit dem unterzeichnenden Tierarzt. Bei Verwendung von Arzneimitteln, die (mit oder ohne Verschreibung) aus der Apotheke bezogen wurden, muss der Beipackzettel angeheftet werden, aus dem die Bezeichnung des Arzneimittels und die Wartezeit hervorgeht, außerdem die Originalverschreibung bzw. bei apothekenpflichtigen Mitteln den Kassenzettel oder den Lieferschein.

**Der Tierhalter ist für diese Angaben gemäß der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung verantwortlich.*

Dieser Nachweis ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren

Nachweis über angewendete und abgegebene Tierarzneimittel Angaben des Tierarztes

Name und Praxisanschrift des behandelnden Tierarztes

Beleg-Nr.*
(Fortlaufend im Jahr)

Der Tierarzt ist für die Angaben gemäß TÄHAV verantwortlich.

Zusätzliche Angaben bei Anwendung				Zusätzliche Angaben bei Abgabe								
				Wartezeit gemäß Dosierung	Datum	Menge	Chargen-Nr.	Abgabe- datum	<i>Diagnose</i>	Dauer der Anwendung	Dosierung pro Tier und Tag	Abgabe- menge
1												
2												
3												
4												



Angaben des Tierhalters

Anzahl und Identität der Tiere sowie Standorte, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich*	Datum der Anwendung	Menge des verabreichten Arzneimittels*	Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat*		Anzahl und Identität der Tiere sowie Standorte, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich*	Datum der Anwendung*	Menge des verabreichten Arzneimittels*	Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat*
Zu 1				Zu 3				
Zu 2				Zu 4				

Die Anwendung der abgebenden Arzneimittel ist nach obiger Therapieanweisung vorzunehmen. Änderungen der Therapie bedürfen der vorherigen Absprache mit dem unterzeichnenden Tierarzt. Bei Verwendung von Arzneimitteln die (mit oder ohne Verschreibung) aus der Apotheke bezogen wurden, muss der Beipackzettel angeheftet werden, aus dem die Bezeichnung des Arzneimittels und die Wartezeit hervorgeht, außerdem die Originalverschreibung bzw. bei apothekenpflichtigen Mitteln den Kassenzettel oder den Lieferschein.

*Der Tierhalter ist für diese Angaben gemäß der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung verantwortlich.

Dieser Nachweis ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

über die Anwendung von Arzneimitteln



3.5. Deklaration



Die Deklaration der erzeugten Futtermittel erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben und, bei Einzelfuttermitteln, zusätzlich gemäß der Kennzeichnungsvorgabe laut Positivliste für Einzelfuttermittel (ggf. gehen diese über die gesetzlichen Vorgaben hinaus).

3.6. QS – Produktkennzeichnung

3.6.1. Nutzung des QS-Prüfzeichens

Das QS-Prüfzeichen ist ein geschütztes Konformitätszeichen für Produkte, die nach den Anforderungen des QS-Systemhandbuches produziert und vermarktet werden. Das QS-Prüfzeichen kann nur von Systempartnern verwendet werden, die mit QS einen Systemvertrag abgeschlossen haben. Die Nutzung hat nach Maßgabe des Gestaltungskatalogs zu erfolgen. Sie ist beschränkt auf die Futtermittel, für die der Futtermittelhersteller Systempartner ist. Die allgemeine Verwendung des QS-Prüfzeichens zu werblichen Zwecken ersetzt nicht die eindeutige Produktkennzeichnung.

3.6.2. Produktkennzeichnung

Futtermittel von Systempartnern, die an QS-Kunden vermarktet werden, müssen als solche eindeutig gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss bei loser Ware produktspezifisch als QS-Ware auf dem Lieferschein erfolgen. Bei Sackware muss jeder einzelne Sack eindeutig als QS-Ware gekennzeichnet sein.

Neben der Nutzung des QS-Prüfzeichens zur Kennzeichnung als QS-Ware (nur nach Abschluss eines Systemvertrages möglich) kann auch eine andere eindeutige Kennzeichnung als QS-Ware erfolgen (z. B. durch Aufdruck der QS-Identifikations- oder QS-Standortnummer).

Es dürfen nur Futtermittel als QS-Ware bezeichnet werden, die nach den in diesem Leitfaden gestellten QS-Anforderungen hergestellt wurden und in den derzeitigen QS-Geltungsbereich (Einzelfuttermittel gemäß Positivliste und Mischfuttermittel für Rind-, Schwein-, Mastgeflügel- und Legehennenfutter) fallen.

3.6.3. Private Labeling

Futtermittelhersteller, die neben den selbst erzeugten Futtermitteln auch Futtermittel im Lohn herstellen lassen und in ihrem Namen vertreiben (Private Labeling), dürfen diese Produkte nur als QS-Ware kennzeichnen, wenn der Lohnhersteller selbst QS-lieferberechtigt ist.

3.7. Futtermittelmonitoring



Die Durchführung der Produktkontrollen ist in Eigenverantwortung der Systempartner mindestens gemäß den vorgegebenen QS-Prüfplänen durchzuführen.

Protokoll Stallrundgang

Betrieb:

Monat:



Kontrollen täglich: Gesundheitszustand; Tierverhalten; Futter; Wasser;
Versorgungssystem; Eutergesundheit; Entsorgungssystem;
Zutrittsicherheit; Melkanlage; Reinigung Melkanlage; Kühltemperatur;

Kontrollen wöchentlich: Stallklima (Licht; Luft; Feuchte); Reinigung Stall;
Reinigung Tank; Intervallschaltung; Tierköder;
Schädlinge; Nager; Kadaverstelle; Gütebewertung

Tag	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
Bemerkungen							
Unterschrift							

Tag	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
Bemerkungen							
Unterschrift							

Tag	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
Bemerkungen							
Unterschrift							

Tag	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
Bemerkungen							
Unterschrift							

Tag	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
Bemerkungen							
Unterschrift							

	1. Woche
Bemerkungen	
Unterschrift	

	2. Woche
Bemerkungen	
Unterschrift	

	3. Woche
Bemerkungen	
Unterschrift	

	4. Woche
Bemerkungen	
Unterschrift	

	5. Woche
Bemerkungen	
Unterschrift	

Bei Abweichungen vom Soll und für ergänzende Bemerkungen bitte die Rückseite benutzen.



TAG	BEMERKUNGEN

Datum.....

Unterschrift.....

NOTFALLVORSORGEPLAN

Bei Unfällen oder Notfällen ist sofort der/die Geschäftsführer/in
oder ein Mitglied der Geschäftsleitung bzw. autorisierte Person zu informieren.

Bei Unerreichbarkeit sind eigenständig Maßnahmen einzuleiten z.B. Polizei, Feuerwehr,
Rettungsstelle informieren.

Der Notfallvorsorgeplan ist Bestandteil des Arbeits-/Funktionsplanes.

Ort des nächsten Telefons: _____

Name:

Telefonnummern:

Geschäftsführer:

Produktionsleiter:

Sicherheitsbeauftragter:

Polizei:

Feuerwehr:

Rettungswagen:

Inhalt der Meldung:

1. Wer meldet?

.....

2. Was ist passiert?

.....

3. Wo ist es passiert?

.....

4. Gibt es Verletzte?

.....

Geschäftsführer

Ort, Datum

Zur Umsetzung der EU-Tierschutztransportverordnung wurde vom MLU folgendes Merkblatt zur Verfügung gestellt:

Merkblatt

Zulassung von Transportunternehmern und/oder Straßentransportmitteln nach Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport

Wer lebende Wirbeltiere über eine Strecke von mehr als 65 km transportiert, benötigt eine Zulassung als Transportunternehmer nach VO (EG) Nr. 1/2005. Die Zulassung kann bei dem für den Wohnsitz bzw. Betriebssitz zuständigen Landratsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, beantragt werden.

Diese Regelung gilt jedoch nicht

- für den Transport von Tieren, der nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit steht (Hobbytierhaltung),
- für den Transport von Tieren, der unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik erfolgt.

Zulassung

Man unterscheidet dabei zwei Arten von Transporten:

1. Transporte mit einer Dauer von > 65 km bis unter acht Stunden.
Erforderlich ist hier eine Zulassung des Transportunternehmers nach Art. 10 VO (EG) Nr. 1/2005
2. Transporte mit einer Dauer von mehr als acht Stunden, so genannte „lange Beförderungen“.
Erforderlich ist hier die Zulassung des Transportunternehmers nach Art. 11 VO (EG) Nr. 1/2005 und die Zulassung für die Transportmittel (bei Straßentransportmitteln nach Art. 18 VO (EG) Nr. 1/2005, bei Tiertransportschiffen nach Art. 19 VO (EG) Nr. 1/2005)

Voraussetzungen für die Zulassung nach Art 10 VO (EG) Nr. 1/2005:

1. Sitz in dem Mitgliedstaat der EU, in dem der Antrag gestellt wird.
2. Nachweis über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ausreichend und angemessene Ausrüstungen und Verfahren, um der VO (EG) Nr. 1/2005 und ggf. den Leitlinien für bewährte Praktiken nachzukommen.
3. Nachweis, dass in den letzten drei Jahren vor Antragstellung keine ernsten Verstöße gegen das gemeinschaftliche und/oder einzelstaatliche Tierschutzrecht begangen wurden.

Voraussetzungen für die Zulassung nach Art 11 VO (EG) Nr. 1/2005:

1. Sitz in dem Mitgliedstaat der EU, in dem der Antrag gestellt wird.
2. Nachweis über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ausreichend und angemessene Ausrüstungen und Verfahren, um der VO (EG) Nr. 1/2005 und ggf. den Leitlinien für bewährte Praktiken nachzukommen.
3. Nachweis, dass in den letzten drei Jahren vor Antragstellung keine ernsten Verstöße gegen das gemeinschaftliche und/oder einzelstaatliche Tierschutzrecht begangen wurden.
4. Gültige Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer gemäß Art. 17 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1/2005 für sämtliche Fahrer und Betreuer, die für lange Beförderungen eingesetzt werden sollen.
5. Gültige Zulassungsnachweise gemäß Art. 18 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1/2005 für sämtliche Straßentransportmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden sollen.
6. Navigationssystem für Straßentransportmittel (für zum ersten Mal eingesetzte Fahrzeuge ab 01.01.2007, für sämtliche anderen Fahrzeuge ab 01.01.2009 erforderlich).
7. Notfallpläne für dringende Fälle.

Sachkunde

1.) Befähigungsnachweis für Personen, die Tiere transportieren und Betreuungspersonal nach Art. 17 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1/2005:

Ab 05.01.2008 dürfen Straßenfahrzeuge, auf den lebende Wirbeltiere im Sinne der VO (EG) Nr. 1/2005 transportiert werden (unabhängig von der Transportdauer), nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis nach Art. 17 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1/2005 verfügen.

A. Personen, die im Besitz einer Sachkundebescheinigung nach § 13 Abs. 2 der nationalen Tier-schutztransportverordnung (nat. TierSchTrV) sind oder eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 13 Abs. 7 Nr. 1 und 2 nat. TierSchTrV haben, müssen lediglich einen Ergänzungslehrgang nach den Vorgaben des Anhangs IV Nr. 2 Buchstabe a) besuchen und eine Prüfung (Multiple Choice-Test) hier-zu ablegen.

B. Andere Personen als die unter Buchstabe A. müssen den Lehrgang gemäß Anhang IV der VO in vollem Umfang mit abschließender Prüfung absolvieren.

Lehrgänge für den Personenkreis nach Buchstabe A, werden in der Landesanstalt für Landwirt-schaft, Forsten und Gartenbau - Zentrum für Tierhaltung und Technik Iden, Lindenstr. 18, 39606 Iden, Telefon 039390/6-0 angeboten. Anmeldungen sind direkt dort zu tätigen.

Lehrgänge für den **Personenkreis nach B** werden als 2-Tageslehrgänge an der DEULA Freren, DEULA Schleswig-Holstein und DEULA Kirchheim/Teck angeboten.

DEULA Freren

Telefon: 05902/93390

E-Mail: deula.freren@deula.de

Telefax: 05902/933933

Ansprechpartner: Frau Schwarte

DEULA Schleswig-Holstein GmbH

Telefon: 04331/847910

E-Mail: deula-sh@t-online.de

Telefax: 04331/89871

Ansprechpartner: Herr Slevors

DEULA Kirchheim/Teck

Telefon: 07021/485580

E-Mail: deula.kirchheim@deula.de

Telefax: 07021/4855815

Ansprechpartner: Herr Dr. Haller

2.) Schulung von Personen, die mit Tieren umgehen (z.B. beim Be- und Entladen; Sammelstel-len)

Personen, die mit Tieren umgehen, müssen gemäß Artikel 3 e), Artikel 6 Abs. 4 und Artikel 9 Abs. 2 a) der EU-Verordnung in angemessener Weise geschult und qualifiziert sein. Die notwendigen Kenntnis-se und Fähigkeiten werden in einer Schulung, in der die einschlägigen Regelungen der Anhänge I und/oder II der EU-Verordnung vermittelt werden, erworben. Eine Prüfung ist jedoch nicht erforderlich.

Lehrgänge zur Erlangung der Sachkunde für den genannten Personenkreis werden in der Lan-desanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau - Zentrum für Tierhaltung und Technik Iden, Lindenstr. 18, 39606 Iden, Telefon 039390/6-0 angeboten.

Ausstellung des Befähigungsnachweises

Die Bestätigung, erfolgreich an einem solchen Lehrgang teilgenommen zu haben, ist die Vorausset-zung für die Ausstellung des **Befähigungsnachweises** nach neuem EU-Recht. Der Befähigungs-nachweis ist unter Vorlage der Teilnahmebestätigung beim zuständigen Veterinäramt des Landkrei-ses, zu beantragen.

Bis 04.01.2008 werden an Stelle des Befähigungsnachweises und als Nachweis der Geeignetheit von Fahrern und Betreuern im Sinne von Art. 10 VO (EG) Nr. 1/2005 die Sachkundebescheinigungen nach § 13 Abs. 2 der nat. TierSchTrV anerkannt.



Kontrollnachweis Futtermittelsilos

[illegible]

6. Anlagen

6.1. Gefahrenkatalog für die Futtererzeugung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb

Gute Verfahrenspraxis bei der Erzeugung, dem Umgang und der Lagerung von Futter



Der sorgfältige und hygienisch sachgerechte Umgang mit Futtermitteln dient dazu, einen hohen Schutz für die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt zu sichern.

Die Landwirte (Futtermittelunternehmer) müssen sicherstellen, dass Arbeitsvorgänge so organisiert und durchgeführt werden, dass Gefahren, die die Sicherheit der Futtermittel beeinträchtigen können, verhütet, beseitigt oder minimiert werden. Zur Gewährleistung der Futtermittelsicherheit ist es wichtig, sich über mögliche Gefahren bei der Futtermittelprimärproduktion und jeglichem Umgang mit Futtermitteln zu informieren.

Futtererzeugung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb

Allgemein

- Mikroorganismen und Mykotoxine
- Verderbnisprozesse
- Belastete Standorte, Schwermetalle, Immissionen
- Pflanzenschutzmittelrückstände
- Verschleppung
- Fremdbesatz
 - Fremdmaterial/Fremdkörper
 - Öle, Fett, Schmierstoffe
 - Saatgutverunreinigung, Einkreuzungen
 - Schmutz (Clostridienbelastung)

Futterwirtschaft auf dem landwirtschaftlichen Betrieb

Ernte

- Überhöhte Gehalte an unerwünschten Stoffen (Mykotoxine, Schwermetalle, Dioxin, Auswuchs, Eintrag von Schmutz, Fäkalien, Pflanzenteile)

Einlagerung / Lagerung

- Verderb
- Mykotoxinbildung

- Schädlingsfraß und Verschmutzung
- Schädlingsbekämpfungsrückstände
- Dioxin (Trocknung)

Futterzukauf

Einzelfutter

- Nährstoffgehalte
- Unerwünschte Stoffe
- Verbotene tierische Bestandteile
- Nicht zugelassene GVO
- Verderb
- Verwechslung

Mischfutter einschließlich Mineralfutter

- Überlagerung
- Verderb
- Verwechslung

Rationsgestaltung

- Mangel/Fehlernährung
- Überversorgung
- Belastung mit unerwünschten Stoffen, verbotenen Stoffen, Pflanzenschutzmittelrückstände, Krankheitskeime, Rechtsverstöße

Futterzubereitung

- Futterentnahme aus dem Silo
 - Fehlgärung
 - Futterverderb
 - Mechanische Beschädigung
 - Schädlingsfraß
 - Verschmutzung
- Fördereinrichtungen Mahl- und Misanlagen im eigenen Betrieb bzw. bei mobilen Mahl und Misanlage
 - Verschleppung

- Entmischung
- Fremdkörper
- Lagerung und Entnahme der hofeigenen Mischung
 - Fehlgärung
 - Futterverderb
 - Mechanische Beschädigung
 - Schädlingsfraß
 - Verschmutzung
 - Futterverwechslung
 - Kreuzkontamination

Futternvorlage

- Verderb
- Schlechte Futteraufnahme
- Verdauungsstörungen
- Futterverweigerung
- Vergiftung
- Futterverluste
- Entmischung
 - Futterreste

Wasserzufuhr

- Qualitäts- und Mengenprobleme

6.2. Rückstandskontrollprogramm bei Mastkälbern

Das Rückstandskontrollprogramm bei Mastkälbern ist als Auszug veröffentlicht.

[illegible]

Maßnahmeplan - betriebliche Futtermittelkontrolle

Arten der Futtermittel:

- Zukaufsfuttermittel
- eigene Futtermittel

Zukaufsfuttermittel:

- tägliche Sichtkontrolle aller Zukaufsfuttermittel durch verantwortlichen Fütterer
- vor Neueinlagerung der Zukaufsfuttermittel - Reinigung der Lagerflächen
- bei Anlieferung Überprüfung des Lieferscheines
- Überprüfung der Deklaration (Inhalt, Haltbarkeit, Verderblichkeit)
- Feststellung vorhandener Schäden der Verpackung bei Anlieferung

- sofortige Aussonderung des Futtermittels bei Feststellungen im Bereich Haltbarkeit und Verderblichkeit sowie bei Feststellung von Schäden und bei Reklamation
- bei Aussonderung von Futtermitteln umgehende Benachrichtigung des verantwortlichen Leiters
- Veranlassung entsprechender Maßnahmen je nach Feststellung durch verantwortlichen Leiter

Eigene Futtermittel:

- vor Neueinlagerung der eigenen Futtermittel - Reinigung der Lagerflächen
- tägliche Überprüfung auf Haltbarkeit und Verderblichkeit (Sichtkontrolle)

- sofortige Aussonderung des Futtermittels bei Feststellung im Bereich Haltbarkeit und Verderblichkeit
- bei Aussonderung von Futtermitteln umgehende Benachrichtigung des verantwortlichen Leiters
- Veranlassung entsprechender Maßnahmen je nach Feststellung durch verantwortlichen Leiter



Tierseuchenalarmplan

für den Betrieb/Bestand

Bei Verdacht auf eine Tierseuche sind durch den Besitzer der Tiere oder dessen Beauftragten (Stall- oder Bestandsverantwortlicher) folgende Maßnahmen sofort und eigenverantwortlich einzuleiten:

1. Ab sofort dürfen bis zur Entscheidung durch den Hoftierarzt oder Amtstierarzt keine Personen den Stall oder den Bestand verlassen oder betreten.
2. Jeder Fahrzeugverkehr in den oder aus dem Stall oder Bestand ist bis zur Entscheidung durch den Hoftierarzt oder Amtstierarzt verboten. Alle Ein- und Ausgänge des Stalles oder Bestandes sind zu verschließen.
3. Tiere sind bis zur Entscheidung durch den Hoftierarzt oder Amtstierarzt an ihrem Standort abzusondern und dürfen nicht aus dem Stall oder Bestand verbracht werden (stand still). Von Tieren stammende Produkte und Gegenstände, die mit den Tieren in Berührung gekommen sind, dürfen nicht entfernt werden.
4. Folgende Personen sind unverzüglich über den Verdacht zu informieren:

Hoftierarzt Tel.:

Betriebsleiter Tel.:

Landkreis Tel.:
Amtstierarzt/Stellvertreter/Sachbearbeiter Tel.:

oder

Landkreis Leitstelle Tel.:

Die Meldung hat telefonisch oder durch Zuruf über einen Dritten zu erfolgen.

5. Die Desinfektionseinrichtungen sind unverzüglich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verendete oder getötete Tiere sind vor Witterungseinflüssen geschützt und so aufzubewahren, dass sie nicht mit Menschen oder Tieren in Berührung kommen.
6. Alle weiteren Maßnahmen werden bei Bestätigung des Verdachtes durch den Amtstierarzt angeordnet.

Maßnahmenkatalog
(Tierseuchenalarmplan)

zur Verhütung und Bekämpfung von
Tierseuchen in den Viehbeständen des
Landkreises

Gemeinde _____

Betrieb _____

Tierbestand _____

1. Grundlage

Tierseuchengesetz

Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

2. Geltungsbereich

Dieser Maßnahmekatalog gilt für

die Halter von Vieh (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Gänse, Enten, Hühner – einschließlich Perl- und Truthühner – und Tauben) im Landkreis

3. Anzeigepflicht

Entsprechend § 9 Tierseuchengesetz:

- a) Bricht eine anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich dem Amtstierarzt des Landkreises : (Anzeige zu erstatten und die kranken oder verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.
- b) Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers den Betrieb leitet, wer mit der Aufsicht der Tiere anstelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Viehpfleger oder in vergleichbarer Tätigkeit Tiere in Obhut hat.
- c) Zur unverzüglichen Anzeige sind auch Tierärzte und alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde, der künstlichen Besamung, der Leistungsprüfung in der tierischen Erzeugung oder gewerbsmäßig mit der Kastration von Tieren beschäftigen, desgleichen Fleischkontrolleure, ferner die Personen, die Vieh schlachten, sowie solche, die sich gewerbsmäßig mit der Bearbeitung, Verwertung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie von dem Ausbruch einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

Folgende anzeigepflichtige Tierseuchen sind für Klautierhalter von Bedeutung (Auswahl):

Schweinepest (Afrikanische und Klassische)

Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit)

Vesiculäre Schweinekrankheit (MKS-ähnlich)

Aujeszkysche Krankheit (Schwein, auch Wiederkäuer u. a. Arten)

Maul- und Klauenseuche (Klautiere)

Tuberkulose der Rinder

Enzootische Leukose der Rinder

Salmonellose der Rinder

Herpesvirusinfektion der Rinder (BHV-1)

Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen

Transmissible Spongiforme Enzephalopathie – TSE (BSE-Rind, Scrapie-Schaf/Ziege)

Milzbrand (Haus- und Wildtiere)

Rauschbrand (Wiederkäuer)

Tollwut (Säugetiere)

Folgende anzeigepflichtige Tierseuchen sind für Geflügelhalter von Bedeutung (Auswahl):
Geflügelpest (Haus- und Wildvögel)
Newcastle-Krankheit (Haus- und Wildvögel)

4. Sofortmaßnahmen

Bis zum Eintreffen des Hoftierarztes oder Amtstierarztes

- dürfen Personen die Stallungen oder die sonstigen Standorte der Tiere weder verlassen noch betreten,
- sind vom Besitzer der Tiere oder dessen Beauftragten zwischenzeitlich Maßnahmen einzuleiten, die eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes ausschließen,
- dürfen kranke, ansteckungsverdächtige und noch gesund erscheinende empfängliche und gefährdete Tiere, die mit kranken oder ansteckungsverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, nicht von ihrem derzeitigen Standort entfernt werden (stand still),
- dürfen Erzeugnisse und Rohstoffe von kranken und verdächtigen Tieren sowie Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, nicht in den Verkehr gebracht werden,
- dürfen Tierkörper, Organe oder Organteile, an denen eine Tierseuche oder der Verdacht auf eine solche festgestellt wurde, weder entfernt, verändert noch beseitigt werden; die genannten Teile sind so zu verwahren, dass Tiere, auch frei lebendes Wild, nicht damit in Berührung kommen.

Die erforderlichen Sofortmaßnahmen sind allen mit der Betreuung der Tiere beauftragten Personen nach dem Muster der Anlage (Tierseuchenalarmplan) bekanntzugeben. Dieser ist vollständig auszufüllen und in jedem Tierbestand gut sichtbar anzubringen.

5. Materielle Voraussetzungen für den Seuchenfall

- Tierbestandsregister gemäß Viehverkehrs-Verordnung ist einzusehen:

Ort:

Verantwortlich:

- Desinfektionsmittel lagern oder können beschafft werden von :

.....

- Hochdruckreiniger/Desinfektionsspritzen lagern:

.....

- Sägespäne lagern oder können beschafft werden von:

- Absperrvorrichtungen lagern oder können beschafft werden von:

- Zusätzliche Arbeitsgeräte lagern oder können beschafft werden von :

- Zusätzliche Arbeitsschutzbekleidung und Stiefel lagern oder können beschafft werden von:

.....

6. Weitere wichtige Anschriften/Telefonnummern

- | | |
|--|--------------|
| - Stadt-/Gemeindeverwaltung | Tel.: |
| Bürgermeister/Leiter d. Verwaltungsamtes | Tel. privat: |
| - Molkerei | Tel.: |
| - Schlachthof | Tel.: |
| - Tierkörperbeseitigungsanstalt | Tel.: |
| - Energieversorgungsunternehmen | Tel.: |
| - Wasserversorgung | Tel.: |
| - Landesveterinär- und Lebensmittel-
untersuchungsamt | Tel.: |



Arbeitsanweisung zur Lagerung von Tierkadavern

- 1.) Totgeborene oder verendete Kälber sowie verendete Kühe sind unverzüglich aus dem Stallbereich zu entfernen und an dem dafür gekennzeichneten Platz in der Nähe der hinteren Toreinfahrt zu lagern
- 2.) Vor der Ablage des Kadavers hat sich der Tierpfleger von der Unversehrtheit der Lagerfolie zu vergewissern
- 3.) Die Kadaver sind vollständig in Folie einzuschlagen und mit Altreifen zusätzlich abzudecken
- 4.) Der Tierkörperverwertungsbetrieb ist über die Abholung zu verständigen. Datum, Uhrzeit, und Name (evtl. Anmeldenummer) sind zu dokumentieren
- 5.) Nach der Abholung ist die Kadaverlagerstätte zu reinigen und großzügig zu desinfizieren. Dabei ist geeignete Schutzkleidung zu tragen
- 6.) Der Abholungsbeleg ist dem Leiter Milchproduktion zu übergeben
- 7.) Alle Beschäftigten sind über die Einhaltung dieser Arbeitsanweisung regelmäßig zu belehren

Verantwortlich: Leiter Milchproduktion

Kontrolle: Betriebsleiter

Datum

Unterschrift Betriebsleiter

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 42 IfSG

Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

(1) Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
 2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
 3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,
- dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden
- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
 - b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.



(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegenständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

(4) Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen und Krankheitserreger verhütet werden kann.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und der in Absatz 2 genannten Lebensmittel einzuschränken, wenn epidemiologische Erkenntnisse dies zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor einer Gefährdung durch Krankheitserreger erforderlich ist. In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 2 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 43 IfSG

Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in [§ 42 Abs. 1](#) bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in [§ 42 Abs. 1](#) genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und
2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach [§ 42 Abs. 1](#) bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.



- (2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach [§ 42 Abs. 1](#) auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach [§ 42 Abs. 1](#) begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
- (4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in [§ 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2](#) genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die in [§ 42 Abs. 1](#) genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.
- (5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in [§ 42 Abs. 1](#) bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.
- (6) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, soweit die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. Die den Arbeitgeber oder Dienstherrn betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in [§ 42 Abs. 1](#) genannten Tätigkeiten selbstständig ausüben.
- (7) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Untersuchungen und weitergehende Anforderungen vorzuschreiben oder Anforderungen einzuschränken, wenn Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies erfordern.

Empfehlungen für Reinigung und Desinfektion in der Milchviehhaltung zur Sicherung der Eutergesundheit und Zellzahlsenkung

Stallbereich

tägliche Säuberung der Liegeflächen, Treibgänge, des Vorwartehofes, der Futterkrippen;
1-2 mal wöchentlich Desinfektion der Liegeflächen nach Reinigung (abhängig vom Erregerniveau);
mind. jährliche Naßreinigung der Gruppenbuchten mit Freßplätzen, Futtergänge sowie Nebenräume;

Abkalbe- und Krankbereich (räumlich trennen)

Liegeflächen und Arbeitsgeräte täglich reinigen, 2-3 mal wöchentlich desinfizieren;
Stallwände, Gänge etc. 1 mal wöchentlich reinigen;
Milchkannen und Melkzeuge täglich nach jedem Melken reinigen und desinfizieren;
beim Melken - unbedingt Zwischendesinfektion des Melkzeuges;
Trockensteher und Färsen mind. 2 mal pro Woche dippfen

Besondere Hygiene beim Aufeuern !

Kühe im Kalbebereich

vor dem Kalben: Vulvabereich, Schwanz, Euter und Hinterbeine bis zu den Klauen naß reinigen und desinfizieren
nach dem Kalben: Hinterpartie mit warmen Wasser reinigen und desinfizieren, Nachgeburt entfernen
Kalb = Nabeldesinfektion ⇒ Trocknen ⇒ warm aufstallen
empfohlene Wirkstoffe: 1% Chloraminlösung
Ameisensäure, Milchsäure
oder 0,5% Wofasteriel

Personalbereich

gesunde Melker (ohne ansteckende Krankheiten)
saubere Arbeitskleidung
Säuberung und Desinfektion der Hände und Unterarme

Melkarbeit

Vormelkprobe: ausreichend 3 Strahlen in den Vormelkbecher ⇒ optische Prüfung ⇒ unschädliche Beseitigung

Euterreinigung: für jede Kuh separates desinf. Tuch
(abhängig vom Verschmutzungsgrad)

sofortige Sitzendesinfektion nach dem Melken;

Zwischendesinfektion der Melkzeuge und Melken mit Handschuhen (je nach Erregerdruck) bzw. bei Sanierungsverfahren;

eventuell Euterenthaarung bei stark verschmutzten Kühen auf Grund schlechter Haltungsbedingungen;

Melkanlage, Milchkühl- und Lagerbehälter

nach jedem Melken Reinigung und Desinfektion aller milchführenden Teile bei Einhaltung von notwendiger:

Konzentration
Turbulenz
Temperatur
Einwirkzeit;

Wechsel sauer/alkalisch entsprechend des Eisengehaltes und Wasserhärte (nicht vergessen: Trinkwasserqualität zum Nachspülen verwenden !);

täglich bzw. nach dem Melken äußerliche Reinigung des Melkstandes, der Melkergrube, der Wände etc.;

Kühl- und Lagerbehälter: zusätzlich manuelle Reinigung der Anschlüsse, Hähne sowie Rohrleitungen und Schläuche;

Klauendesinfektion und -härte

entsprechend der Klauenhärte sowie Aufstallungsform betrieblich festlegen

z.B. zur regelmäßigen Prophylaxe 14-tägig Klauenbad mit 5%iger Formalinlösung oder 10%iger Kupfersulfatlösung

besonders bewährt für Großanlagen:

200 l Wasser in Durchlaufwanne mit 5 l
Formalinlösung (techn.) und 10 kg
Kupfersulfat

rechtzeitig je nach Verschmutzungsgrad Klauenbad erneuern

dazu ordentlicher Klauenschnitt 2-3 mal jährlich, spätestens vor Weideaustrieb



Bekämpfungsplan gegen Schädner und Lästlinge

1. Die Fliegenbekämpfung erfolgt nach Bedarf mit langwirkenden Mitteln:

Mittel:

Anwendung:

Verantwortlich: Leiter Milchproduktion

Kontrolle: Betriebsleiter

2. In unserem Betrieb wird die Schädnerbekämpfung wie folgt durchgeführt, ein Lageplan für die ausgelegten Köder ist vorhanden.

Bekämpfungsschwerpunkte: Futterlagerräume, Kälberställe, Milchviehställe

Bei festgestelltem Befall: Aufstellen von Attraktivbehältern verschiedener Größen mit Giftködern, regelmäßige Kontrolle.

Beseitigung von Unrat und Unterschlupfmöglichkeiten im Stallgelände.

Bautechnisches Verschließen von Eintrittsmöglichkeiten, Sicherung von Kabelschächten Mittels Abdeckungen.

Verwendeter Giftköder:

Datum letzte Anwendung:

Verantwortlich: Tierpfleger

Kontrolle: Leiter Milchproduktion

Bestandsregister für Rinderhaltungen

Seite:

Name:	
Anschrift:	
Registriernummer nach § 15 oder § 26 Abs. 2:	

1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8a	8b	8c	9
Lfd. Nr.	Ohrmarkennummer	Geburtsdatum	Geschlecht m/w ¹⁾	Rasse nach Rasseschlüssel	Ohrmarkennummer des Muttertieres	Zugang			Abgang			Bemerkungen ²⁾
						Datum	Vorheriger Tierhalter, Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb		Datum	Name und Anschrift des Übernehmers oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb		

1) m = männlich, w = weiblich.

2) Datum der Beantragung und des Erhalts einer Ersatzohrmarke; Ursprungsland bei nicht im Inland geborenen Tieren; ursprüngliche Kennzeichnung von aus Drittländern stammenden Tieren u. a.

Angaben im Fall der Überprüfung

Datum der Überprüfung:	Zuständige Behörde:
Unterschrift des Vertreters der zuständigen Behörde:	

Anlage 7
(zu § 30 Abs. 1 und § 31)

Ausgebende Stelle (Logo)	Rinderpass nach § 30/Stammdatenblatt nach § 31 der Viehverkehrsverordnung (Passnummer) _____	
Datum der Ausgabe	(Barcode)	Ohrmarkennummer
	(Barcode)	Registrier-Nr. nach § 26 Viehverkehrsverordnung
Tierhalter (Name, Vorname, Anschrift)	1. Tierdaten Geburtsdatum: Geschlecht: Rasse: Ohrmarkennummer des Muttertieres:	
2. Herkunft des Tieres, sofern nicht aus dem Ursprungsbetrieb: aus folgendem Mitgliedstaat der EU: aus folgendem Drittland eingeführt: vom Drittland vergebene Ohrmarkennummer:		
3. Angaben zu den Vorbesitzern des Tieres: Registriernummer: _____ Datum des Zugangs: _____ Datum des Abgangs: _____ Registriernummer: _____ Datum des Zugangs: _____ Datum des Abgangs: _____ Registriernummer: _____ Datum des Zugangs: _____ Datum des Abgangs: _____		
4. Ort, Datum, Unterschrift des letzten Tierhalters		

Ausgebende Stelle:  Landes-Kontroll-Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V. PF 60 01 47 · 06035 Halle/Saale	Rinderpass nach § 30/Stammdatenblatt nach § 31 der Viehverkehrsverordnung		12507657889907
			Ohrmarkennummer DE 15 003 42594
			Registrier-Nr. nach § 26 Viehverkehrsverordnung 15 261 050 0018
Datum der Ausgabe: 29.06.2005			
Tierhalter (Name, Vorname, Anschrift) DV 02 0,55 Deutsche Post   * 5* 1/ 1* Weidewirtschaft Kollenbey e.G Nordpromenade 15 06255 Schafstädt Muster		1. Tierdaten Geburtsdatum: 28.06.1997  Geschlecht: weiblich Rasse: Krhzg Fleisch*Fleisch (97) Ohrmarkennummer des Muttertieres:	
2. Herkunft des Tieres, sofern nicht aus dem Ursprungsbetrieb: aus folgendem Mitgliedstaat der EU: aus folgendem Drittland eingeführt: vom Drittland vergebene Ohrmarkennummer:			

Ausgebende Stelle:  Landes-Kontroll-Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V. PF 60 01 47 · 06035 Halle/Saale	Rinderpass nach § 30/Stammdatenblatt nach § 31 der Viehverkehrsverordnung		12507657889908
			Ohrmarkennummer DE 15 028 10532
			Registrier-Nr. nach § 26 Viehverkehrsverordnung 15 261 050 0018
Datum der Ausgabe: 29.06.2005			
Tierhalter (Name, Vorname, Anschrift) Weidewirtschaft Kollenbey e.G Nordpromenade 15 06255 Schafstädt		1. Tierdaten Geburtsdatum: 15.08.1997  Geschlecht: weiblich Rasse: Fleckvieh Fleisch (66) Ohrmarkennummer des Muttertieres:	
2. Herkunft des Tieres, sofern nicht aus dem Ursprungsbetrieb: aus folgendem Mitgliedstaat der EU: aus folgendem Drittland eingeführt: vom Drittland vergebene Ohrmarkennummer:			

3. Angaben zu den Vorbesitzern des Tieres:

[illegible]

Datum des Zugangs: _____ Datum des Abgangs: _____

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Registrier-Nr.

Datum des Zugangs:	Datum des Abgangs:
-----------------------	-----------------------

[illegible]

Datum des Zugangs:	Datum des Abgangs:
-----------------------	-----------------------

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Registrier-Nr.

Datum des Zugangs:	Datum des Abgangs:
-----------------------	-----------------------

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Registrier-Nr.

Datum des Zugangs:	Datum des Abgangs:
-----------------------	-----------------------

[illegible]

Datum des Zugangs:	Datum des Abgangs:
-----------------------	-----------------------

[illegible]

Datum des Zugangs:	Datum des Abgangs:

[illegible]

Datum des Zugangs:	Datum des Abgangs:

4. Ort, Datum, Unterschrift des letzten Tierhalters

Ort, Datum

Unterschrift des Tierhalters

3. Angaben zu den Vorbesitzern des Tieres:

[illegible]

Datum des Zugangs:	Datum des Abgangs:
-----------------------	-----------------------

[illegible]

Datum des Zugangs:	Datum des Abgangs:
-----------------------	-----------------------

[illegible]

Datum des Zugangs:	Datum des Abgangs:

[illegible]

Datum des Zugangs:	Datum des Abgangs:

[illegible]

Datum des Zugangs:	Datum des Abgangs:
-----------------------	-----------------------

[illegible]

Datum des Zugangs:	Datum des Abgangs:
-----------------------	-----------------------

[illegible]

Datum des Zugangs:	Datum des Abgangs:

[illegible]

Datum des Zugangs:	Datum des Abgangs:

4. Ort, Datum, Unterschrift des letzten Tierhalters

Ort, Datum:

Unterschrift des Tierhalters



DLG – Leitfaden

Klauenbäder – Einsatz im landwirtschaftlichen Betrieb

Klauenbäder im Einsatz für landwirtschaftliche Nutztiere wurden in den letzten Jahren viel und kontrovers diskutiert. Für die tierhaltenden Betriebe ist es wichtig, dass es durch korrekte Informationen eine Rechtssicherheit für das Handeln vor Ort im Stall beim praktischen Einsatz von Klauenbädern gibt.

Die Mitglieder des *DLG-Ausschuss Klauenpflege und -hygiene* sowie der *DLG-Prüfungskommission Mittel zur Klauenpflege und -hygiene*, haben sich ausführlich mit dieser Fragestellung befasst.

Im April 2009 haben der Ausschuss und die Prüfungskommission der DLG zusammen mit Fachreferenten das Thema intensiv bearbeitet und die Grundlagen für einen Leitfaden abgesteckt.

Frau Dr. Elke Kleiminger vom LAVES in Oldenburg hat den Leitfaden „Klauenbäder – Einsatz im landwirtschaftlichen Betrieb“ unter Berücksichtigung der derzeit rechtlichen Vorgaben ausgearbeitet (Stand Juli 2009).

Autorenanschrift

Dr. Elke Kleiminger
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Postfach 3949
26029 Oldenburg
Tel./Fax: 0441-57026-240/-179
E-Mail: elke.kleiminger@laves.niedersachsen.de
Internet: www.laves.niedersachsen.de

Ansprechpartner DLG-Ausschuss Klauenpflege und -hygiene

Geschäftsführung

Friederike Kath
DLG e.V.
Fachzentrum Landwirtschaft
Eschborner Landstraße 122
60489 Frankfurt am Main
Tel./Fax: +49 (0)69/247 88-317/-114
E-Mail: F.Kaths@DLG.org
Internet: www.DLG.org

Vorsitzender

Dr. Dietrich Landmann
Lehr- und Versuchsanstalt Echem
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Zur Bleeke 6
21379 Echem
Tel./Fax.: +49 (0)4139/698-0/-100
E-Mail: lva.echem@lwk-niedersachsen.de
Internet: www.lwk-niedersachsen.de



DLG – Leitfaden

Klauenbäder – Einsatz im landwirtschaftlichen Betrieb

(Stand Juli 2009)

Klauenbäder kommen mit unterschiedlichen Wirkstoffen und Zweckbestimmungen in der Tierhaltung zur Anwendung.

1 Klauenbäder als Arzneimittel

- Alle Klauenbäder, die zum Zwecke der Behandlung (Therapie) oder Vorbeuge (Prophylaxe) von Klauenerkrankungen (z.B. Mortellaro, Moderhinke) am Tier angewendet werden, sind Arzneimittel und müssen vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassen sein.
- Aber: Es gibt in Deutschland derzeit keine Klauenbäder, die als Tierarzneimittel zur Bekämpfung von Klauenerkrankungen wie Mortellaro zugelassen sind.
- Der Tierarzt kann im begründeten Einzelfall (Therapienotstand) ein Klauenbad einsetzen, das in einem EU-Mitgliedstaat als Tierarzneimittel zugelassen ist.
- Auf tierärztliche Verschreibung kann im Therapienotstand auch ein Klauenbad in der öffentlichen Apotheke hergestellt werden. Inhaltsstoffe (z. B. Kupfersulfat, Zinksulfat, Formaldehyd, ggf. Antibiotika), Zweckbestimmung (Therapie oder Prophylaxe), Wartezeiten, Anwendungs- und Entsorgungshinweise müssen vom Tierarzt hierfür detailliert festgelegt werden.
- Der Tierhalter muss die Behandlungsanweisungen des Tierarztes genau erfüllen.

2 Klauenbäder als Biozide

Klauenbäder können auch als Biozide angewendet werden, wenn sie:

- ausschließlich zu veterinärhygienischen Zwecken eingesetzt werden,
- nur Wirkstoffe enthalten, die für diesen Zweck gelistet sind und
- von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA) registriert / zugelassen und entsprechend mit einer BAuA Nr. gekennzeichnet sind (weitere Informationen, die einem Biozid-Produkt beigelegt sein müssen, siehe DLG-Dokument „Auszug aus Leitfaden für die Zulassung von Biozid-Produkten“).

Für diese Klauenbäder dürfen in keinem Falle medizinische Wirkungen ausgelobt werden.



DLG – Leitfaden

Klauenbäder – Einsatz im landwirtschaftlichen Betrieb

3 Klauenbäder als Reinigungs- und Pflegemittel

- Klauenbäder dürfen nur als Reinigungs- und Pflegemittel ausgelobt werden, wenn sie keine apothekenpflichtigen Stoffe enthalten und ausschließlich äußerlich am Tier zum Zwecke der Reinigung und Pflege angewendet werden.
- Sie können daher keine Stoffe wie Kupfer-, Zinksulfat oder Formaldehyd enthalten, da diese Stoffe als apothekenpflichtig eingestuft werden.

Anwendung von Klauenbädern – vier Konsequenzen für den Tierhalter

1. Anwendung von Klauenbädern zum Zweck der therapeutischen und prophylaktischen Behandlung nur als Arzneimittel und nur wenn sie vom BVL zugelassen oder vom Tierarzt verschrieben sind.
2. Anwendung von Klauenbädern als Biozide nur zu veterinärhygienischen Zwecken und nur wenn sie von der BAUA registriert / zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind.
3. Keine Herstellung von Klauenbädern aus den Rohstoffen Kupfer- bzw. Zinksulfat¹ oder Formaldehyd² durch den Tierhalter – aufgrund des Arzneimittel- bzw. Chemikalienrechtes möglich.
4. Bekämpfung der Ursachen von Klauenerkrankungen, um auf die Anwendung von Klauenbädern verzichten zu können oder ihre Anwendung zu reduzieren.

¹ Die Rohstoffe Kupfer- und Zinksulfat werden als gesundheitsschädlich und umweltgefährlich bzw.

² Formaldehyd wird als giftig mit Verdacht auf krebserregendes Potential eingestuft.

Reste und Abfälle dieser Stoffe müssen getrennt gesammelt, vorschriftsmäßig gelagert, wiederaufgearbeitet oder als besonders überwachungsbedürftiger Abfall entsorgt werden. § 362 Abs. 1 des Strafgesetzbuches sieht für eine umweltgefährdende Abfallbeseitigung sogar eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor.

Verkehrsfähige Präparate zur Zitzendesinfektion

(zugelassen vom BVL- Stand 02.02.2007)

Name des Mittels	Wirkstoff	verkehrsfähig bis
agramelk Iod	Povidon-Iod	21.05.2011
Agramelk Konzentrat	Milchsäure	31.12.2008
Anti Germ Dip	Povidon-Iod	19.12.2008
Anti-Germ/Dip	Nonoxinol-Iod	28.02.2011
biloclean Euterdip	Povidon-Iod	19.12.2008
Blockade	Iod	08.10.2007
Calgodip forte	Povidon-Iod	19.12.2008
Desinficin CL	Tosylchloramid-Natrium	24.02.2008
Dip es Gold	Povidon-Iod	19.12.2008
Divofarm Opti Dip	Povidon-Iod	19.12.2008
Eimue Hygienico	Povidon-Iod	19.12.2008
Eimue Prado	Povidon-Iod	19.12.2008
Eimue-Chlorhexidin Dip	Chlorhexidindigluconat	10.11.2010
Eimue-Doppeldip	Nonoxinol-Iod,	02.07.2010
Eimue-Doppeldip-PVP	Povidon-Iod	30.05.2010
Eudip	Povidon-Iod	19.12.2008
Fink Euter-Dip 3000	Povidon-Iod	31.12.2008
Fink Euter-Dip CHG-5000	Chlorhexidindigluconat	31.05.2011
Gelstadip forte	Nonoxinol-Iod	30.06.2008
Ioshield plus	Povidon-Iod	05.09.2008
Iodypro 3000	Povidon-Iod	19.12.2008
Jod-P.V.P.-SPRAY	Povidon-Iod	03.03.2010
Joddip-Konzentrat	Nonoxinol-Iod	03.11.2007
Kenostart	Iod	05.12.2011
Kenodin 3000	Povidon-Iod	03.12.2009
Lactis Jod Dip	Povidon-Iod	19.12.2008
Nordrind Dip Exclusiv	Povidon-Iod	19.12.2008
Neosan-Dip	Povidon-Iod	19.12.2008
P3-cide plast 3 /4 /5	Povidon-Iod	31.12.2008
P3-cide plus	Povidon-Iod	23.07.2007
Proactive	Iod	12.12.2011
Profilac Dip	Povidon-Iod	19.12.2008
Profilac Protect	Povidon-Iod	15.05.2011
Profilac-Germstop	Chlorhexidindigluconat	10.11.2010
Purga Dip	Povidon-Iod	19.12.2008
PVP-Iod-Lösung-SPRAY	Povidon-Iod	06.05.2010
PVP- Iod Spray	Povidon-Iod	21.04.2010
Schauma-Dip	Povidon-Iod	19.12.2008
Ujosan conc.	Nonoxinol-Iod	23.12.2011
Upersan-dip	Peressigsäure, H2O2	02.01.2011

Muster

Fachgerechtes Melken in der MVA _____

- Das 8 - Schritte Programm -

1. **Optische Kontrolle des Euters**, insbesondere Zitzen auf äußerliche Entzündungen, Rötungen und andere krankhaften Veränderungen (Fieber) prüfen. Meldungen der auffälligen Kühe an den Verantwortlichen.
2. **Vorgemelksprüfung**: reichlich 3-4 Strahlen in den Vormelkbecher abmelken und auf Sekretveränderungen, wie Flocken, Blutbeimengungen achten.
3. **Zitzen säubern** mit desinfiziertem Eutertuch separat für jede Kuh, Zitzenspitze dabei leicht massieren.
4. **Melkzeug ohne Lufteinbrüche ansetzen**: Abknicken der kurzen Schläuche und Melkzeug unter der Kuh positionieren. Bei Stufeneuter entsprechend ausrichten, das keine Zitze zu stark belastet wird. Vorrichtungen zur Schlauchführung und besseren Positionierung nutzen.
Wenn ein Melkzeug abfällt, muss es sofort gesäubert wieder angesetzt werden.
Bei Lufteinbrüchen, Klettern der Zitzengummis sofort zum Melkplatz gehen und abstellen, da über Rückspray Erreger in die Zitzen transportiert werden kann.
Bohrungen im Sammelstück mittels Nadel prüfen, muss zum besseren Milchabfluss immer offen sein.
5. **Automatische Abnahme** immer nutzen, mit der Handtaste nur wirklich Ausnahmekühe melken, diese müssen allen Melkern bekannt sein.
6. **Zitzen dippen**. Sofort nach dem Melken alle vier Zitzen gründlich dippen. Zitzentauchbecher ohne Rücklauf nach jeder Melkzeit säubern.
7. **Zwischendesinfektion der Melkzeuge** mittels _____ zur Verhinderung der Erregerübertragung besonders nach dem Melken erregerspezifischer und kranker Kühe. Technische Defekte sofort melden.
8. **Regelmäßige Melkzeiten** im Abstand von 12 Stunden und **die gleiche Melkreihenfolge/ Melkroutine aller Melker** muss eingehalten werden.



Bekanntmachung
zur Durchführung von Artikel 3 Abs. 1
in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I
der Verordnung (EG) Nr. 853/2004
mit spezifischen Hygienevorschriften
für Lebensmittel tierischen Ursprungs
(ABl. EU Nr. L 226 S. 22)
hinsichtlich der Anwendung
bestimmter Maßnahmen
in Milcherzeugungsbetrieben
mit automatischen Melkverfahren

Vom 29. September 2006

Die Arbeitsgruppe „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft“ (AFFL) der Länderarbeitsgemeinschaft gesunder Verbraucher (LAGV) hat in ihrer Sitzung am 17./18. Mai 2006 dem nachfolgenden, aktualisierten Maßnahmenkatalog für Milcherzeugungsbetriebe mit automatischen Melkverfahren zugestimmt:

„Für Milcherzeugungsbetriebe sind in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Nummer I und II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anforderungen an den Tierbestand, den Erzeugerbetrieb und an das Melken festgelegt. Die Anforderungen der Nummer I an die Tiergesundheit und der Nummer II A an die Betriebsstätten und Ausrüstungen sind insgesamt auch in Betrieben, die mit automatischen Melkverfahren (AMV) arbeiten, zu erfüllen.“

Unter Nummer II B sind besonders die folgenden Punkte zu beachten:

II. Hygienevorschriften für Milcherzeugungsbetriebe (Auszug)

B. Hygienevorschriften für das Melken [...]

1. Das Melken muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen erfolgen. Insbesondere muss gewährleistet sein,
 - a) dass die Zitzen, Euter und angrenzenden Körperteile vor Melkbeginn sauber sind.
 - b) dass die Milch jedes Tieres vom Melker oder nach einer Methode, die zu gleichen Ergebnissen führt, auf organoleptische sowie abnorme physikalisch-chemische Merkmale hin kontrolliert wird; Milch mit solchen abnormen Merkmalen darf nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden.

In AMV-Betrieben sind insbesondere die vorgenannten Hygienevorschriften wegen des fehlenden direkten Kontaktes des Landwirtes mit den Kühen in Verbindung mit dem Melkvorgang gegenwärtig nicht ohne besondere Maßnahmen erfüllbar. Die Erkennung und der Ausschluss von Milch mit abnormen Merkmalen vom menschlichen Verzehr bedarf einer spezifischen technischen Ausstattung.

Die technische Ausstattung von AMV muss den Anforderungen gemäß Norm DIN ISO 20966 „Automatische Melkeinrichtungen – Anforderungen und Prüfung“ im Hinblick auf folgende Punkte genügen:

- Die Verfahren zur Zitzenreinigung müssen die Anforderungen des Anhangs B¹⁾ erfüllen.

– Es ist zu gewährleisten, dass die Milch bei jedem Melkvorgang durch ein Verfahren zur Erkennung abnormer Milch (unter Einbeziehung der Anforderungen nach Anhang C²⁾) geprüft wird und eine Einrichtung zur Separierung von als abnorm erkannte Milch verfügbar und in Betrieb ist.

Die Aufzeichnung relevanter Daten und die Gewährleistung einer Zugriffsmöglichkeit auf diese Daten für einen bestimmten Zeitraum müssen gewährleistet sein.

Die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen wird von unabhängigen Sachverständigen durchgeführt.

Die ordnungsgemäße Funktion der Einrichtung ist durch den Milcherzeuger sicherzustellen. Herstellervorgaben zu Pflege und Wartung der entsprechenden Einrichtungen sind zu beachten.

Fehlt die entsprechende technische Ausstattung in AMV und/oder genügen die Einrichtungen zur Zitzenreinigung bzw. Erkennung abnormaler Milch nicht den Anforderungen der Anhänge B bzw. C, so sind die im nachstehenden Katalog aufgeführten Maßnahmen zur Sicherstellung der Eutersauberkeit bzw. zur Überwachung der Eutergesundheit erforderlich, um den Einsatz automatischer Melkverfahren zu ermöglichen.

Maßnahmenkatalog

Sicherstellung der Eutersauberkeit vor dem Melken

1. Zweimal am Tag hat eine Begehung des Stalles mit gezielter Beobachtung der Sauberkeit der Tiere zu erfolgen.
2. Flankierende, zur Sauberhaltung der Euter geeignete Maßnahmen sind vorzunehmen, z. B. das mindestens tägliche Reinigen der Liegeboxen und der Laufwege sowie das Enthaaren der Euter. Stark verschmutzte Euter sind manuell zu reinigen.

Überwachung der Eutergesundheit

3. Bei Installation eines AMV in einem landwirtschaftlichen Betrieb ist die Eutergesundheit 4–6 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme des Systems und nochmals 1–2 Wochen vor Einbringen der Herde durch eine zyto-bakteriologische Untersuchung der Viertelanfangsgemelke zu überprüfen.

Um das beim Einsatz von AMV erhöhte Risiko einer Ausbreitung von Mastitisserregern in der Herde zu reduzieren, sollten beim Nachweis von insbesondere *Streptococcus agalactiae*, *G-Streptokokken*, *Streptococcus dysgalactiae*, *Staphylococcus aureus*, Mykoplasmen unter Einbeziehung des betreuenden Tierarztes und/oder eines Eutergesundheitsdienstes geeignete Sanierungsmaßnahmen festgelegt werden.

Die zuständigen Behörden sind über Installation eines AMV, die Ergebnisse der zyto-bakteriologischen Untersuchung sowie ggf. eingeleitete Sanierungsmaßnahmen zu informieren.

4. AMV-Betriebe nehmen an einer Prüfung in Anlehnung an die Milchleistungsprüfung teil. Im Verlauf eines Jahres sind gleichmäßig über die Zeit verteilt elf Mal die Gesamtgemelke (GM) mindestens auf die Anzahl der somatischen Zellen und die Tagesleistung der Kühe zu prüfen. Beim aktuellen Problemelken darf der Anteil an Kühen mit Zellgehalten über 250 000 Zellen/ml Milch im Gesamtgemelk nicht über 30 % aller laktierenden Kühe liegen.
5. Zusätzlich zu Abschnitt 2 wird zweimal im Monat eine Untersuchung der Tankmilch auf die Anzahl somatischer Zellen durchgeführt. Hierbei dürfen bei zwei aufeinander folgenden

Proben im Durchschnitt (arithmetisches Mittel) nicht mehr als 300 000 Zellen/ml Tankmilch und bei keiner Probe mehr als 400 000 Zellen/ml Tankmilch festgestellt werden.

6. Im Falle einer Überschreitung der unter den Nummern 4 und 5 angeführten Richtwerte müssen folgende Maßnahmen durchgeführt werden.

Kategorie	Prozentsatz der Einzelgemelke über 250 000 Zellen/ml (Nr. 4 des Katalogs)	Tankmilchzellzahl (Nr. 5 des Katalogs)	Maßnahmen
I	unter 30 %	unter den Richtwerten	nicht erforderlich
II	unter 30 %	über den Richtwerten	Kontrolle aller verdächtigen Kühe (GM > 250 000 Zellen/ml): Sekretbeurteilung mittels Schalm-Mastitis Test
III	über 30 %	unter den Richtwerten	Kontrolle aller verdächtigen Kühe und zyto-bakteriologische Untersuchung dieser Kühe
IV	über 30 %	über den Richtwerten	Kontrolle aller Kühe der Herde und zyto-bakteriologische Untersuchung

Bei Erreichen der Kategorie III oder IV sollten ferner das Herdenmanagement (u. a. Fütterung) und die Melktechnik überprüft werden, um nachteilige Einflüsse auf die Eutergesundheit zu erkennen und abzustellen.

7. Zweimal am Tag hat eine Begehung des Stalles mit gezielter Beobachtung der Gesundheit der Tiere insbesondere der Euter (Entzündungen, Wunden) zu erfolgen.
8. Mindestens zweimal täglich wird eine Kontrolle der beim AMV automatisch erfassten Daten (Warnliste) vorgenommen, um Hinweise auf Gesundheitsstörungen zu erhalten, z. B. aus Daten über Zwischenmelkzeiten, über Milchmengen, über die elektrische Leitfähigkeit der Milch, über Tieraktivitäten, über erfolglose Melkversuche und über die Futteraufnahme. Bei Tieren, die nicht mindestens zweimal täglich gemolken werden, ist das Sekret auf seine Beschaffenheit zu überprüfen.
9. Tiere, bei denen sich Hinweise auf Gesundheitsstörungen ergeben, werden unverzüglich auf das Vorliegen von Erkrankungen untersucht bzw. werden bis zur Überprüfung von der Milchlieferung ausgeschlossen.

Eine Dokumentation der unter den Nummern 1 bis 9 aufgeführten Maßnahmen inklusive Markierung bzw. gesonderter Angabe auffälliger Befunde und daraus abgeleiteter Maßnahmen im Betrieb wird

durchgeführt. Insbesondere sind Erkrankungen der Tiere, Behandlungen und Ausschluss von der Milchlieferung festzuhalten. Vorhandene Dokumentationen, z. B. Milchgeldabrechnung, die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung, Bestandsbuch, können hierzu verwendet werden. Die Nachweise sind mindestens 24 Monate aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ABl. EU Nr. L 226 vom 25. Juni 2004, S. 22

E DIN ISO 20966:2005-07 — Automatische Melkeinrichtungen — Anforderungen und Prüfung

Die Bekanntmachung über die Anwendung bestimmter Maßnahmen in Milcherzeugerbetrieben mit automatischen Melkverfahren bis zum Vorliegen entsprechender Rechtsvorschriften vom 1. Februar 2001 (BAnz. S. 2183) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

¹⁾ Anhang B: Verfahren zur Überwachung der Zitzen- und Euterreinigung.

²⁾ Anhang C: Verfahren zur Prüfung der Erkennungssysteme für als abnormal ersichtete Milch durch Blut oder Veränderungen der Homogenität.

Bonn, den 29. September 2006
328 - 9510 - 305/0003

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrag
Dr. S a n w i d l

Bestandsregister für Schweine

Blatt Nr.:

Übertrag:

(Anzahl Tiere)

--

[illegible]

*G = Geburt, Z = Zukauf, V = Verkauf, T = Tod

Übertrag:



Reinigungs und Desinfektionsplan Schweine

Ort	Zeit	Mittel	Dosierung	Durchführender (Name)	Datum
Abferkelbuchten Abferkelstall	nach Ausstallung Zwischendesinfektion				
Besamungsstall	nach Ausstallung				
Wartestall	nach Ausstallung				
Absetzerstall	nach Ausstallung				
Mastschweinestall	nach Ausstallung				
Kadaverhaus	nach Bedarf				
Lauf und Treibewege Waage	nach Benutzung nach Benutzung				

Bestandsregister

für Schafe ☐für Ziegen ☐

A. Angaben zum Betrieb

Name:	Nutzungsart:			
Anschrift:	Zucht ☐	Milch ☐	Mast ☐	Gesamtanzahl am 1. Januar
Registriernummer nach § 15 oder § 26 Abs. 2:				Schafe:
	davon bis 9 Monate *): davon 10 bis 18 Monate: davon ab 19 Monate:			Ziegen:

*) Bestandsmeldung entsprechend §26 Abs. 3

[illegible]

¹ Ersatz der Angaben durch Beifügen einer Ablichtung des Begleiddokuments mit diesen Angaben möglich.

² Z. B. Angabe des Ersatzkennzeichens; ursprüngliche Kennzeichnung von aus Drittländern stammenden Tieren.

[illegible]

¹ Ersatz der Angaben durch Beifügen einer Ablichtung des Begleitdokuments mit diesen Angaben möglich.

² Z. B. Angabe des Ersatzkennzeichens; ursprüngliche Kennzeichnung von aus Drittländern stammenden Tieren.

D. Angaben im Fall der Überprüfung

Datum der Überprüfung:	
Zuständige Behörde	
Unterschrift des Vertreters der zuständigen Behörde	

Begleitpapier

für Schafe ☐	für Ziegen ☐
-------------------------------------	-------------------------------------

Angaben zum abgebenden Betrieb	
Name:	
Anschrift:	
Registriernummer:	

Angaben zum Bestimmungsbetrieb (Tierhalter/Schlachthof) ¹	
Name:	
Anschrift:	
oder Registriernummer:	
bei Wanderschafherden:	Bestimmungsort oder Ablichtung der Genehmigung nach § 10 Abs. 1 ²

Angaben zu den zu verbringenden Tieren			
Anzahl Schafe ¹ :		Anzahl Ziegen ¹ :	
Kennzeichen:			

Angaben zum Transportmittel	
<i>Transportunternehmen:</i>	
Name:	
Anschrift:	
Registriernummer:	
<i>Transportmittel:</i>	
Kraftfahrzeugkennzeichen:	

Ort, Datum

Unterschrift des abgebenden Tierhalters

¹ Nicht zutreffenden Bestimmungsbetrieb streichen

² Nicht Zutreffendes streichen

¹ Nicht zutreffende Tierart streichen

Betriebsspezifischer Jahresplan Schaf- und Ziegenhaltung

Betrieb:

Jahr:

Maßnahme	eingesetzte Mittel	Geplanter Zeitraum	Durchgeführt Zeitraum
Schafschur (Zwischenreinigung- und Desinfektion)			
Ektoparasitenbe- kämpfung			
Lammzeit (Stietzdesinfektion)			
Endoparasitenbe- kämpfung (nach Kotunter- suchung bei Bedarf)			
Weideauftrieb	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		
Deckzeit	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		
Stallausmistung Grunddesinfektion (Horden, Raufen)			
Weideabtrieb	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		
Klauenschnitt der gesamten Herde (Klauenbehandlung)			
Sonstiges:			

Bemerkungen:

Datum der Erstellung:

Unterschrift:



AH TP 32

Kontroll-/Auditplan Hygiene Melken

Betrieb: _____

[illegible]

Anlage 8.2 Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen in Schweinemastbeständen



Sollten Sie bei der durchgeführten Eigenkontrolle in Ihrem Betrieb bei einzelnen Kriterien ein erhöhtes Risiko identifiziert haben oder sind Sie unsicher in der Bewertung einzelner Kriterien, setzen Sie sich mit Ihrem Tierarzt in Verbindung.

Gemeinsam sollten Sie die möglichen Risiken einer Salmonellenbelastung in Ihrem Betrieb abklären.

Diese Checkliste ist von allen Betrieben, die in **Kategorie II** eingestuft wurden, mindestens einmal im Jahr auszufüllen.

Die ausgefüllte Checkliste ist aufzubewahren und dem Auditor im QS-Audit vorzulegen.

1. Angaben zum Betrieb

Name des Betriebes: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Telefon-/Telefaxnummer: _____

E-mail-Adresse _____

Amtliche Registrierungs-/
Zulassungsnummer _____

QS-Standortnummer: _____

QS-Identifikationsnummer: _____

Name des Verantwortlichen: _____

Name der Auskunftsperson: _____

Bereich	Kriterien	Eintragsrisiko		Fraglich Bemerkungen
		gering	erhöht	
Betriebs- umgebung	Gibt es im näheren Umkreis (ca. 1 Km) zum Betrieb weitere Schweine- oder Geflügel haltende Betriebe?	Nein	Ja	
	Wird auf den in Stallnähe liegenden Flächen von Dritten Gülle oder Stallmist ausgebracht?	Nein	Ja	
	Werden auf der Betriebsstelle Geflügel oder andere Tierarten gehalten?	Nein	Ja	
	Ist der Betrieb sauber und aufgeräumt?	Ja	Nein	
	Befinden sich auf dem Betriebsgelände in Stallnähe Gegenstände, die für die Betriebsführung nicht notwendig sind?	Nein	Ja	
	Sind die Anlieferungsplätze für Futter und Tiere und die Ablieferungsplätze von Gülle, Mist und Tieren befestigt?	Ja	Nein	
	Sind diese Plätze sauber?	Ja	Nein	
	Ist die Stallwand bis zu einer Höhe von 1m an der Außenseite frei von Hindernissen?	Ja	Nein	
	Ist das Grundstück bis an den Stall dicht begrünt?	Nein	Ja	
	Sind die Zugangswege zu den Betriebsgebäuden befestigt und desinfizierbar?	Ja	Nein	
Ferkelzukauf	Sind Fahrzeuge bei Anlieferung von Tieren sauber?	Ja	Nein	
	Wird das Schwarz / Weiß-Prinzip umgesetzt?	Ja	Nein	
	Erfolgt Ferkelbezug aus mehr als 1 Betrieb?	Nein	Ja	
	Sind Untersuchungsergebnisse aus dem Ferkelbetrieb bekannt?	Ja	Nein	
Gebäude	Erfolgt eine regelmäßige Reinigung des Vorrums und des darin befindlichen Inventars?	Ja	Nein	
	Ist der Stallvorräum verstaubt, voll mit Spinnweben und/oder feucht?	Nein	Ja	
	Ist der Boden im Stall sowie im Vorräum glatt und ohne Risse und leicht zu reinigen und zu desinfizieren?	Ja	Nein	

Bereich	Kriterien	Eintragsrisiko		Fraglich Bemerkungen
		gering	erhöht	
	Besteht für betriebsfremde Personen Zugang zum Stallbereich?	Nein	Ja	
	Sind die Stallgebäude gegen das Eindringen von Vögeln/Ungeziefer geschützt?	Ja	Nein	
	Ist das Stallklima in Ordnung?	Ja	Nein	
	Ist ein Krankenstall vorhanden?	Ja	Nein	
	Werden unterschiedliche Altersgruppen in einem Stall / Stallabteil gehalten? (Zurücksetzen von Tieren)	Nein	Ja	
Personal- hygiene	Gibt es eine physikalische Trennung in Schwarz- und Weißbereich?	Ja	Nein	
	Wird ein Besuchsregister geführt?	Ja	Nein	
	Wird für jeden Stall getrenntes Schuhwerk verwendet?	Ja	Nein	
	Ist eine Hygieneschleuse auf dem Betrieb vorhanden?	Ja	Nein	
	Machen Sie / die Mitarbeiter Gebrauch von einer Hygieneschleuse oder von einem Umkleideraum?	Ja	Nein	
	Sind saubere Overalls oder Einmaloveralls in unterschiedlichen Größen vorhanden?	Ja	Nein	
	Sind saubere Stiefel mit glatten Sohlen in unterschiedlichen Größen oder Einwegüberschuhe vorhanden?	Ja	Nein	
	Besteht die Möglichkeit zum Reinigen und Desinfizieren der Stiefel?	Ja	Nein	
Reinigen und Desinfizieren des Stalles	Wird Gülle unmittelbar nach dem Ausstallen aus dem Gebäude entfernt und der Stall gründlich gereinigt und desinfiziert?	Ja	Nein	
	Werden Ställe / Stallabteile im Rein-/Raus-Verfahren betrieben?	Ja	Nein	
	Wird der Stall/das Stallabteil vor Neubelegung nass gereinigt und desinfiziert?	Ja	Nein	

Bereich	Kriterien	Eintragsrisiko		Fraglich Bemerkungen
		gering	erhöht	
	Werden bei der Desinfektion (DVG-) zugelassene Desinfektionsmittel verwendet und gemäß Gebrauchsanleitung eingesetzt?	Ja	Nein	
	Erfolgt regelmäßig die Reinigung und Desinfektion z.B. der Lüftungskanäle (inkl. Innenseite), Gerätschaften wie Treibbretter, Besen, Schaufeln, Werkzeuge, Transportbehältnisse?	Ja	Nein	
	Wird das Stallumfeld im Außenbereich gereinigt und ggf. desinfiziert?	Ja	Nein	
	Erfolgt nach der Reinigung und Desinfektion eine Hygieneuntersuchung?	Ja	Nein	
Zugang anderer Tiere zum Stallbereich	Haben Hunde und Katzen Zugang zum Stall?	Nein	Ja	
	Haben Vögel Zugang zum Stall?	Nein	Ja	
Ungeziefer-/Schädlingsbekämpfung	Werden auf dem Betrieb vermehrt Mäuse oder Ratten beobachtet?	Nein	Ja	
	Gab es ein Fliegen- oder Käferproblem in den Stallungen?	Nein	Ja	
	Liegt ein Schädlingsbekämpfungsplan vor?	Ja	Nein	
	Wird gemäß dem betriebseigenen Schädlingsbekämpfungsplan gearbeitet?	Ja	Nein	
Umgang mit Kadavern Futter	Werden die Kadaver außerhalb des Stallbereiches und in einem geschlossenen Behälter gelagert?	Ja	Nein	
	Ist der Kadaverlagerplatz befestigt, der Boden wasserundurchlässig?	Ja	Nein	
	Wird der Kadaverlagerplatz nach dem Abtransport gereinigt und desinfiziert?	Ja	Nein	
	Haben Katzen, Hunde und Ungeziefer Zugang zur Kadaverlagerung?	Nein	Ja	
	Wird das Futter angesäuert (nur für Selbstmischer relevant)?	Ja	Nein	
	Werden Futterreste regelmäßig aus dem Silo entfernt?	Ja	Nein	
	Werden die Fütterungsanlagen regelmäßig gereinigt und desinfiziert?	Ja	Nein	

Bereich	Kriterien	Eintragsrisiko		Fraglich Bemerkungen
		gering	erhöht	
	Erfolgt eine Untersuchung der eingesetzten Futtermittel auf Keimbelastung?	Ja	Nein	
Tränkwasser	Wurde das Tränkwassersystem gereinigt und desinfiziert?	Ja	Nein	
	Wird das Tränkwasser bakteriologisch (u.a. auf Salmonellen) untersucht? (Proben zur bakteriologischen Trinkwasseruntersuchung am Ende des Tränkwassersystems entnehmen!)	Ja	Nein	
Einstreu	Wird Einstreumaterial geschützt vor Schädlingen und Witterungseinflüssen gelagert?	Ja	Nein	
	Ist die Qualität der verwendeten Einstreu (keine Schimmelbildung etc.) in Ordnung?	Ja	Nein	
Gemeinsame Nutzung von Maschinen und Geräten	Werden gemeinsam genutzte Maschinen (z.B. Güllefass) eingesetzt?	Nein	Ja	
	Werden gemeinsam genutzte Geräte und Maschinen ausreichend gereinigt/desinfiziert?	Ja	Nein	
Salmonellen-untersuchung	Liegen Untersuchungsergebnisse bakteriologischer Untersuchungen vor?	Ja	Nein	
	Gibt es anderweitige gesundheitliche Probleme im Betrieb?	Nein	Ja	
	Werden die Ergebnisse der Salmonellenantikörperuntersuchung regelmäßig ausgewertet? (Salmonelleninfobrief)	Ja	Nein	
Biogas-anlagen	Erfolgt die Beschickung einer eigenen Biogasanlage mit Mist/Gülle aus anderen Betrieben?	Nein	Ja	

2. Dokumentation der eingeleiteten Maßnahmen

Beschreibung der Maßnahme	Datum

Ort, Datum

Unterschrift für den Betrieb

Wie ist mit Dosiergeräten umzugehen?

Es sind für die jeweilige Verwendung geeignete Dosiergeräte (z.B. Schneckendosierer) für das Einbringen in das Futtermittel zu verwenden. Die Dosiergenauigkeit ist entsprechend den Empfehlungen des Herstellers regelmäßig zu überprüfen. Die ordnungsgemäße Funktion der Dosiergeräte wird während des Prozesses überwacht (z.B. durch eine Kontrolle des Verbrauchs). Die Geräte werden regelmäßig vor ihrer Verwendung mit Wasser auf ihre Dichtigkeit geprüft. Die Geräte werden nach dem Einsatz entsprechend den Empfehlungen des Herstellers gereinigt. Das verwendete Wasser muss für Tiere geeignet sein.

Zusätzlich ist, insbesondere zur Erzielung einer hohen Lagerstabilität, auf eine homogene und vollständige Einmischung der Säure(n) zu achten.

Welche Lager-Kontrollen sind notwendig?

Konservierte und gelagerte Futtermittel werden regelmäßig auf Anzeichen von Beeinträchtigungen, z.B. Temperaturanstieg, Schädlingsbefall oder Schimmelbildung hin kontrolliert. Bei Bedarf sind Maßnahmen zur Korrektur oder Bekämpfung durchzuführen. Die Ursache ist zu ermitteln, insbesondere um abzuklären, ob eine unzureichende Dosierung der verwendeten Säure(n) hierfür verantwortlich ist.

Alle Anwendungen (Tränkwasser, Konservierung von Futtermitteln) sind in einem Protokoll zu dokumentieren (Muster siehe Anlage).

Weitere Informationen:

EU-Register der zugelassenen Zusatzstoffe

http://ec.europa.eu/food/food/animalnutrition/feedadditives/reg1831_2003_expl_not_de.pdf

Europäische Futtermittelhygiene-Verordnung

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/L_035/L_03520050208de00010022.pdf

Hinweise zum Einsatz anderer Zusatzstoffe und zu HACCP

www.bauernverband.de

Dieses Merkblatt unterstützt die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 6 und Anhang II der europäischen Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 bei der Verwendung von Säuren als Konservierungsmittel im landwirtschaftlichen Betrieb.

Es gibt dem Landwirt eine Hilfestellung und nennt Hinweise zur sicheren Verwendung.

Herausgeber:

Zentralausschuss der

Deutschen Landwirtschaft (ZDL)

Claire-Waldoff-Straße 7

10117 Berlin



Verband der
Landwirtschafts-
kammern



Merkblatt für den Einsatz von Futtermittel-Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb

Teil 1:

**Säuren als Konservierungsmittel
(z.B. Ameisen-, Propion-, Milch-,
Sorbin- und Zitronensäure sowie
deren Salze und Gemische)**

Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft (ZDL)

Was fordert die Futtermittelhygiene-Verordnung?

Seit dem 1. Januar 2006 gilt die europäische Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005 für alle Unternehmen, die Futtermittel erzeugen, verfüttern, transportieren oder mit diesen handeln. Ziel der Verordnung ist eine hohe und sichere Futtermittelhygiene. Die Verordnung setzt damit auch klare Anforderungen an die Stufe Landwirtschaft, denn einwandfreie Futtermittel sind letztlich Grundvoraussetzung für die optimale Leistungsbereitschaft von Nutztieren.

Zur Gewährleistung der Futtermittelsicherheit hat der Verordnungsgeber höhere Anforderungen an solche Unternehmen gestellt, die Futtermittel-Zusatzstoffe verwenden. Die Unternehmen müssen hier ein System der Risikominimierung (HACCP) und Anforderungen aus dem Anhang II der Verordnung einhalten.

Dieses Merkblatt gibt dem Landwirt eine Hilfestellung beim direkten Einsatz von Säuren zur Konservierung von Getreide oder Futtermischungen im Betrieb und nennt Hinweise zur sicheren Verwendung. Das Merkblatt ersetzt nicht die Hinweise der Hersteller und gilt nicht für den Einsatz anderer Zusatzstoffe.

Landwirtschaftliche Betriebe, die lediglich Siliermittel einsetzen, sind von den nachfolgenden Anforderungen nicht betroffen.

Welche Rolle spielen Futtermittel-Zusatzstoffe?

Futtermittel-Zusatzstoffe sind in sehr geringer Konzentration wirksam. Sie werden in kleinen Mengen anderen Futtermitteln zugesetzt und so mitverfüttert. Sie können z.B. Futtermittel lagerfähig machen (z.B. durch die konservierende Wirkung von Säuren) oder einen bestimmten Nährstoffbedarf der Tiere decken (z.B. Aminosäuren, Spurenelemente).

In welchen Bereichen werden Säuren als Konservierungsmittel eingesetzt?

Säuren werden zur Konservierung z.B. von Feuchtgetreide, Flüssigfutter, Futtermischungen oder Siloanschnitten eingesetzt. Um einen mikrobiologischen Verderb (zumindest zeitlich befristet) zu verhindern, werden Säuren den Futtermitteln in einer bestimmten Konzentration zugesetzt. Dabei ist es wichtig, sowohl Unterdosierungen als auch Überdosierungen zu vermeiden. Zu geringe Säuregehalte haben keine ausreichende konservierende Wirkung und können damit die bedarfsgerechte Ernährung und die Gesundheit der Tiere gefährden. Zu hohe Gehalte führen zu einer Verweigerung der Futterraufnahme und können im Extremfall Verätzungen auslösen. Ergeben sich Hinweise auf eine unzureichende oder fehlerhafte Dosierung, sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Nachbehandlung oder Zumischen eines unbehandelten Futtermittels) einzuleiten.

Welche Säuren können verwendet werden?

Es werden ausschließlich zur Konservierung zugelassene Produkte von registrierten Herstellern oder Händlern bezogen und verwendet.

Zum Nachweis der Rückverfolgbarkeit werden Lieferscheine und Abrechnungen abgelegt (mindestens 5 Jahre aufbewahren).

Die Lagerung der Säuren erfolgt an einem Ort, der vor unberechtigtem Zugang geschützt ist. Die Anwendung findet an einem gut belüftbaren Ort statt.

Was ist beim Einsatz zu beachten?

Durch die Hersteller der Säuren werden dem Landwirt umfangreiche Hinweise zur Dosierung sowie zum Umgang mit diesen Stoffen bei der Konservierung von Futtermitteln zur Verfügung gestellt. Diese sind zur Vermeidung möglicher Gefahren zu beachten.

Was ist im Umgang mit Säuren zu beachten?

Die Anwendung von Säuren erfolgt durch sachkundige Personen. Wird die Tätigkeit durch den Landwirt an eine andere Person übertragen, muss sichergestellt sein, dass diese Person über ausreichende Kenntnisse über die Gefahren im Umgang mit Säuren verfügt. Da es sich um Hautreizende Stoffe handelt, ist Schutzkleidung zu tragen (z.B. Handschuhe, Schutzbrille). Entsprechende Hinweise ergeben sich aus den Empfehlungen des Herstellers und sind zu beachten.

Was ist zur Dosierung zu beachten?

Entscheidend ist eine exakte Dosierung und Einmischung der Säure(n). Die Dosierung erfolgt nach den Anwendungsempfehlungen des Herstellers. Neben der Menge des zu behandelnden Futtermittels muss bei der Konservierung von Feuchtgetreide der Feuchtegehalt zur Festlegung der Säuremenge bekannt sein. Hieraus und aus der vorgesehenen Lagerdauer ergibt sich die Dosierung nach den Empfehlungen des Herstellers. Beim gleichzeitigen Einsatz eines Tierarzneimittels ist Rücksprache mit dem Tierarzt zu halten.



ANHANG IV

Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar gemäß Artikel 15 Absatz 2

Klasse oder Art	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr
Equiden ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Weibliche Zuchtkaninchen	100
Mutterschafe	13,3
Ziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine	14
Andere Schweine	14
Masthühner	580
Legehennen	230

ANHANG VII

Reinigungs- und Desinfektionsmittel gemäß Artikel 23 Absatz 4

Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion:

- Kali- und Natronseifen
 - Wasser und Dampf
 - Kalkmilch
 - Kalk
 - Branntkalk
 - Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
 - Ätznatron
 - Ätzkali
 - Wasserstoffperoxid
 - natürliche Pflanzenessenzen
 - Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
 - Alkohol
 - Salpetersäure (Melkausrüstungen)
 - Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
 - Formaldehyd
 - Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
 - Natriumcarbonat
-

ANHANG III

Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung gemäß Artikel 10 Absatz 4, aufgeschlüsselt nach Tier- und Produktionsarten**1. Rinder, Equiden, Schafe und Schweine**

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen)
	Mindestleibengewicht (kg)	m ² /Tier	m ² /Tier
Zucht- und Mastrinder und -equiden	bis zu 100	1,5	1,1
	bis zu 200	2,5	1,9
	bis zu 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens 1 m ² /100 kg	3,7, mindestens 0,75 m ² /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege	2,5
		0,35 Lamm/Zickel	0,5
Führende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sauen	2,5
Mastschweine	bis zu 50	0,8	0,6
	bis zu 85	1,1	0,8
	bis zu 110	1,3	1
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliche Tiere	1,9
		6 männliche Tiere Wenn die natürliche Paarung in Buchten erfolgt: 10 m ² /Eber	8,0

2. Geflügel

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m ²)
	Anzahl Tiere/m ²	cm Sitzstange/Tier	Nest	
Legehennen	6	18	7 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 cm ² /Tier	4, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	20 (nur Perlhühner)		4 Masthähnchen und Perlhühner 4,5 Enten 10 Truthühner 15 Gänse Bei allen vorerwähnten Arten darf die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten werden.

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m ²)
	Anzahl Tiere/m ²	cm Sitz- stange/ Tier	Nest	
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 ⁽¹⁾ in beweglichen Geflügelställen mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg je m ²			2,5, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

⁽¹⁾ Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m².

TEIL 4 - ANLAGEN

4-I Arbeitshilfen

4-I-4 Arbeitshilfen Modul IV - Basis-System-Umwelt

AH BSU 12	Protokoll Feldlagerung Wirtschaftsdünger/organische Düngestoffe
AH BSU 13	Musterformblatt Eigenüberprüfung Technik
AH BSU 16	Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend VAwS (Muster)
AH BSU 17	Wassergefährdungspotenzial von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Sachsen-Anhalt - Gefährdungsstufen und Wassergefährdungsklassen
AH BSU 22	Lieferschein Klärschlamm - Ansichtsmuster
AH BSU 26	Anforderungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) an die Anwendung von Bioabfällen im Landwirtschaftsbetrieb
AH BSU 27	Ausgewählte Bioabfall- und Bodengrenzwerte für die Bioabfallaufbringung entsprechend Bioabfallverordnung (BioAbfV)
AH BSU 28	Wirkbereich einer Tankstelle – schematische Darstellung
AH BSU 29	Merkblatt Betriebs- und Verhaltensvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Muster)

Protokoll Feldlagerung Wirtschaftsdünger/ organische Düngestoffe

Schlagbezeichnung: _____

Bodenart (am Lagerstandort): _____

Standort / Lage: siehe Schlagskizze

Art des Wirtschaftdüngers:

- | | | |
|------------------------------------|------------------------------------|--|
| ☐ Rindermist | ☐ Pferdemist | ☐ Hühnertrockenkot |
| ☐ Schweinemist | ☐ Geflügelmist | ☐ getrockneter Hühnerkot |
| ☐ Schafmist | ☐ Mischmist | ☐ Sonstige _____ |

Art des organischen Düngestoffes:

- | | | |
|-----------------------------------|--|---|
| ☐ Klärschlamm | ☐ Bio-Abfall-Kompost | ☐ See- / Teichschlamm |
| ☐ Feldkompost | ☐ Rindenkompost | ☐ Sonstige _____ |

einzuhaltende Abstände / Vorgaben zu sensiblen Gebieten:

Wirtschaftsdünger / org. Düngestoffe		
	Grenzwert	Ist-Wert
Wohnbebauung (nur Hühnertrockenkot)	> 300 m	
Anlagen zur Wassergewinnung	> 100 m	
Oberflächengewässer	> 20 m	
mittlerer Grundwasserflurabstand	< 1,5 m	
Trockenmassegehalt	< 25%	

Klärschlamm		
	Grenzwert	Ist-Wert
Wohnbebauung	> 500 m	
Anlagen zur Wassergewinnung	> 150 m	
Oberflächengewässer	> 100 m	
mittlerer Grundwasserflurabstand	< 1,2 m	
mittler Hangneigung	< 5%	

Beginn der Lagerung: _____

Lagermenge: _____

Ende der Lagerung: _____

_____ t / dt

Mietenabmaße: Länge (m) _____ x Breite (m) _____ x Höhe (m) _____

Maßnahmen zur Mietennachbehandlung: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Eigenüberprüfung Technik

Folgende Maschine(-n) zur

- ☐ Düngerausbringung
- ☐ Pflanzenschutz- / Schädlingsbekämpfungsmittelausbringung

wurde(-n) im Jahr _____ gewartet bzw. kalibriert

Bezeichnung	durchgeführte Arbeiten	Datum	Unterschrift

Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Muster

[gemäß "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (VAwS),
Anlage 1 vom 28. März 2006. GVBl. LSA 12/2006, 31.03.2006)

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2)

ANZEIGE nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Sachsen-Anhalt (VAwS)

Vorzulegen bei (hier bitte die zuständige Behörde eintragen)

--

Hinweis:

Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind:

1. Anlagen zum Umgang mit Lebens-, Genuss- oder Futtermitteln im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, soweit sie nicht in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft sind.
2. Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß § 6 VAwS.
3. Außerhalb von Wasserschutzgebieten für Mengen $\leq 800 \text{ m}^3$ Gülle; $\leq 150 \text{ m}^3$ Jauche; $\leq 25 \text{ m}^3$ Silage-sickersaft.
4. Anlagen, die gemäß § 164 WG LSA einer Eignungsfeststellung oder einer Zulassung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bedürfen.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

Anzeige über	
☐ Einbau/Aufstellung/Betrieb	☐ Wiederinbetriebnahme
☐ vorübergehende Außerbetriebnahme	☐ wesentliche Änderung
☐ Außerbetriebnahme/Ausbau/Stilllegung	
einer Anlage zum	
☐ Lagern	☐ Abfüllen
☐ Umschlagen	☐ Herstellen
☐ Behandeln	☐ Verwenden
von Bezeichnung der wassergefährdenden Stoffe	

1. NUR BEI BESTEHENDEN ANLAGEN

Anlage eingebaut/aufgestellt/errichtet am	Anlage angezeigt oder genehmigt oder erlaubt
am/durch/Aktenzeichen	
Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung vom/durch/Aktenzeichen	
Anlage vorübergehend stillgelegt am	Wiederinbetriebnahme vorgesehen am
Stilllegungsanzeige vom	

2. EIGENTÜMER DER ANLAGE

Name, Vorname, Firmenbezeichnung
Anschrift, Telefon

3. BETREIBER

Name, Vorname, Firmenbezeichnung
Anschrift, Telefon

4. STANDORT DER ANLAGE ¹

Ort, Straße, Haus - Nr.:		
Gemarkung::		
Flur:		
Flurstück(e):		
Topographische Karte :	Name des Kartenblattes:	
UTM - Koordinaten in der Topographischen Karte	Nordwert:	Ostwert:

¹ Hinweise: Dieses Formblatt dient gleichzeitig als Antrag auf Eignungsfeststellung, wenn Nr. 9 angekreuzt ist. Ohne ausreichende Angaben zu Nrn. 6.2 bis 6.4 erfolgt keine Bearbeitung der Anzeige oder Eignungsfeststellung. In Nummer 4 Zeilen 5 und 6 können vorübergehend, spätestens bis zur Einführung neuer Verfahren und Systeme, noch das Maßstabsblatt (1:25 000) mit Nummer und Gauß-Krüger-Koordinaten (Rechts- und Hochwert) zugrunde gelegt werden.

5. GRÖSSE DER ANLAGE

Anzahl der Behälter/Gefäße/Gebinde	Rauminhalt in m ³ je Behälter
Gesamtlagermenge in m ³	Baujahr der Behälter

6. ART DER ANLAGE**6.1 Angaben zu den Behältern**

☐ Tankanlage DIN:	☐ Gebindelager ☐ Sonst. Behälter	☐ Batterieanlage ☐ kommunizierend ☐ nicht kommunizierend	Behälter für Jauche, Gülle oder Silagesickersaft ☐ als Hochbehälter ☐ als Tiefbehälter ☐ unter dem Gebäude
☐ Flachbodentank DIN:	☐ ortsfeste Behälter ☐ ortsbewegliche Behälter/Gefäße		
☐ oberirdisch in einem Lagerraum/im Gebäude ☐ doppelwandig ☐ einwandig ☐ Stahl ☐ Sonstiges	☐ oberirdisch im Keller ☐ Leckanzeigegerät ☐ Innenhülle ☐ Innenbeschichtung/-auskleidung ☐ Stahlbeton ☐ Kunststoff	☐ oberirdisch im Freien ☐ Grenzwertgeber/Überfüllsicherung ☐ kathodischer Korrosionsschutz	☐ unterirdisch

6.2 Angaben zu den Auffangräumen oder -wannen

☐ gemauert ☐ überdacht	☐ Beton Größe des Auffangraumes/-wanne in m ³	☐ Stahl ☐ mit Beschichtung ☐ sonstiges
---	--	--

6.3 Angaben zu den Rohrleitungen

☐ oberirdisch ☐ unterirdisch	☐ einwandig ☐ einwandig als Saugleitung	☐ frei einsehbar ☐ doppelwandig mit Leckanzeige	☐ nicht frei einsehbar/isoliert ☐ einwandig mit Rohrkanal/Schutzrohr	☐ doppelwandig ☐ mit Kontroll-einrichtung ☐ mit kath. Korrosionsschutz
Werkstoff der Rohrleitungen: ☐ Kupfer ☐ Stahl ☐ Sonstiges			Werkstoff des Rohrkanals oder Schutzrohres: 	

6.4 Angaben zu Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Ableitflächen von Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen wassergefährdender Stoffe

☐ für Abfüll- und Umschlaganlagen Material der Abfüllstelle	☐ für Anlagen zum Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft Material Sammeleinrichtungen/Rinne	☐ für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden
--	---	--

6.5 Weitergehende Angaben und Unterlagen

☐ zu Nummer 6.1 sind als Anlage	☐ zu Nummer 6.2 ☐ beigelegt	☐ zu Nummer 6.3 ☐ nicht beigelegt	☐ zu Nummer 6.4 ☐ wird nachgereicht
---	--	--	--

7. BAUARTZULASSUNGEN/ALLGEMEINE BAUAUFSICHTLICHE ZULASSUNGEN

für Behälter vom/durch/Aktenzeichen
für Rohrleitungen vom/durch/Aktenzeichen
für Befüll- und Entnahmeeinrichtungen bei Glasfaserverstärkter Kunststoff-Behältern vom/durch/Aktenzeichen
Angaben anderer Zulassungen oder Prüfungen (Leckanzeigergeräte, Überfüllsicherungen, Beschichtungen, Dichtungsfolien usw.) vom/durch/Aktenzeichen
Angaben anderer Zulassungen oder Prüfungen (Abfüllstellen) vom/durch/Aktenzeichen

8. UNTERLAGEN (Zeichnungen, Beschreibungen, Bescheide, Gutachten sowie Unterlagen gem äß Nummer 6.5)

☐ Unterlagen sind beigelegt (einschließlich einem Verzeichnis der beigelegten Unterlagen)
--

9. **ANTRAG AUF EIGNUNGSFESTSTELLUNG**¹ ☐ Sofern die Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, wird diese hiermit beantragt.

POSTLEITZAHL, ORT, DATUM, UNTERSCHRIFT
--

¹ Hinweise: Dieses Formblatt dient gleichzeitig als Antrag auf Eignungsfeststellung, wenn Nr. 9 angekreuzt ist. Ohne ausreichende Angaben zu Nrn. 6.2 bis 6.4 erfolgt keine Bearbeitung der Anzeige oder Eignungsfeststellung. In Nummer 4 Zeilen 5 und 6 können vorübergehend, spätestens bis zur Einführung neuer Verfahren und Systeme, noch das Meßtischblatt (1:25 000) mit Nummer und Gauß-Krüger-Koordinaten (Rechts- und Hochwert) zugrunde gelegt werden.

Ermittlung der Gefährdungsstufen			
Volumen (m³) oder Masse (t)	Wassergefährdungsklasse des Lagergutes (WGK)*		
	1	2	3
≤ 0,2	Stufe A	Stufe A	Stufe A
>0,2 ≤1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
>1 ≤10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
>10 ≤100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
>100 ≤1.000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
>1.000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

*Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse nicht sicher bestimmt ist, wird die Gefährdungsstufe nach Wassergefährdungsklasse 3 ermittelt

Gefährdungsstufen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

in Abhängigkeit vom maximal zulässigen Anlagenvolumen (m³) und der Wassergefährdungsklasse des Lagerguts – dargestellt anhand der daraus resultierenden Gefährdungsstufen [VAwS § 6 (3) vom 28. März 2006]

WGK	Kurzbeschreibung	Produktbeispiel
1	schwach wassergefährdend	Fettsäuremethylester (Biodiesel) Harnstoff KAS
2	wassergefährdend	Ammoniak Diesel Heizöl Ottokraftstoff (nicht R45)*
3	stark wassergefährdend	Altöl Ottokraftstoff (R45)* Teer

*R45 gekennzeichnet: kann Krebs erzeugen

Wassergefährdungsklassen (WGK) ausgewählter Produkte

[Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 27.07.2005, Anhang 2]

Lieferschein Klärschlamm - Ansichtsmuster

[Klärschlammverordnung (AbfKlärV) Anhang 2
vom: 15.04.1992, Stand: 20.10.2006]

Anhang 2

Abwasserbehandlungsanlage

Name und Anschrift des Betreibers: _____ Ort: _____

Datum: _____

Tel.: _____

Fax: _____

Lieferschein gemäß § 7 AbfKlärV

Dieser Lieferschein ist vom Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage 30 Jahre lang aufzubewahren.

Name und Anschrift des Anwenders:

Wir werden im/in den Monat/en _____ m³ Klärschlamm mit einem
Trockensubstanzgehalt von _____ %, das entspricht einer Menge von _____ t Trockenmasse, auf
Flurstück-Nr. _____, Gemarkung _____, Größe _____ (Hektar)

☐ abgeben.

☐ aufbringen.

☐ durch _____
(Name und Anschrift des beauftragten Dritten)

überbringen/aufbringen lassen.

Derzeitige Bodennutzung: _____

Die Bodenuntersuchung vom _____ (Analyse-Nr.: _____)

☐ hat keine Überschreitung der zulässigen Gehalten an Schwermetallen ergeben.

☐ hat eine teilweise Überschreitung der zulässigen Gehalte an Schwermetallen ergeben.

Der Klärschlamm wurde wie folgt behandelt:

☐ biologisch

☐ chemisch

☐ thermisch

☐ langfristig gelagert

☐ entseucht

☐ sonstige Behandlung _____

Die Klärschlammuntersuchung vom _____ (Analyse-Nr.: _____)

☐ hat keine Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte ergeben.

☐ hat eine teilweise Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte ergeben.

Die Boden-/Klärschlammuntersuchungen haben folgende Ergebnisse:

1) Boden:

pH-Wert _____

Bodenart i.S.v. § 4 Abs. 8 bzw. 12 AbfKlärV _____

Der Boden enthält im Mittel:

mg/100 g Trockenmasse	
Phosphat (P_2O_5):	
Kaliumoxid (K_2O):	
Magnesium (Mg):	
mg/kg Trockenmasse	
Höchstgehalte gem. § 4 Abs. 8 AbfKlärV	
Blei:	100
Cadmium:	1,5 (1 nach § 4 Abs. 8 Satz 2)
Chrom:	100
Kupfer:	60
Nickel:	50
Quecksilber:	1
Zink:	200 (150 nach § 4 Abs. 8 Satz 2)

2) Klärschlamm:

Der Klärschlamm hat folgenden pH-Wert: _____

Der Klärschlamm enthält im Mittel:

	a) Nährstoffgehalte in der Frischsubstanz in %	b) Nährstoffgehalte in der Trockensubstanz in %
Organische Substanz:		
Gesamtstickstoff (N):		
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N):		
Phosphat (P ₂ O ₅):		
Kaliumoxid (K ₂ O):		
Calciumoxid (CaO):		
Magnesiumoxid (MgO):		

mg/kg Schlamm-Trockenmasse (m_T)

	Grenzwerte gem. § 4 Abs. 1 und 12 AbfKlärV
Blei:	900
Cadmium:	10 (5 nach § 4 Abs. 12 Satz 2)
Chrom:	900
Kupfer:	80
Nickel:	10
Quecksilber:	
Zink:	2500 (2000 nach § 4 Abs. 12 Satz 2)
AOX:	500

mg/kg Schlamm-Trockenmasse (m_T)

	Grenzwerte gem. § 4 Abs. 10 AbfKlärV
PCB ¹⁾ Nr.	
28:	28:
52:	103:
101:	180:
	0,2 mg PCB/kg m _T je Komponente

ng TE/kg m_T

PCDD, PCDF ²⁾ :	100 ng TE/kg m _T
----------------------------	-----------------------------

Es wird bestätigt, daß der Schlamm unserer Abwasserbehandlungsanlage gemäß den vorstehenden Angaben nach Maßgabe der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) und der von der zuständigen obersten Landesbehörde eingeführten Richtlinie zur Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft vom verwertet werden kann.

(Unterschrift des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage)

¹⁾ Systematische Nummerierung der PCB-Komponenten nach den Regeln der Internationalen Union für Reine und Angewandte Chemie (IUPAC).

²⁾ Gemäß Berechnungsvorschrift im Anhang 1 zur AbfKlärV.

Bestätigung der Abgabe
gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 AbfKlärV

Wir haben heute _____ m³ Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von _____ %,
das entspricht _____ t Trockenmasse, gemäß den vorstehenden Angaben abgegeben.

(Unterschrift des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage)

Bestätigung der Aufbringung des Klärschlammes
gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 AbfKlärV

Ich habe heute den mir durch _____ am _____
übergebenen Klärschlamm gemäß den vorstehenden Angaben aufgebracht. Die nach § 6 der Klär-
schlammverordnung zulässige Aufbringungsmenge wird nicht überschritten.

(Unterschrift des Abnehmers/Landwirts)

(Das Formular wird mit 6 Durchschriften benötigt.)

Anforderungen der Bioabfallverordnung an die Anwendung von Bioabfällen im Landwirtschaftsbetrieb⁴

Bioabfälle sind Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut und verwertet werden können. Der Umgang mit ihnen ist über die Bioabfallverordnung (BioAbfV) geregelt. Diese gilt nicht für die Eigenverwertung von Bioabfällen pflanzlicher Herkunft in landwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Stroh, Rübenblatt, ...), wenn die Verwertung unter Beachtung der Beschränkungen und Verbote der Aufbringung auf betriebseigenen Flächen gewährleistet ist (BioAbfV § 6).

Speziellen Anforderungen, die an gewerbliche Bioabfallbehandler gestellt werden, sind nicht Gegenstand des BQM Landwirtschaft!

- Ausschließlicher Einsatz von seuchen- und phytohygienisch unbedenklichen Abfällen, die grundsätzlich für eine Verwertung auf Flächen geeignet sind (Lieferschein als Beleg)
- Die Aufbringungsfläche für den Bioabfall ist im Lieferscheinexemplar des Bewirtschafters ausgewiesen
- Der Lieferschein für die Bioabfälle wird vom Bewirtschafter mind. 30 Jahre aufbewahrt
- Für alle Bioabfälle, die nicht grundsätzlich für eine Verwertung auf Flächen geeignet sind, ist für die Aufbringung die Zustimmung durch die zuständige Fachbehörde einzuholen
- Der Bewirtschafter (bzw. ein beauftragter Dritter) hat die zuständige Behörde über die Flächen mit einer erstmaligen Aufbringung von behandelten Bioabfällen informiert.
- Die Anzeige der erstmaligen Aufbringung wurde fristgerecht vorgenommen (innerhalb von zwei Wochen)
- Die Bioabfallaufbringung ist schlaggenau dokumentiert (Bioabfallart, Aufbringungstermin, Bioabfallmenge/ha, zugeführten Nährstoffmengen/ha für N, P, K)
- Auf derselben Fläche sind sowohl die Anforderungen der BioAbfV als auch der KlärAbfV beachtet, d.h. innerhalb von drei Jahren ist auf derselben Fläche nur die Aufbringung von Bioabfall nach BioAbfV oder von Klärschlamm nach AbfKlärV erfolgt (bzw. von Bioabfall- oder Klärschlammgemischen)
- Dauergrünland
 - Es gelangen ausschließlich behandelte oder unbehandelte Bioabfälle mit entsprechender Kennzeichnung zur Anwendung (BioAbfV Anhang 1 Nr. 1, Spalte 3)
 - Die eingesetzten behandelten Bioabfälle und deren Gemische enthalten keine Gegenstände, die bei ihrer Aufnahme durch Haus- und Nutztiere zu Verletzungen führen können (z.B. Glassplitter, Metallspäne, ...)
- Feldfutter
 - Behandelte Bioabfälle und ihre Gemische sind bei der Aufbringung auf Feldfutterflächen vor dem Feldfutteranbau oberflächlich einzuarbeiten.

⁴ Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden – Bioabfallverordnung (BioAbfV)
(Ausfertigungsdatum: 21.09.1998, Stand: 20.10.2006)

- **Feldgemüse**
Behandelte Bioabfälle und ihre Gemische sind bei der Aufbringung auf Feldgemüseflächen vor dem Feldgemüseanbau oberflächlich einzuarbeiten
- Bei der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen auf die Fläche ist eine Bodenuntersuchung auf Schwermetalle vorzunehmen. Liegt für die Aufbringungsfläche eine gültige Bodenuntersuchung nach KlärAbfV vor, kann diese adäquat herangezogen werden. Für Bioabfälle, die aus Gütegemeinschaften kommen (Gütezeichen liegt vor) bzw. für Bioabfälle, die entsprechend BioAbfV für eine Verwendung auf Dauergrünlandflächen ausgewiesen sind, ist keine zusätzliche Bodenuntersuchung erforderlich.
 - Der Gehalt an den Schwermetallen Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink und den pH-Wert wurde durch Bodenuntersuchungen bestimmt⁵
 - Die Untersuchungsergebnisse liegen im Landwirtschaftsbetrieb als Bestandteil des Lieferscheins des Bioabfallabgebers vor⁵
 - Die Untersuchungsergebnisse liegen unterhalb der vorgegebenen Bodenwerte. Bei Überschreitung dieser Werte wurde von einer erneuten Aufbringung behandelter Bioabfälle/-gemische Abstand genommen. Durch die zuständige Fachbehörde in diesem Zusammenhang ausgesprochene Aufbringeverbote wurden umgesetzt bzw. bei geogen bedingten erhöhten Schwermetallgehalten von Böden liegt die entsprechende Ausnahme genehmigung vor.
 - Der Landwirtschaftsbetrieb wurde vom Bioabfallbehandler nachweisbar über den Vollzug der Behördeninformation zu den Ergebnissen der Bodenuntersuchung informiert.
- Die auf eine Fläche max. aufbringbare Bioabfall-TM ist in Abhängigkeit vom Gehalt des Bioabfalls an den Schwermetallen Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink limitiert. Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren dürfen max. 20 bzw. 30 t/ha Bioabfall-TM aufgebracht werden (BioAbfV § 6)
- Bei der Anwendung von Bioabfällen ist darauf zu achten, dass nicht unzulässig viele Fremdstoffe auf die landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden, da sich diese negativ auf die Flächeneigenschaften auswirken können. Deshalb sind die Fremdstoffanteile im Bioabfall begrenzt
 - bei Glas, Kunststoff und Metall mit einem Siebdurchgang >2 mm auf max. 0,5 % der TM
 - bei Steinen mit einem Siebdurchgang >5 mm auf max. 5 % der TM

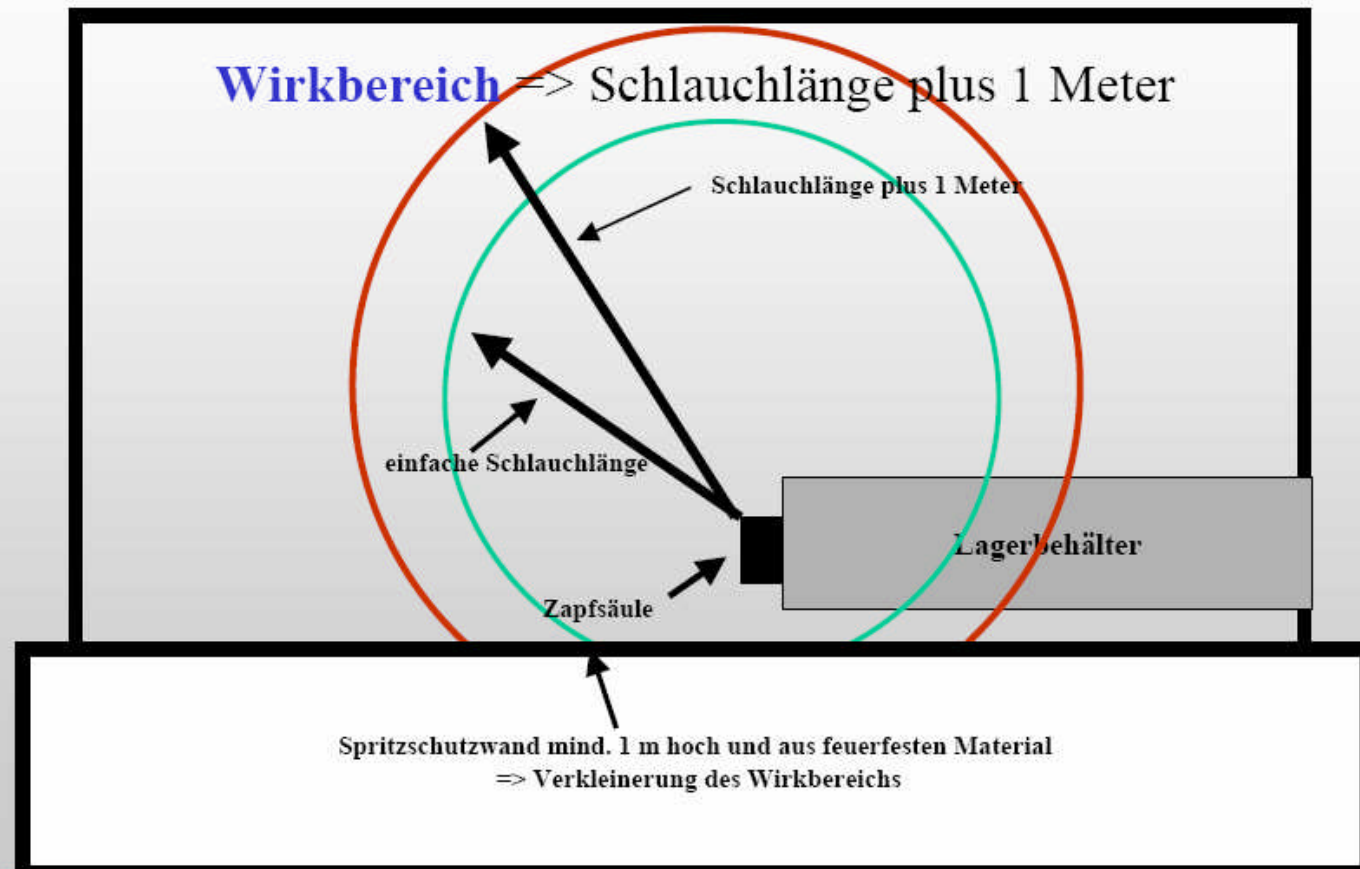
⁵ **Nicht erforderlich** bei Bioabfällen, die für die Aufbringung auf Dauergrünlandflächen besonders gekennzeichnet sind bzw. eine Ausnahme genehmigung durch die zuständige Fachbehörde erteilt (BioAbfV § 9 (3)) oder eine gültige Bodenuntersuchung nach AbfKlärV vorhanden. Nicht erforderlich für Bioabfälle aus Gütegemeinschaften (Gütezeichen liegt vor).

Bodengehaltsgrenzwerte für die Bioabfallaufbringung (mg/kg TS) in Abhängigkeit von Bodenart und pH-Wert [BioAbfV § 9 (2)]					
	Sand	Lehm pH ≥6	pH <6	Ton pH ≥6	pH <6
Blei	40	70		100	
Cadmium	0,4	1	0,4	1,5	1
Chrom	30	60		100	
Kupfer	20	40		60	
Nickel	15	50		70	
Quecksilber	0,1	0,5		1	
Zink	60	150	60	200	150
Maximale Bioabfallaufbringungsmenge in Abhängigkeit vom Schwermetallgehalt (mg/kg Bioabfall-TS)					
	In 3 Jahren max. aufbringbare Bioabfall-TS in Abhängigkeit vom Schwermetallgehalt (mg/kg TS)				
	20 t Bioabfall-TS		30 t Bioabfall-TS		
Blei	150		100		
Cadmium	1,5		1		
Chrom	100		70		
Kupfer	100		70		
Nickel	50		35		
Quecksilber	1		0,7		
Zink	400		300		

Der Wert gilt als eingehalten, wenn er im gleitenden Durchschnitt der vier letzten Untersuchungen nicht überschritten wird und kein Einzelwert um mehr als 25 Prozent nach oben abweicht

Ausgewählte Bioabfall- und Bodengrenzwerte für die Bioabfallaufbringung
[Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom: 21.09.1998, Stand: 20.10.2006]

Definition **Wirkbereich**



Wirkbereich einer Tankstelle - schematische Darstellung

(REISER, G.: Lagerung von Dieselöl in der Landwirtschaft. LWA Kitzingen, Vortrag, 20.04.2005)

Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"
MBL. LSA Nr. 36/1996 vom 03.07.1996, S. 1513

An gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anbringen!

MERKBLATT

BETRIEBS- UND VERHALTENSVORSCHRIFTEN BEIM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN

Bezeichnung der Anlage:

Diese Anlage kann Grundwasser, Bäche, Flüsse, Seen sowie Abwasseranlagen und den Boden gefährden!

Sorgfalt im Betrieb

Betriebsanweisungen, behördliche Zulassungen sowie Herstellerhinweise für die Anlage und deren Sicherheitseinrichtungen sind zu beachten

Für diese Anlage gilt: -
-
-
einzusehen bei:

Wartung

Die Wartung dieser Anlage ist*

- ☐ **fachbetriebspflichtig**
Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung der Anlage dürfen nur von Fachbetrieben nach § 19I WHG durchgeführt werden
- ☐ **nicht fachbetriebspflichtig,**
wenn Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung der Anlage von eingewiesenem betriebseigenen Personal nach Betriebsvorschriften, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen, durchgeführt werden
- ☐ **nicht fachbetriebspflichtig**

Prüfung

Diese Anlage ist*

- ☐ **prüfpflichtig**
Die Anlage ist zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten unaufgefordert durch zugelassene Sachverständige überprüfen zu lassen
- Inbetriebnahmeprüfung: am durch
- Wiederholungsprüfung: am durch
- Wiederholungsprüfung: am durch
- Wiederholungsprüfung: am durch
- ☐ **nicht prüfpflichtig** (Prüfung durch zugelassene Sachverständige nicht erforderlich)

Maßnahmen im Schadensfall

- **Ausbreiten von auslaufenden wassergefährdenden Stoffen verhindern**
 - **Anlage außer Betrieb nehmen**
(wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann)
 - **Anlage entleeren** (soweit erforderlich)
 - **Schaden melden**
Das Austreten einer nicht nur unbedeutenden Menge eines wassergefährdenden Stoffes ist unverzüglich bei der Wasserbehörde oder Polizei anzuzeigen
- Untere Wasserbehörde in Telefon:
- Polizei in Telefon:
- Feuerwehr in Telefon:
- **Betrieblichen Alarm- und Maßnahmenplan beachten** (falls vorhanden)
- Meldestelle: Telefon:

* zutreffendes ist anzukreuzen